Judicium matris Kepleri.

Judicium matris Kepleri.

In tabulario Stuttgartiensi conservatur fasciculus satis amplus, continens actionem contra Catharinam Kepleriam ob suspicionem magicarum artium. Persecutionem sagarum tempore Kepleri longe lateque apud theologos et juris consultos rem Deo gratam et rei publicae utilem habitam esse constat. Multae supersunt collectiones actorum publicorum, quibus referuntur causae capitales contra sagas institutae, sed haud scio an nulla comparari possit cum hac, vel quia res fere tota contra usum receptum per literas agebatur, quae omnes una tantum excepta supersunt, vel quia Keplerus, adjutus a juris consultis nobilissimis, rem pro matre agebat quasi juris peritus, vel denique quia Kepleri defensione sine dubio moti curatores reipublicae Württembergensis anno 1621, quo decreta res est contra Kepleriam, edicto publico multa in melius verterunt, quae usque ad illud tempus nimia acerbitate in actionibus contra homines veneficiorum artiumque magicarum accusatos commissa fuerunt. His moti causis haud abs re duximus, causam illam integram ex actis publicis desumtam recensere, ut juris periti haberent, unde cognoscerent rationem qua illis temporibus judicia habita sint, nec non lectores cujusvis generis Keplerum nostrum deprehenderent versantem in re plane abhorrente a consuetis studiis.

Ipsis illis tabulis haec praemittenda sunt. Catharina Guldenmann, filia praefecti pagi Eltingae prope Leobergam, nata anno 1547. d. 8. Novembris, nupsit Henrico Keplero mense Majo anni 1571. Ipse Keplerus habitum corporis et mores matris astrologice rem tractans sic describit: „Est parva, macra, fusca, dicax, contentiosa, mali animi.“ Alio loco dicit: „Novi feminam iisdem pene natam aspectibus (cum suo ipsius horoscopo comparat matris), inquietissimo sane ingenio, sed quo non tantum nihil proficit in literis (non mirum hoc est in femina), sed etiam totum turbat municipium suum sibique auctor est miseriae deplorandae. Matri praegnanti socrus, avia mea, medicinae popularis a patre etiam exercitae studiosa, erat admirationi.“ . . . . „Adversarii argumentum ab aetate matris meae septuagenariae nectebant aque vitiis nonnullis, quibus laborat mater mea, ut sunt nugacitas, curiositas, ira vehemens, imprecationes, pertinacia in expostulationibus“ etc. — De causis quibus moti adversarii matrem accusarint et de causa ipsa haec refert Keplerus amico Crügero: „Mater mea cum esset femina moribus aspera jamque septuagenaria et inquieta, nacta est anno 1615 per occasionem liticularum ex amica hostem feminam, olim impudicitiae nota publice affectam, tunc feris capitis doloribus propter affectus uteri (quia sterilis arte facta) identidem tortam. Haec cum a matre esset atrociter lacessita exprobratione vitae anteactae, coepit ei crimen intentare apud populares veneficae potionis sibi exhibitae, unde hi dolores

Mater se defendere, illam in jus vocare; et commodum incidit in doctorem juvenem, qui tirocinium artis edidit in hac ipsa causa maximo nostro malo. Disceptatum per annos quinque, interim fama serpsit; mutatus enim loci praefectus et qui successit a matre laesus fuit, ut quae illi, cum minus is ei satisfaceret, paupertatem priorem, nunc subitas divitias objecit. Tandem conspiratum in caput miserae. Femina illa, ex rea quinquennali facta accusatrix, allegavit eosdem testes, quibus illa diffamationis ab annis 5 fuerat auctor et incentrix facta. Cum 24. Julii anno 1620 Bavarus occupasset Lincium, ipsa 5. Augusti post ad petitionem adversariae conspirante praefecto in custodiam data et plane ad torturam postulata. Nihil erat potius quam ut a 70 milliaribus accurrerem; inveni fratrem suspicione infectum ex imperitia, ob indicia levissima arte adversariorum concinnata, nec satis ad extraneos cautum ob impatientiam morum matris. Laboratum hac in re usque in 4. Novembris anni 1621, cum solenni judicio mater fuit a tortura petita absoluta eque custodia emissa, a quo ipso vestigio ego Lincium recurri; jamque et de injuria et de sumtibus agebatur in adversariam, cum ecce 13. Aprilis anno 1622 Deus finem vitae matris et litis fecit, aetatis anno 75.“ (Ex epistola d. 18. Februarii 1624.)

Primum nuncium turbarum domesticarum accepit Keplerus d. 29. Dec. 1615 a sorore Margareta, uxore pastoris Binderi, quae in literis d. d. 22. Oct. fratri machinationes adversariorum, nec non se judicium postulasse contra calumniatores nunciaverat. Keplerus d. 2. Jan. 1616 adiit magistratum Leobergensem petens, ut sibi mitterentur libellorum exempla et protestans, si quid contra jus factum esset. Mater Kepleri vexationibus multiplicibus per annos 1615 et 1616 turbata cum filio Christophoro (fusore stannario) Leoberga relicta mense Decembri anni 1616 ad filium Joannem Lincium transiit, qui statim ad cancellarium Sebastianum Fabrum Stuttgartiam literas misit supplicatorias, ut ope sua juvaret familiam afflictam. Aestate anni 1617 Kepleria rediit Leobergam ibique manebat, frustra filio ut Lincium rediret postulante. Hinc inde actio tardissime procedebat, donec Kepleria partim ob errores in defensione et anxietatem liberorum in Württembergia degentium, partim machinationibus adversariorum in carcerem abrepta est, prius (Aug. 1620) Leobergae, posthac (Sept. 1620) Güglingae, ibique capitis accusata. Brevi post filius Joannes advenit et defensionem matris praesens suscepit eamque ad optatum finem perduxit (die 3. Oct. 1621).

Lincio Keplerus amicos Tubingenses adiit consilium ab iis petens et opem in re desperata. Testes habemus has literas Besoldi, professoris juris in academia Tubingensi:

Nobilis et clarissime Vir, fautor et adfinis suspiciende. Voluit et pro amicitiae mihi jure injunxit Lansius noster, ut meam tibi aperiam sententiam in negotio matris tuae. Ego facti, ex quo jus sumitur, plane ignarus, certi nil hac praesertim in re lubrica statuere queo, et nescio, qua ex diffidentia soror aliique tui clam me omnia agere videntur. Unum hoc pro ingenuo candore dico: vidi novum libellum seu actionem, qua tua mater impetitur, perpendi indicia et media, quibus petitionem roborare nituntur: ea vero talia sunt, ut speciem prae se ferre videantur veri, vera esse nullus ego credo, sed probabilia, et in hoc casu inquisitionem admittunt nostri jure consulti. Inimicitias et adfectus judicum vel consiliariorum non est quod verearis; sed scrupulum injiciunt ea, quae in similibus causis me praesente conclusa fuerunt. Gravitas causae et etiam consequentiae multiplices, quae eam subsequi possent, hoc exigere videntur, ut Bidembachii consilium expetas, qui tibi tuisque impense favet et qui Principi nostro a consiliis est. Sed acta, praesertim novae litis, necesse est ut videat et etiam audiat defensiones ac refutationes tuorum.

Sic vale et festinationem excusatam habe meam. Raptissime d. 25. Apr. 1619.

Die 20. Junii haec addit praemissis Besoldus: Accepi literas tuas, Nob. et Clar. Vir, adfinis honorande, et inprimis, quod attinet negotium matris tuae, de eo amplius nihil mihi constat. Velim autem, ut D. Bidembachio et D. Vice-Cancellario illud de meliori nota commendatum esset, ne forte machinis adversariorum et praefecti Leobergensis judicium civile in criminale convertatur, quod inscio senatu seu consilio aulico fieri nequit, et ii facile impedient.

Jam sequuntur acta causae, descripta ad verbum et literas ex illis, quae tabularii Stuttgartiensis praepositi liberaliter nobis inspicienda concesserunt, servato temporum ordine quantum fieri potuit.

Keplerus ad senatum Leobergensem.

Ernveste, Fürsichtige vnd weisse, innsonders günstige Herren. E. E. etc. seind mein schuldig beflissene dienst besten vermögens zuvor, mit wünschung eines frewdenreich newen Jahres.

Mit vnausssprechlicher betriebnus meines Hertzens hab ich den 29. Decembris jüngsten auss einem von meiner Schwestern Margreta Bennderin den 22. Octobris an mich datirten vnd alhie im Vitzdom Ambt mir vnwissendt verlegen schreiben verstanden, wasmassen etliche thails E. E. W. u. G. Gerichtszwang vnderworffene Persohnen, vff ein pur lauttere starkhe einbildung ihrer Haussfraw vnd Schwester, so hievor in leichtferttigkhait gelebt, vnd hernach in volgender Zeyt im Kopf zerrittet worden sein solle, in disen hochbetrawlichen Argwohn gebracht worden, alss hab mein in allen ehren biss nahendt ins Sibenzigist Jahr erlebte liebe Muetter deroselben wahnsinnigen Person einen verzauberten Trunckh beygebracht, dieselbe hiermit ihrer Vernunfft zu berauben, bey diesem Argwohn, auch hin vnd her in der gantzen Statt aussgestreuter vngüttlicher Verleimbdung sie es nit pleiben lassen, sondern haben sich vom laidigen Teüffel, der ein Gott ist alles Vnverstandts, aberglaubens vnd finsternus, so weit blenden vnd reiten lassen, das sie Gottes vergessen ihrer angehörigen hilff bey dem Teüffel vnd dessen vermeinten, aber vnschuldiger Weiss darfür angebnem Werckhzeug gesucht vnd ein Zauberei (wie sie ihnen eingebildet) mit der andern, namblich mit schreckhung vnd Beängstigung der verdachten Person auffzulössen (maleficium contrario maleficio solvere) vermeint, inmassen dann diser hexenmässige aberglaubische griff, sonsten bey den Rechtsgelerthen, die von dissem Vnwesen geschriben, gar wohl bekhannt, von ihnen vnzählig vihl practiciert, aber nebens für hochstrafmässig erkhennt vnd als ein rechts pactum tacitum cum diabolo vnd aberglaubisches, ohngöttliches mittel verworffen, ja von ihren vielen für ein indicium ad torturam passirt wird, wann ein Person hievor sich dergleichen vnderwunden hette vnd hernach etwa selber auch angeben würde, zuegeschweigen des vberauss gefährlichen Verfahrens wider vnschuldige Personen, das der wiettende Teiffel durch ein einspeihung disses aberglaübischen mittels suecht. Inmassen dann ich ferners nit allein auss obermeltem meiner Schwester schreiben, sondern gleich zumahl auch auss anderer Personen glaubwürdiger relation vernemmen muess, darvber mir das Hertz im leib versprengen mechte, das vorerwente Teiffels Banner disse hochstreffliche thättigkhait fürgenommen, mein geliebte erlebte vnd von zeitlichem trost sonsten alters halb je mehr vnd mehr verlassene Muetter, heimblicher Weisse, mit hindansetzung ihres Sohns, meines Bruders, für die obrigkhait fordern lassen, deroselben mit teifflischer aufflag, mit betrowung der gefengnus, ja mit starckhem anhalten, das man sie gefencklich auff ihren Ohnkosten annemen wolle, darzue sie sich auch der Landtsfürstlichen authoritet missbrauchet, ferners mit angreiffung vnd

intendierung der waffen, als wolten sie die an der stette entleiben, entlich auch mit gueten Wortten, vnd Verhaissung, das ihr nichtz darumben geschehen solle, vnd also auff alle müglichste verteiffeliste weege, die sie immer erdenckhen khennen, zuegemuettet, das sie deren helffen solle, deren sie nichtz bösses zuegefiegt, auch nicht zu helffen vermecht; vnd da sie es vff die weisse, wie es an sie begehrt worden (da Gott vor sey) vermecht oder verrichtet hette, hierdurch alss durch ein offenbarliche Teiffelskunst, die aussgesetzte eüsseriste straff vnd Pein verdient haben würde, die aber sie selbsten, als die ein andere Person hierzue zwingen wöllen, auff ihren Hals (wann dem anderst also) verdient haben. Vnd in summa ist disses Werckh (eingenommenem bericht nach) also beschaffen gewesen, das khein wunder were, wann auch mein höchstgeängstigte vnd ohnversehens überfallene Muetter sich ihren grimm zu stillen vnd ihr leben vermeintlich zue retten, in etwas, so ihnen fürträglich, wie mehrmalen geschehen, hette verlautten lassen (das doch der Allmechtig gnediglich verhietet), dardurch aber sie vnschuldiger Weise von einem nicht allerbest in den geschribenen Rechten erfahrnen Richter zur Tortur erkhendt, vnd entlichen durch Verhencknuss Gottes gar zue einem schmehelichen Todt gebracht hette werden mögen, dergleichen exempla die Büecher voll, vnd sonsten der obiger arthen für augen schweben. Ja wann auch Gott der Herr seithero sich vber die zerritte Persohn vnverdienter sachen erbarmet, vnd wider zu ihrer gesundthait hette khommen lassen, würden hierdurch dise teiffels leitte meiner Muether ihren gueten ehrlichen namen vnd leimueth von grundt auss, nit anderst, dann hetten sie demselben mit einem Messer den Hals abgestochen, vnd meine arme vnschuldige Mueter in den teifflischen Verdacht gebracht haben, als hette sie ihr wider geholffen, vnd hetten also sie mit ihrer Beängstigung, obbeschriebenem aberglauben nach diss zuwegen gebracht, vnd einen Teiffel mit dem andern gebannet. Nun hab ich zwar nebens auss meiner schwester schreiben verstanden, dass baids sie, ihr Hausswürth vnd mein Brueder disse durch Teiffelte injuri vnd gefehrung, nit allein einer alten erlebten Matronen leib, ehr vnd guet, sondern auch ihrer gantzen angehörigen Freindtschafft, mit schöpffung rathes für Gericht gebürender massen zu prosequiren gedenckhen, darzue sie dann auch mir, aber fahrlessiger vnd allzuvil sparsamer oder sonsten vnvorsichtiger weisse, durch schreiben angekhündet. Es ist mir auch durch andere Persohnen angekhindet worden, das schon alberait zwen Rechtstäge fürgangen, dieweil ich aber nit waiss, ob meine geschwisterige auch in meinem namen fürkhommen, ob sie auch aller Notturfft nach einkhommen vnd nichts versehen, das zue nothwendiger Rettung meiner Güetter, höchst in gefahr gesetzten gueten Namens vnd glimpffs gehörig, vnd sonderlich weil die relation dahin verlautten will, alss ob auch Ich selber verbottener Künsten bezüchtiget worden sey, dardurch disse vbermiettige gegenpart, waiss nit von was Bachereyen auffgeblassen, mich vnd meine in die 15 Jahr bediente Kays. dienste gleichsam vber ein Hauss hinauss blassen, vnd hiermit meiner Muetter (dahin ichs vilmehr deitte, als dass es eben von Hertzen geredt sein solte) das Hertz gantz vnd gar benemmen wellen. Hierauff vnd von meines merckhlichen zwifachen Interesse wegen gelangt an ein Ersam Gericht mein in Rechten wohlfundirtes begeren, die wollen mir vnverzogenliche abschrifften alles dessen, was biss dato beederseitz für das Gericht einkhommen, communiciren, vnd bey dissem meinem aigenen warttenden Potten nach Cantstatt (Cnustatt?) vff die Post zuekhommen lassen, von dannen ich die Verordnung gethan, das es nach Prag abgefiert vndt mir, der Ich

hoffentlich vnderdess, so es anderst leibes gesundthait halben sein khan, alldortten sein vnd mich vmb erlaubnus nach Hauss zueraissen bewerben will, allda zuegestelt werde.

Inmittelst aber will E. E. W. vnd Vesten Ich mit gepürendem respect vermahnet vnd auch vnderdenstlich gebetten haben, das sie bey dissem werckh mein verstandenes Interesse in gepürende Acht nemmen wöllen, vnd ob ich wohl dem Rechte seinen lauff vnd schleinigen Vortgang nit beger zuesperren, angesehen dasselbig nit Ich, sondern meine geschwisterige (zwar vnzweiffel auch in meinem Namen) angestelt, so will ich aber doch hiemit lauter protestirt haben, das ich davon nichtz, was etwa zue wenig vnd zue meinem praejudicio fürgenommen oder sententiirt oder sonsten verfehlet sein möchte, gebilliget, gut gehaissen oder vertragsweisse eingegangen haben wölle, vilweniger ich die, mehrere vnd andere Gerichts zwänge vnderworffene gegen Parthey, mit endung des Rechtens zu Löwenberg meiner Anspruch, die ich zu ihnen habe, erlassen, sondern gedenckhe dieselbigen von meiner wohlverdienten verwittibten Muetter wegen, wie recht vnd löblich, mit Darsetzung leibes vnd Guets, auch ansprechung meiner angehörigen freünde vnd gönner, oder was ich sonsten mit diensten vnd guetem wohlbekhantem Namen für favor erworben, zuverfechten vnd so weit zuverfolgen, biss der sachen nach den geschribenen Rechten zue endt geholffen würdt.

Hiermit E. E. W. vnd V. mich vnd meine angehörige zu gewohnlichem schutz empfehlendt vnd der begerten notthurfften erwarttendt, datum Lintz den andern Januarii Anno 1616.

E. E. W. vnd Gunsten
Vnderdienstbeflissener
Johann Keppler, der Röm. Kais. Mt. vnd einer löbl. Landtschafft ob d. Ens Mathematicus.

Den Ernvesten, fürnemmen, auch Ersamen, fürsichtigen vnd weissen Herrn, Vogt, Burgermaister vnd Gericht der Statt Löwenberg etc. Meinen insonders günstigen Herrn.

Lewenberg.

Das diesse abschrifft original in allem gleichlauttent bezeugt
Stattschreiber zu Leönberg
Werner Feücht.

Vogt zue Löwenberg wegen Heinrich Keplers Wittib, Hexereye verdächtig.

Durchleüchtiger Hochgeborener Gnediger Fürst vnd Herr. Es hatt diser Tagen Jerg Hallers, eines armen Burger vnd tagleners weib alhie, mir amptzhalben clagendt angebracht, es habe verschinen 18ten hujus Heinrich Kepplers Wittib Ir Döchterlin, ein medlin vmb vngever 12 Jar alt, als dasselbig neben des Zieglers Döchterlin Ziegel vnd Kalgstein zum Brennofen tragen helffen, vnd damalen gemelte Kepplerin bey der Ziegelhütten fürübergangen, vf einen arm geschlagen, davon es gleich schmerzen empfunden, welches auch stundtlich zugenommen, das solch medlin weder Handt noch finger mehr regen künde, vnnd ob wol solche Clegerin sie Kepplerin nit offentlichen der Zauber- oder Hexerey beschuldigt, hatt sie doch höchlich gebetten, dieselbe Amptzhalben ernstlich zufragen, warumb sie Ir medlin an gedachtem ortt vff den arm geschlagen. Weil ich nun so wol das medlin als den verlezten arm vnd handt vor augen gesehen, habe Ich Sie Kepplerin in das Ampthauss erfordern vnd derselben disse Clag vnder augen sagen lassen, Sie aber ganz nichts gestendig sein wellen,

Sonder die Clegerin vilfaltig lugengestrafft. Sie habe Ir medlin gar nit angeregt, da doch solches medlin Iren Kepplerin bestendig vnder augen vermelt, Sie were schon bey Ime fürüber gewessen, sich widerumb zu ruck gewendt, vnd es vff den arm geschlagen, welches auch des Zieglers medlin gesehen habe. Darauff ich solches alsobalden, vnd weil es nur ailf jar alt, auch sein Vatter vnd mutter mit erfordert. Die bezeügen das solch Ir Döchterlin gleich nach beschehner geschicht zu Inen in das Hauss hinuf geloffen, vnd angezeigt, die Kepplerin habe des Hallers Catarinle vff einen arm geschlagen, es were Ime schon wee daun, darüber sie Ir medlin dessen zugeschweigen haissen, dabey auch weitter vermelt, das bemelts Hallers medlin ein fromes kind, das niemanden zuschlagen Vrsach gebe.

Wann dann genantte Kepplerin, so iber die 70 Jar altt, von welcher Ir man vor 28 Jaren gezogen vnd Ires fürgebens noch bey leben sein solle, der Hexerey halben nun etlich Jar inn grossem Verdacht, auch ein gute Zeit hero mit Jacob Reinboldten, Glassern allhie, vnd seinem Weib, in einer rechtferttigung, indem gemeltes (Glassers Weib fürgibt, vnd darauf zu sterben begert, das vor vierttbalb Jaren sie Kepplerin Iren einen solchen trunckh geben, davon sie die gannze Zeit hero vnmenschliche schmerzen erlitten, wie noch Iren auch mit keiner artzney oder chur geholffen werden künden, in welcher rechtverttigung sover procediert, das vff verschinen montag der production tag, zuverhörung der Zeügen, angestelt gewessen, aber vmb oberiertter Vrsachen willen widerumb abgeschaffen worden.

Derentwegen Ich sie Kepplerin gantz ernstlich vnd mit bedrawung der gefengnus, auch das E. F. Gn. Ich Irentwegen vnderthenig berichten welle, examiniert, dieselb aber nichzit bestendig sein wellen, darüber Ich sie wider hinziehen lassen, dieselb aber gleich darauff sampt Irem Sohne Christoph Kepplern, so ein Kantengiesser ist, vnd ein ehrlich gut praedicatum hatt, wider zu mir komen, begerende, Ich solle Iren gegentheillen wider sie keinen glauben zustellen. In dem Ich nun Irem Sohne erzelt, warauff die sachen Irenthalben beruhen, hatt er mit grossem Seüfftzen geantwurttet, es wolte Gott, das er von seiner mutter wegen iber nacht mit seiner armut ausser der statt ziehen kündte. Ich mege thun, was mir Amptzhalben gebüre, er miesse es Gott bevehlen. Nach solchem, vnd gleich vff ein ander sie Kepplerin zum dritten mahl, in das Ampthaus geloffen, allein zu mir begert, vnd mich vff das Hechste gebetten, E. F. Gn. solle Ich Irenthalben nichzit berichten, oder ein Zeit lang damit verziehen, vnd innhalten. Sie welle mir einen schönen Silberin Becher (ohnwissendt Irer Künder vnd menigliches) verehren, vnnd füderlichen zu Handen lüffern.

Weil nun Hierauss meines vndertheinigen erachtens Ir aigne bekantnus: oder vfs wenigst ein besses gewissen erscheint, alss habe E. F. Gn. (bevorab weil ob berierter Jerg Haller zuvor einen arbeitseligen buben vnd darfür gehaltten würdt, solcher ebenmessig von der Kepplerin beschedigt worden sein mechte, das medlin aber an seinem arm, der Ime noch der Zeit allerdings lahm, grossen schmertzen leidet) den gantzen Verlauff Ich vndertheinig berichten, vnd was mit ernantter Kepplerin, welche gleich darauff zu Irem Dochterman dem Pfarern gehn Hewmaden gangen, sich auch noch der Zeit bey Ime vffhellt, für zunemen, gnedigen bescheidts mich gehorsamblich erhohlen, vnnd erwartten sollen. E. F. Gn. damit zu allen Gnaden mich vnderthenig bevehlende. Datum den 22. October Anno 1616.

E. F. Gn.

Vnndertheiniger
Gehorsamer

Vndervogt zu Lewenberg
Lutherus Einhorn.

His Einhorni literis adscripta est haec resolutio consilii superioris (Oberrath):

Dem Vogt zue Löwenberg zueschreiben, er Solle vf die ausgewichne Heinrich Keplers Wittib, so der Hexerey halben graviert, sein Bestallung machen vnd wann sie zuebetretten, zur Haft ziehen, vnd so sie ein Tag zwen gelegen, vf den mit Jerg Hallers Mädlen zuegetragnen Casum, vnd Theologische articul in bei Sein des Specialis daselbst, auch warumb Sie ausgewichen, alles Ernsts examiniren, hienach Ir bekantnus berichten, vnd Bescheidts gewarten. Stuttgart in Cons. d. d. 24. Oct. 1616. Daser, Daikhler, Schnepf etc.

Einhornii responsio (d. d. 1. Nov. 1616), libenter accipientis vocem „so der Hexerey halben gravirt" refert, viduam Henrici Kepleri nondum Leobergam rediisse, sed quaedam ex suis se inscio Leoberga Heumadam transtulisse, nec esse sperandum, illam sponte redituram esse. Filiam, pastoris uxorem, cum fratre stannario ipsum adiisse

petitum, ne de causa matris referret, „darüber sie gebürender massen von mir ab- vnnd hingewisen worden. Wann ich dann, pergit praefectus, von einem Burger alhie (der diser Tag zu Hewmaden gewesen) verstendigt, das Sie Kepplerin von Hewmaden auss nach Lenz oder Prag, der orten sie einen Son hatt, verschickht werden solle: Also habe Ich nochmahlen vnderthenigen Bericht thun wellen, weyl die sachen mit Jerg Hallers (von Ir Kepplerin beschedigten) medl noch der Zeytt übel stehn, ob E. F. Gn. das einziehen gemeltter Kepplerin, vilen Verdachts vnnd vorhabenden Aussreissens wegen, dem Vogt zu Stutgartten (in dessen Amptung es ist) in gnaden bevohlen hetten. — His adscripserunt consiliarii Stuttgartienses: Vogt alhier soll alsobalden sein Anstellung machen, dass vssermelte Weibs Persohn zue Hewmaden in dem Pfarrhauss auffgehebt vnd verwahrlich dem Vogt zu Leonberg in Hafft geliefert werden. folgents wann sie zur Handt gebracht, dem Vogt zu schreiben, solche Persohn verwahrlich anzunemmen, vnd fernern bescheidts daruff zugewarten. Decr. in Cons. 2. Nov. 1616. Praefectus Stuttgartiensis d. 4. Nov. nunciat, illam Heumada Esslingam ad D. Fleinerum transiisse, cui relationi decretum consilii Stuttgartiensis (d. 5. ej.) adscriptum est „beeden Vögten zu Stuttgart vnd Leonberg befelch zuertheylen, wann H. Keplers Wittib sich im Landt betretten werden lassen, solten sie Bestallung machen, solche zur Hafft zu nemmen, vber zuvor einkommene Puncten examiniren, vnd fernern bescheidts erwarten.

Quae praefectus Leobergensis d. 22. Oct. 1616 consilio Stuttgartiensi de Kepleriae facinoribus denunciaverat, repetit Georgius Haller, petens d. 29. Nov., ut ex bonis viduae ipsi „zu seiner, von der Catharina Kepplerin durch Zauberey vbel vnnd erbärmlich zugerichten Kinder Vnderhalltung Ichtwas verordnet vnd verfolgt werde.“ Hanc petitionem praefectus Leobergensis Stuttgartiam misit, affirmata Halleri vera et constituta accipiens, Hallerum esse „ein ganz armer gesell“, possidere praeter 6 liberos domunculam vilem, Kepleriam vero bonis uti amplioribus mille circiter florenorum aestimatis. Responsio: Der Vogt solle dem supplicanten anzaigen, dass man Ime noch der Zeit vsser bewögenden Vrsachen in seinem begern nicht zu willfahren wisse, wafer er aber armut halben seinen Kindern nicht rhat schaffen, noch sie notwendiglich vnderhalten köndte, möge er bey gemeiner Statt oder dem Armen Kasten vmb hilff ansuechen. Vnd dieweil obgedachte Wittib flüchtigen fuoss gesetzt, Er Vndervogt verordnung thun soll, dass nit allein Ihr Vermögen (vermög der Landzordnung), da es nicht alberait geschehen, gebürlich inventirt, vnd Ihr darvon nichtzit hinaussgevolgt, darneben hievor bevolhener massen guette achtung vff Sie gegeben, damit selbige zur Hafft gebracht werden möchte. Actum Stuttgart d. 2. Dec. 1616. Janowiz, Brastberger.

Die 22. Dec. 1616. refert Keplerus Maestlino: „Etsi posterioribus tuis (5. Oct.) adjunctae fuerunt literae meorum, quibus pericula continebantur et calumniae sceleratissimae et potentia adversariorum et cursus justitiae intercisus, quibus tragicis narrationibus animus abreptus vix ad respondendum se recolligit, tamen, quia mittendus est tabellarius, piaculum videbar committere, si nihil responderem. Venit interea frater meus cum matre.

Initio anni 1617 pastor Binder et Christophorus Keplerus his adierunt principem:

Durchleüchtiger Hochgeborner Fürst,

E. F. G. pitten wir vnderthönige gehorsame vnser höchstes anligen in Gnaden gewehrlichen zuvernemmen.

Gnediger Fürst vnd Herr, demnach vnser Liebe Alte ettlich vnd sibentzig järige Muter vnd Schwiger Catharina, weiland Heinrich Kepplers seligen Wittib, vor ohngefahr anderthalb jaren von Vrsula Jacob Reinboldts hausfraw allhie zu Leonberg, (so sonsten viler lasterhafften stück, sonderlich aber reverenter zu schreiben der hurrerei halber bei meniglichen allhie verhast, in massen dann dieselbe vor vihlen jaren angeregter Vnzucht wegen in den Diebsthurn ein zimliche Zeit gelegt worden) bei vilen Ehrlichen personen nicht allein vor ein offentliche Hex vnnd Ohnhold diffamirt vnnd aussgeschriben; sondern auch höchst nachteiliger massen, ohne einigen grundt bezichtiget worden, sie habe einen schädlichen hexen Trunckh ihr vor dreien jaren dergestalten zugerichtet, das sie die tag ihres lebens ein armes Elendes mensch sein vnd bleiben müsse. Nuhn hatt gleichwoll vnser Liebe mitteingeschlossene Schwiger vnnd Mutter angeregten Lasterhafftenn bezüg ein zimliche Zeit allein vor blose Wortt vnnd Weiber reden gehalten, in betrachtung Stattkündig vnd meniglichen bewust, was Krauts vnd Namens sie Vrsula von iedermann gehalten wirdt, also das wir samenthafft vermeint, wir würden vns an keinem Rusigen Kessell sauber machen, dann auch

dieweil es, neben vnserer Mutter vnd Schwiger ohnschuld, gantz ohnglaublich geschinen, das ein solcher Trunck ererst nach drejen jaren operiren vnd würckhen sollte, wie dann vberflüssig zubeweisen vnd beizubringen, das sie Vrsula in mittler Zeitt deren drej jaren bei gastungen, hochzeitten vnnd anderen Kirchweihen gantz gesundt vnd fertig gesehen worden. Gesetzt aber es möchte sich die becklagte Vrsula ein Zeit lang vmb ettwas Vbels in ihrem Leib befundenn haben, so haben wir vns obvermelten bezügs auch diser Vrsachen das erste mahl desto weniger vnderfangen vnd angenommenn, dieweil wir wohl ermessen könden, es möchte derselbe ihr vorgewandte Zustandt vihlmehr ausser ihrem ohnordenlichen vnzichtigen vnd lasterhafften leben vnd wesen, als vnser Lieben Schwiger vnd Mutter verursachen herkommen, bevorab dieweil abermahlen mitt Sonnenhellen Zeügnussen darzuthun, das dieselbige niemahlen einigen rechten verstendigen Doctorem oder Artzet, sondern allein allerhandt verbottene Teüffelische mittell zu ihrem Zustandt gebraucht, vnnd beyneben bey dem Bettel Vogt von Stuttgarten, bey Marckt Schreyern, wie sie dann erst vor dreyen tagen einen solchen verloffenen gesellen in ihr haus gefordert, seines Raths gepflegt, vnd dessen Artzneyen eingenommen, der aber an ietzo seiner verbottenen Kunst wegen allhie in der gefängnuss verwahret wirdt, insonderheit aber bey einem Mann, so sich zu Stuttgarten vnd anderst wo wider die Warheit vermessen, er könde die Bückhell vnnd kröpffer vertreiben, der aber damit ettliche personen vmb das Leben gebracht, Raths gepflogen, wie dann der Becklagten, Vrsula Bruder vor E. F. G. Vogte allhie selbsten rund ohn allen scheü bekent, diser Mann hab ihr ein pulver gegeben, welches sie allein hab eingenommen, aber nicht anderst vermeint, dann es werde ihr das Hertz abstossen, ja es were auch allem ansehen nach beschehen, so er Ihr als ein Barbierer mit andern mitteln nicht widerumb geholffen hette, disem vnnd dergleichen ohnzehlichen warhafften Vmbständen nach, haben wir vns mit vnser Schwiger vnd Mutter Ihr Ursulae vssgegossener Schmachreden nicht höher angenommen, als das wir E. F. G. Vogt allhie dieselbige Clagsweiss entdeckt, mit begeren, derselben ein stillschweigen vfzulegen, vnd vns ferner ohnangefochten zulassen, wie wir auch damahlen nicht anderst vermeint, dan sie Vrsula werde sich zu Rhuew begeben, vnd vf des H. Vogts allhie befehlen vns mit dergleichen schelt vnd nachteiligen Wortten ohnbeleidiget lassen. Disem aber allem entgegen hatt es sich vor ohngefahr fünff Viertell jaren, vnd also bald nach obgedachten verlofenen schmachreden begeben, das E. F. G. geliebter Herr Bruder Achilles Friderich, vnser gnediger Fürst vnnd Herr, vmb mittag Zeit allhero kommen, auch damahlen den mittag Imbiss in dem Vorsthaus eingenommen, da sich dann neben E. F. G. Vogt allhie sie beclagte Vrsula (so dem Vorst Maister allhie nahendt verwandt) sampt ihrem Mann vnnd Bruder Vrban Kreütlin, Ihr F. G. Leib-Barbier, auch befunden. Nachdem nuhn die mallzeit allerdings fürvber, haben sich ermelte drei personen, namlich sie Vrsula, Ihr Mann, vnnd Bruder, welcher mit E. F. G. Vogt allhie mit Bruderschafft sonders woll vermeint, mit Ihme Vogt zimlich bezecht, in die Amptsbehausung begeben, vnd vnser Schwiger vnd Mutter einig vnnd allein ohne vns vnd Ihre zugeordnete Kriegs Vögt vor sich gefordert, vnd derselben mit höchstem Ernst vorgehalten, sie sey einmahl ein Hex, habe ihr Vrsulae ein Hexentrunckh zugerichtet, derentwegen so solle sie ihr widerumb also bald helffen, wa nicht, wolle er Kreütlin sein bey Hand habend halbheraussgezogen Wehr vnser Schwiger vnnd Mutter durch den leib stossen, wie er gleich der meinung vf sie zugangen. Dieweil nuhn solche mit hefftigem Zittern vnd Zagen (inmassen dann constantissimus quisque hierdurch hette mögen geschreckt werden) vor gewalt gebetten, mit Vermelden sie habe niemandts bei sich, seye ein alte hocherlebte Weibsperson, wisse von solchen sachen am wenigsten nichts, Gott solle sie darvor gnediglich behüten, item sie hab Ihr Vrsulae (so zugegengestanden) nicht endtholffen, vihl weniger könde sie ihr helffen, Gott sey der rechte Artzet, dises mittel aber sey nicht Göttlich, sondern Teüfelisch, wann iemandt ettwas an sie zusprechen, möge mann solches vor Gericht thun. Darauf dann er Vogt ihne Kreütlin vor gewalt gewarnet, aber damit nichts aussrichten könden, sondern es lauft derselbe nochmahlen hinzu, vnd nimpt sein Schwester, stost dieselbe zu ihr vnd widerholet mit vilen andern Vmbstenden, (sonderlich wie sie auch drey mahlen vmb Gottes willen, ihr zu helffen, wie dan auch geschehen, petten solle) priora, darüber vnser Mutter gleichfals Ihre wenige Wortte repetiret, vnd vf des Vogts zureden nacher Haus gangen.

Was dann erstlich disen ietz verlofnen wahrhafften Actum et Processum, so in vnser Injuri Clag mit fernern Vmbständen ercklärt worden, an ihm selbsten betrifft, ob er namlich Legitimus oder Illegitimus, dasselbig setzen E. F. G. wir in aller Vnderthenigkeit zubedenckhen heimb. Dieweiln aber am andern dises alles, so wohl

zu vnserer Lieben Mutter vnd Schwiger, als vnsern selbst eignen Praejudicio vnd höchstem nachtheil geraichen wollen, damit auch solcher lasterhafft höchst schädliche bezüg vf vns samenthafft nicht ersitzen bleib, sondern die Vnschuld clärlich an tag komme, als haben wir sie Vrsulam vnd ihren Ehe Mann mit recht vorgenommen, vnnd bey dem Vogt allhie vmb ein Rechtstag förderlich angehalten, der vns gleichwol gestattet, aber es hatt sich gegentheil in puncto litis contestationis also contumaciter vnd saumseelig verhalten, das wir auch nach ausweisung Prothocolli, biss vf den vierten Rechtstag nichts verfänglichs vssrichtenn mögen, daraus dann gleich eingangs derselben Vorhaben vnd intent zuergreiffen. Ebener massen wirdt auch der von beeden theilen vorgeschlagener Herr Commissarius bekennen müssen, das nachdem contratheil den Krieg Rechtens befestiget, auch wir ohngehindert also bald vnsere probatoriales ad interrogandum vbergeben, das die beklagte widerumben, ehe vnd dann sie ihre Defensionales verfertigt, den Process vf die zwantzig wochen verhindert, so gar, das ihnen auch von dem herrn Richtern ein Terminus Peremptorius angesetzet worden, dahero nochmahlen ohne mühe zuschlüssen, das Widertheile ein sondern Zweifell an jrem rechten müsse gehabt haben, vnd so vill desto mehr, dieweil mann sich durante adhucdum processu, vf seit vnserer widerparten offtermahlen verlauten lassen, dise rechtfertigung soll vnd werde keinen fortgang gewinnen, angesehen der becklagtin Vrsulä Bruder bey E. F. G. supplicando nicht wenig vermöge, vnd die einmahl angefangene rechtliche Handlung durch einenn Fürstl. befelch abschneiden vnd verkürtzen werde.

Dieweil wir aber solchen aussgeschictenn Tröwortten keinen glauben zugestelt, sondern erstgedachtem Termino Peremptorio würcklich nachsetzen, vnnd gerüst vnd beraitt den ernanten productions tag abwartten wollen, da begibt vnd erhebt sich vss vnser der becklagten Vervrsachen ein Newer handell, in dem eben den tag vor angestelten productions tag des vor langer Zeit abgestorbnen Wasen Meister Sohn vnd sein weib allhie (welche doch beede vor offentliche Dieb vnd Zaubere gehalten werden, wie sie dann vor wenig jahren Diebstahls halber einkommen, verwisen vnnd abgestrafft worden, vnd hat sonderlich das Weib erst vor ohngefahr fünff Wochen einem Jungen Mann, seines Handtwercks eim Kirschnern, in seiner schwachheit den Kopf gemessen, der auch gleich darauf Tods verschiden) sich nit nur allein zu den becklagten, sondern auch zu dem Vogt allhie verfügen, vnd zeigen demselben an, vnser liebe Schwiger vnd Mutter habe ihnen ein Kindt am Arm ergriffen, dergestalten, das es stundtlichen schmertzen darann einemmen vnd erfahren müsse, welchem blossen, liederlichen nichtswerthen Clagen, Vor vnd anbringen der Vogt allhie, (welcher sich der Zeügensag geferchtet, vnd sonderlich vermüttet, es möchte der oberzehlte ohnordentliche Actus vnd Process ihme zue Schimpf vnnd nachtheil an tag kommen) also bald glauben zugestellt, auch so woll beede becklagte, welche doch der Newe Handell nicht angangen, als auch die Newe nichtswerthe Clägere nach lengs angehöret, darauf auch in continenti wider eines gantzen gerichts Vorwissen, den Productions tag abgestelt, vnd darneben E. F. G. mit weit andern Vmbständen, als sich die sachen verloffen, berichtet, auch seinem selbst aigenen berühmen nach so vill aussgerichtet, das er vnser liebe vnschuldige alte Schwiger vnnd Muter gefänglich annemmen, Ihr Haus beschliessen, vnd ihr gantzes Vermögen (darvon doch vnserm Schwager vnnd Bruder Kaiss. Mathematico zu Lintz der vornembste particul zustendig) mit grossem schimpf vnd Spott inventiren, vnd darvon die becklagte (so doch obgeherter massen ihr Recht keines wegs nach benügen deducirt vnd erwisen) vnd die Newe frevenliche Cläger damit vsser Costen vnd schaden entheben solle.

Ob nuhn, so vihl disen Actum anbelanget, die solennitates processus mitt abstellung des productions tags, vnnd in andern puncten gehalten worden, wollen abermahl E. F. G. gnedigem gutbedunckhen wir bekümmerten Supplicantes in aller Vnderthenigkeit solches zuerkennen geben. Dises aber könden vnnd sollen E. F. G. wir vnderthenig mit höchster Warheit nicht verhalten, das erstlichen beede vnserer Schwiger vnnd Mutter obangeregte Widerpartheien, nichts wehrte hochgravirte lasterhaffte Stattkündige leüth sein, so gar das mann deswegen weder disputiren, noch zweiflen solle; Dannenhero vns vnd andere Ehrliebende leüt nicht wenig befrembdet, das denselben in solchen leichtfertigen stuckhen vsser blossem frevenlichem muttwilligem angeben, bey dem Vogt so leichtlich glauben gegeben, vnd hingegen vnser hocherlebte Mutter vnd Schwiger ohnerwisener sachen in die eüsserste gefahr von demselben geführt wirdt.

Betreffendt am Andern die abkhündung des productions tag, so ist eben damit die Warheit selbsten verhindert worden, dann dieweil durch die Zeüginverhör, bey

welchen sich beclagte nicht schewen sollen, veritas an den tag kompt, vnd erkhundiget wirdt, ob vnser Schwiger vnd Mutter ein solche fraw sey oder nicht, solte der Vogt solchenn tag befürdert, vnd nicht verhindert haben, vnnd wie ist es müglich, das becklagte mit ihrem bezüg ohne beweisung fuossen oder passieren könden, cum affirmanti de necessitate juris in tantum probatio incumbat, ut in illius defectum Reus absolvatur. Insonderheit dieweil wir selbsten der beweisung vnd nichts heheres von Gott vnd dem Richter begehren, aber die Vrsach diser Verhinderung ist leichtlich zu ergreifen, beede becklagte wolten eben gern ohngerechtet Recht, vnnd ihren Seckhell gefült haben, vnd befahren sich ihre böse vervbte stück möchten dardurch an das Liecht vnnd an den tag kommen.

So vihl am Dritten die ander Clag anbelangt, so ist dieselbige noch mit keines einigen menschen Wort erwisen, wie dann noch meniglich allhie zweiffelt, ob obberührtem Maidtlein an seinem Arm das ringste fehle oder gebreche, also das abermahlen dises zu Verkürzung vnseres Rechtens gar nichts dienlich.

Vnnd ist am Vierten nicht gleüblig, das so vnser Mutter vnnd Schwiger, wider zugeben ein solch mensch sein solte, das sie eben vor dem Productions tag derogleiche thatt würde verübet haben. Vilmehr ist mehr dann gleüblich, das vors fünffte die letzste nichtswerthe Clägere, welche das jhrige, wie meniglich weist, durch die gurgell gejagt, vnnd sich nachmahlen mit stehlen nehren wollen, solches alles vmb des gelts vnd gewins willen gethan habe, wie dann kein mensch in diser Statt laügnen wirdt, solche diffamirte personen nehmen gelt vnd geben das Kind gar von sich.

So ist am sechsten mit Claren Zeügnussen zu demonstriren, das dise beede vnsere widersacher lange Zeit vor dem Productions tag zusamen gewandert, vnd die Sachen nach langem deliberiren, zu Verhinderung der Rechtfertigung werden also angestelt haben; wie sie dann noch täglich ihre heimliche vnd offentliche conventus haben, daraus verhoffentlich nicht wenig zuschliessen, welches dann sonderlich auch dahero abzunemmen, dieweil eben vor dem Productions tag, vnd nicht zu anderer Zeit solcher Rathschlag ins werck gerichtet worden.

Zu welchem am sibendten auch dises kompt, das die becklagte mit den letzsten Clägern geloffen, vnd gleichsam ihre Clagen gemein gehabt haben.

Disem allem nuhn kan an ietzo nicht entgegen sein, wann vnsere Widertheilen samenthafft vorschützen, vnser Schwiger vnd Mutter seie aussgetreten, dann das dises vss bösem gewissen beschehen. wirdt mit höchster wahrheit verneinet, vnnd villmehr vorgewendet, das solches alles vmb Rath vnnd Pflag bey vnserm Schwager vnd Bruder dem Kays. Mathematico geschehen sey, also das dieselbige nicht an einem vnbekanten, sondern einem Ehrlichen ort, an ietzo zufinden, vnd ob dise beschwehrliche sachen, solch hohe feündtschafft, rath bederfen, wirdt kein Verständiger zweiflen. Zudem so wirdt es vmb ein ringe Zeit, ob Gott will, zuthon sein, in welcher sich dieselbe widerumb einstellen solle, villmehr erpeüth mann sich, solche vf iedes mahl begeren zu praesentiren, ist also kein fuga, vihl weiniger ein reatus zu praesumiren, vnnd vorhanden, vnd gesetz aber nicht bestanden, es were dieselbe vssgetretten, wirden doch obige Vmbständt vnd gewaltthaten, sonderlich wie mann zuerst mit derselben gehandlet, solch hochbetagtes weib leichtlich entschuldigen.

Wann dann gnediger Fürst vnnd Herr die sachen hie obgesetzter massen bewandt, das E. F. G. den wenigsten puncten vf nachfragen anderer gestalten nicht befinden werden, als wollen E. F. G. vmb Gottes willen wir in aller vnderthönigkeitt gebetten haben, dieselbe wollen vnserm gegentheil die erstlich becklagte ad processus continuationem dergestalten anhalten, das weil sie sich litem contestando einmahlen in das Recht verfänglich eingelassen, das dieselbe auch mit dem productions tag, vnd der Zeügen-Verhör würcklich fortfahren. So sich nun die sachen nach E. F. G. Vogts bericht allhie, oder vnsers gegentheils fälschlichem Vorgeben nach befinden solten, wollen wir die einigste entschuldigung nicht mehr einführen, sondern von vnser Schwiger vnd Mutter selbst williglich fallen, vnd derselben ihre Recht nach Verschulden thun lassen, aber die Zeügen-Verhör, als die rechte richtschnur, wirdt vns (ob Gott will) entschuldigen, die gerechtigkeit befürdern, vnd vnsere Widersacher zu schanden machen.

Betreffendt den andern bezüg mit dem Kindt, referirn wir vns gleicher massen vf die Zeügen-Verhör, vnd sein erbietig dem gegentheil williglich zu rechten sein, der endtlichen vnzweifenlichen Zuversicht lebendt, es werde vnserer feindt vnd Gegensacher falsche Practicten, List vnd rinckh allen obgesetzten Vmbständen nach dern mahl eins an tag kommen. Vnnd dann endtlich so vihl den angelegten Schimpflichen arrest, beschliesung des hauses, vnd bevorstehende inventation anlangt, pitten wir gleicher

gstalt in aller Vnderthenigkeit pro relaxatione et intermissione, bevorab weil vnser Vätterlich gut vnder vnser Schwiger vnd Muter Vermögen noch der Zeit begriffen, auch sonsten der mehrertheil vnserm Schwagern vnd Brudern zu Lintz zugehörig, vnd dann weil vnser Schwiger vnd Muter keines wegs vssgewichen, sondern sich iedes mahl zustellen erbietig, welches vmb hochermelt E. F. G. wir die tag vnsers lebens in aller Vnderthänigkeit widerumb zu verschulden erbietig sein.

E. F. G.

Vnderthenige
Gehorsame

M. Georgius Binder pfarrer zu Haimaden.
Christoph Keppler Burger vnd Kanten Giesser zu Leonberg.

His adscriptum est: Johann Keppler Röm. K. Mtt. Mathematicus et M. G. Binder Pfarrer in Hewmaden, item Chr. Keppler Kantengiesser intercediren für ihre wegen Verdachtiger Hexerey aussgewichene respective Muetter vnd Schwiger. Zihen den Vndervogt, wie auch Jacob Reinbolden vnd dessen weib hesslich an. Erbietten sich, wann sich die sach dess weges befinde, vnd ihres Theils falschen vorgeben nach sich befinden solle, alssdann die gringste entschuldigung nit mehr einzuführen. Praes. 7. Jan. 1617.

Scriba Stuttgartiensis Joannis Kepleri nomen adjunxit nominibus Christophori et Binderi, cum exemplum non referat prioris subscriptionem. Ipse Joannes his adiit principem Württembergicum literis supplicatoriis (sine die):

Durchleüchtiger Hochgeborner Gnädiger Fürst vnd Herr.
E. F. Gnaden seind mein vnderthänige arme dienste jederzeitt bevor.

Gnädiger Fürst vnd Herr, ob wol Ich ausser dem Land Würtemberg, da meine liebe Eltern in E. F. Gn. Statt Löwenberg verburgert, da auch Ich durch Landsfürstliche Miltigkhaitt bein studiis in Clöstern vnd zu Tübingen aufferzogen bin, nu einige lange Zeitt abwesend, vnd anderwärtz mit Kayserlichen vnd andern Diensten verhafftet: so bin vnd pleib jedoch E. F. Gn. als meinem Herren vnd Landsfürsten Ich mit vnderthäniger pflichtschuldiger Treu vnd devotion hold vnd beygethan, vnd wünschete mir nichts mehr, dan das Deroselben Ich, da es mit Gott vnd Ehren sein wolte, in meinem Vatterland mit meinen mathematicis studiis auch würcklich dienen möchte. In massen Ich dan niemahlen vnderlasse, die von E. F. Gn. Vorfordern vnd auch von E. F. Gn. selbsten mir erwisene Landsfürstliche hohe Gnaden mit begebender Glegenhaitt gegen meniglichen zurühmen: auch so Ich durch Gottes Segen etwas namhaffts in meinen studiis zu Werckh gerichtet, dasselbig also fürbringe, das der dannenhero verhoffte Ruhm nit weniger auff E. F. Gn. vnd mein geliebtes Vatterland, als auff andere meine gebiettende Obrigkaitten erfolgen möge. Dessen Ich dan ein geringfüegige demonstration mit gegenwürtigem allerneülichst in druckh verfertigtem Bericht von meinem Hauptwerckh Tabularum Rudolphi, im andern Bogen vnd dessen zwaitten Blatt *Vnder diser Zeitt* etc. hiermit in gehorsamister Ehrerbiettung fürzaige.

Wan dan Ich sonsten bey allen denen Potentaten Teütschen Landes, oder auch ausländischen, wölliche etwa meiner geringen Person einige wissenschafft haben, vmb meiner Mathematischen Studiorum vnd vntadelichen Verhaltens willen (ohne rhum zumelden) in sollichen Gnaden stehe, dass Ich auff begebenden Notfall zu einem Jeden Deroselben meine Zuflucht kecklich vnd getrost zunemen vnd notdürfftigen Schutzes vnzweivenlich zuerwarten hette: als will Ich der vnderthänigsten Hoffnung geleben, das auch E. F. Gn., als wölche in Beschutz- vnd Befürderung gutter Künsten vnd Tugenden kheinem Potentaten nichts bevor geben, Mich als Dero Vnderthanen vnd Stipendiarium nit weniger mit Landsfürstlichen Gnaden ansehen, Meine hiermit an E. F. Gn. langende demütigiste flehentliche Bitt gnädiglich erhören. Nämlich

in Sachen meiner Muter Katharina Kepplerin erlebter Wittib, wider böse vnleidliche Verleimbdungen angefangener, aber vbers Jahr hochbeschwärlich auffgezogener, vnd allererst jetzo, da es dermahlen eines zur Zeügenführung kommen sollen, durch hochpraejudicirliche inquisitiones, Berichte, vnd gefehrliche, Leib vnd Leben antreffende Cantzleybefelche, allerdings vnterschlagner Rechtsführung etc., Dero Landsfürstliches Gnädiges Einsehen interponiren, vnd hiermit sonderlich meinen sonsten zimlich bekanten gutten Namen vor angedroetem grossen Spot vnd Schimpff gnädiglich retten vnd bewaren werden.

Vnd weil Ich disser Zeitt dermassen verhafft, das mir nit müglich von hinnen abzukommen vnd aller sachen beschaffenhaitt gegenwürtig nachzufragen, desshalben Ich von hinnen auss mehr in specie nichts eigentlichs anzubringen oder zu suppliciren weiss, solliches auch in ansehung meiner Mutter sehr mächtigen vnd auffsetzigen Gegenparth, in alle Wege gefehrlich sein will; darneben aber Ich doch mit guttem gewissen vor Gott beteüere, das Ich khainen andern bericht nit habe, dan das mein liebe Mutter nit allein in Irer anhangenden Klag wol fundirt, vnd zu derselben bey gefahr leib, ehr vnd gutt genötigt worden, sondern auch an der neülich eingstraiten vnd nach Hoff berichteten Bezüchtigung vnschuldig, vnd eintweder mit bosshafftigen Calumniis, oder doch auffs höchst mit vnerfindlichen, durch die geclagte verleimbdung selber verursachten superstitionibus beschwärt worden sein müesse: als hab Ich es nothhalben dahin stellen, vnd meinem Advocaten die aigentliche befindende Notdurfften auff einen oder andern Fall bey E. F. Gn. in meinem Namen gehorsamlich snpplicando anzubringen, anbefehlen müessen. Mich baider Orten zu gnädiger erhör vnd gewehrung gehorsamist flehentlich empfehlend

E. F. Gn.

Vnderthäniger gehorsamer gewesener
stipendiarius
Jetzo der Röm. Kay. Mt. vnd
einer Er. Landt. des Ertzh. Oest.
ob der Ens Mathematicus.
Johan Keppler.

Cum in praemissis literis defensores Kepleriae praefecto Leobergensi haud obscuro crimini dent dilatam causam forensem et studium partis oppositae, his provocarunt Reinholdum (prius nominabatur Reinbold, hinc inde nomen in libellis scribitur modo Reinhold, modo Reinold), ut rem suam defenderet literis, quae Stuttgartiae traditae sunt d. 23. Jan. 1617, sine dubio conscriptae instruente praefecto Leobergensi Einhorn. Petit Reinholdus „in vnderthenigster demuet vmb Gottes willen folgende mein vnd meiner Armuetseligen Haussfrawen gar hartes obligen vnd schweres Hausskreütz mit Vätterlicher Hülffreicher audientz Gn. vnd ohne verdruss anzuhören.“ Repetitae sunt querelae in hoc libello, quas praefectus p. 364 Stuttgartiam retulerat, multum tribuit Reinholdus rei, quam item praefectus nunciaverat, Kepleriam corruptelam molitam esse, nec non denunciat illius fugam, testimonia conscientiae delictorum. „Wa sie noch der stunde latitirt, kan man nit aigentlich wissen; allein da ein ernst an ihren Sohn Christoph Käplern allhier, der dannen sein hüesche Muetter verstecken vnd ihre beste mobilien nach ihr hinauss flihnen helffen, solte gelegt werden, wurde man baldt erfahren, an was Orten Sie sich vffhalten thette. Nun lasst der Christoph Kepler sich darneben noch vihler bössen trauworten verlautten, wie Er erst mit Rechten hinder mich wölte, vnd mich folgents an bettelstab richten, da doch zubesorgen, so es vnser lieber Herr Gott nit anderst wendet, wir Eheleut ohne das dahin kommen müessen, weil mein kranck weib mir in der Hausshaltung nichts mehr nutz vnd ich wegen disses Vnfahls meinem Handtwerck nit mehr nachkhommen kann“ ... „Alss wöllen E. F. G. gnedig geruehen, vnd nach besagter aussgetretener Käplerin greiffen vnd in

Verhafftung bringen lassen, damit man als dann möcht von ihr erfahren, was Sie für gifft in trunck gethan, deme dann mitt guette mittel möchte begegnet, vnd mein Hausfrau wider mit Gottes Hülff zu ihrer gesundtheit gebracht werden. Inmittelst aber alle ihre Käplerin Haab vnd güetter allhier confisciren vnnd vnns von denselben wegen zugefüegten an Leib vnd guet grossen schaden ein billichen abtrag thun lassen."

Consilium Stuttgartiense ad has et pastoris Binderi literas supplicatorias haec respondit: .... „Wan die Sach in hoc facto alpereit in verfangnen rechten, so waist mann demselben nit vorzuegreifen, sonder wirdt dem Vogt zue Löwenberg zuebevehelen sein, damit aller schleünigst fürzuegehen, vnd keinem theil mutwilligen Vfzug zuegestatten, auch nach gethanem Bschluss der Sachen die gantze Acta sampt der gefasten Vrthel Ante publicationem zur Canzlei zue vberschickhen.

Ehe vnd dann aber obspecificirtes factum zur Canzlei gelangt, hatt der Vogt zue Löwenberg berichtet (p. 364), wie daselben dise Katharina Käplerin der Hexerei darumb verdächtig, weil sie Jerg Hallers eines Burgers daselbsten Döchterlen bei der Ziegelhütten vf einen Arm geschlagen, davon es gleich schmerzen empfunden, die so sehr zuegenommen, das solch maidtlen weder Hand noch finger mher regen kende, allermassen Er Vogt Sie Keplerin beschickht vnd dis ahntastens halben befragt, die aber dessen in keinen Weg gestendig gewesen, dannocht aber laut berichts zum drittenmahl in das Ampthauss geloffen, vnd den Vogt ihrethalb mit dem Bericht inzustehen gebetten vnd ihme ein Silbern Becher zuverehren versprochen, hienach Sich nacher Heumaden zue ihrem dochtermann dem Pfarrer daselbst vnd von dannen nacher Lintz zu ihrem Sohn Johann Keplern Mathematico Caesareo begeben. Nachgehendts hatt erwenter Jerg Haller gebetten, Seinen Kindern von Ir Keplerin Vermögen Alimenta vnd Vnderhaltung zueschaffen, es ist ihme aber abgeschlagen worden.

Wann dann diss lezstere factum nit zue genüege vnd wie recht ist, sonder allein durch zway ailf- vnd zwölf-Jharige maidtlen beigebracht, vnd zuvermuten, die Käplerin nit bösen gewissens halb, sonder auss schreckhen vnd forcht, weil M. Vrban Kraütlin Balbierer Ir starckh zuegesprochen, vnd Sie, wa der Vogt mit Ir hinauswölle, wol merckhen kenden, flichtigen fues gesezt, zue dem Ire Kinder erpietig, Ir muter vnd Schwiger fürderlich wider zustellen, so halten demnach subsignirte in Vnderthenigkeit darfür, dem Vogt zue Löwenberg bevhehlen zu sein, das er oftgedachter Keplerin Kinder vnd Dochtermann für sich erfordere, vnd ihnen zuerkennen geeb, wann Sie Ir muter wider würden stellen, lassen es I. F. Gn. geschehen, wöllen Ir auch sicher gleidt Ir Rechtfertigung auszuefüren gegeben haben, jedoch solle Vogt vf freiem fues Sie nachmahlen besprachen, ob vnd warumb Sie des Jerg Hallers maidtlen angetast, warumb Sie ihme Vogt ein Becher zuverehren versprochen, vnd aus was Vrsachen Sie ganz ausser dem Land gewichen, hienach Ir Verantwortung berichten vnd bscheidts gewarten. Inmittelst aber von Stoffel Keplern vnd dem Pfarrer zue Heumaden glibd nemmen, von Irer muter vnd Schwiger besessnen güetern vnd Vermögen ausser Landt nichts zuvereüssern, sondern alles (jedoch ohninventirt) beisammen zuehalten vnd zuverwahren. Stutgart 29. Jan. 617. Canzler Janowitz, D. Brolle, Daickher. *Placet.*

Haec resolutio a praefecto Leobergensi ad partem supplicantem non integra perlata esse videtur, cum Binderus et Chr. Keplerus d. 9. Martii iterum adirent consilium Stuttgartiense, petentes: „weiln E F. G. Vndervogt mehrbesagten gnedigen Befehlch vns bald vf dise, bald vf andere manir fürliset, vnd vnserm Advocato desselben integras et originali concordantes copias (sich daraus zur noturfft zuersehen habend) gäntzlich versaget, vnd dieser gantze handell an ietzo allein vf anstellung des productions tag vnd Examine testium beruhet, auch bereits der Stattschreiber zue Leonberg zu Commissario erkiest, als ist vnd gelangt an E. F. G. vnser gantz vndertheniges anruffen vnnd pitten, die geruhen dero Vndervogt vnnd Stattschreiber nochmahlen gnedig anbefehlen, das sie nach inhalt dess hievor ergangnen gnedigen befehls die sachen befürdern, auch vnserm Advocato mehrgedachten gnedigen befelchs integras copias ertheilen vnd widerfahren lassen sollen."

Resolutio data d. 11. Martii: Von Gottes gnaden Johann Friderich Hertzog zue Württemberg etc. Lieber getrewer. Nachdem bey Vns der aussgetretenen Catharinae Kepplerin Sohn vnnd Tochtermann vmb Befürderung dess zwischen Ihr Kepplerin vnd Jacob Reinolden Glasern zue Löwenberg angestelten Process inn Vnderthenigkhait angesuecht vnd gebetten, alss ist vnser Befelch, du wöllest mit ahnbefohlenem Process vorigem Befelch gemess, vngehindert gegenthayls einreden, obschon benante Keplerin noch der Zeit nit persöhnlich zugegen ist, förderlich fürgehen, auch Inen Supplicanten von angezogenem Befelch Copias (doch ausserhalb des Pass,

wa dür der Examination halben gegen Ihr Keplerin befolhen worden) ertheylen. Daran geschicht vnser Meinung. Datum Stuettgardten etc.

Landthofmeister Daniel Büwinghausen. V. Canzler
D. Broll, D. Daser, Schnepf. Sebast. Faber.

Hoc decreto non contentus Reinholdus iterum adiit consilium Stuttgartiense et prioribus repetitis haec addit: . . . Die Kepplerin, ob sie wol des gegebenen Trunkhs nit in Abred sein kündten, auch alhie von meniglichen schon vil und lange Jahr für ein Hexen im Verdacht vnd geschray gewest, khain solche sein wöllen: sondern derhalben mich super injurias alhie zue Leonberg mit Recht verclagt, darüber aber, alss Käpplerin Geörgen Hallers Döchterlin alhie angegriffen (wie sie Ime zuvor dergleichen auch an einem Kind bewisen) vnd es gelämbdt, wölches der Vogt zur Fürstl. Cantzley vnderthenig berichtet, gnediger bevelch abgegangen, weiln sie flüchtigen Fuess gesötzt, wann vnd was Orten sy im Lannd betretten werd, sie gefennkhlich einzueziehen, inmittelst auch all Ir haab vnd gueth inventieren zuelassen. Darauff auch der Vogt Ir behausung mit einem Schloss verwahrt. Es haben aber Ire Kinder vnd Tochtermann mit suppliciern bevelch erlangt, das mann sie vff freyem fuess wider Ein- vnd zum Rechten khommen lassen solle. Vnd weil die Käpplerin ein böses gewissen, vnd diser auch anderer mehr verüebten Hexenstükhlin sich schuldig waist, allso derowegen sich nit zu Hauss lassen wöllen, vnd noch, wollen mich Ire Pfleger vnd Kind zwingen, mit Inen im Rechten fürzuefahrn, vnd allss Ich dessen bedennckhens gehabt, sy derhalben verschiner tagen einen andern bevelch aussgebracht, vnd ob wol Ich mich desselben nit vnzeitig vor dem Richter alhie zum höchsten beschwerth, vnd die sach zue einem Spruch khommen, beyligende Sententz*) gestrigen Tags ergangen, dass es bey E. F. G. bevelch verbleibe, jedoch mir bevorsteen solle, einen andern bevelch ausszubringen.

Wann dann Gnediger Fürst vnd Herr, die sachen hievor vnd jetzt erzöhlter massen mit Wahrheit beschaffen, vnd mir gantz beschwerlich sein will, Inn einer so offenbahren sach, da der Käpplerin Hexenstükhlin am tag, vnd meniglich bewisst seind, in Irem Abwesen vnd aussreissen mit Irem Sohn, Tochtermann, vnd Kriegs Vögten, mit Rechten vil Costen anzuwenden, weil es sonderlich ein Criminalsach, vnd manifesti Juris, quod criminalis actio non transeat ad haeredes:

So gelangt demnach an E. F. G. nochmahlen mein ganntz Vnderthenig vnd vmb Gottes Willen flehenliches Pidten, die wöllen mich bey dem Ersten ergangnen Frstl. bevelch gnedig erhalten, also nochmalen gnedige Verordnung thun, das sy Käpplerin zur Hand vnd inn hafftung gebracht, auch Ir haab vnd guth alssbald inventirt werde. Im fahl Ich aber je wider vnderthenig Verhoffen mit Ir der Kepplerin das angefangen Recht aussfüeren müeste, gnedige Verordnung thun, das dem andern Fürstl. bevelch ein benügen beschehe, vnd nemblich sie sich in der Person zum Rechten, vff freyem fuess einstölle, vnd dem Recht selbst abwarte, auch Ich ausser dessen mit weiterm Rechten nit beschwerth werd, dass, neben dem es an Ime selbsten Recht vnd billich, will vmb E. F. G. Ich vnderthenig zu verdienen in khein Vergess stöllen etc. Dat. 28. Martii anno 617.

Pastor Binder et Chr. Keplerus haec interposuerunt: . . . . Demnach jüngster tagen diser gn. bevelch ervolgt, es solle der vorgeschlagene Commissarius mit dem productions tag, ohngeachtet des gegenthails einreden, es seye gleich vnser Schwieger vnd muetter zugegen oder nit, fürderlich fortgeschritten werden, item es solle E. F. G. Vogt allhie, welcher in der Warheit ein Vrsächer diser Confusioni ist, vns abschrifften des zuerst vor vns erthailten bevelchs ohn hinderstellung erthailen, so hat doch bis dato für eins khein andere Abschrifft, als hie beygelegt, welche vnserm bedunckhen nach gewisslich dem rechten Originali nit gleichlauttendt sein wirdt, vber vilfeltiges bitten vnd betten, ervolgen wellen. Ob nun dieselbe mit dem Concept vbereinstimmen, werden E. F. G. solches nach gegenhaltung des Concepts in gnaden vernemmen künden.

---

*) Im Stritt zwischen J. Reinholdten vnd C. Kepplerin sohn vnd dochtermann sampt derselben geordneten Kriegs Vögten, angestelte Zeügen Verhör betreffendt, erkendt der Richter allem gerichtlichem Vorbringen nach, dass allweil dieselb von vnserm gn. Fürsten vnd Hern durch ergangnen gnedigen Bevelch vfferlegt vnnd anbevohlen, dass der Richter darbey verpleibe, es wolte dann beclagter J. Reinholdten einen andern bevelch aussbringen, welches Ihme haimgestellt sein solle. Actum et publicatum vorm Stattgericht Leonberg den 27. Martii 617.

Belangendt am andern das hauptwerckh, nemlich den productions Tag, möchten wir nichts mehrers wünschen vnd begern, dan das derselbig seinen würcklichen Fortgang vff noch bestimpten termino gewinnen, die Warheit an das liecht khommen, vndt bevorab E. F. G., dan auch wir wissen möchten, ob vnser liebe allte schwiger vndt muetter schuldig oder vnschuldig sey, dà so vill den deputirten Commissarium, Herrn J. Kernen, Statschreiber allhie betreffen thut, kenden wir die wenigste beschwernuss wieder ihn nit einwenden, sondern müssen villmehr bekhennen, derselb habe je vndt allweg seinem officio ein Gnüegen leisten wellen, wie er den zu disem end den 31. hujus zu einem endtlichen productions Tag ernandt, da wir dan nit anderst vermeint, dan die sachen werden gerichtlich fortgehen. Aber disem allem entgegen haben wider E. F. G. bevelch, dan auch des Herrn Commissari angestelten Termin schnurstrackhs zuwider, wir vor wenig tagen vernemmen müessen, das wir vns auff heütigen tag widerumb bey einem Rechtstag allhie stellen solten, welchem des Vogts anbevellen ob wir woll gehorcht haben, wir doch nichts anders vss des Widerthails langem recessiren verstehen kundten, dan das er ohne vnser Muetter persönlicher gegenwart den angestelten productions tag nit fortgehen lassen welle vnd wan wir gleich E. F. G. mehr berüerten Bevelch in originali vffgewiesen vndt vns dises ohnordenlichen hochnachthailigen Wesens, gepürender massen, ohn noht solches alles weittleüffig zu erzehlen, beschwert, hat doch solches abermahlen nichts ferners gefruchtet, dan das gleichwoll der productions tag fortgehen, allein wan ex adverso ein wideriger bevelch wider vnser Verhoffen vnd glauben vssgebracht werden solte, welle man vff einen andern beschaid bedacht sein, also das man hiemit dem Widerthail nit nur allein guoten anlas vndt glegenhait vff ein newes zu supplicirn, sondern auch den productions tag, dahero die Warheit ohnfelbarlich an den tag khommen werd, zu vnterschlagen gegeben hat. Ob es nun Recht oder Vnrecht, wider E. F. G. endtlichen beschaid interloquendo weitter zu vrthailen, ob es billich, dem gegenthail durch dergleiche Gerichts beschaid ferner weittläuffigkaitten zue suchen, Vrsach vndt anlas zugeben, ob es verantwortlich, E. F. G. bevelch solcher gestalten zu disputirn, als wan facili labore ein widerwertiger beschaid zu erlangen, das alles wöllen E. F. G. wir in Vnderthenigkait zu bedenckhen heimgesetzt haben. Allein wöllen E. F. G. wir in aller Vnderthenigkeit vmb Gottes Barmhertzigkeit willen gebetten haben, vnserm gegenthail vndt sonderlich dem Vogt durch ein newen F. bevelch vfferlegen zu lassen, damit der künfftige angestelte productions Tag seinen vnfehlbahren fortgang gewinnen, vndt die Warheit ahn das liecht khommen möge.

Was sunsten vnser muetter abwesenheit anlangt, zihen wir vns vff vnser erste supplication mit weitterem vnderthenigem erclären, weil wir nach E. F. G. gnedigem bevelch für sie angelobt, auch sie inskünfftig zustellen selbsten anerbotten, wie nit weniger einen vbermechtigen gwalt ihrethalben vffweisen künden, neben disem allem ihre Kriegs Vögt persönlich zugegen, welche von der Obrigkeit allhie verordnet, vndt sie bis dato in Rechten vertretten, versehen wir uns, vnser Widerthail werde kein erhebliche Vrsach zu excipirn von handen haben, villmehr aber an den tag geben, das er sich bey seinem Rechten schewe, dergestalten es möchten ihme alle seine böse Stuckh vndt seit anhero gebrauchte practicten an den tag khommen.

Disem Allem nach gelangt ahn E. F. G. vnser vndertheniges hochflehenliches bitten, weyl der process ab executione contra principia Juris impingirt, man welle vns zu der beanthwortung khommen, den angestelten productions tag wirckhlich fortgehen lassen vndt vnsern gegenthail zu der Ruhe weysen, auch weyl instehender montag vor der Thür, vns einen befürderlichen bevelch erthailen lassen etc. Actum Leoberg den 27. Martii a. 1617.

Ad hoc et Reinholdi petitum responsum est: Vogt, Burgermaister vnd Gericht zu Lewenberg wider zuschreiben, nachdem Supplikanten anerbiettig, Ihr Mutter vnd Schwiger inskinfftig selbsten zustellen vnd entzwischen neben Ihren zugeordneten Kriegs Vögt in Rechten Sie zu vertretten, vnd also khein hindrung im weg, warumb mit dem Process nit khente fürgefahren werden, derowegen sollen Sie dem Commissario bevehlen, mit dem Productiontag vnd verrichtung der Commission firderlich fortzuschreitten, darauff auch beeden Parteyen weittere handlung in Rechten aufferlegen.

Decr. Stuttg. 28. Martii 1617.

Janowitz. D. Broll. Bonacker. Schnepf.
Schilling. D. Braitschwert. D. Daser. D. Köler.
Dögger. D. Rösch.

Priorem petitionem iterat Reinholdus (respiciens ad decreta d. d. 24. Oct. et 2. Nov. 1616) die 7. Aprilis, quo judex testes convocaverat, quam petitionem judex

Stuttgartiam misit eodem die: „er finde sich damit zum höchsten beschwerdt zu sein, wolle dannenhero nochmahlen semel pro semper appelliert vnd Acta vnd Apostolos neben allem anderm dienstlichem begerth vnd also obvermelte zue Zeügen requirirt vnd erfordertt haben". „Commissarius" Jacobus Kern (Stattschreiber zu Leonberg) a consilio Stuttg., quid faciendum sit, petit, subjungens extractum protocolli (d. 7. Apr.) qui verba Reinholdi, quae modo praemisimus, exhibet.

Cognati Kepleriae hanc juris dilationem aegre ferentes d. 9. Aprilis his adierunt consilium Stuttgartiense: .... Obgleich der Stattschreiber zum dritten mahl den Production Tag angestelt, so wird doch derselbe jedes mahls von vnsrem Gegentheil gantz widerrechtlich mit allerhandt gesuechten aussfluchten, Rinckhen vndt finden dergestalten verhindert (darzu dan auch E. F. G. Vogt nit wenig hilfft), das wir in den sachen allerdings verkürtzt vndt ohne E. F. G. ernstliche gnedige Hilffs Handt mit erthailung eines scharpffen bevelchs vns nit zu rahten wissen..... Nuhn hat sich vnser widersacher heut zu tag vor dem Vogt alhie, welcher author totius confusionis ist, erklert, von E. F. G. Bevelch ahn dero Hofgericht zu Appelliren, was ein forwendliches werck, vndt mit vnserm höchsten praejudicio vndt nachtheil vereiniget ist. Ob dis nit wider alle Rechten vndt consequentz zunemmen, das vnser gegenhendler mit sampt seinen patronen, bevorab E. F. G. Vogt allhie, welchem er teglich zu Hauss kompt, sich beförchte, es möchten ihre bisshero gebrauchte practicten vnndt ohnordenliche process endtlich ahn den tag, sonderlich aber sein Rheinboldten vnndt seiner Haussfrawen thun vnndt lassen ahns liecht khomen, ob es nit heis, die sachen in die lange truchen gespilet vnndt die Warheit geflohen, das alles wellen E. F. G. wir in aller Vnderthenigkeit zu bedenckhen williglich heimgesetzt haben, vnndt hat sich vnser gegentheil, wie mit fünffzehen oder zwainzig personen zu beweisen, in jüngst verwichenem Rechs tag mit trutzigen aber doch hochstrefflichen Wortten verlautten lassen, so E. F. G. ihme kein andern bevelch erthailen wellen, sei er berait ahn das kaiserlich Camergericht zu Appelliren, welchs ob es woll nit sein khan, so ist doch extrema ipsius Contumacia hierauss abzunemmen; so hat er sich ebenmessig heutigs tags, nachdem er verspürt, das herr Commissarius in Contumaciam praecedirn möchte, abermahlen höniglich hören lassen, er welle in wenig Tagen von E. F. G. hochlöblichen hofrichtern zu Tübingen inhibitoriales dergestalten vssbringen, das man sehen solle, ob E. F. G. bevelch oder seine Appellation gelte.

Dem Allem nach gelangt ahn E. F. Gn. vnser vndertheniges etc. Begeren, die wellen vnsers gegenthails vnndt derselben Anhang Vorhaben abwenden, den bevorstehenden endtlichen productions tag in gnaden befürdern oder dem Herrn Comissario in contumaciam zu brocedirn vfferlegen .... vndt vns bey mehr erwehnten vierfachen gnedigen bevelchen in gnaden Handt haben. Dan im widrigen fahl wirdt nit nur allein ob frivolam interpositam appellationem das hauptwerckh versteckht, der Zeugen Wissenschafft in Vergessenheit gesetzt vnd aller seids ahnhero vffgewendter Costen zu nicht gemacht etc. (Subscr. M. G. Binder et Chr. Keppler.)

Resolutio consilii Stuttgartiensis: Was die Käpplerischen gebetten vnd der in Käpplerischer sach verordtnete Commissarius berichtet, das solle dem Vogt zu Lewenberg zuerkennen gegeben, beneben geschrieben werden, selbigen anzuzeigen, weilen die sach einmahl rechthängig, alss wisse man dem Rechten den Lauff nicht zu sperren, noch Ihnen ex officio verholffen zu sein. Dafehr sie aber jah die interponirte appellation vor frivolam erachten, mögen sie disess Ihr petitum vor dem Richter, zu welchem es stehet dem Appellanten Acta et Apostolos zuertheilen, vorbringen vndt desselbigen erkantnuss gewärtig sein. Decr. in Cons. 9. Aprilis 1617.

Scriba Leobergensis Jacob Kern die 16. Martii 1617 ad tutores Kepleriae (Veit Schumacher et B. Oberlin) haec dederat: Bona Dies, insonders günstiger Herr gevatter Burgermeister, liebe vnd guette freundt. In deren nunmehr lang gewehrten bürgerlichen Rechtferttigung zwischen Heinrich Kepplers seligen hinderlassenen Wittiben vnd dem Herrn gevattern, auch Bertlin Oberlin, als ihr der Wittiben verordneten Kriegssvögten, gegen vnd wider Jacob Reinboldten vnd Vrsula seiner Haussfrawen alhie, bin vf sonderbahren abgegangenen gantz ernst: fürstlichen gnedigen bevelch, ich mit verleihung Göttlicher gnaden die mir ernand'e gezeügen vf Montag den letsten diss vfm Rathhauss alhie zu beeidigen vnd zuverhören, endtlich endtschlossen, dannenhero Crafft meiner anbevohlenen Commission will denselben ich solchen angestellten production tag, hiemit dergestalten zuwissen gemacht haben, das selbige neben ihrer Vogtsfrawen verheürathen khindern vnd deren Herrn Advocaten, deme ich solchen selbsten schrifftlich zuwissen gemacht, vor mir, als dem Verordneten Commissario, vf besagten Montags vmb 7 Vhr vf gedachtem Rathhauss alhie zuerscheinen,

die gezeügen sehen globen vnd schwehren, dem Actu beywohnen, auch was sich vermög der Rechten weitters zuverrichten aignen vnd gebühren würdt, durch derselben Hern Advocaten (wie Herr gevatter sampt seinem gesellen vnd ihrer Vogtsfrawen khindern solchen angestelten production tag demselben, ob es schon von mir auch beschehen, gleichfahls zuverkhünden wissen werden) fürbringen lassen, darmit in sachen nichts verabsaumbt werden möchte, welches denselben ich anfüegen solle vnd wölle.

Der bewahrung Gottes vnss bevehlendt, Datum etc.

des Hern dienstwilliger Stattschreiber zu Leonberg
in diser sachen verordneter Commissarius
J. Kern.

Iisdem fere verbis idem Jacob Kern tutoribus scripsit d. 6. Aprilis, propositum sibi esse, die 22. Apr. testes jurejurando adigere, proinde tutores die dicta se sisterent. Haec quoque dies machinationibus forte adversariorum (nulla superest epistola data per aestatem anni 1617) irrita praeteriit. Tandem Joannes Keplerus his adiit Vicecancellarium Sebastianum Faber:

S. P. D.

Nobilis et Amplissime Vir, Patrone observandissime. Hactenus per Dei Gratiam secunda fama navigavi: cum ecce superiori anno subito coorta tempestas navim meam in scopulum periculosissimum impegit, non mea quidem propria, sed Matris meae sinistro fato, cujus tamen omne damnum in facultatibus, omne dedecus in filium redundat. Nuper admodum tristes meorum literas accepi, quibus me tempore multis nominibus importunissimo inde Lincio in Wirtembergiam in auxilium trepidi advocant. In omnium igitur auxiliorum inopia dum circumspicio undique, ausus sum de Nob. Ampl. Tuae benevolentia fiduciam nonnullam concipere; qua nonnihil recreatus et spe bona suffultus, Nob. Ampl. Tuam sollicitus adeo, orans atque obsecrans, horam unicam impertiaris amicorum meorum uni, sese ad narrandum infortunium meorum offerenti, quodque ex usu futurum est abs N. A. T. petituro meo nomine. Quodsi, uti absens conjicio, Princeps Ill^{mus} per libellum supplicem erit adeundus, cum hac subditorum querelae non soleant altius penetrare animos Principum, sed remitti ad Expeditiones usitatas: cura quaeso Nob. et Ampl^{e} Vir, ne negotium frigide nimis ad eos ipsos remittatur, quos jam adversarii nostri et praefectus Leobergensis praeoccuparunt in nostram perniciem.

Eum, qui tibi de meis referat tecumque agat, Rittelium fore puto, non sum tamen certus, cum sim absens. Quodsi hac spe excido, res eo redibit, ut Nob. Ampl. T^{a} sit amplius obsecranda, literas ad Rittelium scriptas ipsa resignet per meos oblatas narrationemque ex lectione percipiat, qua opera N. A. Tuam occupatissimam equidem percuperem levatam.

Jam scriptis huc usque literis venerunt ad me Lincium mater cum fratre Christophoro, cive Leobergensi, ex quibus rem omnem, ut gesta est, didici. Ex eo tempore, cum in territorio Leobergensi comprehendi coeperunt sortiariae earumque artis nocivae in vulgus Leobergensium imperitum et superstitiosum disseminari, exstitit Leobergae mulier phrenetica et poena impudicitiae publicae infamis, quae cum prius occasione contractus cum fratre meo, fusore stannario, exarsisset in rixas, in quibus illi sua dedecora, ut fieri solet, primum a fratre objecta, postea a matre repetita fuerunt, odium implacabile concepit eoque dictante et sagarum confessionibus de similibus maleficiis perpetratis a se admonita, matrem etiam meam in vulgus veneficii ream facere coepit, affirmans, haustum sibi quondam a matre mea propinatum, quem e vestigio morbus ille suus sit consecutus. Fama malum, quo non aliud velocius; statim enim in gente superstitiosissima serpsit haec suspicio, cum argumentum ab aetate ma-

tris meae septuagenaria necterent aque vitiis nonnullis, quibus laborat mater mea, ut sunt nugacitas, curiositas, ira vehemens, imprecationes, pertinacia in expostulationibus, quae vitia in hac aetate sunt eo loci vulgatissima. Itaque matris meae occursus coepit haberi inauspicatus, eique imputari rumoribus incertis pecudes aliquae morientes. Mater irarum et furoris plena quo magis expostulavit cum faece populi, hoc magis famam et suspiciones auxit. At phrenetica confirmata rumoribus, quos ipsa prima seminaverat, succrescentibus, tandem graviter decumbens accersito ecclesiastico S. S. Eucharistiae sumtione confirmavit suas de matre mea querelas, saepius a matre mea per internuncios admonita tantum abest ut desisteret, ut potius 14. Augusti anni 1615 praefectum adiret, assistentibus ei marito et fratre chirurgo, cive Tubingensi, juniorum Principum tonsore, qui eo die forte cum Principum uno Leobergae erat. Vocata mater mea, auditae querelae, mater se defendere, cum tonsor diris imprecationibus, minis atrocissimarum poenarum facta miscuit et nudato superius gladio pectus matris meae stringens identidem devovit se diris, nisi mater sororem suam restituat, sua manu casuram. Jussu praefecti post longam conniventiam rixa cessavit. Non erat integrum matri factum hoc inultum transmittere, ne alii hoc exemplum secuti cumularent olim indicia maleficii; actione instituta, assistentibus fratre et sorore meis, liberis ipsius, phreneticam eo redegit, ut cogeretur respondere, quamvis diutissime tergiversata, quod ejus marito magna pars judicum arcta necessitudine cohaereret, praefectus ejus fratri chirurgo impensissime faveret, gratiam forte Principum hac via aucupans. Itaque non ante exactum annum impetrare potuit mater mea diem producendi suis testibus, quorum praecipuus erat praefectus ipse futurus. Dies dicta 21. Octobris, mater testes nominavit 13. Octobris, injunctum testibus per ministrum publicum 14. Octobris, ut post octiduum comparerent. Cum ecce postridie 15. Octobris mater in vicinum pagum excurrens incidit in seriem puellarum bajulantium tegulas crudas ad cocturam, juxta quas ductu semitae sic transiit, ut illas vestimentis stringeret; animadvertens autem illas fugere et aversari suum occursum, jam praetergressa respexit illasque vicissim vidit respicientes. Erat inter puellas una octennis, cujus mater Burga paucis ante septimanis matrem meam itidem insimulare coepit maleficii filio suo, fratri hujus puellae, illati, cum certum sit, puerum ab ineunte aetate fuisse malo corporis habitu: sed cum Burga superstitiones exerceat vetitas fratremque divinatorem et curationibus vetitis infamem habeat, ejus consilium secuta instituit filium suum ter lavare seclusis importunis linguis (vnbeschrien baden), cum lavanti supervenit mater mea, debitum quoddam suum reposcens. Hac igitur occasione ortae erant jam antea inimicitiae inter matrem meam et Burgam, quia comminata erat mater mea, se Burgam accusaturam. Hujus igitur Burgae filiola, matris suae criminationibus quotidianis jam antea animum praeoccupatum et de matre mea male sentientem gerens, coepit cum sociis puellis loqui de transitu matris meae praetergressae, sic ut tegularius, apud quem deponebantur onera, confabulationis et materiae hujus meminerit. Puella ex eo de dolore brachii queri „es lauff Ime auff vnd ab wie ein schneller". Statim biduo sequenti, antequam existeret querela dilucida, visi sunt commeare Burgae et phreneticae maritus, Burga enim phreneticae clientula est, quippe familia inops et de publica vivens eleomosyna; fertur etiam mensa esse caput phreneticae verbis solennibus pronunciatis (hoc enim est alias ejus exercitium) exque eamensura argumentum desumsisse morbi maleficiati. Adfuit intra hoc idem triduum etiam chirurgus, frater phreneticae, usus equo. Ergo 17. Oc-

tobris, cum 21. Oct. essent producendi testes, incipit Burga serere querelas, adire fratrem meum ad vesperam, matrem meam transeuntem cultro evaginato adorta, jussit restituere filiolam suam: „nam cur, inquit, percussisti illam, tribus passibus retrocedens? id affirmat filiola mea omnisque tegularii familia.“ Re per matrem meam ad praefectum delata et familia tegularii accersita, inventa est praeter eam, quae se laesam asserit, unica tegularii filiola 10 annorum, quae idem affirmat, ceterae, quae una procedebant, nihil de plaga sciunt. Mater mea constantissime negat. Praefectus tamen de maleficio constanter affirmare, sey ein Herengriff, sey eben das recht bannt, videtur chirurgi Tubingensis auctoritatem in hoc sequi, adversarii nostri; tum autem insidiatus matris meae moribus, ex iis, quae inconsulta femina, improviso malo circumventa et excussa spe productionis testium perturbata, effutiit, varia conquirit indicia, ex quibus potissima, quod intra triduum, ex quo repetere debuit memoriam transitionis suae, certae diei oblita erat, cum largiretur tamen, diem illum fuisse, quo crudae tegulae in fornacem illatae: sic quod mater audiisset, praefectum ob hanc emergentem levissimorum hominum accusationem (maritus n. Burgae quondam furti poenas luit, socer carnifex erat campestris, a quo Burgae cognomen) renunciare diei productionis testium, perculsa subitaneo incommodo, nam sumtus jam fecerat, praefecto promisit munus, si dilata, quam minabatur ille, relatione ad cancellariam, testibus audiendis locum daret: praefectus id pro indicio malae conscientiae detulit ad cancellariam.

His artibus effugit praefectus necessitatem imminentis intra 3 dies juramenti dicendique testimonii de re gesta, his artibus sperat chirurgus impunitatem, his artibus opprimitur delira ob aetatem femina; sparsit praefectus rumorem, se instructum esse mandatis ad capiendam et ad torturam vocandam matrem meam; admoniti sunt mei de eodem periculo a fide dignis, inquisitionem ad hanc unam tam levem accusationem habitam, plura detecta crimina, puto hujus omnia similia ab eadem radice pullulantia. Quid agerent mei frater et sororius, ecclesiastes in Haimaden, cum multis jam sumtibus effusis quisque suae metuat incolumitati? Ergo consilio capto suadent matri, ut ad me iret Lincium, secuta meam invitationem seriam, jam dudum factam. Paret illa, licet invita admodum, pergit Ulmam 30. Octob., sed frigore maturo ingruente revertitur. Interim praefectus, perinde ac si studio illam conjecisset in fugam, aedes ejus observat; rogatus a fratre, quam ob rem id fieret, respondit, ad petitionem Burgae, cujus liberi debilitati, at non obscure cumulatum it indicia. Atqui mater mea tunc redierat in locum consuetum in Haimaden ad filiam suam, ut fuga nequaquam interpretanda sit ejus ad dies paucos absentia, praesertim cum illam per ordinarium tabellarium advocassem, cum jam ab aliquot annis id ageretur, ut ipsa cedens administratione bonorum suorum apud me quieti se daret, cum nihil impediret nisi interveniens lis forensis, studium bonae famae et spes instantis proxime victoriae.

Frater, indignitate commotus observatarum aedium, proficiscitur ad meam matrem in Haimaden 21. Novembris eaque excita, rursum invita et reluctante, properat ad me venitque Lincium $^{3}/_{13}$. Dec.

Vides Excell[me] Vir, quot malis conflictemur. 1. Litigamus in foro multis nominibus nobis incommodo. 2. Ademta est nobis probatio per injuriam, nec enim sumus inhabiles. 3. Praefectus partialitatis in utraque adversaria manifestus est. 4. Per summam injuriam inquisitio est instituta in matrem (nequaquam idoneis vel sufficientibus indiciis, quod legitime probare possumus coram dato judice intelligenti), in qua si adimatur nobis dicta probatio, haud dubie

succumbimus; sin autem ad probationem admittimur, palam faciemus illa ipsa, omnes inquisitionis articulos ex prima diffamatione derivatos esse. 5. Adversarius turpis, inhonestus, intestabilis, ad nudam delationem opera praefecti arrestat nostra bona. 6. Frater metuit offendere magistratum oppidi, cum sit civis novitius, sororius metuit ne a sua conditione detrudatur. Ego longe absum, sumtibus careo, cum Caesar non solvat residua mea, distentus sum studiis et editionibus librorum, unde mea fama, mea adeo salus et praesens salarium dependent. 7. Adversarios habemus impudicentia sua potentissimos, nam verisimile est, chirurgum influere in animos Principum adeoque et consiliariorum.

Itaque quantum solus et absens judicio consequi potui, sic mihi visum est agere: 1. Matrem meam domi meae retineo, ipse versans sub juris dictione Marescalci aulici, aut quodcunque forum Caesar dederit. Nec possum pati, ut delira et garrula femina, aetate confecta, vocetur ad purgationem mihi ignominiosam, ipsi injuriosam, crudelem, immeritam, conjunctam cum summo oppressionis periculo. 2. Mandatarios pro me constituo Tubingae et Stuccardiae, pro matre Leobergae. 3. Supplicationem illis transmisi generalem jussique addere specialem, qualis utilis vel necessaria videbitur. Id jam non muto, nec aliam scribo, cum ne nunc quidem sciam, quid ulterius sit actum. 4. In Nob. Ampl. Tuae benevolentia et patrocinio omnem spem figo, rogans summis precibus, ut meos ad se venientes consilio instruat, ope juvet, quantum fas erit.

Vale Nob. Excell^me Vir meque patrocinio tuo tueri perge.

N. Ex. et Ampl^is T^ae

Observantissimus
Joannes Keplerus, S. C. M^tis
Ordinumque Austriae supra Onasum
Mathematicus.

Inscr. Dem edlen Vesten vnd hochgelährten Herrn N. Fabro, der Rechten Doctori vnd fürstl. Würtembergischen Vicecancellario: Meinem Grossgünstigen Herren. Stutgart.

Petitio, quam dicit Keplerus in praemissis literis, haec est:

Durchleüchtiger Hochgeporner Gnädiger Fürst vnd Herr.
E. F. G. seind meine vnderthänige arme dienste
bestes Vleiss vnd Vermügens bevor etc.

Gnädiger Fürst vnd Herr. E. F. G. soll Ich in vnderthänigem gehorsam berichten, das mein liebe Mutter Katharina Kepplerin, E. F. Gn. Vnderthanin vnd verwittibte Burgerin zu Löwenberg, den 3. Decembris des verschinen 1616. Jahrs (meinem etlich Monat zuvor an Ire zu Löwenberg habende Kriegsvögte ergangenem schrifftlichem begehren nach) zu mir nacher Lintz kommen: in Hoffnung, mich zu einer raise mit Ir nach Löwenberg vnd ferners zu notwendiger assistentz in Irer hochgefahrten vnd gesperten rechtführung zu bewegen.

Vnd hab Ich sowol von Ir vnd meinen Geschwisterigen schrifftlich vnd mündtlich, als auch von anderen vnpartheyischen ehrliebenden personen vernommen, das Sie Ires imputirten Criminis Veneficii gantz vnschuldig, vnd sich jeder Zeitt wie einer Christlichen ehrliebenden Frauen gepürt (sovil nach menschlicher schwachhaitt müglich) verhalten. Das aber Sie bey Irer beclagten widerparth in solchen bösen Verdacht kommen, kan Ich auss erforschung aller

Vmbstände khain andere Vrsach finden, als das sie sich mit Iren vnerzogenen vilen Kindern in die 28 Jahr ohne beystand vnd Wittibsweise vnder dem gmainen Gesindl vnd faece populi nietten vnd wehren müessen, sich kärglich ernehret, Ir güetlin verpessert, vmb das Irige geredt, vnd hierüber je zu weilen in allerhand Zanckh, Vnlust vnd Feindschafft gerathen. Derentwegen vnd als vor wenig Jahren vnder E. F. Gn. itzigem Vogt zu Löwenberg etliche Hexen auss dem Ampt einkommen vnd justificirt worden, dardurch vnder dem aberglaubischen, sonderlich dem Weibervolckh ein grosses gesäg, murmel vnd förschelung erweckt worden, ob in der Statt auch deren leütt sein möchten, da dan sonderlich diejenige herhalten müessen, so der Jungen herwachsenden Schnöden Welt zu lang gelebt, vnd propter vitia senectutis verdriesslich worden, nach dem allzugmainen vnchristlichen Sprichwort: Nur auff den Scheitterhauffen mit alten Weibern; weil dan mein Mutter beinahend die elteste zu Löwenberg, vnd Ire 70 Jahr erreicht, auch mit Irer jetzigen Widerpart ein Zeitt hernach in grosse strittigkhaitt gerathen, wölcher von anderen, deren mein Mutter sich annemen müessen, Ir (der Beclagten) hievoriges ybeles verhalten vnd aussgestandene offentliche Straaff zu gemüth geführet worden: als ist hierauff meiner Mutter von eines andern gehässigen auffropffens wegen auss raach dise Abenteür begegnet, dabey aber der bösse Geist durch seine instrumenta, die warsager, so man anderseitz zurath gezogen, das seinige auch gethan. Wölches alles die Zeugen Verhör, da anderst meine Mutter dieselbe zu rechter Zeitt würt erhalten mögen, gewisslich also vnd nit anderst, vnd sonderlich das mein liebe Mutter vor obbemelter occasion vnd Jahr secunda fama gelebt, ausweisen werden.

Derohalben vnd nach gestaltsame aller Vmbstände hab Ich mich für Gott schuldig erkent, meiner Mutter in so trübseligem Wesen mich anzunemen, vnd weil Ich damahlen meiner Kay. dienste halben von Lintz nit abraisen könden, sondern der Kay. abforderung nacher Praag (die dan im Februario hernach ervolgt) erwarten müessen, zumahl auch der Winter für der Thür vnd die Donaw auffwärtz gesperrt gewest, hab Ich Sie bey mir behalten, vnd mit meinen Geschwisterten die Notdurfft bey E. F. Gn. Cantzley fürzubringen veranlasst, wie dan beschehen. Es ist auch mehrgemelte mein Mutter vnterdessen schwärlich vnd nach Jedermans vermeinen tödtlich darnidergelegen, inmassen E. F. Gn. durch das Kay. Hoffmarschalckhsampt auff mein Begehrn an dieselbe ergangenes Kundtschafftschreiben aussweiset. Ob aber wol sie von der Zeitt meiner Widerkunfft etlicher massen zu krefften kommen, hab Ich doch noch zur Zeitt, weil Gegenthail die von meiner Mutter vnd Geschwisterigen einig gesuchte Zeügenverhör per interpositam appellationem ad Consistorium aulicum noch weitter verschoben, nit rathsam befinden khönden, Sie von mir zulassen, vnd wider in Ir Bürgerrecht oder in Ire jetzige Wohnung zu Haimaden einzustellen: zwar gar nit, das Ich einige diffidenz in die justitiam E. F. Gn. oder dero Räthe setzen thue, als wölche sinceritatis nomine aller orten rühmlich bekant, sondern allain, weil Ich vor abhörung deren Zeügen, durch wölche sie Ir Vnschuld erweiset, Sie als ein vnvorsichtiges hochbetagtes Weib (die alberaitt von eignem Hausshalten gelassen vnd Ire güetter verlihen) dieser Zeitt in vergeblichen mehrern Vncosten zu verlaitten, vnd nebens sie der Missgönner delationibus vnd andern anhangenden Gefehrungen zuvnterwerffen, nit vnbillich Bedenckens habe.

Zuwider aber disem meinem rechtmässigen intent haben E. F. Gn. Beampte auff anhalten des Gegenthails (wie mir schmertzlich fürkhompt) wider

meine Mutter als ream fugitivam, annotatione bonorum, vnd der beclagte Gegenthail mit vngestimmem begehren, sie zu stellen, zu procedirn sich gantz eüfferig bemühet: vnd ob wol auff meiner Geschwisterig vnderthäniges supplicirn E. F. Gn. disen rigorem durch Befelch eingestellt, so will doch auch also die Verglübdung meiner zwaier geschwisterten, der Mutter von Iren Güttern nichts nit auss dem Land zu lassen, von Gegenthailn nit nur auff sein cautionem, dahin es gemainet, sondern auff notationem fugae vnd hiermit Ir in wolangefangenen Rechten zu mercklichem praejudicio vnverschuldter sachen gedeüttet werden: dessen Er aber ausser des einzigen blossen scheins Ires abwesens niemahlen kheine rechtmässige Vrsach gehabt noch hatt: angesehen meine Mutter gar nit haimlich, sondern auff beschehenes anmelden bey Vogt, Burgermaistern vnd Kriegsvögten, nit wider ainige gegebene glübt, nit als ein beclagte, sondern selb Clägerin, die Irer Clag ein gantzes Jahr persönlich beygewohnet, auch nit auss dem Reich an vnbekante Orte, oder zu Leütten, da sie nichts zu schaffen, sondern von Irer Tochter, bey deren sie schon vor einer gutten Zeitt zu wohnen angefangen, strackhs wegs nacher Lintz zu Irem eltesten leiblichen Sohn, bey dem sie hievor ebner massen in der Frembde, vnd noch in weitter entlegnen Orten sich mehrmahls auffgehalten, sich begeben, vnd noch befindet, auch obvermelter Vrsachen halben biss auff fernere gelegenhaitt Ires rechtens sich alda vnd nit anderstwo finden lassen solle.

Ob aber gegenpart, vnd wer sonst bey dessen Vnrecht interessirt, zu seinem Vorthail aussgesprengt, oder E. F. Gn. berichtet hette, als wären mehrere deferenten fürhanden, derenthalben mein Mutter sich in die Weitte begeben, dawider berichte E. F. Gn. Ich gründlich, das mein Mutter sich bis auff disen Tag ausser der beclagten gegenparth vnd Ires Beystandes kheines einigen erbaren bidermännischen vnd bürgerlich angesessenen Menschens, der sie dergleichen offentlich vnd standhafft bezüchtiget, oder noch zu bezüchtigen willens wäre, zubesinnen wisse. Da aber nochmahlen Jemands auss Verhengnuss Gottes dergleichen wider sie attentirn wurde: seind auff einen solchen vnverhofften fall Ich vnd meine geschwisterte neben der Mutter dessen fürhabens vnd getroster hoffnung, durch das ordentliche recht (da anderst die person vns gesessen vnd es vns auch gnädig gestattet würt) die berühmpte Vnschuld also stattlich darzuthun, das Ire Fürstl. Gn. vnd meniglich darmit verhoffentlich content vnd zufriden sein werden.

Was die einige berüchte, mit offentlichem Aberglauben befleckte, vnd wegen dergleichen Verleümbdung anderer mehr vnschuldiger personen lengst gerüegte Weibsperson, vnd Ire aussgegosene, doch nie recht bestandene bezüchtigungen anlangt: weil solche mit vnser Gegenparth colludirt, Mein Mutter sich hierüber vnd über dero mitgeloffnen Thättligkhaitt bey E. F. Gn. Vogt zu Löwenberg beclagt, aber khain aussrichtung geschehen: weil sie vilmehr vnd zum Widerspil erfahren müessen, das der Vogt solchen neuen Handel gantz begürig zu einstellung der alberait vertagten Zeügen Verhör (bey deren Er selber auch einen Ayd schweren sollen) angenommen vnd Berichtens würdig geachtet: als ist eben diss der wüchtigisten puncten einer gewest, desthalben mein Mutter sich mit mir vnderreden müssen, was wider so beschaffene person, die zu Löwenberg vom Almosen vnderhalten werden muss, ferners fürzunemen sein werde, wölches Ir dan zu meiner Mutter haimkunfft gespart ist. Dan wir vnsern Thails sovil berichts haben, wan nit der Vogt sich des handels gehörter massen angenommen hette, khain verständiger zu Löwenberg solche leichtfertige person vnd geschwatz der mühe werth achten würde, das Gericht

zu behelligen, auch Zeitt vnd Vncosten auffzuwenden, vil weniger eine solche ferne raise auffwärtz zur Vnzeitt vnd mit Leibsvnglegenhaitt, allain sie zu klagen, fürzunemen.

Wan dan es mit meiner Mutter abraisen zu mir, vnd langem ausspleiben khains wegs nach Ires Gegenthails böser Deüttung, sondern jetzerzehlter massen beschaffen, vnd Sie Ir Burgerrecht zu Löwenberg khainswegs auffsaget, vil weniger in willens ist, Irer Gegenparth Ire Güetter auss den augen zu zuckhen, vnd Zeitt werenden rechtens ausser lands zubringen: als gelangt an E. F. Gn. mein vnderthänige bitt, E. F. Gn. geruhen gnädig zu gestatten, das entzwischen dise rechtführung zu end gebracht, meine Mutter so wol bey mir rechtmässig abwesend, als hievor droben anwesend, Ire aigentumbliche güetter, vnverhindert Jemandes, doch diser Zeitt mit meinem vnd Irer zu Löwenberg habender Kriegsvögte Rath vnd Gutachten administriren, vor abgang vnd schmelerung bewahren, vnd darvon sovil als zu vnvermeidlicher Leibs vnd Ires Rechtens notdurfft, auch abzahlung Irer schulden gehörig, gebrauchen möge.

Hingegen bin Ich des gehorsamen erbiettens, an Irer statt vmb alles jeder Zeitt red vnd antwort zu geben, vnd vmb dasselbig, so wider verhoffen von Ir hinweg gethan werden möchte, will Ich hiermit mein haab vnd gütter, sovil hierzu von nöthen, vnder anderem auch mein Altvätterlich, Brüderlich vnd Vatterliche Erbportion, so noch vnder meiner Mutter Habschafft eingemengt, auch was sie mir sonsten schuldig verpleibt, so im Statbuch anno 1609 eingeschriben worden, alles verhypothecirn.

Mitt weitter angehengter vnderthäniger bitt, das E. F. Gn. geruhen wöllen, dero Löblichem Hoffgericht genediglich zu befehlen, das obgedachter massen daselbst anghengige rechtführung ehist vertagt vnd zu rechtmessigem end gebracht werde.

Des vnderthänigen Versehens, E. F. Gn. werden diss Orts mir, als dero gehorsamem Landkind, der Ich auch die Tag meines lebens E. F. Gn. mit allen treüen zugethan vnd verpflicht pleiben will, eine willfährige resolution in Gnaden erthailen.

E. F. Gn. mich in vnderthenigkhaitt empfehlend. Lintz den 1. Septembris Anno 1617.

E. F. Gn.

Vnderthäniger vnd gehorsamer
der Röm. Kay. Mt. vnd Landt:
in Oest: ob der Ens
Mathematicus.
Johann Keppler.

Inscr. An den durchleüchtigen Hochgepornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johan Friderichen Hörtzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Haidenhaim etc.

Johan Kepplers Mathematici an jetzo zu Lintz vnderthäniges suppliciren vnd Bericht
seiner Mutter Catharina Käpplerin abraisen ausser dem Land Würtemberg, hinterlassene vnd beim Lob. Hoffgericht anhangende Rechtssachen, vnd Gütter zu Löwenberg.

Adscripta Resolutio:
Es solle dem Vndervogt zu Löwenberg geschriben werden Vermög Concepts No. 19. Actum Stuetgardten den 22. Septembris Anno 1617.
Lemplin. Schnepff.
Janowiz. D. Belz.
Mendisshofer.

Decretum (Nro. 19) haec habet:

Johann Friderich etc.

Lieber getrewer. Vnss hatt Johann Keppler Kayserlicher Mathematicus zu Lenz In Namen seiner Muetter Catharina weylund Hainrich Kepplers hinderlassne Wittib (so sich an Jezo bey Ime enthallten thuet) In einer vbergebenen Supplication vnderthenig gebetten, ermellter seiner Muetter rechtferttigung zu förderlichem Vsstrag richten: vnd Ihr Inmittelst von Ihrem Vermögen notwendige Vnderhaltung widerfahren zulassen.

Nun lassen wir es zwar der von Jacob Reinholden, Burgern zu Löwenberg, interponirten appellation halben, ob dieselb von Ime frivoli fürgenommen worden, bey dem im Aprili Jüngsthin ergangenen beschaid nochmahlen verpleiben, damit aber gedachte Wittib biss zu erörtterung der sachen Ihr Vnnderhaltung haben möge, allss ist vnns nicht zuwider, dass Ihre güetter durch Ihre verordnete Kriegsvögt vndt Kinder gebürlich verwalltet, vnnd bestelt, wie auch ernannter Wittib zu Ihrer alimentation, vnd zu Vssfüehrung dieser Rechtssachen, die notturfft darvon gevolgt werde. Du sollest aber dem Richter die andeüttung thun, da sich in den Zeugen wegen eben gedachter Wittib hienechst Ichtwas Malefizisch befinden wurde, allssdann solliches forderist zu vnnser Canzley berüchtlich gelangen zu lassen, hieran geschicht vnsser zuverlässige meinung.

Datum Stuettgarten den 23. Septembris Anno 1617.

(An Vndervogt zu Löwenberg.)

De Joannis Kepleri intercessione pro matre sua haec adjungit commissarius Nördlingerus conscriptioni suae quaestionis juridicae, quae infra sequitur:

den 8. Novembris anno 1617.

Johann Keppler, Kaiss. Mathematicus, wegen seiner Mueter vnderschidliche sachen vorgebracht. 1) Auss was Ursachen sein Mueter zue ihme khommen. 2) Warumb sie sich so lang vffgehalten. 3) Wie sie auch widerumb herauff geraisst. Desgleichen ferners begert: 1) Das seiner Mueter Hauss verkhaufft werde. 2) Was sie ihme bekhantlich vff ein guet geschlagen. 3) Seiner Mueter Vnderhalt vnd die notturfft zum Rechten gevolgt werde.

Beschaidt. Vff begeren Herrn Johann Kepplers, Kays. Mathematici vnd seines Bruders Christoph Kepplers Burgers zue Leonberg, Ihr Muetter ligenden güetter halben, ist der gerichtliche Beschaidt erthailt, das gedachter Keppler Muetter verordnete KriegsVögt die Behaussung verkhauffen vnd das erlöste gelt den Fürstlichen bevelch gemess zu ihr Kepplerin vnderhalt vnd aussfierung der Rechtferttigung anwenden vnd ordenlich verrechnen sollen. Was sonsten Herr Keppler seiner Muetter dargelühen, oder sie ihme am Costgelt schuldig, werden sie geschwisterige insgemein gegen einander zue liquidieren wissen.

Interim rediit Kepleria Lincio in Württembergiam, quam brevi post secutus est filius Joannes (die 30. Oct. „ad Nicrum" advenit et usque ad diem 7. Decembris, matris causam gerens, in Württembergia versabatur). Brevi post adventum suum his principem adiit literis supplicatoriis:

Durchleüchtiger Hochgeporner Gnädiger Fürst vnd Herr.

E. F. Gn. seind mein vnderthänige arme

Dienste höchstes Vleiss bevor.

Gnädiger Fürst vnd Herr. Demnach Ich nacher Lintz berichtet worden, das E. F. Gn. Hoffgericht zu Tübingen nach den Hundstagen wider zusammen komme, dahero Ich hoffnung geschöpfft, es werde meiner Mutter Katharina Kepplerin Wittib Appellirendem Gegenthail zu Löwenberg ein gerichtlicher Beschaid erthailt werden, hab Ich nit allain sie selber vor dreyen Monaten mit fürfallender gutter glegenhaitt voran vnd ins land herauff geschickt, sondern als Ich ferners vernommen, das ein Beschaid ergangen vnd Gegenthails Appellation nit angenommen, dahero Ich mir die rechnung gemacht, so die von meiner Mutter begerte Zeügenverhör, vermüg der Landsfürstlichen Befelche auch in Irem abwesen fürgehen möge, werde nunmehr Ir recht vmb sovil desto mehr, weil sie selber wider zugegen, zu end, vnd sie hernach dermalen eines zu ruhe gebracht werden könden, bin Ich zwar mit grosser verderblicher Vnglegenhaitt vnd Vncosten disen weitten weg von Lintz auss

hernach geraiset: hab aber alhie befunden, das vor eingefallenem Herbst nichts fürgenommen worden, desthalben Ich dan beim Vogt zu Löwenberg vmb befürderung angehalten, wölcher zur Antwort geben, Es sey dem Gegenthail nunmehr (weil mein Mutter wider im Land) nit zuwider, im rechten fürzufahren, gleich als ob die Mandata Principis, bey denen es post frivolam appellationem nochmahlen verpliben, hierzu nit gnugsam wären; hatt gleichwol selber den Commissarium wegen anstellung des Productiontags befragen vnd mir anzaigen lassen, das solcher auff 24. Novembris angestellt werden solle. Es ist aber der Tag kaum aussgeschriben vnd den Partheyen angekündet worden, bald ist Gegenthail zum Commissario kommen, den Tag abgekündet, weil Er zuvor mit einer andern schrifft einzukommen willens sey. Ob nu wol H. Commissarius Ine mit seinem einsprung abgewisen, ist doch auff Gegenthails anhalten meiner Mutter vom Vogt vnd Gericht, gleichwol ohne Vorwissen des Statschreibers, wölcher Commissarius ist, auff künfftigen Donnerstag 20. Novem: in vngewonlichem verzucktem Termin für recht gebotten worden, dabey dieses des Gegenthails vnzweivelichcs intent zuverspüren, es erscheine nu mein Mutter oder nit, wölle Er baider Orten gutte ausflucht suchen, den Productions tag zu vnterschlagen.

Nu ist es zwar der nechste Weg, das meiner Mutter Advocat sich wider alle verbottene Attentata vnd etlicher Interessenten handgreiffliche Partheyligkhaitt, sowol gerichtlich als supplicando schütze, vnd dem Gegenthail nach allem seinem Mutwillen begegne vnd straich ausshalte, damit Er auch im Werckh ist. Weil aber Ich diser hochbeschwärlichen rechtssach halben alhero kommen, auch schon alberait vber die erlaubnus aussen pleibe, vnd nit alwegen herauff kommen kan, als kan E. F. Gn. Ich auss kindlicher schuldiger Treü gegen meiner leiblichen Mutter nit vmbgehen, in Vnderthänigkhaitt extra juris viam zu berichten, das ermelte mein Mutter weder am Verstand vnd Crefften des Gemüths, noch am Vermügen sovil habe, das sie dise action, wölche bey gefahr Leib, Ehr vnd Gutt nit hatt khönden vnderlassen werden, dergestalt vnd bey so vilfältigen Auffzügen aussführen khönde, sonder in höchster gefahr stehe, das sie nit allain Irer Sinnen, sondern auch Irer Armuth vor der Zeitt verlustiget werde: vnd vber diss alles noch in andre beschwärligkhaitt mit vnbedachten Reden, Zorn vnd Vngedult, durch Gegenthails insidias, in massen vor einem Jahr auch beschehen, geführt werde, wölches besagtem Gegenthail, als wölchem Ire blödigkhaitten vnd hohes Alter bekant, wan Er sie zu seinem Muttwillen in der nehe waisset, gar leicht ist.

In betrachtung dessen bin Ich ihr räthlich worden, sie solle sich diser rechtlichen sorgen, als Ir zu schwär, allerdings entschlagen, die sach Gott vnd E. F. Gn. haimstellen vnd sich jetzo wider mit mir nacher Lintz vnd zu rhue begeben, mit erinnerung, das Ir gegenthail, vngeacht er das liecht scheühet, dannoch cumulando injurias halsstarrig fortfahre, vnd noth wäre, man fieng alle Tag ein neues recht mit Im an, damit Er dan E. F. Gn. Cantzley entlich vnser viler supplicationum verdrüssig zu machen begehre, vnter dess weder auff fürstliche Befelche, noch auff die zu Tübingen ervolgte Vrtheil das wenigiste gebe, den erkenten Abtrag nur mit ehrenrührigen Worten zu bezahlen vermaine, Irer vnd meiner raise ins Land vnd der vffgewanten Vncosten vnd das Ich vnverrichter sachen darvon ziehen müsse, durch die finger lache; nit allain Er, sondern auch seine mit interessenten samt einem grossen Thail der statt Löwenberg, wölche zu Zeügen stehen, oder sonst behelligt werden sollen, mit aller macht dahin dringen, das diss recht versitzen pleibe, dessen

sich auch thails mit worten verlautten lassen, wölche vnd andre difficulteten Ir zu vberwinden vnmüglich scheinen. So aber Je Ire Kriegsvögte vnd anwesende Kinder continuirn müsten, dieselbig vermüg E. F. Gn. mehrmaliger befelche auch in Irem abwesen geschehen khönde, sonderlich, weil sie nunmehr in den dritten Monat wider allhie gewest, vnd hiermit der sachen genug gethan.

Wan aber hingegen Sy allerhand bedenckhen, vnd sonderlich diss einwürfft, das man sie abermahlen, wie zuvor, der flucht bezüchtigen vnd dahero für schuldig erkennen, auch E. F. Gn. selber hierdurch zu einem bösen Verdacht verursacht werden möchte: So gelangt demnach an E. F. Gn. mein vnderthänig flehentlich bitten, die als Vatter der Witwen, geruhen mir, einer so hochbetrübten vnd verwürten sibenzigjärigen Witwen eltistem sohn, zu Versorg- vnd berhüebigung deroselben, dero fürstliche hand gnedig zuraichen, Meiner Mutter per expressum zuerlauben, das Sy ohne Verlust Irer Ehren, vnd neülich bewilligten alimenten, obbesagtem meinem rath folgen vnd bey mir Irem eltesten sohn ausser lands wohnen khönde, biss so lang E. F. Gn. selber dero nit wider herauff begehren, auff wölchen fall (den zwar wir vnsers Thails zusetzen nit Vrsach haben) Ich sie meine Mutter vnverwaigerlich volgen zulassen, hiermitt neben meiner vnderthänigen Treu, auch all mein haab vnd gutt nochmahlen verpfende. E. F. Gn. mich vnd meine angehörige zu Landsfürstlichem schutz vnd Gnaden vnderthänig vnd gehorsamlich empfehlend.

E. F. Gn.

vnderthäniger vnd gehorsamer
armer Diener vnd Landkind
Johan Keppler, Jetzo der Röm. Kay. Mt. vnd einer löbl. Landtschafft in Oesterreich ob der Ens Mathematicus.

Inscr. An den Durchleüchtigen Hochgepornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Friderichen, Hörtzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Haidenhaim etc.

Johan Kepplers Mathematici vnderthäniges vnd gehorsames bitten.

Adscriptum est: Cpt. des 23. Novemb. ao. 1617. Vogten zu Leonberg zueschreiben, Nachdem Johan Kepler Kais. Mt. Mathematicus supplicando Vns gebetten, den zwischen seiner Mutter vnd Iren Gegentheyl vor dem Stattgericht Leonberg vnerörterten Process zubefürdern, darneben Ime zuvergonnen, das er seine Mutter wüder mit sich nacher Lyntz nemen möge, dieweyl man nun befinde, das der Gegentheyl den Process verlengere, welches Ire F. G. nit zugestatten wüsten, alss solte Vogt dem Stattschreyber als Commissario anzeigen, mit seiner Commission fürderlich fürzugehen, desswegen er Vogt der Gegentheyl bey straff 10 fl. zuerscheinen, dem productiontag beyzuwohnen, vnd weitere Verlengerung nit zugebrauchen, vfzulegen, oder, dass der Commissarius in Contumaciam fürgehe, Ime anzuedeuten, daruff er den Process zur entschafft zubefürdern, vnd die Vrthel ante publicationem zur Cantzley zueschickhen. Wafern auch Kepler seine Mutter wüder mit sich zuenemmen begeren wurde, solt er dasselb geschehen lassen. In Consil. 22. 9bris 1617.

V. Canzler. D. Broll. Dägeler. D. Beltz.

Quo die testes „producti“ fuerint nescimus, examinatos autem esse apparet ex his praefecti literis ad consilium Stuttgartiense datis, in quibus „rotulus“ examinis oblatus dicitur, quem fasciculus tabularii Stuttgartiensis non continet.

Praefectus Leobergensis die 7. Maji 1618 consilio Stuttgartiensi refert: . . . . Demnach E. F. G. verwichner Zeit vns in gnaden bevohlen, das in deren, vor vns noch ohnerörtert schwebender Rechtfertigung zwischen Catharine Käpplerin etc. der vorgeschlagene Commissarius mit Verhörung der gezeügen fortfahren, vnnd volnfierte Examination, da was verdächtigs darinnen zufinden, wür das Rotulum zue E. F. G.

Canzley vnderthenig vberschickhen solten, als hat heütigen Rechtstags ermelter Commissarius solch Examen verschlossen eingeben, welches beede Partheyen für publiciert angenommen vnnd darvon Copias begert. Derowegen vnnd dieweil zimbliche Argwöhn vnderlauffen, so haben wür nit vnderlassen sollen, noch wellen, E. F. G. gnedigem Bevelch schuldige Volg zulaisten, vnnd das rotulum Examinis hiebei in Vnderthenigkait zuvberschickhen etc. Vogt, Burgermaister vnd Gericht zue Leonberg.

Adscripta resolutio haec habet: der Rotulus Examinis solle Vogt, Burgermeistern vnd Gericht zue Löwenberg wüder zugefertigt, vnnd dabey geschriben werden, mit dem Process fürzugehen, vnd wann Sie bedenckhens, nach gethanem beschluss zue vrtheylen, vordrist bey der Vniversitet zue Tübingen zue consuliren, alssdann Ir Bedenckhen vnd Vrthel vor der publication zur Canzley zueschickhen, vnd fernern bescheidts gewardten.

In Consilio 15. May 1618.

Comes de Leiningen. D. Broll, Schnepf, D. Rösch.

Reinholdus, non contentus hac sententia, adit consilium Stuttgartiense d. 17. Junii, item ejus uxor et praefectus Leonbergensis d. 18. Junii 1618, petentes, ut Kepleria in carcerem conjiciatur. Summa harum petitionum haec est: praefectus refert mittens petitiones quas modo diximus: nachdem die der Hexerey halben hochverdächtige Catarine Keplerin (welche seit ihres aassreissens, so vor vngevar siben Vierttel Jaren beschehen, von mir niemahlen alhie gesehen worden) vor zwey tagen alhero komen, hatt die Supplicantin vnd jr man hechlich begert vnnd gebetten, Ich solle Amptzhalben vff die jenige E. F. Gn. jr Keplerin wegen im Octob. vnd Decemb. anno 1616. ertheiltte gnedige bevelch, Sie Keplerin in Hafft oder Verwarung nemen, biss zu Aussgang jres rechtlichen Process. Weyl aber E. F. G. dem Kay. Mathematico Johann Keplern sub dato 23. Nov. 1617 gnedig bewilligt, Sie Keplerin sein mutter widerumb mit jme nach Lenz zu nemen (so doch nit beschehen), habe ich die Supplicanten damit abgewisen.

Wann aber zu besorgen, das in Verhörung der Supplicantin vorhabenden gezeügen nit wenig wider Sie Keplerin erwisen vnd beygebracht worden (inmassen von jr Keplerin selbsten ernanter gezeügen theils ebenmessig beschehen), sie aber des Aussgangs nit erwarten mechte: als steth zu E. F. G. gnedigem gefallen, weil Sie Keplerin jr vermegen vnnd einen Sohn alhie, bey deme sie sich so wol, als zu Hewmaden vffhaltten kündte, der Supplicantin (die ein imerwehrenden Schmerzen an jrem leibe haben solle) gnedig zu wilfahren.

Reinholdus refert: dieweil jch gesterigs tages die nun mehr lange Zeit flüchtige Käpplerin zu Lewenberg angetroffen, habe jch den Vnder Vogt ambtshalben ersucht, sie in Krafft wegen Jergs Hallers töchterlin empfangenen befelchs in Hafft zu nemmen. Darauff sie zwar auffs raht hauss bescheiden, gegen mir vnd meiner haussfrawen confrontirt, vnd ein spruch ergangen, weilen andere befelch in medio, auch ein solches noch nicht richterlich erkent, also wider fort gelassen, mir aber von dem Waissengerücht die andeüttung gethan, dafehr E. F. G. es nochmahlen bey dem befelch jhres Captus halten lassen wellen, sie beygefangen werden solle. . . . . Als ist mein vnderthönig hoch vleissig bitten, die geruwen, eh vnd dan sie widerumb aussreisste, angeregten befelch an hiesigen vnd Stuttgartischen Vogt gnädig erfrischen zu lassen. auff welchem fall vil bösse Vnthaten vngezweifelt von jhr erlernet, vnd mein sach, so mich armen Mann nun mehr etlich hundert guldin gestanden, simultaneo processu erörtert werden möge etc.

Ursula Reinholdia repetit querelas de potu malefico et sumtibus consumtis additque insuper haec nova: dixisse Kepleriam, „potz, gehebt sich die Glasserin ob dem trunckh also, jch hab eben dass vnrecht Kendtlin erwüscht.“ Porro affirmat Ursula, filium Kepleriae Henricum de matre sua questum esse „sie fröhne nicht rechte sachen, selbige hab ein Kalb zu todt gerütten vnnd jme dauon einen Braten zugericht, wölle selbsten Sie destwegen bey der Oberkhait verclagen, inmassen dann auch zu verificiren, dass sie eines Burgers töchterlin das Hexenwerckh lehrnen wölle, auch darbey aussgeschlagen, es sey weder Hell noch Himel, sonder wann ein Mensch sterbe, seye es mit demselbigen, alss einem vnvernünfftigen Vieh beschaffen, vnd alles auss. Bey welchem verpleibt es nicht, sondern Sie Keplerin ist auch so vermessen, das sie von dem Todtengräber Ihres Vatters Kopff begehrt, fürgebendt sie welte selbigen zu einem Trünckhgeschürr gebrauchen. Alss aber der Todtengräber wie ers der Obrigkhait zuvor anzaigen müesste zuverstehen gegeben, hat sie solches zuthun hoch verbetten. So ist auch ferners beyzubringen, das Keplerin dess Zieglers weib am fuess reverenter verletzt, dem Maidlins Schuolmaister, wie auch dess Barbierers gesellen

einen Trunckh geben, das dise Persohnen einen grossen schaden empfangen, wie nit weniger einen Metzger vnder dem Rahthauss verletzt, dem Hanss Beckhen ein Chalbin angriffen, sonsten ander Vieh mehr beschädiget, dass selbiges getobt, vnnd an der Wandt hinauff springen wöllen.“ Hinc transit Ursula vel potius juris consultus (num praefectus ipse?) ad juridica: „wan aber notorium, vnnd Sonnen Clar am Tage, dass Sie Keplerin mit der Hexerey graviert vnnd behafft, gestalt dessen jre aigne producirte vnnd gestelte Zeügen, so auch nun mehr publiciert worden, genuegsam Kundtschafft geben, dass es wol der meinigen nit bedörffte, vnnd darneben jnn den Kays. Statuten, vnnd sonderlich jnn dess Hail. Röm. Reichss vnnd Caroli quinti peinliche Gerichzordnung, sub art. 44. et art. 206. wol vnnd Hailsamblich fürsehen gesezt vnnd geordnet, wie vnnd wass man sich gegen dergleichen aussgetrettenen persohnen, jhren Leib vnnd guot zu verhaltten vnnd sie Keplerin sich noch inn E. F. G. Landen, sonderlich zu Haimaden Stuetgartter Vogtey vfgehaltten, aber inmittelst, da meine Kundtschafften soltten verhördt werden, vff weitere flucht praeparieren vnnd rüsten thuet: Alss ist vnnd langt an E. F. Gn. mein gantz demüettiges vmb Gottes vnnd der Gerechtigkait willen hochflehenliches suechen vnnd bitten, die wöllen pro Juris administratione vnnd von hocher Oberkhait wegen, die sachen gnedig dahin richten vnnd verschaffen, damit Sie Keplerin zu Handen vnnd hieher nacher Leönberg gebracht, auch alda verwahrt, vnnd nit von dannen erlassen werde, biss der Rechtliche Process zwischen mir vnnd jhr sein erörtterung bekhombt, auch zu dem Endt E. F. G. hievorige mandata jhr Keplerin Captur halben erfrischen lassen, damit selbige alss hohe Oberigkhait in effectum gegen den Vnrecht habenden vnnd schuldigen thail, mit gebürender straff würdt können vnnd wissen zuverfahren.

Solches alles geraicht zu Steür der lieben Justitia, vnnd E. F. G. Hohem träfflichem Lob: auch vmb E. F. G. dero Fraw Gemahlin, Junge Herrschaften zeitliche vnnd ewige Wolfahrt, vnnd Glückhliche Regierung gegen Gott dem Allmechtigen zu bitten, wil jch in meinem eüfferigen gebett vnnd Vatter Vnser nimmehr mehr vergessen. Gnediger Wilfähriger resolution deemüettig vnd jnstandig erwarttend.

E. F. Gn.
Arme Bresthaffte
Vnderthanin

Vrsula Jacob Reinholden
zu Leönberg Eeliche Haussfraw.

Ad has tres petitiones consilium supremum rescribit: „dem Vogtt zue Lewenberg zuerkhennen zuegeben, was supplicant angehaltten vnnd gebetten, daruff seye der Befelch, das man Ihme jnn seinem Begehren nicht zuwillfahren wisse, sondern solle Er den zwischen Ihrer Supplicanten vnnd seiner gegentheylin der Käpplerin angefangenen Process befürdern, auch, vorhin jm Maio nechsthin bevohlner massen, den Richtern die Andeütung thuen, da Sie nach gethanem beschluss zue vrtheylen bedenckhen, bey Rechtsgelährten zue consultiren wissen werden: allssdan Er deroselben bedenckhen vnnd gefasste Vrtheyl ante publicationem zur Canntzley vberschickhen, vnnd fernern beschaydts gewartten.

In Consil. den 23. Junii anno 1618.

Mennfiesshofen, Bonackher, Dagelher.

Judex Leobergensis die 8. Octobris 1618 actionem, testes examinando, obsecutus huic mandato collegii Stuttgartiensis, incepit, cujus examinis „Extractus“ tantum occurrit, quem infra proponemus. Hinc inde vero usque in Octobrem anni 1619 nullum occurrit vestigium litis coram judice actae. Adversarii Kepleriae duce praefecto Leobergensi decreto modo praemisso neglecto rem in opportunius distulisse videntur tempus, cum turbae in Bohemia ortae anno 1618 commoverint etiam Württembergicos et jurisdictionem inhiberent. Resumta est causa die 18. Octobris 1619, quo judices Leobergenses praefecto conventus juridici Merklingensis (Ambtschreiber in Merklingen), Melchiori Nördlingero haec dederunt, Kepleriam ex accusatrice ream facientes:

.... Demnach in schwebender Rechtfertigung vor dem Stattgericht bey vnss zwischen Jacob Reinholden als Cläger in einem, entgegen vnd wider Catharina Kepplerin Beclagtin anderstheils, sofern volfahrn, das weiln beraits die Kepplerische Kundtschafft vnd beweissung gefiert, so nicht allein gerichtlich eingeben, sondern auch acceptirt vnd angenommen worden, das sich desswegen der clagende Reinholdt in der andern action deren auch berümbt, so ihme von Rechtzwegen gestattet, vnd derenthalben zue einziehung deren (sintenmahlen vnsser geschworner Stattschreiber, dem Process

vnd den Partheyen zwider, angedeitter Commission sich nit vnderziehen darff), der Herr Nachbar, nachdem sich die Partheyen mit Vorschlagung eines endtlichen Commissarii nicht vergleichen khennden, von vnns dem fürstlichen Landtrechten gemess an jüngstgehaltenem Bürgerlichem Rechtztag den 9. September ex officio in disser sachen von vns zu einem Commissario per majora gerichtlich approbiert:

Wan dann durch annemung vnd Verrichtung selbigen den Rechten schuldige Befürderuug widerfährt, alss haben wir dem Hern Nachbarn selbige Kundt zuemachen vnd hiemit vffzuetragen kheinen Vmbgang nemmen wollen, des zuversichtlichen anvertrawens, Er werde sich deren nicht allein vnderziehen, sondern wie er peraitz des Clägers articulirte Clag, sambt etlichen additionaln (darvon den Kepplerischen hievor schon copias erthailt) vnd einer designatio testium annexo directorio hiebey verwarth zue empfahen, also auch von dem gegenthail seine Interrogatoria vnd andere erlaubte rechtliche mittel erfordern, alssdann vf das allerfürderlichst einen productions tag anstellen vnd weil vnderschidliche Fürstl. Bevelch vorhanden, das solche Rechtssachen zue ehistem vnvertagtem Vsstrag gerichtet werden solle, bey ihme auch an müglichster befürderung mit der Examination, vnd was seiner vffgetragener Commission anhängig, rechtlicher ordnung vnd seiner ohnzweiffelhafften Legalitet nach nichzit erwenden lassen, das neben dem er vmb seinen Verdienst gebürlich contentiert werden solle, gedenckhen wir vmb den Herrn Nachbarn anderwertz freündl. denst: vnd guetwillig zuerwidern. Mit Gottlicher schirmens bevehlung etc.

Nördlingerus accepta commissione qua ratione rem mandatam perfecerit, pluribus refert in volumine (paginarum 280) inscripto: Examen Testium vor den Ehrnvösten etc. Vndervogt, Burgermaister vnd Gericht der Statt Lewenberg rechtlich zupublicieren.

(Adscriptum est: Jud. publicirt den 13. Februarii 1621).

Praemittit Nördlingerus hanc ad judices Leobergenses datam responsionem:

. . . . Nit allein E. E. V. vnd W. zue denst vnd freindlicher willfahrung, sonnder auch zue steür vnd befürderung der Warhait vnd gerechtigkhait hab ich mich solcher von E. E. W. vnd V. mir zuekhommener Commission gebürlich vndernommen, auch gleich den zweintzigisten Octobris dem beclagten Kepplerischen thail, weil mir nit wissendt gewesen, ob sie fernere gezeügen zu fiehren gemeint, oder nit, vmb fürderliche vberraichung ihrer notturfft zuegeschriben. Darauff ich in eim offen schedula beantwurttet worden, wie hienach lauttet: „Vff des Herrn Commissarii abgangen schreiben wissen die beede Kepplerische Kriegsvögt, das der Kepplerin defensionales, wie nit weniger ihre probatoriales Articuli in reconventione vor langer Zeit, dieweil man jedesmahl articulirt gehandlet, gerichtlich vbergeben, auch bey Vorschlagung eines Commissarii widerumben loco defensionalium et probatorialium reproducirt worden, das demnach Herr Stattschreiber alhie desswegen zuersuechen sein wirdt. Sonsten die Interrogatoria betreffendt, sollen selbige vblichem stylo nach am productions tag vbergeben werden. Veit Schuemacher, Bertlein Eberlin.“

Demnach hab ich zue ehister meiner gelegenhait vnd so baldt es, sonderlichen aber wegen der alhie gelegenen Reittern vnd wider abraissung dess in meiner behaussung einquarttierten Rittmaisters beschehen mögen, den Production Tag vff den zehenden Novembris gehn Lewenberg vff dem Rahthauss zue rechter tag Zeit zuerscheinen angestellt, vnd desswegen an beede Partheyen, wie auch an diejenige Ambtleüth darunder die ernande gezeügen gesessen, schreiben abgehen lassen. (Die 5. Nov. 1619 ad Reinholdum, tutores Kepleriae, praefectum Leobergensem, Höfingensem, Gebershemiensem, Wilensem).

Pergit Nördlingerus: Vff berierten angesetzten Production tag morgens vnd zwar zue nein Vhren seyn vor mir Commissarien vff der Rahtsbehaussung zue Leönberg mit Clagender J. Reinholdt Glasser, dessgleichen der Beclagtin beede Kriegsvögt, sambt allen citirten gezeügen (vsserhalb Herr Vndervogt Einhorn, welcher gleichwol anfangs sich praesentirt, aber vergefallenen wichtigen Ambtzgescheфften halber dem Actui nit zue endt abwartten mögen, Benedict Beittelspacher vnd Jacob Koch, so khranckhait halber nit vff das Rathauss khommen khennden, Stoffel Frickh vnd sein Weib, wie auch des Ambtschreibers Khnecht, hat der Pfortzhaimer Jahrmarckht abgehalten, item Ludwig Keppler vnd sein Weib zue Weyl der Statt, deren Rath ihrem alten brauch nach, laut nach inserierten Schreibens, andersten nit, dann durch ihre des Raths Commissarien verhören lassen wellen, sodann Barbara des Zieglers jung Töchterlin, welches seiner Jugendt halber zuerlassen sein verhofft, vnd dann hienach verzaichnete Zeügen, so der clagend thail guetwillig widerum fallen lassen)

erschinen, vndt nachdeme ich sie zue allen thailen, wesshalber mann sie dahin citirt vnd erfordert, erinnert, auch beneben von den Partheyen zuewissen begehrt, erstlich ob sie mehr Zeügen zunennen, vnd fürzustellen, item wider gegenwerttige vnd khünfftige einreden zuethun, dessgleichen ob sie mir zue diser verhör ain oder mehr Adjuncten beyzuesetzen, vnd dann was mit Ambtz vnd Gerichtspflichten beladen, bey selbiger Pflicht verpleiben, oder sambt vnd sonders ohne vnderschidt mit leiblichen trewen vnd Aiden beladen zuelassen gemeint seyen, hat darauff clagender Reinhold kurtzlich vortragen lassen.

Zuvor aber lauttet des Schultheissen zue Weyl der Statt schreiben wegen der Zeügen also: Ehrnhafft, Wohlachtbarer, demselben seyen mein freündtlich grüess vnd willig nachbarlich denst zuvor. Insonders günstiger Herr. Vff des Herrn heüttiges tags zueschreiben soll ich demselben dienst nachbarlich in wider Antwurtt nit pergen, das bey der Statt Weyl herkhommen vnd yblich, wann ein ausslendischer von einem Verburgertten alhie Khundtschafft begert, so muess derselbig principal oder dessen Anwaldt dem ernanten Zeügen vff ein ordenlichen Rahtstag für ein ersamen Raht fürbietten lassen, vnd alssdann anzaigen, auss was Vrsachen solcher Burger zur Zeügnus erfordert vnd produciert werde, daruff gestaltter sachen nach der producierte Zeüg ad testificandum et jurandum in bey sein der Parthey durch ein richterlichen Spruch admittiert, vnd hernach von eines Erbarn Rahts deputirten Commissarien vff eingebrachte Articul vnd Fragstuckh examinirt würdt, die Aussag aber würdt dem Producenten vnder Statt Sigel verschlossen vmb die gebür mitgethailt. Welches Ich dem Herrn zur Nachrichtung dienst nachbarlichen anfiegen wellen, vnss damit allerseitz Gottes obacht Haylwerttig empfehlendt. Datum am fünfften Novembris Sechzehenhundert vnd Nein Zehne. Des Herrn

dienstwilliger Schultheiss zue Weyl
Erhardt Wolff.

Claegers Vortrag. Ehrnhaffter Herr Commissari, vff heitt angestelltten production tag erscheint vff vssgangene ordenliche vertagung der Clagendt Jacob Reinholdt Glasser gehorsamblich, will hiemit zum vordersten alle seine nominirte gezeügen, tam absentes quam praesentes producirt haben, mit vorbehaltt seiner notturfft, noch weittere Zeügen zuestellen, item aller nothwendiger Exceptionen sowohl wider der Zeügen vssag, alss derselben Person, seye sonsten nit gemeint einen Adjuncten beyzusetzen, welle Herrn Vogt alhie zue Lewenberg, wie auch alle Gerichts vnd Raths Personen bey ihren Ambts, Gerichts vnd Raths Pflichten gutwillig verpleiben lassen. Belangendt dann beede gezeügen zue Weyl der Statt vmb befahrenden strits vnd Vncosten willen, were sein Clegers will, selbige wider, wie auch nachvolgende, in einem besondern Zettel verzaichnete gezeügen durchzuestreichen vnd fallen zuelassen.

Was die volgende Personen anbelangt, ist ohnvonnöthen, die von dem Herr Commissario zuverhören: Erstlichen des Schneiders Danielis Haussfraw, Benedict Beittelspachers Haussfraw, Balbierers Haussfraw, Schreiner Deckhessen Haussfraw, Schitzensbastians Dochter, Hannss Heimhöfer. Mit dissen Personen wellen wirs verbleiben lassen.

Hergegen die Kepplerische Kriegsvögt sich praesentirt mit vermelden, sover Cleger ferner gezeügen stellen würde, weltten sie so wohl wider selbige alss jetzternante ihre einredt bevor behaltten haben, item nach Zuelassung der Rechten den Ehrenvösten Hochgelerthen Matthaeum Hillern, der Rechten Doctorn vnd bestelltten fürstl. Würtb. Canntzley vnd Ehegerichts Advocaten zue Stuetgardten, dem Commissario zue solcher Verrichtung adjungieren, dess verhoffens, weil selbiger ein graduirte vnd bey Fürstlicher Canntzley bedienste Persohn, es werde dem gegenthail nit entgegen sein, wann selbiger bey seiner alberaitz gelaister Pflicht gelassen, vnd ferners Aidtschwörens zue disser Verrichtung vberhoben werde. Ferners die Beaidigung belangendt, wollen die Kriegsvögt gebetten haben, sie nit zuverdenckhen, das sie daran schuldig, das alle Zeügen kheinen vssgenommen sollen leiblich beaidigt werden: dann weil die Clage schwer, der Beclagtin Sohn Christoph Keppler kurtzumb alle gezeügen vffs schärpfsst beaidigt haben wöll, da nun auch die Interrogatorien dem einen vnd andern molest sein möchten, das sie Kriegsvögt, vnd Herr Advocat nit schuldig dran, sich auch hiemit vffs höchst bezeügendt, dann ihnen alles vorgeschriben worden.

Die Verhör der Zeügen aber solle also fürgenommen werden, wie die instruction mass vnd ordnung gebe, selbige damit einlegendt, sonnsten woltte mann sich de nullitate Examinis protestirt haben.

Darauff clagend Reinholdt weiters reden lassen, Er hette seines theiles erstlichen nichtz liebers haben mögen, dan das alle beambte Personen des Aids, zuegleich dem Herrn Adjuncten, dene er seines theiles ferners nit damit zuebeschweren gemeint, yberhaben sein mögen, derowegen Ihme die schuldt hierinnen nit zuezumessen, darnach belangendt die gegebene Instruction, were sein petition, davern selbige denen Rechten zuewider, praeliminaria oder personalia darinnen gesetzt, Commissarius wolle selbige verwerffen, sonsten wolte er seines theils, die gebür zuverrichten, sonderlichen aber auch die abwesende gezeügen, ohne sein Clegers beywesen zuebeaidigen, des Commissarii legalitet vnd dexteritet, vnd das Directorium hierinnen zuefieren, anvertrawt vndt bevohlen haben.

Kepplerische Kriegsvögt letstlichen sich erclert, das sie nichtz wider die Rechten vorgeschriben, wolten sich auch zuebeaidigung der abwessenden gezeügen, sie zu citiren sich hiermit entschlagen haben.

Hierauff seyen die gegenwerttige gezeügen von mir alle sammendlich damalen, auch hernach im viler beisein Verhört, insonderhait der schweren straff vnd Poen falschsagend vnd meinaidiger gezeügen, vffs ernstlichste vnd nothwendigst erinnert, vnd fürnemblich ihne eingebildet worden, wie ein falschsagender gezeüge sich Gottes des Allmechtigen, deme nichtz verborgen, verlaigne, seine Seel zur Verdammnus bringe, item den Richter betriege, vnd dene dahin verlaite, das ein vnrecht Vrthel gefellt werdt, darnach die Partheyen, wider welche er falsch sage, zum höchsten nachthail vnd schaden bringe, das er auch durch verschweigung der warhait, vnd Verhaltnus seines Wissens, eben so wohl, alss durch sag der Vnwarhait meinaidige: so werde ein widersag khinfftig den Partheyen eröffnet, so dann darauss, oder auch sonnsten darauss erschine, das er die Vnwarhait gekhundtschafftet, so werde er dessbalb nit allein offentlich trewloss vndt meinaidig erfunden, vnd fürtter aller würden vnd ehren (wie billich) entsetzt, sonnder darneben auch schuldig vnd mit Rechten dahin zuehallten, der Parthey, so durch seine falschsag verlustigt, allen Costen, hindernus vnd schaden, entweder an guett oder leib zuebezalen vnd zuerfallen, vnd über das der öwigen Verdamnus schwerlich zue endtochen.

Nach Fürhaltung vngevar solcher meinung hab ich darauff die Form Fürstlichen Landtrechtens, worauff jeder Zeüge schwören soll, abgelesen, volgends alle gezeügen angloben, daruff einen leiblichen Aidt, die Manns Personen mit erhabenen dreyen fingern, die Weibss Personen aber mit legung ihrer Rechten Handt, vff die lenckhe Brust, mit gebürendem nachsprechen zue Gott dem Allmechtigen, das sie namblichen vorgelessener meinung endtlichen geleben vnd nachkhommen wellen, schwören lassen.

In volgennden tagen einen jeden gezeügen, abwessendt der andern, auch der Partheyen, vnd sonnsten meniglichen, die am gehaltnen production tag abwessende nach gelaistem leiblichen Aidt, so wol alss damalen gegenwerttige, vff die vbergebene Articul vnd Fragstuckh der gegebenen Instruction nach, angelegenes Vleiss verhört, ihr sagen vnderschidtlich beschriben, auch jeden gezeügen sein Sag, nach verstendtlicher wider Vorlessung derselben, biss zue seiner Zeit, bey seinem Aidt zuevnterschreiben bevohlen. Vnd hierauff von ihnen alles vssgesagt vnd geantwurttet worden, wie hernach volgen thuet.

Vnd Anfänglichs lautten des Clägers probatoriales Articuli allso.

Hochvervrsachte vnd Nothbetranngte Clag Jacob Reinholden, in Ehevogts namen seiner lieben Haussfrawen Vrsula, contra Catharinam Kepplerin.

Vor euch den Ehrnvesten, Fürsichtigen, Ersamen vnd Weissen, Herrn Vogt, Burgermaistern vnd Richtern, seinen insonders günstigen Herrn, erscheint Jacob Reinholdt in namen seiner lieben Haussfrawen Vrsula, vnd bringt wider Catharinam Kepplerin volgende meinung, mediante juramento dandorum articulatim Clagensweiss für, mit angehefter rechtlichen Pitt, selbige vff einen Articulum insonderhait ohne einigen verbottenen anhang, durch das wort glaub wahr, oder nicht wahr sein, Antwort zuegeben; auch ebenermassen vermittelst Aidtz anzustrengen, mit angehenckhtem anentbietten, zum Fahl etwas widersprochen vndt affirmirt werden soltte, das er solche puncten (doch excepta superfluitate) beweissen wolle, mit noch weitterer resolution, wann clagender thail etwas articulieren vnd nicht wahr machen würde, das er solches widerrueffen, vnd für nicht gesetzt geachtet vnd gehaltten haben wollt.

1. Sagt derenthalben (salva priori protestatione) erstlich wahr sein, wie wohl in Rechten bey sondern darauff gesetzten straffen verbotten, das khein Mensch den andern an seinem leib vnd gesundthait in kheinerlay weiss verletzen vnd beschedigen solle, **2.** Sondern zum andern wahr, wann dergleichen etwas von einer Person

iemanden widerfehrt, vnd zuegefiegt würdt, das selbige allen schaden vnd Costen (Crafft der Rechten) abzuelegen schuldig vnd verbunden, **3.** Vnd dann zum dritten wahr, das die Kepplerin wider obige allegirte Rechten mit sein Reinholden Weib vorzuenemmen, nicht allein vnderstannden, sondern effectuirt vnd in das werckh gesetzt (doch will man sich hiebey per expressum protestiert haben, das clagender thail niemanden an ehren anzuetasten gemeint seye, sonder alles zue Rechtlicher zuegelassener notturfft angebracht haben welle). **4.** Dann zum viertten wahr, das die Kepplerin anno 1613 seine Hausfraw zue sich in ihr Behaussung erfordert vnd derselben einen trunckh geben; **5.** dass gleich in fuess stapffen darauff sie clagende Vrsula kranckh worden, **6.** vnd biss dato desswegen grossen vnausssprechlichen schmertzen ausssteln vnd leiden müssen. **7.** Wahr, das selbige allerhand ordenliche mittel gebraucht, darauff grosser Cost gegangen, aber nichtz helffen wollen. **8.** Wahr, das vor Herrn Vogt, einen trunckh ihr principal Clegerin gegeben zuehaben Sie Beclagtin beckhendt vnd gestannden, **9.** wahr, das Keplerin gegen einer Person aussgeschlagen, wie sie das vnrecht Kendtlein erwischt, vnd ihr Glasserin zuetrinckhen geben hab, **10.** wahr, das sie Vrsula einen leiblichen Aidt, mit einem guetten gewissen zue Gott thun khendte, das solcher trunckh ihr gegenwerttige beschwerliche vnausssprechliche Kranckhait verursacht. **11.** Welches dann vss folgenden, der Kepplerin hexischen vnthatten abzunemmen vnd gleichsam gründtlich zuvernemmen: wahr das sie Kepplerin bey ihrer Bassen zue Weyl der Statt (so ein Hexe gewesen, vnd daselbsten verbrendt) vfferzogen worden. **12.** Wahr, das ihr Kepplerin leibliche Mueter (nachdem obige Vnhold verbrent, vnd sie widerumb nach Öltingen zue ihren Älttern khommen) aussgeschlagen, sie woltte ihr Dochter gehrn das buebenleben ybersehen, wann sie nur nicht dass Vnholden Werckh zue Weyl erlernt hette. **13.** Ferners wahr, das ihr Kepplerin aigener Sohn Heinrich geclagt, sein Mueter fieher nicht rechte sachen, mit vermelden, selbige hab ein Kalb zue todt geritten, vnd sie hab Ihme darvon einen brathen zuerichten lassen wellen, **14.** vnd dass eben disser Heinrich vssgeschlagen. Er weltte sein aigene Muetter angeben, vnnd Hexerey halben bey der Obrigkhait verclagen. **15.** Wahr, das sie auch das Schitzenbastians Döchterlin verfiehren vnd sie das Hexenwerckh zuetreiben bereden wollen, wie auch **16.** wahr, das sie gegen disem gesagt, es sey weder Hell noch Himmel, sonder wann einer sterb, sey es alless wie mit dem vnvernünfftigen Vieh auss. **17.** Gestalten dann auch wahr, das Keplerin gesagt, wann eines das Vnholden Werckh treib, hab es guett Leben vnd sach; **18.** wann die Vnholden zuesamen khommen, hetten selbige die hibste Bueben, wie auch zue essen vnd zuetrinckhen, wie nicht weniger ein solchen Wollust, davon khein Mensch gnuegsam sagen vnd riemen khende. **19.** Wahr, das Beclagtin ihres verstorbenen Vatters Todtenkhopff von dem Todtengräber begert, mit anzaig, Sie wolte ein Trinckhgeschirr darauss machen, auch selbigen in Silber einfassen lassen; alss aber der Todtengräber ihr zuverstehen geben, er derffe es für sich selbsten nicht thun, sonndern er müesse diss der Obrigkhait anbringen, daryber solches Kepplerin pleiben zuelassen bevohlen. **20.** Wahr das Kepplerin die Zieglerin alhier an einem schenckhel dermassen verletzt, das selbige vff diese stundt ein arbaitseelige Mensch ist vnd verpleibt. **21.** Wahr, das sie dem Medtlin Schuelmaister, auch einer andern Person noch weiters in einem Zihnern Becher einen trunckh geben, das die ein dardurch lam vnd arbaitseelig worden, ein ander gar vssgesocht vnd daryber gestorben. **22.** Wie nit weniger wahr, das vilbesagte Kepplerin einem Barbierers gesellen, so ihr geschrepfft, einen solchen trunckh zuegestelt, das er darvon gleich beschwerlich kranckh worden. **23.** Wahr das sie dem Haussbeckhen ein Zwey järige Kalbel angriffen, das sie sterben müessen. **24.** Wie nit weniger wahr, das sie dem Michael Stahl Sattlern alhier vmb Mitternacht auch ein Kue geritten, dass sie geschlegelt vnd getobet, nit annderst, alss wann sie vnsinnig vnd wiettig, alsso da mann ihr nit gleich zuehilff khommen vnd ihr eingossen, were sie selbige nacht auch gestorben. **25.** Wahr, das sie dem Metzger Stoffel vnderm Rathauss, da er flaisch vssgehawen, allso an einem Fuess beschedigt, das er darvon grossen schmertzen ein Zeitlang ausssteben müssen, vnd **26.** sie ihme auch widerumb geholffen. **27.** Wahr, das sie der Guldinmännin ein Zeinen voll Kraut zuegestelt, welches, alss sie es ihrem Vieh geben, haben sie die wendt hinauffspringen wollen; **28.** Weiters wahr, das angedeittes Vieh hienach angefangen zueschleglen, auch selbigen der Hals vffgeloffen. **29.** Wahr, das sie dem alten Ziegler Görge Bretzern zwey Schwein angriffen, also das selbige gleichermassen geschlegelt vnd an Wenden vffgesprungen, biss selbige endtlich sterben vnd verderben müessen. **30.** Wahr, das sie Jerg Hallers Medtlen in wehrender disser Rechtfertigung dermassen am Arm beschediget, das es desshalber grossen Schmertzen erleiden müessen.

31. Wahr das Haller sie desswegen bey Herrn Vogt verclagt. **32.** Wahr, das Herr Vogt sie hierumb genuegsamb angehört, welche aber durchauss khein Rechte bestandthaffte endtschuldigung, die ein Ansehen einer Warhait hette, für vndt anbringen khenden. **33.** Dass Herr Vogt sich hieryb gegen der Kepplerin vernemmen lassen, Er khendte solche sträffliche Verhandlung nicht verschweigen, sondern mieste solches Aidz vnd Ambzhalben berichten. **34.** Wahr, das sie die Beclagtin hat Herrn Vogt vff das höchst gebetten, solte ihr verschonen vnd den Berichten zur Canntzley vnderlassen. **35.** wie nit weniger war, das Kepplerin Herrn Vogt einen Becher zuverehren versprochen, wann er das berichten vnderlassen werde, **36.** inmassen ferners wahr, das auch der Kepplerin Kinder ihne zue Corrumpieren vnd von der Warhait abzuehalten vnderstannden, aber **37.** das Herr Vogt weder schenckh noch gabe annemmen wöllen, sondern die sachen zur Canntzley der schuldigkhait nach berichtet. **38.** Wahr das hierauff die Kepplerin gar nicht nach Hauss der Heimet zuegangen, sondern strackhs vom Ambthauss beim Obernthor hinauss geloffen. **39.** Wahr das vff beschehen vnderthenig berichten dem Herrn Vogt alhier, wie nicht weniger Herrn Vogt zue Stuetgardten, wa sie Kepplerin zuebetretten, selbige beyzuefangen gnediger bevelch zuekhommen. **40.** Als nun sie Beclagtin dessen durch ihre Abgötter avisirt worden, ist zum viertzigisten wahr, das sie gar vsser dem Hertzogthumb, vnd in Österreich gezogen. **41.** Vnd obwol wahr, das clagende Parthey etlich mal judicialiter begert, dafern sie aussgetrettene ein richtige guette sach, vndt an solchem geclagten jämmerlichen vnausssprechlichen schmertzen vnschuldig, solle sie selbsten in der Person vor Gericht sich stellen vnd ihre Vnthatten verantwortten, **42.** Wahr, das sie sich niemalen gestellt, sondern aussgerissen, auch biss dato jederzeit durch ihren Anhang die sachen verrichten lassen, **43.** vnd das dergleichen tergiversieren, sonderlich das aussreissen ein starckhe Beweissung ist, das Kepplerin ihr Clagender Vrsula den Leibsschmertzen zuegefiegt. **44.** Wahr, das Verclagtin nach beschehener Aussflucht von Leönberg, auch alss selbige gehn Stuettgart kommen, dasselbsten ein junges Medlin von Gebersheim gebürttig, vff freyer strassen angriffen, auch selbiges hierdurch dermassen beschedigt, das selbiges ein lange Zeit grossen schmertzen leiden vnd ausstehen miessen. **45.** Wahr das theils ihr Kepplerin befreindten selbsten sie für ein Hex gehaltten, auch etliche Vnholdenstückh vmbstendtlich zuerzehlen wissen, **46.** das sie auch ihren Mann (ohnzweiffenlich mit Vnholdenwerckh) etlich mahl von Hauss vertriben, allso das selbiger endtlich im Krieg erbermlich sterben vnd verderben miessen. **47.** Wahr, das sie einem Burger alhie zwey Khinder angriffen, welche auch sterben miessen. **48.** Wahr, das zue Leönberg ein allgemeiner Rueff, dass sie Kepplerin ihr Clagenden Vrsul den angebrachten leibesschaden zuegefiegt. **49.** Wahr, das clagende Vrsula vihl lieber Taussendt guldin geben, oder sovil verlieren woltte, dass sie solchen vnausssprechlichen grossen Leibschmertzen nit täglich allso, ja alle augenblickh leiden, vnd ausssthehen dörffe.

Wann dann die sachen erzeltter massen wahrhafftig beschaffen, auch sie Vrsula desshalben einen leiblichen Aidt mit guetem, rainem, vnverfelschtem gewissen (dafer selbiger ihr mit Vrthel vnd Recht vfferlegt werden soltte) thuen khendte, das von sollichem eingenommenem Käpplerischen trunckh ihr der geclagt schadt endtstanden vnd herkhommen:

So ist demnach sein Reinbolden nomine uxoris rechtliches anrueffen, Pitten vnd begeren, zuerkhennen, vnd zue sprechen, das ihr Kepplerin nicht gebürt, der clagenden Vrsula mit bygebrachtem trunckh den geclagten schaden zuezufiegen: sonndern auch hochsträfflich wider Recht misshandlet habe, auch derentwegen die billich erforderte Taussend Guldin (doch salva moderatione Judicis) zue Ambt allem hiebevor vffgewendten vnd noch ins khinfftige vfflauffenden Costen vnd schaden, schuldig vnd verbunden sein solle. Welliches Er Reinholdt nicht allein obbeschribener massen petiert, sondern was er auch sonnsten nach gestaltsame disser sachen, von Rechtz vnd gewonhait wegen, oder ex officio zuebegeren, will er solches auch copulative, alternative, singula, singulis referendo in bester form Rechtens angefordert, wie nicht weniger hierib das miltrichterlich Ambt pro juris et justitiae administratione imploriert vnd angerueffen haben.

Salvo juris addendi, minuendi, corrigendique.

Dessgleichen auch die Additionales, Innhaltz wie volgt.

Volgende Additionales vbergibt Jacob Reinholdt, alss Ehevogt seiner lieben Haussfrawen, in Hoffnung selbige, Contra der Kepplerin (doch excepta omni superfluitate) beweisslich zuerstatten.

1. Sagt wahr sein, wie das ermeltte Kepplerin einer frawen von Höfingen einen

trunckh vor disser Zeit geben, das sie darvon Arbaitzseelig worden. **2.** Wahr, das sie wegen solchen beygebrachten trunckhs nachtreglich einen grossen schmertzen an ihrem leib haben vnd tragen muess. **3.** Wahr, das sie auch ein Knecht alhie, welcher ihr mit einfexung des Hews nicht willfahren wöllen, einen grossen schaden zuegefügt, dardurch ihme der Halss dermassen verschwollen vnd vffgeloffen gewessen, das er allerdings erstickhen vnd erwörgen miessen. Weittere Vmbständt khan der Herr Commissarius von Zeügen erkhundigen.

Der Beclagten darauff gestellte Instruction vnd Fragstuckh seyen dises Innhaltz:

Instructio Commissarii, junctis interrogatoriis protestationibusque necessariis.

Demnach vff jüngst vssgegangenes Commissions schreiben durch den ex officio erkhiesten Herrn Commissarium vff instehenden 10. Novembris die gestelte Zeügen rechtlicher Ordnung gemess, produciert, beaidigt, vnd darauff würckhlichen examinirt werden sollen, alss will mann zum vordersten nach Zuelass der Rechten, auch sonderlichen deren am jüngsten Rechtstag beschehenen mundtlichen protestation vnd reservation, am mehisten aber wegen Wichtigkhait der sachen, dem Herrn Commissario (mit dessen Person mann doch sonnsten sine exceptione zufriden) den Ernvesten vnd hochgelerthen Herrn Mattaeum Hillern I. V. D. alss zuvor ein beaidigte Person, in bevorstehender hochwichtiger Zeügen Verhör, dergestaltten adjungiert vnd beygesetzt haben, das er derselben seiner vorhin bewusten vnd in iisdem terminis erfahrnen practic nach, vom Anfang biss zum Endt beywohne, vnd erstangezogener Vrsach nach (in genere allein von den sachen zureden) alless so sich ratione officii ad praesens negotium von Rechtswegen aignet, verrichten wolle, vor eins.

Es wissen auch die Keplerische vors ander khein gezeügen, wass stands oder wesens der auch sein mege, ob gravitatem negotii des leiblichen Aidts zuerlassen, vnd behaltten ihnen fürs dritte noch darzue sowohl wider die Personen, alss deroselben Vssagen alle competentes Exceptiones ante et post Examinis publicationem hiemit protestando bevor.

Dieweil auch die sachen angehörter massen allendthalben wichtig, vnd vornemblich in facto beruewen, wolle Herr Commissarius loco interrogatorii generalis bey allen articulis erinnert sein, einen jeden Gezeügen, sobald er vff einen probatorial articul deponirt, zuerinnern, die Vrsach seines Wissens neben den Vmbständen, wie sich die sachen verloffen, anzuezaigen, desselben Vsschlag auch gleich nach dem Articulo dem Examini zue inserieren.

Ebenermassen solle auch ein ieder Zeüg am endt seiner deposition vber dem letsten articul, daryber er verhört wirdt, vff die beim fünften vnd sechsten probatorial gesetzte Interrogatorien mit vorgesetzter bescheidenhait vnd mass, vssfierlich erfragt werden.

Dessgleichen sollen auch am viertten eines jeglichen Zeügens gestus, mores, vnd andere bedenckhliche Parteyische merckhzaichen bey der deposition ad notam genommen vnd dem Examini am Endt seiner deposition intimiert werden. Fünfftens sovern Contra Theil den Hallern neben seiner Haussfrawen Waldtburga, wie nicht weniger auch Victorem Hechten, provisorem alhie, ihrer Vssag nicht erlassen wolte, sollen deroselben Persohnen depositiones in ein besonder rotulum begriffen werden.

Das yberige alles will man des Herrn Commissarii Legalitet und dexteritet befohlen, jedoch sich darneben protestiert haben, dafer derselbe, jedoch wider versehen vnd glauben, sowohl hie obigen, alss auch anderen zue einer bestendigen Commission dienlichen puncten, nicht würckhlich nachsetzen solte, das man sich super nullitate totius Examinis protestiert haben wolle.

Haec sequuntur interrogationes defensorum Kepleriae, respondentes ad Reinholdi praemissas delationes. Zum dritten und viertten probatorial: 1. Zue welcher Zeit, an welchem Tage vnd stundt Clegere zue ihr Kepplerin gangen, vnd wer Clegerin erfordert? 2. Ob Zeüge solches gesehen? 3. Ob Zeüge den trunckh selbsten gesehen? 4. In was gefess derselbe gewest? 5. Ob Clegerin getruncken, da Zeüge zugesehen? 6. Ob Zeüge nach solchem Trunckh ein merckhzeichen, alss soltte sich Clegerin darab endtschittet, verspürt habe?

Beim **5.** vnd **6.** Probat: 1. Ob Zeüge darbey gewest, allda Clegerin niderfällig worden? 2. Ob Zeüge bey verlust seines zeitlichen vnd ewigen Hails sagen khente, das Kepplerin der Clegerin durch einen Hexentrunckh Ihren Zuestandt vervrsacht habe? 3. Ob nicht Zeuge bekhennen miesse, das Clegerin von Jugendt auff (jedoch

citra injuriam interrogando desuper protestando) ein vnkheisches, ohnzichtiges vnd salvo honore verhuerttes Leben gefiertt, das meniglichen in disser Statt wissenschafft habe? 4. Ob sie nicht auch desswegen die tage ihres lebens niemalen einig Khindt geboren? 5. Ob nicht Clegerin ihres salvo honore hurrischen Wesens halber alhie zue Leonberg gefenckhlich eingezogen worden? 6. Ob nicht die gemeine Sag, Gerg Zürn (Zieher) Kupfferschmidt habe mit derselben (vor ihrer Verheirattung mit ihrem ietzigen Ehemann) in Vnehren zuegehalten, also das derselbe vssweichen miessen? 7. Ob nicht clagender Reinholdt sein Hausfraw die Clegerin in der gefengnus, da er dasselbe zuvor beim Teüffel verschworen, zur Ehe genommen? 8. Ob nicht Reinhold neben der Clegerin noch heut zue tage ein grosser geitzhals, welcher mit vbermessigen Zinssen dem Armen Mann höchlich beschwerlich sey? 9. Ob nicht Clegerin vsser disser vnd andern Vrsachen, alss vss gerechtem Gericht Gottes ihr Zuestandt herkhommen sein mege?

Beim **7**. Probatorial: 1. Ob nicht im Gegenspihl Clegere ihres Zuestandtz halber, allerhand vnzimbliche, ohngebürliche, ja teifflische mittel, sonderlichen von einem Arztet, welchem alhie die Statt verbotten worden, gebraucht? 2. Ob nicht Clegerin seithero in anno 1613 vilfeltig vss vnd vberfeldt, ja zu offentlichen Gastungen, Hoch- und mahl Zeiten gangen?

Beim **8**. Probatorial: 1. Ob Zeüge bey verlust seines Zeitlichen vnd ewigen Hails sagen khende, Beclagte habe bestanden, sie habe Clegerin einen verbottenen Hexentrunkh gegeben? 2 Ob nicht im gegenspihl wahr, das in sein Zeügen gegenwarth Beclagtin dergestalten vssgeshlagen, sie khendt wohl nicht abredig sein, weil Clegerin vor Jahren ihr Hauss vilfeltig besucht, habe sie derselben mehrmalen zuetrinckhen gegeben, das es aber schädlich Trinckh gewest, das widerspreche sie. 3. Ob nicht auch sonnsten die Beclagte die Thatt mordicus geleugnet, vnd noch biss dato bestendig abredig? 4. Ob nicht Zeüg, sofern beclagte den articulierten Hexentrunckh einmahl bekhenndt, dieselbe ratione officii alsbaldt gefenckhlich angenommen hette?

Beim **9**. Probatorial: 1. Ob Zeüge bey verlust ihres zeittlichen vnd ewigen Seelen Hails dissen articul wahr sagen khennde? 2. Ob nicht im gegenspihl Beclagte vilmehr vssgeschlagen, sie die Clegerin habe vnder sonderen gebrauchten verbottenen Artzneyen das vnrechte Briefflin, so ihr leiblicher Brueder Barbierer zu Tüewingen gegeben, erwischt, das ihr der leib allso verfiert worden, also das vnder dem Kenttlein vnd Briefflin ein grober Missverstand zuetreffen?

Beim **11**. vnd **12**. prob.: 1. Wie die Basen zue Weyl der Statt mit Namen gehaissen? 2. Wie nahendt die Beclagte verwandt gewest? 3. Wann sie verbrennt worden? 4. Wie lange sich Kepplerin zue Weyl der Statt ledigen standts vffgehalten? 5. Ob nicht Zeüge bekhennen und sagen müesse, das Kepplerin biss zue ihren mannbaren Jahren zue Ölttingen bei ihren Eltern erzogen worden? 6. Ob nicht Kepplerin erest nach ihrer Verheürattung nacher Weyl der Statt zogen? 7. Ob man dieselbe daselbsten auch angenommen hette, wann sie ein Hex gewessen were? 8. Ob es auch gebreichlich, das ein Muetter von ihrer leiblichen Tochter die Articulierte Reden vssgiessen werde? 9. Wo oder zue welcher Zeit der Kepplerin Muetter die articulierte Reden geredt?

Beim **13**. und **14**. prob.: 1. Ob nicht der Kepplerin Sohn seelig ein Soldat gewest? 2. Ob nicht derselbe etwan vsser gewohnheit, wie die Soldaten pflegen, etlich vngleiche Reden mechte geredt haben? 3. Ob nicht Zeüge gehört, das solcher Soldat sein Muetter, als er vsser dem Krieg khommen, zue stattlichem essen vnd Trinckhen vber ihr Vermegen zwingen wollen? 4. Ob nicht, weil sich die Muetter geclagt, derselbe eigenes Gewalt, hingangen, ein Kalb geschlachtet, gebratten vnd gessen, aber nachmahlen bey der Muetter ernstlicher Verweissung vorgeben, dieselbe habe das Kalb zu todt geritten?

Beim **15**.—**18**. Prob.: 1. Loco interrog. vnd zue grundtlicher Widerlegung obiger articul, welle der Herr Commissarius das Examen, welches zwischen beeden Partheyen in der ersten Con- vnd reconventionssach verferttigt vnd beraitz publiziert, wie nicht weniger das besonder Rotul, so nach eröffnung solchen Examinis vff der Kepplerin ybergebene articulos reprobatorios begriffen vnd den 8. Oct. 1618 publiciert worden, von alhiesigem Richter erfordern, vnd was in dem ersten Examine des Schitzenbastians Dochter, Namens Barbara, in ordine die letste vnd 26te gezeügin yber das 10. 11. 12. vnd 13. Int. des andern probatorials, in gleichem auch yber den 1. 2. vnd 3. Additional deponirt, auch nachgehendts alss die ander Zeügin in besonderem Rotulo beym ersten vnd andern articul reprob., sonderlichen aber beim andern Int. solchen

articul widerholtt, ferners wass in solchem absonderlichen Rotulo Martin Widmann der erste Zeüge yber den ersten vnd andern probatorial deponendo vssgeschlagen, fidissime extrahieren vnd hiebei dem Examini inserieren. 2. Ob Zeugin des articulierten Schitzenbastians Dochter selbsten seye, welche die Worth von der Kepplerin geredt habe?

Beim **19**. Probatorial: 1. Ob Zeüg die Person khenne, von deren sie Kepplerin den articulierten Khopff begert? 2. Was Kepplerin für wort gebraucht? 3. Ob es guetter oder bösser Meinung geschehen sey?

Beim **20—22**. probatorial: 1. Ob Zeügin den articul bey verlust ihrer seeligkhait wahrsagen khende? 2. Womit Kepplerin sie Zieglerin vnd andere noch articulierte Personen verletzt, vnd wann solches geschehen? 3. Warumben Zeügin solches der Obrigkhait nicht angezaigt? 4. Ob Zeugin nicht vilmehr Ihren Zuestandt ihren vilfelttigen schweren sünden, vnd Gottes gerechtem Zorn, alss ihr der Kepplerin vrsprenglich zueschreibe? 5. Ob nicht insonderhait der Medlins Schulmaister alhie vor dissem vssgeschlagen, sein Zuestandt seye ihme von einem Kreben mit Holtz, mit welchem er yber einen graben springen wollen, herkhommen? 6. Ob Zeüge, so lieb ihme Leib vnd Seel, sagen khennde, die vorbeclagte Kepplerin habe ihme den Articulierten schaden zuegefiegt?

Beim **23**. probatorial: 1. Ob Clegerin sagen khöne, sie habe die Kalbel selbst sehen angreiffen? 2. Zue welcher Zeit es geschehen? 3. Wamit Kepplerin dieselbe angriffen? 4. Ob Zeüg bey gelaistem aidt sagen khende, das solche Kalbel vss verursachen der Kepplerin gestorben?

Beim **24**. probatorial: 1. Ob Zeug zuegesehen, das Kepplerin die articulierte Kueh geritten vnd ob nicht Michel Stahl vielmehr solche reden im schertz geredt haben mechte? 2. Ob nicht Michel Stahl Sattler sonnsten dem gemeinen Rueff nach ein solcher Gesell, vff dessen reden nicht ieder Zeit zuegehen? 3. Ob es auch glaublich, wann sein Stahlen Kueh also were geritten, das sie gleich durch einen eingeschitten trunckh widerumb were gesundt worden? 4. Ob Zeüg bei seiner Seelen sagen khende, das Hannss Nestler solche Wort geredt?

Beim **25**. vnd **26**. prob.: 1. An welchem tag vnd wie solches geschehen? 2. Ob Zeüg beede articul mit vmbständen bey Verlierung seiner seeligkhait wahrsagen khende? 3. Durch welches mittel, an welchem orth vnd zue welcher Zeit Jhme Metzger Stoffel seye widerumb geholffen worden? 4. Ob Stoffel Frickh eben gewiss seinen verspüerten Zuestandt der Kepplerin zueschreiben khende, dergestalten, das er druff leben vnd sterben wolle?

Beim **27**. vnd **28**. prob.: 1. Ob Zeüg gewiss vnd ohnfehlbar sagen khende, das der Kepplerin ihr Guldinmännin zuegestelttes Krautt den articulirten zuestandt vervrsacht? 2. Ob nicht die Guldenmännin vilfelttig vssgeschlagen, ihr Vieh habe die albekhannte Kranckhait den Koller gehabt? 3. Ob solches Vieh widerumb gesundt worden, vnd was mann demselben für Artzneyen gebraucht habe?

Beim **29**. prob.: 1. Wie lang es her, das sich der Articulierte Inhalt begeben? 2. Ob Zeüg den articul gewiss wahr beschaffen wisse? 3. Ob Zeüg den Angriff selbsten gesehen, vnd vmbständlich davon zuesagen wisse?

Beim **30—37**. probatorial: 1. Ob es nicht stattkhindig vnd meniglichen bewust, das Jerg Haller sambt seiner Frawen in leichtfertig, diebisch vnd Gottloss gesindl, welchen khein Heller oder Hellerswerth zuvertrawen? 2. Ob er nicht der verstorbenen Wassenmaisterin leiblicher Sohn gewest? 3. Ob nicht solche leichtferttige Personen vor vihl Jaren bey Herrn Matthiae Blüderheissers Ambtung an enden vnd orten felschlich vnd betrügliche practicten gebraucht, gelt vffgenommen, falsche brieff gemacht, vnd allerhandt verbottene Mittel gelt zue bekhommen vor die Handt genommen? 4. Ob nicht Jerg Haller vor dissem sonderlichen dem ferber Hanssen alhie Haber, Hew vnd imbt gestohlen? 5. Ob er nicht desswegen vssreissen miessen, aber dannoch endtlichen abgestrafft worden? 6. Ob nicht sein Hallers Fraw ein leichtfertig Mensch, vnd den Leithen den Kopff zuemessen vnderstehe? 7. Ob nicht beede solche Personen all ihr haab vnd guett verthan, das (ohnangesehen ein ehrliche narung vorhanden gewest) nichtz mehr vorhanden? 8. Ob nicht solche Personen mit vorclagendem theil in guetter Correspondenz stehen? 9. Ob nicht vor langer Zeit, alss eben den andern Tag zwischen beeden Partheyen in der ersten sach, so alberaitz vff der Urthel stehet, ein productionstag (welchen Vorclegere omnibus modis, auch yber Fürstl. ergangene Bevelch, zuverhindern begert) hat sollen angestelt werden, Gerg Haller vnd sein Weib vor Herrn Vogt alhie, Abendtz zuvor Clagsweiss vffgezogen, die Kepplerin habe ihnen ihr khindt angriffen? 10. Ob nicht solches alles zu verhinderung des an-

gesteltten productions tag (welcher auch damalen verhindert worden) angesehen gewessen? **11.** Ob nicht Vndervogt alhie solchen leichtferttigen leuthen, gleich ohne mittel, gehör vnd glauben zuegesteltt, auch den angesteltten Productions tag mit der Kepplerin grossem nachtail abstellen lassen? 12. Ob nicht Haller, allein damit er Gellt bekommen mögen, solche Clag gefiert? 13. Ob Er nicht hierauff den Obrigkhaittern nachgeloffen, vnd begert man solle ihme von der Kepplerin guet gelt geben, damit er sein khindt widerumb möge curieren lassen? 14. Ob nicht, weil Kepplerin gesehen, das auch so leichtferttigen Personen in so hochwichtigen sachen geglaubt werdt, dieselbe billich vff mittel vnd wege, wie sie zue befürderung vnd vssfieruug der sachen khommen khendte, hat bedacht sein sollen? 15. Derowegen vnd ob mann gleich ihme Vndervogten (so doch sonnsten gegen andere Beambten von vihlen Personen mehrfeltig mit ehren geschehen) vff seit der Keplerischen einen Becher annerbotten hette, ob Zeüge bey Verlust seines öwigen Hailss sagen khennde, das solches der Vrsachen ins werckh gerichtet worden, damit derselbe mechte verfiert werden? 16. Ob nicht vihlmehr das der Kepplerin anbringen gewest, Vndervogt solle die sachen befürdern vnd zuvor die Zeügen verhören lassen, vnd die wahrhait erkhundigen, ehe er berichte? Zeüg solle die Wort, wie mann ihne zue corrumpieren begertt, in specie anzaigen, vnd darbey vermelden, wie der Becher gesehen oder was er mechte werth gewessen sein. 17. Gleicher gestaltten solle auch Zeüg bei angedeitter straff höchstes Ernstes erinnert werden, wann, wie, wamit vnd zue welcher Zeit die Kepplerische khünden denselben mit Geschenckhen zue verleiten begehrt haben? 18. Ob Zeüg oder die seinige nichtz von vorclagendem thail in wehrender handlung verehrungsweiss empfangen, beim höchsten Aidt zu erfragen. **19.** Mit ganzem ernst zu erinnern, ob Zeüge alle eingenommene geschenckh vnd gaaben zue ihro F. G. Cantzley berichtet, vnd damit den donatorem in solche Vngelegenhait gebracht habe? 20. Ob nicht Hallers Döchterlein vff dem heittigen tag so gesundt als ein Mensch sein mag, vnd dannenhero nicht glaublich, das demselbigen jemahlen mit Hexenwerck seye zuegesetzt worden?

Beim **38**—**43**. probatorial: 1. Ob nicht Zeüg bey seinem gelaisten Aidt sagen miesse, die Fürstl. Bevelch seyen vss des Vndervogts alhie vngleiches zuvil ernnstliches berichten ervolgt? 2. Ob Zeüg bey Verlust seiner Seelen sagen khende, Kepplerin seye vss forcht bössen gewissens vssgetretten? 3. Ob sie nicht erstlichen wider die schuldigkhait die Rechtstäg besucht? 4. Ob sie nicht noch heitt zue tage zu Hewmaden Stuetgartter Ambtz, vnd stundtlich zue betretten? 5. Ob sie nicht, wann sie ein böss gewissen, in Österreich gebliben, vndt nicht mehr alhero khommen were? 6. Ob nicht Kepplerin, indem sie weder in ihrer Rechtferttigung, noch andern sachen vss verhinderung stridtfertiger Personen einigen fortgang sehen vnd spühren khenden, sich nacher Lennz zue ihrem selbst aigenen Sohn Johann Kepplern Kais. Mathematico (demselben ihr noth zueklagen) begeben? 7. Ob dannenhero einige Flucht bössen gewissens halber zuvermuthen? 8. Ob nicht hierauff erstgedachter ihr der vorbeclagten Sohn Johann Keppler, dieselbe von allem gefährlichen Argwohn zuerledigen, sich selbst personlich alhero begeben, vor Gericht erschinen vnd sein Mueter selbst vertretten? 9. Ob nicht Er Johann Keppler vor einem gesessenen Gericht defensive vssgeschlagen, welcher sein Muetter etwas vngleiches oder vss Forcht bössen gewissens vssgetretten, bezüchtige, der sei (reverenter) ein ehren Dieb. **10.** Ob nicht meniglich daryber still geschwiegen, biss er Keppler hinweggezogen, vnd erst nachmalen, sonderlichen Vndervogt alhie widerumben vssgeschlagen, die Kepplerin seye vssgerissen? **11.** Ob nicht in abwessenhait der Kepplerin Ihre Kriegssvögt vorhanden gewest, vnd dieselb iedes mals gebürlich vertretten? 12. Es sollen auch die Schreiben, so mehrgedachter Herr Johann Keppler an ein ganntz Gericht seiner Muetter halber ergehen lassen, so bey den Gerichtz Acten lügen, vom Gericht gefordert, vnd hiebei dem Examini incorporirt werden. 13. Ob vss dissem allem ein Flucht oder that bey der Kepplerin abzunemmen? 14. Ob nicht vss disen vnd dergleichen vssgesprengten reden vorbeclagte Kepplerin in solchen vngleichen verdacht khommen?

Beim **44**. probatorial: 1. Das articulierte Mädtlin in specie zue benamssen. 2. Ob solch Mädtlin noch kranckh? 3. Ob Zeüg darbey gewest, den articulierten Verlauff gesehen, vnd gehört?

Beim **45**. probatorial: 1. Wer solche Freündt seyen? 2. Wie nahe sie der Kepplerin verwandt? 3. Die Hexenstuckh in specie zuebenambsen.

Beim **47**. probatorial: 1. Die Person namhafft zuemachen. 2. In gleichem auch die zway Khünder. 3. An was Zuestandt die Khinder gestorben? 4. Ob Zeüg bey

seinem theüren Aidt sagen khennde, dasselbe auch gesehen vnd gehört, das Kepplerin solche Khinder angriffen?

Beim **48.** probatorial: 1. Sollen die beim 5. 6. vnd 7. probatorial hirob gesetzte Interrog. ordenlich gebraucht werden. 2. Ob nicht im claren gegenspihl alhie zu Lewenberg, nicht nur allein ein gemeine, sondern ein ohnfehlbare, vss selbst aigener erfahrung gewisse Saag, das Clegere vor diesem ein offentliche reverenter pecc vnd Betz gewessen, vnd desswegen gefenckhlichen eingezogen worden, dergestalten, das es desswegen weder kundtschafft noch andere Documenten bedürffe? 3. Ob nicht Beclagte erest in diser wehrenden Handlung in diss geschray khommen?

Interrogatoria super Additionales. Beim **1. 2.** vnd **3.**: 1. Die Fraw sambt dem Knecht in specie anzuezaigen. 2. Zeüg solle auch den tag, stundt, vnd ort ordenlichen anzaigen. 3. Darneben vermelden, ob er die articulierte actus selbsten gesehen? 4. Item den modum, wie Kepplerin solches verrichtet, zue referieren.

Salvis Salvandis.

Sonnsten ihr der vorbeclagten nothwendig gesetzte defensionales et respective probatoriales in reconventione betreffendt, ist dieselb noch der Zeit nicht gesinnet, daryber Zeugen zuestellen, sonnder behalte ihr hiemit protestando bevohr, dieselbe zue seiner Zeit propria Reconventi Confessione ......, weniger vsser hievorigen Actis vnd Actitatis, rechtlicher notturfft nach wahr zuemachen, so Herr Commissarius zur nachrichtung wissen solle. Vorbehalttlich etc.

So volgt hierauff die Zeügen benamssung mit angehengtem Directorio.

Nachdem hiebevor Jacob Reinholdt nomine uxoris, etliche vnderschidtliche wahrhaffte Clag-Puncten contra die gar wolbekhante Kepplerin zu Leonberg ybergeben, auch darbey verhofft, sie solte die wahrhait bekhent, vnd weitere bemiehung nicht verursacht haben, wann aber selbige der sachen durchauss nicht gestendig, sonndern an geclagter ybelthatt gantz vnschuldig sein will, alss muess mann diesserseiten die Khundtschafft nothwendig gebrauchen, wie dann in eum finem verschinen Rechtztag Herr Stattschreiber alhie pro Commissario fürgeschlagen worden, mit angehenckhter resolution, das clagender Reinholdt ohnverzogenlich, zue besteiffung seiner eingegebenen Clagpuncten, die Zeügen namhafft machen, auch sonnsten die Rechtliche notturfft verhandlen wolle, zue Volg nu dessen auch was den ersten vnd andern Articul berieren thuet, sein selbige juris, welche kheiner Persönlicher Zeügnuss bedürfftig.

Der dritt articul würdt ins khünfftig in deductione probationis genuegsam bestritten werden. **1.** Herr Vnder Vogt alhie Lutherus Einhorn solle yber den 4.—8. 31.—39. Articul verhört, wie auch zu mehrer besteiffung dess gemeldten 37. vnd 39. articul von ihm begert werden, das selbiger den bericht, welchen er zur Canntzley dessthalben gethan, vnd daruff ervolgten Fürstlichen Bevelch, dem Commissario zuestellen wolle, damit angeregte documenta dem Examini auch möchten inseriert werden.

2. Donatus Gülttlinger solle yber den Art. 4—9 vnd 46 gehört werden. **3. 4.** Benedict Beittelspachern vnd seinem Weib ist der 6. 7. 20. 21. 46. Art. vorzuehaltten. **5.** Christophen vff dem Sandt Haussfraw vff den 6. 7. 22. 29. 46. probat. **6. 7.** Ludwig Keppler vnd sein Weib von Weyl der Statt, denen soll der 11. 45. vnd 46. probat. vorgehaltten werden. **8.** Victor Hecht provisori zue Lewenberg, würdt der 6. 7. 22. art. fürzuehalten sein. **9.** Daurlins Anna vff den 6. 7. 12. articul. **10.** Gertruta Osswaldt Zahnen, dess Haussbeckhen Haussfraw, wirdt vff den 6. 7. 13. 14. 19. 23. 45. 46. prob. zue examinieren sein. **11.** Jacob Koch vff den 6. 7. 13. 14. 24. vnd 46. art. **12.** Dorothea Hannss Kleblins Waldtschützen Haussfraw soll vff den 6. 7. 15.—18. vnd 46. prob. Kundtschafft geben. **13. 14.** Schreiners Chatarina vnd Schützenbastians Dochter vff den 6. 7. 15.—18. vnd 46 prob. **15. 16. 17.** Hanns Gültlingern, Martin Hallern vnd Hannss Heimhöfern solle der 6. 7. 19. 46. prob. vorgehalten werden. **18.** Margaretta Ennderiss Leitbrand Zieglers weib, hat Khundtschaft zuegeben vff den 20. vnd 30. Articul. **19.** Michel Mayer Bader zue Renningen vff den 22. prob. **20. 21.** Michel Stahl vnd Hannssen Reinholden weib vff den 6. 7. 24. art. **22. 23.** Stoffel Frückh neben seiner Haussfrawen sollen vff den 6. 7. 25. 26. prob. examiniert werden. **24.** Michel Kieffer, **25.** Lienhart Hegelin Glasser, **26.** Anna, Hannss Guldinmanns weib, vff den 6. 7. 27. 28. 46. prob. **27.** Barbara, Severin Stahlen, Sattlers Haussfraw vff den 6. 7. 29. art. **28.** Jerg Hallers weib vff den 6. 7. 30. 31. 46. probat. **29.** Agnes, Martin Wernern Haussfraw vff den 6. 7. 46. art.

Was den 41. vnd 42. art. beriert, wolle Herr Commissarius ausser den Actis vnd dem Protocollo extrahieren, was zue bewehrung disser articulorum denstlich sein mag.

30. Anna Maria, der altin Pfarherin Dochter von Gebersheim, so anitzo zue Marppach in densten, ist vff den 44. art. zuerfragen. **31. 32.** Daniel Schmidt vnd sein weib vff den 47. art. **33.** Dess Zieglers Döchterlein Barbara vff den 30. 31. art. **34.** Appolonia, Hannss Schmiden Haussfraw von Höfingen, vff den 1. vnd 2. Addit. **35.** Herrn Ambtschreibers Knecht, Bastian genant, vff den 3. Additional. Vorbehalttlich weitere Zeügen zuestellen.

Das es allso von dem clagenden theil eingeben vnd in Collationando dem original gleichlautend befunden worden, Attestirt Stattschreiber zue Leönberg, Werner Feücht.

Nun so volgen auch der Zeügen Attestationes.

Der Erste Zeüg. Herr Vnder Vogt zue Leönberg Lutherus Einhorn, hat einen leiblichen Aydt zu Gott dem Allmechtigen geschworen, vnd nach verwarnung der straff Meinaidtz vff die generalia interrogatoria Fürstlichen Landtrechtens *) allso respondiert: 1. Vngevar yber die 50 Jahr altt. 2. Nein, were vnnssers gnedigen Fürsten vnd Herrn Vnder Vogt alhie. 3. Seye kheinem thail verwandt, wiste sich auch dessen nichtz zuegemessen, sonndern vilmehr zueendtgeltten. 4. Ihme were auch nichtzit verhaissen oder gegeben worden, Kundtschafft zuesagen. 6. Habe weder nutzen noch schaden hierdurch zuehoffen noch zuefürchten. 7. Von niemanden vnderricht, was er bekundtschafften solle.

Hierauff Zeüg vff des producenten probatorial articul deponirt wie volgt. Ad. 1. Vff Martini anno 1613 were Zeüg vff seinen Dienst allhero khommen, wuste also nit, ob die articulierte Ursula den gesetzten trunckh eingenommen, auch ob es vor

---

*) Ut lector imperitus significationum juridicarum habeat, quo actionem hanc juridicam facilius intelligat, haec ex jure publico Württembergensi (deß Hertzogthums Würtemberg erneuert gemein Landrecht. 1610.) addenda censuimus.

Tit. XXXVII. Vnsre Gericht mögen die von den Partheyen ernannten Zeügen entweder selbsten gerichtlich verhören, vnd deren Aussagen fleissig vnd getrewlich aufschreiben, oder aber solches andern taugenlichen Personen comittiren vnd befehlen. Zum fall aber die Partheyen sich eines Commissarii halber nicht vereinbaren würden oder könten, mögen vnsere Gericht die Verhör ausser Richterlichem Amt jemand anderen (so fromm, redlich, geschickt, auch den Partheyen vnd der sachen ohnverwandt) befehlen. Zu welcher Verrichtung auch Vnsers Hertzogthums geschworne Statt-, Amt- oder Gericht-Schreiber zugebrauchen.

Tit. XXXVIII. Woferr die eine oder beede Partheyen dem erkiessten oder verordneten Commissario einen Adjuncten beyzusetzen gemeint, soll ihnen dasselbig auf ihren Kosten zuthun ohnbenommen seyn.

Tit. XXXIX. Nachdem jeder Parthey, wider welche Zeügen geführt, vnd verhört worden, frey vnd bevor stehet, auf ihres Gegentheils Articul interrogatoria vnd Fragstück zu übergeben . . . ., sollen die Partheyen erinnert seyn, in Stellung der Fragstuck sich keines überfluss zugebrauchen. Die Zeügen sollen über alle auf solchen Articul gestellte Fragstuck verhört werden. Vnd erstlich auf die Generalia Interrogatoria, folgends auf jeden Articul etc.

Gemeine Fragstuck: 1. Wie alt Zeüg seye? 2. Ob er in des Heiligen Reichs Acht? 3. Ob er dem, so ihne zu Zeügen gestellt, mit Sippschafft, Schwagerschafft, oder sonst verwandt? Vnd wie? 4. Ob ihme nichts verheissen oder gegeben worden, Kundschafft zusagen? 5. Ob er etwas Nutz oder Schaden ausser dem Sieg des führenden Theils zuhoffen, oder zuförchten habe? 6. Item, ob er einem Theil mehr günstig seye, dann dem andern? Vnd welchem? 7. Vnd ob er von jemanden vnterricht sey? oder sich mit seinen Mit-Zeügen besprochen hab, wie er Kundschafft geben sollt?

Tit. XLV. Wann die Kundschafft gäntzlich vollnführt, vnd einem Gericht verschlossen übergeben worden, sollen vnsere Gericht zu Eröffnung derselben beyden Partheyen einen Gerichts-Tag ernennen, vnd auf den angesetzten Termin die Eröffnung der Publication in Gegenwärtigkeit beyder Theilen fürnehmen.

Tit. LIII. Wann in der Sachen beschlossen, sollen die Richter alle eingebrachte Acten vnd Handlungen nach ihrem besten Verstand zum fleissigsten erwegen, vnd darüber ein Vrthel fassen. Wa aber der Handel so wichtig, auch zweiffelig, dass sich vnser Gericht des Vrthel nicht entschliessen könnten, mögen sie bey andern Gerichten, oder auch bey Rechts-Lehrern Rath suchen etc.

oder hernach geschehen were. — Derowegen weil der Articul nit wahr gesagt, die Fragstuckh vnderlassen worden.

Ad **5**. Dieweil Zeüg von einem trunckh nichtz, allso auch dannenhero entsprongener Kranckhait zue deponieren nichts wuste. Ad **6**. Articuliertes hette Zeüg von Hörensagen, were sonnsten nit bey der kranckhen Person in ihrer Behaussung gewessen. Ad **7**. Dem Zeügen anderst nichtz bewust sein, dann was er von der principal Clegerin Mann gehört, der ihme Zeügen solches offtermals geclagt.

Vff die Interrogatoria Zeüg respondiert: 1. Es were gleichwol ein frembder Artzet, welcher von Stätten vnd Pfarhern Vrkhunden gehabt, alhie gewest, welchen er Zeüg, vmb erzaigten trutz wegen eingesezt vnd vssgeschaffen, ob aber ermelter Artzet die Clegerin curiert, oder etwas mit ihren fürgenommen, Zeügen nit wissendt. 2. Zeüge hette solches nie gesehen.

Ad **8**. Wahr, das Kepplerin gestanden, das sie der Clegerin mehr dann einen trunckh gegeben, aber in specie nit gestehen wellen, das sie ihren denjenigen trunckh geraicht, daruss ihr Zuestandt hergeflossen sein solte. Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurttet: ad 3. vnd 4. Das miesse er gestehn, dann Zeüg sie sonsten nit mehr in ihr Hauss gelassen.

Ad **30**. Zeügen wissens, als das erstmahlen desswegen clagt worden, were nit Er Haller selbsten, sonndern dessen weib mit sambt dem kranckhen Medtlin vor ihne Zeügen clagendt vorkhommen, gleichwol nachgehendtz er Haller selbsten zue etlich vnderschüdlichen mahlen gleichergestaltten Ambtlichen vorkhommen, vnd seines Khindtz schaden geclagt.

Ad **31—34**. Das Zeüge Ambtz halben hierinnen verhandelt, das werde dessen vndertheniger bericht mit sich bringen, sich dahin referierendt.

Ad **35**. Wahr sein, vnd nichtz destoweniger im bericht gleichfalls nicht vssgelassen worden.

Ad **36**. **37**. Das werde der Bericht zuerkhennen geben.

Vff die yber disse Articul gesteltte Interrog. Zeüg geantwurtt: 1. Sovil Zeüg bewust, vnd derselb sein anbevohlen Ambt alhie getragen, so were articulierter Jerg Haller, so lange die Fürstliche widumbshoffhalttung alhie ferners gewehrt, für vnd für zuetaglohnen bey der Fürstl. Hoffhalttung gebraucht worden, allso das Zeüg weder von ihme noch seiner Haussfrawen Interrogiertes nie vernommen. 2. Möge sein oder nit, Zeüg hette aber desselben verstorbene Muetter nicht gekhent. 3. Zeügen davon nichtz bewust sein. 4. Zeügen were nichtz desswegen geclagt worden. 5. Wisse bey Zeiten seiner Ambtung sich dessen nichts zuerinnern. 6. Zeüg hatte dergleichen von Interrogiertem Weib nicht gesehen, aber hören darvon reden. 7. So lange Zeüg bey der Ambtung alhie gewessen, habe Interrogierter Jerg Haller sich mit Taglohnen genehrt, ob er aber jemalen reich gewessen, Zeügen verborgen. 8. Das wiste Zeüg nicht. 9. Den 18. Octobris anno 1616 weren die Partheyen Clagsweiss ambtzhalber vorkhommen, wann aber vnd vff welchen Tag der Interrogierte production tag angestelt gewessen, Zeügen nicht mehr wissendt, es gebe aber solches der Bericht zuerkhennen. 10. Zeüg khendte es nit sagen. 11. Zeug hette nit gleich glauben zuegestellt, sondern den gegenthail daryber genugsam angehört, vnd der Vrsachen (doch kheinem theil weder zue lieb noch zu laid) were der production tag abgestellt, dieweil die Kepplerin gantz verdächtig erfunden worden, besorgendt es mechte ein grosser onnöttiger Vncost vffgehen. 12. Zeüg halte nicht darfür, das Haller allein damit er Gelt bekhommen möge sein Clag gefirt, dan er selbsten den Augenschein gesehen. 13. Den Haller hett die grosse noth dahin verursacht. 14. Er hette anderst nit gethan, dann was ihme Ambtzhalber gebürt habe. 15. Interrogierter massen die sachen sich nit verhalten haben, sondern die Kepplerin rundt gesagt, Zeüg solle eintweders nicht berichten, oder aber zum wenigisten noch ein Zeitlang verziehen. 16. Den Becher nit gesehen, verhoff aber, Zeüg habe sich in schreiben vnd reden allso glaubhafft verhaltten, das er (Gottlob) kheines falsi biss dato yberwissen werden khende. 17. Der Beclagtin Sohn, der Canttengüesser vnd Dochter, die Pfarherin, weren bey ihme im Ambthauss erschinen vnd ein solche Pitt angelegt, darinnen Ambtzhalben nit zuewillfahren gewesen, damalen dann ebenmessig eines Bechers gedacht worden, dene Zeüg gleichwol nit gesehen, habe aber darfür gehalten, als wann er vnder dem Manttel gesteckht, dann die Reden also gelauttet, als wann der Becher nit weit were. 18. Zeüg wusste sich bey seinem Aidt von dem vorclagenden theil dergleichen beschehen sein, nicht, hergegen aber noch wohl zuerinnern, das der Kepplerische Advocat in aigener Person selbsten geloffen (doch in einer andern sachen), ihme Zeügen etlich ducaten zuverehren anerbotten vnd gleichsam zuenemmen zwingen wollen, die

aber Zeüg Ambtz vnd gewissens halber nit annemmen khennden, sonndern dennselben damit abgewisen. 19. Ausserhalb des angebottenen Bächers vnd der Ducaten, were nichtz berichtet worden, sey auch noch nie vonnothen gewessen. 20. Vsser der gemeinen Statt Pfleg einen, Zeügen erachtens aber vsser der heilchen Pfleg, were M. Christophen Barbierern im Wildtbadt gesagt worden, Interrogiertes Medtlin zue curieren, welcher den schaden andersten nit getaufft, dann er khomme vom zuebereiten Hexenwerckh her.

Ad **39.** Articuliertes seye wahr, vnd werde der Bevelch, desswegen ergangen, noch vorhannden sein.

Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurtt: 1. Nein, sonnder vilmehr, das vff sein Zeügen grundtliches vnd warhafftes nothwendiges berichten, die Fürstliche bevelch ervolgt seyen. 2. Zeüg halte darfür, das die Beclagte Kepplerin, wann sie ein guet gewissen gehabt, nit vssgerissen were. 3. Mege wohl sein oder nit, Zeüg hette es nit aigentlich im gedechtnus behaltten. 4. Zeügen nichtz darvon bewust sein, habe wohl darvon hören sagen, wuste aber khein grundt, habe auch noch der Zeit nit Vrsach gehabt dessthalber fernners vleissig nachzuforschen. 5. Zeüg halte darfür, ihr böss gewissen habe sie hinunder vnd dann widerumb heruff getriben. 6. Zeügen erachtens were bey dergleichen altten weibern ein Herkhommen, solche ferne Raissen fürzuenemmen. 7. Vss erzehlten Vrsachen habe Zeüg es niemahlen andersten gehalten, dann für ein Flucht, ein anderer aber mege es hallten, wafür er wolle. 8. Wahr, das Interrogierter Keppler vff dem Rathauss alhie erschinen, vnd verhandlet worden, das aber der bösse Verdacht damalen abgelegt worden, habe Zeüg bisshero nit verstanden. 9. Zeüg wuste sich wohl zuerinnern, das es ein langer standt vnd recess gewessen, aber das mehrerthail ohnnöttig geachtet worden, darumben auch weiter nicht vff das Papier khommen, dann wie die Copey zuerkhennen gibt. 10. Mann habe ja billich mit stillschweigen Audientz geben, biss Keppler sein yberfluss vssgeredt habe, was aber Zeüg vorhin geredt der flucht halber, darbey lasse ers nochmalen verbleiben, wann aber Interrogant hiemit etwas schmehliches verstanden oder gemeint, Zeüg ihme solches hiemit retorquendo in bussen geschoben haben will. 11. Mann miesse es gestehn, vnd dergleichen niemalen widersprochen worden, aber die Kriegsvögt dess gethanen Aidtz halber sich offtermals hart beschwert. 12. Ist hienach inseriert. (Kepleri literae, quas p. 363. praemisimus.) 13. Die Vrsachen der Flucht were hie oben schon verantwurtt. 14. Die Beclagte Kepplerin hette Zeügen selbsten zue etlich malen geclagt, sie würde von vihlen Personen ein Hexen gescholtten oder geschmeeht, alss aber Zeüg die Personen namhafft zuemachen begert, die Kepplerin angezaigt, sie habe Zeügen solches nur im Vertrawen wellen geclagt haben, damit sie bey ihme Zeügen bösses nachdenckhens verursacht. — Nachdem in der Instruction andeitung beschehen (v. s. p. 394), das zue endt eines ieden Zeügen deposition die beim **5** vnd **6** prob. gesetzte Interrogatoria sollen gebraucht werden, hat Zeüg selbige verantwurtt alss volgt. Vff das 1.—8. Interr. Was Zeügen von dissen Fragstuckhen allein bewust, das were hieoben schon verantwurtt. 9. Zeüg were noch nie in Gottes Cantzlei khommen, derowegen Interrogirtes für ohngereimbt erachte.

Der ander Zeüg Donatus Gültlinger, Burger zue Leönberg, hat vff gelaisten Aydt etc. (ut supra) geantwortt: 1. Vngever 50 Jor altt. 2. Wisse nit was es sey. 3—5. Yberall nichtz. 6. Seye ihme dissfalls ein theil wie der ander. 7. Habe sich nit mit seinen mitgezeügen besprochen.

Ad **4. 5.** Er habe wohl von einem trunckh hören sagen, seye aber nit darbey gewest.

Ad **6.** Hette solches von der Clegerin selbsten gehört, vnd weil er hievor in gleichem Spital kranckh gelegen, Sie ihne erfragt, wassgestalten er wider zue seiner gesundthait khommen were.

Vff die Interrogatoria alle Zeüg nichtz respondiert, alss nachdem die Glasserin ihme erzehlet, welchergestalten sie von der Kepplerin einen trunckh empfangen, sobaldt sie selben vercostet gehabt, sie gleich gesagt, Pfuy teüffel, was ist das, was habt ihr mir zuetrinckhen geben? es ist so bitter alss ein Gall. Er Zeüg nichts daryber dann diss gesagt, was sie von der Kepplerin zuetrinckhen gehabt, da sie doch wohl wisse, was sie für ein fraw seye. Welches sie Kepplerin werde erfahren haben, desswegen sie den Michell an ihne geschickht, vnd zuewissen begert, warumben er sie ein Vnholdt gescholten, welches aber er Zeüg nit gestannden, sonndern begert, man solle ihne mit dergleichen sachen zuefriden lassen. Volgend Zeitt hette die Kepplerin ihne Zeügen vff dem Marckht allso angeredt, ob der guet Michel nichtz zue ihme Zeügen gesagt habe, vnd was sein Antwurtt gewesen. Er sie daryber beant-

wurtt, sie werde es wohl von dem guet Michel verstanden haben, daryber sie weitter fortgefahren, Ja sie hette der Glasserin einen trunckh geben, aber die Kendtlin verwechsselt, dann sie zway Khäntlin vff dem Simbsen stehn, vnder welchen in einem sie Beclagtin selbsten einen trunckh von Kreüttern zueberaith gehabt. Zeüg hette hievor der zeit gleichergestalt miessen khundtschafft geben, wolt sich hierbey dahün referirt haben, dann ihme wegen lenge der Zeit etliches mechte abgefallen sein.

Ad **7**. Wahr sein.

Vff die Interrogatoria Zeüg respondiert: 1. Ihme nit bewust sein, das Clegerin ohnordenliche mittel gebraucht. 2. Seye offt yberfeldt gewest, ob sie nun geritten, gangen oder gefahren, Zeügen verborgen.

Ad **8**. Zeüg were nit darbei gewest.

Ad **9**. 1. So mann ihme den grossen Engelberg mit goldt gebe, so wollte er doch die Vnwarhait nit anzaigen, dannen einmahl die Keplerin vsstruckhenlich vff dem offentlichen marckht Articulirtes zue ihme geredt. 2. Zeüg habs gnuegsam vnd nicht vnrecht verstannden, dann Kepplerin verstendtlich gnueg gesagt, sie hab der Glasserin vsser dem vnrechten Käntlein (vnd kheines brieflins gedacht) zuetrinckhen geben.

Ad **46**. Es were der beclagtin Mann etlich mahl in Krieg gezogen, entlich aber nit mehr anheimbs khommen, aber die Vrsach dessen were ihme verborgen, gleichwol aber nit ohn, das die beclagte für vnd für ein seltzams Weib gewesen.

Der Dritte Zeüg Benedict Beitelspacher Teütscher Schuelmaister zue Leönberg (50 Jahr werde er vff künfftig Weyhnecht altt). Ad **6**. die clagende Vrsula erlitte grossen schmertzen, sonderlichen aber, wan sich der Mon verendert, woher der Schmertz der Clegerin herfliesse, were ihm verborgen. Ad Interrog. 5. Clegerin were vff ein Zeit in Hafftung gelegen, warumben aber, Zeügen ohnbewusst. Ad **21**. Es were die Kepplerin vor etlich Jahren Ihme Zeügen vihl nachgangen, baldt ein gruess von ihres Sohns wegen, zue Lintz sich endthalttend, welcher sein Schuelgesell gewesen, vssgericht, baldt an ihne begert einen Brieff zuelesen vnd dergleichen anderst mehr, insonderhait aber, alss in einem Sommer langen tag er Zeüg von seiner Veldt Arbaidt heimkhommen, seine beede Haussthüren selbsten zuegeschlossen, vnd wohl verwart gehabt, were die Kepplerin, als Zeüg ob seinem Nachtessen gesessen, bey verschlossener Thüren in das Hauss vnd zue ihme Zeügen, vnd seiner Haussfrawen, zur stuben herin khommen, darob er vnd sein Haussfraw schon hart erschrockhen, an ihne Zeügen begert, er wolle ihr ein Brieff an ihren Sohn von Lenntz schreiben, dessen er Zeüg sich mit gebrauchten allerlay fürwortten gewidert, entlichen aber wider seinen willen ihren ein Brieff geschriben, wust aber nit mehr, was Innhaltz derselbige gewesen, welches nun ihne Zeügen höchlich verwunder, wie doch die Beclagtin bey beeden verschlossnen Thüren zue ihme Zeügen ins Hauss khommen. Letstlichen aber vor vngevar 10 Jahren an einem Sonntag, welchen specifice namhafft zuemachen Zeügen abgefallen, ihne Zeügen in ihr behaussung berueffen, ihnen etlich brieff zuersuchen vnd zuelesen, vnd nach verrichten sachen, alss er zwischen 2 vnd drei Vhren, da er Zeüg fort vnd in die Vesper zuegehn begert, Kepplerin ihme vorgestanden, sie thüe es nit, Er sey vil mit ihr bemühet gewesen, sie miesse ihme zuetrinckhen geben, dann sie hette ein gar guetten Wein im Keller, Er müesse denselben versuchen, dessen er Zeüg sich vilfaltig gewaigert, dann mit der Warhait zuereden er kheinen Durst nit gehabt. Entlichen aber wider seinen Willen wartten miessen, biss sie den Wein geholt, vnd alss sie ihme in einem Zihnin Becherlin den trunckh dargeraicht, hette er dennselben nur ein wenig versucht, daryber sie gesagt, warumb er doch so wenig getrunckhen, vnd den Becher Margretta, Bastian Meyers Haussfrawen, so damalen ebenmessig gegenwerttig gewessen, darauss zuetrinckhen dargebotten, mit Beger, sie solte trinckhen, dann sie Kepplerin wusste wohl, das ihro manchmal in einer ganntzen wochen nit wohl ein trunckh Weines gebüre, komme eben gar selten darzue, sie solle doch trünckhen. da sie nun einen zimblichen trunckh darauss gethan, volgends sie Kepplerin ihne Zeügen wider yberredt, das er ein wenig getrunckhen, letstlichen aber vff Zuereden die gemelte fraw den Becher gar vssgetrunckhen, vnd gemelte fraw hette nachmals anfangen zuesiechen, nimmermehr gesundt worden, sondern entlichen gar verstorben. Er aber anfangs nur ein wenig Schmertzen am schenckhel befunden, welcher in volgender Zeit allso zuegenommen, das er miessen an einem, darnach an zwayen steckhen gehen, diss tags aber hette er Zeüg den schmertzen an beeden schenckheln, das er nicht mehr vortkhommen khennde, verspirte auch sovil, das der schadt je lennger je mehr zuenemme, ihme auch dardurch die Mannschafft gantz vnd gar benommen worden. Er Zeüg woltte darauff sterben khenden, das solcher

schad ihme nirgend andersten hero endtstanden, dann von der Kepplerin ihme zueberaithen vndt dargeraichtem trunckh.

Vff die Interrogatoria: 1. Sovil Zeügen leib betreffen thue, sage er der 21. probat. wahr sein. 2. Ihne hette die Kepplerin mit einem trunckh verletzt vor vngever 10 Jahren. 3. Darumb, weil Zeüg nicht erweissen khonden, besorgendt er miesse liegen vnd dardurch in das eisserst Verderben gericht werden. 4. Die Straffen Gottes khommen vmb begangener sünden willen, die Kepplerin aber were der Werckzeüg gewessen. 5. Interrogiertes seye nichtz. 6. Ja wohl mit guettem gewissen.

Ad **46**. Die Reden weren wohl darvon in der Statt gangen, der grundt aber Zeügen nit wissent sein.

Der Viertte Zeüg: Gertrute Osswaldt Zahnen Haussbeckhen Haussfraw (vngevar 50 Jar alt). Ad **13**. Wahr sey, das der Beclagtin Sohn Heinrich, so ein Kriegssmann, zue ihr Zeügin in ihr Stuben khommen, vnd gesagt, sein Muetter were khein rechte fraw, daryb sie Zeügin ihne beantwurt, sie halte dannocht ihme wohl hauss vnd henckhe ihme vihl an, habe ihme erst diser tagen ein brätlin brathen lassen, ob sie dann nit ein guete fraw seye? Daryber der Sohn mit reden vssgebrochen, der teiffel soll das Brättlein fressen, vnd wass sie ihme solte angehenckht haben? Dann wass sie ihme geben, das hab sie von Weil der Statt heryber gebracht. Vnd als sie Zeügin gefragt, wie es mit ihrem kranckhen Kalb stende, der Sohn geantwurtt, es seye dahin, sein muetter were eben khein rechte fraw.

Ad **14**. Zeügin hette solche reden nit von ihme gehört.

Vff die Interrogatoria yber disse beede Articul gestellt Zeügin geantwurtt: 1. Ja er were ein Soldat gewest. 2. Zeügin halte es nit darfür, dann nit frisch sonnder kranckh gewessen. 3. Zeügin habe nichtz darvon gehört.

Ad **19**. Kepplerin hette in ihr Zeügin Behaussung gesagt, es were so ein stattlich Ding darumb, wann ein Mensch seines Vatters Todtenkhopff habe, so hette Zeügin von der alten Todtengräberin gehört, das die Kepplerin an ihren Mann selig begert, ihres Vatters Kopff vsszuegraben, vnd ihren zuezustellen. — Vff die Interrogatoria Zeügin geantwurtt: 1. Nain, sondern an Todtengräber sol sie es begert haben. 2. Habs nit gehört. 3. Sie habe gesagt, es sey ein kestlich ding darumb, sie mechtz auch haben, vnd ein Trinckhgeschirr darauss machen lassen, dann sie hette ein Mann gewusst, der seines Vatters Todtenkopff hette gehabt, vnd ebenmessig ein Trinckhgeschirr darauss machen lassen.

Ad **23**. Vor einem Jar fünffe oder sechsse were die Kepplerin an einem Sambstags Abendtz zue ihr khommen, mit beger sie welle ihren ein wenig Milch geben, dann ihr Sohn were khommen vnd begerte ein Milch zuessen, welches sie ihr erstlichen abgeschlagen, weil sie dazumahl nit vil gemolckhen gehabt, sonder zue der alten Haussbeckhin, der Daurlins Anna gewüssen, dann selbige hab wider Vich. Alss aber die Kepplerin sich nit wellen abweissen lassen, hette sie ihr willfahrt. Des andern tags Sontags Morgens were ihr Zeügin Dochter vss dem Stall khommen vnd angezaigt, wie ihr Kalb kranckh were, deme sie nun Rath vnd thatt gethan, so guet sie khenndt vnd vermecht, aber nichtz helffen wollen, sonndern das Kalb gestorben. Volgenden Monttags, alss Zeügin den altten Küehürtten von Oelttingen zue dem Kalb geholt, an dene sie begert, Er wolle dem Kalb die Zungen reiben, der Küehürtt aber vermeldt, es bederff sich dessen nit, sonndern es sey ein bösse Kranckhait, solte nur guette Kreitter sieden, dem Kalb einschitten vnd yber den Ruckhen hinab streichen, solchen tages nun, all dieweil sie mit der Kalbin vmbgangen, were die Kepplerin zum drittenmahl ins Hauss khommen, erstlichen begert gelt zuewechslen, darnach ein Bräthlin zuebrathen gebracht, drittens selbiges wider abgeholt. Inner 8 tagen hernach hette Zeügin in der Clegerin Hauss einen Daigh eingekhneten, dann als sie Clegerin ihren Zeügin erzehlt, wie die Kepplerin ihren ein Trunckh geben, darvon sie so grossen schmertzen empfangen, daryber sie Zeügin gesagt, Botz sie ist auch vil in mein Hauss khommen, des tages wie mein Kalb kranckh gewest, ich meine sie solte dasselb auch geritten haben, welches in nachfolgender Zeit werde vor Herrn Vogt vorgebracht worden sein, darumb die Kepplerin sie Zeügin in ihrem Hauss yberloffen vnd gefragt, „sagst du ich hab dein Kalb zu todt geritten"? Zeügin geantwurttet, nein, aber so sie wuste, das sie es gethan hette, so woltte sie selbige noch mit dem Scheitt darniderschlagen.

Vff die Interrogatoria Zeügin geantwurttet: 1. Nein sie habe es nit gesehen. 2. Wie beim articul vermeldt seye die Kalbin kranckh worden. 3. Das wisse Zeügin nicht. 4. Nain.

Ad **46**. Der Beclagtin Mann were in Krieg gezogen, warumb aber, Zeügin vn-

bewusst. Vff die Interrogatoria zue Endt bey allen Zeügen zuegebrauchen: 1. Nain. 2. Die Clegerin hette solches gesagt, welches sie Zeügin gehört. 3—8. Zeügin darvon nichtz wissen wollen. 9. Zeügin darvon nichtz wissen zuesagen.

Hat allso hiemit ihr sag geendet, vnd sich in derselben ohnverdächtig gehaltten.

Der Fünffte Zeüg, Jacob Koch, Burger vnd Kieffer zue Lewenberg (40 Jar alt): Ad **6**. die Vrsula sage, sie erleide grosse schmertzen, vnd ihrer sag nach hett ihren solches der von der Kepplerin empfangene trunckh verursacht. Vff die Interrogatoria Zeüg respondirt: 3. Man habe ihn nit zuesehen lassen, noch er darvon gehört. 4. Habe nie khein Khindt erzeügt, wuste aber nicht vss was Vrsachen. 5. Die Vrsula were in gefengnus khomen vmb des Kupfferschmidtz willen, der aber soll sich genuegsam purgirt haben, das er in Vnehren nichzit mit ihren zueschaffen gehabt habe. 6. Zeüg wiste von kheinem Vssreissen, sonndern das ihre Zwen vmb eine gebuelet, aber nur der eine dieselb bekhommen. 7. Wisse Zeüg nitt. 8. Ein anderer suche ebenmessig sein gewin, so guet er khende, hette aber vom Producenten nichtz ohnzuelesliches gehört. 9. Gott der Allmechtige straff vmb der sünden willen, das aber diejenige, so sich zum werckhzeüg gebrauchen lassen, hinwiderumb zuestraffen, seye offenbahr.

Ad **7**. Zeüg articulirtes wahr sein gesagt. Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurtt: vffs 1. Er hette nichtz vngebürliches, auch nichtz von Zeügen interrogirten Artzet, welchem die Statt alhie soltte verbotten worden sein, gesehen. 2. Nit ohne sein, dass sie inn- vnd vsserhalbs Raths gepflegt, vnd desswegen dahin raissen miessen.

Ad **13. 14**. Vff ein Zeit (tag vnd jar eben specifice anzuezaigen Zeügen abgefallen) were Zeüg zue Heinrich, Kepplerin der Beclagtin Sohn, bei Palin Theürers Laden khommen, vnd ein ieder den andern gefragt, (dann damalen ein ieder etwas kranckhes leibs gewest) wie seine sachen stienden, Heinrich Keppler daryber vermeldt, Er were des Kaissers Trabant gewessen, vnd halte darfür, sein Zuestandt khomme ihme von der Keltin her, deme Zeüg zuegesprochen, er hab es gar guet, seine Muetter khenne ihne wohl pflegen. Keppler daryber gesagt, Ja wol Pflegens, seine Muetter fiere ein solch ärgerliches leben, er were willens zue seiner Schwester gehn Hewmaden zueziehen, vnd wann er solte widerumb herab khommen, so wollte er sein Muetter selbsten anzaigen. Wisse sich des Kalbs halber nichtz mehr zuerinnern. Vff die Interrogatoria: 2. Wann er es auss gewonhaidt geredt. so mege mann sein Zeügen halben selbiges vss gewonhaidt annehmmen. 4. Er hette von dem gemeinen bebel hören sagen, Heinrich Keppler hette vssgeben, sein Muetter hette ein Kalb zue todt geritten vnd ihme wollen darvon zuessen geben.

Ad **24**. Michael Stahl der Sattler, der hette in Martin Weisshaubten behaussung vssgeben vnd gesagt, Er vermeine wohl die Kepplerin hette ihme in einer nacht ein Rumor in das Hauss gemacht, dann zue nacht vmb 11 Uhren alss eben der wechter die stundt vssgerueffen, hette sich ein solch getemmell in seinem Stall in der Scheüren erhaben, das er dem wechter zuegerueffen, item seiner Muetter so im Beth gelegen, geclagt, wie doch die sachen anzuegreiffen, vnd entlich sich in stall gewaget, damalen sich die Küeh gantz vnberstig vnd gleichsam wiettend erzaigt, vndt weil er Reysach derunden gehabt, nit anderst gewessen, alss wann 100 oder mehr schaff vff dem Reisach herumber treppelten, darzue er einen Nachbarn Hanns Nestlern gerueffen, der ihme (gleichwol etwas schwaches leibs) zue lieb erschinen, der Kue, welche er mit sonnderm Vortheil vnd mit einem Handt Zwehlen an einer Saul haltten miessen, etliche sachen eingeschitt, vnd yber den Ruckhen hinabgestrichen, das reverenter der Vnlust von der Kueh gangen, alss dann die Kue widerumb genessen, vnd als Hanns Nestler gefraget, wen sie meinen das solches gethan, sie es aber nicht wissen mögen, Hanns Nestler ihnen ein Katz oberthalbs der scheüern gewüssen, mit vermelden, er wolte mit einem nassen finger zue derselbigen gehn khennden, dann das were ihr Nachbarin. Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurtt: 1. Er were nit darbey gewessen, ob aber Stahl solches im schimpff geredt, mege mann ihne darumb fragen. 2. Zeug lasse ein andern darfür sorgen, ob der Satler ein warhaffter gesell sey oder nit. Zeüg khennde darob khein grundtlichen Vssschlag geben. 4. Zeüg were nit selbsten darbey gewessen, sondern hette solches nur von hören sagen.

Ad **46**. Bei einem ordtlichen, ehrlichen weib, die ihren Mann dapffer vnd wohl halten thüe, khende vnd möge ein Mann auch wohl pleiben, wisse aber nit, wie es diss ortz were beschaffen gewessen.

Der Sechste Zeüg, Dorothea Hanns Kleblins Veldtschitzen weib (vngevar 33 Jahr alt): Ad **6**. Der Augenschein gebe es, das die Clegerin grossen schmertzen leide, woher es aber khome, Zeügin verborgen. Vff die Interrogatoria

Zeügin respondirt: 1—3. Sie trage dessen khein Wissenschafft. 4. Zeügin were gleichwol alhie erzogen vnd geboren, aber dannocht ihren nit wissendt, das die Clegerin jemal ein khindt geboren. 5—8. Wisse nichtz darvon. 9. Ob der Zuestandt von Gott oder bössen leithen herkhommen, Zeügin nit wissent sein.

Ad **7**. Zeügin nichtz wissen wollen.

Ad **15**. **16**. **17**. Vor 5 Jahren hette ihr, Zeügin, des Schützenbastians Döchterlin, Barbara genant, im Hauss genehet, die damahlen ihr Zeügin erzehlet, wie sie vff ein Zeit der Kepplerin gleichfalls geneht, vnd vff deren begeren ybernacht bey ihren gelegen. Alss nun vngever mitternacht worden, were die Kepplerin von ihrem Beth vffgestannden, in der Cammer herumber gezogen, welche die Neherin gefragt, warumb sie allso in der Cammer herumb ziehe, vnd nit ins Beth lige, Kepplerin sie daryber mit reden angelassen, ob sie nit auch lust hette, ein Vnholdt zuewerden, darbey were yber die massen vihl freüdt vnnd wollust, in diser welt abers were sonnsten weder freüd noch mueth. Daruff das Döchterlin geantwurtt, wann eines schon lange in diser welt vihl freudt vnd wollust habe, so miesse es doch dort öwig entgeltten. Die Kepplerin aber solches ihr widersprochen, dass khein öwig leben sey, sonndern wann der Mensch sterbe, so sterbe er ab wie das vnvernünfftig Vieh, deren das Medtlin wider begegnet, das die Pfarherr predigen, wer glaubt vnd getaufft werdt, der werde seelig, wer aber nit glaub, der werdt verdambt. Kepplerin daryber vermeldt, mann miesse die Pfarher darumb haben, darmit eines zum andern derffe sicher yber die gassen gehen. —

Ad **18**. Sie hette gleichwol nichtz von einem Buelen gehört, sondern sie wolte dem Medtlein ein Mann geben, so hette sie all Zeit freid vnd Wollust.

Der Siebendt Zeüg, Hanss Gülttlinger (vngevar 55 Jar alt): Ad **19**. Vor lannger Zeit, sonderlichen aber auch gestern, hette Zeüg von Hanss Gülttlinger, seines Brueders sohn gehört, vnd vernommen, das der verstorbene Todtengräber Hannss Runckhele seelig, in seiner stuben am Tisch sitzendt vnd reverenter schueh geflickht, gehört, das er erzehlt, wie das die Kepplerin were bey ihme gewesen, vnd an ihne begert, ihres Vatters seeligen Todtenkhopff vsszuegraben vnd ihren zuezuestellen, denselbigen wolte sie ihrem Sohn nacher Prag schickhen.

Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurtt: 1. 2. 3. Was Zeüg hiervon wisse, das habe er von hören sagen, so hie oben schon verantwurtt. Sonnsten hette Zeüg von Medtlins Schuelmaister B. Beitelspacher gehört, wie das die beclagte Kepplerin sein Schuelmaisters für vnd für begert, ietzt einen brieff zuelesen, baldt einen zueschreiben, ihme viel trinckhen anerbotten, vff ein Zeit aber auch, alss er einen trunckh vssgeschlagen, Bastian Mayers weib alhie, darzue khommen, welcher die Kepplerin solchen trunckh vsszuetrinckhen dargeraicht, so baldt nun selbige Fraw anheimbs khommen, hette selbige anfangen zuesiechen, biss sie endtlich verstorben.

Ad **46**. Zeügen wehre wohl bewust, das Articulierter Keppler fortgezogen, aber die Vrsachen dessen nicht, warumb er hinweggezogen.

Der Achte Zeüg, Martin Häller (33 Jahr alt): Ad **19**. Was Zeüg von dissem Articul zuebekhundtschafften wisse, das hette er von hören sagen. Nemblichen disser gestallten, vor 18 Jaren vngevar were Zeüg seines behaltens, alss man dem Natze Schuemacher sein grab gemacht, vff den Kürchhoff khommen, beeden Todtengräber in ihrer Arbeit zuegesehen, damalen hette er von dem einen, Hannss Runckhele genant, gehört zuerzehlen, wie das vor etlich tagen oder wochen eine fraw, nemblich die Kepplerin were bei ihme gewessen vnd an ihne begert, er wolte ihres Vatters seeligen Todten Kopff (dann ihr Vatter seelig alhie verstorben vnd begraben worden) vssgraben vnd ihren zuestellen, vnd sie wolte ihme wohl darumb lohnen. Alls aber der Todtengräber von ihren zuewissen begert, was sie damit thuen wolle, sie gesagt, sie wolle denselben ihrem Sohn nacher Prag schickhen. Daryb er Todtengreber sich erclert, Er dörffe es nicht thuen ohne der Obrigkhait Vorwissen, derowegen die Kepplerin solches auch nit mehr haben wöllen.

Vff die Interrogatoria Zeüg respondiert: 1. Nain, sonnder von dem Todtengräber, wie beim Articul erzehlt, Zeüg von demselben solches selbsten gehört. 3. Wisse khein Vssschlag darvon zuegeben.

Ad **46**. Zeügen gedenckhen erstreckh sich nit so hoch, das der Kepplerin Man hinweg gezogen, derowegen auch nichtz darvon zuebekhundtschafften wusste.

Vff die 9 Interrogatoria yber den 5. vnd 6. Articul gestelt: Zeüg nichtz vsszueschlagen wissen wellen, mechte wohl jemahlen etwas darvon gehört haben, hette aber dessen khein grundt.

Der Neüntte Zeüg Margaretta, Enderiss Leibbrandt Zieglers Hauss-

fraw (44 Jar alt). Ad **20**. Vmb verschinen Pfingsten weren es 18 Jahr gewesen, das Zeügin in einer khindt Beth (weil sie niemandt gehabt, der ihren ichters geschafft) schmertzen an beeden schenckheln empfunden, welches sie der Vermiedung schuldt geben, indem sie nun khaum 5 tage in der Khindt Beth gelegen, were die Kepplerin, die ihren damalen gar vnbekhant gewessen, zue ihr Zeügin alleinig in die stuben khommen, ohne alle habende Vrsachen, vnnd gleichbaldt gefragt, sie habe gehört, sie Zeügin habe bösse schenckhel, sie thüen ihre wehe, Zeügin geantwurtt, ja, nit ohn sein, Kepplerin aber begert, sie soll selbige sie sehen lassen, welches sie gethan, were Kepplerin mit beeden Händen ihr am schenckhel vff vnd abgefahren, vnd gesagt, es were ein Rothläuffen, vnd darzue ein hitziges, es werde ihren etwann baldt widerumb nachlassen, mit weitterem vermelden, sie solle etwas bey ihr abhohlen lassen, dasselbig miesse sie in ein schüsselin legen, vnd Wasser daran giessen, so werde es ein fein sälblin darauss, damit miesse sie die füess bestreichen. Dieweil aber Zeügin solches nit wellen abholen lassen, Kepplerin selbsten ein Materi ihr Zeügen gesindtz geben, nicht vngleich einem fewrstainlin, welches sie in ein schisselin mit wasser gelegt, aber khein sälblin darauss worden, sonndern stainhart bliben, damit sie den schenckhel bestrichen, jemehr aber sie den schenckhel damit bestrichen, jemehr schmertzen sie empfunden, das sie letstlichen nit mehr gewust, wo sie pleiben soll, vnd die Materi zum Fennster hinauss geworffen. In volgender Zeit die Kepplerin wider zum andermahlen zue ihr in das Hauss khommen, zue Wort genommen, alss wöllte sie ihren Strow geben, dessen doch weder sie noch ihr Hausswürth jemalen begert. Vor wenig Jahren aber, alss der Hanndel mit der Clegerin vssgebrochen, were die Kepplerin zue ihren für ihren Küestall khommen, vnd gefragt, ob sie noch einen bössen schenckhel habe, deren sie geantwurtt, ja, das weiss Gott wohl. Wenn sie je wissen woll, woher sie ihren bössen schenckhel bringe, so woll sie ihren balden sagen. Kepplerin aber weiteres nit hören wellen, sondern darvon geloffen, dannenhero sie Zeügin die Kepplerin Verdacht, solcher schaden mecht ihr von derselben herkhommen sein, welchen schaden sie laider noch biss vff den heittigen tag empfünde.

Vff die Interrogatoria Zeügin respondirt: 2. Die Kepplerin hette nichts bei ihr Zeügin zueschaffen gehabt, wann sie nun were von ihren gebliben, so hette sie Zeügin selbige auch nicht verdenckhen khennden. 3. Ihr Zeügin Hausswürth habe solches nit haben wollen, sonndern sie vermant zueschweigen, es werde wohl einmahl ein Vssbruch gewinnen. 4. Sie bezüchtige es niemandt weder die Kepplerin, dann sie ohne alle Vrsach zue ihren in ihr Hauss khommen, were sie darauss pliben, so wolte sie selbige auch nit verdenckhen, nun aber verbleibe selbige ihren ihr lebenlang im Verdacht. Ad **30.** Es sey nunmehr vmb die 3 Jor, des Jors vngevar vmb dise Zeit, als Jerg Hallers Medtlen helffen Zeüg zuetragen zum einsetzen, weren ihr Zeügin khinder zu ihr gesprungeu khommen, vnd gesagt, die Weh Mueter die Kepplerin hat der Burgen Medtlin vff dem Arm geschlagen, darauf Zeügin gesagt, Ey schweiget still, hat ihr darumb den Arm nit abgeschlagen. Vff die Interrogatoria Zeügin geantwurtt: 1. Zeügin habe selbige nicht darfür gehalten. 2. Were alhie nit geboren, derowegen dessen khein aigentliche wissenschafft trage. 3. Hab nichts darvon gehört. 4. Die Red were wohl darvon ganngen, Zeügin wuste aber nichtz grundtliches. 5. Were ein Zeitlang abwessendt gewest, aber nit lang, wuste auch von kheiner straff. 6. Habe dergleichen nichtz gesehen. 7. Sie wären nit verthänische leith gewessen, sondern mit abgang vihlen Viehes darnider khommen. 8. Zeügin ohnbewust. 9. So vnd vss was Vrsachen selbiges beschehn, Zeügin nit, aber hergegen wohl bewust sein, das sie Zeügin vnd ihr Hausswürth vff ambtlich gebott ebenmessig vor Herrn Vogt erschienen. Zue endt sagt Zeügin, sie hette ihr lebenlang nichtz mit ihr zuethuen gehabt, derowegen ihr von ihrem thun vnd lassen nichtz wissendt.

Der Zehendt Zeüg, Michael Mayer, Bader vnnd Burger zue Renningen (vngevar 27 Jar alt): Ad **22**. Beynahendt 8 Jahr weren schon verflossen, das er Zeüg bey dem Barbierer alhie Mr. Christophen vffm Sandt gedient. Zue selbiger Zeit were die Kepplerin in seines Maisters Hauss, damalen er Zeüg vnd des Maisters Khinder allein daheimbden gewest, khommen, vnd von ihme begert, ihren zueschrepffen, doch solches in ihrem Hauss zueverrichten, in welches er Zeüg verwilliget, vnd alss er in das Hauss khommen, hette die Kepplerin ihme Zeügen ein trunckh in einem schoppen Käntlin dargebotten, mit beger, er wolle denselbigen Wein vsstrinckhen, endtzwischen so wolle sie das Wasser zuerichten. Alss nun er Zeüg das khendtlin vffgedeckht vnd gesehen, das etwas ob dem Wein geschwebet, als wann es Imber were, hab er nur ein wenig darvon getrunckhen, vnd das yberige in das giessbeckhet geschittet. Sobaldt nun er Zeüg mit dem schrepffen fertig worden, vnd heimkhommen,

habe gleich der eingenommene trunckh ihme anfangen auffzueriechen, das er reverenter sich erbrechen vnd den Wein von sich geben miessen. Alss aber sein Maisterin solches an ihme verspürt vnd ihne befraget, was ihme beschehen were, hette er geantwurttet, er wuste nichtz anderst, dann das er in der Kepplerin Hauss einen Trunckh gethan, wisse doch nicht, ob der trunckh in gueter oder bösser meinung were zuegericht gewesen. Vff die Interrogatoria Zeüg respondirt: Es habe Gott lob ihme nichtz geschadt, dann ers gleich reverenter wider von ihme gegeben. 3. Darumb das es ihme nichtz geschadt habe. 4. Er zeihe niemandt nichtz. 5. Wisse nichtz darvon.

Der Aielfft Zeüg, Michael Stahel, Burger vnd Sattler zue Lewenberg (vngevar 30 Jar alt). Ad **6.** Zeüg hette von der principal Clegerin selbsten solches gehört. Vff die Interrogatoria Zeüg respondirt: 1. Vor 2 Jahren, alss Zeüg in ihr Clegerin Hauss gewest, were sie schon kranckh gewessen, vnd ihme Zeügen ihr kranckhait geclagt. 2—6. das khende Zeüg nit sagen, dann er nit gesehen oder darbey gewest. 8. Der Reinholdt handle so guet mit seinem gelt alss er khende vnd mege, Zeüg hette nie gehört, das er reverenter jemanden beschissen oder betrogen. 9. Alle straffen vnd Plagen khommen von dem Herrn.

Ad **7.** Zeüg hette solches von dem clagenden Reinholdt selbsten gehördt, er suche mittel vnd Rath so guet er khenn vnd meg, aber es wolle alles nichtz helffen.

Vff die Interrogatoria Zeüg geantwurtt: 1. 2. Zeüg khende nichtz darvon sagen.

Ad **24.** Vor nein Jahren, damalen Zeüg eresten in die Ehe khommen, vnd sich mit geschirr vff den Mathäi Marckht alhie auch gnuegsam versehen wöllen, bey nächtlicher weil sambt seiner Haussfrawen lang in die nacht hinein geschafft, alss er nun zue nacht zwischen 11 vnd 12 Vhren in seiner Werckhstatt sitzendt, ein gross Vngestim in der scheüren gehört, welches ein guete Weyl gewehret, hett er sich mit Betten gesegnet, vnd sich in die Scheüren hinaussgewaget. Sobaldt er nun die Scheüern eröffnet, hette er ein yberauss gross geströb gehört, alss wann ein grosse herdt Schaaff darinnen were, so baldt er nun zue dem Vich khommen, hette die Kue sich gestelt, allss wann sie alle Wendt wolte einstossen vnd schlagen, vnd kheinen Menschen vmb sich leiden wollen, vff welches Zeüg ganntz erschrockhen zue seiner Mueter hinauff yber das Beth gangen, dann er Zeüg damalen bey seiner Mueter zue Hauss gewessen, ihren angezaigt, wie ybel es in dem stall stande. Daryber sein Mueter Zeügen bevohlen, Hannss Nestlern ihren Vettern zuerpitten, das er ihren zuegefallen (weil er etwas mit dem Vich vmbgehen khende) herüb khommen, vnd beystandt laisten wolle. Onangesehen er Nestler etwas schwachs leibs gewessen, doch es gleich gethan, sobaldt er aber die Kue gesehen, gleich zue meiner Muetter gesagt, liebe Nachbarin, mann euch hiemit starckh zuegesetzt, dann disse Kue solte biss morgen todt im Stall gelegen sein; zue ihme Zeügen aber vermeldt, ob er getrau sich zue vnderstehn, biss er der Kue etwas einschitte, zueheben, welches Zeüg versucht, aber zum erstenmahl die Kue ihne Zeügen den stall hinein geschlenckhert, das er zue boden gefallen, hernach aber hette er mit einer Handt Zwehlen an einer Saul die Kue also gehaltten, das der Nestler ihren hette etwas eingeschitt, welches nun also operirt, das es ein grossen Vnlust im stall geben, vnd die Kue wider genessen. Sobaldt nun der Tag angebrochen, were die Kepplerin zue ihme Zeügen vnd seiner Muetern für die scheüren khommen vnd gefragt, was heintten in der nacht für ein schandt vnd ein wesen gewessen. Vnd weiter vermeldt, gelttendt es hette heintten ewer Kueh das schlagen schier vertriben, dann die Kue vorhin geschlagen gehabt. Vnnd bezichtige Zeüg die Kepplerin nichtz, doch aber Zeügen erachtens, weil der Kepplerin Schlaffkammer vnd Zeügen Scheüern allso ohngelegen von einander stehn, zuverwundern, das sie solch nächtlich geströb solle gehört haben. Vff die Interrogatoria respondirt Zeüg: 1. Zeüg hette es nicht gesehen, aber offt vom hanndel in schimpff geredt, die Kepplerin aber nie nichtz bezichtigt. 2. Ja wann ers machte wie der Interrogant. 3. Zeüg wisse darauff khein Vssschlag zuegeben, dann er der Kunst nit erfahren. 4. Wisse weiters kein Vssschlag zuegeben, dann wie beim Articul angezeigt worden. Endet hiemit sein deposition.

Der Zwelffte Zeüg, Christoph Frickh, Metzger, Burger vnd Gastgeb zu Leonberg (vngevar 40 Jahr alt): Ad **6.** Von den schmertzen der Reinholdin wisse er nichtz zuebekhundtschafften dann von hören sagen, vnd das zwar von der Clegerin selbsten. Vff die Interrogatoria Zeüg respondirt: 1. 2. Nein. 3. Hette Zeüg nichtz dergleichen gesehen. 4. Wisse Zeüg nicht. 5. Clegerin were alhie gefenglich ingelegen, warumb aber, Zeügen vnbewusst.

Ad **7.** Der kranckhe brauche den artzet, der gesundt aber dene nit vihl, daher Zeüg wohl erachten khennde, das die Clegerin werde vihl verartzneyett haben. Vff

die Interrogatoria Zeüg respondiert: 1. 2. Wüsste nichtz grundtliches darauff zueantwurtten.

Ad **25**. An einem Sambstag Vormittag vngevar vmb gegen 10 Uhr als Zeüg mit dem Flaischusshawen Feirabendt gemacht vnd ein weile zu Jacob Stöckhlin an seinen Banckh gegen Hanss Bernhart Hauss zue gestanden, vnd gesprochen, were ihme vnversehener weiss gantz wehe an einem schenckhel worden, das er khaum heimgehn khenndten, gleichwohlen damalen die Kepplerin bey ihme füryber gangen, aber ihne Zeügen nit anberiert, doch ihme gleichsam alss ein nebel vor den Augen worden, wiste aber deshalben die Kepplerin nichtz zuebezichtigen.

Ad **26**. Das khendte Zeüg nit sagen, dann er desswegen nie zu ihr khommen, noch etwas mit ihren darvon geredt, gleichwol nit ohn sein, nach dem Zeüg offt gehört, das wann einem dergleichen schaden widerfahre, so miesse einer die Tädterin drey mahl vmb Gottes willen ansprechen, ihme wider zuehelffen, welches nu Zeüg, alss er die Kepplerin von vngevär von der Borkürchen hinab sehn vor ihme stehn, bey ihme selbsten gemurmelt zum drittenmahl: Catharina hilff mir wider etc. Wisste aber nit ob dasselb, oder wass ihme geholffen hette, halte wohl darfür, Gott zum vordersten. Vff das 2. vnd 3. Interrog. Referiert sich vff sein Vsssag beim 26. probatorial Articul, hette sonnsten nichtz gebraucht, dann das er sich selbsten reverenter mit seinem aigenen Vrin gewaschen vnd mit einem benetzten Tiechlin yberlegt. 4. Es were ein verblendtes werckh, derowegen khennde er es nit wissen.

Der Dreyzehendt Zeüg, Barbara, Christoph Frickhen Haussfraw (41 Jahr alt): Ad **6**. Were Zeügin verborgen. Der Glasser Jacob vnd sein Haussfraw aber thetten solches vssreden. Vff die Interrogatoria: Zeügen nichtz wissen wollen.

Ad **7**. Hette wohl hören clagen, das ein grosser Cosst vffgangen. Vff die Interrogatoria: 1. Hette nie nichtz von vngebürlichen Mittel gehört. 2. Wisse sich nicht zuerinnern, das sie Zeügin selbige jemalen bey einer Hochzeit oder sonnsten andern gastungen gesehen.

Ad **25**. So vil Zeügin von ihrem Hausswürth gehört, were vnder der Metzig, alss die Kepplerin nur füriber gangen, vnd ihne kheines wegs angeriert, gleich alssbalden an einem schenckhel wehe worden. Doch sovil ihr Zeügin bewusst, ihr Hausswürth darzue khein mittel oder Artzney gebraucht, sondern von vngevér, alss er die Kepplerin vor ihme in der Kürchen gesehen, Er bey ihme selbsten gesprochen, Catharina hilff mir vmb Gottes willen. Darauff sie gegen ihme hinumb gesehen, das ihme damalen anderst nit bedunckht, dann es seye ihme gleich widerumb wohl worden. Vff die Interrogatoria: 1. 2. 3. Referirt sich Zeügin vff die Vssag beim nechsten articul gegeben. Vsserhalb Gott wisste Zeügin nit was ihrem Mann geholffen, Er ihr Hausswirt khende sie Kepplerin auch nichtz bezichtigen, weil sie ihne nit angeriert.

Der Vierzehendt Zeüg, Michael Kieffer (Seines behaltens were er 55 Jor alt): Ad **6**. Ander leith hetten darvon gesagt, Zeüg hette es aber nit gesehen, darzue die Clegerin selbsten gesagt, sie wolle darauff sterben, das Kepplerin ihr solchen schaden durch einen trunckh zuegefiegt. Vff die Interrogatoria: 1. Nein. 2. Andersten nit, dann wie Zeüg selbsten von der Clegerin gehört. 3. Die gemeine Sag were darvon gangen, Zeüg hette aber dergleichen nie von ihr gesehen. 4. Habe khein Khindt geboren, vss was Vrsachen aber Zeügen nit wissendt. 5. Es mege wohl, aber Zeügen ohnbewust sein. 6. Der murmell were in der Statt darvon gangen. 7. 8. Zeüg khende das von dem Cleger nit sagen. 9. Zeügen verborgeu, woher solcher Zuestandt khommen.

Ad **7**. Es mege wohl nit ohn sein, was mann aber gebraucht, das seye Zeügen verborgen.

Ad **27**. Im dritten Jahr were es, das sein Nachbarin die Guldinmännin eine kranckhe Kue gehabt, ihne und Hägelin berueffen, sie die Kueh gehaltten, biss der Küehürt ihren etwas eingeschitt. Damalen Zeüg wohl gesehen, das die Kueh gar kranckh vnd einen krummen hallss gehabt, darbey die Guldinmännin erzehlt, wie das die beclagte Kepplerin ihr Guldenmännin hette ein Zainin vol Kraut geschenckht, sobaldt nun das Vich solches gessen, were es darauff kranckh worden.

Ad **28**. Der Halss were gleichwol vffgeloffen gewessen, Zeüg hette aber die Kue nit sehen schleglen. Vff die Interrogatoria: 1. Zeüg kende es andersten nit sagen, den wie oben beim Articul angezaigt, von der Guldenmännin gehört. 2. Ob die Guldinmännin solches geredt, Zeügen vnbewusst. 3. Was der Küehirt hab der Kue eingeschitt, oder wo die Kue hinkhommen, were Zeügen verborgen.

Ad **46**. der Kepplerin Mann were hinweggezogen, ob aber sie denselben vertriben, das were Zeügen verborgen.

Der Fünfzehendt Zeüg, Lienhardt Hägelin, Glasser, (vngevar 63 Jar alt, vff 30 Jor lang beysitzer des Gerichts alhie): Ad **6**. Wahr, das die Clagende Vrsula biss dato grossen schmertzen erlitten hat, was aber solchen Schmertzen verursache, Zeügen nit bekhannt, allein das er von hören sagen hette die Kepplerin ihren ein solchen trunckh geben. Vff die Interrogatoria. 1. Nein, were nit darbey gewest. 2. Woher der Clegerin der schmertzen khommen, were Zeügen verborgen, allein hette Zeüg von der Glasserin gehört, das sie vor Bastian Hauss vff dem Benckhlen sitzendt gesagt, sie wollte das nachtmal darauff empfahen, vnd sterben khenden, das die Kepplerin durch ein trunckh ihr Kranckhait zuegericht, vnd wa sie gegenwürttig were, sie ihren ein Messer in leib stechen wolle. 3. Das khendt Zeüg nit sagen, dann er nie nichtz mit ihren zuethun gehabt. 4. Zeügen wissens hab sie nie khein Khindt geboren, warumb aber? Zeügen verborgen. 5. der Beschuldigung halber were sie in gefenckhnus gelegen, ob aber solches sich wahr befunden, Zeügen ohnbewusst. 6. Wie die Sag gangen, wer sie desswegen in die gefengnus khomen, ob es sich aber wahr erfunden, wisse Zeüge nicht. 7. Hette darvon hören reden, wisste aber khein grundt. 8. Hab gleichwol annfangs wenig zuhauss gebracht, vnd sitze doch ietziger Zeit etwas wohl innen, wie er aber sein vermegen yberkhommen, trag Zeüg darvon khein wissenschafft. 9. Zeüg befehle es vnnserm Herrn vnd Gott.

Ad **7**. Sovil Zeüg jedesmales gehört, wahr sein.

Ad **27**. Es werde nun mehr im vierten Jahr sein, alss der Guldinmännin (welche der Kepplerin rechten Brueder zur Ehe gehabt) ein Kueh kranckh worden, vnd sie ihren beeden Nachbaren gerueffen, hätten sie gefragt, was der Kueh geschehen were, dann selbige gar abscheylich vssgesehen, die wänndt hinuff vnndt zum Stall hinauss begert, die Guldinmännin anzaigt, sie wisse anderst nichtz, dann das ihr geschwey die Kepplerin ihren ein tragendt oder Zainin vol Kraut geschickht, sobaldt sie solches der Kueh dargelegt, vnd die Kueh gessen, hette sich solches zuetragen.

Ad **28**. Wahr sein, das der Hals vffgeloffen vnd krom gewessen, wisste aber nichtz vom schleglen. Vff die Interrogatoria: 1. die Guldinmännin habe solchs vermuetmasset. 2. Habe nichtz darvon gehört. 3. Das Vich were gleichwol widerumb gesundt worden, die Artzney aber were ihm verborgen.

Ad **46**. Es were Keppler in Krieg gezogen, Zeüg wuste aber nit vss was Vrsachen.

Der Sechszehendt Zeüg, Hans Guldinmanss seeligen hinderlassene wittib, Anna (vngevar 50 Jor alt) der Beclagtin Kepplerin leiblichen Brueder hette Zeügin zue der Ehe gehabt, wolle aber ohnangesehen der Freündtschafft die warhait an tag thun.

Ad **6**. Sie Zeügin hette wohl darvon hören sagen, wisse aber nit wie oder wann. Vff die Interrogatoria: Wisse khein Antwurtt zuegeben.

Ad **7**. Es möge sein oder nit, Zeügin trage dessen khein Wissenschafft.

Ad **27**. Der Beclagtin Kepplerin Medtlin hette ihr Zeügin ein wenig Kraut gebracht, wisse aber ein grundt nit zuesagen, ob ihr Vieh von solchem Kraut oder woher es kranckh were worden, mechte vielleicht Vnzifer vnder solchem Kraut gewessen sein, dahero ihr Vich kranckh worden.

Ad **28**. Wahr das ein Rindt geschlegelt, dahero man vermeint, es sey der Zabler, wie auch demselbigen der Hals vfgeloffen gewest. Vff die Interrogatoria: 1. Sey oben verantwurt. 2. Diejenige Leith so das Vich gesehen, haben vermeint, das ein stuckh darunter habe den Zabler. 3. Ja das Vieh were widerumb gesundt worden, wuste es aber nit mehr specifice anzuezaigen, wass sie für artzeneyen gebraucht habe, habe sonnsten demselbigen Suppen vnd Frichten zuessen geben.

Ad **46**. Nit ohn sein, das der Beclagtin Hausswürth were von ihren hinauss zogen, wer denselben aber hinauss getriben, das were ihr der Zeügin noch der Zeit verborgen.

Der Sibenzehendt Zeug, Barbara Severini Stahlen Sattlers Haussfraw (30 Jar vngevarlich alt). Ad **6**. Zeügin darvon nichtz bekhundtschafften wollen, was sie von hören sagen hab, das gelte nicht.

Ad **7**. Habe wohl gehört, das ein grosser Cost vffgangen. Vff die Interrogatoria: 1. Wisse darauff nichtz zueantwurtten, allein sovil ihr bewust, khende die Clegerin nit in die Kürchen khommen.

Ad **29**. Zur Zeit, alss mann das new Vorsthauss alhie gepawen, were die Kepplerin ihr Zeügin Vatter seligen Jerg Böltzern, so dazuemal vff der Ziegelhittin

gesessen, vor die Ziegelhüttin khommen, vnndt gerueffen, deren ihr Zeügin Mueter seelig Antwurt geben, an die sie begert, ob ihr Jerg ihr der beclagtin nit khendt reverenter tung aussfieren, welches die Muetter dem Vatter, so ob dem essen gesessen, angezaigt, der sich nun daryber erclert, es khende solches dazuemal nicht sein, vss Vrsachen, das er zuvil zuschaffen mit dem newen Vorsthauss, sobaldt nun die Kepplerin vff solche abschlegige antwurtt khaum von der Ziegelhittin zum Vorsthauss khommen, hetten die Schwein im Stall (dann die Kepplerin hart am stall ihre werbung gethan) anfangen vffzuespringen vnd zue schreyen, vnd ganntz kranckh worden, sovil ihr Zeügin bewusst, were die ein darvon gestorben, wie es aber der andern ergangen, ihren abgefallen. Vff die Interrogatoria: 1. Es werden beynahendt 25 Jahr sein, seithero das Vorsthauss erbawen worden. 2. Sie khennde nit vor gewiss sagen, das Kepplerin die Schwein geritten, dann sie es nit gesehen, aber sobald die Kepplerin hinwegckh khommen, hetten die Schwein anheben vngestim zuewerden. 2. Nein, wie gemelt, so hette sie es nit gesehen. Vff die Interrogatoria, so zuverhörung iedes gezeügen zue endt zuegebrauchen: 1. 2. Wisse nichtz darvon zureden, dann von hören sagen. 3. 4. Habe nichtz darvon gehört. 5. Sie were in der gefengnus gelegen, Zeügin aber nit gewust warumb. 6. Habe ein wenig darvon hören sagen. 7. 8. Wisse sie nichtz. 9. Werde vnser Herr Gott im Himmel am besten wissen.

Der Achzehendt Zeüg, Agnes, Martin Werners Haussfraw (vber 50 Jahr alt). Ad **6.** die clagende Vrsula sag, sie hab ihr kranckhait von der Kepplerin in einem trunckh empfangen, dahero sie biss dato ein starckhen schmertzen vssstehen miessen. Vff die Interrogatoria: 1. Nein. 2. die Clegerin gebe auss, dass die beclagte Kepplerin in einem schoppen Kantlin in ihr Kepplerin Behaussung habe ein trunckh geben mit beger, solches Kentlin gar vsszuetrinckhen, welches alss sie es gecostet, gleich gesagt, Pfuy Teiffel, wie schmeckht es, was habt ihr darein gethan, wie will mir werden. Die Kepplerin geantwurttet, sie Glasserin were eben so bledt, wie ihr Dochter Margretta, hetten gleiche Kranckheiten, sie solte zue einer Artzney die Rinden von einem Laib, der ersten vss des Beckhen offen khommen, nemmen, vndt fünffzehn mahl vff den Kopff legen, vnd alssdann vff die gassen werffen, vnd so offt sie solches thue, so werde sie allewegen dahin fallen, alss wann sie ein wehetag hette. Sobaldt nun die Clegerin von dem wehetage gehört, hette sie solch mittel nit brauchen wellen, derowegen die Kepplerin, alss sie solches erfahren, gesagt, wolan weil sie je das Ding nit braucht hab, so begere sie ihr auch nit helffen zuelassen, soll nun gleichwol ihren schmertzen haben vnd leiden. 3. Zeügin wisse nichtz vnehrliches von ihren zuesagen. 4. Hab gleichwol nie khein Khindt geboren, was aber die schuldt daran, Zeügin nit wissendt. 5. 6. 7. Interrogirter Kupfferschmidt hette zur Zeit, alss der Cleger vmb seine Haussfraw geworben, vnd der Eheverspruch schon beschehen gewest, sich eintringen wollen, wie dann vnder der Haussthüren der Glasser den Kupfferschmidt bey dem Kragen erwischt, das derselb verrissen, vnd der Kupfferschmidt vssreissen miessen, der Glasser verschworen, wann ihme der Kupfferschmidt vnder handen werde, wolle er es ihme nit nachlassen. 8. Darvon trage sie nit wissens. 9. Die Clegerin spreche, sie woll druff sterben, das die Kepplerin ihren schmertzen mit einem trunckh verursacht.

Ad **7.** Wahr, das sie vihl mittel gebraucht, vnd bloss vor der Kepplerin Vssreissen, alss die Kepplerin wasser vss ihrem Keller getragen, sie ihr Zeügin, die damalen bey ihr füryber ziehen wellen, gerueffen vnd gefraget wo sie hin vnd ob sie zue der Glasserin wolle? Allss sie aber geantwurtt, Nein, die Kepplerin ferners gefragt, ob sie Zeügin auch zue der Glasserin gannge, vnd was sie thue? Vnd alss sie Zeügin gesagt, sie sey eben ybel vff, die Kepplerin mit dissen reden weiter fortgefahren, ja sie glaube es wohl, dann sie hab ins Doctor Weyhenmayers Hauss vmb Koppenschmaltz geschickht, aber es helffe nichtz, sie brauch gleich Koppenschmaltz, Bäder oder was sie welle, sie habe khein Khindt vnd guet leben, vnd habe sonnsten nichtz, sie miesse ja auch etwas haben. Vff die Interrogatoria: 1. Wisse sie nichtz. 2. Sie were einmahl etliche zu Tübingen bey ihrem Brueder, so ein Barbier, gewessen, vnd artzney gesucht. Vom yberigen trage sie khein wissenschafft.

Ad **38.** Wahr, alss die Kepplerin Ambtzhalben vor Herrn Vogt vorkhommen, vnd man nach mehr Zeügen vssgesandt, die Kepplerin derselben nit erwartten wellen, sondern vssgerissen, zue dem Statthor hinauss gewichen, strackhen weges nach Stuetgart oder Hewmaden zuegangen, welches sie Zeügin gesehen, dann sie damalen ihren Schwager Stattkhnecht, mit sambt dessen Haussfrawen Reisach heimgetragen. Vff die Interrogatoria: 1. Davon habe sie khein Wissenschaft. 2. Was die Kepplerin hinauss getriben, das werde sie am besten wissen, aber so baldt mann nach den Leüthen in

das Ambthauss geschickht, die ebenmessig verletzt worden, were die Kepplerin nit mehr nach Hauss, sonder zur Statt hinausgezogen, vnd seidthero nit mehr heimkhommen, derowegen ihr Behaussung bisshero verwahrt vnnd verkhaufft worden. 3. Nicht ohn sein, dan sie in der erste ein Rechtstag oder zwen besucht. 4. Ebenmessig nit ohn sein, dann sie gehn Stuetgart zue gericht gangen. 5. Das werde der Kepplerin am besten bewust sein. 6. Ja, Kepplerin habe solches vssgeben. 7. Das wisste sie nit. 8. Der Sohn were gleichwol hirüber im Landt gewessen, vor Gericht aber oder was sonnsten seine Verrichtungen gewesen, Zeügin nit wissendt. 9. 10. Zeügin hette nichtz darvon gehört. 11. Wahr sein, dann selbiges noch heit zu tag geschehe. 12. Hernach zuefinden. 13. Mann sage sonnsten, wer ihme förchte, der fliehe, wisse aber nit wie es diser orthen beschaffen. 14. Zeügin erachtens, wann die Kepplerin were anheimbss pliben, were sie nit in so hohen Verdacht khommen.

Ad **46**. Was der Kepplerin Mann hinauss getriben, das habe er niemanden geoffenbart, vnd wann schon er etwas verspürt oder gewusst, so werde er doch seiner Khinder daran verschont haben wollen.

Der Neinzehendt Zeug, Anna Maria, M. Joh. Maisterlins gewessenen Pfarhers zu Gebersheim seligen hinderlassene Dochter (23 oder 24 Jahr alt). Ad **44**. Vngefär vier Jahr seye es nunmehr, das sie Zeügin bey Ludtwig Sigelin zue Stuttgardten gedient, vnd alss sie ihres Maisters Gaiss einer Nachbarin Magt bevohlen, ebenmessig dem Hürten nachzuetreiben vnd zuemal gleich den Buechbinder Grossschopff gefragt, ob des Pfarhers zue Gebersheim Biecher noch nit eingebunden, den lenckhen Fuess vff den stain vor dem Hauss, damit sie in den laden hinein sehen megen, gesetzt, hette die Kepplerin sie Zeügin vff selbigen ihren lennckhen Fuess geschlagen, vnd strackhs darvon gewichen, dem Schlossblatz zu hinumb gegangen, darauff alssbaldt sie Zeügin ein stechen ann solchem schenckhel empfunden, welcher schmertz von tag zue tage je lenger je mehr yberhandt genommen, das man sie endtlich heimfieren miessen, Doctor vnd Artzet gebraucht, aber alles wenig helffen wellen, inmassen sie solchen schmertzen an ihrem leib wohl empfinde, fürnemblich zue ohngewitters, oder aber dess Monns New oder Volmons Zeiten. Alss aber wie erzehlt nach empfangenem straich, welcher zimblich empfindtlich gewessen, sie Zeügin vmbgsehen, wer doch solches gethan, hette die Kepplerin zue ihr Zeügin gesprochen, botz bist schon wider hie, daruff sie geantwurt ja, darob gar ybel erschrockhen, dann sie wohl gewusst, das sie Kepplerin in etwas bössem Verdacht seye. Vff die hieryber gestelte Fragstuckh Zeügin respondirt: 1. Sie Zeügin seye selbsten das jung Medtlin. 2. Sie empfindtz leider diss tags noch, allein khende sie Got lob widerumb darbey schaffen.

Der Zwaintzigst Zeüg, Daniel Schmidt, Schneider (vngever 46 Jar alt). Ad **47**. Vor 10 Jahren vngevarlich, alss Zeüg der Beclagtin Kepplerin schneider gewessen, vnd derselben in ihrem Hauss geschafft, sie zue ihme Zeügen gesprochen, man setzt euch vnd ewrer Haussfrawen feindtlich zue, aber euch khan vihl weniger dann ewrer Haussfrawen zukhommen. Daryber er gefragt, warumb das? Sie geantwurtt, Er Zeüg segnete sich zue wohl, wann er vffstandt oder nider lig, welches dann er Zeug je vnd allwegen gethan, aber disen Vmbstenden nach, (weil Zeüg zwey arbaitseelige Khünder bekhommen, welche auch vssgesocht vnd verstorben, die Kepplerin aber Zeügen vielfelttig in sein Hauss geloffen, mehrerthails liederlichen Vrsachen halben, all Zeit yber die wiegen vndt Khinder gelegen, welche Khinder nach vnd nach kranckh worden, darunder das eine sein Zeügen Haussfraw nacher Schäckhingen, demselben alda helffen zuelassen, getragen, am Widerumbkeren aber, der Frawen vnd dem Khindt, vnderwegs beim Obernthor die Kepplerin begegnet, vnd zue ihren gesprochen: Auwe, Auwe, wie habt ihr ein Creitz mit disem Khindt, ach es kan ihme niemandt mehr helffen, es miesse eben allso vsssochen, aber sie Kepplerin wolte sein Zeügen Hausfrawen einen spruch lehren, welchen sie beim Vollmonn vff dem Kürchhoff vnder dem freyen Himmell sprechen miest, welchen Spruch Zeüg gewusst, aber lenge der Zeit halb abgefallen, es werde dem Khindt dannocht nichtz schaden, welches Zeüg gleichwol gebraucht, aber das Khindt were laider gestorben), Zeüg endtlich darfür haltte, wann Kepplerin solte eingezogen, vnd peinlich gefragt werden, es mechte an tag khommen, das sie ihme entweder eins, wa nit zway Khind vmbgebracht. Vff die Interrogatoria: 1. Zeüg selbst habe die zway kranckhe Khinder gehabt. 2. Das Medtlin Lucia vff dritthalb Jahr vngeverlich alt, das Knäblin Hannss David gehaissen, so zwey worden. 3. Die beede Kinder hetten nach vnd nach abgenommen, vssgesochen, sonderlichen aber dem Metlin die glider verwendt worden, grosse Knochen bekhommen, biss sie endtlich verstorben. 4. Kepplerin habe nit allein ihne Zeügen, sonndern auch

andere mehr Persohnen vihlfelttig zue Hauss yberloffen vmb gar geringer Vrsachen willen, wann nun ihrer willfahrung versprochen, sie baldt widerumb khommen, diss nit mehr, sondern ein anderes begert, Zeügen erachtens disses nur darumben gethan, ob sie einen oder den andern vnwillig machen vnnd mit ihrer teiffelskhunst beykhommen mechte, vnd zweiffle Zeüg nochmalen im wenigsten nit, wann Kepplerin solte eingezogen vnd peinlich gefragt werden, es würde an tag khommen, wie seinem Khind einem, wo nit beeden ergangen were. Vff die Interrogatoria am endt: 1. 2. Zeüg wusste nichtz dann was er von der Clegerin gehört, das sie namblich von der Kepplerin ein Hexentrunckh empfangen, vnd das sagten auch die artzet, das sie einen Hexentrunckh gethan, vnd kenndte ihren niemandt mehr helffen, dann die jenige, welche ihr Clegerin solchen Hexentrunckh geben habe. 3. 4. 5. Clegerin were gleichwol dessen bezichtigt worden, in die gefenckhnus khommen, vnd die Sag gangen, der Kupfferschmidt Jerg Zürm vnd Jacob Reinhold nagten an ainem Bain, der Kupfferschmidt auch vff ein Zeitt dem Reinholden entlauffen miessen. Zeüge aber wusste von kheinem nichtz ohnehrlichs zuesagen. 7. Zeüg nichtz wissen wollen. 8. Je mehr man ihme gebe, je lieber es ihme sey, aber es seye einem andern auch allso zuesinnen. 9. Könnde desswegen keinen Vssschlag geben.

Der Ein vnd Zweintzigste Zeüg, Appolonia, Hannss Schmiden Haussfraw von Höffingen (50 Jar alt). Ad 1. Additional: Sie hette vihl vnd offt bey der Kepplerin gessen vnd trunckhen, dann wann Zeügin gehn Leönberg khommen, vnd die Kepplerin sie ersehen, hab sie bey ihren einkheren miessen, aber Got lob noch der Zeit weder essen noch trinckhen ihres wissens ihr geschadet. Darumben, allss vor vngefer 2 Jahren die Principal Clegerin an einem abendt ihr Zeügin zue Hauss khommen, vnd begert, selbige yber nacht zuebeherbergen, welches Zeügin verwilligt, Clegerin ihr Zeügin solchen abendtz erzehlt, wie das sie im landt darunden bey einem Artzet gewessen, vnnd Rathes gepflogen, dann die Kepplerin hette ihren vor der Zeit einen Trunckh geben, das sie schon ob die 100 guldin verartzneyet, aber des zuegefiegten schadens mit dem trunckh biss dahero nit abkhommen mögen; darüb sie Zeügin gesagt, Ey sie hett vihl mit der Kepplerin gessen vnndt trunckhen, hette aber ihren nie nichtz geschadet, sich höchlich verwundert, das die Kepplerin ein solche Fraw sein sollte. 2. Sie hette gleichwol ein gar kurtzen othem, were am leib vffgeblassen vnd verpfissen, khende aber die Kepplerin nicht bezichtigen, das sie ihren solchen schaden zuegefiegt, vnd obwol nit ohn, ehe vnd dann sie Zeügin mit der Kepplerin wie gemelt gessen vndt trunckhen, sie ietzige leibs Kranckhait nicht gehabt, jedoch aber so khendte sie die Kepplerin nicht bezichtigen. Vff die Interrogatoria 1. 2. 3. 4. Zeügin khendt vnd wiste nicht vff die Kepplerin zueclagen, dan sie ihren ihr lebenlang nie nichtz arges anvertrawt. Vff die Interrogatoria zue endt: 1. 2. Wisste nichtz, dann was sie von der Glasserin, wie oben angezaigt, gehört. 3.—9: Sie Zeügin were eine frembde fraw, hette die Clegerin ihr lebenlang nie gekhant, biss sie ihren zue Hauss khommen.

Der Zwen vnd Zweintzigst Zeüg, Bastian Würth von Aitlingen, jetzo in Dinsten zue Leonberg bey Herrn Johann Nicolao Ege, Ambtschreibern daselbsten (khünfftigen andern Martii 1620 werde er 30 Jar alt). Ad 3. Additional: Biss vff vngever nechst khinfftige Johannis Baptistae werde es 8 Jahr werden, das die Kepplerin zue ihme Zeügen, damahlen er Herrn Egen Ambtschreibern in Diensten gewessen, khomen, vnd begert, ihren ein fahrt Hew zueholen, welches Zeüg seinem Herrn angezaiget, der es aber ihren rundt abgeschlagen, daryber sie noch zum drittenmahl gleich vffeinander wider zue ihme Zeügen kommen, vnd voriges begert, welches aber sein Zeügen Herr ganntz vnd gar nicht thun wollen, vnd ihme Zeügen bevohlen, den Rossstall zuezuehaltten, hernachmals sich ferttig zuemachen, vnnd ihme selbsten ein fahrt Hew zueholen, welches dann er Zeüg gethan. Alss er nun in Verrichtung seiner farth Hew, mit dem geladenen Karch (doch der last nit sonnders gross gewessen) biss zue des Scheffers Hauss khommen, were ihme das Pferdt ohnversehener sachen schwach worden, dergestaltten, das es mit scham schnell yberlegt gewessen, allss wann er einen grossen Lasst gefüert hette, doch aber nichtz destoweniger Er Zeüg den Karch mit Hew vollendtz mit dem Pferdt, gleichwol saürlich gnueg, heimgebracht, es habe aber nachgehendtz dem Pferdt nichtz mehr geschadet. Aber ihme Zeügen were damahln diser Zuestandt begegnet, das, indem er bey des Schäffers Hauss hereingefahren, einen trunckh ob dem Bronnen, den er gethan, hette ihme allssbalden der Hallss anheben zueschwellen, welches von tag zue tag zuegenommen, allso das er etlich tag nit mehr essen khenden, biss endtlichen ihme mit Gottes Hilff widerumb

geholffen worden. Zeüg aber khende nit sagen, das die Kepplerin ihne Zeügen oder sein Ross damahlen, vnangesehen sie bey ihme bey des Scheffers Hauss füryber gangen, im wenigsten angeriert. Vff die Interrogatoria: 1. Er Zeüg were derjenig Knecht selbsten. 2. Referirt sich vff sein Vssag beim Articul gegeben, wisse die Vmbstendt andersten nit mehr anzuezaigen. 3. Was Zeüg vssgesagt, das hette er selbsten gesehen. 4. Ob Kepplerin ihme Zeügen damalen den schaden zuegefiegt, das were ihme verborgen, vnd wollte sie auch nichtz bezichtigen.

Vff die Interrogatoria so zue endt eines ieden Zeügen zuegebrauchen verordnet, Zeüg gesagt: Er wisste vff solche alle nichtz zue antwurtten, dann er alhie zu Leonberg nit geboren vnd erzogen worden. Er beschleist hiemit sein deposition. —

Allss auch vermeg habender Instruction Ich beim 15. 16. 17. vnd 18. Probatorial, loco dess ersten Interrogatorii, das Examen, welches zwischen beeden Partheyen in der ersten Con- vnd reconventions sach verferttigt, vnd beraitz publicirt, wie nit weniger das besonder Rotul, so nach eröffnung solchen Examinis, vff der Kepplerin ybergebene art. reprobatorios begriffen, vnd den 8. Octobris anno 1618 publicirt worden, von E. E. F. E. W. erfordern, vnd was in dem ersten Examine des Schitzenbastians Dochter, Namens Barbara, in ordine die letste vnd 26. gezeügen, yber das 10. 11. 12. vnd 13. interrog. des andern probatorials, in gleichem auch yber den 1. 2. vnd 3. additional deponirt, auch nachgehendtz, alss die ander Zeügin im besonndern Rotulo beim 1. vnd 2. Articul reprobat., sonderlichen aber beim 2. Interrog. solcher articul widerholet, fernners was in solchem absonderlichen rotulo Martin Widmann, der erste Zeüg, yber den 1. 2. vnd 4. probatorial deponendo vssgeschlagen, fidelissime extrahieren vnd hierbey dem Examini inserieren sollen, habe bey E. E. F. E. V. Ich nit allein vmb yberraichung solchen Examinis vnd besondern Rotuli anbevohlner massen obiges haben zue extrahiren, sonndern auch vermög directorii vmb Zuestellung der Acten vnd prothocolli gebürendt angesucht, dieselben aber mir zuerkhennen geben, das bishero nit herkhommens gewest, die Gericht Acten vnd prothocolla von handen zuegeben, hingegen aber niemanden jemalen abgeschlagen worden, vmb die gebür in einem oder annderm Copias zuerthailen, alss wiste man die originalia mir zue handen zuestellen nit zue willfahren, hingegen aber erbiettige, vmb alles das jenige, so Ich begerte, Copias willfahrig zuekhommen zuelassen. Demnach so seyen vff mein begeren vff den 17. hujus jüngstverflossen mir volgende abschrifften vnd Extract zuekhommen, welche Ich hierbey fiegen sollen, vnd selbsten mit dem Herrn Adjuncten Collationierendt den originalia gleichlauttendt erfunden.

Erstlichen der Extract Ersten Examinis
disses Verlautz.

Leonberg.

Extractus.

Was nach eröffnung ersten Examinis hernacher in einem besondern den 8. Octobris des 1618. Jahrs publicirten Rotulo vff der Kepplerin ybergebene Articulos reprobatorios die andre Gezeügin, Barbara Bastian Mayers seeligen noch ledige Dochter zue Leonberg, bey dem 1. vnd 2. Art. reprobatorio, sonnderlichen aber bey dem 2. interrogatorio selbiger Articul wiederholt: der Innhalt derselbigen seye gleichwohl nit ohne, allein hette ihr Zeügin Schwager Martin Widmann zue ihr vermeldt, der Provisor habe gesagt, wann sie nit werde bekhundtschafften, wass sie wissens habe, werde mann sie in Turn legen. Es were nunmehr bei 8 Jahren, allss sie Zeügin in der Haber Erndt der Clagenden Kepplerin helffen antragen, vnd volgendtz zue nacht sie Kepplerin wollen ein Suppen in der Pfannen machen, aber sich gebrenndt, habe sie gesagt, O wehe, wie brendt dass fewr so ybell, wie mechte Ich ein Vnholdt sein, darbey sie Zeügin auch erfragt, ob sie lust darzue hette, sie aber geantwurt, der Nam Jesus solte sie darvor behüetten, denn wann sie alles vnd reverenter ein Huer sein mechte, wolle sie doch khein ohnholdt werden. Weitere reden weren weder damalen noch hernacher von ihr Kepplerin gegen ihr Zeügin nit ergangen.

Martin Widmann deponirt: Allss vmb nechst verschinen Weyhennacht Feürtag der Beckhenhannss vff dem Marckht reverenter ein Schwein abgenommen, vnd er Zeüg neben dem Provisor Victor Höchten selbige zue metzgen zuegesehen, jedoch entlichen des kalten Wetters halben sich widerumb zur Heimath zu begeben wollen, da hette nechstgedachter Provisor mit ihme in sein Provisoratstüblein zuegehn ihne beredt, daselbsten ihme zueverstehn geben, das er in erfahrung khommen, sein ge-

schwey, so erst von Durlach wider anheimbss khommen, miesse auch in der Kepplerin Rechtferttigung Kundtschafft sagen, dannenhero weil sie kheine Älttern mehr, vnd niemanden hette, so sich ihrer annemmen thett, alss wölle er sich derselben vnderfahen, wie ein Vatter, desswegen ihr rundt anzaigen soltte, wann sie nit bekhundtschafften werde, das die Kepplerin ihr einsmahles bey nächtlicher Weil, alss sie in derselben Hauss schon schlaffen gewest, hab einen Buelen geben, vnnd sie das Hexenwerckh lehren wellen, ja das auch sie Kepplerin ihre Mueter seelig mit einem Hexentrunckh vmbgebracht, von welchem trunckh auch der Medtlins Schuelmeister ein Particul eingenommen, vnnd darvon sein Kranckhait yberkhommen, so werde mann sie in den Thurn legen. Daryber er Zeüg gegen ihme vermeldt, Er habe von seiner geschweyen desshalber nie nichtz gehört, wolle aber ihr solches fürderlich anbringen. Allss nun hierauff er Zeüg seiner geschwey solches geoffenbaret, vnd sie erinnert, das sie zuesehen solle, was sie in dissem fahl hiervon für wissenschafft habe, damit sie vff erfordern ein richtige Vssag thun khennde, allss habe selbige ihne daryber beantwurttet, wolan wann dann die Kepplerin ein ohnholden, wie mann von ihr sage, so habe selbige ihr Mueter seelig gewiss auch zuegesetzt vnd sie vmbs leben gebracht, jedoch darbey weiters vermeldt, Sie habe gleichwohl der Kepplerin vihlfelttig geschafft, seye auch ein mahl mit ihr schlaffen gangen, vnd bey deroselben in ihrem Hauss ybernacht gewesst, habe aber nie nichtz vnrechtz von ihr gesehen vnndt spihren khennden, in erwegung das obschon sie vff ein Zeit in der Kepplerin Kuchin gesehen, das selbige ein fewr angemacht, vnd etwas kochen wollen, Sie Kepplerin aber sich vmb etwas gebrenndt, hette sie gesagt, wer ein Vnholdt sein woltte, sie habe sich nur ein wenig gebrenndt, vnd thue ihre so wehe, wie es dann einem thon würde, wann es gar verbrenndt würde, desswegen zue ihr gesagt, Bärbelin, mechtestu auch ein ohnholdt sein, daryber aber sein Zeügen geschwey vermeldt habe, O Wehe Nain, Gott solte sie darvor behietten, dann wann sie alless sein mechte, so wolte sie sich doch zue kheiner Vnholden gebrauchen lassen. -- Eben an dem tag, alss der articulirte Provisor das namhafft gemachte geschpräch verrichtet, da habe auch er Provisor gegen ihne Zeügen vermeldt, er habe gleichwol auch in der Kepplerischen sach Kundtschafft geben miessen, er habe aber darinnen ihrer nit zum besten gedacht, desswegen wann man den Keppler in den Thurn würffe, vnd sein Muetter verbrendte, so geschehe ihnen eben recht. Er Zeüge aber habe sich dessen nit angenommen.

Das disse abschrifft vsser dem Original Examini extrahiert selbigem ybereinstimmendt befunden Attestirt Stattschreiber Feüchtt.

Der Extract wass Bastian Mayers Dochter vssgesagt.

Vsser dem in der Kepplerischen vnd Reinholdischen Rechtferttigung den 7. May 1618 gerichtlich eingegebenen Ersten Examini, was Sebastian Mayers Dochter Barbara, die letste vnd 26. gezeügin, yber das 10. 11. 12. vnd 13. Interrogatorium des andern Probatorials, nicht weniger auch yber den 1. 2. vnd 3. Additionalem deponiert vnd vssgesagt, so alles vff begehren jetzigen Herrn Commissarii Melchior Nördtlingers, Ambtschreibers zue Merckhlingen, seiner anbevohlenen Commission vnd Instruktion gemess, von subsignirtem, doch mit vorwissen des Herrn Richters fideliter den originalien gemess vssgezaichnet worden, wie volgt.

Vff ernstliche Vorlessung des 10. 11. 12. vnd 13. Fragstuckhs respondirt Zeügin: Es geht nunmehr in das 7. Jahr, das sie der Clegerin in der Habererndt helffen eintragen, alss da der Abendt herbey khommen, vnd es vmb Sechss Vhr gewessen, sie auch der Heimat zue, vnd sie Zeügin mit ihr der Clegerin in ihr Hauss haimb gangen, vnd ihr zuegesehen, was sie yber das nachtessen zuerichten wollen, hette entlich vilberierte Kepplerin ein Fewr vffgemacht, ein Pfannen genommen, vnd darinnen ein habersuppen zuegerichtet. Alss aber sie Clegerin sich wegen eines schnellen vffgemachten Feüers vmb etwas gebrent, habe sie zu ihr Zeügin vermeldt, O Jesus, wer wolte gern ein Vnholdt sein, mit fernnerem Vermelden, Bärbele, sie Zeügin meinendt, mechstu eine sein? Sie Zeügin aber daryber gesagt, O Weyhe, der Name Jesus solle sie darvor behietten, dann wann sie alles, ja reverenter gar ein Huren zusein Lust hette, so mechte sie doch khein Vnholden sein, vff welches sie die Kepplerin geantwurtet, Ja, sie auch nicht. Darbey es verbliben, sie Zeügin aber glaube nit, das solche reden von der Clegerin in argem gemeint worden sein solte, sondern halt vihl mehr darfür, wann sie sich nicht gebrennt, sie hette gar darvon geschwigen.

Vff den 1. Additional Articul sagt Zeügin, es seye nit ohn, die Beclagtin habe sie Zeügin vnd ihren Vattern Bastian Mayer seeligen zue ihr in ihr Behaussung er-

fordert, aber alss sie sich zue beederseitz bey derselben eingestelt, habe sie Beclagtin sie Zeügin Allein gefragt, was die Kepplerin zu ihr gesagt habe, welches sie ihr andersten nit geoffenbaret, weder wie ihr hievornen beschribene Vsssag vssfierlich mit sich brechte. Vff den andern Add. Articul sagt Zeügin: Was ihr davon wissendt, befinde sich bey ihrer obigen Vsssag, dieselbig seye die grundtliche Göttliche warheit. Den dritten Add. Articul sagt Zeügin durchauss wahr seyn. — Die Abschrift T. Feücht.

Huic testium examini adjunctum est exemplar literarum Joannis Kepleri, quas supra (p. 363) exhibuimus. Has sequitur: Extractus auss Reinholdtz im ersten actui ybergebener Conclusion Schrift.

Alss vor Herrn Burgermaistern vnd Gericht der in solcher Action verordnete Commissarius Herr M. Nördlinger etc. vorkhommen, vnd in seiner habenden vnd von vnss anbevohlenen Commission, doch vff der Partheyen Instruction, zueverhiettung der nullitet begert, vsser des Reinholden am 16. Augusti 1619 gerichtlich eingebener Probation, respective Exception atque in eventum Conclusion schrifft, alles was wider seine wider Part die Kepplerische darinnen eingefiert, getrewlich vffzuzaichnen, vnd ehrngedachtem Herrn Commissario dem Rotulo examinis haben beyzuefiegen, zueyberliffern, derowegen hat subsignirter solches extrahirt, vnd mit ehrengedachtem Herrn Commissario allssdann vleissig collationirt, welches dann hernach volgenden wörtlichen Verlautz.

„Es ist aber an disem beygebrachten trunckh destoweniger zu zweifflen, dieweil die Kepplerin hie bevor mit anderen Personen dergleichen auch veriebt vnd getriben, dann es deponiren der Gegenthailin aigene gestelte Zeügen: Es were des barbierers gesell alhier, der Vorclegerin vff ihr Pitliches ersuechen zue Hauss, vnd dero zueschrepffen geschickht worden. Alss er nun vmb essens Zeit heimkhommen, habe er sich beclagt, es were ihme so wehe, vnd was das für ein Fraw seye, sie miesse nicht rechte sach fiehren, dann sie hette ihme vsser einem Kendtlin in ein glass einen trunckh eingeschenckht, welcher gesehen, alss wann Kreitter darinnen weren, desswegen er sich verwaigert zuetrinckhen; aber Kepplerin habe ihne genöttiget, das er ein wenig darvon zue sich genommen, das yberig habe er, alss vorclegerin es nicht geachtet, ins giessfass geschittet, vnd obwohl sie gezeügin ihne Zeügen zum essen zuesitzen ermahnet, so habe er doch wegen grossen Hauptschwendels nicht pleiben khennden, sonndern sich zue bett legen miessen. Er habe aber fürauss der Kepplerin nicht mehr schrepffen wöllen. So sagen auch andere Zeügen der wider Parthey, es hette B. Beittelspacher Ihnen erzehlet, das die Kepplerin ihme vss einem Becher (alls er deren getroschen) zuetrinckhen geben, das er noch vff disse stundt arbeitseelig were, daruff wollte er auch sterben, beneben habe des Schitzenbastians fraw das yberige vssgetrunckhen, darvon sie sterben vnd verderben miessen. Darneben seindt in der Kundtschafft noch mehr ohnverantworttliche stickhlin herauss khommen, wellche die Kepplerin in das werckh gerichtet. Dann es wirdt deponirt, wie sie Jerg Hallers Kindt angriffen, vnd an leib erbärmlich beschediget habe, item es hette Michael Stahel ihnen gezeügen geclagt, wie einssmahlens zwischen 11 vnd 12 Vhren in der nacht ein grewliches Hellwessen in seiner Scheüren entstannden, das weder er Michael noch sein weib für die stuben hinauss dörfft, biss die wechter die stundt vssgerueffen, welchem sie beede zuegeschrien, vnd in die scheüern gangen, da were die Kueh im Stall herumber gefahren, nicht anderst, alss wann sie zue den wänden hinauss wollte, es were dann zuemahl die Kepplerin mitten in der nacht vff dem laden grittlingen gesessen. Nit weniger wird referiert, was der Zieglerin vnd dann dem Metzger Stoffel von der Kepplerin für ein schadt zuegefiegt vnd widerfahren seye. Dessgleichen deponiren die Zeügen, es hette die Kepplerin der alten Pfarherin Dochter zue Geberssheim am Arm angriffen, dardurch sie grossen vnausssprechlichen schmertzen leiden miessen. Allso bekhent auch ein Zeüg, es hette der Kepplerin aigener Sohn, so Heinrich gehaissen, gegen ihne Zeügen aussgeschlagen, seine Mueter füere nit rechte sachen, sonder ein gar ärgerlich leben, also das er sie selbsten bey der Obrigkhait verclagen vnd angeben mieste. Yber das alles derff es nit vihl disputierens, das benantlich die Kepplerin dissen gifftigen trunckh ihr vorbeclagtin eingeschwetzet, in vernünfftiger Consideration das der Herr Vndervogt alhier mit dissen wortten Kundtschafft gibt, Ja, die Kepplerin habe vor ihme bekhant, der Vorbeclagtin einen trunckh gegeben zuehaben. Donatus Gültlinger kombt gantz ybcrein, indem selbiger ausschlegt, es habe die Kepplerin gegen ihme gezeügen mit dissen runden wortten sich verlautten lassen, Ja, sie gestanndt, das sie der vorbeclagtin Vrsula einen trunckh gegeben, selbige hab aber damalen das vnrechte Kendtlin erwischt. Es bekhent aber

Herr Vndervogt fernners, nachdem selbiger sich verlautten lassen, Er mieste solche verybte ohngebühr ambtz vnd pflichten halber zue Fürstl. Canntzley berichten, das Kepplerin Herrn Vogt zum höchsten gepetten, Er solle dasselbig vnderlassen, wolle ihme einen silberin Becher schennckhen vnd verehren, weil dann der Becher nicht angenommen, sonder die wahre beschaffenhait zu Fürstl. Canntzley berichtet, ist ermeltem Herrn gezeügen vfferlegt worden, die Kepplerin, wa sie zuebetretten sein möchte, beyzuefahen, auch alssdann nothwendig zue examinieren. Aber es sagen folgende Zeügen, es hette die Kepplerin wegen gehabten bössen schuldigen gewissen in die Flucht sich begeben vnd lannge Zeit nicht sehen lassen.

Weil es dann auch yber obige allegirte behelff in ganntzer Statt ein gemeines geschray gewessen, vnd noch ist, das sie Kepplerin wegen dergleichen sachen beschrayet, alss ist destoweniger zuezweifflen, dann das sie auch der vorbeclagtin dissen angebrachten trunckh eingeschwetzet, vnd den darauss entstanndenen jämmerlichen schaden zuegefiegt habe."

Dass disse Copien vsser dem gerichtlich einkhomenen Original extrahirt vnd selbigem durchauss gleichlauttendt befunden worden

Attestiert Stattschreiber zu Leönberg
Werner Feücht.

His annectit Nördlingerus relationes praefecti Leobergensis et decreta collegii Stuttgartiensis, quae praemisimus pag. 365 ss. et his „Examinis" finem facit:

Beschliesslichen hab ich hiebey anhenckhen sollen, das die gezeügen alle sambt vnd sonders in ihren Vsssagen, mit wortten vnd geperdten sich gantz ohnverdechtig vnd ohnargwöhnisch erzaigt vnd verhaltten, welchen auch allen sambt vnd sonders nach gethaner Vsssag die deposition wider verstendtlich vorgelessen, vnd recht beschriben sein, von ihnen bekhandt, denen darauff gebürend silentium zuehaltten bey gelaistem Aidt eingebunden worden. Welches Examen E. F. E. E. vnd W. Ich hiemit ad publicandum ybersenden, vnd denselben zue gunsten mich gantz dienst- freind- vnd nachbarlichen anbevehlen sollen vnd wollen.

Actum den 23. Decembris von Christi geburt alss man zellt Sechzehenhundert vnd Neinzehen Jare.

E. E. F. F. E. W.
dienstwilliger
Ambtschreiber zu Merckhlingen
Melchior Nördlinger.

Das alle Ding hirob beschribener massen verricht, darauff ingrossirt vnd diss Examen gegen des Herrn Commissarii vnd Adjuncten ordenlichen gehalten Prothocollis vnd andern eingelegten schrifftlichen sachen mit Vleiss auscultiert, vnd collationirt, vnd allerdings gleichlauttend erfunden worden,

Bezeygt disser sachen Adjunctus
Matthaeus Hiller.
D. Canntzlei Adv.

Das dise Copiae gögen dem rechten Original collationirt worden, vnd selbigem concordire vnd gleichlauttend seye, Vrkhundt

Stattschreiber zue Güglingen
Bernhardt Khienlin.

In „separato rotulo examinis" idem Commissarius Noerdlinger supplementi prioris examinis instar refert: In sachen Jac. Reinholden etc. seyen nachvolgende, von Clägern producirte gezeügen vff desselben ybergebene Articul vnd der Beclagtin daryber gestelte Interrogatoria besonders examiniert vnd verhört worden, die haben deponiert, inmassen hernach begriffen.

Der Erst Zeüg, Victor Hecht, Notarius publicus vnd provisor zue Leönberg (vngeverlich 54 Jar alt), ad omnes quaestiones respondit „ist Zeügen verborgen, nichtz zu deponiren wusste, nicht darbey gewest etc."

Der ander Zeüg, Waldtburga, Jeörg Hallers Haussfraw (vngevarlich 46 Jar alt): Ad **6.** Sie hette von andern leitten hören sagen, das der Clegerin ihr schmertzlicher Zuestandt von der Kepplerin were begegnet. Vff die Interrogatoria nichtz zue antwurtten gewust, vsserhalb das die Clegerin in gefenckhnus gelegen, aber doch nit vss wass Vrsachen.

Ad **30. 31.** Es were beynahendt 3 Jar, das der Ziegler alhie seinen letsten Brandt vorm Wintter eingesetzt, vnd sie Zeügin angesprochen, ihre Khinder helffen zuelassen einzuetragen, welches dann geschehen, der Ziegler selbsten, seine vnd ihr

Zeügin Khindern mit dem Zeüg vffergeloffen. Alss die Khinder nun vnder anderen einmahl abgeladen, von dem Offen der hitten miteinander zugangen, were die beclagte Kepplerin vormittags zue vngever 9 Vhren, welche schon für die Khind hinaussgangen gewessen, wider zueruckh gangen, vnd ihr Zeügin Döchterlin ohngewarnter sachen, ohnverschulter Weisse vff den linckhen Arm geschlagen, das das Medtlin gleich schmertzen daran geclagt, gleichwol der Ziegler vermeint, das Medtlin were nur also ob der Kepplerin erschrockhen, aber der schmertz biss am dritten täg also hefftig zuegenommen, das sie Zeügin nit allein ihr beclagtin Kepplerin aigenen Sohn Stoffel, sondern auch dem Burgermaister Veit Schuemachern ihr zugestanden Creitz geclagt, vnd Hilff begert, der Sohn aber, wie auch der Veit Schuemacher sich hoch bezeugt, sie wolten nit 100 guldin nemmen, das sie ein wort desshalben zue der Kepplerin sagen solten, derowegen sie die Kepplerin selbsten, allss sie Strew von ihr bestandt scheüren heimtragen wollen, angeredt, was sie dann ihrem Töchterlin zueschlagen gehabt, was es doch ihren für leidtz gethan? Die Kepplerin aber solches gelaignet vnd mehr nit gestehen wollen, dann das sie vngefähr mechte an dem Medtlin fürvber gangen vnd angestraifft haben. Daruff sie Zeügin etwas herters an sie gestannden, an selbige, so vff dem Gatter ihres Hauss gelegen, gestossen, das der gatter mit ihr hinein gewichen, vber vihlfelltiges begeren, das sie dem Khindt wider helffen wolle. Kepplerin gesagt, sie besehe sie nit, darauff sie Zeügin erzürnet das Messer gezuckht, vnd gesagt, sie miesse ihrem Medtlin helffen, oder da sterben, darzue die Kepplerin anfangs beraitwillig gewessen, doch hernach ibrem Sohn Stoffel gerueffen, er wolle ihren nur noch ein mahl zu hilff khommen, darauff sie Zeügin ablassen miessen, dann der Sohn sie Zeügin erinnert, wie das er ihr hievor gesagt, wann sie was zu Clagen, mege sie solches thuen, wa sie füeg vnd recht. Volgenden Morgens hette sie Zeügin das Medtlin fürn Vogt gefiert, ihr noth geclagt, welcher die beclagtin beschickt, die aber lediglich nichtz gestehn wollen Das der Vogt auch Zeügen hieryber erfordert, welche bestannden, das die Kepplerin das Medtlin geschlagen, daryber sie Kepplerin vssgerissen. Allss sie aber nachgehendtz wider einmahl alhero khommen, vnd sie Zeügin selbige beim weschhauss angetroffen, gleich mit einer Dreschschlagen hievormals angetrowter massen ein straich etliche vff sie dargeschlagen, mit fernerer betrowung, wenn sie Zeügin ihr Kepplerin Sohn nit förchten mieste, wolte sie selbige allso schlagen, das sie so wohl schmertzen, alss ihre Khinder haben mieste, dann sie ihren schon zway Khinder arbaitseelig geritten, das erst, wie hieoben alberait angezaigt, das ander Khindt aber khendte sie gleichwol nit wissen, wie es anfangs damit zugangen. Alss aber sie vff gepflogenen Rath nach laut eines gestelten receptz ihrem Sohn Jacob, welcher nun mehr lange Zeit grossen schmertzen erlitten, etliche Kreiter zue einem badt eingekhaufft, darinnen sie den Knaben 9 taglang in einem zuegerichten Badt baden sollen, doch dergestaltten, das entzwischen niemandten frembds yber das Badt khommen khende, were gleich ersten tags ohngewarnter sachen die beclagte Kepplerin yber das badt khommen, ihrer Verrichtung halber eine schuldtforderung zuwort genommen, des andern tags, alss der Knab widerumb im Badt gesessen (wider voriges tages zuesagen, nemblichen weil sie ein kranckhs Khindt, sie mit der bezahlung nit ybertreiben wolle), den Sohn zuehaischen geschickht, gleich baldt aber sie hernach gevolgt, vnd abermals yber das badt khommen. Nach vollendter Baden Cur aber vnd Verscheinung vngevar 4 wochen hernach, alss sie Zeügin vom Holtzschneiden heimkhommen, vnd ihren Sohn hören wintzeln, hette sie denselbigen gefragt, was ihme anlige, daryb derselb ihr zuverstehen geben, es were ihme so wehe vmb das Hertz, das er besorg, er miesse erstickhen, indem sie nun demselben ein Beth von Khussiner in der Stuben zuegerichtet, das er gleichsam sich vffrechtlingen nur daran geleint, weil er othems halber das ligen nit leiden megen, hette sich ohngewarnter sachen an den Fenstern in der Stuben ein erschröckhlich Saussen vnd Braussen erhaben, nachvolgendtz ein schwartzer Vogell, in grösse einer Tauben, mit grossen augen zum fenster herein khommen, gleich dem Knaben vff den Ruckhen zwischen die Schultern gesessen, vnd mit beeden Flittichen vff die Achsel geschlagen, volgentz von dannen vff den Simbssen gesessen, sie Zeügin angesehen, vnd alss sie dahin getrachtet, wie sie selbigen Vogel fahen mege, were selbiger wider mit so schröcklichem brasseln vnd braussen hinauss geflogen, wie er herein khommen. In nachvolgender Zeit der Knab grössere schmertzen yberkhommen, dann zuvor niemahls. Zuvor vnd ehe sie den schaden an ihren Khindern erfahren, hette sie gross Vnglickh an ihren Rossen vnd Kälbern gehabt, aber nit gewust, woher solcher schadt khommen mechte, vff ein Zeit aber gesehen, das vilgedachte Kepplerin vss ihrem vffgeschlagenen schurtz ein

khlein wenig Kutter vor ihr Zeügin Hoffthor vff den boden geworffen, daryb sie Zeügin zu ihrer geschweyen Agata vermeldt, ob sie vermein, das die Beclagtin kheine reverenter Wüststatt bey ihrem Hauss habe, das sie ihren Kutter für ihren hoff werffe, welches Kutter ihr Zeügin einen argwohn ihres abgestandenen Vihes gebracht.

Vff die hieryber gesteltte Interrogatoria Zeügin geantwurtt: 1. Sie vnd ihr Hausswirth wellen sich ieder Zeit für biderleütt erfinden lassen. 2. Wahr sein. 3. Were Zeügin nit gestendig. 4. Seye solches geschehen, were es ihr Zeügin vnwissendt. 5. Bei der Fürstlichen Fraw Wittib hochlobseeligen gedechtnus lebzeiten were er deren gnaden arbaiter gewessen, auch zue Kaltenwesten gedienet vnd mit nichten vssgerissen oder ein straff erlitten. 6. Als sie Zeügin mit ihrem ietzmals kranckhen Medtlin noch schwanger gangen, hette sie ein gross Kopffwehe gehabt, hin vnd wider Raths gepflogen, entlichen einen Mann zue Bessigheim erfahren, welcher ihr solch Kopfwehe gebirst, vnd sie vnderwissen, wie sie dasselb brauchen solle. Dasselbig nun were mann von ihren innen worden, vnd etliche Personen so Kopff wehe gehabt, an ihnen zueversuchen gebetten, welches sie gethan. Fürnemblich aber dem gewessnen Pfarrhern zue Hirschlanden, dessen weib am Kopff wehe kranckh gelegen, solches erzehlt, der es vff notiert vnd Zweifflens ohne seinem weib werde gebraucht haben. 7. Sie hette nie khein bezalt guett gehabt, derowegen auch nicht vihl verthon khennden. 8. Sie were nit vihl in der Reinholdin Hauss gewandlet, weder alss ein frembder Artzet darinn gewessen, bey dem sie auch Rathes pflegen wollen. 9. Sie Zeügin vnd ihr Hausswürth hetten die Kepplerin ihres kranckhen Khindtz halben vor dem Vogt verclagt, aber nit gewusst, dass beeder Partheyen sach vff der Kundtschafft gestanden. 10. Sie woltte, das sie erstummen solte, wenn sie ein einiges wortt von der Partheyen Zeügen füeher gewusst, zuegeschweigen, das sie solte begert haben, selbige zuverhindern. 11. Zeügin habe ihres thailes von interrogirtem Production tag nichtz gewusst. 12. Verstehe sie lediglich nicht. 13. Von der Obrigkhait hette Zeügin geltthilff begert, damit sie ihre Khinder khendte curieren lassen, auch 6 guldin erlangt, aber khein Heller von der Kepplerin. 14. Were Zeügin verborgen. 15. Zeügin hette von der Vögtin selbsten gehört, das die Kepplerischen ihrem Herrn haben wollen einen Becher verehren, das er mit seinem bericht wolle aberstehen, biss die angefangene rechtferttigung zue endt geraiche. 16. 17. 18. Wisse kheine andere Antwurtt daruff zuegeben, dann wie bey hievor gehenden Interrogatorien vermeldt. 20. Zeügin mechte es wohl winschen, aber es habe ein anhang von ihrer alten Kranckhait, das sie ihr lebenlang werde damit zuethuen haben.

Ad **46**. Der Mann were in Krieg gezogen, was aber ihne dahin triben, were ihren nit wissendt.

Der dritte Zeüg, Barbara Endriss Leibbrandtz Zieglers Döchterlin, (den 8. Nov. 1604 getaufft worden.) Ad **30**. Ehe vnd dann die Kepplerin alhie hinweg gezogen, hette selbige des Hallers Medtlin, welche ihr Zeügin helffen Ziegel eintragen in Brennoffen, alss sie Kepplerin schon füryber gangen gewessen, im wider Vmbkheren vff den Arm geschlagen, welches sie Zeügin neben dem Medtlin gleich Zeügin Mueter angezaigt, welche bevohlen, sie soltten schweigen vnd nichtz darvon reden. In einer stundt oder anderthalben hernach hette das Medtlin angehoben den Arm zueclagen, solches auch von tag zue tag je lenger je mehr zuegenommen. Ad **31**. Wahr sein, dann Zeügin damahlen bey Herrn Vogt ebenmessig Khundtschafft geben miessen.

Vff die Interrogatoria: 1—19. Wüste nichtz zue antwurtten, hette auch nie darvon gehört, noch gesehen. 20. Sovil Zeügin bewusst, were Interrogiertes Döchterlein widerumb gesundt, wusste nichtz anzuezaigen, dann dass Kepplerin es vff den Arm geschlagen.

Das besonder Rotul hab vff der Beclagtin Kepplerin seiten Begern vnd gegebener Instruction gemes Ich verferttigen sollen, welches E. E. etc. Ich hiemit ebenmessig neben dem Haupt Rotul praesentieren thue etc.

Actum den 23. Dec. 1619. Melch. Nördlinger.

Judices Leobergenses testium examen Stuttgartiam miserunt, respicientes ad mandata curiae supremae, data d. 3. Apr. et 23. Sept. 1617 haec retulerunt: . . . „Nachdem die geführten Actiones vns von dem verordneten Commissario disser tagen praesentiert worden, haben wir sie in gerichtlicher Versamblung, abwessend der Partheyen vnd meniglichs, erbrochen vnd durchgegangen, aber darinnen sovil befunden, das Hochgedacht E. F. G. erthailten gnedigen bevelchen vnd vnsern Pflichten vnd Aiden gemess, vor ordenlicher publication wir beede Rotula zu E. F. G. Cantzley in

Vnderthenigkhait gehorsamblich zuyberschicken nicht vmbgehen khenden. Was nun E. F. G vns hierüber ferrer zueverrichten gnedig mandieren, dem solle in vndertheniger schuldiger gehorsame nachgesetzt werden. Damit etc. Datum den 15. Jan. 1620.

Cum a collegio Stuttgartiensi non statim responderetur, his monebant Leobergenses (d. 11. Febr.): . . . . . Es haben sich E. F. G. noch der Zeitten, wessen wir vnss im einen oder dem Andern weeg in disser strittigkhait zuverhaltten hetten, nicht resolvirt, noch vnss die originalia der Zeügensag widerumb yberlüffern lassen. Wann vnss aber disser tagen clagender Reinholdt mit flehentlichem bitten angelangt, weyl er den verordneten Commissarium vmb seinen Verdienst yssbezaltt, vnd Ihme nicht ein gering geltt damit vfgeloffen, wür woltten doch den process befürdern. Den wir dergestaltten abgeferttiget, das er sich nur noch vmb etwas wenig gedulden, alssdann vnverlengte befürderung verspüren soltte. Desswegen dann bey E. F. G. zue vnderthenigkhait vmb ehiste resolution, welcher gestaltten hinfirter zue procedieren sein werde, wir Anmanung zuthuen kheinen Vmbgang nemen sollen noch wollen etc.

Die 20. Martii hae traditae sunt literae (sine adscripto die) Stuttgartiae:

Durchlauchtiger etc. Werden sich gnädig zuendtsynnen haben, in wass beschwehrlichen rechtlichen terminis Ich nuhn mehr lange Zeytt mit J. Reinoldt gestanden, dergestalten, dass Ich nuhn zue behauptung meiner Vhnschulldt nichts liebers alss enndtliche erörtterung der sachen sehen vnd leiden möchte. Wann aber in der ersten, vor ohngevahr 4 Jahr ahngestellten con- vnd Reconvention-sach von beeden thailen mundtlich beschlossen, vnd das gantze Wesen zue des verständigen Richters richterlicher erkhandtnus gesetzt worden, darneben Ich der von dem muethwilligen gegenthail erst neülich erweckhten ohnnöttigen widerclag vnd meiner darauff nothwendig vernohmmenen Gegenclag halber, sonderlich auch auss Vervrsachen meiner Müssgünner in vorgedachter Con- et Reconvention Sach, ohn E. F. G. gnädiger hülff nicht gelangen kahn, alss gelangt vnd ist ahn E. F. G. mein demüettig pitten vnd begehren, die geruehen, ahn Vogt etc. zue Leonberg gantz ernstliche compulsoriales zuerthailen, das in mehrangedewter sach ohnhinderstellig procediert vnd geurthellt, vnd dann auch in der andern Vor- und Nach-Clag, welche auff seytten des gegenthaills allein zuverhinderung der petirten Vrthell listiger Weiss angesehen, wie sich zue Recht gepührt, ohnhinderstellig gehandellt werde. Solches vmb hochgedacht E. F. G. mitt meinem armen gebett gegen Gott zuverdienen, will Ich nicht vnderlassen etc.

E. F. G.

demüettige

Catharina

Heinrich Kepplers sehligen hinderlassene

Wittib zue Leonberg.

Die 18. Maji 1620 Reinholdi uxor consilium supremum his adiit literis:

Durchlauchtiger etc. . . . . habe Ich hiebevor vnderthönig berichtet, was gestalten Catharina Kepplerin mir einen trunckh beygebracht etc. Alss nuhn ermelte Käplerin in erfahrung gebracht, dass Ich solchen wahrhafften bezieg Ihrenthalben aussgeschlagen, ist selbige so vermessen gewesen, dass sie mich in das Trehtt eingeworffen, da Ich dan nit vnderlassen könden, sie Käplerin gleicher gestaltt wegen meines von Ihr ohnwiedersprechlich empfangenen schadens rechtlich zuebeclagen, auch durch begehrte vnd gerichtlich erkhandte Khundtschafft (welche allberait eingezogen worden) so viel darzuethon, dass menniglich handgreiflich erkhennen möge, dass angeregter schmertz vnd Zuostandt einig vnd allein von Ihr vrsprünglich herkhommen, gestalt Ich dan auch desshalber mich dahin ex superabundanti anerbietig gemacht, solches mit leiblichem Aydt, vf richterlichen erthailten spruch zue bekräfftigen. Ob Ich nuhn wohl ohnlangsten gerichtlich pro examinis publicatione angesuecht, so ist mir doch dieser beschaidt erthailt, dass selbiges zur fürstl. Cantzley vf ergangenen gnedigen Bevelch geschickt worden, da man dan (meines vnderthönigen erachtens) gewertig, dass E. F. G. Vogtt alhier, wie auch Burgermaister vnd Gericht mit Ihr Käplerin vornehmen solle. Wann dann bissdahero nichtz ervolgt, alss habe bey E. F. G. Ich vnderthönig anzuosuechen, vnd dabey zuo bitten nicht vnderlassen wöllen, gnedigen bevelch zuo erthailen, wie mir in meiner wohl befüegten sach gnedig geholfen werden möchte etc.

Has literas prosecuti sunt judices Leobergenses epistola hac commendatitia: Gnediger Fürst vnd Herr. Vber beigethone Supplication, so vnss von dem Supplicanten zue vnderschreiben pittlichen yberraicht worden, sollen E. F. G. zue vnder-

thönigem Bericht wür nicht verhallten, dass Suppliciertermassen die Supplicantin vnd Katharina Kepplerin mit nicht geringen Costen einander nunmehr yber die 5 Jar lang mit Rechtlichem process vor dem Stattgericht alhie vmbgetrieben, auch wür in der sachen letste Zeügens Verhör den 15. Jan. yberschickht etc. Weil aber diser Supplicant vmb erörterung des handels angesuecht, die Examinatio Testium aber bey E. F. G. Cantzley, vnd vns desswegen ohne verrere gnedige resolution in dem Rechten procedieren zuelassen nicht gebüren will, doch dess Supplicanten erclagen nach Ime peraits schon vil vfgangen, dass er desswegen nicht gemaint, seines so vihlfeltigen Solicitierens halber die handlung ohnerörtert ersitzen zuelassen, allss werr nicht allein (doch ohne massgeb) vnser ringfüegig bedenckhen, sondern auch zuemahl vnderthönig Pitten, damit hochgedacht E. F. G. vnd deroselben löbliche Räth, wür auch so vil yberlauffens yberhaben würden. die betten, welcher gestallten hinfürter in ein oder andere weg procediert werden sollte, fürderlichen gnedigen Bevelch abgehen lassen etc. Datum 19. May 1620.

Reinholdus priora repetens iterum adiit consilium supremum: . . . . hab ich biss dato yber vihlfalttig beschehen anmahnen, nachlauffen, bitten vnd betten, zur publication gedachten Examinis nit kommen kenden. Wann dann meine liebe Haussfraw nit allein (von obgenandter Kepplerin herierendt) tegliche grosse schmertzen, sonder wier auch biss dahero ein namhaffts vnsers Armietlin, vff gebrauchte mittel vnd disse gezwungenliche Rechtferttigung verwendet, vnd zuebesorgen, der gegentheil (so sich disser Zeit bey Ihrem Dochtermann Pfarhern zue Hewmaden vffhalten solle) vnd ihre mithelffer die sachen so lang vffzuhaltten sich vnderstehn möchten, biss sie Kepplerin alss ein Alt weib mit todt abgehn, oder das Ihrig ganntz verthon vnd von alhier hinweg bringen möchten, demnach so gelangt ahn E. F. G. mein gantz vnderthenig vmb Gottes vnd der lieben Justitien willen hechstflehenlich bitten, waver dieselb noch der Zeit bedenckhens, Sie Kepplerin wegen vihlfeltigen Verdachts gefenglich einziehen zulassen, jedoch in gnaden ernstlich zubevehlen, das obgedacht Examen Testium von E. F. G. Cantzley dem Richter zue Leonberg ehest wider eingehendigt, den Partheyen gebürlich publiciert, vnd alssdann die fernnere rechtliche Notturfft darauff vorgenommen werden könde.

Hieran erwissen E. F. G. ein befürderlich werckh der gerechtigkheit, vnd begehre vmb dieselben Ich solches neben der schuldigkheit die tage lebens eüssersten Vermögen gehorsamblichen zuverdienen, vnd hierüber gnedige wilfahr vnderthenig verhoffen.

E. F. G. etc.

(Praes. Stuttg. den 3. Julii 1620.)

Die 18. Julii haec Reinholdi petitio subsecuta est: E. F. G. soll ich hochbetrangter Supplicant zu vnderthenigkhaitt clagent anzubringen nicht vmbgehen, Nachdem Catharina Kepplerin vor etlich vilen Jahren meiner Haussfrawen einen solchen hochschädlichen verzauberten trunckh beygebracht, das sie nicht allain vnseeglichen schmertzen biss dahero zu tag vnd nacht hiervon erlitten, sondern auch alss sie solches nicht vnbillich clagt, ererst noch darzue in ein solche langwirige beschwerliche rechtferttigung eingeworffen, das mir meinesthails peraiths schon yber 300 fl. Vncosten vnd Versaumnuss vffgeloffen: wann aber bey beeden thailen die sach vff beweissung vnd Kundtschafft khommen, auch peraiths diejenige attestationes, so der verordnete Commissarius dem Richter alhie gebührendt praesentiert, zu dero F. Cantzley yberschickht: aber doch mit vnpartheyischer Kundtschafft mein gegenthail allerdings convenciert vnd yberwissen worden, habe Ich doch biss dahero yber vilfelttig beschehen vnderthenig Anmahnen zu keiner Publication, vsser mangel das der Richter alhie das Examen nicht mehr vnder handen kommen oder gelangen kenden. . . . Nun ist auch das zubesorgen, es mechte eintweder sie mein gegenthailin widerumben, wie zuvor auch, sich nacher Lentz in die Flucht begeben, vnd die tag ihres lebens das Landt Württemberg nicht mehr sehen, oder aber ihr gantzes Vermögen mit Ihrer mitverhelffer Rathenlichem bedenckhen vor erörtterung disses rechtlichen Process, sampt Ihren Kindern, hindurchjagen, alssdann, weil ohne das kein Caution vorhanden, Ich für meinen Costen vnd Versaumnuss gar nichts mehr bekhommen mechte, vnd noch darzue ein armuethseelig Weib Ir Lebtag zue Betth erhaltten vnd haben miesste: Dannenhero so gelangt an E. F. G. mein vnderthenig bitten, wafern je dieselb noch zur Zeit bedenckhens, sie Kepplerin, so grösslich vff sich geladenen Verdachts wegen, gefenglich einziehen zulassen, so wollen doch dieselbe in gnaden gantz ernstlich bevehlen, weil sich ja die sach genntzlich versteckht, vnd keinen Vorttgang mehr haben

will, das doch eintweder vff E. F. G. Bevelch mein gegenthail mir meinen vffgewendten Vncosten, sambt billichem Abtrag meines Weibs Leibschmertzen, der 300 fl. zuerstatten angehaltten, oder doch das den 15. Jan. yberschickhtes Examen einestmahls dem Richter widerumb zuegesendt werden mechte etc.

Joannes Keplerus Lincio hanc misit petitionem ad Ducem Württembergiae (s. d.):

Durchleüchtiger Hochgeporner Gnädiger Herr vnd Landsfürst. E. Fürstl. Gnaden seind mein Vnderthänigkhaitt vnd armes Gebett zu Gott bevor. Genediger Fürst vnd Herr, Es ist meiner lieben Mutter Katharina Keplerin Wittib, E. F. Gn. Vnderthanin zu Löwenberg hochbeschwärliche Rechtführung nunmehr in so langen Verzug vnd Verwirrung gerathen, das Ich nichts höheres zu fürchten hab, dan das nit etwa der Richter, vnd consequenter auch E. F. Gn. als Landsfürst selber, durch Vnsers gegenthails listige Renckhe, von dem aigentlichen scopo auff frembde terminos verlaittet werden. Will derohalben ein beylaüffige summarische Widerholung des gantzen Verlauffs, zu fürpringung folgender meiner vnderthänigen supplication vnvmbgenglich sein.

Anno 1614 hatt mein liebe Mutter mit grossem Hertzenlaid erfahren müessen, das sie in der Statt Löwenberg hin vnd wider durch die Reinoldin als beclagten Gegenthail verschraiet worden, als ob Sie ein Zauberin wär vnd Ir Reinoldin einen bösen Trunckh beygebracht, durch wölchen sie in ein vnhailsame Hauptkranckhaitt gefallen: desthalben mein Mutter Sy durch vilfaltiges ernstlichs Verweisen abmahnen lassen.

Anno 1615 hatt die beclagte, mit Zueziehung Ires Manns vnd Bruders, des Kreütle von Tübingen, der des Vogts zu Löwenberg gar gutter freünd vnd Dutzbruder ist, meine Mutter bey jetzbesagtem E. F. Gn. Vogt diser That halben angeben, sie fürfordern lassen, vnd alda vorm Vogt ein sollichen vnchristlichen process mit Ir fürgenommen, das mein Mutter, vnd Ire in Würtemberg anwesende Kinder nit vnderlassen könden, solliche atrocissimas injurias ad animum zu revozirn vnd die injurianten vor dem Statgericht zu Löwenberg zu beklagen. Es hetten zwar die injuriae, Irer qualitet nach, sonderlich propter consequentiam villeicht gar criminaliter angezogen werden khönden: es hatt aber meiner Mutter, als E. F. Gn. Vnderthonin, Ires Verstands, vnd nach der Orten gewonhaitt, mehr nit dan civilis actio gepüren wöllen.

Nach angefangenem Rechten hatt man auff Gegenthails seitten (der mit den fürnemisten zu Löwenberg verwant) allerhand Vergleich fürgeschlagen, wölches zuerweisen; es hetten sich auch mein Mutter vnd Geschwisterige gern christlich behandlen lassen: Es ist aber durch dise diffamation das Junge Statt Volckh wider mein Mutter, als ein altes vngestaltes vnd desthalben verdriessliches Weib, so voller Argwohns worden, das Ir in alle Wege zu Vorkommung künfftiger vnverschulter Gefahr eine Zeügen Verhör zu erweisung Ires biss anno 1614 zu Löwenberg erhaltenen gutten leimuts, vnd zu ergründung des Vrsprungs diser vnverschulten verleimbdung höchst vonnöthen gewest.

Vnterdess man nu durch das gantze 1616te Jahr auff die Zeügen Verhör gedrungen, hatt sich vnder andern auch ein aberglaubische Segensprecherin vnd Kopffmesserin, Namens des Schinders Burga, so vom Almosen lebt, vnd vnser der beclagten Reinholdin täglichs brott im hauss (mag wol sein, das sie die mit Irem Kopffmessen auff den Wohn gebracht, als sey es Ir zutrinken geben worden), meiner Mutter aber Schuldnerin von etlichen Jaren hero gewest, auffwiglen lassen, wölche meine Mutter, als die Niemanden vil schenckhen khönden oder wöllen, anstatt der eingeforderten schuld, mit noch

mehrern Verleümbdungen zubezahlen vermaint, fürgebend, als ob mein Mutter Ir ein Kind erlähmet, wölches sie mit aberglaubischen sachen, vnd also mit dem Teüffel bezeügen hatt wöllen; daran aber sie nit vergnügt, sondern als nechstes Tags vor der angestelten Zeügen Verhör, vnder einer Schaar Maidlen, auch diser Burga Töchterlin meiner Mutter auff offener Strassen begegenet, vnd sich vor derselben, als einer durch Ir Mutter beschraiten Zauberin entsetzet, ist mein Mutter hierauff abermahlen einer beschedigung dises Kinds, an wölchem doch lange Zeitt gezweivelt worden, ob Ime das wenigiste gebreche, bezüchtiget, von der Burga mit blossem Messer angerennet, vnd darauff durch Gegenthail beim Vogt angehalten vnd sovil erhalten worden, das er an statt dessen, das Er der Burga begangnen frevel begehrter massen hette straaffen sollen, vilmehr die so lang gesuchte, vnd nechsten Tags hernach angestelte Zeügenverhör in puncto eingestelt, hingegen einen hochpräjudicirlichen bericht an E. F. Gn. Cantzley gethan, dadurch theils E. F. Gn. Räthe bewegt, in Deroselben Namen einen sollichen Befelch an den Vogt ergehen lassen, der zwar vnserm Gegenthail vnd seinem starcken Anhang auss dem Rath zu Löwenberg, nit weniger auch obbesagtem des Vogts guttem freünd Kreütle, entlichen vnd nach gestalten sachen, auch dem Vogt selber zu erleüchterung vnd abhelffung Irer beclagung, vnd zu translation des handels in die Cantzley, meiner Mutter aber zu höchster Verschimpffung vnd gefehrung gedigen haben wurde, wo nit meine geschwisterige in betrachtung dises gar zu Partheylichen processes, vnd eilender versperrung meiner Mutter hauses, für rathsam befunden hetten, das Sy Meine Mutter mit beglaittung Ires Sohns, meines Brudern, eine raise von Irer Tochter zu Haimaden auss zu mir nacher Lintz, als Ich lengst begehrt gehabt, fürnemen, vud alda meiner Hülff vnd raths pflegen solle: wölches, weil es im December des 1616. beschehen, darauff ein Kelte, vnd meiner 70 Järigen Mutter Kranckhaitten eingefallen, sich also mit Irer Widerkuufft nacher Haimaden biss in September des 1617. verweilen müessen.

Vnterdess haben E. F. Gn. auf mein gehorsames supplicirn vilfältige befelche an Vogt ergehen vnd demselben anbefehlen lassen, das die fürgenommene Sperr auffgehebt, mein Mutter auch abwesend zu fortsetzung Ires Bürgerlichen Rechtens, vnd erweisung Irer Vnschuld zugelassen werde. Vnd ist Sie entlich anno 1618 zu der so lang gesuchten, vnd durch Gegenthail auch appellando verhinderten Zeügenverhör gelanget, hatt integritatem famae biss auff den Anfang diser Rechtführung mit gnugsamen, sonderlich mit vier alter Ehrliebender Gerichts- vnd Rathspersonen aussag probirt vnd erwisen, darneben dargethan, das die beclagte dero verführten lebens halben mit Ir gar nit zu vergleichen, vnd sampt Irem Anhang nit den wenigisten grund Irer Verleimbdung habe, sondern mit allerlay aberglaubischen sachen vmbgangen, dardurch selber bey Ir nit allein disen falschen Wohn, sondern vnzweifel auch Ire Kranckhait verursacht.

Es wär nu Zeitt gewest, das der Richter einen Richterlichen gerechten sententz gesprochen hette, dessen sich Gegentheil nit zuerfreüen gehabt haben wurde. Wie hette aber die Beclagte disem Irem Vnhail füeglicher entgehen sollen, als durch attentierung einer neuen criminal action, in deren Sy auss einer Beclagten zur Klägerin werden, vnd also das Jenige, was Ires bedunckens vnd Wunsches, E. F. Gn. als Landsfürsten lengst gepüren wöllen, für sich selber Thails herein bringen, vnd mit einem Wort, (Irem aigenen Berhüemen nach) diss Spil der Cantzley in die Hend spilen möchte. Wie

starckh aber meiner Mutter Advocat sich gegen diser Neüerung vnd Absprung vom Hauptwerckh gewehret, so hatt doch Gegenthail sovil erhalten, das demselben vermittelst seines Aids, das er nichts vmb Verlengerung vnd Auffzug willen einwerffen, sondern allain seines Rechtens Notdurfft handlen wölle, seine Neüe puncten gerichtlich fürzubringen erlaubt, vnd meiner Mutter dieselbe anzuhören befohlen worden. Das seind nu gewest 49 die allererschröckhlichiste vnd schendlichiste Articul, aber von dergleichen Geschichten, die sich nit allain auff Gegenthails aigne bezüchtigung des gegebnen verzauberten Trunckhs nichts geraimet, vnd nur andere personen, die sich nit für Cleger angeben, betroffen; sondern auch an vnd für sich selbst, noch vor Gegenthails Zeügenverhörung, leichtlich zuerkennen gewest, das es lautter alte Weibertand, die allererst nach angefangner Rechtführung herfür- vnd in einen zuvor nie erhöreten Verdacht gezogen, Thails erst lang nach anno 1614 geschehen sein sollen, insgemain samtlich mit einander durch der obvermelten Burga gleiche personen, dem Gegenthail zu dienst auss- vnd zusamen gefischet worden: destwegen meiner Mutter Advocat sie alle nit anderst, dan für eine cumulationem der geclagten Verleümbdung angenommen, vnd dise, als ein Neüe litem gar nit contestirn wöllen. Vnd seind nunmehr im abgelauffnen 1619. Jahr yber solche 49 Articul auch Gegenthails producirte Zeügen verhöret worden: vnder diser langen Zeitt mein liebe Mutter mit höchster Irer Vngelegenhaitt des Ausstrags in Würtemberg gegenwertig erwartet, die Ich sonsten, alsbald Ich mich zu Lintz recht eingerichtet gehabt, zu mir genommen vnd zur rhue gebracht, sonderlich aber anno 1617 bey mir gehalten, oder wider mitt mir nach Lintz geführt haben wolte.

Wan dan Gnädiger Fürst vnd Herr der sachen Verlauff summarischer Weise, doch gründtlich, also vnd nit anderst beschaffen, vnd aber E. F. Gn. hievor einmahl dem Vogt zu Löwenberg befehl gethan haben, die Zeügenverhörungen verschlossen zu der fürstl. Cantzley einzuschickhen, als wil mir zwar nit gepüren, in E. Fürstl. Gnaden, als einen im gantzen Reich hochberüembten Schutzern vnd Handhabern der Gerechtigkhaitt, den geringesten Zweivel notdürftiger discretion halben zusetzen: Ich kan aber vmb des Gegenthails gefehrlicher renckhe, suchen vnd practicirn, vmb so grosser Verwirrung der sachen, vmb sorgfältigkhaitt für mein leibliche Mutter, wölche alt, verlassen vnd fast sinnloss, entlich vmb meiner so weitten abwesenhaitt willen, je nit vnderlassen, das jenige in tüeffistem Gehorsam zuerinnern, zu supplicirn vnd zuflehen, was ob Gott will, E. F. G. selber in Acht nemen werden:

I. Das E. F. Gn. das jenige, was allererst nach anfang diser rechtführung zur Verleümdung herfür gezogen würt (wie viler warhafftig Schuldigen gefehrlicher brauch vnd Weise sich zu wehren, ist), sonderlich aber der aberglaubischen Tratzen, verwegnen, vnd nunmehr durch so langwürigen Zanckh, vnd einmahl angefangenem frevel, gantz mörderisch, wie mit mehrlay erzaigungen erweislich, auff mein Mutter erbitterten Burga (wölche, als Ich mit Verwunderung verneme, vnder andern Zeügen auch zum Aidschwur zugelassen sein solle) gantz partheyliche Aussag, als in alle wege verdächtig, beyseitz setzen wöllen.

II. Obwoln Ich bey den meinigen in Würtemberg yber vilfältiges schreiben die communication Gegenthails cumulirter 49 neüer Schmachpuncten niemahlen völlig erhalten mögen: so hat doch das jenige, was mir summariter darauss communicirt worden, bey mir dise Vermuthung erwecket, das in der Jüngst drüber gehaltenen Zeügenverhör, auf solche personen, auff wölche son-

sten in dergleichen Hendeln consuetudine Curiae auch ohne weitters Nachfragen vil gefuesset werden möchte, gefragt vnd aussgesagt sein werde, wider wölche doch mein Mutter dissmahls, vnd auff gesetzten fall Ire rechtmässige vnvmbgengliche Exceptiones haben wurde, vnnoth solche Personen vnd Sachen vorhero mit mehrerm zu specificirn.

Wan aber Sy zu diser Irer vermutheten Notdurfft durch niemand andere, dan allain durch mich gelangen mag, sonderlich wan etlicher Vrkunden ausser Lands hero von nöthen sein wolte, vnd hierumben Ich bey verpleibender Communicatione Depositionis Testium, justissimum metum geschöpfft, das nit mein Mutter abermahlen durch erpracticirung eines praejudicirlichen Cantzley process zu Vernachthailung Ires Rechtens vnd Ehren ybereilet werde, hierumben so gelangt nu fürs Ander an E. Fürstl. Gnaden mein vnderthänig bitten vnd flehen, da dero je einigerlay scheinparliche bewegnussen zu einer inquisitione oder examinatione ex officio fürfallen wolten, das doch E. F. Gn. zuvor vnd ehe sie würcklich verfahren, yber vilberüerter jüngster depositione testium auch Mein als eltisten Sohns absonderlichen wolfundirten Bericht vnd abhandlung obvermuteter meiner Mutter Notdurfft innerhalb bestimpter Zeitt in Gnaden erwarten, vernemen, vnd zu disem end Copias der offtberürten Zeügenverhör mir bey disem meinem aignen Botten von Dero Cantzley auss vmb meine bezahlung zuezustellen befehl geben wöllen. In sonderlichem bedenckhen, das villeicht eben dise vermuthete personen die jenige Mittel sein möchten, durch wölche Gegenthail meiner Mutter Clag zuentgehen vnd dise Rechtführung in E. F. Gn. Cantzley zu seinem Vorthail zudirigirn am maisten verhoffen möchte.

An disen baiden puncten thuen E. F. Gn. vnzweivel das jenige, was zu obligender befürderung der Gerechtigkhaitt vnd zum Schutz erlebter Wittiben wider vnbilliche Vndertruckung gehörig, vnd würt es der Almechtige E. F. Gn. nach seiner Verhaissung, darumb Ich auch inbrünstig bitten will, reichlich vergelten.

E. F. Gn. mich in vnderthänigem gehorsam empfehlend

E. F. Gnaden

verpflichter vnd gehorsamer Vnderthan vnd Burgersohn von Löwenberg

Weillend baider Römischer Kayser, Rudolphi vnd Matthiae, jetzo noch einer Löblichen Landt: in Oesterreich ob der Ens Mathematicus zu Lintz.

Johan Keppler.

Inscr. An den durchleüchtigen Hochgepornen Fürsten vnd Herrn Johan Friderichen Hörtzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Haidenhaim etc.

Johan Kepplers Mathematici zu Lintz vnderthäniges supplicirn.
Adscriptum: D. Röschen ad referendum zuzustellen.

Has Kepleri literas consiliarii Stuttgartienses non respexisse videntur, his forte verbis moti, quae ipse princeps petitioni Reinholdi (a die 18. Julii) adscripsit: „Die Oberräthe sollen dissen rechtlichen process zum schleinigsten Vsstrag befürdern, oder aber es fürderlichen wider Vns anbringen. Friderich.“

Die 24. Julii consilium Stuttgartiense hanc sententiam dat: der Vogt solle allsobaldt sich mit fleyss erkhundigen, wa Catharina Heinrich Kepplers Wittib sich anjetzo vffhalte, ob Sie im Landt irgendt bey einem ihrer Kinder seye, oder aber sich vsserhalb Landts vnd wahin sie sich begeben habe. Vnd was Er inn erfahrung bringt, zur Cantzley berichten vnd ferrern bescheidts gewartten. So sich nun befindt, dass Sie im Landt zubetretten, vndt selbige (weyln Sie merckhlich gravirt ist) alsobaldt in hafftung zunemmen, nacher Leonberg zulifern, yber die wider Sie einkommene puncten, wie auch vff die Theologische articul fleyssig zuexaminiren, vnd nach befindung

der Sachen beschaffenheit, Crafft Examinis testium auch zu confrontiren, vnd allssdann vff erfolgten fernern Bericht, sonderlich da Sie diser wider Sie eingebrachter puncten nicht gestendig sein wurde, alssdann die tortur an handt zunemmen. Da sie aber in Landt nicht zubetretten, sondern sich vsserhalb vfhalten solte, würdt mit publication der Zeügen Vssag, wie auch dem angfangnen Process länger nicht inzuhalten; sondern dem supplicanten J. Reinhold zur Gebür vnd schleunigem Rechte zuverhelffen, auch Ihren F. Gn. die bewandtnus vnderthönig anzubringen sein.

D. Groll, Dägkher, Schnepff, D. Kölz, D. Rösch.

Ad hanc sententiam respondit praefectus Einhorn: Ob gleichwol die Keplerin ein gute Zeit bei Irem Dochtermann, Pfarrer zu Hewmaden gewessen, habe Ich doch in vorgenommen heimlicher nachfrag nit erfarn, ob dieselb anjetzo zu Hewmaden seye oder nit, sonder allein sovil erkundigt, das die Kepplerin, wann solche schon zu Hewmaden seye, jedoch sich nit vil sehen lasse, auch zun Zeitten nach Esslingen begebe. (d. 30. Jul.).

Qua accepta responsione consilium Stuttgartiense praefecto Stuttgartiensi mandat, „er solle ihrenthalben stille vleissige nachfrage haben, vnd die Anstellung thun, wann sie zu ermeltem Hewmaden oder ander ortten in seiner Ambzverwalltung zubedretten, selbige fenckhlich annemmen vnd alhero füehren lassen. Volgendts solliches fürderlich, sie sey jezo anzutreffen oder nicht, zur Canzley berichten vnd darauff fernern beschaidts gewartten. Stuttg. d. 1. Aug. 1620.

Praefectus Stuttgartiensis Marx Waltter d. 7. Aug. consilio Stuttgartiensi nunciat, Kepleriam deprehensam et Stuttgartiam deductam esse, quo accepto nuncio consilium Kepleriam Leobergam deduci jubet et haec dat praefecto Leobergensi: Lieber getrewer. Was in der Civil Sach vnd Rechtferttigung zwischen Reinholden vnd Kepplers Wittib, so verdächtiger Hexerey halb zur Hafft gezogen, vnd dir allberait gelifert worden, in beeden Rotuln einkommen, das ist vns referirt worden. Lassen demnach dir hiemit angeregte beede Rotulos Examinis (so du biss auf vnsern ferrern Bevelch zu Lewenberg kheinswegs judicialiter publiciren lassen, solche auch bey dir in stillem vnd geheimb verbleiben lassen sollst), neben eim Extract auss denselben, hiemit zukommen. mit Bevelch, wöllest dich darinnen wohl informiren, vnd die Verhafftin vordrist auff die Theologische Articul (in Beysein Vnsers Specialis) volgendts auch in Beysein des Stattschreibers vnd drey vom Gericht vber die wider sie einkommne Puncten, nach anlaitung der Zeug Saag ernstlich (neben Betrowung der scharpfen Frag, vnd dass mann vor angezaigter wahrhait von Ihr nit ausssezen werde) examiniren, vnd da nöthig, mit ihrem Gegenthail oder denjenigen, so zugefügten schaden klagen, confrontiren, auch Ihr güttliche Verzicht zu vnser Cantzley berichten, neben vermeldung wie Sie sich bey der Examination erzaigt, darüber ferreren Beschaidtz gewartten. Stuttg. 9. Aug. 1620.

Filia Kepleriae, Margaretha, uxor pastoris Binderi, his adit ducem Wurttembergiae: Gnädiger Fürst vnd Herr. Mit was hochbekhümmerlichem gemüeth E. F. Gn. ich clagend entdeckhen muess, das die durch deroselben Gn. Bevelch disser tagen nacher Stuttgarten zur Hafft genommene Heinrich Kaepplers seeligen Wittib mein recht leibliche Mueter seye, ist mir nit müglich allhie genugsam zu beschreiben. Wann ich dann von meiner Mueter deren Dingen kheines, dessen sie von ihrem Gegenthail Reinbolden in lang geführther Rechtssach beschuldigt worden, sondern vihlmehr stether Vnderweissung in aller Gottesforcht vnd löblicher Tugenden, vnd dahero ihres selbst geführthen Christlichen Wandels mich zu berichten weiss, alss wöllen die khindtliche schuldigkaiten vnd das viertte Gebott Gottes mich zu dissem meinem demüettigen Supplicieren hochtringendt vermögen.

Langt vnd ist derohalben an Hocherleucht E. F. Gn. mein vmb Gottes Willen gantz vnderthönig demüetig vnd höchst flehenlich Pitten, Die wöllen, wa nicht der hochbetagten 73Järigen Verhafften Persohn zu lieb, jedoch aber mir so hochbetrüebten Supplicantin zue besonders grosser Gnad gnädig consentirn vnd zugeben, das ihro meiner allten blöden Muetter mit hartter Gefänckhnus verschont, hergegen aber ein littenlich Gemach oder Stüblin eingeraumbt werde. etc.

His adscriptum est: dem Vogt zuschreiben, er soll die Verhafftin in ein leidenliche gefängnuss legen, darneben Ihrem Tochtermann M. Jerg Bindern, Pfarrern zu Hewmaden vnd seinem Weib alssbald anfügen lassen, dass Sie beede morgen Mittwoch den 9. hujus morgens vmb 7 Uhr bey F. Canzley allhie erscheinen sollen. Decr. Stuttg. in Cons. 8. Aug. Canzler Janowitz, Vice Canzler Dr. Ayhin.

D. Daser. D. Rösch.

Examen Kepleriae Stuttgartiam mittens haec refert praefectus Leobergensis:

Vff E. F. G. gnedigen bevelch ist die verhaffte Catarina Kepplerin alhie in beysein Hern Specialis, vnd dreyer Gerichts personen examinirt, vnd weil Sie nichzit gestendig sein wellen, mit denjenigen wider sie clagenden personen confrontirt worden.

Da dieselb gleichwol die Theologische Articul mit Ja vnd Nein verantwurttet, in den ClagsPunkten aber sich gantz verdechtig erzeügt, da sie nahendt alle personen der Vnwarheit bezüchtiget vnd einem jeden seines Zustandts Vrsachen vnd herkommen anzaigen wellen, weyl nun verhaffte Kepplerin vnd Ir Dochter mich vor der Zeit vngietlich angeben, als wann ich ausser bössem affect wider sie gehandlet, alss habe in diser Examination vnd Confrontation Ich den Stattschreiber alhie das Protocoll haltten vnd verferttigen lassen, auch einig wortt weder darzu noch davon gethan. Welches Libell E. F. G. Ich hiemit gehorsamblich yberschickhen sollen. etc. Datum den 15. Augusti 1620.

Lewenberg. Examinatio et Confrontatio, die dahin von Stuetgardt auss in Hafftung gelüffertc Catharinam Kepplerin betreffendt.

Vff den 11. Augusti anno 1620 ist vff abgangenen Fürstlichen gnedigen Bevelch in der Amptsbehaussung zu Leonberg vor Herrn Speciali vnd Vndervogt, auch Ludwig Bilfingern, Severin Stahlen, vnd Hanss Jossenhanssen, allen dreyen des Gerichts, sampt Wernher Feuchten, Stattschreibern daselbsten, obbesagte Kepplerin examiniert, auch wa nothwendig gegen andern confrontiert, vnd in solcher Verhandlung von Ihr Kepplerin sowohl vff güettlich ansprechen, alss auch erinnerlich zuereden, Allss in allem erkhundigt vnd in erfahrung gezogen worden, wie hernach volgt.

Sie Catharina hat weder das Antasten von J. Hallers Medtlin von ihro beschehen, oder dem Töchterlin einiger schaad vnd Nachthail zuegefüegt worden, im geringsten vnd wenigsten nicht gestendig sein wollen, sondern disses alles per pura widersprochen vnd verlaugnet.

Disses aber were sie Kepplerin in kheinen Weg abredig, sondern freyes Willens bekandtlich, das sie dem Vndervogt alhie Luther Einhornen hievor der Zeitten in dem Ampthauss, die wider sie von Vrsula Reinholden vnd Walpurga Hallerin auch andere mehr angebrachte vnd vff sie geclagte Punkten zur F. Cantzley, sein Vogts beschehenem ercleren nach, vnberichtet zuelassen, desswegen einen Silberin Becher zuverehren nicht allein anerbotten, sondern da er auch ein solches nicht gleich abgeschlagen vnd vihlmehr Ihr willfarth, sie dissen Becher Ihme gleich zue handen gelüffert hette. Vnd alss eben nach verrichter Examination vnd beschehener Confrontation mehr beschribene Kepplerin widerumb vom Stattknecht in die Weiber gefänkhnuss gefüertt werden sollen, hatt sie nochmahlen, doch ohne gegebene Anlaittung, vnder der stuben thüren der Amptsbehaussung, disses anerbottenen Bechers halben (dessen zwar Vogt vnd der Stattschreiber nicht wahr genommen, aber Herr Specialis vnd die drey Gerichts Persohnen wol gehört), mit dissen Wortten vssgeschlagen, das erstangedeitter Bächer noch (dem erachten nach das der Vndervogt damitt gemaint, sonderlich wann mann Ihr Kepplerin volgen solte) kommen mieste. Sie will aber sonsten mit weitterer sprach, das sie vsser forcht oder bössen gewissens dises des Vogts vorgehabt vnd beschehen berichten damit zu verhindern begert, gantz vnd gar nicht aussschlagen, oder die wenigste anzaig thuen.

Auch ob sie schon vsser Landts sich nacher Lentz begeben, hette sie doch dessen erhöbliche Vrsachen gehabt. Dann nachdem sie alss ein altte betagte Weibspersohn vnd Witib, meniglichs erachten nach, Ihrer Hausshaltung, vihl weniger dem ligenden Veldtgüetlin mehr abzuewartten vnd vorzustehen getrauet, dahero auch solches Ihren Kindern endteckht, vnd vmb Verschaffung anderer mittel selbige angesprochen, alss hetten berüertte ihre Kinder sich mit einander dahin verglichen, sie die muetter einig vmb das ander, doch gegen gepürenden Costgeltt zuevnderhaltten, desswegen sie sich vor lengst verflossener Zeit nacher Lentz zue ihrem Sohn in die Cost gethan, anjetzo bey wenig Wochen aber were sie endtschlossen gewesst, reverenter in ein baad zuziehen, wie sie dann neben einem gepackhten Fellis 20 fl. an geltt bey sich gehabt, vnd schon damit biss allernechst an Vlm khommen. Alss sie aber vnderwegs mit vnversehener Kranckheit yberfallen worden, hette sie desswegen widervmb vmbkheren miessen, wie sie sich dann etlich Zeit zue Esslingen vffgehalten, aber auch widerumb von dannen hinweg nacher Hewmaden zue ihrer Dochter verfüegt.

Wie schlechter glaub aber disser zweifelhafften, vnder dem Schein vorgewandter Baaden Chur zuezustellen. das ist darauss abzunemmen, das da sie ja in ein Baad begehrt hette, nicht den Weeg vff Vlm zu gesuecht haben wurde, vnd hat eben sie Kepplerin disser Vssflucht ein gestaltt geben, wie andern hernachfolgenden sachen auch. Dann sie sich vilmahlen mit ihren selbstaigenen Wortten in der Examination

allso in backhen gehauen, das nichts anders bey selbiger, wie allwegen, vnd nun vil Jahr hero scheinbarlich zusehen, vnd zuverspüren gewesst, dann ein vnwarhafft gantz verdächtig vnd im Werckh selbsten liederlich aussreden vnd endtschuldtigen.

Wie dann diss der Kepplerin Vorhaben, auch die Zeügen thails vnderstanden Verlaitten vnd Verhötzen, darauss abzunemmen, indem eben diss tags an verrichter vnd anbevohlener Examination, der Stattknecht offtbeschribene Kepplerin zur Vormittags Zeitt in die Amptsbehaussung von der gefengkhnuss zufiehren begertt, das vor dem Stüblen, darinnen erstbemeltte Kepplerin gefengkhlich vffgehaltten würdt, Er Ir Dochter, die Pfarrerin zue Hewmaden, vor der stuben, heraussеr an der Thüren, vnd das sie mit der Muetter hinein geschwetzt, angetroffen, vnd da er Stattknecht die gefängkhnuss eröffnet, vnd die Verhafftin mitgenommen, hette vnder dessen, alss die stuben thüren offen gestanden, nechst besagte Pfarrerin von Hewmaden gegen erstberiertter Ihrer Muetter der Verhafftin vermeltt: hette sie etwas gethon, so solte sie solches anzaigen, aber doch Ires Sohns vnd dessen Tochter zue Lentz, wie auch ihr Pfarrerin verschonen, vnd sie alle nicht so gar zue schanden machen, dann ob sie schon etwass vsstehen mieste, vnnd geströckht werden möchte, were es doch allain vmb ein bösses stündlin zuthun. Die Muetter aber der tochter die Andtwortt geben, dan weil sie in vngevehr einer stundt widerumb daher gefierth wurde, solle Ir Tochter die Pfarrerin sich widerumb allda finden lassen, da sie dann weitter mit einander reden vnd sich nach lengs besprechen wolten. Alss aber der Stattknecht zu verstehn geben, das er solches ohne dess Vndervogts vorwissen nicht zugeben dörffte, sondern sie mechte fortziehen, vnd daher nicht mehr kommen oder er würde solches ahn gehörigen orten anbringen, alss hat sich sie Pfarherrin lenger nicht da sehen lassen, sondern forttgezogen. Die Verhafftin Kepplerin ist dessen geschprächs bekhandtlich gewesst, vnd darbey allain vorgewendt, das selbiger ihr Dochter einen guldin zuerkhauffung Ayer vnd anderer nottdurfft gebracht vnd zugestelt, dann sie sich mitt schlechtem Essen sich nicht betragen kendte, sondern jederzeitten von Ayern oder anderem gekochtem etwass haben miesste.

Nun seindt gleichwol hierauff nicht allein die Theologische articul, sondern auch alle andere Puncten fleissig, verstendtlich vnd nach lengs in der güette vorgehaltten worden, die hatt aber im geringsten nichts bekhandt, oder das sie mit Zauber, vihl weniger der Hexerey jemahlen etwas getriben, oder mit dem bössen gaist zue schaffen gehabt, noch menschen oder Vich schaden gethan zue haben, gestendig sein wollen, doch nach Anherung der Theologischen articul disse Anzaig gethan, das im 27. Jahr ihres Alters, alss sie sich mit ihrem Ehewürth, weylundt Heinrich Kepplern seeligen, schon verehelichet gehabt, vnd bey Ihrem Schweher zue Weyl der Statt gewonth, das sie daselbsten, ohnangesehen selbige von Jugent auff von ihren lieben Eltern seeligen zue der Lutherischen Lehr angehaltten, vnnd gezogen worden, doch vff Baptistisch communiciert vnnd das Nachtmahl zue besagtem Weyl empfangen. Es hette aber derjenige Prädicant, so Ihro das Abendtmahl vff Catholisch geraicht, alss er einem Burger zue Weyl ein Dochter hinweg gefüerth, vnnd mit selbiger an ein Evangelisch orth khommen, gar baldt hernach zur Lutherischen Religion sich gethan, vnd sie Kepplerin ferrer weder dess Catholischen glaubens sich geachtet, noch bey Ihnen das Abendtmahl gebraucht.

Alss aber Kepplerin gantz vnnd gar nichts ferrers oder weitters gestendig sein wollen, auch der gezeügen depositiones mit ihren Vmbstenden, die sie doch vermittelst gelaister Pflicht vnd Aiden verrichtet, verworffen, vnd widersprochen, alss hat desswegen zwischen Ir vnd gezeügen, sovihl diss Zeitten zur Handt gebracht werden megen, notwendige Confrontation vorgenommen werden miessen, da dann jeder gezeüg sein Seel seeligkhait nicht zubelästigen oder aber Jemanden Vnrecht zuthun, gnuegsamblich erinnert, alssdann noch ferrer erkhundigt worden, wie sie die gezeügen ganntz bestandthafft der Kepplerin vnder Augen geredt, vnd solches so wohl auch der Kepplerin gegenverantworttung vnd entschuldigung vsser Ihrem mundt hernachvolgender massen beschriben worden. 1) Yber Anherung der Deposition des gezeügen Gülttlinger*) (v. s. p. 401) sich die Kepplerin allso verandtworttet, das were ihro im

*) Cum plerique testium plane eadem in „confrontatione" narraverint, quae in priore „Examine," superfluum videtur, ad verbum ea repetere, quae supra proposita sunt. Quare ex responsionibus ad interrogationes in „confrontatione" ea tantum hic inserenda censuimus, quae a prioribus pluribus differunt. Ad Gültlingeri dicta hoc tantum addendum est: Die Kepplerin hab gegen ihn vermeltt, weil zwey Kendlin nebeneinander vff dem Sembssen gestanden, vnd vnder dero einem sie ein tranckh für sich von Kreüttern eingemacht gehabt, alss weren die Kendlin verwechsslet worden.

frischer gedechtnuss, das sie Ine Zeügen vff offenem Marckht zue Red gestellt, aber sie hette darumb nicht gesagt, das sie das vnrechte Kendtlin, sondern glasserin das vnrechte briefflin, so ihr Brueder Vrban Kreuttlin, Barbierer zue Tüwingen, selbiger verordnet, erwischt haben wurde. Es hatt aber mit bestendigkhait disser gezeüg nicht allein der Verhafftin vnder Augen geredt, das sie verstendiglich genueg gesagt, er auch wohl vernommen, sie hab der glasserin vsser dem vnrechten Kendtlin, aber darbey gantz vnd gar keines briefflins gedacht, zue trinckhen geben, sondern auch ihr ferrer angezaigt, ob sie dann dessen gestendig, alss er Hans Guldenmans Wittib ein schwein gemetzget vnd bey tag nicht allerdings ferttig werden mögen, allso wider Abendts in berierter Wittib stuben, die Würst darinnen zuemachen, gangen, vnd aber im hinauff gehen die Haussthüren mit eigner handt eingeschlagen, vnd wohl gesehen, das es sonsten aller orthen verschlossen gewesst, dass doch nichts desto weniger sie Kepplerin zue verschlossener thüren gantz vnversehens inn dem Guldenmans Wittib ihrer Kuchen, sintemahln es dunckhel vnd schier finster gewesst, zue Ihme Zeügen hardt zue dem Tisch hinan khommen vnd selbigem so genaw vnder Augen gestanden, das er sich sehr vnd hefftig ob selbiger endtsetzt, doch indem er des Liechts gewahr worden, sich hefftig yber sie Kepplerin, disses argwohnischen, vnd so vngewöhnlichen begegnens erzirnnt, dannenhero Ihr nicht vil guetter Wortt geben, vnd da es die Guldenmännin nicht verhindret, er selbige wohl dörffte die stiegen hineingeworffen haben. Dannenhero Iro rundt vnder Augen reden vndt nichtz verhehlen wollte, da er selbiger niemahlen nichts guets anvertrawt, dann sie auch vihlmahlen hailoser vnd liederlicher sachen, auch etwann geringer Kreutter wegen in sein Hauss (aber sein Zeügen erachtens nicht vmb des besten willen) khommen. Die Guldenmännin (so ein Ehrlich Weib) hette der Kepplerin ihrer geschweyen ein Brathwurst zuegeben anerbotten, vnd weyl sie selbige ohne allen Zweivel selbsten nit gern gesehen, sie gar kurtz abgeferttiget vnd wider fort geschickht.

Vff dissen Puncten Kepplerin gestanden, das sie erzelter massen vnder Abendts zwischen Vffzündung der Liechter in der Guldenmännin Hauss, als die Haussthüren verschlossen gewest, khommen, sie were aber zue dem scheüren thor, darinnen sie vnaussgetroschene Erbiss ligen gehabt, hinein, vnd die stiegen hinauff in die stuben gangen, aber doch nichtz bösses im Sinn gehabt oder vsser argem Vorsatz sich dahin verfügt. So baldt aber er Gültlinger sie mit so rawen vnd zornnigen Wortten angefahren, were sie nicht lang verbliben, sondern nachdem Ihr geschweyen die Guldmännin Ihr ein Brathwurst zuegeben anerbotten, sie aber vermelt, das sie nicht darumb khommen, gleich widerumb fortgezogen.

Vnd hat zum beschluss disser gezeüg Ihr Kepplerin angezaigt, das sie dergleichen Ihme zuvor mehr, vnd sonderlich in der Kandtengiesserin Hauss auch also erwisen, vnd mit Ihrem stettigen nachhengen bey ihme Zeügen sovil verursacht, das er Ihro vor der Zeitten, wie auch noch nichts guets anvertrawt. Sonderlich hette er Zeüg Ihrem Sohn Christoph, so offt er selbigem metzgen sollen, allwegen zuverstehn geben, das er sein Muetter vsser dem Hauss schaffen, oder aber einen andern Metzger bekhommen solte, welcher es auch jeder Zeitten allso angestelt, das sie Kepplerin ihme Zeügen nicht vnder Augen khommen. Kepplerin ihme allso respondirt, ohnangesehen sie die andere gezeügen nicht vil gelobt, sie halte ihn für einen Bidermann vnd lasse sein angezeigte Wissenschaft verbleiben, wie sie nach lengs angehördt.

2) Beittelspacher (v. s. p. 402) so contract vnd lahm, das er zue vnd von dem Ampthauss getragen werden miessen, sagt in Confrontatione der Kepplerin vnder Augen, sie seye bey verschlossener thüren in die Stuben zue ihme vnd seiner Haussfrawen hinauffkhommen, das sie sich hefftig darob verwundert, vnd noch mehr erschrockhen, wie sie dann noch nicht wissen, wie es dazuemahlen zugangen.

Vnd ob wohl er Zeüg ein solcher starckher vnd gesunder Mann gewessen, das er allss ein Weingardter mit Arbeitten oder auch lauffen vnd yber Veldtgehen sich vor eines gleichen gantz vnd gar nicht geförcht, so hette doch, allss er der Kepplerin bey seiner gesundthait bissweilen geschafft vnd sich in der Zeitten Ihres angebottenen trinckhens verwaigert, vor 10 Jahren, allss er wider seinen Willen biss sie Ihme einen trunckh Weinss vsser ihrem Keller geholt, wartten miessen, vnd von solchem trunckh nur ein wenig versuecht, allso elend zuegericht worden. Was er hiebevor yber den Trunckh bey der Kepplerin vnd die Bastian Mayers fraw, vnd seinen ellenden armuthseeligen vnd bresthafften Züestandt (das er sein teglich Creutz vnd leiden nicht gnuegsam beschreiben kendte) bey gethanen Aydtpflichten vssgesagt, das wolte er nicht allein hiehero repetirt haben, sondern auch darauff leben vnd sterben, das gleichwohl forderist vsser Verhengnuss Gottes, nachgehends aber durch des laidigen Teüffels

Werckhzeug, allso sie verhaffte Kepplerin Ime Zeügen durch genöttigten beygebrachten trunckh solchen vnseglichen schmertzen vnd bresten zugefuegt, auch darzue ihne vnd seine arme Weib vnd Künder inn den eussersten Bettelstab gericht, das wafern Ihme nicht vsser mittleidender trewhertzigkhait zue vffenthalttung sein vnd der seinigen die Teutsche Schuel anvertrauwt wurde, er wohl Hunger vnd Kummer zumahl vnd mitteinander tragen mieste. So hette auch er Zeüg von Bastian Mayern seeligen (der ein Ehrliebender Bidermann gewesst) mehrfelttig vsser seinem Mundt gehört, das er gesagt, sobaldt sein verstorbene Haussfrauw seelig neben Ihme Zeüg in der Kepplerin Hauss getrunckhen, das sie nachmahls gleich daruff kranckh worden, anfangen sochen, vnd endtlich gar gestorben, vnd an disses seines Weibs Todt were niemandt anderst vff disser Welt schuldthafft, khendt auch kheinem Menschen desswegen nichts beygelegt werden, dann allein der alten Käpplerin, vnd dörffen doch solch Ihr Anligen vnd Zuestandt, sintemahlen Alles von Ihr verleügnet wurde, vnd nicht gnugsame Kundtschafften vorhanden, niemanden clagen.

Vnnd alss er eines tags einmahl für der Käpplerin hauss fürüber gehunckhen, hette selbige Ihne zue Red gestelt, vnd sich erzaigt, ob truege sie von seiner Kranckheit wenig Wissens, aber doch mitt dissen Wortten begegnet, daferr es sich mit Ihme zue keiner besserung schickhen, solte er hernach volgenden Seegen, den sie gleichwol vor Zeitten an ihrem einen Kindt Hanns Friderichen, so noch gar jung gewesst, vnd sich gleicher gestallten nit wol befunden, gebraucht, so aber nichtsdesto weniger gestorben, nachgehendts aber Ihrem verstorbenen Sohn Heinrichen, so ein Soldat vnd Kayserischer Trabandt gewest, alss er ebenfahls in der Jugendt kranckh worden, solchen Seegen auch yber Ihne gesprochen, der auch baldt widerumb zue seiner vorigen gesundthaitt gelangt, vnd hernach er sich vil Jar lang zue Kriegdennsten begeben. Aber er Zeüg miesste selbigen vor der Sonnen Vffgang yber Ihne sprechen vnd nachgehendts einen glauben, vnd Vatter Vnsser darzue betten. Vnnd lauttet berüerter Seegen, so Zeüg nicht mehr anzaigen kennen, sondern Kepplerin selbigen selbsten dictiert, von Wortt zue Wortt allso:

Heiss mir Gott willkommen
Sonn vnd Sonnentag.
Kompst daher geritten,
Da stehet ein mensch, lass dich bitten,
Gott, Vatter, Sohn vnd Hailiger Gaist
Vnd die hailige Dreyfalttigkhait,
Geb dissem Menschen bluet vnd flaisch
Auch guete gesundthaitt.

Zue dissem Seegen nun hat sich die Verhafftin Kepplerin nicht allain bekhendt, sonndern auch das sie solches zugebrauchen dem gezeüg gerathen, gestanden, auch den trunckh so er Zeüg neben B. Mayers Weib ohngenöttigt gethon, nicht widersprochen, aber es were darumb weder den Zeügen disser schad darvon begegnet, weniger B. Mayers seeligen Weib gar darvon gestorben. Dann wie sie Verhafftin gehört, hette er Benedict vor der Zeit ein geschlachten Baum vmbgehauwen, vnd dahero were Ihme disser schad endtstanden, hette auch kheiner mehr, welcher dergleichen fruchtbare Baum vmbzuehawen pflegte, wie sie wusste vnd von andern vernommen, die tag seines lebens khein glückh oder gesunde stundt mehr.

Beüttelspacher aber (dem zuglauben) hat mit beteuren angezaigt, das er die tag seines lebens wissenthafft einsichen fruchtbaren oder geschlachten baum niemahlen vmbgehauwen, aber wohl etwann, weil er sich auff das Bohm machen, mit Emten, stossen vnd schlaiffen wol verstannden, vff ansprechen der Leüth baum abgestimmelt, die Ihme aber gemeinglich widerumb gerathen, vnd zum gewächss einen forttgang gehabt; alsso das der Kepplerin vorwenden ein eytel nichtig erdicht, vnd cum venia ein vnwarhafft wesen.

Alss nun Kepplerin mit dissem nicht hinauss zuelangen getrauwt, hatt sie vorgeben, das der gezeüg ahn einem schwehren Kreben mit grünem holtz (wie sie von andern gehört, vnd doch niemandt nambhafft machen kenden) alsso getragen, das disse Leme vnd sein clagender Leibsschmertz dahero geflossen, aber es hatt der Zeüg solches vihlmehr, allss das vorige auch liederliche fundament, gentzlich widersprochen, vnnd disse wahrhaffte Anzaig gethan, das ob er schon die tag seines Lebens, biss er in disses elendt gerathen, hartt mit tragen vnd in ander weg geschafft, so hette es Ihme doch weder schmertzen noch so ellendtlichen gebrästen nicht gebracht, darumb er nochmahlen solchen bezüg vff niemanden anderes, dann die Verhafftin legen

kendte, vnd ob er wohl gern solches clagt, vnd seine nott an gehörigen orthen angebracht, hette er doch besorgen miessen, das er in vnertreglichen Costen vnd schaden, alss wie der Vorbeclagte vnd Nachclagende J. Reinholdt im gewertten Rechten wider sie Kepplerin auch gefierth, vnd vmb das seinig gar gebracht werden möchte, vnd doch nichts desto weniger dissen kleglichen Zuestandt ahn seinem Leib haben vnd tragen miesste.

3) Gertraude Osswaldt Zahnen Haussfraw (v. s. p. 403) hat vff news confirmiert vnd bestettigt, das sie von der Verhafftin Sohn gehördt, das sein Muetter khein recht Weib. Nicht weniger hat sie ihr Vsssag vom todtenkopff widerholt, doch nit vernommen, warzue es eben guet sein sollte. So were auch wahr, das sich die Kepplerin ohne Milch von Ihr Zeügin nicht abwendig wollen machen lassen, darÿber ihr gleich dess andern Morgens ein schöne junge Kalbel kranckh worden vnd gestorben, desswegen sie Zeügin alldieweil die Kepplerin an solchem tag, alss man dem kranckhen Rindt mittel gebraucht, vnd mitt selbigem vmbgangen, zum drittenmahl, doch liederlicher vnd haillosser Vrsachen wegen, das sie erstlich geltt zuewexlen begehrtt, das andermahl bräthlin zubrathen gebracht, vnnd letstlich solches alles widerumb selbsten abgeholtt, da sie doch solches alles eintweder in gelegenern ohrten, oder Irem selbst aigenen Hauss verrichten vnd brathen kenden, so offt vnd mehr dann Ir vnd Ihrem Hausswürth lib gewesst, in das Bachhauss kommen, das sie dardurch einen so starckhen, wie auch nicht geringen ohnwidertreiblichen Argwon gegen selbiger gefasst.

Der Kepplerin Veranttworttung vber dissen punkten, wass ihr Sohn wider selbige vssgesagt, ist bey dess Gezeügen Jacob Kochen deposition, wie auch der ander articul des Todtenkopffs halber bey M. Hallers Wissenschaft zufinden. Sovil aber den Puncten wegen der verstorbenen Kalbenen berüert, ist gleichwol Kepplerin nicht abredig, das sie zue zerschidenen mahlen in das Bachhauss, vsser erhöblichen Vrsachen, zue Abwechsslung geltts vnd Zuerichtung eines Brattens khommen, aber es were darumb der Kalbin durch sie oder ihr Anstifften gantz vnd gar nichts laidts oder tödtlichs begegnet, wurde auch im grundt der Warhaitt vff sie nimmermehr beygebracht werden.

4) Jacob Koch (v. s. p. 404) hat gleichfahls der Kepplerin seine hievorige gethane Aussag vnder Augen geredt. Kepplerin hat hierüber vorgewendt, das ihr Sohn Heinrich ein Gottlosser gesell gewesst were, vnd ohne allen Zweiffel solches in dem Kriegswessen, darzue er sich 20 Jahr streng gebrauchen lassen, erlernt, auch kendte sie darauss abnemmen, das er Ihre nicht vihl guetts nachgeredt haben möchte, weyl sie selbigem starckh verwissen, vnd darumb ybel vssgangen, das die reine evangelische lehr er widersprochen vnd verleügnet, vnd die Katholische Religion dargegen angenommen, darumben ihr hierinnen zuvihl gewaltt vnd Vnrecht beschehen.

5) Martin Häller (v. s. p. 405). Käpplerin ist gestenndig vnndt bekhandtlich gewest, das des Zeügen angeben gemess sie von ernantem Todtengräber Ihres Vatter seeligen Kopff vff dem Kürchhoff vsszuegraben begerth, der Meinung, weyl sie zuvor vihlfelttig gehördt, das er zue vihlen sachen guet sein solle, Ihrem sohn nacher Prag zue machung eines Trünckhgeschürrs, dann sie auch bey einem provisor zue Leonberg vor Jahren zwey, vnnd bey einem Mann zue Tüwingen dergleichen Trünckhgeschirr eines gesehen, zueschickhen. Allss aber Ihro der todtengräber disses, vnd das er ein solches ohne der obrigkheit vorwissen nicht thun dörffte, abgeschlagen, hete sie auch darüber khein ferrere bitt ahn selbigen gelegt. Wie ihr dann verborgen, (ob sie schon ihme todtengräbern Ihres Vatter seeligen grab gewissen) ob darüber er selbigen kopff vssgegraben oder nicht. Bey disser Ihrer endtschuldigung dann sie es allso bewenden vnd verbleiben lassen.

6) Margaretha Leibbrandt (v. s. p. 405) hat ebenmässig in Confrontatione angezaigt, was sie früher angeben, vnd die Kepplerin für die rechte thäterin halte, auch daruff sterben wurde, dass die Verhafftin sie so presthafft hingericht. — Kepplerin zue Ihrer, doch haillossen vnnd liederlichen endtschuldigung dem erachten nach, weil die Zeugin (deren sonnsten vnnssers Wissens glauben zuzustellen) so hoch darwider geredt, das Ihren vor der Kepplerin betastung niemalen nichts gemangelt, salvo honore zuschreiben, gantz vnwarhafft vorgeben, alss sie in dem Bad (doch die Zeitt nicht anzuzeigen gewusst) sampt Ihrer Dochter der Pfarrerin zue Hewmaden nicht weitt von der Zeügin gesessen, aber selbige für ein Dennstmagt geachtet, mitt Iren Augen gesehen, vnd wahrgenommen, dass sie an dem einen ihrer schenckhel etwas presthaffts, hette aber nit gewusst, das sie Zeugin dess Zieglers Weib were. Zaigt darbey an, sie hette das der Zeügin für ein Artzney zugestellte

stainlen an einem Wochenmarckht alhie zue Leonberg erkhaufft, were aber nicht schwartz, sondern gelb vnd etwas löcherigs gewesst, aber sie hette weder mit dissem noch in anderweg, auch mitt bestreichung der gezeügin schenckhel oder sonsten, Iro nichts leidts, oder hinderlittigs zugefüegt.

Die gezeugin hierüber nochmahlen repliciert vnd widerumb mitt Gott bezeugt, das an ihren schenckheln ehe vnd dann die Kepplerin sie angerüehrtt, Iro nichts gemanglet, were auch ein ganntz erspenttisiert wesen, das die Verhafftin vermessentlich vorwenden dörffe, alss hette sie die Zeugin verletzt in dem Bad gesehen, darzue weil selbige bloss zuvor vnd alss sie eben von der Verhafftin reverenter in dem Bad gesehen worden sein solle, grosses schwangern Leibs gewesst, worumb dann die Kepplerin sagen derffte, das sie die Zeugin für ein Dennstmagt angesehen. Das aber wolte sie Ihro nicht nur anvertrauett, sondern hiemitt ins gehör hinein geredt haben, das daferr es Gott nicht gnedig abgewendet, sie Kepplerin nicht allain Ihr Zeugen sonder auch Ihrer Leibsfrucht nach leib vnd leben gesteltt vnd getrachtet hette, darumb sie auch allerhandt mehr dann yberflüssigen disser an Ihr, vnd anderer mehr bösslich erwisenen sträflichen thatten, auch ihres allgemainen grösslich vff sich geladenen Verdachts willen, sie Verhafftin sowol anietzo allss zuvor allwegen, anndersten nicht verdenckhen kenndte, dann das sie Ihro Ihren schmertzlichen Zustandt zugefügt, vnd da sie Kepplerin nicht wer, sie Zeügin nicht so ellendt vnd Armuthseelig sein dörffte.

7) Michael Mayer (v. s. p. 406) des Baders zue Renningen, weil er nicht zur Handt gebracht werden megen, vermittelst gelaister Aidts Pflichten, gethane deposition ist verstrickhter Kepplerin mitt allen Vmbstenden auch vor- vnd abgelessen worden. Die bekhendt, dass sie in articulierten Zeitten, alss selbiger Iro schrepffen solte, sie Ihme in einem glässlin, aber nicht schoppen kendtlin, das ers biss sie das Wasser ferttig machen thette, ausstrinckhen solte, dargebotten, das ers aber, indem er im trinckhgeschirr etwas oben auff schwemmen gesehen, zum thail vssgeschitt, vnd thails getrunckhen, auch darüber kranckh worden, das hette sie biss anhero nicht gewusst, aber das were wahr, das wann sie zue Zeitten Wein in Irem Kenndtlin, so sie gemainlich mit Kreutter eingemacht gehabt, nur ybernacht oder etwas lenger stehen lassen, das es gleich obenvff ein heuttlin gewonnen, vnd dahero auch disser gezeug vmb was vngleiches sie verdächtlich gehaltten haben mechte; aber sie hette bey Verliehrung Ihrer Seelen Seeligkhaitt Ihme dardurch kein solches bösses spihl, wie ihro anvertrauet werden mechte, zuzurichten begehrt, dann sie Gottlob aller ohnthatten gesichert vnd disser bössen stuckh gantz frey.

8) Michel Stahl (v. s. p. 407): lasse es nicht allain bei aller seiner gethaner Anzaig bewenden vnd verbleiben, sondern es were seines erachtens vngläublich, das die Käpplerin in der Nacht vorgangenen Tumultuirens vnd vngestimmen Wesens Vngelegenhaitt Ires geligen vnd der Cammer halben solt bey nächtlicher Weyl, darzue in Mitternacht vernommen haben, wass sich in seinem Küestall mit dem Vich begeben vnd zugetragen. Wolte sie aigentlich nichts bösses bezichtigen, aber ihro dagegen auch nicht verhehlen, das sie wider seiner Muetter vnd sein Zeugen Willen mehr in ihr scheuren, darinnen das Vich gestannden, kommen, alss ihnen lieb gewesst, dann doch mitt einem Wortt weder er Zeug noch die seinige, weder ihrer freundt- noch Nachbarschafft, allerhandt bösen gedanckhen halber, gantz vnd gar nicht begehrt, vilweniger zue ihnen zue khommen, jemalen erfordert.

Kepplerin bekhandtlich gewesst, das sie am Morgens vor sein vnd seiner Muetter scheuer kommen, were aber allernechst an Ihrer gehabten vnd anietzo verkhaufften aigenthumblichen behaussung gewesst, darumb weil sie keinen nehern Nachparn vnd darzue in der scheuren früchten ligen gehabt, allso nicht ausser Ihrem Hauss, sie were dann für dess Zeugen scheuern gangen, kommen kenden, vndt weil sie auch Frucht vmb einen Zinss darinnen ligen gehabt, nicht vnbillich zu dem Irigen gesehen. Weil aber sie dissfahls von dem Gezeugen nichts besses bezichtiget werde, vnd Ir Vnschuldt wolbekhandt, alss woltte sie verhoffen, disses beschehen Anbringen solte vsser Acht gelassen werden.

9) Agnesa Martin Wernnern Haussfraw (v. p. 410) deponirt voriger ihrer Vssag ganntz ehnlich vnd gleich. Kepplerin hieruff zur Anttwortt geben, es mege wol sein, das sie dergleichen Wortt geredt, aber es were darumb gantz vnd gar weder vss argem noch bössem Vorsatz nicht geschehen.

10) Anna Maria, M. Johann Maisterlinss Tochter (ib.). Was sie deponirt, ist der Verhafftin (sintemahlen die gezeugin vnbewusster Ohrten vsserhalb Ampts in dennsten, alsso das mann nit aigentlich gewusst, wa selbige anzutreffen)

auch vorgehalten worden, die hatt aber alles verneint vnd gantz vnd gar der Vssag gemess nichts bekhanndtichs sein wellen, allso das dissmals nichts ferrers oder Weitters zu erkhundigen gewesst.

11) Daniel Schmidt (p. 411) hat hievorig sein gethone Vssag der Kepplerin nochmahlen von Wortt zu Wortt vnder augen geredt. Die Kepplerin aber hatt zu ihrer endtschuldigung ganntz vnd gar nicht wissen wollen, ob hette Zeug jemahlen kranckhe kinder gehabt, oder vilweniger, das sie sein Zeugen Weib mit einem dergleichen kranckhen kindt begegnet were, also sich hierinnen für genntzlich excusiert zusein vermaint, dessen aber kendte sie nicht abredig sein, weil ja einmahl Zeug vermaintt, das sie Ihne vnnöttiger Weiss in seinem Hauss vilfeltig yberloffen, das es vornemblich der Vrsachen geschehen, nachdem Ire Dochter die Pfarrerin zue Hewmaden ein Buelschafft gehabt, vnd die sag gangen, ob hette mitt Vorwissen sein Zeugen sie berüerttem Ihrem Buehlen ein bar strümpff erkhaufft, desswegen hette sie billich hierumben auch nachzufragen gehabt, vnd solches bey dem Zeugen zuerkhundigen begerth.

Indem aber Zeug Ir solches widersprochen, vnd dise anregung gethon, das sie dazuemahlen nicht nach strempffen, sondern nach Hossenbanden gefragt, alss hatt sie selbiges gleichbalden acceptiert. Aber es hatt Ir der Zeüg zuverstehen geben, das er darauss Ir wanckhelmiettig vnd vnwahrhafft wessen verspüren miesste, dann sie so vnzalbar vmb geringer Vrsachen Willen, nicht eben disses, sondern auch andern haillossen wesens halber in sein Zeugen Hauss gewandert, vnd nicht nur allain yber die Wiegen, darinnen die Kinder gelegen, sich gelegt, sonndern auch alle sachen herumb vnd numb (ohnbefohlen) durchgrystt, allso das er Zeug nochmahlen glaubte, das sie Kepplerin laider ihme zum weinigsten eins, wo nicht zway Kinder vmb das Leben gebracht.

Welches Kepplerin allso geschehen lassen, vnd kein weittere Red darüber geben, dann das sie eben vnschuldig sein wollen.

12) Barbara Mayers seeligen nachgelassene Tochter (p. 414), so zu disser Zeitt nicht anhaimbsch, sondern zue Esslingen gewesst, hievor angezaigte vnd vffs Pappir gebrachte Wissenschafft ist der Kepplerin auch vorgelesen aber darbey angezaigt worden, daferr sies begehren solte, sie gezeugin citiert werden miesste, dessen aber die Verhafftin nicht begehrt, sondern mit dissen folgenden Wortten (aber gar vngläublich) vssgeschlagen, das es der Vrsachen ohnnöttig, indem man zue Stuettgardten besagter gezeugin Ir gethone Vssag widerumb vorgelessen, das hierauff disses erzelts Bastian Mayers Tochter Vssschlag gewest: O Jesus, sie hette disse Vssag nit gethon, so were auch selbige von Ihro niemanden angezaigt noch wissent gemacht worden. Ob aber die gezeügin der Verhafftin Vorgeben gestendig, das ist gleichwol vnbekhandt, aber gar nit gläublich, das sie ihrer Vssag ererst zue Stuettgardten solte vil erinnert oder selbige Ir vorgelesen worden sein.

13. 14. Stoffel Frickher, Gastgeb zum Ochssen vnd Barbara sein Haussfraw (p, 407) seindt bey ihrer hievorig gethaner Vssag bestandthafft verbliben, die Kepplerin aber hatt sich zue einicher bössen thatt, oder das sie Ime Stoffeln vnder der Metzig im fürübergehen an seinem ainen schenckhel etwas schädliches zugefüegt, nicht bekhennen wollen. Disser Erstberüertte Stoffel Frickher aber Ir Kepplerin noch ferrer vnder augen geredt, alss vor dissem in seiner Vssag angezaigten schmertzen er in die Vorstatt in Jacob Stöckhlins, auch Metzgers, Hauss khommen, vnnd die Kepplerin allda angetroffen, selbigen tags aber ein gross vnd schädlich Wetter gewesst, vnd vnder anderm gespräch er Zeüg vermeltt, das solch Wetter dem gemainen geschray nach von den Vnholden herriehren solte, were darüb gleichbalden die Kepplerin zur stuben hinauss geloffen, vnd nicht lenger sein oder ander Vmbstehender reden zugeherdt. Alss aber er Zeüg sich auch nicht lang daselbsten vffgehalten, sondern in das Veldt begeben, vnd nacher dem Metzel Vich, ob selbigem kein schad begegnet, sich vmbgesehen, were Ihme Zeügen schon ein guets vor der Statt draussen im Ellsässer die Käpplerin, an welche er dissmahls nicht mehr gedacht, auch nicht vermaintt, das sie alss ein Weibs Persohn zu selbiger Zeitt inns Veldt lauffen solte, widerumb begegnet, welche er dann erfragt, wa sie gewesst, die Ihme aber kein Red darüber geben, sondern Ihres Pfadts forttgezogen, doch nur ein kleines vnd nicht weitt für Ihne Zeügen fürüber khommen, sich widerumb vmbkherdt vnd gegen Ihne vermeldt, sie wolte Ihme die jenige Reden, so er in Jacob Stöckhlins Hauss geredt, wol eintrenckhen vnd Wett machen. Er Zeüg aber, ob sie Kepplerin sich wol ein mehrers verlautten lassen, doch dessen nichts angenommen, sonder fürüber gangen. Allso da sie Ihme etwas zugefüegt, miestens ob angeregte seine beschehene Reden

(indem er doch die Kepplerin nichts bezichtigt, sondern insgemain von denen Vnholden geredt) Ihren hierzu Anlass geben haben.

Vber disses alles hatt gleichwol die Kepplerin bekhendt, das sie gegen Ime gezeügen sich verlautten lassen, der sachen ingedenckh zu sein, vnd solches gegen Ine wett zu machen, aber diss were die Vrsach, alss sein Stoffel Knaben einer das von Ihrem Sohn Heinrichen von Ir Kepplerin vfferzogen Döchterlin geschendt vnd geschmäht, darzue sie Kepplerin auch darinnen gleichsam einer Hexen vnd Vnholden antasten wollen, das sie daryber vmb solcher, aber gantz vnd gar nicht sein Zeügen Vermainens in Stöckhlins Hauss des Wetters halber volbrachter Reden gegen Ime Zeügen im Ellsesser vssgeschlagen, das sie es Ime Weth machen vnd eintrenckhen wolte, aber doch desswegen Ihme, ob er schon einen Argwohn haben mechte, nichts laidts zuegfüegt, auch nicht anzaigen wollen, wie sie Kepplerin solche Trew wortt gemainth, oder an dem Zeügen zue rechen begerth.

15. Anna Guldenmann (p. 409) hatt disse Anzaig gethan: Nachdem die Kepplerin Ihro ein Zainen voll Krautt für das Vich geschickht, hatt sie selbiges Ihren Küen verfüettert, die aber gleich daruff kranckh worden. Ob es aber eben der Kepplerin Krautt verursacht, hierumb kendte sie keinen bericht thuen, aber es were sonsten dazumahlen in der Statt Ires Wissens vnder anderm Rindervich kein Kranckhaitt vmbgangen. Die Kepplerin gestendig gewesst, das sie nicht allain für sich selbsten disser gezeügen ihrer geschweyhen Krautt gebracht, sondern sie hette auch selbiger bey Ihrem Mädtlin geschickht, aber es were darumb vsser ihrem Anstifften oder verursachen das Vich nicht kranckh worden.

16. Barbara Stahlen (p. 409) Gerichtsverwandten zue Leonberg Haussfraw hat hievorige ihre gethane Deposition der Verhafftin Kepplerin gantz bestandthafft vnd ohne alle Partheyligkhaitt vnder augen geredt, das vnder den Schweinen ein solcher Jamer gewesst, das mann andersten nicht vermaint, dann das sie den stall darnider zörren vnd gar abbrechen würden, biss sie endtlich darob verstorben. Hierüber die Verhafftin Kepplerin vorgewendt, ja sie were in die Ziegelhüttin zu ihr Zeügin Vattern seeligen kommen, vnd das er Ihro fahren lassen solte, angesprochen, sie aber hette sich der schweine andersten nichts angenommen oder geachtet, dann allain diss gesehen, indem sein Zieglers Fuehrknecht mit einem Karren zum Hoff hineingefahren, das Ihme ein klein doch faisst Schweinlin darunder geloffen, allso weil das Rad darüber gangen, hette es dessen sterben miessen, darumben Ir Kepplerin mit dissem bezüg zuvil gewalt vnd Vnrecht beschehe.

Zeügin aber daruff geanttworttet, das selbigen tags, alss Ihres Vatters Schwein so häfftig getobt vnd geschrauen, vnd die Kepplerin eben in der Ziegelhittin gewesst, weren ihre beede Eltern vnd der Fuehrknecht sampt andern Ehehalten ober dem Essen zu Tisch gesessen, vnd die Pferdt im stall gestannden, das der Vrsachen der Knecht nicht yber die Schwein fahren kenden, sondern es were eben von der Kepplerin ein erdicht vnd ohngegrindt liederlich vorbringen Es hetten aber der abgangenen Schwein halber Ir Zeügin Eltter vnd alles gesindt so in der Ziegelhüttin gewesst, vff niemanden keinen Verdacht, dann allain die Kepplerin gehabt vnd gefasst.

17. Walpurga Hallerin (p. 416) hat der Kepplerin vnder Augen geredt, das sie vsser Gottes Verhengnuss, aber des Teuffels Anstifften ihr nicht allain nur einen krommen, brästhafften, ellenden Krippel, nemblich ihren eltisten knaben solcher gestallten zugericht, das er die tag seines lebens arbaittseelig sein miesste, vnd sein Hanndtbrott nimmermehr gewinnen kendte, darumben dann sie Zeügin vnd ihr Hausswürth vff disser Weltt kein grösser Creutz noch anligen, dann wann sie beede die schuldt menschlicher Natur bezahlet hetten, welcher gestaltten Ihr ybel zugerichter tropff sein zeitliche Nahrung vnd Vffenthalttung gehaben werde, dann sie beede Ehegemecht alss arme vnvermegliche leutt Ihnen anderst die Rechnung nicht machen kendten, dann das er eintweder dem Armen Casten haimfallen, oder aber sich vff dem landt mit samblen vnd bettlen ernöhren vnd erhalten mieste, wie es dann seines Zustandts halber nicht besser, sonder je lenger je örger. An dem es dann auch noch nicht erwunden, sondern indem sie Kepplerin vermerckht, das Zeügin vnd Ir Mann nicht allain Ires Arbaittseeligen buebens, sonndern auch ihnen so vil abgangener Pferdt vnd Vichs halber, weil die Verhafftin so streng vnd vil in Ihr hauss kommen, einen so grossen Argwohn vff sie geworffen, auch zue zerschidenen mahlen disses Ihr gross Creutz, vndt was insonderhaitt hernacher sich mitt ihrem kleinen Maytlin begeben, vnderthenig supplicando bey vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn angebracht, hette sie Kepplerin darüb noch nicht gefeyrt, sondern vihl in ein grösser Creutz, daferr es Gott nicht verhindert, sie Zeügin vnd die Irige zusteckhen begehrt. Dann alss

Kepplerin schon mit dem Glasser in Rechtfertigung gestannden, vnd Zeügin etwann mehr, alss der Verhafftin lieb gewesst, geredt haben mechte, hette solches ihr klein medtlin, so weder vmb guets noch böss gewusst, endtgelten miessen. Dann als selbiges dem Ziegler geholffen etc. (v. s. l. c.)

Kepplerin disses alles widersprochen vnd fürgewendt, das sie ohne Vrsach niemahls in der Zeügin Hauss kommen, dann nachdem sie Ir Zeügin Mann Hew zu kauffen geben, vnd kein bezalung folgen wollen, habe sie billich das Irig auch fordern dörffen, dann da mann sie bezalt, hette sie die gezeügin vnd die Irige nicht allso yberlauffen dörffen. Aber sie hette darumb weder ihrem bresthafften bueben, noch ihrem abgangenem Vich keinen schaden zugefügt, vilweniger ihr klein Döchterlin bey der Ziegelhittin geschlagen. Es ist aber die Gezeügin vff ihrer Anzaig gantz bestandthafft verharrt, mitt dem Vermelden, das sie den ihr zuegefügten schaden gegen ihr Kepplerin an gehörigen orthen zu clagen entschlossen were.

Es hat auch weitter die Kepplerin ihres vor vielen Jahren hinweg gezogenen Manns Heinrich Kepplers halber dissen Bericht gethon, das er ohn all ihr Verursachen von ihr hinweg in die Kriegsdennst sich begeben, wie er dann vil Züg in Vngern vnd Niderlandt volnbracht, vnd ob schon einsmahls zu seiner Anhaimbskunfft Ihme von der Obrigkhaitt alhie zu Leonberg gebotten worden, vff ervolgten fürstlichen Bevelch, nicht mehr frembden Herrn vsser Landts zuzuziehen, so hette er doch sich dessen nichts geachtet, sondern vorgewendt, er mechte nechsten tags in die Wahl kommen, vnd doch forthmiessen, desswegen woltte er widerumb in Vngern oder Niderlanden Kriegen; allso sich abermahls, doch Ihrem Willen endtgegen, von selbiger hinweg begeben, vnd biss dato nicht mehr angelangt.

Es will aber bey dissen Puncten weytt andersten lautten, das namblichen die Kepplerin iren hinweckhgezogenen Mann allso ybel gehaltten, das es Ime, bey selbiger zuverbleiben vnd Hauss zuhaltten, ohnmiglich gewesst, darzue er ettwa bey selbiger mehr verspürth haben möchte, alss er anndern leüthen geoffenbarth.

So seindt zum beschluss der Verhafftin geberden allso bewandt vnd gestalltet, das Ire Veranttwortung vnd gegen den Zeügen auch in anderweg gebrauchte endtschuldigung, gar gering vnd schlecht, darzue sie Kepplerin sich auch der mehrer thail von den gezeügen gewendt, vnd selbigen nicht rechtschaffen vnder das gesicht gesehen, beneben das ihr Kepplerin yber alles güettlich vnd ernstliches zureden, vnd sonderlich vff Anherung der Theologischen articul kein aug im geringsten niemahls ybergangen, vnd das ainich Wainen zuverspihren gewest, ist auch diss kein schlechter Verdachtt vnd Argwohn, das sie Kepplerin sich ohn Vnderlass nur vff Ihres gleichen auch verdächtige Persohnen, sonderlich aber Appolonia Jacob Wellingers Wittib von Eltingen, so mit einer Würthsladen vff dem Lanndt straift, aber auch vor 4 Jahren, in anno 1616 yberauss bösse zeugnuss vnd grässlich vff sich geladenen Verdachts der Hexerey halber alhie zue Leonberg beclagt vnd desswegen torquiert worden, referieren vnd ziehen thuett, vnd weil sie Wellingin vnd die Kepplerin lie vor der Zeitt schon guette Kundtschafft zusamen gehabt, vnd der Kepplerin selbs anzaigen nach durchauss bewusst, was man mitt verriefter Wellingerin, die meniglich im gantzen Fleckhen Öltingen eussert vnd sich vor selbiger förcht, im peinlichen Beclagen vnd Torquieren für einen Process gebraucht, auch das Jemandt zu Ir Wellingerin yber die gefengknuss kommen, vnd vor der Thüren dess thurns angeredt, sie soltte schweygen vnd nichts bekhennen, miessen ohn allen Zweifel sie beede eintweder zue Hewmaden oder anderer ohrten vilfelttig zusamen khommen sein vnd sich allso mittenand vnderredt vnd bespracht haben.

T. L. Bilfinger, Severin Stahl, Hanss Josenhanss, Alle drey des Gerichts zue Leonberg. Geschworner Stattschreiber Wernnher Feücht.

Curia Stuttgartiensis ad examen praemissum hanc fert sententiam: der Vogt soll die Verhafftin nochmahlen mit allem ernst vnd betrowung Nachrichters examiniren, vnd wann sie in güttin nichts bekhennen, noch recht mit der sprach herauss will, alssdann alle wider sie einkommne indicia (sonderlich mitt vnderschidlichen Trünckh, so sie vnderschidlichen Personen gegeben, darvon die so selbige getrunckhen, thails kranck worden, thails gar gestorben; item dass sie ihme Vogt ein Trinckgeschirr zuverehren angebotten, wann er die sach nit berichte, sodann dass sie Ihres Vatters cranium vom Todtengräber begert etc.) cumuliren, sie darauff ad torturam beklagen, wann selbige erkhennt, exequiren lassen, vnd Ihr Vrgicht allhero berichten.

Decret. in Cons. 18. Aug. 1620.

Canzler. V. Canzler. Schnepff. D. Rösch.
Buwinckhaus. D. Ayhin. D. Kölz.

Hac sententia accepta filius Kepleriae **Christophorus** statim adiit Ducem Fridericum, scribens: .... Mit was grossem vnseeglichem Kummer, Schmertzen vnd Hertzlaid ich sampt meinen lieben Weib vnd Kindern vor wenig verflossenen tagen innen werden vnd erfahren miessen, was gestaltten mein alte hochbetagte, etlich vnd sibentzig Järige Mueter von Stuttgardt auss alhero mit gewerter Handt in beschwerliche Hafftung gelifert worden, das kan jedes ehrliebendt Hertz bey sich selbsten ermessen, ich aber weiss solchen trüebseeligen vnd tag vnd nacht in mir ligenden Zuestandt weder in Wortten noch schrifften nicht gnuegsam zuerclären.

Nun kan ich mir aber zwar mit schmertzen leichtlich die Rechnung machen, das E. F. G. mit meiner Muetter, ihrer gegensacher beriehmen nach, eindtweder einen peinlichen process oder andere ernstliche, mir vnd meinen lieben Geschwisterigten vor disser Weltt höchst nachthailige vnd schimpffliche mittel vorzunemmen, anbevellen werden, welches alles (indem ich, meines ehrlich erlernten vnd biss anhero mit sonderem Ruehm getribenen kandtengiesser Handtwerckhs halber, vff dem Marckht, nahendt bey der Rathsbehaussung wonhafft) vor mein vnd meiner lieben Weib vnd Kinder gesicht vnd augen nicht ohne grossen Hohn vnd spott verrichtet, vnd alle Zeit an meinem Hauss füriiber gefierth werden miesste. Derentwegen, wie ich sidt anhero der vff die 5 Jahr gewertten Burgerlicher Rechtferttigung nichts liebers weder einen gewissen vnd endtlichen grundt begert, allso mir auch noch der Zeitten derjenige Weg, dardurch die Warhaitt an das helle Liecht gebracht werden möchte, im geringsten nicht entgegen, allein alle bevorstehende Handlungen allhie zu Leonberg, allda ich sesshafft, mit mein vnd der meinigen höchstem despect, neben mit vnderlauffendem teeglichem schmertzen vnd eusserster betrüebnus (Ich wollte dann allhiessige Statt, so Gott verhüetten wolle, vsser grossem Vnmueth, mit dem Ruckhen ansehen) verrichtet werden miessen, dahero mir dann sowol in meiner Handttierung, alss auch meinem von E. F. Gn. mir vor dissem gnedig vffgetragenem Trillmaister-Ampt in Statt vnd Ampt Leonberg, allerhandt merckhlicher nachthail, Verachtung, ja eüsserster schimpff endtstehen möchte: Alss gelangt an E. F. Gn. mein gantz vnderthenig flehenlich, vnd vmb Gottes Barmhertzigkhaitt willen eüsserstes bitten vnd anruoffen, die wollen vmb kurtz eingefüertter warhaffter motiven, auch mehrer mir schedlicher vnd cleglicher Vmbstendt mein alte verhaffte Mueter von Leonberg auss in Gnaden widerumben abfordern, dieselbe an ein ander orth in E. F. Gn. Landen gnedig transferieren vnd alssdann Iro daselbsten Recht vnd gerechtigkhait in gnaden gedeyen vnd widerfahren lassen etc. Praes. 26. Aug. 1620.

In adjectis literis, quibus hanc petitionem judices et praefectus Leobergenses commendaverunt, inter alia haec legimus: wie leicht zueerachten, miesste dem supplicierenden Keppler der peinliche Process seiner Muetter tief zu Hertzen schneiden, vnd noch mehr die Peinliche glockhe yber selbige leytendt hören, vnd beneben jeder Zeyten sein Mueter für sein Hauss, nechst an der Rathsbehaussung stehendt, mit höchstem Honn vnd Spott in Banden füryber fieren sehen, vnd etwa noch die Tortur, wo nicht gar Todtesstraaf erfahren vnd Innen werden müeste. Darumben weil er von Jugendt auf biss dato sich jeder Zeitten vfrecht, ehrlich vnd redlich verhaltten, vnd nicht allain sein Handtwerckh ehrlich erlerntt, sondern auch vill Jahr lang weitt vnd braith mit besuechung viller Stätt vnd Länder daruf gewandert, vnd im Kriegswessen vnd vf beriertem seinem Handtwerckh sovill erfahren vnd gesehen, dass er sich mit allerhandt kunstlichen Arbaitten vor kheinem Zhünngüesser beförchten derf, inmassen er denn seinem Handtwerckh nunmehr etlich Jahr lang sidt seiner Verheürattung also vorgestanden, dass er ein nammhaffts darbey vorgeschlagen, auch alss vf E. F. Gn. begeren er Keppler jüngsten zu dem exercitio des Trillenden nacher Stuetgardten abgefertiget worden, sich auch dazumahlen, wie auch allwegen vnd noch also vnderdennsthafft, vnverdrossen vnd geflissen erwiessen, dass man Ihne zue einem Corprall vnd letstlich zum Trillmaister geordnet: alss vnssers Vnderthenigen erachtens, (sintenmahlen die gezeügen zum andern mahl examinirt worden, auch weil sein Kepplers Haussfraw so ehrlichen geschlechts, dass ihr Vatter, weillundt Caspar Wendell, dem Schultheissenampt zu Elttingen vf die 27 Jahr nutzlich vorgestanden) dem Supplicanten, mit dem wür, weiss Gott, ein sonder mittleiden traagen, in seinem begeren zue willfahren. (Dat. 25. Aug. 1620).

Consilium Stuttgartiense d. 26. Aug. haec mandat praefecto Leobergensi:

Vonn Gottes gnadenn Johann Fryderich
Hertzog zue Württemberg etc.

Lieber getreuwer. Demnach Vnnss Christoph Keppler Khandtengüesser zue Lewenberg sein Verhaffte Muetter an ein ander ortt transferieren vnd alda Peinlich

Berechtten zue lassen, vnderthennig supplicando gebetten. Alss ist daruf Vnnser Bevelich, du wöllest besagte Verhafftin Kepplerin auf Ihren Costen Vnnsserm Vogtt nacher Güglingen vorderlich lifern, vnd Ihme die Acta, so weith selbige gebrachtt, verpetschiertt yberschickhen. Gestaltt düs dem gedachten Vnserm Vogtt zue Güglingen eben auch dessenthalb beraith Bevelich ertheiltt, wessen er sich zuverhaltten. Stuttgardten den 26. Augusti 1620.

Johann Christoph von Engelshoven.
Paulus Schnepff.

Praefecto Güglingensi mandatum est eodem die (iisdem praemissis verbis, quae decretum ad Leobergenses datum habet: . . . . . . Allso befehlen Wier dier hiemit vnd wollen, du wöllest die Verhafftin vf lifern gefenckhlich nicht allain annemmen, sondern zumahl auch dich in actis Wohl informiren, vnd gegen Sie Verhafftin solcher gestallt, wie Vnserm Vogt zue Lewenberg befohlen worden, procediren, dem Richter aber die andeütung thun, sich der Vrthel halb rechts zubelernen, auch solche Vrthel ante publicationem zu Vnnser Cantzley yberschickhen.

Praefectus Leobergensis (Lutherus Einhorn) Johanni Ulrico Aulber praefecto Güglingensi . . . . . . Es ist Catarina Heinrich Kepplers Wittib, welche vil Jar hero der Hexerey halben in bössem Verdacht gewesen, auch vor wenig Jaren aussgetretten, vnd sich ein Zeit lang bey Irem Sone zu Lenz vffendthalten, vor 3 Wochen von dem Vogt zu Stutgartten in Hafft gezogen. vnd zu Heuwmaden, als man sie bey Irer Dochter gesucht, endtlich in einer verschlossnen truchen gefunden, auch nachgehendts vsser bewegenden Vrsachen alhero nach Lewenberg gelüffert worden. Wann aber sie Kepplerin ein Sone alhie, welcher sich erlich vnd wol verhelt, alss hatt derselbe vnderthenig supplicando den gn. Bevelch an mich aussgebracht, das dem Herrn Ich ermelte Kepplerin, neben beiligendem Fürstl. Bevelch vnd zwar vff Iren Costen verwarlich lüffern, auch beneben die Acten, soweit sich der Process erstreckht, mitschickhen solle. Welchem Ich billich nachzusetzen. Vnd hatt der Herr Vogt zur Information mein angestelte Clag ad torturam, so Ich künfftigen mittwoch gegen der Verhafften vornemen wellen, zuempfahen vnd dabey zuwissen, das verhaffte Kepplerin vor 3 Jahren ein rechtferttigung vermeintter schmachwortt wider J. Reinholden, Glassern, vnd seinem Weib (deren sie Verhaffte einen Zauberischen trunckh zugebracht, mit dem sie Ir lebtag mit grossem schmertz vnd Verlust Ires Armmutlins zuthun) alhie angefangen, darinnen sover procediert, das die Zeügen rechtlicher ordnung nach verhert, vnd alle Clagspuncten vermittelst leiblichen aidts erwisen. Welches Examen (so zwar noch der Zeit nit publiciert) in der Civil Sach, für das Stattgericht alhie geherig. Obe nun im anbevohlnen Peinlichen Process die Zeügen nochmahlen zuverheren, oder beygelegte der verherten gezeügen depositiones zu Güglingen zu publicieren seyen, hatt der Herr sich gnedigen Bescheidts zuerholen.

Was in confrontatione die Gezeügen der Verhafften vnder augen gesagt, hatt der Herr ebenmessig zuvernemmen, vnd meines erachtens zu erfarung des rechten grundts weitters nit notwendig, dann M. Jacob oder sein Successor zu Stutgartten.

Allerseits vns dem lieben Gott bevehlende. Datum 27. Aug. 1620. Dessen Dienstwilliger Vndervogt zu Lewenberg etc.

Quod dicit Examen testium praefectus Leobergensis, postea (20. Nov.) urgente Reinholdo a consilio supremo ut sibi reddatur petit, „weil Reinhold den angefangenen Process nit fallen zu lassen gedenke."

A consilio ad hanc petitionem (24 Nov.) rescriptum est, ... Das man Ime Supplicanten vsser bewögenden Vrsachen in seinem begeren nicht zuwillfahren wisse, derowegen ihne biss zu erörtterung des angestelten peinlichen Process zue geduldt weissen solle.

Die 30. Augusti juris consultus Leobergensis Weihenmayer, qui huc usque cum praefecto Einhorn rem pro Reinholdo contra Kepleriam egerat, haec dat praefecto Güglingensi: Ehrnvöster, Vorgeachter, demselben seyn mein yeder zeiten beflissne willige Dienst zuvoran; insonders günstiger Herr Schwager.

Diser Tagen ist dem Herrn ein Fraw, Catharina Keplerin genent, geliffert, welche einen trunckh Vrsulä Reinholdin beygebracht, dardurch sie also inficirt, dass sie täglichen schmertzen tragen muss. Nun hatt ernante Keplerin wegen disser vndt andere vff sie erwisene Vnthathen alhier vff die tortur beclagt werden sollen, aber ihr Sohn hatt supplicando sovil zuwegen gebracht, dass sie alhie hinweckh vndt nach Giglingen geführt worden, nichtiglich verhoffendt, weil der Stattschreiber alda dero etwas mit schwagerschafft zugethan, es solte der process schleinig vortgehen. Aber ich zweiffle durchaus nicht, dann es werde selbiger sein ayd bedenckhen, vndt khan

er weiter nichtzit verhandlen, dann was ihme anbevohlen würdt. Will auch den Herrn Schwager wegen obbesagter beschedigten Reinholdin (alss welliche mich diss schreiben abgehen zulassen gebetten) dinstlich ersucht haben, sich günstig zu bemiehen, damit die warheit ahn tag gebracht werden möchte. Solches gegen den H. Schwagern für mein Person dienstlich zu recompensiren bin ich yederzeit willig vnnd geneigt. Thu den H. Schwager mich hiemit zu gunsten, vndt vnss allerseitz Gottes Allmacht treuwlich bevelhen.

J. Keplerus his adiit principem Fridericum c. medium Augustum 1620:

Durchleüchtiger Hochgeporner, Gnädiger Herr vnd Landsfürst. E. F. Gn. seind mein vnderthänige arme dienste bevor.

Gnädiger Fürst vnd Herr. Ich bin zwar seid der letzten wegen meiner Mutter Katharina Kepplerin schwärer Rechtssach bey E. F. Gn. Cantzeley eingeraichten supplication immerzu deren gutten Hoffnung gewest: eintweder werde diese feündseligkaitt allerdings auffgehaben, oder doch die von mir vnderthänig gebettene communicatio depositionis testium mir, als der Bezüchtigten eltistem Sohn, dem solliche von aller billigkhaitt wegen zu suchen gepüret, vor weitterer Verfahrung gnädiglich gewilliget werden. In dessen Verpleibung aber, vnd weil interim meine Mutter in khainerley Wege von Irer gewonlichen Stelle zu weichen nit zu bewegen gewest (ausser dessen, das Sy Irem Tochterman, als wölcher Ir aussgebotten, nit vnder angesicht gehen sollen), bin Ich noch ferner dessen beredt gewest, das nit allain Sy Iro khainer vnrechten zugemessenen sachen bewust: sondern auch E. F. Gn. wegen dero Landsfürstlichen hohen Ampts, auss ermelter depositione testium khain erhebliche Vrsach zu einiger praejudicirlichen Inquisition gefunden haben werden.

So khompt mir aber auff heütigen Tag nacher Lintz dise traurige Zeittung, das besagte meine Mutter auff den 7. Augusti früe auff E. F. Gn. befehl durch Dero geschickte zu Haimaden im Pfarhauss schlaffend yberfallen, auffgehebt, vnd gefenglich nacher Stutgarten geführet worden sein solle.

Nu hab ich mich zwar wol zubesinnen, das dergleichen manus injectiones nit alwege praejudicirlich, sondern E. F. Gn. auss erhaischendem Landsfürstlichem hohem Ampt, auch nur allain von etlicher starckher Vermuthung wegen, vngeacht solche auch fählen khönden, zu dergleichen befuegt, darnebens Sy niemanden in oder ausser derlay Verhafftungen Vnrecht geschehen lassen, sondern ordentliche processe nichts desto weniger gestatten:

Dieweil aber es dissmahls das ansehen bey mir abwesenden hatt, als ob dise Verfahrung auff meiner Mutter Widerparth vnauffhörliches anhalten vnd zu dero Verantwortung entlich bewilliget worden: vnd aber bey dergleichen mehrmahlen grosse Arglist vnd Practiken verporgener weisse leichtlich mit vnderlauffen, vnd allerhand noch schwärere consequentien verursachen, das also manchem Vnschuldigen wider des Richters willen, als dan Exempla am Tag, zu kurtz geschicht: da dan mir auss Göttlicher vnd Natürlicher Rechten aussag in alle wege zuestehen will, meiner Mutter in disen Iren Nöthen gepürliche Assistentz zulaisten, vnd ferners befahrtes Vnhail, wa müglich, zuverhüetten:

Alss kan Ich wegen so naher Bluet Verwantschafft in meinem Gewissen, ob Ich meiner schuld gnug gethon, anderst nit versichert sein, Ich wohne dan dem bevorstehenden Rechten persönlich bey.

Hierumben gelangt an E. F. Gn. mein vnderthänig flehenliches bitten, Die geruhen der armen Verhafften, vmb Irer rechtlichen Notdurfft willen, wie auch mir, so weitt abwesenden, weil ich durch das jetzige Kriegswesen, wölches das Land ob der Ens vrplötzlich vnd allerdings yberschwemmet, an

eilender Zueraisung höchst gehindert werde, einen geraumen Termin zum Rechten, da es anderst so weitt geraichen müeste, gnädiglich zuernennen, inmittels aber die gnädige Verordnung zuthuen, das mein Mutter, als die vnüberwisen, vnd ob Gott will nit zuyberweisen sein würt, an einem leidlichen Ort gehalten vnd mit Irer gebürenden Leibsnotdurfft versehen werde. Entlichen, da Ich vnterdess meine sachen dahin anstellen, vnd mich mit meinem Hauswesen von heim nacher Stutgart begeben khönte, Mir gnädiglich zuerlauben, das Ich mich alda, biss zu aussgang des Rechtens heüsslich verhalten möge.

Hiermit thue E. F. Gn. Ich mich zu gnädiger gewehrung gehorsamlich empfehlen.

E. F. Gn.

Getreüer vnd gehorsamer
Vnderthan vnd Land Kind
Weilland baider Kay. Mtt. H. Rudolphi vnd H. Matthiae, vnd jetzo noch einer Löbl. Landt: in Oesterreich ob der Ens Mathematicus.
Johan Keppler.

Inscr. An den Durchleüchtigen Hochgepornen Fürsten vnd Herren, Herren Johan Friderich, Hörtzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herren zu Haidenhaim etc. Johan Keplers Mathematici zu Lintz vnderthäniges flehenliches supplicirn.

Huic petitioni consilium Stuttgartiense ex parte locum dat, scribens praefecto Guglingensi d. 4. Sept. 1620: Demnach Wür vonn Johann Kepplern Mathematico zue Linz vnderthenig bericht vnd darbey gebetten worden, Weil Er seiner bey dir Verhafftin Muetter im Rechten gern assistenz thun wolte, mit dem process biss vff sein ankunfft innhalten zuelassen: Hierauff geben Wür dir zuerkhennen, dass du gleichwol mit der Peinlich anklag fürgehen magst. Wenn aber die Verhafftin zue Ihrer antwort ein Wochen 5 oder 6 bedacht begeren wurde, soltu dem Richter die andeüttung thun, Ihr solche gebettene Zeit zubewilligen, doch dass der Azungscost, so ohngewohnlichen Verzugs halber vnderdessen vffgehen, der Verhafftin zuentrichten vfferlegt werde. Hieran geschicht Vnnsser meinung etc. Philipp Graff zu Leiningen. Simon Ayhin.

Brevi post acceptam hanc resolutionem Keplerus Lincio Stuttgardiam indeque Guglingam properavit, ut matri praesto esset in re gravi et difficillima, quam praefectus Aulber, praeoccupatus ab adversariis Kepleriae, minus clementer tractavit (petit mense Octobri Aulber, ut sibi adjungatur D. Weihenmayer), praefectum Leobergensem secutus. Ut matri custodiam ex parte levaret, has literas supplices principi Guglinga misit:

Durchleüchtiger Hochgeborner Gnädiger Herr vnd Landsfürst.

E. F. Gn. sein mein vnderthänige arme dienste bevor.

Das E. F. Gn. auff mein von Lintz auss, nach dero Fürstl. Cantzley yberschickte vnd eingeraichte supplication in puncto dilationis termini ad respondendum in meiner Mutter nach Güglingen verwisener peinlicher Rechtssach, so gnediglich wilfahret, thue gegen E. F. Gn. Ich mich aller gepür nach gehorsamlich bedanckhen, mit fernerm vnderthänigem anmelden, das so bald Ich verschinen 26. Septembris nacher Güglingen kommen, vnd meine Mutter mit der litis contestation ohne das fertig gefunden, Ich den process nit lenger zuverhindern begehrt, wie den alberaitt den 2. Octobris an gesetztem Gerichtstag solche litis contestatio pure negativa cum Defensionalibus für Gericht gebracht, abgelesen vnd schrifftlich eingeraicht worden.

Weil dan der Herr Fürstl. Anwalt, Vogt zu Güglingen dilation biss auff nechsten Gerichtstag begehrt vnd erhalten, vnter des aber die arme ge-

fangene sich der Kelt vnd trostlosen einsamkhait halben auffs höchst beclagt vnd vmb Gottes Willen nur in eine stuben Iro verhülfflich zu sein gebetten: als gelangt an E. F. Gn. ferners mein vnderthäniges flehenliches bitten, die gerhuehen (angesehen das sie kheins Wegs einiger ybelthat yberwisen, hohes 73 Järigen alters vnd baufellig, auch wegen der angedroeten peinlichen frag, vngehindert Irer Vnschuld, allain von etlicher fürgangner exempel wegen, allerdings erschreckht vnd bekümmert), bey dem Vogt zu Güglingen dise gnädige Verfüegung zuthun, das derselbe Sie biss auff fernere Verordnung in des Statknechts vnd Gerichtsdieners Hauss vnd Stuben alda transferiren, weil zu Güglingen sonst khain Ort hierzu zufinden, vnd auff Iren aignen so geringen Vncosten als müglich (weil es Ires weiblichen sexus vnd alters halben yberflüssiger hüetter nit bedürffen würt) verwahren lasse. E. F. Gn. thuen hieran ein löblich Werckh der Barmhertzigkhaitt.

Ferners gelangt an E. F. Gn. mein notwendiges vnvmbgengliches doch gehorsamliches bitten, Die gerhuehen in Dero Fürstl. Cantzley Gnädigen Befehl zugeben, das mir aller vnd Jeder Fürstl. Befelche an dero Vögte zu Stutgart, Löwenberg vnd Güglingen, anlangend die gegen meiner Mutter fürgenommene inquisition, Verhafftung vnd Peinliche clag, vidimirte Abschrifften herauss gevolget werden, damit Ich mich des von E. F. Gn. alberait erlangten indults zu erspriesslicher assistentz zugebrauchen vnd zuerfreüen habe.

E. F. Gn. mich in vnderthänigem gehorsam zu Gn. gewährung empfehlend

E. F. Gn.

Vnderthäniger
vnd gehorsamer

Johan Keppler, einer löbl. Landt:
in Oesterreich Ob der Ens Mathematicus. Jetzo zu Güglingen.

Inscr. An den durchleüchtigen, hochgepornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Friderich, Hörtzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mümpelgart, Herrn zu Haidenhaim etc.
Johan Kepplers Mathematici vnderthäniges flehenliches Bitten.

Adscriptum: M. Johannes Keppler bittet seiner Mutter die Custodie ins Stattknechts Hauss zugestatten, auch vmb Abschrifft ergangner fürstl. Beuelch.

Dem Vogt zu Giglingen zuschreiben, waferr in des Stattknechts Hauss alda solche gelegenhait vorhanden, dass man der verhafftin ausskommens gesichert, soll er sie alhie ins Stattknecht Hauss verwahrlich legen, vnd durch einen Hütter, auf Ihren Kosten, tag vnd nacht verwachen lassen, darneben der Verhafftin Sohn anfüegen (da er in specie anzaigen werde, welche F. Bevelch er zu seiner Mutter Defension bedürfftig, gedenke man jhme selbige in Copiis willfahren zu lassen), weil man nit sehe, warzu Ihme die abschrifften Fürstl. Beuelch werden vorständig sein, alss wisse mann Ihme hierinn nit zuwillfahren.*)

Decr. Stutg. in cons. 4. octobris.

Buwinckhausen. V. Canzler. D. Ayhin. D. Broll. Schnepff.
Janowitz. Seb. Faber. Bonacker, D. Kelz, D. Rösch.

Brevi post Keplerus iterum adiit consilium Stuttgartiense haec petens:

Durchleüchtiger Hochgeporner, Gnädiger Fürst vnd Herr.
E. F. Gn. seind mein gehorsame arme
dienste bevor.

Obwol E. F. Gn. meiner zu Güglingen verhafften Mutter verschinen 4. Octobris mitigationem carceris vermittelst eines hüetters auf Iren Vn-

*) Cancellis inclusa obliterata sunt, eorumque loco adscriptum, quod cancellos sequitur.

costen zu besolden gnädig vergunnet, so wöllen doch Deroselben dise vnd andere notwendige alimenta vnd Gerichts Vncosten von Vogt vnd Waisengericht zu Löwenberg anderst nit gevolgt werden, sie bring dan desthalben von der Fürstl. Cantzley ferneren Befelch auss, mit disem fürwenden, das Ir Gegenparth alda, die Reinholdin vmb Gottes Barmhertzigkhaitt willen gebetten, der Verhafftin Güetter mit Arrest anzuhalten. So gar auch der Statschreiber alda verwaigert sich, die noch restierende Acta zu communicirn, es werde dan Jemand anderer Bürg, den Ordentlichen Tax zubezahlen.

Wan dan, Gnädiger Fürst vnd Herr, die Verhaffte durch disen peinlichen process khainswegs nit deposessionirt worden: auch ohne die begehrte alimentation den process nit nach ordnung Rechtens zu end führen, vil weniger interim der alberaitt erhaltenen mitigationis carceris würckhlich genüessen khönte:

Demnach gelangt an Dero Statt mein vnderthänige bitt an E. F. Gn.: die wollen dem Vogt vnd Waisengericht zu Löwenberg per expressum anbefehlen, das Sy der Verhafften hochbetrüebten viervndsibenzig Järigen kranckhen Frauen auff Ir gantz befüegtes, vnd durch den, zu Güglingen Iro zugeordneten Fürsprech Hansen Rueffen in eim Sendschreiben verfasstes begeren, zu Handen vnd auf Verrechnung jetz besagten Ires Fürsprechs ein Hundert Gulden, oder was künfftig mehrers von Nötten sein wolte, auss Iren aigentumblichen Güettern zuekommen lassen, vnd sie mit lengerm disputat nit in mehrere Vncosten vnd andere Vnglegenhaitten bringen, Auch, ob mit Verkauffung eines oder mehrers Grundstuckhs bey continuirender Irer Verhafftung, nit schleünig noch rathsamlich verfahren werden möchte, alsdan vnd vmb desto eilender Gelt auffzubringen, dero gestatten, auff die gantze massam ein summa gelts, gegen Landbreüchigem interesse auffzunemen, vnd drüber, als vmb ein Schuld, so vor allen andern Creditoribus (deren sich zwar, ausser vnser, als Dero Kinder, wenig befinden werden) bezahlet werden solle, Gerichtliche fertigung geben.

Da aber Reinholdin oder Jemand anderer an die Verhaffte etwas zusuchen haben würde, Sy, Vogt vnd Waisengericht dieselbige nach Inhalt der Rechten auff ein andere Zeitt vnd künfftige erörterung diser Peinlichen Anclag verweisen wöllen.

Ferners, vnd weil die Verhaffte nebens von Iren Kriegsvögten zu Löwenberg sich nach der Deckhe zu streckhen angemahnet worden: waist Sie diser Vermahnung dissmahls anderer gestalt nit nachzukommen, als das Sy, wie hiebevor wochentlich beim Vogt zu Güglingen, also auch jetzo bey E. F. Gn. vmb befürderung des Process, weil alberait sechs wochen a litis contestatione ohn einen Gerichtstag verflossen, gehorsamlich flehenlich anhelt.

Entlichen weil der Vogt zu Güglingen Ir das Thorstüblen alda anderst nit, dan mit zwaien hüettern vnd einer Ketten verwilligen wöllen, damit dan der Vncosten gedoppelt würt: als bittet Sy nochmahlen, E. F. Gn. wöllen Dero hievoriger Verwilligung gemäss, es bey dem ainen Hüetter (mit wölchem Sy, erlebte, Macht vnd Krafftlose, auch mit kranckhaitten behaffte fraw, sonderlich bey diser angehenden Winterkelt, nur mehr dan yberflüssig genug verwahret ist) verpleiben lassen, wie dan Ich mich meiner persönlichen Gegenwart halben zu Güglingen, zu aller müglicher satisfaction, vnd abschneidung alles argwöhnischen Verdachts, gehorsamlich erbiette.

E. F. Gn. mich vnd meine höchst angefochtene verhaffte Mutter zu gnädiger gewehrung in einem vnd anderem, gehorsamlich empfehlend

E. F. Gn.

Vnderthäniger vnd gehorsamer

Johan Keppler
Mathematicus.

Inscr. ut supra.
Johann Kepplers Mathematici vnderthäniges flehenliches supplicirn.

Adscriptum: Dem Vogt zu Löwenberg zuschreiben, was supplicant vnderth. gebetten, darauff seye der Befelch, Er solle die Verordnung thun, dass dess supplicanten Muoter von Ihrem Vermögen vnd güttern die notturfft zu Ihrer Vnderhaltung, vnd dass Sie den Stattschreiber vmb aussfertigung der Actorum befridigen möge, auch wass ferners zu aussyebung dess process erfordert würdt, gevolgt werde.

2do dem Gabelkhoffer ein Decret zu ertheilen, die sachen der Verhafften Kepplerin process betreffendt, so vil müglich zu befürdern. (Vide infra p. 447.)

3tio dem Vogt zu Güglingen zuschreiben, demnach der Verhafftin Kepplerin Sohn vnderthenig angesucht vnd gebetten, zu Verhüettung grösseren Vncostens seiner Mueter allein Einen Hüetter beyzuordnen, alss lasse man es gleichwol geschehen, wafern sie anderst hievor befohlner massen versichert, dass Ihr allein ein hüetter zugegeben werde etc.

In Cons. 11. 9bris. 1620.

Literae ad praefectos Leobergensem et Güglingensem subscriptae sunt: Christoph v. Engelshoven. Sebastian Faber.

Praefectus Aulber d. 10. Oct. 1620 consilio supremo nunciat, Kepleriam et scripta ad rem juridicam pertinentia sibi tradita esse, et quamvis accusationem veram esse ex testium testimoniis satis superque appareat, tamen ratum se habere, novam exspectare instructionem, cum quia pars testium jam ante 3 annos detulerit, tum quia accusata ex examinatione testium rei nullitatem deducere velit, hisque addit: „Wie ich berichtet, soll sie Beclagtin alberait zu Tübingen vnd andern Orthen zwen Doctores gebrauchen, desswegen Ich ohne fernere Information vnd ohne Gebrauchung eines Rechtzgelehrthen in disser sachen nit wohl procediren khan. Alss gelangt an E. F. G. mein vnderthenig Pitten, die wollen D. Weyhenmayern zue Löwenberg, welcher, wie ich berichtet worden, in der Beclagtin hievoriger Civil sach wider sie gedientt, dannenhero ihme alle sachen am besten bekhandt, auch damit hierinnen, weil disse Verhafftin hin vnd wider von jungen vnd alten Persohnen hefftig verschrait, vnd allerlay vngleiche Reden bey dem gemeinen Mann verhüettet werdt, mir endtweder gnedig adjungiren, oder aber dass ich mich bei ihme Rahts pflegen möchte, gnedig gestatten. (Eadem repetit Aulber d. 28. Oct.)

Praefectum Aulberum adiisse privatis literis secretarium consilii Stuttgartiensis, ex hac apparet responsione, data d. 30. Octobris:

Ehrenvester, Insonders vertrawter Herr Bruder. Demselben füege Ich neben höchster Dancksagung dess zugeschickhten gruesses, dessen warlich nur mehr alss zuvil, zuvernemmen, dass peraits diser tagen die Acta, die Verhaffte Kepplerin betreffendt, D. Matthaeo Hillern, Cantzley Advocaten, die sach advocando zu vertretten, vnd die notdurfft darauff zuverhandlen, per Decretum vfferlegt worden. also zuerwartten, biss er die notdurfft verfasst vnd in dem Obern Rath eingibt, alssdan dem Hern Brudern fernerer befelch zukhommen würdt.

Des H. Bruders dinstwilligst geflissener
allzeit Wolffgang Bonackher Secretari.

Ad decreta Stuttgartiensia de Kepleria custodienda haec respondit praefectus: Vff E. F. Gn. vnderschidliche abgangne Bevelch gib E. F. Gn. Ich gehorsamlichen zuvernemmen, das sich der Stattknecht dessen zum höchsten beschwehrt, mit fürgeben, das Er kleine ohnerzogne Khinder, darzu ein schlecht Häusslin, also da ers müesste also vffhaltten, er vsser seinem aignen Häusslin ziehen müesste, welches Ime dan niemandts rathen würde. Desswegen Ich bedacht gewesen, weil es nit wohl andere gelegenheit alhie hat, solches E. F. G. widerumben vnderthönig zuberichten. Nachdem aber Ihr Verhafftin Sohn Johann Keppler vihlfelttig angehaltten, Sie an andern ortten also verwahrlich vffzuhaltten, das man Irer gesichert sein möge, alss ist Sie vff das alhirige Thorhäusslin an ein Eyssin Bandt gelegt, der Vrsachen halber, weil dises ein

offen Stüblin, dardurch der Thorwartth vnd sein gesindt tag vnd Nacht hindurch in Ihre Cammer gehen, neben dem auch die zween Nachtwächter bey Nacht Ihre Wachten drinnen haltten, zu verhüettung Argwohns zween Hüetter, Sie zuverwahren, zugegeben, vnd bisshero vffgehobn worden. Vnd ob gleichwohl obgedachter Ir Sohn vmb Abschaffung des einen Wächters bey mir angehaltten, hab Ichs doch Ime vsser angeregter Vrsachen nicht bewilligen dörffen. Demnach aber vff E. F. Gn. an heutt abgangnen weittern bevelch ich den einen Wächter abschaffen solle, gib E. F. Gn. Ich ferners vnderthenig zuvernemmen, das ich vorangeregter Vrsachen wegen meiner einfalt nach nicht darfür haltten khan, das sie mit einem Hüetter gnugsam solte versichert sein. Sonderlich aber vnd in betrachtung, das alss sie noch im Thurn vffgehaltten worden, vnd der Stattknecht Ihr das essen gebracht, vnd Er vff Ihr ansprechen einen Wassers Trunckh darzu geholt, vnd allwegen die Thüren gleichsam nach Ihme zugeschlossen, biss er mit dem Trunckh wider khommen, Sie Verhafftin gögen Ime angefangen, „O seit Ihr so ein böser Mann, das Ihr mir sogar nit trewet“, soll doch Ihr die Thüren nur einmahl offen lassen etc. Vnd also Anfangs vermeint, durch diss mittel, wen Sie das essen hab, er inmittelst ein trunckh Wassers hole, vnd die Thüren offen stehen lasse, sich der Hafftung zuentledigen. Item alss der Stattknecht ihr verschinen 7. Octobris das Nachtessen in Thurn gebracht, vnd Sie erfragt, was sie thue, sie gögen Ime vermeldt, „Ach was soltte ich thun; da lige ich. Lieber Mann, Lieber Mann, lasset mich hinauss, Ich will Euch 100 fl. an geltt geben, gib ich Euch das geltt nit, so will Ich Euch einen Brieff für 100 fl. geben.“ Ferners hat sie bisshero ein Messer bey Ihr verborgen vffgehaltten; alss nun die Hüetter solches gewahr worden, vnd wissen wolten, woher Sie solches bringe, hat sie es Anfangs gantz widersprochen, wisse nit, woher es khomme. Alss Sie aber ernstlichen an Sie gesetzt, hat Sie bekhendt, es hette Ihrs ein Verhafftin, welche bey ihr im Thurn zu Leonberg gefangen gelegen, vnd hernach justificirt worden, gegeben, welches Sie seithero bey Ihr behaltten, sie begehre aber nichts damit anzufangen.

Daraussen nun gnugsam abzunemmen, das wo ihr im geringsten gelegenheit gemacht, Sie Ihres Vssreissens halben nichtzit vnderlassen würde, desswegen dann nit vnderlassen sollen, E. F. Gn. Ich ein solches widerumb vnderthönig zuberichten, damit, wan etwan wider Verhoffen, sonderlich weil Ihr Sohn bisshero vihlfelttig zu Ihr in gefengnus gangen, durch einen Hüetter vngleichs fürlauffen sollte, Ich ins khünfftig desto besser entschuldigt sein mögen etc.

Datum d. 14. Nov. 1620.

Ad has literas hoc praefecto mandatum est: Wür haben deinen vnderthenigen Bericht, betreffendt die Käpplerin, verhaffte Hexen von Löwenberg, hören verlesen. Weil es dann mit obgedachter Verhafftin die berichte gelegenheit hat, vnd selbige in einem offenen Stüblin ligt, alss lassen Wür es bey beeden Hüettern verpleiben. Derowegen ist vnnser bevelch, du wöllest Ihnen mit ernst einbünden, guette achtung vff sie zugeben, damit Wür Ihres entkhommens gesichert sein mögen, auch das messer (wafer es noch nicht geschehen) von Ihr nemmen lassen. Verlassen Wür vnss etc.

Datum Stuetgardten den 18. Novembris Anno 1620.

Christoff v. Engelzhofen.
Melch. Bonackher.

Interim causa Guglingae tarde procedebat; haec sunt, quae de illa ab accusatore et defensore scripta supersunt.

Peinliche Clag

an statt mundtlichen Recess fürstl. clagenden Anwaldts, Vogts alhie, contra Cath. H. Kepplers Wittib, peinlich beclagtin.
(eingeben vnnd abgelesen den 4. Sept. 1620.)

Vor dem Ernvesten, Fürsichtigen, Ersamen vndt weissen Hern Stabhaltter vnd Richtern dess peinlichen Gerichts zu Güglingen *) erscheint vnsers gn. Fürsten vnd Herren Anwaldt, J. V. Aulber, Vogt alhie, vnd bringt vff angeherdten F. Bevelch vnd Legitimierung seiner person, gegen vnd wider Catharina Heinrich Keplers Wittiben nachvolgende peinliche Clags Puncten, mit rechtlichem Begern, die Beclagte vorderst zur

---

*) Haec accusatio in duplo exstat, ad verbum descripta, hoc excepto, quod alterum exemplar habet: „Gerichts zu Leonberg“ et „Lutherus Einhorn, Vndervogt zu Leonberg“, quae verba alia manu mutata sunt in „Güglingen“ et „Aulber“.

Bevestigung dess Krieg Rechtens, auch darauff zue gebürender antwurtt anzuehaltten; wass nun Beclagte verneint vnd widerspricht, erbeütt sich Anwaldt ohne Veberfluss gnugsam zuebeweissen. Vermittelst solcher Protestation, sagt Anwaldt wahr sein:

1. Obwohl ein Witfraw einsam sein solle, habe sich doch Beclagte Kepplerin nun vil Jar hero mit hin vnd widerlauffen an die jenige orth, da sie nichtz zuverrichten gehabt, also verdächtig gemacht, dass sie nahe meniglich für ein Hexen gehaltten.

2. Dahero wahr, dass vil Personen sie vngern in ihren heüssern gesehen, auch theilss verhafften vnder augen gesagt, sich allerdingss Iren zuebemiessigen.

3. Nichtsdestoweniger wahr, dass sie theilss in ihrem aignen Hauss, dann auch andern orthen vnderschidliche Personen mit trünckh eingeben, antasten vnd sonnsten dermassen beschedigt, dass sie zum thail gestorben, auch derselben noch ellendt vor augen gesehen werden.

4. Wahr, dass sie Jacob Reinholden Eheweib zue Lewenberg, Vrsula genant, einen solchen trunckh zuegebracht, davon sie nunmehr etlich Jar lang ohnsägliche Leibs schmertzen gehabt, grossen Vncosten mit artzeney vffgewendt, aber biss dahero nichts helffen wöllen.

5. Inmassen sie Keplerin selbsten bekent, sie hette des Glassers weib einen trunckh geben, es weren aber die Kendtlin verwechsslet worden, vnd die Glaserin vsser dem vnrechten Kendtlen getrunckhen.

6. Ferners wahr, dass Beclagte auch B. Beitelspachern vnd Bastian Meyers Haussfrawen, beeden seeligen, einen trunckh zuegericht, vnd zue trinckhen genöttigt, davon Beitelspacher nach aussgestandenem grossen Schmertzen allerdings, neben Verlust seiner Manschafft, contract worden, die Meyerin aber aussgesocht vnd gestorben.

7. Wie dann wahr, dass der Beclagten aigener Sohn Heinrich Kepler, so ein Kriegssmann gewessen, von seiner Mueter vssgesagt, Sie were kein rechte fraw, vnd alss vff ein Zeit Beclagte ihme Sohne ein Bretlin zuegericht, er geantwurt, der Teuffel solle dasselbig Bretlein fressen.

8. Alss auch Osswaldt Zanen ein Kalbin kranckh worden vnd gestorben, vnd Beclagte ohne Vrsach etlich mahl ins Haussbeckhen Hauss geloffen, hatt sie sich nit wenig verdächtig gemacht, solch Kalbin beschedigt zuehaben.

9. Ebenmässig bey M. Stahlen, alss sein Kue zuenacht vmb 11 Vhren ein solch Wesen angefangen etc. (cfr. p. 407), die Beclagte so sein nachbarin gewessen, sich ganntz verdechtig erzaigt.

10. Dessgleichen Bastian Meyers Döchterlin Barbara genant, die Vnholden khunst zuelernen begert, mit fürgeben, dass sonsten khein frewd vnd öwigs Leben seye.

11. Auch ausser ermelter khunst vnd dess Teüffels eingeben Margareta Enderiss Leithbrandts Weib in einer Khindtbett ohnbekhanter weiss an einen Schenckhel angetast vnd beschedigt, daran sie noch vnd die tag ihres lebens zuethuen.

12. Michel Mayern, Badern zue Renningen, alss er gesellenweiss bei dem Balbierer zue Lewenberg gewessen, vnd beclagter geschrepft, ihme einen trunckh gegeben, welchen er wider von sich gebracht, sonsten wunderbarlich operirt haben mechte.

13. Alss Stoffel Frückhen Metzgern, indeme Beclagte bey Ime füryber gangen, ohnversehens wehe an einem schenckhel worden, hat derselb solche im verdacht gehabt, deswegen (doch ihr vnwissendt) Beclagte wider vmb Hilff gebetten.

14. So ist auch vorlangsten Jerg Beltznern seligen, alss er Ihr vff Ihr begern ein Fuhr abgeschlagen, alssbalden ein Schwein kranckh worden vnd gestorben.

15. M. Joh. Maisterlins Pfarhern Dochter, Anna Maria genant, zue Stuetgardten von der Beclagten vff einen Fuess geschlagen worden, davon sie Schmertzen bekhommen, vnd yber gebrauchte Artzney dessen noch nit gar endtledigt.

16. Daniel Schmid wider sein willen in dass Hauss yber die Khünder gangen, davon solche kranckh worden vnd gestorben. Also beclagte sein Vermeinens das ein, wonit bede Khünder vmbgebracht.

17. Beclagte Keplerin hat auch von dem Todtengräber zu Öltingen ihres aigenen Vatters todtenkopff begert, so ihren abgeschlagen worden.

18. Jerg Hallern ein Döchterlin vff den Arm geschlagen, davon solches gleich schmertzen bekhommen, welcher Schmertz auch augenscheinlich am Arm gesehen worden.

19. Darauff sie Keplerin gleich verclagt vndt gegen dem Madtlein confrontiert, auch von des Zieglers Döchterlin yberzeigt worden.

20. Alss aber Beclagte verstanden, dass sie zue Lewenberg in hafft gezogen

werden mechte, hat dieselb dem Vndervogt alda ein silberin Becher versprochen, Irenthalben nichtzit zue Fürstl. Cantzley zuberichten.

21. Jedoch in Vernemmung abschlägiger antwurt flüchtigen fues gesetzt, vnd sich nach Hewmaden zue ihrer Dochter begeben.

22- Biss vnderschidliche F. Bevelch ergangen, vff Beclagte bestallung zuemachen vnd gefenglich einzueziehen. ist dieselb in Österreich zu Ihrem Sohne nach Lentz endtwichen, vnd so lang verbliben, biss derselben salvo guardi erlangt worden.

23. Letzlich wahr, als Herr Vogt zue Stuetgartten Beclagte zue Hewmaden gefenglich abholen lassen wellen, dieselb sich in ein truchen einschliessen lassen, damit sonderlich Ir gut gewissen an tag gegeben.

Wann dann die Beclagte Keplerin in vermelten Clagpuncten (die berait von allen personen mit dem leiblichen Aidt beteürt) der Hexerey halben höchlich graviert vnd noch mehrers im Verdacht, Alss ist hiemit F. Clagenden Anwaldts rechtliches begern, mit Vrthel vnd recht zusprechen vnd zuerkhennen, das Beclagte zue erlernung der Warheit (dessen vff sich tragenden bessen Verdachts halben) mit ernstlicher peinlicher frag der Tortur zue examinieren seye. Daryber das streng rüchterlich Ampt vmb erthailung recht vnd gerechtigkhait bestes Vleiss anrüeffendt. Vorbehalttlich etc.

Litis contestatio

annexis responsionibus, articulis, item defensionalibus et elisivis. (4 Oct. 1620).

Ehrnveste etc. Vff die von Herrn Fürstl. Clagenden Anwaldt nach vfgelegtem F. Bevelch, zue Legitimirung seiner Person (iedoch vorbehältlich aller vnd ieder rechtlicher beneficiorum juris. mit welchen beclagte Personen hailsamlich befreyet vnd begnadiget) einkommen scharpffe ohnverhoffte Peinliche anclag ex. parte Catarinae weilundt Heinrich Keplers seeligen nachgelassenen, mehr dann betrüebten etlich vnd 70 järigen Wittib, den Krieg rechtens zuebevöstigen, vnd alle vnd iede articulos, salvo tamen jure impertinentium et non admittendorum, dessgleichen, so vff einen oder den andern Puncten oder Articul (welche ihre höchste feindt vndt widersächer zue Leönberg mit allerhandt verbottenen mitteln vff die Bahn gebracht) geantwurttet werden sollte, darauff mann zu respondieren vermüg der Rechten nit schuldig, das solches der ohnschuldigen peinlich beclagtin in bevorstehendem Rechten ohnvorgreifflich sein solle, rechtlicher ordnung gemess; zueantwortten.

1. Glaubt Peinlich beclagtin den ersten articul biss vff die worth „habe sich doch" etc. wahr, den vbrigen Inhalt aber nit wahr.

2. Die vbrige Articul alle biss vff den 21. inclusive betreffendt, werden von der vnschuldigen Peinlich Beclagten mit beständigem grundt, rainem vnnd vnversehrtem gewissen abgestanden vnd widersprochen, allso das es sovil alss ob Peinlich Beclagte vff einen ieden Articulum in specie mit dem wort Nein vnd nicht wahr, geantwortet hette.

Der 22. wird seines Innhaltz widersprochen. Dann obwohlen peinlich beclagte, sonderlichen zur Zeit, alss Ihre feindt vnd widersächer am höchsten gewüettet vnd getobet, sich nacher Lenntz zue ihrem älttesten Sohne, Kays. Mathematico etc., hiezugegen. solchem ihre hohe noth vnd anligen zueclagen, auss müetterlicher Zuenaigung vndt vff dessen schrifftlich begeren verfüegt, ist doch solches keinem entweichen, oder einiger flucht, so ausser bössem gewissen geschehen were, sondern erst angeregter Vrsachen zuezuschreiben gewesst. Gestaltsame dann mit guetten grundt widersprochen würdt, alss solte dieselbe ererst vff ervolgte Fürstl. begnadigung vnd sicherm einlass widervmben alhero khommen sein. sondern würdt sich vilmehr im gegenspil befinden, das beclagte ohne einige eingelegte Supplication oder Intercession vor sich selbsten vsser reinem ohnversehrtem gewissen, da sie sonnsten bey ihrem Sohn die tag ihres lebens ihren sichern vnderschlauff verhoffentlich gehaben mögen, widerumben khommen.

Der 23. prob. articul wird ebenmessig seiner falscher Consequents halber widersprochen, dann ob nit die gefahr der gefangnus, item die vor dissem erfahrne listige Practickhen der beclagtin vffsätzigen hohen widersächer, sonderlich bey so altter hochbetagten Personen, vnd im schreckhen, da man vom schlaf vffgeweckhet würdt, vnd nit recht waist, warumb es zuethuen. eintweder ein flucht oder andere dergleichen vorgenomene eilende mittel vil mehr alss ein böss gewissen verursachen mögen, das khan ein ieder bey sich selbsten leichtlich ermessen.

Daferr wider versehen Herr F. Clagender Anwaldt mit dissen hieobgesetzten beständigen responsionibus nicht zuefriden sein soltte, will beclagte hiemit nochmahlen durch dass wortt: *glaub nicht wahr* etc. geantworttet, vnd dardurch allen

mangel erstattet, dessgleichen rechtlichen petirt vnd gebetten haben, sie ohnschuldige peinlich Beclagtte von ybel angestelter anclag refusis expensis zueabsolvieren.

Damit aber E. E. Weisshait vnd gunsten von der Beclagtin trüebseeligen zuestandt, auch welcher gestaltten sie laider nunmehr doch vnschuldig darein gerathen, mehrere nothwendige information haben, alss ybergibt dieselbig hiermit volgende warhaffte kurtze defensionales et elisivos, rechtlich pittendt, Herrn Fürstl. clagenden Anwaldt, zue richtiger, deütlicher vnd Categorischer antwort, durch das wort, „glaub wahr," oder „nit wahr," zuverweissen vnd anzuehalten.

1. Obwol wahr, dass im Rechten versehen, dass ein praetendirter bösser Leimueth wider die verdachtte Person weder zur inquisition noch zur verhafftung, weniger zur Tortur gülttig, oder fürträglich sein khöndte, wann derselbig Leimueth vnd fama von Clegern selbsten verursacht, oder erst nach beschehner Clag sich erhebet,

2. so befindet sich doch hie im widerspibl wahr, dass der F. H. Anwaldt im ersten oder andern Puncten de fama, vnd in allen ybrigen Puncten de testibus biss auff den letsten einig vnd allein dasjenige fürgebracht, wass von 5 Jaren hero deren ietzo peinlich Beclagter, damalss Burgerlich beclagte Jacob Reinholdt vnd sein Hausfraw, hernach Cläger, selber erhebt, vnd ausser allem der Beclagtin Verschulden gantz von newem vnder die Leuth gebracht,

3. inmassen dann wahr, dass jetzerwöhnte eheleüth wegen diser ihrer verbottnen hinderruckhlichen, yber Jar vnd tag veruebten Ausstragung der Kepplerin, von dero selben vnderschidlicher mahlen mit starckhen verweissungen zuredt gestelt worden,

4. demnach aber glasserin (wie wahr) durch dissen der Kepplerin gebrauchtten nothwenndigen Ernst mit ihrer verleumbdung nur immer je mehr fortzuefahren angeraitzt worden,

5. endtlichen (auch wahr) zue beschönung vnd Durchbringung ihres Vnbils vermeintlich den ordenlichen weg, aber frevenlicher weiss vnd allzuespath gesuecht, indem sie, mit zueziehung ihres Mannss vndt Brueders, die Käpplerin fürn Vogt zue Leonberg fordern dörffen,

6. alda wahr, dass die beclagte Käplerin nit allein vff ein newes mit bezüchtigung dess Hexentrunckhs höchst injurirt, sondern noch ferners mit excessibus enormissimis atrocissime laediert worden:

7. Alss ist wahr, dass Keplerin solche beede eheleutte zue rettung ihres gueten namens, gleich mit recht ersucht, vnd der schmach halber burgerlich beclagt.

8. Dahero dann wahr, vnd gleich erstlichs der beclagtin guet gewissen abzuenemmen.

9. Vnderdessen wahr, dass disse bosshafftige Verleumbdung vnd dahero erwachssene verdacht, alss ob Käplerin ein hexin were, gleichsam in allen gassen erstmahlen brinnendt worden, vnd wie ein fewr vmb sich gefressen,

10. da hingegen wahr, dass die eltisten der statt Leonberg, so gericht vnd rath lang yber die 30 Jar besessen, der vnschuldig beclagtin dessen Kundtschafft geben, das sie vor vnd in ihrem wittibstandt, vnd allso von Jugent auff sich dermassen erbarlich, wessentlich vnd still verhaltten, dass derselben, biss Jacob Reinholdt vnd sein Haussfraw mit ihr der beclagtin für geringer Zeit in disse Vnrüewigkheit gerathen, vnd solche in vngleichen Verdacht vnschuldig gebracht, kein mensch einig ohnerbars stuckh nachzusagen gewust.

11. Wie dann zue mehrer bestetigung dessen wahr, dass obwol beclagte nun in das 32. Jar ihres einsamen wittibstandts viler ehehafften halber, welche zue articulieren Kürtze halben dissmahls für vnnötig gehalten worden, zue einem ohnriewigen sorgfeltigen leben, früem vnd spatem Vmblauffen, vil, vil mehr dann andere, genöttigt gewest.

12. Dannoch wahr, dass die beclagtin für Obrigkhait, welche von dero sehr offt vnd vil vmb schutz angelauffen werden müessen, biss erst nach obvermeltter ihrer bürgerlichen clag, niemahlen keinen Verweiss einiges ohnrüewigen oder verdächttigen vmblauffens halben, sondern ie vnd allwegen guette Vssrichtung gehabt.

13. Sodann vnd zue mehrer bezeügung dessen, wahr, alss anno 1609. der Beclagtin Sohn Johann, damahlen Kaissers Rudolphi Hoff Mathematicus zue Prag, einest einmahl nacher Leonberg, vnd für ein waissengericht alda khommen, vnder anderem sich auch seiner Mueter Verhalten ausstruckhenlich nachfragendt, ihme die wenigste nachdenckhliche antwort nit geben worden.

14. Nit weniger wahr, vnd der beclagtin allerhöchst beschwerlich, das ybrige vom 6. bis 18. clagpuncten nach einander articuliertte vermeinte Zeugen yber allerhandt zuegemessener Hexenthaten fast in einerlay Ordnung, hievor auch von mehr-

erwöntten Reinholdten vnd seiner Haussfraw in dessen mit der Käplerin habenden noch vnerörtterter Rechtfierung, wider dieselbe producirt werden.

15. Alda wahr, das alle vnd iede, von erwöntten Zeugen zuesamen erbettelte alte vnd newe Bezichtigungen vnd Verdächte durch nachbarschafften, Schwagerschafften, tägliche beywohnungen vnd andre dergleichen mittel dermassen aneinander gekuppelt, dass ohnschwer zuerachten, wie ihre gantze genealogia anfenglichen einig vnd allein von der glasserin erster verleumbdung, allss von ihrer rechten natürlichen grossmuetter entsprossen vnd herkhommen.

16. Gestalltsam wahr, das die angegebne geschichtten maisten thails nach dem anfang der glasserischen hochschädlichen verleumbdung fallen,

17. aber wahr, das weder der älltern noch der ietzerwöntten newern kheine nimmermehr zue kheinem Verdacht, vnd offentlicher beschrayung geraicht haben wurde, wann disser glasserin verleumbdung nit zuegleich Vatter zum Verdacht, vnd hebam zur aussag durch angestelte schwetzereyen gewest wer.

18. Zue dessen augenscheinlichem beweiss, sagt peinlich beclagtin wahr, dass beede der Glasser vnd sein Weib vor der ersten Zeugen Verhör zue den Zeugen in ihre Häusser gegangen vnd geschickhet, dieselbige ihrer bevorstehend aussag halber auch mit trowwortten vnderrichtet, genöttiget vnd gleichsam gezwungen, sie sollen nämblich diss vnd jenes stuckh vff beclagte ausssagen.

19. Wann dann wahr, dass in peinlichen sachen khein Zeug, der von Clägern einigerlay wegen behandlet, zuezulassen,

20. alss würdt auss allen bisshero articulierten Puncten wahr, das alle 15 vermeintlich producirt vnd beaydigte Zeugen mehr nit, dann für den einigen glasser vnd sein haussfraw zuezehlen.

21. Ingleichen wahr, dass aller deren, so nit proprio motu geclagt, angegebene Vssagen mehrers nit, dann blösslich für Vrsachen dess entstandenen bössen geschrayes, kheineswegs aber für Cörperliche Vnthatten oder Crimina zuehaltten.

22. Wann dann nun wahr, dass vilermeltter Glasser Reinholdt doch disse vom F. H. Anwaldt peinlich assumirte convention seiner Klägere den richterlichen Sententz in dero wider ihne geführtter erstlichen burgerlichen Clag, biss dato vnderlauffen, vffgehaltten vnd gehindert,

23. doch wahr, das er vermög Rechtens, vngeacht seiner Convention nach Publicierung seiner Zeügenverhör, solchen in erster Action noch bevorstehenden richterlichen spruch lenger nit verhindern khenden wurde,

24. sodann auch wahr, dass Cleger Reinholdt von der beclagtin Käplerin wegen eben disser vom F. Herrn Anwaldt Peinlich assumirter 22 erster clagpuncten durch eine reconvention oder gegenclag angefasst, litem contestirt, rechtlich verfahren, vnd dess richterlichen spruchs noch zuerwartten habe,

25. nebens wahr, das nit allein die peinlich beclagtin, sondern auch dero ehrlicher freundtschafft vnd wolvndergebrachtten kindern, welche nit mitbeclagt worden, an dem richterlichen spruch in beeden Actionibus, Ehr vnd guet halber, treffenlich vil gelegen:

26. Alss ist wahr vnd befindet sich Beclagte allerhöchst beschwerdt, dass das Landtsfürstlich interesse bey disser so gefehrlichen handlung nit anderst dann durch dissen peinlichen process, alss welcher zue merckhlicher oppression der beclagtin vnd dero angehöriger hievorigen ordenlichen Rechtens geraichen möchte, hervürgesucht, gehandthabt, vnd in noch onerörterten sachen in favorem des Reinholdten, Actoris ejusdem et testis, contra Käpplerin procediert werden will.

27. Da doch wahr, das ietzberüerttes Landtsfürstliches Einsehen wol auch durch vil leidenlichere mittel (anlangendt die Persohn der vnschuldig angebenen vnd verdachten Käplerin) biss zue ausstrag beeder Rechtfüehrungen, gnugsamblich versichert werden mögen, vnd zuemahl mit aussfüehrung vnd ventilation der Zeügen Vsssag, auch Endtvrthel (der Beclagtin gentzlicher Hofnung nach) bessere vnd dem gewissen leichtere Information, alss per torturam zugewartten gehabt hette.

28. In noch mehrerem noch bedenckhen, wahr sein, dass Reinholdt zuvor vnd ehe ihme disse convention seiner Clägerin (so ietzo vom F. Anwaldt völliglich vnd ohne erheblichen Zuesatz, zue einer Peinlichen Clag assumirt), pendente lite priore gestattet, mit leiblichem Aidt, bosshait. vndertruckhung des Rechtens, vnd vnnöthigen auffschub zueverhüetten, beladen worden.

29. Diss ohnangesehen wahr, dass besagter Cläger vnd nachgeclagter durch vnablessiges anhaltten bey der Fürstl. Kantzley, vmb die Beclagte Käplerin wegen seiner newen Clag in Hafftung zuebringen, solches endtlich laider erhaltten.

30. Dahero wahr, dass so der beclagtin (ihrem beständigen fürgeben nach) mit der abschewlichen beschwerdt der gefangnus vnd clag zur Tortur vnrecht geschicht, solches zue verlängerung dess alten Rechtens gedeyhen, auch Clägern Reinholden zuegeschriben vnd geclagt werden miesste.

31. Darauss dann endtlich folget, dass der Fürst. Herr Anwaldt mit beharrung disser Peinlichen Clag dem cläger Reinholden vnd seiner Haussfrawen zue einem solchen schwerfallenden reatu verhilfflich vnnd willfährig sein würde.

32. Endtlichen wahr, das obgleich der glasser J. Reinholdt sambt seiner Haussfrawen in mehrberüerter rechtssachen, letster con- et reconventions Clag, vermeintlich beweisslich einkhommen weren, (immassen dannenhero in eingebener peinlicher Clag gerüehmet wirdt, das alle articulierte Persohnen ihre ausssagen mit leiblichem Aidt betewert) das doch dieselben obeneingefüertter vnd mehrerer Vrsachen willen die begerte Torturam, vermeg der rechten, nit würckhen köndten.

Gestaltsame dann solchen hocherheblichen, wolbedenckhlichen Vrsachen nach, welche (dafer die arme peinlich beclagte grössere weitleiffigkhait vnd Vncosten, der sich beraitz yber etlich vil 100 fl. erstreckht, nit beferchtete) wol von Puncten zue Puncten in grösserer anzahl zuerzehlen vnd zuebeweissen weren, an E. E. W. vnd Gt. der vnschuldig peinlich beclagtin rechtlich bitten vnd begeren, wie hieoben litem contestando gebetten worden, hierüber das richterlich Ambt vmb ertheilung rechtens vnd der gerechtigkhait demüettigs fleisses anrüeffendt.

Omni jure salvo etc.

Consilium supremum Stuttgartiense mandavit causam agendam primum juris consulto Jo. Guil. Kraus, qui his petit literis, ut supersedere possit hoc negotio:

Durchleüchtiger etc. Es haben E. F. Gn. mir etliche acta die verhaffte Kepplerin betreffendt zue handen fiegen lassen, das ich die Notturft yber die einkommene litis contestation fertigen vnd fürter die sach advocando vertretten solle . . . . Allein soll vnd kan vnangedeitten nicht lassen, das gedachte Kepplerin, wie auch ihr Sohn Johan Kepler Mathematicus mir so wol wegen D. Bindern seeligen, dessen Bruder pfarher zue Rosswälden diser Verhafftin tochter zuer ehe hatt, als auch meins Schwager Meister Kaulen mit naher schwagerschafft zuegethon, wie nicht weniger, das ieder Zeit mit erwentem Herrn Keplern ich in guttem schwäger- vnd brüderlichem Vertrawen gestanden, insonderheit aber vor disem zue prag, da wir nahent alle tag beisamen geessen vnd getrunckhen, wie auch zue Lintz bei dem Hern Landtshaubtman habe ich von Ime vil gutthat vnd allen geneigten schwägerlichen Willen gehabt vnd entpfunden, also ich Nichts liebers wünschen möchte, dann Ime, weil er diser ortten, anjezo widerum nach meinem Vermögen alles guets zuerweisen, wie ich den mit Ime, das er solchen betrübten Zuestandts nicht entyberigt, ein hertzlich schwägerlich mitleiden, zue gleich auch mit allen angewandten, vnd damit auch D. Bindern seeligen Bruder, dergestalt hab vnd trage, das mirs eben diser Vrsachen wegen schwer fallen will, hierinnen wider solche meine guette freindt etwas zue verhandtlen. Derentwegen an E. F. G. mein gantz vnderthenig gehorsames ansuchen vnd bitten gelangt, Sie wöllen für dissmahlen mich gnedig für entschuldiget haben vnd in gnaden mit diser sach meiner verschonen. . . . . Actum d. 18. Oct. 1620.

His adscriptum est: Ausser in vermeltten Vrsachen soll das Decretum, an disen Supplicanten abgangen, auf Hieronymus Gabelchover Advocatum extendirt werden. Decr. Stuttg. in cons. 23. Oct. 1620.

Schnepff, Kölz, Bidenbach.

Accepisse hoc mandatum advocatum Gabelkhover, ex his ad curiam Stuttgartiensem datis apparet: Gn. Fürst vnd Herr. Nachdem wegen deren in Güglingen peinlich beclagten Kepplerin von Leonberg ich nunmehr zum 2. mahl vmb befürderung der sachen per decretum angemahnt worden, solle E. F. Gn. zu meiner entschuldigung ich vorderist gehorsamlich berichten, das mir dise acta erst den 4. hujus, also 1 völligen Monat nach der Kepplerin presentirten litis contestation zugestellt worden, wie ich dann solches (vorab weil das erste decretum, maturationem negocii injungens, den 17. Octobris datirt gewesen, also nahend 3 wochen ligen gebliben) in continenti ad partem angebracht. So hab ich, nach eingehendigtem ersten decreto, mitt einer ebenmessig von F. Candzley aus mir anbevolhener Curatel ein tag ettlich nottwendig zuthun gehapt, das ich meinen eignen negociis nicht abwartten, auch meine blutsfreunden vff bittliches ersuchen zun ehren nit erscheinen könden.

Betreffend die sach an ihr selbst hat die verhaffte Kepplerin vff dess clagenden Anwaltes am 4. Septembris eingebrachte, vnd zimlich Eng eingezogne peinliche articulirte clag (vff hiebevor einkomene attestata, die mir nicht zusehen worden)

den 4. Oct. litem contestirt, aber nahend alle clagpuncten yber einen hauffen negirt, dagegen etliche vermeinte defensionales et elisivos ybergeben, allda ich, vss mangel in judicio civili zu Leonberg einkomener actorum in negocio hoc intricato zimlich ybel fortkommen könden, sondern manches mahl stechen müssen, wie ich gesehen, also die responsiones gefertigt, so gutt es rebus sic stantibus hatt könden geschehen.

So hatt der Kepplerin advocatus inn ihren defensionaln das interesse publicum zimlich herumbgerittelt, wie vnder anderm beim 26. 27. vnd 31. defensional zuesehen. Vnd kan ich auch vss den eingeraichten supplicationen etc. sovil abnemen, das die attestata so zu Leonberg in judicio civili einkomen, daselbst gar nit publicirt worden, daher die Rechnung ohnschwär zumachen, wann selbige Kundschafft künfftig in hac causa criminali loco probationum sollte eingelegt werden, es werd der gegen Advocatus, so ohne das gar genaw sucht vnd scharpff gnug ist*), hierüber vil disputats erwecken.

Sonsten hab ich vss disen actis particularibus, vnd sonderlich vss der Examination vnd Confrontation, so zwischen der Verhafftin vnd ettlich Zeugen fürgegangen, befunden, das sie Kepplerin der Hexerey halb sehr hefftig gravirt, darumb ich zu bestercknng accusationis alias satis succinctae etlich articulos additionales oder replicatorios gefertigt, vnd den clagenden Anwallt zu dero beweissung zuzulassen begehrt. Dann ich besorgt, wann der Anwallt die peinlich beclagtin zu gezimendt antwortt vff solche replicatorios anzuhalten begehren soltte, es möcht der Process hierdurch verlängert werden, da hingegen allein diejenigen 5 personen, so der examination beygewohnt, (alss der Decanus, Vndervogt, vnd 3 vom Gericht) neben dem Stattschreiber, so das Protocoll gehalten, hierüber zuverheren, welche sich (vermuttlich) vff die yberschickte examination selb referiren möchten.

Steht also zu E. F. Gn., ob sie ihr solchen weg gnedig belieben, oder das medium interrogandarum responsionum ad dictos articulos replicatorios fürnemmen: auch ob sie (electa primaria) dem clagenden Anwallt gleich mitt übergebung gegenwertiger schrifft (so E. F. Gn. zu reifferer deliberation ich hiemitt vnderthönig offerire) einen Commissarium, vnd Wen fürzuschlagen bevehlen, sodann was sie sonsten ferners verrichten lassen wöllen. — Wölches ich etc. Datum Stuttgart den 21. Nov. 1620.

Decretum. Subsignirte lassen es bey den auffgesezten additional articuln verpleiben, welche allso gerichtlich eingebracht, auch zu sollichem ende der Stattschreiber zu Brackhenheim pro Commissario fürgeschlagen, vnd von dem Richter zu Güglingen Copiam attestationum, so in der Civil sach einkhommen, begert werden soll. Actum Stuttgarten den 23. Nov. 1620.

Buwingkhausen, Mänlisshofer, Kächler, Daser, Kelz, Resch.

Quos dicit Gabelkofer articulos additionales, haec habent:

Acceptationes responsionum, respective responsiones ad praetensos articulos defensionales et elisivos, junctis articulis additionalibus nec non petitione pro decernenda probatione.

Ehrenvest etc. Stabhaltern vnd Richter zu Güglingen. Nachdem die Verhaffte vnd peinlich beclagte nit allein alle clagpuncten vnd ihr vff den Hals erwisene, auch zuvor von ihr Kepplerin gantz, theilss halb bekannte ybelthaten frefenlich, wider besser wissen vnd gewissen verlaugnet, vnd zu gesuchter bementlung ihrer grund bössen sach noch ferner ettliche (wie sie solche nennen will) defensional vnd elisiv articul ybergeben, auch in denselbigen die wider sie geführte Zeügen vnd andere personen, ja sogar ipsos superiores, per latus ex officio Accusantis, perstringieren vnd das landsfürstlich interesse in ein disputat ziehen dörffen, welches gleichwol der clagende Anwallt seines theilss an seinem Ortt beruhen lesst, vnd den Heren Superioribus desswegen alle notturfft in bester form Rechtens vnderthänig reserviren thutt, demnach erscheint hierauff der fürstl. clagende Anwallt, nimmt vss der peinlich beclagtin responsionibus vnd vermeinten defensionalibus et elisivis alles dienstlich für gerichtlich bekannt an, widerspricht allem ybrigen vnd widrigen insgemein, will benebens derselbigen mit stil schweigen das geringst nicht eingeraumt, auch desswegen solenniter protestiert haben. Sodann die angegebene vnd ybel nominirte defensionales et elisivos articulos betreffend, ob wol Anwallt wider selbige, alss mehrertheilss irrelevantes zu recipiren, jedoch damitt der Process (zu dessen verlengerung berüertter articul angesehen) sovil müglich befürdert werde, alss gibt er vff gedachte articulos (semper tamen salvo jure impertinentium et non admittendorum) nachvolgende responsiones.

1. Der erst articul ist juris et ob id non responsalis. Darneben würdt in facto

---

*) Videtur significare, Keplerum ipsum, id quod verisimile est, „litis contestationi" affinem fuisse.

widersprochen, das der beclagtin bösser leumutt von dem fürstl. Anwallt (welchem dise peinliche anclag ratione officii obgelegen) herrüre.

2. Der anfang dess andern articuls würdt vnder nechstbeschribener antwortt abgeferttigt. Das ybrig ist facti alieni, vnd würdt, wie auch dasjenig, ob sollte nemlich etwas von der beclagtin ausser oder ohne dero Vnschuld vnder die leutt gebracht sein worden, nicht geglaubt.

Der 3. 4. 5. 6. articul seind facti alieni, werden vom F. Anwallt nicht wahr geglaubt.

Der 7. ist gleichfalls facti alieni, kan aber (ausserhalb der wortt „zu rettung ihres gutten namens", item „der schmach halben") geglaubt werden.

Der 8. ex falsis praemissis illatus, vnd würdt ganz nicht geglaubt.

Der 9. würdt nicht geglaubt vnd darneben ihr Verhafftin die angegebene bosshafftige verleumbdung semel pro semper widersprochen.

Der 10. würdt nitt geglaubt. Wie wol manchesmal auch grosse Vbelthaten lang verborgen bleiben, biss sie entlich an den tag kommen.

Beim 11. würdt nichts geglaubt, ausserhalb der beclagtin referirtes frües vnd spates vmblauffen, welches der F. clagend Anwallt acceptirt, vnd vil personen an ihren vnd der ihrigen leybern, wie auch an ihrem vich mitt schaden innen worden.

Der 12. vnd 13. seind frembde vnd dem F. Anwallt allerdings ohnbekannte geschichten.

Beim 14. will der F. Anwallt glauben, das ettliche benambsste personen hiebevor inn einer andern Rechtfertigung wider die Kepplerin zu Zeügen producirt worden. Das aber sie Kepplerin sich ab selbigen Zeügen in gegenwertigem peinlichen process mitt fug vnd von Rechtswegen zu beschwären hab, würdt nicht geglaubt.

Der 15. art. würdt nitt geglaubt, sondern hiemit allerdings widersprochen.

Der 16. 17. 18. art. seind frembde geschicht, vnd werden nitt geglaubt.

Der 19. ist juris vnd derentwegen allerdings nicht zubeantwortten.

Der 20. würdt nitt wahr geglaubt.

Der 21. muss sein erledigung ex jure yberkommen, ist derohalben nit zu beantwortten.

Der 22. 23. 24. beruwen zum theil in facto alieno, zum theil in jure.

Der 25. beruwet in der beclagtin vnd ihrer befreundten (dem fürstl. Anwallt ohnbewusstem vnd ohnbekanntem) gmütt vnd affection, dardurch aber billich laesae, cum damno et injuria tertii pluriumque personarum innocentium, justitiae publicae kein nachtheil ervolgen solle.

Beim 26. art. glaubt F. Anwallt gar nitt, das die verhaffte sich dess angestelten peinlichen process mitt fug zubeschwären. Widerspricht derneben rund, was von der articulirten oppression narrirt würdt, vnd will der Obrigkeitt, dener hiermitt will fürgegriffen werden (ohnangesehen die Gottes dienerin ist, ein Rächerin zur straff yber den der bösses thutt, zur Rache yber die ybelthätter. Röm. 13. 1. Petr. 2.), desswegen alle nottwendigkheit reservirt haben.

Beim 27. Art. hatt, wegen dess abermal vff die bahn gebrachten Landsfürstlichen einsehens etc., der clagende Anwallt sich nichts einzulassen, oder desshalb zu respondiren, sondern vilmehr demjenigen, was ihm ratione officii gnedig anbevolhen wurde, gehorsamlich nachzusetzen. Glaubt derneben (salvo omni jure dominorum Superiorum) seines theilss vnd zu allem yberfluss gar nicht, das salva et illaesa justitia das Landsfürstlich interesse durch vil leidenlichere mittel hette könden versichert werden, weil die geclagte crimina leibss vnd lebensstraff vff ihnen tragen, vnd sie Kepplerin (lautt ihrer aignen bekenntnuss) sich vnderschidlich mahlen, bey gewehrten solcher Rechtferttigung, beseitts gethon vnd ausser dem Herzogthumb Würtemberg begeben.

Der 28. Art. ist facti alieni. Darneben kan vom F. Anwallt, das articulirtem Reinhold der articulirte ayd verstattet, geglaubt werden, wie er dann solche aydsverstattung (daran ihme begnüget) für bekannt annemen thutt.

Der 29. art. ist facti alieni. Der 30. vnd 31. würdt gar nitt geglaubt vnd rund widersprochen.

Beim 32. art. würdt dem verstendigen Richtern (welcher das gericht nitt den menschen, sondern Gott dem Herrn [2. Paral. 19. v. 6.], als dessen auch das gericht ampt eygentlich ist [Deut. 1. v. 17], hallten, dannenhero den bösen von sich thun, dessen nicht schonen, noch seiner sich erbarmen solle [Deut. c. 13. v. 5. 8. c. 17. v. 12]) heimgesetzt, ob die einkommne indicia zur tortur erheblich seyen oder nicht.

Falls nun der F. clagende Anwallt wider verhoffen bey einem oder mehr articuln nitt sollte gnug respondirt, will er solche ohnverhoffende mängel durch die Wortt: „glaubt nit wahr“ ergenzt haben.

Nachdem auch die Kepplerin nahend alle wider sie einkomne clagpuncten, ihrem eignen wissen vnd gewissen entgegen, frevenlich abgestanden vnd nicht wahr sagen dörffen, als ybergibt demnach F. Anwallt, zu besterckung berüertter clagpuncten nachfolgende additional articul, inn hoffnung selbige, sovil ihm in disem process vnd zu erhalltung deren wider sie Kepplerin begerten tortur obgelegen, zubeweisen.

1. Sagt demnach erstlich wahr sein, das Donatus Giltlinger der Kepplerin im ampthauss in Leonberg vor dem Herrn Special, auch Vndervogt, item dreyer Gerichtspersonen vnd dem Stattschreiber allda vnder augen gesagt, Sie hab vff ein Zeitt, als sie ihne etlicher reden halb besprochen, vnd beneben zue wissen begert, was sonsten der Glasser Vrsel Kranckheit halb für reden im schwanckh gehen, gegen ihme vermeldet: ja sie hette der Glasserin zu trincken gegeben, aber weyl 2 käntlen neben einander gestanden, inn deren einem sie ein tranck für sich eingemacht gehabt, die käntlen verwechsslet worden.

2. Wahr, das Kepplerin gestendig gewesen, sie hab gedachten Giltlinger also zu Red gestelt, aber gleichwol vff voriger Red nitt gebliben vnd jedoch zum beschluss disen Donatum für einen Bidermann passiren, auch sein wissenschaft, die sie Kepplerin nach lengs angehörtt, verbleiben lassen.

3. Wahr, dass B. Beütelspacher ihr ebenmessig vnder augen gesagt, Sie hab ihm vnd Bastian Mayers Haussfrawen vor 10 jahren an einem Sontag wider beeder Willen, einen trunck geholt, dardurch er Beutelspacher also ellend vnd jämmerlich zugericht worden.

4. Wahr, dass er Beuttelspacher ihr vnder augen gesagt, Er hette offtermal von Bastian Mayern hören sagen, sobald sein Haussfraw in der Kepplerin hauss genöttigter weys truncken, das sie nachmals gleich derauff kranck worden, anfahen sochen, vnd entlich gar gestorben.

5. Wahr, das die peinlich beclagte Kepplerin solches gegebenen Trunckhs nit könden abredig sein.

6—8. Wahr, das ihr vnder augen geredt worden, was ihr eigner Sohn Heinrich von ihr aussgesagt, nemlich sie were kein recht Weib, sie führe ein solch ärgerlich leben, das er sie selbs bey der Obrigkheit anbringen wölle. Aber wahr, das die Kepplerin hierüber allein fürgewendt, ihr Sohn were ein roh- vnd gottloser gsell gewessen, sie köndte hieraus abnemen, das er ihr nitt vil gutts nachgeredt haben möchte, weil sie ihme starck verwisen, das er die evangelische lehr verlaugnet vnd die Catholische religion angenommen.

9. So ist jedoch in gegenspil wahr, das sie Kepplerin selb bekennt, sie hab im 27. Jahr ihres alters, da sie schon mit ihrem hauswirtt verheuratet gewesen, ohnangesicht sie von jugend auff in der Lutherischen lehr erzogen worden, zu Weyl der Statt bey den papisten communicirt.

10. 11. War das die Kepplerin vff den fürhalt des Osswald Zahnen bekennt, das sie zu dreyen mahlen vss angezaigten Vrsachen im Bachhaus gewesen. (Repetuntur verba ipsa examinis testium.)

12. 13. Widerumb wahr, das sie vff die angaben des M. Stehle sovil bekennt, das sie selbigen mahls am morgens für die gedachte scheuern kommen.

14. 15. Ferners wahr, das sie Kepplerin der betastung oder bestreichung der schenckhel von Margrete, Endriss Leibbrand Zieglers Hausfrawen, wie auch dess gegebenen steinlins nit abredig gewesen.

16. 17. Wahr, das sie solche Reden von Stoffel Frick Metzger (nemlich der sachen inngedenck zu sein vnd solches gegen ihme wett zu machen) bekantlich gewesen, vnd gleichwol darneben ein liederliche ausred herfürgesucht, benebens nitt anzeigen wöllen, wie sie solche Dröwortt gemeint.

18—20. Der Kepplerin ist weitter vnder augen geredt worden, als sie bey lebzeitten des vorigen Zieglers in die Zügelhütten kommen . . . . das sie bekennt, sie were dort gewesen etc. (cfr. p. 433). Aber hingegen wahr, das ihr Kepplerin, was sie von dem fuhrknecht zu bementlung ihrer wurmstichigen sach eingewendt, mit satten Vmbstenden widersprochen worden.

21—23. Der Kepplerin ist in confrontatione (wie weitter wahr) von Daniel Schmiden auch vnder augen gesagt worden, das sie ihme Daniel wegen ihrer krancken kinder gerathen, sie sollen vff offenem kirchhoff einen segen sprechen. Vnd obwol

sie nicht wöllen wissen, das Schmid iemal krancke Kind gehabt, so seind doch noch weittere anzeigungen beschehen, das sie ohnzehlbar vmb geringer vrsach willen in sein Daniels haus kommen etc. Gantz ohn vnd nitt wahr, das sie Kepplerin einiche weittere Red darüber gegeben, sondern also geschehen lassen, vnd allein, das sie wöllen vnschuldig sein.

24. Wahr, das Keplerin bekant, sie hab vom Todtengräber ihres Vatters Todtenkopff begert etc. (Cfr. p. 430.)

25. 26. Vnd wiewol die beclagte Kepplerin (als ferners wahr) gar nit wöllen gestendig sein, das sie J. Hallers mädlin angegriffen, geschlagen oder beschädigt, so ist jedoch hingegen wahr, das sie nit könden abredig sein, sondern freyes willens bekennt, Sie hab dem Herr Vndervogt Einhorn im ampthaus zu Leonberg, die von der Hallerin vnd Reinholdin angebrachte vnd vff sie geclagte puncten in fürstl. Canzley ohnberichtet zulassen, einen silberin Becher zuverehren anerbotten, vnd das sie sich verlautten lassen, der angedeuttete becher müsse noch kommen.

27. 28. Als auch Kepplerin wegen ihres aussweichens erfragt worden, ist wahr, das sie nitt allein bekennet, Sie hab sich ausser Landss nacher Lintz zu ihrem Sohn in die cost gethan, sondern auch darbey noch dise heillose vrsach fürgebracht, ob hett sie vor wenig wochen in ein bad wöllen ziehen, vnd allernechst biss an Vlm kommen etc. (cfr. p. 426). Da es doch landkündig, das sie in diesem Hertzogthumb Württemberg die wahl vnder vilen kostlichen heilsamen bädern, vnd deren etliche allerdings in der nähe, gehabt.

29. Wahr, das die Kepplerin bekennt, das sie nitt allein yber ihre eigne Kinder, wann sie kranck worden (aberglaubischer weys, mit sträfflichem missbrauch dess allerheiligsten namens Gottes vnd der hochgebenedeyten Dreyfaltigkeitt) segen gesprochen, sondern auch andern leutten, solchen segen zugebrauchen, gerhaten.

30. Wahr, das die Kepplerin in gewehrter examination das angesicht gmeinlich von den gezeügen, wann selbige mit ihr confrontirt worden, abgewendet vnd ihnen nitt rechtschaffen vnder augen gesehen, wie ihr auch yber alles zureden vnd sonderlich vff anhörung der Theologischen articul, einiges aug im geringsten nitt ybergangen.

31. Wahr, das dem Vndervogt zu Leonberg neben andern fürstl. bevelchen, sonderlich im September 1617. ein bevelch zukommen, wofer sich etwas malefizisch befinden werde, alssdann solches vorderist zur fürstl. Canzley gelangen zulassen.

32. Wahr, das die peinlich beclagte, als sie noch im thurn zu Giglingen gelegen, dem Stattknecht, der ihr das essen gebracht vnd vff ihr begern ein wassertrunck gehollt, zugemuttet, er soll ihr die thür einmahl offen lassen, mitt fernerm vermelden, er (der Stattknecht) were so ein böser Mann, trawete ihr so gar nicht.

33. Nachdem aber sie Beclagtin beim Stattknecht vff solchem weg nichts erhallten könden, ist ferrner wahr, das sie demselben erst im verwichnen monat October 100 gulden entweder an geltt oder an einem brieff zuerstatten versprochen, damit er sie ausslasse.

34. Wie wol auch die peinlich beclagtin in anfang ihrer Hafftung der messer vnd anderer sachen halb, gebreuchigermassen, durchsucht worden, so ist jedoch wahr, das sie bissher ein messer zwischen der bethpflegen bey ihr vffgehalten.

35. Vnd alss die Wächter solchs messers gewahr worden, benebens von ihr zuwissen begert, woher sie dasselb messer bringe? hatt sie beclagtin (wie ferner wahr) anfäncklichs ganz nitt wöllen wissen, wo es herkomme, letstlich aber bekennt, es hab ihrs ein verhafftin, so bey ihro im thurn zu Leonberg gefangen gelegen, vnd hernach justificirt worden, zugestellt, welches sie seitthero bey ihr behallten.

Wann dann die sach erzehlter massen beschaffen, vnd die beclagtin einen gutten theyl deren wider sie eingebrachten, inn ihren gerichtlich ybergebnen responsionibus allerdings abgestandnen vnd widersprochnen clagpuncten, hiebevor guttwillig vnd offentlich bekennt, auch inn Zeitt ihrer allhiesigen Hafftung noch mehr indicia an den tag gelegt,

Als ist Anwallts rechtlich begern, ihme in Darthüung seiner additional articul ordenliche beweysung zuerkennen, das richterlich ampt pro administrando jure et justitia, omni meliori modo et forma hierüber anrüffend.

Salvo Jure.

Ultimum hoc documentum missum est praefecto Guglingensi a consilio Stuttgartiensi his additis literis: Wir haben vff die im Octobri jüngsthin von der bey dir verhafften Kepplerin gerichtlich ybergebne litis contestation sampt angehefften defensional et Elisiv articul beyligende additionales verferttigen lassen, mit bevelch, du

wellest fürderlich wider einen peinlichen Rechtstag ansetzen, vnd jetzberüerte schrifften judicialiter yberreichen, vnd darauff zuerkhennen begern, wie darinnen gebetten, darneben den Stattschreiber zu Brackenheim pro Commissario fürschlagen, vnd die sach dahin befürdern, damit die Zeügen noch vor den feriis beaydigt werden mögen. Ingleichen auch von dem Richter zu Güglingen Copiam attestationum, so in der Civil sach zwischen ernanter Kepplerin, vnd der Vrsula, Jacob Reinholten Weib zu Lewenberg einkhommen, petieren, vnd da solche Copien bewilligt, alssdann selbige neben andern deiner Verrichtung zu Vnser Cantzley gelangen lassen, vnd darauff ferrern bescheidts gewardten etc. Datum Stuetgardten den 2. Dec. 1620. Engelshoven. Hieronymus Keltz.

Praefectus Aulber respondit d. 11. Dec. .... E. F. Gn. gib ich vnderthönig zuvernemmen, das Ich an heut Montags dem Bevelch in allem gehorsamblichen nachgesetzt, wie E. F. Gn. vsser dem gehalttnen Recess hiebey gnedig zuesehen haben etc.

Haec dum Güglingae geruntur, Reinholdus Leoberga (d. 20. Nov.) his adiit Principem.

Durchleüchtiger etc. Es hatt Katharina Kepplerin meiner Haussfrawen einen solchen trunckh beigebracht, dass selbige vf dise Stund einen immerwehrenden schmertzen an Ihrem leib tragen muess etc. Welchen bezug alss sie Käpplerin in erfahrung gebracht, hat selbige ein vnnothwendige Rechtfertigung angefangen, dardurch Ich dann höchlich vervrsacht worden, nomine uxoris den zugefüegten schaden gleichermassen zu vindiciren, inmassen dann die Sachen soferr kommen, dass Zeügen hierüb verhört, vnd wie Ich bericht empfangen, were das examen zu F. Cantzley geschickht, vnd darauss vnzweiffenlich so vil erkundiget, dass sie Käpplerin hinach in hafftung genommen, erstlich von Hewmaden nach Stuetgartten, sodann gehn Lewenberg, endtlich Giglingen zugeführt worden. Weil Ich aber den angefangnen Process nicht fallen zulassen gedenckhe, auch die Kundtschafft vnd das examen testium (welliches Ich vff meinen Cossten ausfertigen lassen) noch nicht bey der hand, sondern obbeschribner massen in F. Cantzley yberschickht worden, darneben sie Käpplerin alberait etlich hundert Guldin vfgeriben, alss das zubesorgen, wann Ich schon das recht (wie vnzweiffenlich beschehen würdt) erhaltten, Ich nichtz destoweniger wegen meines schadens vnd vnkosstens in Verlust kommen möchte:

So gelangt demnach an E. F. G. mein vnderthönig pitten, die geruhen gnädige Vorsehung zuthuen, damit das Examen widerumb nacher Lewenberg yberschickht, auch publicirt, vnd Ihr Käpplerin Vermögen, biss zu austrag der Sachen, in Verpott gelegt werden möchte.

His addit praefectus Einhorn: E. F. G. solle Ich gehorsamblichen nit pergen, das diser Supplicant nun ein gute Zeit hero bey einem Gericht alhie vnd mir vnderschidlich vnd vilfalttig vmb publication des Examens Testium rechtlich, gietlich vnd amptlich gebetten vnd anmanung gethan. Weil aber ermelte Zeügen verher neben ermelten Kepplerin dem Vogte zu Güglingen zur Information zugeschickht worden, habe Ich dessen hiemit vnderthenigen bericht thun sollen etc. (Responsionem ad hanc petitionem d. d. 24. Nov. supra [p. 436] exhibuimus.)

Joannes Keplerus initio Decembris hanc petitionem Stuttgartiam misit:

Durchleüchtiger Hochgeporner Gnädiger Fürst vnd Herr,
E. F. Gn. seind mein vnderthänige arme dienste bevor.

Gnädiger Fürst vnd Herr. Wie gern Ich diser fernern E. F. Gn. behelligung vberhaben gewest wäre, so will doch der Vebelstand meiner zu Güglingen verhafften Mutter, vnd mit deroselben zumahl auch vnser dero dreyer Kinder, aller E. F. Gn. gehorsamer Vnderthanen, so gross werden, das vns allen sampt vnsern angehörigen, das augenscheinliche Verderben drauff stehet, vnd kheins Wegs zuvermuthen, das E. F. Gn. einiges gefallen an demselbigen Vnhail haben, sondern vilmehr vns samptlichen, als ein getreuer Vatter yber dero Vnderthanen, gern drauss geholffen sehen werden.

Dan- es will dise numehr viermonatliche Verhafftung erstlich vnser gar nit yberwisnen Mutter, in Irem viervndsibenzig Järigen Alter vnd zustehenden leibsblödigkhaitten an leib vnd Gemüth auffs allerhöchst beschwärlich fallen,

vnd achtet sie es dahin, das sie ohne Vrthail vnd Recht, eine vier Monatliche Tortur aussgestanden, wölches Ir vmb sovil schmertzlicher ist, wan sie bedenckhet, es haben jetzo gleich die wider sie geclagte vermaintliche indicia vor dero gnugsamer erwegung ein so grosses ansehen, als sie immer khönden, da doch Sy selber an allem noch bisshero fürgebrachten nit das wenigiste offenbarliche Vnrecht fürsetzlich begangen, darumben man den gefasseten Verdacht Irer aignen schuld zueschreiben möchte, sondern das vilmehr dieselben Ire bekantliche Verhandlungen mehrern Thails, als Christlicher lieb gemäss, zuloben seyen: das aber solche von andern in vngleichen Verdacht gezogen worden, dessen einig vnd allain Ir Gegenthailin, so sie vor sechs Jaren bösslich vnder die leütte getragen, vnd desthalben rechtmessig beclagt worden, die Schuld habe.

Noch vil beschwärlicher vnd gefehrlicher ist fürs ander, das besagte vnser Mutter von solchen Zwaien Hüettern verwachet würt, wölche in grossen schulden steckhen, deren einhelliges zusammengeschwornes Tichten vnd Trachten nur dahin gehet, wie Sie baide langwürigen dienst haben mögen, desthalben Inen zu behauptung dises Ires intents nichts zuvil, vnd zubefahren, das sie eines so alten Weibs vngeschickte reden, kleinmütigkhaitt, Wanckelmut, Vngedult, vnd was dise belästigung mehrers erfoltern mag, etwa bösslich auffangen, anmercken vnd aussdeütten, also entlich, sonderlich wan sie abgefertigt werden sollen, die verhaffte mit noch mehrern suspicionibus beladen möchten, als deroselben vor der Verhafftung auff dem hals gelegen. Zu dem end dan vnzweivenlich auch vnsers gegenthails Raise nacher Güglingen angesehen sein möchte.

So verursachen fürs dritte dise vnnütze verschwendische Hüetter mit vnnöthigem Holtz brennen, vnd damit sie nit zu offt in ofen schlieffen, einen vnerschwinglichen Vncosten, so gar, das inner wenigen Wochen mein Mutter von Irem Aigentumb bey disem hausshalten nichts mehr yberig behalten würt: wie dan alberait sie sogar vmb den credit kommen, das die Obrigkhait zu Löwenberg, Ir die alimenta zuverschaffen, alle dero feldgüetlin in einem kauff samptlich hingegeben, vnd drüber zwischen vns Geschwisterigen, die wir das vnserige darbey haben, ein gantz vnzeittiges disputat erwecket, drüber Ich von meinem Bruder verdacht werde, als ob allain Ich, mit meiner Ankunfft ins Landt ein solliche Verlengerung vnd so grossen Vncosten, der Ine künfftig in die eüsseriste armut bringen möchte, verursachet habe: der Ich doch nebens Gott im Himmel zuclagen hab, das Ich mein armes Weib vnd Kinder vnderwegs in der fremde zu Regenspurg versetzet, meinen zu mir genommenen Zeerpfenning ohne einige frucht vnworden, vnd dannoch etwa bald vnverrichter sachen, mit schand, spott vnd hertzlaid, weil Ich khain credit im Land nit habe, wider davon ziehen müesste.

Wan aber, Gnädiger Fürst vnd Herr, Ich mich yber Dero fürstl. Anwalts gegen meine Mutter geführten peinlichen Clag, nach vleissiger durchlesung aller eröffneter Acten, gar nit scheühe, vnd es, anlangend die erwartung des Gerichtlichen Processes nur vmb den vnerschwinglichen Vncosten zuthuen: als will zwar E. F. Gn. Ich gehorsamlich haimgestelt haben, Ob sie vnsers anhaltenden Gegenthails vnzimliche attentata, vnd Obtestationes, auch böslichen Missbrauch des Namens der Barmhertzigkhait Gottes zu vnbarmhertziger Verfolgung vnserer Mutter vnd begehrung dero geringen Armuetlins, entlichen verspüret hetten vnd desthalben mein Mutter,

wegen alberait aussgestandener, zu Volführung eines völligen Process gnugsamer Zeitt, nunmehr dero Verhafftung allerdings erlassen, vnd zu forttreibung Ires burgerlichen, durch disen peinlichen process suspendirten Rechtens zu Löwenberg in causa eadem, wider zuelassen wöllen: oder ob Sie zu jetzbesagtem End, dieselbige Mir in ansehung meines biss dato erhaltenen gutten Namens auff mein Bürgschafft vnd Widerdarstellung anvertrauen wöllen, auff wölchen erwünschten fall Ich dan nit allain gantz flehenlich darumben gebetten haben, sondern auch ein solches von E. F. Gn. als meinem angepornen Landsfürsten zu einer sondern hohen extraordinari Gnad annemen, vnd dieselbe vnder andere von vnderschidlichen Chur- vnd Fürsten in vnd ausser des Reichs empfangene vilfältige Gnaden einzehlen vnd preisen will: im widerigen aber, vnd da je E. F. Gn. meiner Mutter Blutt- vnd Gutdurstigen Gegenthail noch lenger zu willen sein müesten, will E. F. Gn. Ich in vnderthänigem Gehorsam flehenlich gebetten haben, die geruhen doch nur auff Vnrechts künfftigen Vncosten, an jetzo aber mit enthebung vnser, der Verhafftin ein leidliche warme Gehaltnus, in ansehung sie vnüberwisen vnd noch auff Irer Vnschuld ohn einiges wanckhen beharret, zuverschaffen: Vnserm Gegenthail aber die gnädige andeüttung zu thuen, da derselb mit einer sollichen blossen Gehaltnus, so glegen man dieselbige zu Güglingen gehaben mag, oder auch priori casu, mit meiner Bürgschafft nit versichert, sondern der hüettern für sich notdurfftig zu sein vermaine, das er solche interim auss aignem beüttel bezahle.

Entlichen vnd zum fall alle dise Fürschläge vergeblich sein wolten (dafür doch Ich nochmahlen flehenlich vmb Gotteswillen gebetten haben will), vnd also Mutter vnd Kinder ohne einiges Extraordinarii einsehen, mit erwartung des langweiligen processes zu vnserm gmainen entlichen verderben, ohne hoffnung einiger Widerholung auff erscheinende Vnschuld, also fort befürdert werden müessen, so hetten wir doch vns nochmahlen flehenlich bittlich an E. F. Gn. hievorige schon zum zwaitenmahl ervolgte gnädige bewilligung des ainigen hüetters vnd abschaffung des zwaiten anzuhalten, vnd seind getroster hoffnung, auff ernstliches nachsinnen wurde sich etwa ein auffrichtiger vnd guthertziger Burger oder auch Baursman finden, der, wie die jetzige, eines andern hüetters seiner ehren nit bedürffte.

Hieran E. F. Gn., ob Gott will, sich etliche der Verhafftin angegebne reden, als ob solche zur corruption der Hüetter gemaint, nit irren lassen werden, angesehen solche nit erwisen, vnd was etwa im wenigisten gleiches gehört worden sein möchte, solches in einem vil anderen gar bekantlichen Verstand geredt, von den hüettern aber zu Irem aignem Vorthail auffgezwarckht sein möchte, auch des fürgewenten Inhalts halben allerdings vnglaublich vnd der armen crafftlosen gefangnin, da nur der Hüetter getrew, sonderlich vermittelst der eisernen Bande, vnmüglich: auch da E. F. G. kheinen solchen Hüetter stellen khennten, wölchem allain zuvertrauen, deren auch wol zwen oder mehr corrumpirt werden khönten.

So wurde auch diss verprechen, so es, da got für sey, erwisen werden solte, sein aigne gemessene straff auff dem ruckhen tragen, vnd nit vorher mit vnser dran vnschuldigen Kinder so grossem verderblichem schaden vnd vnnötigem Vncosten als gleichsam vbermässig gestrafft werden müessen.

Thue hiermit E. F. Gn. mein höchtbedrangte Mutter, dero höchlich mit interessirte Kinder vnd sonderlich mich zu gnädiger gewehrung zu forderist

im ersten oder andern, folgends auch im dritten oder vierten fall, in vnderthänigem gehorsam empfehlen.

E. F. Gn.

Vnderthäniger vnd
gehorsamer
Johan Kepler, einer löbl. Landt.
in Oest. ob der Ens Mathematicus.

Johann Kepplers Mathematici vnderthäniges flehenliches ansuchen vnd bitten.
Adscr.: Es solle dem Vogt zu Güglingen hierauff Bevelch zugeferttigt werden, nach aussweisung Concepts.
Actum Stutg. d. 2. Dec. Anno 1620.
Canzler Buwinckhausen. D. Broll. D. Kelz.
D. Resch.

Curia Stuttgartiensis ad hanc petitionem haec dat praefecto Güglingensi:

Von Gottes Gnaden, Johann Friderich Herzog zu Württemberg.

Lieber getrewer. Wür haben zwar auss deinem gethonen vnderthönigen bericht vom 14. Nov. verstanden, weil in dess Stattknechts Heüsslin die alda verhaffte Katharina Kepplerin zuverwahren nicht gelegenheit gewesen, du selbige in das Stüblin vff dem Thor Haüsslin, dardurch aber der Thorwarth vnd sein gesind tag vnd Nacht in Ihr Chammer gehen, beneben die zween Nachtwächter bey Nacht Ihre Wachten darinnen haltten, an eysene band legen vnd mit zweyen Hüettern habest verwahren lassen. Nun haben wür dür damahlen vsser berichten Vrsachen bevelch ertheilt, dass wür es bey den angeordneten beden Hüettern verpleiben lassen, mit dem Anhang, ihnen mit Ernst einzubinden, guotte Achtung vff Sie zugeben, damit man Ihres entkhommens gesichert sein möge. Es hat sich aber anjetzo Ihr Verhafftin Sohn Johann Keppler Mathematicus neben anderen supplicando vnderthönig erclagt, wassmassen durch den angestelten peinlichen Process, ohngeachtet der angelegten Eysinen banden, mit den beden Hüettern, vnd dem Brenholtz ein grosser Cost vffgehe, vnd dan noch in gleicher Vnderthönigkait gebetten, Sie eintweder vff Caution der Hafftung wider zuerlassen, oder aber in ein andere leidenliche warme behalttnuss zuverschaffen.

Dieweil dan gedachte Käpplerin neben der starckhen huet auch mit eysenen banden verwahrt würdet, so wöllest noch ferrner nach einer andern gelegenheit trachten, darinnen Sie mit wenigeren costen kende custodiert werden. Wafer aber Ihr dergleichen nicht zubekhommen, vnd Sie also lenger in berierttem Wächter Stüblin gelassen werden mieste, ob es doch durch einen Hüetter, weil sie ohne dass mit Eysenen banden verwahrt, verwacht, welchem auch vfferlegt werden kendte, wan Er je nottwendigkheit halben von Ihr gehen mieste, zuvor, neben vleissiger besichtigung der Schloss vnd Band, dass sie recht versehen, guotte achtung geben, vnd dan Jemanden von dess Thorwartten gesind in seinem Abwesen bey ihr zusein, damit Ihr kheine Messer oder Instrumenta beygebracht, erfordern soltte, vnd dieweil auch die Hüetter vnd Wächter im Stüblin vihl Holtz verbrennen, solltu mit Burgermeister vnd Gericht zu Güglingen von besagter Wächter wegen, so die Stattwacht versehen, dahin handlen, der Verhafftin dasselbig nit einig vffzurechnen, sonder den halben oder dritten theil daran zubezahlen.

Was den Ihrenthalben angestelten Peinlichen process belangt, hastu hieneben (v. s. p. 451) absonderlichen bevelch zuempfahen, wessen du dich zuverhaltten. Dem würdestu förderlich nachzusetzen wissen, damit derselb desto eher zu end gebracht werde. Hieran geschicht vnser zuverlessige meinung.

Datum Stuetgardt den 4. Dec. 1620.

Christoph von Engelzhoven
Vlrich Broll.

Vnserm Vogt zu Güglingen
H. Vlrich Aulbern.

Ad literas Aulberi, quas supra (p. 452) proposuimus, datas d. 11. Decembris, haec rescripta sunt:

Von Gottes Gnaden Johann Friderich Herzog zu Württemberg.

Lieber getrewer. Vnns ist dein vnderthäniger Bericht neben yberschicktem Recess in peinlicher Rechtferttigung zwischen der verhafften Keplerin vorbracht vnd verlesen worden.

Lassen es bey deinen gethanen Vorträgen verbleiben, vnd soltu hiezuvor bevohlner massen die Gezeugen noch vor den feriis beaydigen vnd fürderlichst es sein kan die Verhör befürdern lassen. Beneben das yberschickte Examen in der Civilsach dem Richter verschlossen in seine Verwahrung liefern, vnd da die vorhabende Examination verricht, alssdann beeder Zeügen-Verhör publication vnd abschrifften vom Richter begehren, vnd vff bewilligung derselben Ihre aussagen reassumiren vnd aussführen, zuemahl auch in solcher sach beschlüessen, vnd dem Richter zur Erkanntnuss setzen. Jedoch Ihme abermahlen die Andeüttung thuen, in berüerter sach bey der Juristen facultet zue Tübingen zu consuliren, vnd die Vrthel ante publicationem zu vnser Cantzley yberschickhen. An deme geschicht vnsre Meinung. Datum Stuttgarthen den 15. Dec. 1620.

Ludwig von Janowitz. Melchior Bonackher, Secretär.

Qui saepius supra dicitur „recessus“ haec habet:

Den 11. Decembris 1620

Ein peinlicher Rechtstag gehalten worden, zwischen Herrn Joh. Ulrich Aulbern Fürstl. clagenden Anwaldt, contra die verhafftin Kepplerin von Lewenberg, Peinlich beclagtin.

Fürstl. Clagender Herr Anwaldt erscheint vnd ybergibt vff ihr verhafftin bei nechst gehaltenem peinlichen Rechtstag eingegebene litis contestation etc. (p. 444) responsiones (p. 448) mit Pitt, selbige ablessen zuelassen.

Verhafftin thuet beneben Ihrem Herrn Lieben Sohn, Herr Johann Kepplern, auch gebührlich erscheinen, vnd lasst Ihren nit endtgegen sein, das des Herrn F. Clagenden Anwaldts eingegebene Schrüfft abgelesen werde, so beschehen. F. Clagender Herr Anwaldt fürgebracht, weil nun mehr der Process sich lang verweilt, derselb aber einest befürdert werde, alss wölle man ex hac parte, vnd damit die Gezeügen noch vor den feriis beaidigt werden, den Stattschreiber zue Brackenheim hiemit pro Commissario ernent haben, mit Pitt, die Beclagtin vmb Ihr erclerung hierüber anzuehören.

Verhafftin. Es hab vnschuldig Peinlich beclagtin diejenige responsiones mit beygethonen Additional Articuln, so F. clagender Anwaldt yber der Beclagtin jüngst eingebene defensionales et elisivos judicialiter eingeben vnd ablesen lassen, zimblicher massen vernommen, wölle dasjenige, so Ihrin darinnen nutzlich vnd dienstlich, bester form acceptirt, das ybrige aber per generalia widersprochen haben. Vnd damit man sehe, dass disserseitz der processus ebenmessig begehrt befürdert zuewerden, vnd aber F. Clagender Herr Anwaldt in fine disser seiner responsionschrüfft Ihme fernere beweissung zuegestatten gebetten, allso waisst man solches disserseitz nit zuehindern, sondern lassts guetwillig zue, protestirt sich alle vnd jede exceptiones wider sein Herrn Anwaldts responsiones reservando einzuewenden vnd bevorzuebehaltten, mit fernerm dissem reservat, wo mans für nothwendig achtet, disserseitz ebenmessig der beweissung sich zuegebrauchen etc. Nit weniger, so will auch die Beclagtin Ihrin alle vnd jede rechtliche Exceptiones wider diejenige Zeügen, derselben Aussagen vnd deren Persohn, so F. Anwaldt fürauszuestellen vnd zueführen bedacht, sowohl auch diejenige gezeügen, so aus beeden vorgehenden rotulis verhört worden, deren aussagen von Ihme Herrn Anwaldt ins künfftig auch hiehero gezogen werden möchten, gleichergestaltten, sodann auch sonsten alle vnd jede rechtliche mittel, bevorab auch, was wider die zu Lewenberg fürgangene Confrontation ex parte der Beclagtin dienstlich vorgewendet werden möchte, hiemit in allem vnd jedem protestando vorbehaltten. Vnd dieweil man disserseitz wider ferrere beweissung mit repetirung obvermeltter protestation nit sein will, ist man mit dem fürgeschlagenen Commissario, nemblich dem Stattschreiber zue Brackhenheim wol zuefriden, mit Vorbehalt, ihme wo es für ein notturfft erachtet, Jemanden zue adjungiren, auch vmb Communicationem der nominationes testium, so F. clagender Anwaldt verhören zuelassen bedacht, zue befürderung der sachen hiemit judicialiter dienstlichen Fleiss gebetten, vnd nochmahlen alle vnd jede rechtliche notturfft expresse vorbehaltten haben.

Ex parte Fürstl. clagenden Anwaldts, weil man in puncto probationis vnd Nominirung des Commissarii beederseitz einig, alss bedörff es dissmahls kheines weitteren Recessirens, vsserhalb was die begehrte copiae der Zeügen Namen anbelangt. Weil selbige noch der Zeit ihme nit namhafft gemacht, alss kön solches auch begehrter massen nit willfarth werden, nachdem auch dergleichen nit Herkommen, sondern weil Beclagtin alle Exceptiones wider die Zeügen vorbehaltten, alss würdt man selbige, wann sie dem Commissario producirt, wohl vernemmen mögen.

Ex parte der Beclagtin hette man verhofft, es würde mit Communication der Zeügen nomination nichzit versagt, dieweil es aber beschicht, lasst mann gleich wohl

geschehen, allain im fahl das geringste disses begehren der sachen Hindernus oder Verlengerung bringen soltte, das man dissorts disserseitz entschuldigt vnd sich desswegen protestirt haben wollen.

Ex parte F. clagenden Anwaldts lasst man sich des onnöttigen protestirens vnd Excipirens nichzit irren, repetirt priora vnd begehrt Abschrüfften des gehaltnen Recess.

Es würdt vff seitten der Beclagtin nit allein dis tags einkommene des Herrn clagenden Anwaldts responsionum et Additionalium, sondern auch gleichmässig dissen Gerichtstag gehaltnen Recessen Abschrüfften begehrt. Fürstl. clagender Anwaldt lassts guetwillig zue.

Stattschreiber zue Güglingen
Bernhardt Khienlin.

Hoc tempore Reinholdus Guglingam profectus est (v. s. p. 453), ut de statu rei juridicae inquirat, quem commendat Weihenmaierus Güglingensi praefecto, „meinem insonders günstigen vertrawten lieben Herrn Schwager,“ scribens: Zeiger diss, Jacob Reinhold, hat mich ettlichemal pittlich ersucht, ihme ahn Herrn Schwager ein schreiben mitzutheilen, auch zuerkhundigen, wie es mit der Keplerin beschaffen. Dann alhier allerhand widrige röden spargirt werden, indem der Keplerin anhang ausgibt, es werde die captiva gantz vnentgelt erlediget, auch er Reinhold ihn höchste straff gerathen, andere aber das contrarium durchauss bestettigen, auch dabey aussagen, es sey nunmehr ahn dem, das die Keplerin solle torquirt vndt hiernach, ihrem Verdienen gemess abgestrafft werden. Wie es nun ihn ainem oder anderm bewandt, wölle der Herr Schwager brevissimis mich verstenden, mit angehenckhtem manhafften Versprechen, das ich alles ihn gehaim verschwigen bey mir behalten wölle. Solliches in anderweg gegen den Herrn Schwagern dienstlich zu recompensiren, bin ich jeder Zeiten willig vndt genaigt. Thu damit dem Herrn Schwagern mich zu gunsten, vndt vnss allerseitz Gottes gnediger Bewahrung, trewlich bevelhendt.

Datum Leonberg den 17. Dec. anno 1620.

Des Herrn Schwagers dienstgeflissener
Philipps Jacob Weyhenmeir.

Judices Güglingenses scribam Brackenhemensem Coccyum, cui munus commissarii in actione juridica contra Kepleriam a consilio Stuttgartiensi mandatum est, his adierunt literis:

Vnnser freundt-Nachparlich Dienst vnd grues bevor.

Ehrnhaffter, Vornehmer, besonders lieber Herr Nachpar Stattschreiber, guetter Freundt. Demnach vor vns ein Peinliche Rechtferttigung zwischen des Durchleuchtigen Hochgebornen Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn anwaldt, dem Ehrnvösten, Vorgeachten Herrn J. V. Aulbern etc., Clägern an einem: Sodann der Verhafftin H. Kepplers Wittib am andern thail, sich noch ohnentschaiden erhalten thuet, darinnen so weith procedirt, das nit allein ehrngedachter F. clagender Anwaldt, zue beweissung seines fürbringens, von der Gegenthailin vnd Verhafftin guetwillig zuegelassen, sondern auch Ihr zue einem Commissario erkhiesst vnd bewilligt worden seidt:

Alss lassen wir euch hierauff beygethone Articul neben einer Verzaichnus der Gezeugen Namen verschlossen zuekhommen, mit freundt-Nachbarlichem gesinnen, Ihr wollendt zue befürderung des Rechtens, solcher vffgetragenen Commission vnd Zeugen-Verhör (weil solche vermög eines desswegen sonderbahren abgangenen F. befelchs, noch vor den Ferien verrichtet worden sein soltte) gleichbalden nach den geendeten Feriis vnderziehen, gedachter Verhafftin zuevorderst einen geraumbten termin, yber beygefügte Articul, davon Sie Verhafftin alberait Copien empfangen, (ob Sie will) zue interrogieren, praefigiren vnd ansezen, Nachgehendts die hierinnen verzaichnete vnd nominirte Gezeugen vff einen gewissen tag vnd Mahlstatt vor euch zuerscheinen citiren, Sie mit glibdt vnd gewohnlichem Zeugen-Aidt (woferr Sie dessen von beeden Partheyen nicht guetwillig erlassen) beladen, hiernechst einen jeden Gezeugen besonder, abwessendt der andern Mitgezeugen, vf neben verwahrte Articul, vnd zum fahl ybergebene Fragstuckh, gebührlichen examiniren vnd verhören, Ihre Depositiones fleissig beschreiben, alles in ein Rotul verfassen, vnd hierinnen handlen, allss sich von Rechtswegen gebührt, vnd die notturfft erhaischt, Volgendts das Examen sambt angedeuten Articul vnd Fragstuckhen gegen der gebühr yberschickhen.

Das geraicht zue befürderung des Rechtens, vnd seyen wir euch mit genaigtem freundt-Nachbarlichem guettem willen wohl gewogen.

Göttlicher Tutel vns hiemit allerseitz hailwertig empfehlendt. Datum den 22. Dec. 1620. Burgermaister vnd Gericht zue Güglingen.

Coccyus his refert, accepisse se mandatum: Gib E. E. etc. Ich Dienst- vnd Nachparlich zuvernemmen, weil denselben allen Dienst- vnd Nachparlichen Willen zuerzaigen, auch der hailsamen Justitien in allweg gebürende befürderung zuethon Ich sonders genaigt bin, das derowegen solcher Commission Ich mich guetwillig vndernommen, vnd nachdem von Anclagendem Fürstl. Anwaldt bey mir vmb befürderung der sachen schrüfftlich angemahnt worden, darauff die Zeugen, auch beede Partheyen citirt hab.

Praefectus Aulber haec dat Coccyo: Welchermassen euch ohnelangsten in Commission-schreiben etc. anbefohlen worden, dessen habt Ihr euch guetermassen zueberichten. Wann dann die Ferien nunmehr ihres füriiber lauffens sein wöllen, vnd mir zwen ernstliche F. befelch ervolgt, die sach dahin zuebefürdern, das die Gezeugen noch vor den Feriis möchten beaidigt werden, welches aber wegen spether derselben praesentation nit hat gehen mögen, derowegen in Crafft solcher ernstlicher F. befelch ist mein anmahnen vnd begehren an euch, Ihr wöllendt ohneingestelt mit der sachen fürgehen, vnd einen aller fürderlichsten production tag gehörigen orthen determiniren vnd anstellen, vnd mich, wo möglich bey brieffsweisse, wie baldt solches vnd vff welchen Tag es werde sein könden, zuer nachrichtung, meine andere Ambzsachen auch darnach habe anzuestellen, schrüfftlich verständigen, wolt Ich euch zuezueschreiben nit vnderlassen, damit Gottes Allmacht befehlendt.

Dat. den 29. Dec. 1620.

Ad haec respondit Coccyus .... Ernvester vnd vorgeachter, deme seyen meine geflissene, ganntz guetwillige Dienst vnd gruess, neben Wünschung eines glückseeligen Newen Jahrs zuvor. Besonders günstiger Herr Vogt.

Vff desselben an mich gethon schreiben, vnd amptliches begeren, mit bewusster Zeugen Verhör fürderlichst fürzuegehen, fiege derhalben E. E. Ich hiemit dienstlich zuvernemmen, dass Ich endschlossen bin, (vermittelst Göttlicher verleyhung) die verhör deren zue Lewenberg nominierten Herrn gezeugen (weill es der Ferien halber eher nit sein khan) vff Montag gleich nach Trium Regum, so da sein wirde der 8. Januarii dess schierangehenden Newen Jahrss; sodann deren zue Güglingen vff Sambstag hernach, den 13. gedachts Monats Januarii, vorzuenemmen, vnd jeder Orthen den production Tag vff dem Rathhauss oder einer Wirthsheerberg, wa es am füeglichsten wirdt geschehen khönden, zuehallten.

Will demnach E. E. solche beede Tag hiemit verkhündt, vnd dieselb citiert haben, jedes orths morgens zue rechter Tag Zeitt 8 Vhren, eintweder selbsten, oder durch ein vollmächtigen Anwalldt zueerscheinen, vnd ob die wollen, die hievor ernante Gezeugen vffnemmen, globen vnd schwören zuesehen, auch einen Adjuncten der Verhör beyzuesetzen, vnd sonsten alles das zuverhandlen, so derselben Notturfft erfordern, vnd sich im Rechten gebühren wirdt, dann E. E. erscheinen oder nit, wirdt Ich nichts desto weniger mit befohlener Verhör fürschreitten, allss sich gebührt.

So E. E. zue Nachrichtung vnd widerantwortt Ich dienstlich nit solle verhallten, dieselben vnd vns alle damit der gnadenreichen bewahrung Gottes ganntz trewlich empfelendt. Datum den 30. Decembris anno 1620.

E. E. Dienstwilliger etc.

Da einer oder der ander tag dem hern nit gelegen, wirdt er mich dessen wider zuverständigen wissen.

Joanni Rueff (Burger vnd Stattgerichts-Advocaten zu Güglingen), quem Kepleriani defensorem matris constituerant, scripsit Coccyus eodem die: Ehrnvöster etc. Demnach von meinen gunstigen Herrn Burgermaister vnd Gericht zue Güglingen mir disser Tagen ein Commission schreiben zuekommen, dis Inhalts (v. s.): Gibe dem Herrn Bruedern vnd Nachparn Ich hiemit freundt- Bruder- vnd Nachparlich zuvernemmen, das Ich endtschlossen bin (geliebts Gott), die Verhör deren zue Lewenberg benambssten Zeugen vff Montag den 8. Jan. daselbsten zue Lewenberg, dessgleichen deren zue Güglingen vff den Sambstag hernach zue Güglingen vff dem Rath- oder Würtshauss, wo es am füglichsten geschehen würdt könden, vorzuenemmen, vnd nach ordnung Rechtens zuverrichten.

Weil dann der Herr Brueder vnd Nachbar gedachter Kepplerin Anwaldt vnd Advocatus sein soll, demnach so will dem Herrn Bruedern Ich solche beede Tag hiemit verkündt vnd zuwissen gemacht haben, damit, so sie will, Sie Jemandt in Ihrem Namen abferttigen mag, welcher zue rechter Tags Zeit 8 Vhren vor mir erscheinen,

die Gezeugen vffnemmen, globen vnd schwöhren sehen, auch einen Adjuncten der Verhör beysetzen, vnd sonsten alles das verhandlen, thon vnd lassen mag, so Ihr notturfft erfordern, vnd sich in rechten gebühren würdt. Dann es erscheine Jemandt von Ihrentwegen oder nit, soll nichtz desto weniger mit der Verhör procedirt werden, alss sich gebührt. etc.

Praefecto Leobergensi die 2. Jan. 1621 Coccyus munus sibi oblatum nunciat et diem dicit, quo Leobergae testes sint examinandi, quibus praemissis pergit: .... Alss ist an dieselb E. E. mein dienstlichs Pitten, die wöllen nit allein mit Ihrer Persohn selbsten vor mir vff dem Rathauss zue Lewenberg (der enden mir ein Stüblin darzue einzuegeben, woferr es vnverhindert anderer geschäfften geschehen kan, ich ebenmessig gebetten haben will) erscheinen, trew vnd Aidt erstatten, vnd vff fürhalttende Articul vnd Fragstuckh Kundtschafft der Wahrheit Ihres wissens von sich geben, sondern auch den vberigen Herrn nominirten Gezeugen darzue gleichergestalt gebietten lassen.

Das so der lieben Justitien zue gebührender befürderung geraicht, vnd E. E. sonder Zweifel für sich selbsten zuethon genaigt sein würdt, bin vmb dieselben Ich jeder Zeit dienstlichs fleiss zuebeschulden berait. etc.

Joannem Bernhardum Burk, decanum Leobergensem, his idem Coccyus adit: Ehrwürdiger vnd hochgelehrter. E. E. seyen meine gleichwol ringfügige jedoch geflissne willige dienst vnd grues, neben Wünschung eines glückhseeligen newen Jahr zuvor. Besonders günstiger Herr.

Was vor den Ehrnvösten etc. Herrn, Burgermaister vnd Gericht zue Güglingen sich für ein Peinliche Rechtferttigung erhaltten thuet, das haben E. E. vsser der Beylag gunstig zuvernemmen. Wann dann darinnen E. E. neben andern Persohnen auch zue einem Zeugen angeben vnd ernennt worden, allss gelangt an E. E. mein dienstliches Pitten, die wöllen Montag den 8. dises zu Lewenberg vor mir erscheinen, trew vnd Aidt (es würde dann dieselb deren von den Partheyen guetwillig erlassen) erstatten, vnd vff fürhalttende Articul vnd Fragstuckh kundtschafft der Wahrheit Ihres Wissens vnbeschwert von sich geben. etc. Datum 2. Jan. 1621.

De examine testium haec refert commissarius: Alss vff Montags den 8. Januarii alle zue Lewenberg nominirte Gezeügen (vsserhalb Herr Specialis daselbsten, so Leibs Kranckheit halb nit erscheinen könden, sondern vssgebliben), wie auch der F. Anwaldt, Herr Vogt zue Güglingen, Joh. Aulber selbsten, vnd im nahmen der beclagtin Ihr Sohn, Herr Johann Keppler, einer löbl. Landtschafft Österreich Mathematicus, vnd Hanns Guldinmann, Burgermaister zue Eltingen Ihr Vetter, sodann hernach vff Zinsstag den 16. Jan. (weil Ich am Sambstag den 13. erst zue Lewenberg ferttig worden) zue Güglingen, die daselbsten nominirte Gezeügen vnd mit ihnen der Beclagtin brauchender Advocatus Herr J. Rueff, vor mir zu Lewenberg vff dem Rathauss, zue Güglingen aber in Hannss Stenglins Würtsherberg vnd seiner Obernstuben (weil es anderer geschäfften halber vff dem Rathauss nit sein könden) erschinen. ... Jam interpositis formalibus sic pergit commissarius: Es hat sich Vogt Aulber dahin erclert, das er alle seine hievor nominirte gezeügen, absentes tanquam praesentes producirt haben wölle, vnd nominirte Gezeügen bey ihren Stand vnd Ambzpflichten verpleiben lassen. Vff disses Herr Johann Keppler selbsten redendt fürgebracht, weil sein liebe Muetter alls beclagtin selbs nit zugegen, wie auch sein Brueder selbsten nit endthalten, disses aber ein hochwichtige sach, welche ehr, Leib vnd Leben berühren thüe, darzue Ihr brauchender Herr Advocatus Ihme befohlen, die Zeügen ordenlich beaidigen zuelassen, versehe er sich, es werden die anwessenden Herrn Gezeügen das juramentum zue praestiren sich nit beschwehren. Betreffendt den Herrn Specialem, wöll ers mir Commissario ybergeben haben, es seinethalben mit Ihme zuehaltten, wie es Landtsbräuchig, auch sitt- vnd löblich sey. Alss aber ich ihme dagegen angezaigt, es stehe nit zu mir, sondern weil F. Anwaldt sich allberait dahin resolvirt, die Gezeügen zu Lewenberg yber Ihres standts vnd Ambtz, auch Gerichts vnd Raths Pflichten nit zuetreiben, anjezo zue seinem belieben vnd wohlgefallen, Sie auch darbey verpleiben oder aber allein mit der trew an aidtsstatt beladen, oder gar beaidigen zuelassen, vnd was er begehren werde, solle geschehen, hat er sich ferner erclert, weil allein diese Gezeügen zue Lewenberg producirt werden, vnd den leiblichen Aidt erstatten, oder trew an eines Aidts statt geben, einander gleich seye, wöll ers bey der Trew an Aidts statt verpleiben lassen, die zu Güglingen aber sollen beaidigt werden; vnd thue in nahmen seiner lieben Muetter er ihme sonsten alle gebührende exceptiones contra personas et acta testium, in künfftig ante vel post publica-

tionem examinis vorzuebeugen, wie auch alle andere Notturfft Rechtens, alss bey dem Güglinger Recess auch geschehen, in all weg reserviren vnd vorbehaltten.

Weil dann nun zue Lewenberg khein Thail was ferner zur sachen zureden gehabt, hab ich von den anwesenden Herrn Gezeügen die begehrte vnd bewilligte Pflicht erfordert, vnd Ihnen vorgehaltten, das derowegen Sie mir an Aidtsstatt globen sollen, dem Allmächtigen Gott zu ehren, der Wahrheit vnd dem Rechten zue befürderung vnd lieb, die pur lauttere vnverdunckhelte Wahrheit, niemanden zue Lieb noch zue Laid, weder vmb Gaab, geschenckh, gunst, nutz, Hass, Freundtschafft, feindtschafft, forcht oder anderes, wie das menschen herz erdenckhens, vnd der Wahrheit verhinderlich sein möchte, allso in allweg kein Falschheit darein zuvermischen, sonder allein dasjenig, so zue befürderung der Wahrheit vnd gerechtigkheit dienstlich, es sey wider welche Parthey es wölle, wie sich gebührt, kundtschafft zuesagen vnd gar nichz vnderzueschlagen noch zuverhaltten, alss sie solches hie zeitlich vor der weltlichen Obrigkheit, auch dermahlen eines vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht getrawen zuverantwortten, darzue sie der schwehren Straafen vnd Pöenen mainaides, sovihl sich bey Ihnen allss Ambts- vnd Gerichts Persohnen (welche sich allss mehrverständige, ohn mein erinnerung derselben wohl zuerinnern wissen) gebührt, mit fleiss folgender massen erinnert, nemlich das ein falschsagender Gezeüge sich anfänglichs zue Verlust seiner Seelen Hail vnd Seeligkheit Gottes des Allmächtigen, dem nichzit verborgen sey, verlaugne, auch den Richter betrüge vnd dahin verführe, das ein falsch vnd vngerecht Vrthel gesprochen werde, item durch Verschweigung der Wahrheit vnd Verhalttung des Wissens werde ein Zeüg eben sowohl, allss durch saag der Vnwahrheit trewloss vnd Mainaidig, vnd ins künfftig eines jeden Saag dem Widerthail eröffnet, da sich nun daraus oder sonsten bescheine, das ein Zeug die Vnwahrheit bekundtschafft, werde derselb nit allein offentlich trewloss vnd Mainaidig befunden, fürther aller Würden vnd ehren wie billich endtsezt, sonder auch darüber schuldig vnd mit recht dahin gehaltten, der Parthey, so durch sein Sag verlustigt, allen Costen vnd schaden, es sey an leib oder guet zuebezahlen, zuedem er auch von der Obrigkheit die grausame Pöenen vnd Straafen des falsches vnd Mainaidts gedulden vnd gewerttig sein müsse, darumben dann Sie Zeügen gewarnt sein, vnd bedenckhen sollen, was ihnen für zeitliche vnd öwige Straafen, beedes an leib vnd Seel, auch ehr vnd gueth darauff stehen, welches dann zuethon Herr Vndervogt zue Lewenberg in nahmen sein selbs vnd anderer seiner Mitgezeügen sich anerbotten, wie auch darauff, vnd das sie deme allso getrewlich geleben vnd nachkommen wöllen, jeder sein handt Trew an geschworenes leiblichen Aidts statt gelaistet vnd erstattet hat.

Hierauff der beclagtin Sohn Herr Keppler Ihre Interrogatoria sambt einer angehenckhten Instruction ybergeben, vnd darbey vermelt, weil man vermeint, es möchten etwan alle hievor confrontirte Persohnen reproducirt werden, weren solche Interrogatoria etwas desto weithlaüffer worden, ohnangesehen aber diejenige nit producirt, vff welche Interrogatoria gestelt, soll Ich doch nichtz destoweniger die producirte Zeügen darüber hören, welches dann geschehen vnd observirt worden.

Solche Interrogatoria hat Clagender Herr Anwaldt dergestalt zuegelassen, woferr nichtz widerrechtliches darinnen sey, vnd ist darauff Herr Vndervogt zu Lewenberg vffgestanden, hat mit etwas ernstlichen doch beschaidnen Wortten vorgebracht, nachdem er hievor in einer Civilsach, so die Beclagtin auch berürt, Kundtschafft geben, seyen solche ehrrührige vnd schmehliche Interrogatoria einkommen, das der Commissarius vnd sein zugeordneter Adjunctus selber schew getragen, Ihme selbige fürzuhaltten. Wofer nun aniezo dergleichen wider geschehen, wölle er sich rund protestirt haben, das er darauff nit antwortten, sonder die den interroganten wider heim, allss selbige an seinen Orth schickhen vnd weissen wölle. Welches dann Herr Stattschreiber zue Lewenberg mit etlich doch wenig Wortten confirmirt, darwider Herr Keppler eingewendet, er habe mit der Civil sach nichtz zuethon gehabt, gehe derowegen Ihne vnd seinen Beystandt nit an, sonder verhoffe, die jezige Interrogatoria seyen der sachen wichtigkheit nach, allss welche ehr vnd gefiehl, leib vnd leben betreffen, gestelt vnd werden zue keinem ehrenrührigem anzug auffgenommen werden können, wie auch das, so bey der Civil sachen vorgeloffen, in diss rotulum nit gehörig sein werde.

Hierüber Ich den eingang besagter Fragstuckh, vnd die darbey angehenckhte Instruction, darinnen dann vnder anderen vorderst das vermelt, das die Zeügen insonderheit alles ernsts erinnert werden sollen, in disser wichtigen sachen sich wohl zuebedenckhen, die gefasste, auch villeuchten von andern Ihnen eingebildete vermeinte Muetmassungen ausser acht zuelassen, vnd anderst nichtz, dan was Ihnen ge-

wisslich vnd vnzweifenlich bewusst, zuebekundtschafften, nit allein vor den anwessenden Zeügen offentlich abgelessen, sonder auch Sie dessen volgendt bey der Verhör noch weitter erinnert.

Den Herrn Specialem ich Mitwochen hernach den 10. Januarii im Pfarrhauss verhören müssen, der Beclagtin Sohn aber abgedretten, ehe vnd dann er sich erclert gehabt, ob er bey der Vffnahm desselben sein, oder mir die allein vertrawen wölle, alss hab Ich Ihne desswegen allssbaldt wider zue mir erfordern lassen vnd desshalben befragt. Da hat er sich erclert, er wölle mir die Vffnahm desselben allein, ohne sein Beysein ybergeben haben, darneben vermeldt, er habe von mir verstanden, es seye Landtsbräüchig, das Gaistliche Persohnen mit der Trew an Ayds statt beladen werden. Weil er aber seidthero berichtet worden, allss ob er mich vnrecht verstanden, wölle er sich dahin erclert haben, Ich solls mit Ihme haltten wie Ichs wölle, vnd es löblich sey. Da aber Ihme Ich wider angezaigt, es stehe zue Ihm vnd ein runde erclerung begehrt, hat er sich dahin resolvirt, er wölle Ihne bey seinen Pflichten vnd Aiden, so er zum Ministerio gethon, verpleiben lassen, deren dann ehrngedachter Herr Specialis vor der Verhör gebührendt erinnert worden.

Betreffundt die Vffnahm der Zeügen zu Güglingen, bey deren dann der F. Anwaldt, ob Ich Ihme gleichwohl darzue ansagen lassen, nit, aber der Beclagtin brauchender Advocatus Herr Johann Rueff erschinen, hab ich Sie hievor zue Lewenberg verabschidter massen nit allein mit der handt gelobem, auch vffgeregten Händen vnd erhabenen fingern, ein rechten leiblichen Aidt zue Gott dem Allmächtigen schwöhren lassen, in disser wichtigen sach die Wahrheit zuebekundtschafften, sonder auch selbigen allss gemeinen Leythen Ihren Aidt noch weitter, so vihl mein ringer Verstandt vermöcht, folgender massen gescherpfft. Nemlich wann ein Mensch ein Aidt schwöhre, pitte er Gott, er wölle selber ein Zeüge seiner Seelen sein, das er dasjenige, dahin er mittelst Aidts sich verbunden, trewlichen haltten, die Wahrheit eröffnen, vnd vff kheinen Menschen darbey wissentlich die Vnwahrheit sagen wölle, rüffe Ihne auch darneben an, so er einiges falsch bey erstattung solches Aidts gebrauche, das er der allein gerechte, allwissende, vnd allmechtige Gott selber, in die Straaf ihne stürzen wölle, welche er allen Mainaidigen getrowet. Dannenhero hebe oder lege ein Zeüg bei erstattung seines Aidts auff ein Handt, vnd in derselben drey finger, rueffe damit zue Zeügen an alle drey Persohnen in der hailigen vnzerthailten Dreyfaltigkheit, nemlich Gott Vatter, Sohn, vnd hailigen Gaist, das sie allss die ewige vnwandelbahre Wahrheit, deme auch alle seines Herzen gedanckhen endeckht sein, an Leib vnd Seel zeitlich vnd öwig strafen wölle, allss ein solche Persohn, welcher Ihne, der die Wahrheit selber ist, zue bestettigung der Lugen angerueffen, so er wissentlich betrüglich reden, vnd wider die Wahrheit handlen werde. Gleich wie aber ein Mainaidiger Gezeüg dreyerley grosse Ybel vff sich lade, allss habe er auch, wann solche Ybel offenbahr werden (wie dann die Vnwahrheit leuchtlich an Tag komme) dreyerley Straafen zuegewartten. Erstlich das Ihne die Weltliche Obrigkheit offentlich straaf, eintweder mit abhawung der finger, die er zue gezeügnus der Wahrheit fälschlich gegen Gott erhoben, Vssreissung der Zungen, mit der er fälschlich geschwohren, oder mit verweissung vnd andere Weeg, vff das Ihne allermeniglich khenne vnd erfahre, das er zue kheiner Kundtschafft ferners tüchtig vnd ehrlich sey. Zum andern werde er vnehrlich, meide ihne Jedermann, das er nit zue Gericht, Rath noch andern ehrlichen Ämptern gebraucht, sonder allenthalben von ehrlichen Versamblungen vnd gesellschafften vssgeschlossen werde. Aber die dritte Straaf seye die aller grösste, das sich ein solcher falscher Mensch, wo er nit ernstliche wahre Rew vnd Buess würckhe, vnd demjenigen das, so er in fälschlicher Weis mit Vnwahrheit abgesagt, wider gebe vnd erstatte, welches, da es ehr oder andere gefahr antreffe, nit leuchtlich widergebracht vnd geben werden könde, an Leib vnd Seel verdampt vnd der öwigen Strafen thailhafftig werde.

Darumben vnd in erwegung, das Pflicht vnd Aidt billich hochgeachtet, vnd was bey denselben versprochen getrewlich vnd ohne alle geferd gelaistet werden solle, so sollen die Zeügen gewarnnet sein, bedenckhen, was Ihnen für zeitliche vnd öwige Straafen beedes an Leib vnd Seel, auch Ehr vnd guet darauff stehen, allso ein jeder Zeüg sich wohl fassen vnd erholen, vff fürlesung der Articul vnd Fragstuckh guette Achtung vnd in disem so hochwichtigen Werckh, da es nit zeitlich haab vnd gueth, sonder Menschenblueth berühren thüe, sein wohlbedachte richtige Kundtschafft vnd antwortt geben, allso ihme das ernstliche gebott Gottes „du sollt kein falsche Zeugnus geben“ etc., wohl in Ohren klinglen, vnd ihme seiner Seelen Hail vnd Seeligkheit vil höcher, dann der Partheyen zeitliche Wolfarth angelegen sein lassen.

Hierauff ich nun einen jeden Zeügen abwessendt des andern vnd meniglichs, vff die einkommene Articul vnd Fragstuckh examinirt, ihre Vsssagen, sonderlich aber sovihl müglich gewessen, derselben aigene Wort, gestus, Weis vnd geberden mit fleiss beschriben.

Erstlich sein des anclagenden F. Anwaldts mir yberschickte Beweiss Articul volgenden Inhalts.

1. Sagt wahr sein, das Donatus Gultlinger im Ampthaus vor dem Herrn Special etc. der Kepplerin vnder augen gesagt, ... v. s. p. 450. 451.

Designatio Testium annexo directorio

F. Clagenden Anwaldts, Herrn Johann Vlrich Aulbers
Vogts zu Güglingen
contra
die Verhafftin Kepplerin daselbsten.

Testes. 1. Herr Specialis zue Lewenberg. 2. Herr Vndervogt daselbsten Lutherus Ainhorn. 3-5. Ludwig Bilfinger, Severin Stahl, Hanns Josenhanns, Alle drey des Gerichts zue Lewenberg. 6. Werner Feücht, Stattschreiber daselbsten.

Disse Sechs Herrn Gezeügen sollen von dem ersten biss auf den 31. Articul verhört werden.

7. Martin Franckh, Stattknecht zue Güglingen, solle yber den 32. 33. vnd 34. Articul gehört werden.

8. Jung Stoffel Franckh, 9. Jacob Bidermann, beede Burger zue Güglingen. Disse beede sollen yber den 34. vnd 35. Articul Kundtschafft geben.

Vorbehaltlich weittere Gezeügen zueführen.

Dann lautten die Fragstuckh, welche die Beclagtin am Production tag zue Lewenberg eingeben lassen, allss hernach volgt.

Instructio Commissarii annexis Interrogatoriis

Katharina Kepplerin Peinlich beclagtin
Contra
Vnssers gnedigen Fürsten vnd Herrn Anwaldten,
Herrn Vogt zue Güglingen, Anclägern.

Demnach vnssers gnedigen Fürsten vnd Herrn Anwaldt, Herr Johann Vlrich Aulber, Vogt zue Güglingen, wider Catharinam Kepplerin von Lewenberg, Peinlich Beclagtin, neben denen ad articulos defensionales einkommenen Responsionibus (in welchen das dienstlich acceptirt, ybrigens widersprochen, auch notwendige ableinung reservirt würdt) etliche additionales articulos yberraicht, vnd sich zue deroselben ordenlicher beweissung zue admittiren gebetten,

Allss thuet Peinlich Beclagtin dem verordneten Herrn Commissario (in dessen Persohn vnd qualiteten gleichwohl einige Diffidenz nit gesezt wurdt) einen Adjunctum, da es rathsam erachtet werden sollte, beyzuesetzen vorbehaltten, zuegleich demüttig pitten, der wölle zum vordersten alle producirte Zeügen mit Leiblichen Aiden beladen, auch hievon keinen, wer der gleich sein sollte, befreyen, Ihnen die Straaf Mainaidts vmbständlich vorhaltten, auch insonderhait alles ernsts erinnern, das Sie in disser wichtigen, Ehr vnd gefiehl, Leib vnd leben betreffenden sach, sich wohl bedenckhen, die gefasste, auch villeuchten von andern Ihnen eingebrachte Vermeinte Muetmassungen, ausser acht lassen, vnd anders nichtz, allss was Ihnen gewisslich vnd vnzweifenlich bewusst, bekundtschafften sollen.

Gestaltsame auch zum andern, die Beclagte wider solche Zeügen, deren Persohn vnd Aussag, alle gehörige Exceptiones in künfftig ante vel post Examinis publicationem zue proponiren, bester form bevorbehaltten thuet.

Weitters wölle Herr Commissarius nit allein gemeine Fragstuckh Landtrechtens, sondern auch nachgesetzte generalia Interrogatoria bey jedem Zeugen gebrauchen:

1) Ob nit Zeug dem J. Reinbolden vnd seinem Weib besser allss der Kepplerin affectionirt vnd gewogen?

2. Ob nit er berüerter Reinbolden gerathen oder sich sonsten dero angenommen?

3. Ob er nit in sachen wider die Kepplerin zue F. Canzley bericht abgehen lassen?

4. Ob nit Zeug den F. Herrn Anwaldt instruirt, ihme auch, wie die peinlich Clag zue formiren, anlaittung gegeben?

5. Ob nit Kepplerin ererst dazumahl bey etlichen in vngleichen Verdacht kommen, allss Sie mit der Reinboldin in strittigkheit vnd endtlich in schwehre Rechtferttigung erwachsen?

6. Ob nit Zeug bekennen müsste, das vor berüerter beschrayung vnd Rechtferttigung von ihr Beclagtin dergleichen nichtz gesagt worden?

7. Ob nit die Reinboldin für ein Leichtferttiges Weib, vnd welche vor Jahren wegen getribener Vnzucht in gefengnus gelegen, gehaltten worden?

8. Ob nit disse Reinboldin sambt ihren Freunden vnd benachbarten, bey gewehrter Rechtferttigung die Kepplerin auffs eusserst diffamirt vnd verschrayet?

9. Ob nit vmb sovihl mehr der Argwohn in die Leuth gesteckht werden kōnden, weil berürte Kepplerin schon alt, vngestalt vnd vngeschickht?

10. Ob nit Zeugen wissent, das Ludwig Bilfinger mit der Peinlich Beclagtin vnd den Irigen nit allerdings zuefriden?

Ferners sollen vnd zum vierdten bey jedem Additional Articul (doch anderst nicht, allss wann ein Zeug denselbigen wahrsagen würde) noch volgende specialia interrogatoria adhibirt werden.

Ad I. 1) Ob Zeug betheuren könde, das Gültlinger sich der articulirten Wortt: „Beclagte hab von Ihme wissen wollen, was sonsten der Glasser Vrsula Kranckheit halber für Reden im Schwanckh gehen“ (darauss vngrundtlich geschlossen werden möchte, gleich allss hette die Beclagtin ausser bössem gewissen nachgeforscht), in der Beclagtin beysein sich vernemmen lassen?

2) Ob nit Gültlinger gesagt, verhaffte habe Ihne disser Verleimbdung halber in specie zue red gestelt?

Ad II. 1) Ob er Zeug vff sein Aidt nemmen wölle, das Beclagtin die Wortt gebraucht: „es weren die Kandtlin verwechsselt worden,“ oder ob sie gesagt, „es möchten die Kandtlin verwechselt worden sein?“ 2) Dessgleichen, ob Beclagtin gesagt, sie selber habe der Reinholdin das vnrechte Kändtlin geraicht? 3) Auch ob sie gesagt, das diss sich eben mit demselben Trunckh also zuegetragen, auff welchen die Reinholdin clagt, vnd nit vihl mehr solch angegebenes trinckhen sonsten einmahl geschehen sein möchte? 4) Ob nit die Beclagtin allein diss vermelt, sie habe jeder Zeit ein getranckh zue ihrer gesundtheit von Wermueth, Carda benedict, Isop, etwan auch rauten in einem besondern geschirr stehen gehabt? 5) Ob Sie nit darneben vermeldet, weil Reinholdin im brauch habe, vmbzuestühren vnd alles zuebesichtigen, wölle sie Verhafftin nit in abred sein, das nit etwan einmahl zwey kändtlin neben einander gestanden, vnd Reinholdin möchte selber das vnrechte oder bitteren Tranckh erwischt haben? 6) Ob nit Zeug vor Gottes angesicht bezeugen müsste, das Beclagtin rund verneint, das ichtwas bösses oder schädliches in Ihren getränkhen gewesen?

Ad III et IV. Ist Beuttelspacher selber zuefragen: 1) ob ers vff sein letste Hinfarth nemmen wölle, das sowohl Ihme allss der Mayerin durch angegebenen Trunckh Ihr beeder Kranckheit angehenckht worden? 2) Ob er sein Seel nit beschwehren oder sich vor Gott förchten würde, wann er durch disse, ausser gefasstem Argwohn frevenliche Anschuldigung, die Beclagtin in lebensgefahr, auch Ihre zuegehörige ehrliche freundtschafft in eussersten Spott brächte? 3) Woher er wissen könde, das eben disser Trunckh an Ihrer beeden Leiber die articulirte Zuestandt gewirckht? 4) Mitt wasserley Nothzwang oder vnder was schein die Beclagtin Ihnen beeden den Trunckh beygebracht? 5) Ob Beclagtin nit selber mitgetrunckhen, auss einerlay Tranckh vnd Geschirr? 6) An welchen glidern er Beuttelspacher am meisten contract seye, was es mit dem schmerzen oder sonsten mit hinderung der glider für ein beschaffenheit habe, ob er sich nicht befunde, als ob Ihme ein oder ander glid schlieffe, oder ob er ein lenden stechen empfende? 7) Ob er nit vil vnd offt gefährliche spring gethon, schwehr getragen oder gehebt? 8) Ob er in puncto des zue sich genommenen Trunckhs kranckh worden, wie der schmerz beschaffen gewesst, an welchem orth er sich befunden, ob er hernach habe nachgelassen oder zuegenommen? 9) Ob Beuttelspacher mit Aidt betheuren könde, das Bastian Mayer seiner Haussfrawen seeligen zeitlichen Todt dissem Trunckh zuegeschrieben? 10) Ob nit die Mayerin ehe sie zur Beclagtin kommen, allberait kranckh gewessen?

Sonsten seyen alle Zeugen zue interrogiren: 11) Ob sie nit wissen oder gehört, das disse B. Mayer zue Christoph Kepplern mit weinenden augen oder auch zu andern kommen vnd geclagt, wie ihme vnd den seinigen dergleichen vnrichtige händel, die nur schwezereyen seyen, vnd ein vnerheblich geschrey verursachen, auffgetroschen werden wöllen? 12) Wie lang es seye, das Mayers Haussfraw gestorben? 13) Mit

was Kranckheit sie behafft vnd ob selbige natür- oder vnnattürlich gewessen? 14) Wie lang solche Kranckheit gewehrt?

Ad V. 1) Ob Zeug bey seinem gelaisten Aidt sagen könde, das Beclagtin gestanden, das der artic. Trunckh schädlich oder ein Hexen Trunckh gewessen? 2) Ob Zeugen nit wissendt, das Beclagtin, auch vor der Confrontation, die Geschicht an Ihr selber, sovihl das Vnderessen vnd Vndertrunckh belangt, jedesmahls guetwillig bekantlich gewessen? 3) Ob nit Beclagtin alle Vmbständt von ermeltem vnderessen weitläuffig erzehlt vnd ihme Beuttelspacher mit dem jüngsten Gericht getrowet? 4) Ob nit B. hierauff allso beschlossen: „ich hab ein leiblichen Aidt geschwohren, es pleibt dabey," vnd hierzwischen sich der thüren genehert, allso davon gangen?

Ad VI—IX. 1) Ob Beclagtin der articulirten ausssagen ihres sohns Heinrichen geständig gewessen, allss seyen sie gewiss allso, vnd nit anderst geredt worden. 2) Ob nit vihlmehr ihr meinung gewessen, wann schon ermelter Heinrich Keppler angezogene Reden (die sie gleichwohlen Ihme, allss Ihrem leiblichen Sohn billich nit zuetrawen sollte) sich vernemmen lassen, das jedoch sie hierdurch nit beschwert werden köndte, weil er in vihljahrigem Kriegswessen nichts guets gelehrnet haben möchte? 3) Ob Zeug diss für ein Contradiction haltte, das Beclagtin im gebrauch der papistischen Communion einesmahls in der Jugend selber auss der Evangelischen gewohnheit geschritten, vnd doch widerkeret, hernach aber In Ihrem hohen Sibenzig Jährigen altter, nichtz destoweniger ihrem Sohn den völligen beharrlichen Abfall von Evangelischer Lehr ins papstumb verwissen haben solle? 4) Ob nit Zeugen eingedenckh, das der Vogt zu Lewenberg den Jacob Kochen, welcher von Articulirtem Heinrich vnd seinen aussgestossenen reden bezeuget, anfangs selber vertretten vnd was Heinrich gegen Ihme Koch vermeldet haben solle, der Beclagtin vorgehaltten, hernach aber, alss derselb erschinen, ihne zuer Aussag, auch ob nit er Koch wider die Kepplerin einen Argwohn habe, allso baldt zueröffnen beweglich ermahnet? 5) Ob nit Koch sich offentlich erclert, das er keinen argwohn mit Wahrheit anzaigen könne?

Ad X. XI. 1) Ob Zeug bei seinem Aidt anzaigen könde, das die Gera Haussbeckin der Beclagtin disse Wortt vorgehaltten, sie Kepplerin habe ohne milch nit vsser ihrem hauss gewolt, ob auch Beclagtin, allss die Haussbeckhin solches geredt haben solle, zuegegen gestanden, vnd nit etwan beyseitz geführt worden? 2) Ob nit wahr, alss Herr Vogt die Haussbeckhin vermahnt zuereden, Sie allso angefangen, wie sie einmahls die Reinboldin besprochen vnd gestrafft, das sie die Kepplerin der Hexerey halben allso vnder die Leuth bringe, darauff die Reinboldin gesagt habe, sie thue es eben darumb, das es khundt werde? 3) Ob Zeug sich nit wisse zuerinnern, das Beclagtin hierauff begehrt, man soll Ihr zum besten diese Ausssag auffzaichnen? 4) Ob nit bey disser gelegenheit auch von Ihrer Kalbin zur Red worden? 5) Ob nit hierauff Beclagtin der Gera vorgehalten, habt Ihr doch selber zue mir gesagt, Ihr zeihet mich nichtz, item bin Ich allein in ewrem Hauss gewessen? Habe ich ewer Kalben angerürt? 6) Ob nit die Gera hierüber mit Nein vnd Ja geantworttet, sie zeihe Beclagtin nichtz? 7) Dessgleichen das gedachte Beclagtin allein im Hauss gewessen, oder das Sie die Kalben im geringsten angeregt, keineswegs sagen könden? Ob nit bey dem Haussbeckhen täglichs gellt gewechsselt werde? Ob auch nit gemeiner Leuth, vnd der Kepplerin selbsten kundtbahrer gebrauch, wann Sie was zuebrathen haben, dass selbige solches gemeiniglich in des Haussbeckhen Ofen verrichten? 8) Ob Zeug mit Aid zuebetheüren, das Beclagtin das wenigste an der Haussbeckhin Khue argwönisch begangen zuehaben bekennet?

Ad XII. XIII. 1) Ob Zeug bey seinem Aidt zuebestettigen habe, das der Beclagtin vorgehaltten worden," sie sey wider Stahls vnd seiner Mueter willen mehr in ihre Scheuren kommen, dann ihnen lieb gewessen?" 2) Ob nit wahr, allss der Beysitzer einer darzue geredt, es seye vngläublich, das sie in ihrer Schlaafkammer hören soltte, was in des Stahls scheuern geschehe, das Beclagtin darüber geantworttet, wo denckhet Ihr hin, es ist nit so oder so vihl ehlen dazwischen, mit Beyfügung, das demselben disse gesuechte befährung schwehrlich gegen Gott zuverantwortten stehe? 3) Ob nit wahr, das Beclagtin vom Hauss auss gegen dem Marckht anderen wegs nit gehen könden, alss bei der Stahls scheuren fürüber. 4) Ob Zeug bey seinem Aidt sagen könde, das Beclagtin sich zue beunrühigung oder der beschädigung sein Stahls Khue bekent?

Ad XIV. XV. 1) Ob nit wahr, das Beclagtin in Confrontatione gesagt, das sie Zieglerin (die ihro gleichwol vnbekant gewesen) in dem baad angetroffen, auch gesehen, wie sie den schenckhel auff einen banckh gestelt, vnd das hossenband, so abgefallen, (den schenckhel vor nässin zuebewahren) zuegebunden habe? 2) Ob nit ver-

meldt worden, allss sie wegen ihres Ofens in die Ziegelhüttin kommen, vnd damahlen der Zieglerin ansichtig worden, auch sich erinnert, das sie disse Persohn zuvor im Bad gesehn, habe ihr solches Vrsach gegeben, den schenckhel zuebesichtigen? 3) Ob nit bey der Confrontation die Beclagtin etliche Vmbständ widersprochen, vnd angemelt, auff der Zieglerin Vermahnen, den Schenckhel zuegreiffen, wie hart er seye, habe Sie Beclagtin einen grawen geschöpfft, auch desswegen nit auff vnd abgestrichen, sondern allein angerürt? 4) Ob Zeüg niemahlen gehört, dass Beclagtin auch andern, ohne schaden, zu ihren bössen schenckheln gerathen? 5) Ob Beclagtin der vermeinten Hexischen beschädigung im wenigsten geständig gewessen? 6) Ob der Zieglerin schenckhel mit einem vnnatürlichen schaden behafft? 7) Ob nit Sie Zieglerin berait, alss Kepplerin zue Ihr kommen, das Rothlauffen an solchem schenckhel gehabt? 8) Woher Zeüg wisse, das Kepplerin an verderbnus schenckhels schuldig?

Ad XVI. XVII. 1) Ob Zeüg bey seinem Aidt sagen könde, das alle Vmbständt, sonderlich vom Wetter, in Confrontatione der Beclagtin gegenwerttig vnder Augen gesagt worden, oder ob solches geschehen, allss Sie Beclagtin beiseitz geführt gewessen? 2) Ob nit Stoffel Frickh auss muotwillen vnd die gegenwerttige, damahlen schon vngebührlich bezüchtigte Kepplerin auffzuebringen, vom Wetter vnd Vnholden zuereden angefangen? 3) Ob es nit das beste mittel gewessen, das sie davon gangen, doch mit etwas anzaigung Ihres missfallens? 4) Der Zeüg (besonders da articulirter Frickh examinirt würde) soll Vrsachen anzaigen, warumb Kepplerin seines vermeinens nit im feldt sein sollen? 5) Ob nit solche Reden, derenthalben Kepplerin sich yber Frickhen beschwert, eben diesse gewesst, die er eintweder ins Stöckhlins Hauss oder auch anders wo, vnd vorlengsten (doch nit allein ein Stundt zuvor) aussgestossen? 6) Ob Zeüg mit Aidt zuebetheüren habe, das er die wortt: „diese Reden wohl eintränckhen vnd weth machen“ etc. auss der Beclagtin mundt gehört, oder ob sie allein gesagt: „Ihme daran zuegedenckhen“? 7) Ob sie deren Wort in Confrontatione gestendig gewessen? 8) Was für ein Aussred Beclagtin herfür gesucht, die alhie für liederlich angegeben würdt? 9) Ob nit Beclagtin dem Frickhen auch gesagt, er soll an die seinige gedenckhen, allss welche mit Hexerey auch stumpfiert werden, vnd also ihme mit gleicher Münz bezahlt, dicto hoc: „Weth gemacht?“ 10) Ob nit Herr Vogt auch sein Frickhen Haussfraw ihr Wissen wider die Beclagtin ausszuesagen, angemahnt, die aber geantworttet, Ihr seye nichtz bewusst?

Ad XVIII—XX. 1) Ob Zeüg sich zuerinnern, dass Herr Vogt erstlich des einen Beysizers Zepherini Haussfrawen angeredt, zueröffnen, was Ihr von den Schweinen bewusst; alss aber selbige darob gestuzt, Ihr Eheman den Handel, so vor 20 Jahren geschehen sein solle, selbsten fürgebracht, so sie mit kurzem Ja bestettigt. 2) Ob nit Beclagtin hierauff mit Vngedult eingewendt, wass woltte Sie wissen oder sagen, man habe Sie damahlen noch auff dem Ruckhen getragen, vnd hernach die ganze geschicht erzelt? 3) Ob nit Beclagtin das Weib vnd Ihren Mann (welcher doch für sein Persohn darumben nichtz gewusst, ausserhalb wass er von seinem Weib, die selbiger Zeit noch ein vnmundig Kindt gewessen, vermeintlich gehört) berichtet, wie Sie vngrundtlich von zweyen Schweinen reden: es seye allein ein kleines Schweinlin gewesst, das vom Rad beschädigt worden. 4) Allso auch erwehntes Weib vermeinen wöllen, der Fuehrknecht würde es seinem Maistern vnd Frawen gesagt haben, wann dem Schwein allso geschehen were; ob nit Beclagtin dissen richtigen bericht gegeben: der Knecht hab es gar nit selber gesagt, ja nit haben wöllen, das man Ihne verrathen soll? 5. Ob Zeüg bey seinem Aidt zuebetheüren, das Beclagtin sich mit so ferrttiger erzehlung aller Vmbstendt, im geringsten eines beschedigten Schweins schuldig geben?

Ad XXI—XXIII. 1) Ob Zeüg wisse, das Herr Vogt vnd L. Bilfinger den Schneider sonderlich starckh angefrischt, der Beclagtin dapffer vnder augen zuereden? 2) Ob nicht wahr, das Beclagtin nit gestendig gewessen, das sie Ihnen Ehegemechten einen Seegen, auff offnem Kirchhof vnder dem freyen himmel, das Gesicht gegen den Mondt wendendt, zuesprechen angewissen, sondern allein Ihnen das Gebett oder vermeinten Seegen vor der Wiegen knieendt zuverrichten gerathen? 3) Ob sie nit vorher zue guetten, natürlichen Mitteln gerathen? 4) Ob nit Beclagtin verständlich von der sachen geredt, das Sie vom kranckhen Kind so lang nichtz gehört, biss die Muetter einsmahls Ihr mit einem kranckhen Kindt von Schöckhingen gehendt begegnet? 5) Ob Zeüg zu betheuern, das articulirter Schneider der Beclagtin vnder augen (vnd nit etwan in Ihrem Abwesen) gesagt, Sie hab sich yber seiner Kinder Wiegen gelegt, er glaube, Sie habe Ihme die Kinder vmbgebracht? 6. Ob Zeüg sich nit zuebesinnen habe, das Beclagtin bestanden, Sie seye offt in des articulirten Schneiders Hauss ge-

wessen, aber nit vmb der Kinder, sonder von seiner Arbait willen, Er aber nit wissen wöllen, das Sie seiner Arbait begehrt, darauff Sie Ihme mit dem finger das Jüngste Gericht angetrowet? 7) Ob Zeüg bey Verlierung seiner Selígkheit zuebetheüren, das Kepplerin an sein Schneiders Kinder Todt einiges weeges schuldig sein soltte?

Ad XXIV. 1) Ob Zeüg mit dem Aidt zuebetheüren möge, das Beclagtin sich zue dissen wortten bekent, „Wie ein Stattlich ding es seye, vmb einen Todtenkopff", oder das Sie den Todtenkopff ausszuegraben begehrt, vnd nit vihlmehr gesagt, „wann er ihne für sich selber antreff, solle er denselben Ihr zuestellen? 2) Ob nit Beclagtin disse Vmbständt erzehlt, welche von articulirtem Heller nit widersprochen worden, das namlich diss begehren an den Todtengräber damahlen beschehen, allss er gleich nechst Ihres vatters seeligen grab gegraben, Sie aber wegen Ihres newlichst daselbsten begrabenden Enkhelins auff den Gottesackher kommen, das auffgesteckhte Kränzlin zuebewahren? 3) Ob nit der Heller, welcher disse Aussag, allss vom Todtengräber gehört, gethan, von sich selbsten angezaigt, Er für sein Persohn wisste nichtz yber Peinlich beclagtin, neben beyfügen, hette er gewusst, das man so vihl wegen des Todtenkopffs machen würde, woltte ers wohl verschwigen haben? 4) Ob nit Beclagtin Ihres begehrens an den Todtengräber zue Lewenberg (alda ihr Vatter, aber nit zue Öltingen, wie in Peinlicher Clag vermeldt, begraben) jedesmahls geständig gewessen, allso das es einiger Confrontation nit bedörfft hette?

Ad XXV. XXVI. 1) Ob Beclagtin im wenigsten geständig gewessen, das Sie mit anbiettung des bechers die geclagte misshandlungen bekent, vnd selbige zuvertuschen begehrt habe? 2) Ob nit Zeüg bey Vermeidung der Rach vnd Straaf Gottes bekennen müsste, das die Beclagtin je vnd allweegen der Zeügenverhör gedacht, vnd wie sie copulative gebetten, nit zue berichten, sondern zuvor die Wahrheit auss der Zeügen Verhör zuvernemmen, welches Sie in Confrontatione gleichfals, allso beedes zuesamen widerholt? 3) Ob nit der Vhrsachen die Verheissung beschehen, weil der angedröhte Bericht die Zeügen Verhör (welche die Beclagtin müglichstes fleiss zuebefürdern begehrt) verhindern vnd gänzlich einstellen wöllen? 4) Ob Zeüg der articulierten Wortt: „der becher müste nachkommen", sich vnfelbar zuerinnern, ob selbige nit gesagt, der Becher köndte noch kommen? 5) Ob Sie hiedurch Jemanden zue corrumpieren begehrt, vnd selbiges auff jezige Zeit verstanden? 6) Ob nit hierauss der Beclagtin, wegen hohen alters, fasst Kindische reden vnd geberden gnuegsam zuvernemmen?

Ad XXVII. XXVIII. 1) Ob nit Beclagtin mit dissem Vnderschidt geredt, Sie habe offt nacher Linz wöllen, auss vnderschidlichen Vrsachen? 2) Ob nit Herr Vogt zue Lewenberg bey Aidtspflichten bekennen müsste, das Christoph Keppler des Tags, allss Herr Vogt der Kepplerin Hauss verschlossen, fürgebendt, Sie seye geflohen, Ihme Vogt angezaigt, das Sie selbige Stundt zue Hewmaden, Weil man aber solcher gestalt mit verwehrung des Rechtens zuverfahren vorhabens seye, so wölle er auss selbigem Fuessstapffen mit Ihr nacher Linz ziehen, sich mit seinem bruedern zueberathen? 3) Ob Zeügen nit wissendt, das Hern Vogt zue Lewenberg kurz nach der Kepplerin Verraissen dero Sohns Johannis schreiben, so in vorgehendem Sommer datirt, vorgewissen worden, darinnen derselb an die Kriegsvögt begehrt, Ihme die Muetter nacher Linz zueschickhen? 4) Ob Zeügen nit von eim andern Schreiben von ermelttem Johann Keppler bewusst, darinn er andeuttet, wie sein Stiefdochter, bey Regenspurg auff der Seitten (vnd allso vnderwegs) wonhafft, ins Carlsbaad ziehen würde? 5) Ob nit dannenhero wahr, wann gleich Kepplerin nit principaliter weegen des baads sich auff die Reiss zuebegeben gewilt, das jedoch Ihr nit vnangenehm gewessen, sich articulirten badts (so selbige vergebens haben könden) zuegebrauchen?

Ad XXIX. 1) Ob Zeüg bey erstattetem Aidt sagen könde, das Beclagtin sich zue solchen gebrauchten Seegen bekennet habe, welche Ihres Wissens eine aberglaübische Weisse, vnd missbrauch Göttlichen Namens auff sich tragen? 2) Ob Beclagtin bekent, das Sie den allerhailigsten Namen Gottes vnd der hochgebenedeiten Dreyfaltigkheit einiges Weegs missbraucht? 3) Ob nit Beclagtin anderes nichtz bekant, dann das angegebener Seegen ein gebett, vnd beygefügte observanz an einem Freitag zue gedächtnus des Leidens Christi beschehe?

Ad XXX. 1) Ob nit Zeügen von der Beclagtin wissendt, das Sie je vnd allwegen, in Schimpff vnd ernst, frewd vnd laid, sonderlich wann Sie zue streitten, mit dem gesicht vihl hin vnd her zuefahren in brauch gehabt, vnd dis Ihr von Natur angebohren? 2) Ob nit je vnd allwegen Ihr brauch gewesst, so baldt Sie Ihren widersächern ein wort gesagt, allso bald oder auch vnderm reden die augen von ihme vff

ein seitten zuewenden, allss besinnet Sie sich? 3) Ob Zeüg nit bekennen müesse, das Beclagtin einem vnd dem andern von confrontirten Zeügen den Text guet Teutsch, tapffer vnd vnerschrockhen, auch mit fürwerffung des Jüngsten Gerichts vnder augen gesagt? 4) Ob Zeüg die Beclagtin so weichmüetig wisse, das sie allwegs zueweinen gepflogen, wann sie mit einem Ihres Sinns vnbillichen Widersachern zuethon gehabt, vnd nit vihl mehr dergleichen vnbilligkheiten mit reden vnd geberden zue widertreiben gewohnt? 5) Ob Zeüg nit bey gelaistem Aidt anzaigen müesse, das die fürgestelte vermeinte Zeügen in der Confrontation von Herrn Vogt vnd etlichen Beysitzern vihlfeltig angefrischt, vnd mit starckher anziehung fürstl. Bevelchs, der Beclagtin Ihr Wissen dapffer vnder die nassen, Larven vnd augen zuesagen angemahnt, vnd disse anmahnungen thails auff deren etlich Zuruckhalttung vnd Zagheit, thails gleich zue Anfang gebraucht worden? 6) Ob nit hingegen die Beclagtin vilfeltig Irr gemacht, auff ein seiten geführt, vnd durch allerley einreden vnd starckhe Wortt (sonderlich alss ein Alt vnverständiges Weib) verwirrt worden?

Ad XXXI. Weil Fürstl. Herr Anwaldt bey dissem articul sich auff einen a. 1617 abgegangnen F. Bevelch referirt, alss wölle hingegen Herr Commissarius bey Herrn Vogt erkundigen, ob nit ein jüngerer F. Bevelch sub dato den 25. Nov. 1617 endthalten, darinnen vermeldt, weil Reinboldin den Process verlengere, alss solle mit der Commission ohnverzüglich fortgeschritten, der Process zuer endtschafft befürdert, vnd die Vrthel zuer Cantzley gesandt werden?

Ad XXXII. 1) Zeüg solle bey seiner Pflichten ansagen, ob diss begehren nit geschehen, mit dem vorwenden, einmahl Lufft zuefangen vnd den Geschmackh des gewölbs zuerlufften? 2) Ob er bey gelaistem Aidt zuebetheüren habe, das Beclagtin begehrt, alle Thüren offen zuelassen, alss dass selbige, biss er das Wasser herzue bringe, vnverwarth verpleiben? 3) Ob nit Zeüg bekennen müsse, das Beclagtin in puncto vnd alssbaldt wider davon abgefallen, die staffel hinabgestigen, mit Vermelden, sie müsse doch gleich wider hinein?

Ad XXXIII. 1) Ob Zeugen nit wissendt, das Beclagtin eines Schuldtbrieffs, welchen ihr Vatter seeliger Ihr auff Ihr aigne Leibes notturfft zum vorauss verschafft, vihl vnd offt, auch alss Ihre Kinder sich mit Ihro wegen des Vncostens berathschlagt, anregung gethan? 2) Ob Zeug nit bey erstattem Aidt bekundtschafften miesse, das Sie jammers- vnd clagsweiss sich vernemmen lassen, Sie wollte dissen Schuldtbrieff oder sovihl gelts gern darumb geben, oder dahinden lassen, das solcher schwehrer handel aussgericht, vnd Sie von besagtem handel erledigt were? 3) Ob nit Stattknecht sich zuerinnern, das die Beclagtin Ihne gebetten, Ihro fleissig zuewarthen, auss dem kalten gewelb in sein oder ein andere Stuben verhilfflich zuesein, mit versprechung einer guetten Verehrung, welches Sie von ermelttem Schuldbrieff, ohne der Kinder eintrag, wohl herzuenemmen habe? 4) Ob Zeug diss vff sein Seel nemmen könde, das Beclagtin mit wohl besonner red, ausstruckhenlich begehrt, Sie gar ausszuelassen, oder Ihro zue gänzlicher Flucht zueverhelffen, vnd desshalber Ihme die völlige Summa der 100 fl. zuegesagt habe?

Ad XXXIV. XXXV. 1) Ob Zeug mit Aidt zuebetheüren habe, das Beclagtin das articulierte Messer in Ihrer belz Plegin verborgen gehabt? 2) Ob er melden könde, das Sie disse Versteckhung des Messers in der belz Plegin für gewiss aussgeben, vnd bekennt? 3) Ob nit Stattknecht selben Ihr ein Stumpendt messer gelihen gehabt? 4) Ob nit die Beclagtin das vorig Messer ohne schew für das gelyhen gehaltten vnd neben sich ligen gehabt, biss Sie des Vnderschaidts gewahr worden? 5) Ob mit Aidt zuebetheüren, das die Beclagtin für gewiss bekennet, Ihr mitgefangene zue Lewenberg habs Ihr gegeben? 6) Ob nit vihlmehr Beclagtin (allss ein altes hochbetagtes Weib) sich nach vnd nach erinnert, wie. alss einmahls Sie Ihren Rockh im gewelb aussgeschüttelt, das Messer (so sie des Stattknechts zuesein vermeint) herabgefallen, darauff wider zue gedächtnus gebracht, das Ihr mitverhafftin zu Lewenberg (so nit justificirt, sondern aussgelassen worden) gepflogen, ein messer ausser der Beclagtin hangenden Rockhs Plegin zueziehen vnd einzuesteckhen? 7) Ob Zeug mit vnverfälschter Wahrheit bekennen möge, das Beclagtin ein oder das ander messer jemahlen anders, allss anstatt der ermangelnden vnd aussgefallenen Zähne gebraucht?

Sonsten würdt auch Herr Commissarius gebetten, er wolle bey allen Articuln einen jeden Zeugen der Vrsach seines Wissens (wie auch was sonsten in gemein zue der Armen altten vnd schwachen Peinlich Beclagtin vorständig seyn möchte) erfragen, zuemahlen aller Zeugen gestus vnd Partheysche Merckhzaichen fleissig ad notam nemmen, vnd dem Examini inseriren, inmassen das ehrngemelter Herr Commissarius

in disser schwähren wichtigen sach sein berümbt dexteritet erscheinen lassen werde, in einigen Zweifel nicht gestelt würdt.

Volgen hierauff die gesteltte Zeugen, auch deren depositiones vnd Ausssagen.

1. Der Specialis vnd Pfarrer zue Lewenberg, M. Johann Bernhardt Buckh (32 Jahr alt).*) (Quaest. 6.) Er seye dem fürstl. Anwaldt nit genaigter propter personam, dann der andern Parthey, aber propter officium vnd alss einem administratori justitiae gewogen, der Kepplerin zwar nicht der Persohn halber, aber weil sie Laster halber hoch gravirt, nicht besonders günstig.

Ad interrogatoria generalia von der Beclagtin eingeben, hat Zeug respondirt, das 1. dem Reinbolden vnd seim Weib, alss die ein guet gezeugnus haben, sey er besser allss der Kepplerin, die sich jeder Zeit verdächtig erzaigt, gewogen. 5. 6. Er habe von etlichen ehrlichen Burgern in Lewenberg vernommen, das Sie die Kepplerin von Jugendt auff geschyhen haben. 7. Darvon ihme nichtz wissent sein. 8. Das wisse er, das die Reinboldin wegen Ihrer Kranckheit vnd schmerzen Rach yber die Kepplerin schreyhe, vnd Gott vmb befürderung der gerechtigkheit anrueffe, vnd geschehe solches allwegen, wann er Sie vff vorhergehende erinnerung, das Sie Ihren feinden verzeyhen, sonderlichen aber der Kepplerin nit Vnrecht thon solle, im Hauss communiciere. 9. Er halte nit darfür, das der Kepplerin altte Vngestalt dissen argwohn, sondern ihre Vntugenden denselben causiren, dann es der altten vngestalten Leuth mehr zue Lewenberg habe, welche aber darumben in keinem bössen Verdacht seyen. 10. Davon hab er nie Nichtz gehört.

Ad art. probatoriales. I. II. Sey nit darbey gewessen. III. IV. Darbey seye er gewessen, vnd sey wahr, das gedachter Beittelspacher der Kepplerin solches mit sondern kläglichen wortten, wie er so ehlendt vnd presthafft seye, vorgehaltten, vnd seye solches an eim Freytag in des Herrn Vogts zue Lewenberg Ambzbehaussung vnd Amptstuben, etlich tag ehe man die Kepplerin nacher Güglingen geführt, geschehen. Ad interrogatoria respondirt Zeug: ad 11. Seye Ime darvon nichtz wissendt. Ad 12—14. Bastian Mayers Haussfraw seye gestorben, ehe er gehn Lewenberg kommen sey. V. Es seye Ihme innen, Kepplerin seye des erthailten Trunckhs geständig gewessen, allein habe sie gesagt, es seye nichtz vnrechts gewessen. Ad Interrog. 2. 3: Kepplerin habe gemeiniglich andere Vmbständt erzehlt, welche aber jeder Zeit von den Zeugen widersprochen worden, vnd hab Sie dem Beuttelspacher mit dem Jüngsten Gericht getrowet, aber Er Beuttelspacher darüber gesprochen: ja freylich werde Sie am Jüngsten Gericht den Lohn empfahen. Ad 4: Beuttelspacher habe mit inniglichen wortten sein elendt beclagt, vnd volgenden Inhalt gemes gesagt, Sie Kepplerin hab mit ihrem Trunckh Ihme das Leben versalzen, darumb sie wohl wissen soll, das er vmb Ihretwillen sein Seel nit in gefahr sezen, vnd sein gewissen mit einem falschen Aidt beschweren wölle, er hab mit guettem gewissen ein leiblichen Aidt gethon. darbey wolle er pleiben, sage auch nochmahlen, das an seinem grossen Creüz niemandt anders schuldig sey, dann Sie Kepplerin; darauff man Ihne Beuttelspachern bey der Thüren wider empfangen vnd hinweg getragen. VI—IX. Es seye solches der Kepplerin von J. Kochen vnder die augen geredt worden. Kepplerin habe disses (Prob. VII. VIII.) dagegen eingewendt, auch also bekennt, alss Ihr ein theologischer articul vorgehalten worden. Ad Interrog. 1. 2. Sein Zeugen wissens seye Beclagtin dessen nit geständig, auch nit abredig gewessen. 3. Es seye vnnoth, das er Ihr anzaige, was er darvon haltte. 4. Der Vogt habe etlicher Puncten halber mit Ihr Kepplerin geredt, ehe vnd dann Ihr die Zeugen confrontirt worden, nicht das er die Zeugen selbsten vertretten wöltte, sondern wann sie solches selber bekennte, die Confrontation nit vonnöthen were, vnd habe gleichwol Herr Vogt, weil ermelter Koch sich darvor soll haben vernemmen lassen, allss ob er auch ein Argwohn vff die Kepplerin hett, Ihne Kochen desshalben befragt, aber nit so bewöglich vnd ernstlich ermahnt. 5. Koch hab sich eben dahin erclert, er zeihe die Kepplerin nichtz, vnd vermeldt, woher Ihme Zeug sein zuestandt kom, das wisse Gott wohl. X. XI. Sagt Zeug auch wahr sein, mit vermelden, er wisse sich dessen gar wohl zuerinnern. Ad Interr. 1. Ja die Haussbeckhin habe Kepplerin die Wortt vorgehaltten, und seye Sie Kepplerin niemahlen interrogirtermassen hin vnd her geführt worden. 2. 3. 4. Er wisse sich nit zuerinnern. 5. 6. Es seyen vil Reden vndereinander ergangen, er könde sich deren nit mehr aigentlich erinnern, sovihl aber wisse er, das die Haussbeckhin Sie Kepplerin in grossem Arg-

*) Septem quaestiones communes (v. s. p. 399), quae omnibus testibus proponebantur, omisimus, nisi singulare quid habuerunt eorum responsiones.

wohn gehabt. 7. Das wisse er Zeug nicht. 8. Dergleichen hab die Beclagtin nie nichts bekent.

XII. Sagt Zeug widerumb wahr sein.

XIII. Sagt Zeug, Kepplerin hab solches allso bekennt, aber fürgewendt, Sie hette etwas darinnen zueschaffen gehabt. Was Sie aber für ein gescheffť fürgewendt, wisse er nit mehr. Ad Interrogatoria: 1. Ja er könde es sagen, es seye Ihr solches ausstruckhenlich durch den Stahlen vorgehaltten worden. 2. Zeug wisse sich dessen nit zuerinnern, beclagtin habe Gottes nit vihl gedacht. 3. Er wisse die gelegenheit der enden nit. 4. Ey Ja wohl, Sie hab solches nie bekent, hette Sies bekent, was bedörffte man ferner Zeugnus.

XIV. Ja, Margaretha Enderis Leibbrandt Zieglers Haussfraw zue Lewenberg habe der Beclagtin solches allso fürgehaltten, vnd darzue aussführlich vnd vmbständlich, seye auch im Ampthauss zue Lewenberg geschehen.

XV. Kepplerin seye gleichwol geständig gewessen, das Sie der Zieglerin den schenckhel berürt, vnd angetast, es sey aber nit der Meinung geschehen, Ihr ein schaden zuezuefügen, auch hab Sie Ihr ein Stainlin geben, es seye aber nit schwarz, sondern gelb vnd etwas löcherigs gewessen. Ad Interrog: 1. 2. Kepplerin habe gleichwol solches gesagt, aber die Zieglerin habs verneint. 3. Beclagtin habe alles dasjenig, so sie gemeint Ihr schädlich sein, widersprochen, vnd allerley eingebracht, dessen er sich nit mehr erinnern könde. 4. Davon habe er nie gehört. 5. Ey freylich sey sie nichtz geständig gewessen. 6. Es seye wohl vermuotlich, dann Sie Zieglerin, wie er gehört, Waldtburgen, Jerg Hallers Haussfrawen selber clagt, es sey Ihr newlicher Zeit haar ausser ihrem schaden kommen. 7. Das seye Ihme auch nit wissendt. 8. Wo er Zeüg gesagt hab, das er wisse, das Kepplerin schuldig daran seye?

XVI. Sagt Zeüg wahr seyn.

XVII. Kepplerin seye solcher Reden, nemlich der sachen ingedenckh zuesein, vnd solches gegen Ihne wethzuemachen, bekantlich gewessen, aber vff befragen nit sagen wöllen, wie Sies Ihme eintrenckhen wöllen, sonder habe aussreden eingewendt, wisse aber nit mehr was. Ad Interrog. respondirt Zeüg das: 1. Beclagtin seye nie beyseiz geführt worden, so lang er darbey gewessen. 2. Er halte den Stoffel, allss ein ehrliche Raths Person, nit für so muetwillig. 3. 4. Er halte darfür, es seye vnnothwendig, darauff zueantworten. 5. 6. Wisse nichtz darvon. 7. Wundert sich, das man so punctlich vff die verba formalia tringe, die eim so leuchtlich aussfallen könden. Ob es nit gnueg seye, das er sich wisse zuerinnern, das der Inhalt dahin gangen, solches Ihme einzuetrenckhen vnd wethzuemachen? 8. Hat Zeüg vnder den 17. Articul hingelegt. 9. Wisse sich dessen nit zuerinnern. 10. Die Frickhin seye auch im Ampthauss gewessen, es seye Ihme aber nit mehr ingedenckh, was man mit Ihr gehandelt hab, dan allein das, das Sie der Kepplerin vnder Augen gesagt, Sie hab nie gern gehabt, das Sie Kepplerin vihl in Ihr hauss kommen sey.

XVIII. Wahr sein, vnd seye solches von Barbara, Severin Stahlen Haussfrawen seeligen, so seidthero gestorben, auch in der Confrontation im Ambthauss in beysein der hierzue verordneten Herrn geschehen.

XIX. XX. Widerumb wahr sein, vnd seye das vnder dem 20. Articul vermelte widersprochen, von obbemelts Severin Stahlen Haussfrawen seeligen geschehen. Ad Interr. respondirt Zeug das: 1. Es hab gleichwohl S. Stahl etwan für sein Haussfraw geredt, aber anderer gestalt nit, dann weil Sie ein züchtige stille fraw, vnd Ihr vngewohnlich gewessen, vor der Obrigkheit zuereden. 2. Ja, das seye wahr, aber bemeltte fraw hab darauff geantworttet, es gedenckhe Ihr wohl, vnd Sie seye vngefehrlich 8 oder 9 Jahr alt gewessen. 3. Beclagtin hab diss eingewendet, aber mehrgedachte Fraw als Zeügin habs widersprochen. 4. Dergleichen reden seyen vorgeloffen. 5. Wann Beclagtin dergleichen bekent hett, so dörffte mans nit beweissen.

XXI—XXIII. Bestettigt Zeüg mit Ja. Ad Interrog. 1. Nein es seye gewiss nit wahr, dann der Schneider keines vffmunderns bedörfft, sonder der Beclagtin dapffer vnder die augen geredt. 2. Nain; Kepplerin seye nit abredig gewessen, das sie den Seegen auff offnem Kirchhof, vnder freyem Himmel zuesprechen angewissen, sonder hab allein darbey vermeldt, sie habe solchen Seegen einmahl Ihrem aignen Kindt vor der Wiegen gebraucht, es hab aber nichts geholffen, sonder seye gestorben, vnd hab sie den Seegen volgend massen erzehlt (v. s. p. 429). Alss nun hierauff er Zeüg solches Ihr verwissen, vnd auss hailig schrüfften dargethon, das das Seegensprechen verbotten vnd vnrecht sey, hab Sie hönisch darüber gelechlet, vnd gesprochen, das hab sie ihr Lebenlang nie gehört, das das seegen sprechen solle vnrecht sein, man solle ja einander segnen, vnd seyen lautter guette Wortt darinnen. Sie habe auch gelehrte Leuth

darvon hören reden, vnd Ihnen Ihren Seegen vorgesprochen, die ihne für gueth haben passiren lassen, vnd Sie noch darzue gelobt, allss ihren Dochtermann, den gewessnen Pfarrer zue Hewmaden, Herrn Hützlern, Pfarrern zue Linz, vnd Ihren Sohn den Astrologum. Alss aber er Zeüg Ihr zuverstehen geben, wann mans obberürtten Ministris soltte zuewissen machen, das die Kepplerin sie in solchen Verdacht, allss patrocinirten sie dem Seegen sprechen, bringen wöltte, würden sie solches nicht allein nit geständig sein, sondern sich dessen auch hoch beschwehren, sey Sie allss ein wanckhelmüttige Persohn von beeden Ministris abgefallen, vnd allein vff Ihrem Sohn pliben, vnd habe allso mit grosser Leuchtferttigkheit widerumb gelaugnet, was sie erst zuvor aussgesagt hab. 3. Er wisse dergleichen nichtz. 4. Beclagtin hab solches eingewendt. 5. Zeüg verwundert sich, das Beclagtin nunmehr etlichmahl interrogiren lassen, ob Sie were beseyz geführt worden, da doch solches nie geschehen, so lang er darbey gewessen, bestettigt auch, das er Schneider articulirter massen der Kepplerin solches vnder augen geredt habe. 6. Ja es seye ergangen, wie alda interrogiert, aber Schneider hab sich solche betrawung nichtz Irren lassen. 7. Zeüg antworttet, ob Interrogant bey verliehrung seiner Seelen Seligkheit bezeugen könde, dass er Zeüg Kepplerin dessen beschuldigt hab?

XXIV. Ja, es seye ergangen, wie alda articulirt, vnd solches von Martin Hellern geschehen. Ad Interrog. 1. Beclagtin hab gesagt, sie hab in des verstorbenen Provisoris Hauss einen Todtenkopff gesehen, vnd sonsten einmahl in einer Predig gehört, das einer auss einem Todtenkopff getrunckhen, darauss hab sie geschlossen, es müsste ein stattlich ding darumb sein, vnd seye derowegen zum Todtengreber gangen vnd von Ihme begehrt, er sollte Ihr Ihres Vatters Kopff geben, darauss wolt Sie ein Trinckhgeschirr machen lassen, vnd Ihrem Sohn in Österreich zum grues schickhen. 2. Er wisse sich dessen nichtz zuerinnern, ohne allein das Sie sich in reden wanckhelmüttig erzaigt hab. 3. Ja Heller hab diss allso gesagt. 4. Seye Beclagtin dessen darvor auch geständig gewessen, so sey es Ihme Zeügen nit wissendt.

XXV. Kepplerin seye geständig gewessen, das Sie sich erbotten, dem Vogt einen Becher zuverehren, aber Sie hab darbey eingewandt, es seye nit der Meinung geschehen, das Herr Vogt seim Ampt nit soltte gnuogthon.

XXVI. Beclagtin hab dergleichen reden sich vernemmen lassen, allss ob Herrn Vogt der Becher noch werden solt, oder köndt, die verba formalia wisse er nit eben so aigentlich mehr. Ad Interr: 1. Hat Zeüg vnder dem Articul hingelegt. 2. 3. Ihme solches nit wissendt sein. 4. Ist auch vnder dem Articul hingelegt. 5. Das wisse er Zeüg nit, sonder Gott im Himmel. 6. Auss der Beclagtin reden sey ein Leichtferttig vnd wanckhelmüttig vnwahrhafft dückhisch vnd verschlagen gemüth zuvernemmen.

XXVII. Sagt Zeüg, sovihl den Inhalt disses Articuls belange, wahr sein, allein wisse er die verba formalia nit eben aigentlich, vnd seye solch befragen von Herrn Vogt zue Lewenberg beschehen.

XXVIII. Das wisse nahendt ein Jeder. Ad Interrog: 1. Beclagtin hab vihl nit mit guettem vnderschid geredt, sonder es gemeiniglich vndereinander verwirrt, das schier Niemandt kein rechten Verstandt darauss nemmen könden. 2. 3. Das werde Herr Vogt anzuezaigen wissen. 4. 5. Das wisse er Zeüg nit.

XXIX. Sagt Zeüg wahr sein, wie er dann hievor auch angezaigt gehabt. Betreffendt die Interrogatoria hat sich Zeüg bey dem 1. 2. vnd 3. vff sein Anzaig, so er bey dem 21. 22. vnd 23. prob. Art. vnder dem andern Fragstuckh gethon, gezogen.

XXX. Wahr sein, Vhrsach sein Zeügen wissens, er hab sonderlich darauff achtung geben. Ad Interrog: 1. 2. Das seye ihm nit wissendt. 3. Wann schmehen, Leügnen, vnd fürfordern für das Jüngst gericht dapffer gesagt haiss, so hab Sies gethon. 4. Es sey nit wohl müglich, wenn ein ehrliebendt Mensch so hoch an ehr vnd gefiehl angetascht werd, das es nit soltte weinen, aber von dergleichen Persohnen, wie Sie Kepplerin in Verdacht, sey in der erfahrung, das Ihnen gemeinglich vnmüglich zueweinen. 5. 6. Wie Sie Kepplerin sich in allen reden mehr der Vnwahrheit gebraucht, dann der Wahrheit befleissen, allsso thüe Sie auch hierinnen dem Herrn Vogt vnd den Beysitzern gewalt vnd Vnrecht.

XXXI. Ihme hievon nichtz wissent seyn.

Der Ander Zeüg. Herr Vndervogt zue Lewenberg, Lutherus Einhorn. Ad generalia Interrogatoria: 1. Hab von J. Reinbolden vnd seinem Weib nit sovihl vngebührlichs gehört, allss von der Beclagtin. 2. Nein, gantz vnd gar nichtz, habs vsserhalb Ihres Hauss mit wissen nur einmahl gesehen. 3. Ja, deren etliche seyen aber seines tragenden Ambzhalben geschehen. 4. Auss Fürstl. befelch hab er dem Fürstl. Anwaldt zuegeschriben, vnd die Acten yberschickht. 5. 6. Er könde zu dissem

Interrogatorio nit Ja sagen, dann Kepplerin, ehe vnd dann Sie mit der Reinboldin in Rechtferttigung gerathen, zue ihme kommen vnd clagt, Sie werde von vihlen Persohnen für ein Vnholden gehaltten vnd aussgeschryhen. Allss aber er Zeüg sich darüber anerbotten, Ihr allss einer Witfrawen Schuz vnd Schirmb zuehalten, hab Sie niemandt nambhafft machen wöllen, sonder gesagt, Sie wölle es allein ihm Vertrawen gesagt haben, vnd Sie könde alle Zeit wider zue Ihme kommen. 7. Er wisse nichtz von Ihr, es seye zue seiner Zeit nit geschehen. 8. Das könde er Zeüg nit wissen, aber wohl glauben, Sie habs nit globdt. 9. Kepplerin were gestalttet gnuog zue einer alten frawen, wann nur nit so bösses von Ihr gesagt würde. 10. Darvon wisse er nichtz.

Zuer Hauptsach vnd zwar Anfänglichs I. Probatorial-Articul, sagt Zeüg wahr sein, dann er dessen sovihl nachrichtung vsser dem Prothocoll hab, vnd seye solches den 11. Aug. 1620 in sein Zeügen Ampthauss, vnd vndern Amptstuben, in beysein Herrn Specialis, dessgleichen L. Bilffingers, S. Stahlen vnd H. Jossenhanssen, dreyer des Gerichts, auch des Stattschreibers zue Lewenberg geschehen, vnd alles was sich verloffen, von ermelttem Stattschreibern prothocollirt worden. Ad Interrog. respondirt Zeüg das: 1. Ja es seye in der Beclagtin beysein geschehen, könde es bey seinen gelaisten Aidts Pflichten betheüren. 2. Donatus hab gleichwol anzaigt, Kepplerin hab Ihne vff offnem Marckht zue Lewenberg, alls Sie ausser Ihres Sohns des Kandtengiessers hauss gangen, zuered gestelt, ob es wahr, das er Sie Kepplerin ein Hexen vnd Vnholden gescholtten, aber darneben auch zuewissen begehrt, was sonsten der glasser Vrsul Kranckheit halben für reden im schwanckh gehen.

II. Kepplerin seye geständig gewessen, das Sie den Gültlinger auff offnem marckht zuered gestelt, wie vnder I. angezaigt worden, aber der Kandtlin halber hab Sie ein briefflin darauss machen wöllen, vnd doch endtlich Ihne Zeügen für ein Biderman passirn vnd sein wissenschafft, die sie nach lengs angehört, verpleiben lassen. Ad Interrog.: 1. Der Kändtlin halb sey Kepplerin nit darbey gebliben, wie Donatus anzaigt, das Sie zuvor zue Ihme gesagt, sonder hab vnder dem Articul vermeltter massen ein brieflin darauss machen wöllen. 2. Vom darraichen wisse er nichtz. 3. Kepplerin hab es weitter nit verantworttet, dann allss hievor vermeldt. 4. Ja, dergleichen Kräutter hab Kepplerin angezaigt, so sie etwan gebraucht hab. 5. Nein, das seye nit geredt worden. 6. Ja das müsse er allso bezeügen, das Sies verneint hab.

III. IV. Wahr sein, vnd seye solches auch in sein Zeügen Ampthauss in beysein obbemeltter Persohnen geschehen, vnd Ihr Kepplerin wohl mit mehrern Vmbständen, allss articulirt, vnder augen geredt worden. Ad Interrog.: 11. Er wisse für sich selbsten nichts darvon, hab auch nichtz darvon gehört. 12. 13. 14. Das seye Ihme Zeügen nit wissendt.

V. Sagt Zeüg, ja Beclagtin seye des Trunckhs, so Sie B. Beüttelspachern vnd B. Mayers Haussfraw seelig geben, geständig, aber darbey ganz in abred gewessen, das Sies darzue genöttigt, oder etwas vnrechts in solchen Trunckh gewessen, sonder hab eingewendt, Beüttelspacher hab einmahl ein geschlachten bohm vmbgehawen, daselbst her komme es Ihme, dessen aber B. nit geständig gewessen. Ad Interrog.: 1. Er habs vnder dem Articul hingelegt. 2. Er hab darvor nie nichtz von der Kepplerin darvon gehört. 3. Wisse auch nichtz darvon. 4. Könde sich dessen nichtz erinnern, allein wisse er wohl, das man Ihne hinwegführen vnd tragen müssen.

VI. VII. VIII. IX. sagt Zeüg wahr, vnd solches allso ergangen sein, vrsach sein Zeügen Wissens, er sey selbsten darbey gewessen vnd es gehört, vnd seye in beysein zue eingang vermelter Persohnen, in sein Zeügen Ampthauss geschehen. Ad Interrog.: 1. Kepplerin seye disses nit gar in Abred gewessen, dann Sie dessen Vhrsachen anzaigt, vnd gesagt, Sie hab Ihn etwan so hart gehaltten mit reden, weiln er zue einem Papisten worden. 2. Er lasse mehr verständige darüber judiciren. 3. Wann Beclagtin nit in andern sachen so hoch gravirt were, so liess Zeüg geschehen, das sie allein auss Vnbedacht gehandelt hette. 4. Er habe eben nur gefragt, was Ihme ambzhalben befohlen seye gewessen. 5. Wisse sich dessen nit zuerinnern.

X. XI. sagt Zeüg widerumb wahr sein. Ad Interrog.: 1. Ja, er könde es bey seim Aidt anzaigen, vnd sey Beclagtin nie beseitz geführt worden. 2. Diss seye nit geredt worden. 3. 4. Wisse sich dessen nit zuerinnern. 5. Beclagtin hab eben nit gestanden. 6. Sovihl wisste er Zeüg wohl, das ermeltte Gera zue ermeltter Kepplerin gesagt hab, Sie werde es am besten wissen. 7. Es geschehe gemeinglich. 8. Beclagte habe nach der Zeit disses Kalbs halben nichtz bekent.

XII. sagt Zeüg wahr sein. XIII. Ja Kepplerin hab solches bekennt, aber darbey angezaigt, wann Sie auss Ihrem Hauss gehen wöllen, hab Sie bey disser scheüren

füriiber gehen müssen, vnd auch früchtten darinnen ligen gehabt. Ad Interrog.: 1. Ja er könde es. 2. Es möge geschehen sein oder nit, er wisse sich nicht mehr zuerinnern. 3. Zeüg hab weder der Beclagtin Hauss oder Scheüren Wissenschafft. 4. Ey, sie habs nit bekent.

XIV. Die Leibbrandt habe disses der Kepplerin mit vihlen, wie er glaub, wahrhafften Vmbständen vnder augen geredt.

XV. wahr sein. Ad Interrog.: 1. Ja Kepplerin hab das allso gesagt, Zieglerin aber Ihr solches widersprochen. 2. Kepplerin hab wohl dergleichen fürgewendt, aber Zieglerin ihr solches nit gestanden, sonder sich berühmbt, sie wölle darthon, das sie frisch vnd gesundt gehn Lewenberg kommen sey, vnd ihr biss vff der Kepplerin anrühren nichtz gemangelt hab. 3. Es seye nichtz daran, sonder das widerspihl verhandelt worden. 4. Habs niemahlen gehört. 5. Sie habs nit gestanden, aber die Zieglerin hab sovihl anzaig gethon, das er Ihr glauben zuestelle. 6. Das wiss er nit. 7. Nein, Zieglerin sey dessen in Confrontatione nicht geständig gewessen. 8. Zeüg wisse anderst nichtz, dann was er von der Zieglerin gehört.

XVI. sagt Zeüg wahr seyn. XVII. Kepplerin seye geständig gewessen, das Sie gesagt, Sie wölle der sachen eingedenckh sein, vnd solches gegen Ihme wethmachen, hab aber zue ihrer endtschuldigung eingewendt, sein Stoffels Knab habe Ihres Sohns Döchterlin geschmeht vnd darunder auch Ihrer selbsten gedacht, so sie zue anden vorbehaltten hab, aber nit anzaigen wöllen, wie Sie solche Trowortt gemeint, oder zuerechen begert. Ad Interrog.: 1. Es seye Beclagtin alles vnder augen gesagt, vnd Sie nie beseiz geführt worden. 2. Das kende er nit wissen noch glauben. 3. Das müsste Beclagtin wissen, warumb Sie es gethon hab. 4. Er wisse nit, warumb Sie nit ins Veldt gangen sein soltt, Sie hette dann etwan nichtz draussen zueschaffen gehabt. 5. Das wisse er Zeüg nit. 6. Auss des Stoffels Frickhen mundt habe er Zeüg disse wortt gehört, vnd nit von der Beclagtin. 7. Wisse die verba formalia nit so aigentlich. 8. Disse Aussred von des Stoffels Knaben hab man für liederlich geachtet. 9. Er wisse kein Wortt darumb. 10. Vermög seiner instruction hab er des Frickhen Haussfraw auch zueverhören gehabt. Da hab Sie nit gesagt, das Ihr nichtz bewusst, sonder sich vff zuvor gethone Vssag referirt vnd gezogen, auch darbey anzaigt, wie Ihrem Hausswürth, allss Kepplerin vnder der Mezig für ihne gangen, so wehe an einem schenckhel worden sy.

XVIII. XIX. wahr seyn, Vrsach dessen, disses were auch in sein Zeügen Ampthauss der Kepplerin von S. Stahlen seidthero verstorbenen Haussfrawen allso vnder augen geredt worden.

XX. Sagt Zeüg, Ja, das so die Kepplerin von dem fuehrknecht eingewendet, seye von der Stahlin mit disen Vmbständen widersprochen worden, namlich allss Ihres Vatters Schwein so hefftig getobt vnd geschryen, da eben die Kepplerin in der Ziegelhüttin gewessen, weren damahlen Ihre beede Eltern, auch Sie Zeügin, vnd der fuehrknecht sambt andern Ehehaltten ob dem Tisch gesessen, vnd die Pferdt im Stall gestanden, allso das der Knecht nit yber das angebendt schwein fahren könden, sonder solches von der Kepplerin allein erdicht worden sey. Ad Interr. respondirt Zeüg das: 1. Nein, es seye nit allso gangen, sondern nachdem ermelts S. Stahlen Haussfraw seelig ein solch Weib gewessen, die hievor sein Zeügen Wissens niemahlen vff das Rathhauss kommen, vnd damahlen etwas erschrockhen gewessen, seye gleichwol derselben zuegesprochen worden. sich nit zueförchten, sonder die Wahrheit anzuezaigen, da hab Sies vmbständtlich selbsten vnder dem articul vermeltermassen erzehlt. 2. Beclagtin hab gleichwol etlichs widersprochen vnd der Stahlin Ihr Jugendt vorgeworffen, aber selbige, allss welche hievor vermittelst gethonen leiblichen Aidts solches deponirt, seye beständig vff Ihr Anzaig verbliben. 3. Ja, Kepplerin hab disses wohl vorgewendet, aber die Stahlin hab solches widersprochen. 4. Stahlin hab bey Ihrem Aidt gesagt, der fuehrknecht seye am Tisch gesessen, vnd die Ross im Stall gestanden, allso das der Kepplerin Vorgeben nichzit sein müsste. 5. Die Kepplerin hab nichtz gestanden, Sie sey aber darumb nit für vnschuldig gehaltten worden.

XXI. Sagt Zeüg wahr sein, das solches in Confrontatione von Daniel Schmiden der Kepplerin articulirter massen vnder augen geredt worden.

XXII. Sagt Zeüg Ja, disses seye auch also von D. Schmiden im Ampthauss vor Ihme Zeügen vnd den andern 5 verordneten Persohnen geschehen.

XXIII. Kepplerin vnd Daniel Schmidt haben ein guette Weyl allerhandt reden mit einander verbrochen, vnd Kepplerin zue Ihrer endtschuldigung gantz vnd gar nit wissen wöllen, das Daniel Schmidt kranckhe Kinder gehabt, aber das sie in sein Hauss geloffen, hab sie nit abredig sein könden, vnd eingewendt, es were vornemlich

dero Vrsachen wegen geschehen, nachdem Ihr Dochter die Pfarrerin ein Buelschafft gehabt etc. (v. s. p. 432). Ad Interrogatoria: 1. Von Bilfinger wiss er nichtz aigentlichs, vnd gehe der yberige Inhalt Ihne Zeügen selbsten an, so er vff dissmahls nit zuverantwortten schuldig. 2. Es seye wahr, das Beclagtin nit geständig gewessen, das sie Ihnen Ehegemächten einen Seegen vff offnem Kirchhof zuesprechen angewissen, aber der ybrige Inhalt sey nit wahr. 3. Das wisse er nit. 4. Leichtferttig vnd nit verständtlich hab Beclagtin darvon geredt, dann die nit geständig sein wollen, das die schneiderin von Schöckhingen herüber gehendt, Ihr mit einem kranckhen Kindt begegnet sey. 5. Schneider habs der Beclagtin vnder augen gesagt, vnd seye Sie nit beseitz kommen. 6. Beclagtin hab gestanden, das Sie nur der vnder Art. 23. vermeltter Strimpff wegen ins Schneiders hauss kommen, welches aber des Schneiders anzaig nach hossenbandt gewessen. Der articulirten betrowung wisse er sich nicht zuerinnern, möge geschehen sein oder nit. 7. Das müsste die Beclagtin am besten wissen.

XXIV. Disses hab Martin Heller der Kepplerin bey der Confrontation allso fürgehaltten, das er solches vom Todtengräber Hannss Runckhelin allso gehört hab, vnd seye auch die Kepplerin geständig gewessen, das Sie von ihm Ihres Vatters Todtenkopff allso begehrt hab. Ad Interrog. respondirt Zeüg das: 1. Kepplerin hab eben gesagt, sie hab den Todten Kopff der Meinung begehrt, weil Sie zuvor gehört, das er zu vihl sachen guet sein solle etc. (v. s.) 2. Sein Zeügen wissens seye dessen nit gedacht worden, aber das hab Kepplerin gesagt, ob Sie wohl dem Todtengräber Ihres Vatters seeligen grab gewissen, so könde Sie doch nit wissen, ob er denselben aussgraben hab oder nit. 3. Es seye Ihme nichtz darvon wissendt. 4. Ob Beclagtin dessen vor der Confrontation auch geständig gewessen, oder nit, das wiss er Zeüg nit, wie Ihme auch nit bewusst, wo Ihr Vatter begraben lig.

XXV. Nachdeme Ihme Ambzhalben vorkommen, allss ob Kepplerin G. Hallers Mägdtlin vff ein Arm oder handt geschlagen, hab er Sie Kepplerin ins Ampthauss erfordern lassen vnd darüber angehört. Da sey Sies nit geständig gewessen, aber von dem clagenden Mägdtlin vnd des Zieglers Döchterlin gleichsam überzeugt worden, dahero dann er Ihr angezaigt, weil sie hievor mit dergleichen sachen vil gravirt, müesste er solches ambzhalben berichten. Hab Sie darfür gebetten, mit Verhaissen eines silberin Bechers, innerhalb 14 Tagen, vnwissendt Ihrer Kinder, ins Hauss zuelüfern, da aber er Zeüg mit dem Bericht fortgefahren, seye Kepplerin vor ervolgter Fürstl. Resolution aussgerissen.

XXVI. Von den andern Mitzeügen hab er solches allso gehört, aber er könd nichtz davon bekundtschafften. Ad Interrog.: 1. Beclagtin hab sich gar verdächtig damit gemacht. 2. Sie hab bey Ihme Zeügen anderst nit gebetten, dann das er nit berichten soll, damit sie dann ihr schuldigkheit zuerkennen geben. 3. Nein, sonder auss gehörten Vrsachen sey solches geschehen. 4. Das werden andere sagen. 5. Wisse er nit. 6. Nein, er hab kein Kindtheit an Ihr gemerckht.

XXVII. Disses sey der Kepplerin bey der Examination allso fürgehaltten worden.

XXVIII. Ja, er habe disses der Kepplerin also dargegen gesagt, vnd fürgehaltten. Ad Interrog.: 1. Nein, Beclagtin hab geredt, wie articulirt. 2. Nein, er miess nit bekennen, das der interrogant Ihne nit zwingen werd, die Vnwahrheit zuesagen, ob auch er Zeüg gleich wol gewusst, das Beclagtin zue Hewmaden, seye Sie doch zue Lewenberg aussgerissen. 3. Es möge sein, das ihme von eim schreiben gesagt, oder fürgewissen worden, aber er hab nit vihl darauff gehaltten. 4. Er hab mit wichtigeren sachen zuethun gehabt, allss des Kepplers schreiben im gedächtnuss zuebehalten. 5. Wann Beclagtin sich nit vff solche Raiss begeben, hette er Sie vsser Fürstl. bevelch einziehen vnd in Hafftung nemmen müssen.

XXIX. 1. Beclagtin hab den Seegen selbsten angezaigt. 2. Sie habs nit bekennt, das sie den Namen Gottes missbraucht, wiewohl es geschehen. 3. Dessen wiss er Zeüg sich nit zuerinnern.

XXX. Die Beclagtin hab die Zeügen nit recht angesehen, wie sie billich gethon haben sollte, vnd seye Ihr weder diss noch andere mahl nie kein aug ybergangen. Ad Interrog.: 1. Er habe Ihren Brauch nit lang gewusst, vnd könde nit sagen, ob Ihr desshalben etwas angebohren oder nit, er Zeüg habs für ein Leichtferttigkeit gehaltten. 2. Er haltte diss für ein närrisch Fragstuck, so nit würdig zuebeantwortten. 3. Er könde anderst nit sagen, dann das Sie etlichen schmählich zuegeredt, da Sie doch redliche, ehrliche Persohnen seyen, welche sich Ihr schmähen nit irren lassen. 4. Es seye sonsten natürlich, das die Weiber baldt weinen, aber bey vihlen justificirten Hexen observirt, das sie nit weinen könden. 5. Es seye diss

orts anderst nichtz geschehen, dann was sich gebührt, vnd der fürstl. Befelch mit sich gebracht hab. 6. Beclagtin hab Ihr ordenliche Session gehabt, bey deren Sie verbliben, vnd sey in allen Puncten gehört worden.

XXXI. Ja, disser befelch seye Ihme zuekommen, wie er auch noch vorhanden sey. Vff das Fragstuckh respondirt Zeüg: Er lasse geschehen, es seye ein jüngerer befelch vorhanden, wölle doch des datums halber vngefährt sein, vnd beschloss damit.

3. Ludwig Bülffinger, dess Gerichts zue Lewenberg (54 Jahr alt). Vff der Beclagtin general Fragstuckh: 1. 2. Es seye Ihme ein Thail wie der ander, habe mit kheinem theil nichzit zuthun. 3. 4. Nein. 5. 6. Ey die Beclagtin hab lang vnd ehe die Rechtferttigung angefangen, ein bössen Namen gehabt, ob man aber ihr Recht oder Vnrecht thüe, das seye dem lieben Gott bewusst. 7. Reinboldin seye vor etlich Jahren Vnzucht wegen im Verdacht gewessen, auch in gefengnus gelegen; was sonsten von ihr gehalten werde, wisse er nicht. 8. Er wisse wohl, das die Reinboldin, welche lang nit mehr aussgangen, sonder mehrerthails kranckh seye, die Beclagtin offentlich bezüchtiget, Sie hab solche Kranckheitten von einem Trunckh hero, so Ihr die Beclagtin geben, vnd seye er Zeüg darbey gewessen, da Reinboldin vnder wehrender Rechtferttigung ein Aidt erstattet, das Sie ein befugte Clag wider die Beclagtin hab, vnd solches selbsten von Ihr Reinboldin gehört, gedenckhe wohl, sie werde es gegen andere auch gesagt haben, vnd villeucht noch sagen, ob aber ihr Reinboldin freundt vnd Benachbarten die Beclagtin auch verschrait oder nit, das seye Ihme nit wissendt. 9. Nein, er halts nit darfür. 10. Er Zeüg hab die Tag seines lebens mit der Beclagtin nie nichtz zuethon gehabt, alss allein hab Sie einmahl ein scheüren, neben sein Zeügen Hauss stehendt, bestanden, darinnen sie morgens bey dem Liecht treschen lassen, welches er beredt, vnd die Beclagtin verdrossen.

Vff den I. Prob. Articul: Nachdem das Examen zwischen der Reinboldin vnd Kepplerin von der Cantzley auss Hern Vogt widerumb zuegeschickht worden, mit dem bevelch, das er Herr Vogt im beysein des Herrn Specialis vnd etlicher des Gerichts die Beclagtin vnd alle Zeügen gegen einander confrontiren solle, seye er Zeüg etc. darbey gewessen. Die Beclagtin aber seye gleichbaldt darauff nach Güglingen geführt worden, vnd Er Zeug hab gehört, das der articulirte Donatus Gültlinger der Verhafftin alles vnder augen gesagt. Sie Kepplerin hab gegen Ihme vermeldt, ja, sie hette der Glasserin zue trinckhen geben, aber weil zwey Kändtlin nebeneinander gestanden, in deren einem Sie ein Tranckh für sich eingemacht gehabt, möchte sie das vnrecht Kändtlin erwischt haben. Ad Interrog.: 1. Er wisse sich disses nit mehr zuerinnern, aber der Stattschreiber hab alles prothocollirt vnd abgelessen. 2. Donatus seye vor den anwessenden Herrn bekandtlich gewessen, Kepplerin hab Ihne vff dem Marckht zue red gestelt, wegen der Kändtlin vnd des Trunckhs. Er Donatus hab aber Ihr Kepplerin vnder augen gesagt, wann Sie nit gewichen wer, so woltte ers geschlagen haben.

II. Ja, Kepplerin seye geständig gewessen, das Sie Gültlingern der verwechsselten Kändtlin vnd ergangnen reden wegen zue Red gestelt, vnd hab doch ihrem altten gebrauch nach ihr Reden etwan wider verwechsselt. Ad Interrog.: 1. Sein Zeügen behalttens hab G. anzaigt, Kepplerin hab gesagt, es möchten die Kändtlin verwechsselt worden seyn. 2. Sie sey eben geständig gewessen, Sie hab der Reinboldin zuetrinckhen geben. 3. Wisse sich nichtz zuerinnern. 4. Ja, das hab die Kepplerin gesagt. 5. Wisse nichts darvon. 6. Ja, Beclagtin habs freylich verneint.

III. Beuttelspacher hab der Kepplerin vnder augen geredt, Sie hab Ihme vnd der Mayerin vor vngefahr 10 Jahren an einem Sontag, alss er Ihren etliche sachen geschriben, einmahl einen Trunckh vsser Ihrem Keller geholt vnd Ihne gleichsam gezwungen, das er trinckhen müessen, durch welchen trunckh er vsser Gottes Verhengnus allso ehlendt vnd jämmerlich zuegericht worden, das Er ganz contract, wie man dann Ihne von vnd zue Ihnen getragen habe.

IV. Sagt Zeüg wider Ja, disses hab Beüttelspacher der Kepplerin vnder Augen gesagt. — Betreffendt die Fragstuckh, weil 10 nacheinander vff B. Beüttelspachern selbsten gestelt, derselb aber nit verhört, seyens der Instruction yberschritten, vnd dem Zeügen allein die yberige vorgehaltten worden, darauff er respondirt, das 11: Er wisse von dem Inhalt disses Fragstuckhs für sich selbsten nichtz, hab auch von andern nichtz darvon gehört. 12. Er köndt sich nit erinnern, wie lang es seye. 13. 14. Das wisse er auch nicht, habe kein Kundtschafft zue Ihr gehabt.

V. Kepplerin seye des Trunckhs, so Beüttelspacher anzaigt, das die Kepplerin Ihme vnd B. Mayers Haussfrawen geben, nit in abred, sonder geständig gewessen. Ad Interrog: 1. Ei ja wohl nein, was es vihl beweissens bedörffe, wann Sie geständig,

das es ein Hexen Trunckh gewesen were. 2. Das seye Ime nit wissent. 3. Er wisse sich dessen nichtz zuerinnern. 4. Dessen wisse er Zeüg sich wohl zuerinnern, das Beutelsp. gesagt, ehe vnd dann er als Zeüg verhört worden, habe er einen leiblichen Aidt geschwohren, die Wahrheit zuebekundtschafften, was er nun selbigen mahls aussgesagt, darbey pleibe er noch, vnd Ihr Kepplerin rund vnder augen gesagt, er wölle darauff sterben, das Ihme sein Kranckheit oder schmerz von dem Ihme gegebenen Trunckh herkommen.

VI. Der Inhalt disses Articuls seye in beysein der 6 verordneten Herrn der Kepplerin allso vnder augen geredt worden, vnd sein Zeugen behalttens solches von Jacob Koch geschehen.

VII. Wider Ja, Kepplerin habe allso aussgeschlagen vnd disses fürgewendt.

VIII. Kepplerin habe allerley fürgewendt, er könde sich aber nit mehr aller reden erinnern, allss allein das Sie gesagt, Sie hab Ihrem Sohn etlichmahl aussgebotten.

IX. Das Kepplerin articulirter massen zue Weyl der Statt communicirt, hab Sie vor mehrermeltten 6 Persohnen selbsten bekent, vnd sey Ihr schon Herr Specialis desswegen grob yber die Hauben gefahren. Ad Interrog. respondirt Zeüg das: 1. Nein, Kepplerin seye es freylich nit geständig gewessen. 2. Er wisste alles nit, es möge sein, oder nit sein. 3. Er wisse es auch nit, wölle es Sie Kepplerin verantwortten lassen. 4. Hab Herr Vogt zue Lewenberg der Kepplerin dasjenig, so Heinrich Keppler gegen Jacob Kochen sich soll haben vernemmen lassen, ehe vnd dann er Koch erschinen, vorgehaltten oder nit, könne er Zeüg sich nit erinnern, aber nach dem Examine bey jedem Posten ad marginem verzaichnet gewessen, was einem Jeden vorzuehaltten, hab Herr Vogt Jacob Kochen, da er kommen, das seinig auch vorgehaltten, da sey er Koch bekantlich gewessen, was Heinrich Keppler mit Ihme geredt. 5. Erwendter Koch hab sich erclert, er für sein Persohn wolle die Kepplerin nichtz beschuldigt haben, ob aber er die Wortt (ob er schon hievor der Zeit geglaubt haben möcht) hinzuegesetzt, könde er Zeüg sich nicht mehr erinnern.

X. Ja, disses sey der Kepplerin durch Osswaldt Zanen Haussbeckhen Weib vorgehaltten worden.

XI. Sagt Zeüg wieder Ja, Kepplerin hab bekennt, Sie seye angezaigter Vhrsachen wegen dreymahl im bachhauss gewessen. Ad Interrog. respondirt Zeüg, das: 1. Ja, er könde bey seinem Aidt bezeügen, das die Haussbeckhin der Beclagtin es allso vnder die augen geredt, vnd seye freylich Beclagtin zuegegen gewessen. 2. Wisse er nit. 3—6. Es sey alles prothocollirt worden, sey es geredt worden, so werde es sich im prothocoll finden. 7. Das wisse er nit, frage nit, wo ein anderes sein brates brathen, oder gellt wechsslen lasse. 8. Wann Beclagtin es bekent hette, so dörfft es nit vihl beweissens.

XII. Michel Stahl hat der Kepplerin etwas ins angesicht geredt, was es aber aigentlich gewessen, könde er sich nit mehr, alss allein dessen noch erinnern, das er von einer kranckhen Khue geredt, vnd gesagt, sie hab immer die Wandt hinauff gewölt.

XIII. Zaigt Zeüg an, könde sich dessen nit mehr erinnern. Ad Interrog.: 1. Sey im Articul hingelegt. 2. Der Kepplerin Hauss vnd Stahls scheüren stehen hart aneinander. 3. Ja, das seye wahr. 4. Wann die Käpplerin es bekent hette, so dörffts nit vihl beweissens.

XIV. Die Zieglerin sey eine feine, ehrliche fraw, die habe der Kepplerin solches vnder augen geredt, vnd darbey vermeldt, Sie habe das Stainle in ein Wasser gelegt, da sey das wasser etwas schleimigs worden, damit hab Sie den schenckhel geschmiert, so seye Ihr aber der schenckhel allsso gross worden, das Sie darfür halt, wann Sies lenger braucht vnd Gott nit andere mittel geschickht hette, so were zuebesorgen gewessen, Sie möchte gar vmb den schenckhel kommen sein.

XV. Es seye Ihme immer, er hab die Kepplerin selbsten gefragt, was es für ein Stainlin gewessen, oder wo Sies hergebracht, aber er wisse nit mehr, was Sie darauff geantwortt hab. Ad Interrog: 1. die Kepplerin hab fürgeben, Sie hab Sie Zieglerin im Bad gesehen, vnd nit gekent, sonder vermeint, es seye ein Magdt, so hab aber die Zieglerin dargegen vermeldt, warumb Sies für ein Magdt angesehen; wann Sies je gesehen, so hab Sie wohl gesehen, das Sie gross Leibs gewessen. Vom yberigen Inhalt Zeügen nichtz wissent. 2. Kepplerin hab Vrsachen fürgewendt, warumb Sie in die Ziegelhüttin kommen sey, er wisse aber nit mehr, was es gewessen sey. 3. Ihme von dem Inhalt dises interrogatorii nichtz, sonder das wissent sein, das Zieglerin der Kepplerin vnder augen gesagt, Sie Kepplerin hab Ihren schenckhel begehrt zuesehen, vnd gesagt, Ei Sie soll ihn sehen lassen, Sie hab etwa auch bösse schenckhel gehabt. Sie Zieglerin aber gesagt, wers Ihr sag, das Sie einen bössen schenckhel hab, dann Sies nit gekent, darauff Sie den schenckhel im beth liegendt

herfürgestreckht. 4. Er hab nie nichtz darvon gehört. 5. Ey ja wohl, sie habs nit gestanden. 6. Wie er Zeüg von der Zieglerin verstanden, so hab Sie eben grosse schenckhel vnd Adern gehabt. 7. 8. Das wisse er nit.

XVI. sagt Zeüg wahr sein. Stoffel Frickh hab der Kepplerin in Confrontatione es vmbstendlich vnder augen geredt.

XVII. Er wisse darauff nichtz lautters zue deponiren, es seye aber durch den Stattschreiber alles ordenlich prothocollirt worden, darauff wöll er sich referirt haben. Ad Interrog: 1. Ey, Beclagtin sey in Confrontatione nie beseitz geführt worden, sonder so lang solches gewert, in des Vogts Amptstuben bey der Saul gesessen. 2. Er halte den Stoffel Frickhen für ein ehrlichen bidermann, vnd was er geredt, das ers vsser keinem muetwillen geredt hab. 3—10. Wisse er nit.

XVIII. sagt Zeüg wahr sein, vnd hab solches die Stahlin der Kepplerin vnder augen geredt. Zeit vnd tag wiss er nit mehr anzuezaigen.

XIX. Es sey Ihme innen, Kepplerin hab dergleichen etwass eingewendet, er wisse aber nichtz grundtlichs anzuezaigen, sonder wölle sich desswegen vff das Prothocoll gezogen haben.

XX. Hat Zeüg abermahl anzaigt, Ihme solches nit mehr eingedenckh sein. Ad Interrog. respondirt Zeüg: 1—4: Er wisse das nit, es möge geschehen sein oder nit. 5. Ey Beclagtin hab nie nichtz gestanden.

XXI. XXII. wahr sein, seye ebenmessig in der Confrontation, vnd der Kepplerin solches von Daniel Schmiden Schneidern vnder augen geredt worden.

XXIII. Er wisse nichtz grundtlichs darüber zuesagen, er glaub wohl, das Kepplerin vnschuldig hab sein wollen. Ad Interrog. 1. Habe Herr Vogt oder er Zeüg ein wort desshalben gegen dem Schneider geredt, so seye es Ihme vnwissendt, vnd hab es keines hözens oder schirens bedörfft, sonder alle Zeügen der Kepplerin nur zuevihl vnder Augen geredt. 2. Er wisse nichtz grundtlichs, sonder allein sovihl anzuezaigen, das etwas von einem Seegen fürkommen sey. 3. Ihme Zeügen nit wissendt. 4. Es seye desshalben etwas von der Kepplerin einkommen, was es aber eben in specie, wisse er nit mehr, sonder ziehe sich desswegen vff die Confrontation. 5. Ja, bey seinen Aidts Pflichten könde ers betheüren, dass der Schneider Ihr solchs offentlich vnder augen geredt. 6. Er wisse nichtz darvon zuesagen, wer es alles in gedächtnus wolte behalten haben. 7. Woher er solches wissen solt?

XXIV. Martin Heller habe den Inhalt disses Articuls der Beclagtin vnder augen geredt, vnd sey Sie dessen nit in abred, sonder geständig gewessen. Ad Interrog. 1. Ja, die Beclagtin hab das bekent. 2. Beclagtin hab sovihl aussflichten eingeführt, das ers nit mehr alles wisse, könde nichtz mehr darüber sagen. 3. Wisste sich dessen auch nit zuerinnern. 4. Seye Kepplerin dessen geständig gewessen oder nit, so seye es Ihme nit wissent.

XXV. Beclagtin habe sonsten nichtz als eben disses gestanden, das Sie Hern Vogt haben wöllen einen Becher verehren, doch hab Sies widerumb herumbgebracht, es seye nit eben in dem Articul gemelter Vrsachen wegen geschehen, sonder andere Vrsachen angezaigt, die Ihme nit mehr eingedenckh seyen.

XXVI. Nachdem Kepplerin obbemelts mit dem Becher bekantlich gewessen, haben die Herrn Examinatores vnder einander zusammen gesagt, sie hab noch nichtz gestanden, allss eben das. Da hab Kepplerin darüber gesagt, Sie köndte ihne (verstehendt den Becher) Herrn Vogt auch noch geben. Ad Interrog. respondirt Zeüg das: 1. Nein, Beclagtin seye dessen nit geständig gewessen. 2—5. Wisse nichtz darvon zuesagen. 6. Er habe nichtz kindisch von der Beclagtin gehört.

XXVII. Waiss nit mehr alles aigentlich, wölle sich vff das Prothocoll gezogen haben.

XXVIII. wahr sein, vnd wisse solches meniglich wohl.

XXIX. Ja Kepplerin hab ein Seegen erzehlt vnd bekent, Sie hab ihn yber Ihre Kinder gesprochen, auch andern Leuthen gerathen, aber darbey gesagt, Sie hilte es nit für Vnrecht. Ad Interrog: 1. Herr Specialis hab solchen Seegen nit passiren wöllen lassen. 2. Die Beclagtin hab freylich solches nit bekent, sonder solchen Seegen für recht vnd guet geachtet. 3. Beclagtin hab gleichwol etwas eingewendt, wisse aber nit mehr aigentlich was.

XXX. Wie Kepplerin die Zeügen angesehen, hab er so sonderlich nit geachtet, aber das sey wahr, das Ihr kein aug vbergangen. Ad Interrog: 1. Sie hab im brauch, das sie mit dem gesicht vnd Kopff hin vnd her fahr, ob es aber Ihr von nattur angebohren sey oder nit, das seye Ihme nit wissendt. 2. Wider Ja. 3. Beclagtin hab fascht allen Zeügen Ihr anzaig widersprochen 4. Er wisse nit, was diss Orts Ihr natur seye. 5. Nein er wisse nichtz darvon, zwar es sich nit bedörfft, sonder die

Zeügen haben für sich selbsten dapffer gesprochen. 6. O Gott Nein, Beclagtin seye nie beseitz geführt oder irr gemacht worden, sonder hab selbsten zue mehrmalen andere reden darzwischen eingeführt, das die Herrn Examinatores zue Ihr gesagt, Sie solte anjezo vff disses oder jenes Antwortt geben, glaube nit, das es auss altter oder Vnverstandt geschehen.

XXXI. Ja, es seye der befelch ergangen, zue welcher Zeit aber wiss er nit, solches werde Herr Vogt anzaigen könden.

4. Severin Stahl, des Gerichts zue Lewenberg (41 Jahr alt). Vff die general fragstuckh: 1. Warumb das sein solt, es gehe Ihne diss Orts keiner nichts an, allein höre er, allss ein Nachbar, offtermahls bey nächtlicher Weyl, das die Reinboldin sich so ybel habe, das Ihr Mann an Ihr zuetrösten hab, vnd er Ihme solches etwan clage, vnd dannenhero er Zeüg mit Ihnen beeden ein grosses mitleiden hab. Es fliesse aber solch sein betaurlichs mitleiden auss Christlich- vnd Nachbarlichem gemüth her, vnd habe er desswegen kein widrigen affect. 2. 3. Nein ganz nit. 4. Ey der Fürstl. Anwaldt habe Ihne nit darumber gefragt, sonder seye selbsten der sachen verständig gnuog. 5. 6. Kepplerin seye so lange Ihme gedenckh, des Hexenwerckhs halben in bössem Verdacht gewessen, ob Ihr aber Recht oder Vnrecht geschehe, das wisse er nit. 7. Reinboldin solle, da er Zeüg noch vff der Wanderschafft gewessen, in gefengnus gelegen sein, aber nunmehr 18 Jahr lang, so er Zeüg in der Ehe, seye sie sein Nachbarin gewessen, vnd noch, habe doch nie nichtz leichtferttiges von Ihr gesehen oder gehört. 8. Nachdem verschinen Sommer J. Reinbold Ihme clagt, wie sein Haussfraw sich so ybel gehebe, vnd droben lig, ein solche Wueth hab, das Sie sag, er solls nur erstechen, Sie wölls Ihme vor Gott vnd der Wellt verzeyhen, nur das sie des schmerzens abkomm, seye er Zeüg zu Ihr Reinboldin hinauff gangen, vnd hab ihr zuegesprochen, Sie soll so kein bössen Argwohn haben, da hab er Zeüg disse schmehung von gedachter Reinboldin selbsten gehört, vnd Sie gesagt, sie wolle Ihr ein Adern nach der andern herauss ziehen lassen, das die Kepplerin, auss Verhengnus Gottes, Ihr solches zuegefügt hab, wölle auch darauff sterben. Ob solches auch von Ihren freunden vnd benachbarten geschehen, wisse er nit. 9. Ihr Alter habe Sie nit in dissen Verdacht der Hexerey gebracht, sonder Ihr hin vnd herlauffen. 10. Er wisse darvon nichtz.

Dann zuer Haubtsach. I. Nachdem Kepplerin mit Reinboldt von wegen sein Reinboldts Haussfrawen Sie Kepplerin im Verdacht, allss ob Sie Ihr den vermeltten schmerzen zuegefügt haben solt, vor Gericht zue Lewenberg in noch ohnerörttertten Rechten stehe, in welcher Rechtferttigung etliche Zeügen verhört worden seyen, seye Fürstl. bevelch ergangen, woferr sich Ichtwas Malefizisch befünden soltte, das Examen zuer Canzley zue yberschickhen, allss nun solches geschehen, seye verschinen Sommer, da man die Kepplerin zue Hewmaden bey Ihrer Dochter gefenglich eingezogen, vnd nacher Stuetgardten gelüfert, die Kepplerin wider nacher Lewenberg geschickht, vnd Fürstl. befelch erthailt worden, die Zeügen, so in berüertter Rechtferttigung Kundtschafft geben, vnd Sie Kepplerin gegeneinander confrontiren, vnd sey neben dem Herrn Speciali vnd Vndervogt, auch Bilffinger vnd Jossenhanssen des Gerichts, desgleichen dem Stattschreiber, welcher alles prothocollirt, auch er Zeüg darbey gewessen, da solches geschehen. An welchem Tag es gewessen, wisse er nit mehr, es seye aber in des Vndervogts Ampthauss in der vndern Ambtzstuben geschehen. Da habe Donatus Gültlinger das alles der Kepplerin vnder augen geredt, wie vngefahrlich allda articulirt, vnd Ihme fürgelessen worden sey, dann er die verba formalia nit so aigentlich behaltten hab. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg das: 1. Ja er könde solches bey seinem gelaisten Aidt betheüren. 2. Er könne sich dessen nit mehr erinnern, sondern wölle sich desshalben vff das Prothocoll referirt vnd gezogen haben.

II. Was die Kepplerin in specie mit dem Gültlinger geredt, das seye Ihme nit mehr wissent. Sonsten wisse er wohl, das Sie nit allwegen vff einer red gebliben, auch gesagt, Sie halte Ihne Gültlinger für ein bidermann vnd verhoffe er werde die Wahrheit sagen, es seye Ihme aber innen, alss ob Kepplerin solches gleich geredt, sobaldt er anfangs hineinkommen. Ad Interrog.: 1—3. Wer einem das Ding behaltten wolt, seye schon vff $\frac{1}{2}$ Jahr lang angestanden. 4. Kepplerin hab gesagt, sie trinckhe vilfeltig ab Kraüttern, ob aber dem allso sey oder nit, das wiss er nit. 5. Er wisse nichtz darvon. 6. Ja Kepplerin habs freylich verneint.

III. IV. sagt Zeüg wahr seyn, vnd hab Beüttelspacher darbey vermelt, er wölle darauff sterben, das ihme ein Kranckheit von der Kepplerin herkommen. Ad Interrog. 11—14. Er wisse nichtz darvon.

V. Kepplerin hab gestanden, Sie hab Ihnen zuetrinckhen geben, ob Sie aber

Zeit vnd tag auch bekantlich gewessen, das wisse er nit mehr. Aber das Beüttelspacher dordurch so elendt zuegericht worden, hab Kepplerin widersprochen. Ad Interrog.: 1. Er hab solches vnder dem Articul hingelegt. 2. 3. Wisse nichtz darvon. 4. Ja Beüttelspacher habe gesagt, er hab ein Aidt geschwohren, darbey wöll er pleiben.

VI. Es seyen bei der Confrontation der Kepplerin etlich reden von Kochen fürgehaltten worden, was es aber für reden gewessen, könde er nit mehr anzaigen.

VII. VIII. Kepplerin hab etlichs darwider eingewendt, was es aber in specie, könde er sich nit mehr erinnern.

IX. Wisse sich dessen nit mehr zuerinnern, möge wohl sein. Er lasse es eben in seinem Werth vnd Vnwerth pleiben.

X. Ja, der Inhalt disses Articuls seye der Kepplerin vorgehaltten worden.

XI. Kepplerin habe bekennt, Sie seye dreymahl im bachhauss gewessen, das sie aber dem Kalb etwas gethon, das hab Sie widersprochen. Ad Interrog.: 1. Ja, er könnde bey seinem Aidt anzaigen, das von der Haussbeckhin der Beclagtin solche Wortt vorgehaltten worden, auch Beclagtin in der Amptstuben auff einem schwarzen Trüchlin an der Saul zuegegen gesessen. 2—6. Darvon wisse er nichtz, allein das seye ihme bewusst, das die Beckhin gesagt, die Kepplerin sey Ihr offt ins Hauss kommen, aber Sie habs nit gern gesehen. 7. Es möge wohl sein. 8. Nein, die hab nichtz bekennt, sonder es widersprochen.

XII. M. Stahl hat der Kepplerin dergleichen etwas vnder augen geredt.

XIII. Das Prothocoll werde solches zuerkennen geben. Ad Interrog.: 2. Wisse sich dessen nichtz zuerinnern. 3. Ja das sey wahr, die gassen seye aber weitt genuog. 4. Ei Kepplerin seye so redlich gewessen, vnd hab nichtz bestanden.

XIV. Wahr sein, er wisse es noch so wohl, allss wann es erst heut geschehen were.

XV. Die Kepplerin hette vermelt, das Stainlin were nit schwarz, sondern gelb vnd etwas löcherigs gewessen, aber die Zieglerin habe gesagt, sie wiss laider wohl, was es gewessen, es seye schwarz gewessen. Ad Interrog.: 1. Zieglerin hab gesagt, sie seye ein frisch, gesundts Mensch gewessen, vnd hab von keim Rothlauffen oder dergleichen nichtz gewusst, auch Ihr an den schenckheln nie nichtz gefehlt. 2. Das wisse er nit. 3. Kepplerin hab eins vnd das andere zue Ihrer Entschuldigung fürgewendt, was es aber eben aygentlich, wiss er nit mehr. 4. Nein, er habe nie nichtz darvon gehört. 5. Sie seys eben nit gestendig gewessen, wie anders auch. 6. 7. Die Zieglerin sags, er Zeüg wiss es aber nit, wie es beschaffen sey. 8. Er sag nit, das Kepplerin daran schuldig, vnd sey sie daran schuldig, so werdts sies am besten wissen.

XVI. Er wisse wohl, dass Frickh auch fürkommen, vnd der Kepplerin vngefahrlich das articulirte vorgehaltten, vnd offentlich vorgesagt, das aber er Zeüg sagen solt, er hette weder mehr noch weniger, sonder eben geredt, wie alda beschriben, das könde er nit mehr so aigentlich wissen.

XVII. Es möge sein oder nit, er wisse wahrlich sich dessen nit mehr zueberichten. Ad Interrog.: 2. 3. Das wisse er nit. 4. Könde kein Vhrsach anzaigen, wisst auch nicht, zue welcher Zeit Sie draussen gewessen. 5. 6. Das wisse er nit. 7. 8. Hat Zeüg vnderm 17. Art. hingelegt. 9. 10. Wisste sich dessen nit zuerinnern, möge geschehen sein oder nit.

XVIII. Sagt Zeüg, disses hab sein Zeügen Haussfraw seelig vor den hierzue deputirten Herrn der Kepplerin allso vnder augen geredt, vnd habe ers auch früher von Ihr allso hören erzehlen.

XIX. Er wisse wol, das Kepplerin bekent, das Sie in der Ziegelhüttin gewessen, aber vom yberigen wiss er nichtz.

XX. Das Prothocoll werde solches mit sich bringen. Ad Interrog.: 1. Es seye nit ohn, das sein Haussfraw, da sie fürkommen, vmb etwas erschrockhen gewessen, vnd er gesagt, Sie dörff nit erschreckhen, sonder solle es anzaigen, wie es an ihm selbsten beschaffen sey, es hab aber Sie sein Haussfraw seelig darauff es selbsten vmbständtlich erzehlt, vnd nachgehendts er Zeüg erst angezaigt, das ers vor dissem auch allso von Ihr gehört habe, da hab sies wider mit Ja bestettigt. 2. Ja Kepplerin hab gesagt, sein Haussfraw seelig seye damahlen noch klein gewessen, vnd möge gleichwohl auch andern Ihren glimpff dargegen eingewendt haben, welches Ihme doch nit mehr aigentlich bewusst, aber das wisste er wohl, das sie gesagt, Sie sey so jung gewesst, alss man wolle, so werde es Ihr doch gedenckhen, wann sie 100 Jahr alt würde, wie das Schwein immer die Wandt hinauff gewölt vnd ein geschrey volbracht habe. 3. Ja, Beclagtin hab solches fürgeben, vnd seye nit ohn, das er für sein Persohn anderst nichtz darumb gewusst, dann wie ers von seiner Haussfrawen seeligen gehört

hab, wie es aber mit dem kleinen schweinlin beschaffen, wisse er nit, aber das wiss er wohl, das sein Haussfraw selig gesagt, es sey ein gross faisst Schwein gewesst, das mans vff einem Karch hinauss führen müssen. 4. 5. Das wiss er nit.

XXI. wahr sein. XXII. Wisse darauff so gar grundtlich nichtz zue deponiren, alss allein das, das Daniel Schmidt der Kepplerin vnder augen geredt, er glaub Sie habe Ihme zum wenigsten eins, wo nit zwo Kinder vmb das leben gebracht.

XXIII. Wisse sich dessen auch nicht zuerinnern. Ad Interrog.: 1. Ey davon hab er Zeüg ganz nichz gehört, sonder ermelter D. Schmidt seye für sich selbsten so ein frischer Mann mit reden, allss man einen zue Lewenberg finden möge. 2. 3. Das wisse er nit. 4. Ja, disses habe Beclagtin zue ihrer endtschuldigung eingewendt. 5. Das könne er bey seim Aidt betheüren, was Schmidt der Kepplerin gesagt. Vom ybrigen könde er nichz gründlichs reden. 6. Kepplerin hab sich endtschuldigt, mit was für wortten, wisse er nit. 7. Das werde Sie zum besten wissen.

XXIV. Der Inhalt alda articulirt seye der Kepplerin fürgehaltten worden. Von wem es aber beschehen, wisse er nit mehr.

XXV. Herr Vndervogt hab der Kepplerin vnder augen geredt, Sie hab Ihm einen becher zueverehren angebotten, vnd seye auch Kepplerin dessen nit abredig gewessen.

XXVI. Disses seye Ihme eben innen, allss wann es Ihme getraumbt hett. Beclagtin sey nit kindisch gewessen.

XXVII. Kepplerin sey Ihres Vssweichens halben befragt worden.

XXVIII. Das sey wahr.

XXIX. Er könde nichz grundtlichs darvon reden.

XXX. Das wisste er Zeüg, er hab mit allem fleiss Achtung daruff geben. Ad Interrog.: 1. Das wisste er nit, was der Kepplerin von Natur angebohren, aber sovihl er gesehen, so fahre Sie mit dem Gesicht vihl hin vnd her. 2. Ja, disses seye der Kepplerin brauch allso. 4. Er wiss nit was sie gewohnt sey. 5. Wann ein Zeüg fürkommen, hab Herr Vogt denselben eben erinnert, Er soll Ihr die Wahrheit vnder Augen reden.

Vom Ybrigen beruft sich Zeug aufs Prothocoll.

5. Hannss Josenhannss des Gerichts zue Lewenberg (46 Jahr alt). Ad generalia interrogatoria: 1—4. Nein, gantz vnd gar nit. 5. 6. So lang ihme gedenckh, hab man Sie Kepplerin in bössem Verdacht gehabt. 7. Alss vor 23 Jahren vngefahrlich er allss ein Maürer vnder die Armbrusthütten einen stainin stockh gemacht, habe die Reinboldin, so damahlen ein Witfraw gewessen, Ihr Wohnung vff solchem Armbrusthauss gehabt, vnd allss er Zeüg eines Tags ob der Arbait gewessen, hab sich oben im Hauss ein geschray vnd getimmel erhebt, vnd da er hinauff geloffen, seye Ihr Reinboldin jeziger Mann vnd Jerg Zieher, Kupfferschmidt, gegen Ihne heraussgeloffen, vnd habe der Glasser den Kupfferschmidt (salvo honore) immer ein Schelmen, Dieb vnd Hurenführer gehaissen, ihme auch den Kragen vom Halss gerissen, auss was Vrsachen, wisse er nit. Reinboldin seye aber volgendts in gefengnus gelegt worden, warumb, wisse er auch nit, vnd hab er seidthero nichz Vnrechts von Ihr Reinboldin gehört, wie er auch nit wiss, ob selben mahls etwas Vngebührlichs vorgeloffen sein möcht oder nit. — 8. Von der Reinboldin hab er Zeüg selbsten gehört, das Sie zum Laden heraussgeschryhen, es hab Ihr keins dis Creüz (verstehendt ihren schmerzen) zuegefügt, allss die Kepplerin. Von Ihren Freunden vnd benachbarten wiss er nichz. 9. Kepplerin seye in bössem Verdacht vnd Argwohn gewessen, ehe Sie so alt worden sey. 10. Er wisse nichz darvon.

Ad Articulos Probatoriales. I. Sagt Zeüg wahr sein, vnd sei disses von Gültlinger der Kepplerin in Herrn Vndervogts Ampthauss in seiner vndern Ambtstuben beschehen, den Tag wiss er nit mehr, es seye aber dorten vmb die Habererndt gewessen. Ad Interrogatoria: 1. Ja er könde bey seinem Aidt betheüern, das Gültlinger bey der Confrontation sich der Articulirten wortt in der Beclagtin beysein vernemmen lassen, vnd seye schon Beclagtin bey der Saul in der Stuben vff einem schwarzen Trüchlin gesessen. 2. Er könde darüber nichz antwortten.

II. Sein Zeügen behalttens seye Kepplerin nit gestendig gewessen, das sie vom Gültlinger zuewissen begehrt, was der Glasser Vrsul Kranckheit halb für reden im schwanckh gehen, oder das Sie Ihr zuetrinckhen geben, sonder hab gesagt, sie hab der Kendtlin zwey, in dem einen hab Sie alle Zeit Kraütter, vnd trinckh darab, habe aber nie niemanden darvon zuetrinckhen geben. sonder wann Sie Leüth hab, so geb Sie Ihnen ausser dem andern Käntlin zuetrinckhen, vnd seyen ermelte zway Kändtlin, da die Vrsul in Ihrem Hauss gewessen, vff dem Simbsen oder Tisch gestanden, Sie habs aber nit haissen trinckhen, mit vermelden, Sie lasse sonsten Donatum für ein

biderman passirn, wie er Ihr aber das zuemessen därff. Ad Interrog.: 1—6. Er könde nichz darvon sagen.

III. IV. wahr sein. Vhrsach sein Zeügen wissens, er seye selbsten darbey gewessen, da Beuttelspacher der Kepplerin solches vnder augen geredt. Ad Interrog.: 11. Er hab nie nichtz darvon gehört, wisse es auch für sich selbsten nit. 12. Er wisse es auch nit. 13. Am gesicht vnd händen hab Sie, wie er Zeüg selbsten gesehen, zwar hässlich aussgesehen, sonsten hab er von Ihren Kindern gehört, Sie hab grossen Leibsschmerzen gehabt, ob es aber ein natürliche oder vnnattürliche Kranckheit gewessen oder nit, seye ihme nit wissent. 14. Sie hab ein lange Zeit gesocht, wie lang es aber eben gewehret, wisse er nit.

V. Beclagtin seye geständig gewessen, das sie Ihme Beittelspachern an einem Sontag zuetrinckhen geben, hab schon darbey vermelt, er seye Ihr Bawmann gewesst, hab mit Ihr gerechnet vnd nit trinckhen wöllen, vnd gesagt, er wölle in die Kirch. Ob sie aber B. Mayers Weibs trunckh auch geständig gewessen, oder nit, seye ihme abgefallen. Ad Interrog.: 1. Nein, sie hab das nit gestanden. 2. 3. Er wisse nichz darvon. 4. Beüttelspacher hab sein anzaig eintweder mit denen wortten beschlossen, er habe einen Aidt gethon, oder wölle einen thon, das Ihne Niemandt so ehlendt gemacht, allss die Kepplerin, mit vermelden, das Gott erbarm, vnd seye darauff wider von seim Tochtermann hinweg getragen worden.

VI. Jacob Koch, so auch presthafft, habe der Kepplerin vnder augen geredt, er hab von Ihrem Sohn Heinrich gehört, man solt seiner Muetter ein schmach anthon, dann sie ihne alhier so lang hab Hunger leiden lassen.

VII. Sey solches geschehen, so seye es Ihm abgefallen.

VIII. Kepplerin habe gesagt, Sie habe Ihren Sohn von Jugendt auff zuer Schuel gezogen, vnd vermeint, er werde seinem Handtwerckh nachziehen, so seye er aber in Krieg zogen vnd vom glauben abgefallen.

IX. Kepplerin hab bekent, da Sie noch Jung gewessen, hab Sie einmahl das Nachtmahl zue Weyl der Statt empfangen, aber volgendts nit mehr.

Betreffendt die Fragstuckh, weil Zeüg den VI. Articul nit wahr, sonder ein anders dargegen angezaigt, seindt die 2 erste yberschritten worden, aber vff die yberige hat Zeüg respondirt: 3. Das gebe er der Beclagtin zuetreffen. 4. Wisse sich nit zuerinnern. 5. Erwehnter Koch hab eben gesagt, er zeihe die Kepplerin nichz, sonder wölle es Gott befehlen.

X. Disses hab die Haussbeckhin der Kepplerin im Ampthauss allso vnder augen geredt.

XI. Kepplerin hab bekennt, Sie seye dreymahl im bachhauss gewessen, vnd sein Zeügen behalttens anzaigt, Sie hab einmahl broth bey Ihr zuckhauffen oder Gelt zuewechsslen begert, dann sey Sie bachens, auch einmahl eines brattens halb darinnen gewessen. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg: 1. Ja, er könde solches bey seinem Aidt anzaigen, vnd sey Sie Kepplerin nie neben sich geführt worden, sonder freylich darbey gewessen. 2—5. Er wisse nichtz darvon. 6. Disse Haussbeckhin Gera hab gesagt, Sie zeihe die Kepplerin Ihres Kalbs halber nichz. 7. Er lasse das geschehen. 8. Ey man konde wohl erachten, das Sie nichz bekennt hab.

XII. wahr sein, vnd hab schon disser articulirte M. Stahl darbey gesagt, er hab den H. Nestler geholt, das er seiner Khue wider geholffen hab.

XIII. Kepplerin hab eben dargegen eingewendt, wann Sie nur für Ihr hauss herauss gewöllt, so hab Sie für disses M. Stahls scheüren hingehen müssen. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg: 1. Ja er könde mit seinem Aidt bestettigen, das es geschehen. 2. Wider ja, disses seye allso fürgangen, vnd werde sein Zeügen behalttens Severin Stahl der interrogirte Beysizer sein. 3. Ja es seye dem allso. 4. Nein das könde er nit sagen.

XIV. XV. wahr sein, es seye im Ampthauss bey der Confrontation geschehen. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg: 1. Ja Kepplerin habe disses eingewendt, vnd schon derbey vermeldt: Sie hab die Zieglerin für ein Magt angesehen, darauff die Zieglerin gesagt, Sie soltte wohl gesehen haben, das Sie kein Magt wer, weil Sie grosses Leibs gewessen. 2. Kepplerin hab eingewendt, Zeugs halben seye Sie draussen in der Ziegelhüttin gewessen, weil Sie gebawt hab, vnd hab Ihr schon keiner werden mögen. 3. Er wisse sich vff disses nit zuerholen. 4. Hab nie nichz darvon gehört. 5 Sie habs ja nit gestanden. 6. 7. Das wisse er nit. 8. Er Zeüg hab nie gesagt, das Kepplerin daran schuldig.

XVI. XVII. sagt Zeüg, Ihme von dissem Articul nichz wissendt sein, dann er dazuemal, da Stoffel Frickh vorgenommen worden, ein Abtritt gethon.

XVIII. wahr sein, Severin Stahls seidthero verstorbne Haussfraw seelig hab der Kepplerin solches vnder augen geredt.

XIX. ebenmässig wahr sein, mit vermelden, Kepplerin bette schon den Knecht mit dem Namen genent, wiss aber nit mehr wie. vnd gesagt, neben der Ziegelhüttin seye er mit dem Karren yber ein faisstes Schweinlin gefahren, das es sterben müssen. Das Sie aber den Schweinen etwas gethon, hab Sie nit geständig sein wollen.

XX. sagt Zeüg Ja, obbemelts Severin Stahls weib habs Ihr gleich widersprochen vnd gesagt, wie Sie so keckh sein vnd sagen dörff, der Knecht seye yber ein Schwein gefahren. Ad Interrog.: 1. Nachdem S. Stahlen Haussfraw den handel vmbständtlich erzehlt gehabt, hab volgendts Ihr Hausswürth selbigen auch erzelt, vnd Sie es mit Ja wider bestettigt. 2. Ja Peinlich Beclagtin hab solches darwider eingewendt, die Stahlin aber darüber gesagt, Sie sey gleichwol noch Jung vnd Klein gewessen, aber Sie hab dannocht den Tumult von den Schweinen selbsten gehört, vnd Sie es auch zue mehrmahlen von Ihren Eltern verstanden. 3. 4. Er wisse nichz darvon. 5. Ei wann Beclagtin sich in eim orth schuldig geb, so bedörffe es dessen nit.

XXI. sagt Zeüg widerumb Ja.

XXII. XXIII. Er wisse sich vff disse Articul nichz zuerinnern, aber vorgehenden wisste er mechtig wohl. Ad Interrog.: 1. Wisse sich dessen nichz zuerinnern. 2. Ja disses seye von der Kepplerin geschehen. 3. Kepplerin hab es gleichwol gesagt, er Zeüg wisse es aber nit. 4—6. Zeügen nichz wissendt. 7. Kepplerin wisse es am aller besten, vnd er Zeüg nit.

XXIV. Sovihl das Vnderaugen reden anbelangt, wahr sein, er könde sich aber nit erinnern, wer derjenige gewessen, der Ihr Kepplerin solches allso vnder augen geredt. Doch sey es geschehen, betreffendt der Kepplerin bekantnus, könde er sich keines grundts erinnern. Ad Interrog.: Er wisse sich dessen nichz zuerinnern.

XXV. Herr Vndervogt habe bey der Confrontation der Kepplerin fürgehaltten, Sie hab Ihme ein becher verehren wöllen, er solle nit berichten, was, sein Zeügen behaltens, wegen Jerg Hallers Kindt fürgeloffen, aber Sie Kepplerin hab nit geständig sein wöllen, das Sie Ihm besagten becher solcher Vhrsachen weegen verehren wöllen, sonder gesagt, Sie habs eben darumb thon wöllen, weil Sie Ihne so offt müssen yberlauffen.

XXVI. Sagt Zeüg, er habe disses nit gehört. Ad Interrog.: 1. Nein. 2—5. Wiss er nit. 6. Ei Kepplerin seye geschmizt gnuog.

XXVII. Sein behalttens seye das articulirte befragen des vssweichens halber von Herrn Vndervogte geschehen, vnd von der Kepplerin vngefahrlich darauff geantwortt vnd anzaigt worden, wie alda articulirt, allein wisse er sich des Fellis vnd gellts nichz zuerinnern.

XXVIII. Sagt Zeüg, das wiss man wohl, das man guote bäder im Herzogthumb hab. Ad Interrog.: 1. Ja Beclagtin hab fürgewendt, Sie hab offt nach Linz gewölt, aber nit gelegenheit gehabt. 2. Das wisse er nit, was Herr Vogt bekennen müsste. 3—5. Wisse nichz darvon.

XXIX. Wisse nichz darvon, welcher Vnwissenheit wegen die Fragstückh yberschritten worden.

XXX. Sagt Zeüg Ja, Beclagtin hab in gewehrter Examination eintweder vnder sich oder neben sich guckht, vnd Niemandt rechtschaffen angesehen, auch sey Ihr niemahlen kein Tropff Wasser vsser Ihren Augen kommen, da auch er Zeüg zue Ihr selbsten gesagt, Cätherlin, wan Ihr ein frommen Bluotstropffen in euch hetten, so solt euch auch einmahl ein aug ybergehen, so hab sie darauff geantwortt, Sie hab sich sovihl erweint, das Sie jeztmahls nit mehr weinen könde. Ad Interog.: 1. Beclagtin hab im brauch, das Sie vihl hin vnd her guckhe, ob es allso ihr natur oder nit, das wiss er nit. 2. Sie hab gemeinglich vff die Seiten oder vnder sich guckht. 3. Beclagtin seye erschrockhen gnuog gewessen, hab nit rechtschaffen antwortten könden, allein etwan gesagt, am jüngsten Gericht wöll Sie Rach yber Sie schreyen. 4. Er hab Beclagtin mehrerthails geflohen, allso das er hierauff nichz zue respondiren wiss. 5. Nein, sonder wan etwan die Confrontirte Zeügen mit harten zornigen wortten herauss gefahren, wie mans dann nit vihl hözen dörffen, hab man Ihnen vilmehr abgewörth, vnd Sie dahin erinnert, der Beclagtin die sachen mit beschaidnen wortten fürzuehaltten. 6. Nein, sonder Beclagtin seye allzeit sizen pliben, auch hab man Sie in Ihren reden nit irrgemacht, sonder sie gnuog zuer Verantworttung kommen lassen.

XXXI. Wisse nichz vmb dissen bevelch, sey auch Anno 1617 noch nicht im Gericht gesessen.

6. Werner Feücht, Stattschreiber zue Lewenberg. (Er seye anno 1588 ge-

bohren worden. Sein Haussfraw Brueder habe Fürstl. Anwaldts Schwester zur ehe.) Vff die generalia interrogatoria: 1. Im geringsten nit. 2. Er hab der Reinboldin niemahlen gerathen oder sich sonsten Ihrer angenommen, allss allein vnder wehrenden Rechten Ihrem ehewürth einmahl ein Supplication geferttigt, darinnen er vmb befürderung der Process angehaltten. Hingegen nachdem die Beclagtin von Stuetgardten gehn Lewenberg gelüfert worden, hab er Ihr Beclagtin Sohn Christoph ein Supplication geferttigt, darinnen er gebetten, I. F. G. wöllen sie an ein ander orth gnedig transferiren lassen. 3. Auch hab er vff Befehlen des Richters zwen anmahnungsbericht vmb Befürderung zur Canzley geferttigt, auch das Protocoll yber die Confrontation gehaltten. 4. Ganz vnd gar nit. 5. Er müsste bekundtschafften, das nunmehr yber die 20 Jahr, so er zue Lewenberg sey, die Beclagtin alzeit ein bössen Rueff gehabt. 6. Ey Gott, er lasse es bey dem Vorigen verpleiben. 7. Er hab gehört, das vor vihlen Jahren die Reinboldin bezüchtigter Vnzucht wegen in gefengnus gelegen sein soll, was man aber anjezo von ihr halt, das wisse er nit vnd seye sie Ihme nit sonderlich bekant. 8. Es hab kein Thail dem andern diss orts nichz geschenckht. 9. Seines Wissens seye Beclagtin in bössem Argwohn gewessen, ehe Sie mit der Reinboldin in Rechtferttigung gerathen, auch ehe sie so alt worden. 10. Er wiss nit vnd glaubs nit.

Sodann zuer Haubtsach: I. Nachdem die Beclagtin vnd die gezeügen gegen einander confrontirt worden, welches den 11. Aug. 1620 geschehen, vnd von Morgen biss Abendts gewehrt, hab Gültlinger deren aniezo Verhafftin vnd peinlich Beclagtin das alles wie articulirt vnder augen gesagt, vnd das darzue gesezt, die zwey Kandtlin seyen neben einander vff dem Simbsen gestanden. Ad Interrog.: 1. Ja er könde bey seinen gelaisten Aidtspflichten sagen, das Gültlinger die articulirte Wortt der Beclagtin ohne schew vnd mit guetter beschaidenheit vnder augen geredt, was aber daraussen zueschliessen sey, vnd wie es die Beclagtin gemeint haben möchte, das wiss er nit. 2. Sie hab das zue Ihrer endtschuldigung fürgewendt, auch darbey von eim briefflin geredt, so Maister Vrban von Tübingen seliger verordnet, vnd gesagt, sie werdts erwischt haben, aber Gültlinger habs widersprochen.

II. Vnangesehen Kepplerin die andern Zeügen nit vihl gelobt, hab Sie doch vff Gültlingers Aussag vnd anzaig, das er Niemanden nichz zue Laidt geredt, sonder solches die Wahrheit seye, respondirt, Sie haltte Ihn für einen Bidermann etc. Ad Interrog.: 1. Er sey nit darbey gewessen. 2. Gültlinger hab eben gesagt, die Kepplerin hab gegen ihme vermeldt, sie hab der Glasserin zuetrinckhen geben. 3. Gültlinger hab eben die Wortt gebraucht, wie im 2. Art. vermeldt. 4. Beclagtin hab in confrontatione nit gesagt, die Glasserin werde das vnrechte Kändtlin, sonder vihlmehr das vnrecht briefflin erwischt haben. 6. Beclagtin hab nichz gestanden, vnd nichz verantwortten könden.

III. IV. Beede Articul alles ihres Inhalts wahr sein, allein seyen keine Jahr benambsst worden, vnd habe Er Beüttelspacher es mit mehrern vmbständen erzehlt.

V. Die Beclagtin seye solcher gegebenen Trinckh nit gar abredig, auch nit gar bekandtlich gewessen, vnd hab darbey vorgewendt, wann Sie Ihnen je zuetrinckhen geben, so hab sie ihnen doch nichz Vnrechts geben. Ad Interrog.: 2. Das seye Ihme nit wissendt. 3. Seins wissens seye keines vnderessens gedacht worden, vnd hab die Beclagtin dem Beüttelspacher begegnet, er werdts vorm jüngsten Gericht nit verantwortten könden, das er sie begehre in ein solch Spihl zuebringen. 4. Beüttelspacher habs vff seinen Aidt genommen. Das er aber selbsten darvon gangen, das seye nit, sonder man habe Ihne getragen.

VI—VIII. sagt Zeüg durchauss wahr sein. IX. abermahlen wahr sein. Ad Interrog.: 1. Die Beclagtin seye es nit gestendig gewessen. 2. Die Beclagtin hab gesagt, Ihr Sohn Heinrich seye ein ruch- vnd gottlosser gesell, vnd Kriegsmann gewessen, welcher von seiner Religion abgefallen, vnd da er es Ihr geredt, so hab er Ihr doch damit zuvihl gewalt vnd Vnrecht gethon. 3. Wann es bey Gott verantworttlich seye, so seye es bey Ihme Zeügen auch verantworttlich. 4. Er hab sonsten mit dem Prothocolliren zuethon gehabt, Herr Vogt hab J. Kochen erfragt, weil er auch presthafft, ob er nit ein Argwohn vff die Verhafftin habe. 5. Ermelter Koch hab disses zuer Antwortt geben: weil er Niemandt nichz grundtliches bezüchtigen könde, so wölle er schweigen, vnd sein sach Gott befehlen.

X. XI. Kepplerin seye nit abredig gewessen, das Sie drey mahl in das Bachhauss kommen etc. Ad Interrog.: 1. Die Haussbeckhin hab der Kepplerin solches vnder augen geredt. 2—4. Nichz wissen. 5. Ja, Kepplerin hab dergleichen Reden gebraucht. 6. Er hab von der Beckhin nit verstanden, das Beclagtin allein in ihrem

Hauss gewessen, oder die Kalbin angeregt haben solt, nichz destoweniger hab Sie dannocht ein starckhen Argwohn vff Sie Kepplerin gehabt vnd ihr solches vnder augen geredt. 7. Der Haussbeckh hab wenig gellt zuverwexlen, mit dem brathen lass ers in seim Werth vnd Vnwerth beruehen. 8 Nein, Kepplerin seye nit darnach beschaffen, das sie so ein sach so leüchtlich geständig seye.

XII. XIII. XIV. sagt Zeüg Ja, allso sey der Kepplerin vnder augen geredt worden. XV. Er befinde in seinem Prothocoll, das Kepplerin disses dargegen eingewendt vnd bekent. Sie hette das Stainlin an einem wochenmarckht erkhaufft. Ad Interrog.: 1—3. Kepplerin habs wohl gesagt, aber Zieglerin vffs aller gröbst lugen gestrafft, vnd gesagt, es habe Ihr nie nichz gemangelt. 4. Habs nie gehört, möchte auch ihr Arzney nicht. 5. O Gott, im geringsten nit. 6. Zeüg hab Ihne nit gesehen, aber wohl von der Zieglerin, auch andern Leuthen gehört, das Sie gar armselig. 7. Kepplerin hab solches wohl fürgewendt, Zieglerin aber es widersprochen. 8. Ob Kepplerin an Verderbnus schenckhels schuldig, wisse er nit, Zieglerin hab sie dessen bezüchtigt.

XVI. Bezieht sich vff sein Prothocoll, wisse auch ohne dasselb sich noch wohl zuerinnern, allss ob es erst in disser stundt geschehen were.

XVII. Kepplerin hab disses zur Vhrsach fürgewendt, weil sein Frickhens Knaben einer Ihres Sohns Heinrichen Döchterlin hefftig geschendt vnd geschmeht vnd gleichsam Sie Kepplerin darinnen für ein Hexen vnd Vnholden angetastet, das darüber Sie solche reden oder Trowwortt gegen gemelttem Stoffel Frickhen in dem Elsässer Weeg verlautten lassen. Aber sie hab nit darbey angezaigt, wie Sie solche Trowwortt gemeint oder an dem Zeügen rechen wöllte. Ad Interrog.: 1. Ja, er könde solches bey seinem Aidt sagen, vnd seye Sie Beclagtin niemahlen beseiz geführt worden, alss biss sie heimbgangen vnd zue morgen gessen haben. 2. Stoffel Frickh hab sich dahin erclert, er habs der Kepplerin nit zue laidt geredt. 3. Ein ehrlich Mensch hette sich deren reden nit geschihen. 4. Stoffel habe gesagt, es seye darvor eben ein gross Vngewitter gewessen, dahero er vermeint, Kepplerin hette nichz darauss zuethon gehabt. 5. Vff die vorgangnen reden in Stöckhlins hauss vnd diejenige schmachwort, so des Frickhen Bueb gegen der Kepplerin Sohns Döchterlin aussgossen, hab sich die Kepplerin gezogen. 6. Die Wortt wethzuemachen vnd einzuetrenckhen habe Stoffel der Kepplerin vnder augen geredt, Kepplerin sich deren Wort bekent, der sachen ingedenckh zuesein vnd solches gegen ihme weth zuemachen. 7. Ja, bey seinen gelaisten Aidtspflichten könde er solches betheüren. 8. Das haltte er für liederlich, das Kepplerin nit leiden mögen, das man vom Wetter geredt vnd sich des Kinder Zanckhs angenommen. 9. Wisse sich dessen nichz zuerinnern. 10. Stoffel Frickhens Haussfraw habe eben gesagt, Sie wisste anderst nichz weder was Sie von Ihrem Stoffel gehört hab.

XVIII. XIX. sagt Zeüg wahr sein. XX. sagt Zeüg ebenmessig wahr sein. Ad Interrogatoria: 1. Nit ohn sein, das Stahls Haussfraw wohl angst gewessen, das es aber Ihr Mann für Sie erzehlt, könte er Zeüg nit sagen. 2. Beclagtin hab wohl der Zeügin Jugendt fürgewendt, Sie Zeügin aber dargegen gesagt, Sie wisse dannochter noch wohl, wie es sich begeben hab. 3. 4. Ja, es seye wohl geschehen, aber die Stahlin habs widersprochen. 5. Er haltte darfür, Kepplerin bekenn es vff disse Stundt noch nit.

XXI. XXII. sagt Zeüg wahr sein, Vhrsach sein Zeügen Wissens, er hab solches vsser Schmiden Mundt allso beschriben.

XXIII. Kepplerin hab angezaigt, Sie seye vornehmlich der Vhrsachen wegen in Daniel Schmiden hauss gangen, weil Ihr Dochter damahlen noch ledig gewessen, vnd ein Buelschafft gehabt, aber der gemeinen Sag nach berürtem Ihren buelen mit vorwissen oder beisein Daniel Schmiden ein Par Strimpff kaufft, das sie nit vnbillich bey ihme Daniel zuerkundigen begehrt, ob dem allso, vnd was solche Strimpff gecostet haben möchten. Allss aber Daniel Schmidt alle articulirte Vmbständt der Kepplerin vnder augen geredt, vnd dargegen Ihr endtschuldigung vmbgestossen, mit dem Vermelden, das sie Kepplerin Ihme zum wenigsten ains, wo nicht zwey Kinder vmb das Leben gebracht, hab Sie Kepplerin vor den Gezeügen eben ein solches geschehen lassen vnd kein weittere red mehr geben, denn das sie vnschuldig sein wöllen. Ad Interrog.: 1. Ei man habe Ihne nit gehezt. 2. Ja Kepplerin seye des gerathenen Segens nit geständig gewessen, aber Schmidt seye vff seiner Anzaig gebliben, vnd wisste er von der Wiegen nichz, dann das eben Schmidt gesagt, die Kepplerin seye yber seine Kinder in der Wiegen gelegen. 3. Wisse er nit. 4. Sie habe disses allso fürgebracht, aber Schmidt hab eben darumb, das Kepplerin seiner haussfrawen allso begegnet, nur ein desto grösseren Argwohn vff sie gehabt. 5. Ja, das habe Schmidt der Kepplerin

vnder augen geredt, wisse von keinem beseiz führen, wie auch Schmidt das Ihr Kepplerin vnder Augen geredt, das Sie einmahl zue Ihme gesagt, es würde Ihme Daniel Schmiden vihl mehr bösslich zuegesetzt, weder seinem Weib, aber durch das gebett hette er das glückh, das man Ihme weniger dann seinem Weib zuekommen köndte, Kepplerin hab aber Ihr Vnwissenheit darüber anzaigt, vnd vermeldt, sie werdts nit geredt haben. 6. Es seye von keiner Arbait, sonder von der buolschafft geredt worden, vnd hab Beclagtin fast allen Zeügen mit dem Jüngsten Gericht, Sie aber Ihr hingegen vom zeitlichen Verbrennen vnd hellischem fewr getrowet. 7. Schmidt habs Beclagtin rund bezichtigt, vnd sich nit darvon abwendig machen wöllen lassen, wie es aber beschaffen, das wisse zum vordersten Gott, vnd dann Sie Kepplerin zum besten.

XXIV. Disses so alda articulirt, habe Martin Heller vnd Gertraute Zahnens Haussfraw der Beclagtin in Confrontatione allso vorgehaltten, vnd Kepplerin darüber bekent, das Sie ihres Vatters seeligen Kopff von articulirtem Todtengräber vsszuegraben begehrt, aber doch keiner andern meinung, dann weil Sie zuvor offt gehört, das er zu vihlen sachen guet, selbigen Ihrem Sohn nacher Prag zueschickhen vnd ein Trinckhgeschirr darauss machen zuelassen etc. (ut supra). Ad Interrog: 1. Kepplerin hab vnder dem Articul vermelter massen selbsten rundt bekent. 2. Sie hab es allso herumb bringen wöllen, aber beede Zeügen habens rund widersprochen. 3. Ja, disses seye wahr. 4. Er Zeüg wisse wohl, das Beclagtin solches im bürgerlichen Process verlaugnet habe.

XXV. Kepplerin habe bei der Confrontation nit geständig sein wöllen, das sie Hallers Mägdtlin etwas gethon hab, vnd doch freyens Willens bekent, das sie Herr Vndervogt einen Becher zuverehren angebotten, vnd da ers nit abgeschlagen hett, müsst Ihme derselb gleich zue handen gelüfert worden sein.

XXVI. Disses habe er Zeüg, weil er mit dem Prothocolliren vmbgangen, vsser der beclagtin mundt nit gehört. Nachdem aber der Herr Specialis etc. solches wahrgenommen, habe er vff Ihr anbringen solches dem Prothocoll auch beygefügt. Ad Interrog: 1. Beclagtin habe eben gesagt, es sey darumb geschehen, das Sie nit verschrayt werde, aber kein misshandlung bekent. 2. 3. Das wisse er Zeüg nit. 4. Er hab von denen, so solches referirt, anderst nit verstanden, dann das Kepplerin gesagt soll haben, das solcher Becher noch kommen müsste. 5. Er könde der Kepplerin nit ins Herz sehen, er glaubs aber. 6. Er halte die Kepplerin noch für gescheidt gnuog.

XXVII. sagt Zeüg Ja, disses seye bey gewehrter Examination fürgangen, vnd befünde er dissen Articul seinem Prothocoll durchauss gemes.

XXVIII. wahr sein, vnd wisse solches menniglich wohl. Ad Interrog: 1. Ja, Sie hab solches allso vorgebracht. 3. 4. Gehe Ihne nicht an, vnd wisste auch nichz darvon. 5. Wer Ihme Ihr Vorhaben sagen wolt?

XXIX. sagt Zeüg wahr sein, vnd habe schon Kepplerin bekent, Sie hab nit allein an Ihrem Kindt Hannss Friderichen vnd Sohn Heinrichen ein seegen gebraucht, vnd seye doch Hannss Friderich darüber gestorben, sonder auch gestanden, das Sie solchen Benedict Beuttelspacher gerathen, vnd darbey Sie Kepplerin Ihme Zeügen solchen Seegen selbsten ad pennam dictirt, in massen selbiger von Wortt zue Wortt in der Confrontation zuefinden sein. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg, das 1. vnd 2. Ja, Kepplerin hab bey Ihr selbsten vermeint, es seye nichz aberglaübisch, auch kein missbrauch Göttlichen Namens bey solchem Seegen, er Zeüg könde es aber nit recht haissen. 3. Abermahlen ja, Kepplerin hab es mehr für ein gebett, allss Seegen gehaltten.

XXX. Kepplerin hab ihre Augen von den Zeügen abgewendt, vnd weder selbige noch die darzue Verordnete rechtschaffen angesehen. Darzue einigen Zehren oder Tropffen Wassers vsser Ihren Augen nit von sich gelassen. Ad Interrog: 1. 2. Wer Ihme Zeügen sagen wolt, was Beclagtin Je vnd alwegen für geberden gehabt? 3. Mit dem Jüngsten Gericht hab Kepplerin gleich wol den Zeügen etwan getrowt, aber sonsten sich gar schlechtlich verantworttet 4. Ey er wisse ihr natur nit. 5. Es hab sich nit bedörfft, dann die Zeügen alle ohne Partheylichkheit Ihr alles frisch vnd vnverzagt vnder augen geredt. 6. Er könde nit sagen, das sie im geringsten verwirrt worden, Sie hab sich eben sonsten nit wissen zuentschuldigen.

XXXI. Sagt Zeüg wahr seyn, vnd wisste er solches dahero, er hab desswegen zwen vnderschidliche befelch bey den Actis, der eine seye den 3. Aprilis, der ander den 23. Septembris 1617 datirt. Ad Interrog: Er habe auch ein befelch bey den Actis, datirt den 15. May 1618, des Inhalts, in der burgerlichen Rechtferttigung förderlich fortzuefahren. Habe Herr Vogt sonsten weiter befelch, so wiss er Zeüg es nit.

7. Martin Franckh, Burger vnd Stattknecht zue Güglingen, hat vff die gemeine Fragstuckh fürstl. Landtrechtens gesagt: 1. Er werde vngefahrlich 25 Jahr alt seyn, wisse es nit aigentlich. 2. Wisste nit was des Hail. Reichs Acht sey etc. Ad generalia Interrogatoria: Es seye Ihme durchauss von disser sachen nichz bewusst, er kenne diejenige Leüth nicht, deren in dissen Fragstuckhen gedacht werde.

XXXII. Nachdem er der Beclagtin, da sie noch im Thurn am vndern Thor zue Güglingen gelegen, eines Tags das essen gebracht, hab Sie begehrt, Ihr Wasser zue holen vnd allss er Zeüg Ihr Hafelin genommen, vnd die Staffel hinauff der Thüren zuegangen, hab Sie zue Ihme gesagt, er solle Ihr die Thür auch einmahl offen lassen, er seye so gar ein bösser Mann, trawe Ihr so gar nit, wolte sie doch nirgendt hin, wann sie schon hinauss köndte. Ad Interrog. 1. Sie habe selbenmahls keines Luffts meldung gethon, gleichwol seidthero sag sies, vnd wende solches für. 2. Wie sies gemeint, vnd ob sies dahin verstanden, nur die eine oder beede thüren offen zuelassen, das wisse er nit. 3. Beclagtin habe disses selbenmahles nit gesagt.

XXXIII. bekhundtschafftet Zeüg, die Beclagtin hab eines tags (er aber nit mehr wiss, ob es vor oder nach obbemeltem geschehen, es sey aber in zweyen Tagen beedes fürgangen), auch vmb die Mittagszeit ihne mit dissen wortten angeredt: Manne, lieber Manne, lasset mich hinauss, ich will euch 100 Guldin oder einen brieff für 100 Guldin geben. Er Zeüg sie beantworttet, wenn Sie draussen were: aber wann Sie Ihme noch sovihl gebe, so dörff er Sie doch nit hinausslassen. Beclagtin darüber gesagt, so wöll sie auch nit hinauss. Ad Interrog: 1. Er hab von Ihr gehört, das sie gesagt, Ihre Kinder seyen so vnwillig, wann nichz mehr da seye, so habe Ihr Vatter seeliger Ihr ein Schuldtbrieff zum vorauss vermacht, dasselbig müssten die Ihr wohl geben. 2. Seidthero die Beclagtin in der Stuben gelegen, vnd ihr vff dem Rathauss fürgehaltten worden, Sie hab Ihme Zeügen 100 Guldin oder ein Schuldtbrieff angebotten, hab Sie Sich etwan, darvor aber nie, vernemmen lassen, sie sag noch, sie wolte noch sovihl geben, das die sach aussgericht were, aber auss was gemüth solches von Ihr geredt worden, auch ob der Beclagtin ernst gewessen oder nit, da Sie diss, so er vnder dem Articul anzaigt, zue Ihme gesagt, das seye Ihme Zeügen nit wissent. 3. Ja, Beclagtin hab sich dessen, da Sie noch im Thurn gelegen, gegen Ihme vernemmen lassen vnd gebetten, ihr fleissig zuewartten, Sie auss dem Thurn in sein Stuben zuenemmen, mit vermelden, wann ers eingehe, so werdts Ihr Sohn schon bey der Canzley zuewegen bringen, mit Versprechung, Ihme ein guette Verehrung zuethon, aber nit gesagt, wo Sie es herbringen wöll. 4. Ob sie solches besonneuer oder vnbesonnener weis gethon, auch ob Sie es böss oder gueth gemeint, wisse er nit.

XXXIV. Da man die Beclagtin nacher Güglingen gebracht, seye der Stattknecht von Lewenberg mit Ihr kommen, vnd hab anzaigt, Sie seye wohl 3 Wochen lang zuvor in Lewenberg gefangen gelegen, vnd ersuecht worden, ob Sie kein Messer oder gürttel bey Ihr hab. Allss sey Sie zue Güglingen weitter nit ersuecht worden, vnd wisse er Zeüg anderst nit, das ein Messer bey Ihr gefunden worden, dann wie er von Stoffel Franckh vnd Jacob Bidermann, so ihr gehüttet, gehört, welche gesagt, Sie haben bei Ihr ein Messer vff dem Tisch gesehen, vnd da Sies gefragt, wo Sies her bring, sie geantwortt, es seye im Thurn gelegen. Bidermann ferner gesagt, da er mit ernst von Ihr wissen wöllen, wo Sie das Messer hergebracht, hab Sie anzaigt, es seye eine zue Lewenberg bey Ihr im Thurn gelegen, dieselb hab Ihr solch Messer in die Rockh Plegin hineingeschoben vnd Sie seidthero nit mehr daran gedacht. Ad Interrogatoria respondirt Zeüg: 1. 2. Er könde anderst nit sagen, dan wie ers von den Wächtern gehört. 3. Ja, er hab der Beclagtin, wann er Ihr flaisch gespeisst, weil Sie gesagt, Sie hab kein Zaan, vnd könde es nit beissen, damit Sie selbiges schneiden könden, allwegen ein kurz abgebrochen gestumpendt messer geben, aber allwegen, wann Sie gessen, Ihr solches wider genommen. 4. Beclagtin hab gesagt, Sie hab vermeint, es seye das messer, so er Ihr immer gelyhen, vnd er werdts etwan im Thurn versteckht haben vnd es herabgefallen sein. Aber er hab sein dargelyhen gestumpet Messer allwegen mit Ihme genommen, vsserhalb des Thurns verstöckht, vnd es nie im Thurn gelassen. 5. Disses könde er bey seinem Aidt sagen, das Beclagtin, seidthero ein Messer der Hütter anzaig nach bey Ihr gefunden worden, zue Ihme gesagt, Sie hab von einer gefangnen Weibspersohn, so zue Lewenberg bey Ihr in gefengnus gelegen, gesehen, das Sie einmahl ein Messer ausser Ihr Beclagtin Rockh Plegin heraussgezogen vnd volgendts selbiges auch wider hinein gesteckht hab. Darbey Sie Beclagtin ferner vermeldt, Sie hab gedachte Verhafftin gefragt, wo Sies herbring, da hab Sie gesagt, Sie hab so ein grosse Messerschaiden, vnd zwischen zweyen grossen Messern das darinnen steckhen gehabt, da der Stattknecht solche zwey grosse Messer herauss-

gezogen, seye disses hinab in die scheiden gefallen, vnd darinnen gebliben. 6. Was so ein altes Weib bey sich erinnert, wisse er nit, aber obbemeltes hab er von Ihr gehört. 7. Er habe der Beclagtin das Messer sonsten nirgendt zuegelassen, dann biss die gessen gehabt, auch habs Beclagtin nie lenger begehrt.

8. Jung Stoffel Franckh, Burger zue Güglingen. Ad XXXIV et XXXV. Er hab die Beclagtin neben Jacob Bidermann neundthalb wochen gehüttet, da hab sie gleich anfangs ein kleins alts Geisslinger Messerlin, so nit abgebrochen gewessen, vnd er noch daheimbden hab, gehabt vnd ein Tag zwen, wie der Stattknecht selbsten wohl gesehen, damit gessen. Ehe vnd dann ihr aber selbiges genommen worden, haben Sie die Beclagtin gefragt, Sie habe so ein hüpsch Messerlin, wo Sies her bring. Beclagtin anfangs nit gleich mit der Sprach herauss gewölt, vnd doch vff ferner befragen geantwortt, Sie könde anderst nit gedenckhen, dann die Weibspersohn vff dem Stüblin zue Lewenberg habs ihr in die Belz Plegin geschoben, vnd seye selbige fraw nit, sonder ihr Mann justificirt worden. Ad Interrog: 1. 2. Ob das Messer in der Belz Plegin verborgen gewessen oder nit, könnde er nit sagen. So habe auch die Beclagtin nichz grundtlichs darvon geredt, sonder eben gesagt, Sie könde anderst nit gedenckhen, dann dieselbig Fraw habs Ihr in die Belz Plegin verschoben. 3. So lang er sie gehüttet, hab er nit gesehen, das der Stattknecht Ihr ein Messer gelyhen, sonder er Zeüg hab ein abgebrochens Daschenmesser, das hab er Ihr etwan gelyhen, biss Sie gessen hab, aber er vnd sein Mithüetter, wie auch der Stattknecht seye darbey gesessen. 4. Das wisse er nit. 5. Nein, Beclagtin hab nichz gewiss bekent, sonder gesagt, Sie kende andersten nit denckhen, dann dieselbig fraw habs ihr in die Belz Plegin geschoben. 6. Beclagtin sey ein altes Weib, vnd hab sich gegen Ihne Zeügen vnd J. Bidermann vernemmen lassen, Sie hab, da Sie noch im gewelb, verstehendt im Thurn gelegen, eimahl Ihren Belz geschüttelt, dabey Ihr bey sich gehabt messer heraussgefallen. 7. Beclagtin hab das bey Ihr gehabt Messer nur zum Essen gebraucht, er habe nit geachtet, was Sie für Zän hab.

9. Jacob Bidermann, Burger zue Güglingen. (Er werde vngefahrlich ein Jahr 24 alt sein. wisse es nit so aigentlich. Die Reichsacht verstehe er nit).

XXXIV. XXXV. Er könne nit sagen, ob Beclagtin anfangs der Messer vnd anderer sachen halber durchsuocht worden sey oder nit. Aber nachdem er sie gehüttet, hab Sie gleich anfangs ein kleins vnabgebrochens Geisslinger Messerlin gehabt vnd ein Tag zween darmit gessen. Er vermeint, der Stattknecht hab ihr villeicht solches geben, der hab aber gesagt, er habs Ihr nit geben, allso er Zeüg Abendts ohnvermerckhter sachen Ihr das Messerlin genommen vnd volgendts sie gefragt: Cätherlin, wo bringet Ihr dass Messer her, wanns der Vogt innen würde, so würdet Ihr hüpsch anlauffen. Da hab Sie Anfangs nit recht herauss gewölt, wo Sies herbring, doch allss sie ferner an Sie gesezt, geantworttet, sie vnd die fraw von Lewenberg haben das Messerlin gehabt, vnd solche fraw Ihr solches in die Rockhs Plegin gestossen. Volgendts in Güglingen hab Sie einmahl Ihren Rockh im Thurn geschittelt, da sey es herauss gefallen. Vom justificiren hab gleichwol Beclagtin etwas gesagt, er wisse aber nit mehr aigentlich, ob Sie gesagt die fraw oder ihr Mann seye gerichtet worden. Ad Interrog: 1. Er wisse anderst nit, dan wie Beclagtin Ihnen selbten gesagt hab. 2. Beclagtin hab gesagt, die fraw zue Lewenberg hab Ihr solch Messerlin in die Rockh- vnd nit Belz Plegin gestossen. 3. Von der Beclagtin hab er gehört, der Stattknecht hab Ihr etwan ein messerlin gelihen. 4. Das wiss er nit. 5. Das könde er betheüren, wie er hievor angezaigt hab. 6. Beclagtin sey freylich ein alts Weib, vnd sauber weiss vff dem Kopff, wessen aber Sie sich erinnert, weiss Zeüg nit. 7. Er müsse mit der Wahrheit sagen, das Sie das Messer sonsten nirgendt zue gebraucht, allss zum essen, vnd glaub er wohl, Sie werde nit vihl Zän mehr haben.

Damit Zeüg sein deposition geendet, vnd ist allen Gezeügen sein Vsssag biss zue ordenlicher Publication zueverschweigen vfferlegt worden.

Das nun berürtte Zeügen Verhör hievor inserirter massen von mir müglichstes vnd angelegens fleiss verrichtet, auch solche Kundtschafften allso vnd anderst nit ergangen, sodann jedem Gezeügen die gethane Vsssag verständtlich vorgelessen worden, dazue sich die Gezeügen nit allein in sitten vnd geberden vnverdächtig erzaigt, sonder auch vermittelst ihrer Pflicht vnd Aidt solches die grundtliche Wahrheit vnd alls Ihrem Wissen gemess beschriben sein, bekent, demnach so hab Ich solches alles in diss Rotulum zusamen verfasst, volgendts durch meinen Diener mundiren vnd abschreiben lassen, vnd nach fleissiger Collationirung, zue Vrkhundt vnd gezeugnus mich mit aigner handt vnderschriben, auch solches mit meinem gewohnlichen Insigill beschliesslichen verwahrt, vnd thue E. E. F. W. vnd Gunsten solches hiemit allso ver-

schlossen yberschickhen, denselben mich zue gunsten vnd diensten, dabeneben aber vns zue allerseiz Gottes gnadenreicher vätterlicher bewahrung gantz trewlich vnd hailwerttig empfehlen. Datum den 30. Januarii Anno 1621.

E. E. W. vnd Gunsten

Denstwilliger vnd geflissener
Stattschreiber zue Brackhenheim
Sebastian Victor Coccyus.

Das dise Copiae gögen dem rechten Original collationirt worden, vnd selbigem concordirendt vnd gleichlauttendt seyn, bezeugt
Stattschreiber zu Güglingen
Bernhardt Khienlin.

Peracto testium examine Guglingae in judicio urbano hoc conclusum est.

Actum vorm Stattgericht Güglingen den 13. Februarii 1621

in der peinlichen Rechtferttigung zwischen Fürstlich clagendem
Herrn Anwaldt Johann Vlrich Aulbern
Contra
die Verhafftin vnd peinlich Beclagtin Kepplerin
von Leonberg.

Nachdem Fürstl. clagender Anwalt jüngsten Rechtstag sich vff Beweyssung gezogen, vnd der Stattschreiber von Brackenheim V. Coccyus als diser Sachen Verordneter Commissarius das Examen Testium dem Richter Zweiffels frey werde eingelüffert haben, alss pitten Er solcher, so wohl auch der in Causa civili einkhommener Zeügen Verhör halber vmb publication, vnd derselben beeder Copias, auch daneben vmb befürderung.

Darauff hat ex parte der Verhafftin vnd peinlich Beclagtin Kepplerin Beystandt Johann Ruoff, Burger vnd geschworner Gerichtprocurator zu Güglingen ebenmässig publication einkhomner Attestationum, vnd derselben so wohl auch in causa civili alss Criminali begehrt.

Vff solches seyen beederlay Attestationes judicialiter publicirt, vnd beederseitz Partheyen Abschrifften derselben bewilligt vnd zugelassen worden.

Actum ut supra.

Stattschreiber zue Güglingen.
Bernhardt Khienlin.

Die 23. Febr. 1621 hoc decretum ad praefectum Guglingensem missum est:

Lieber getrewer. Dieweil wir den Peinlichen Process wider die Verhaffte Catharina Kepplerin von Leonberg gern befürdert sehen wolten, Allss ist Vnser bevelch, du sollest vnss berichten, ob vnd wann der Stattschreiber zue Brackhenheim sein Commission verricht, vnd dass Examen dem Richter bey dir ybergeben. Item ob selbiges publicirt, auch was darauff von dir vnd der Verhafftin eingebracht, vnd ob in der sachen beschlossen worden seye, oder warauf dieselben jezo beruhe, Vnss darnach haben zurichten, verlassen Wür Vnnss.

Datum etc. • Chr. Engelshoven. Severin Ayhin.

Ad haec respondit praefectus Aulber d. 28. Febr., ea referens, quae praemissis libellis insunt eaque tradit consilio supremo, petens ut idem juris consultus, qui „articula probatorialia“ conscripserit, delationes testium comparet et conclusionem perficiat. Ad haec rescribit consilium: Man lass es bei der Publication attestationum verbleiben. Wür seyen auch nit gemeint, hierüber ein Probation Schrifft ex parte vnser einzugeben, sondern sollestu auff die attestationes cum oblatione si quid facti in sachen beschliessen, auch vff den fall die Verhafftin weitter nichts eingeben wurde, so ableinens bedürfftig, alssdann die sach zu recht sezen, auch dem Richter die andeüttung thun, der Vrthl halb bey der Juristen Facultät zue Tüwingen zu consuliren, welches du allssdann zur Cantzley yberschicken solt. Wafer aber die Verhafftin Ihres theils ein Probations Schrifft judicialiter einbringen wurde, die ableinens von nötten, sollestu selbige in originali (dann du diss orths vnnöttig Copeygeltt wol erspahren kanst) erfordern vnd zur Cantzley yberschickhen.

Decr. Stuttg. 10. Mart. 1621. Eberhardt Herr zu Limpurg, Landthoffmaister.

Praefectus Aulber d. 11. Maji Stuttgartiam refert, Kepleriae advocatum scriptum probatorium exhibiturum esse et petere, ut interim dum illud scriptum absolvatur, jus sistatur, „darauff ich biss dato erwarttet, da dan mir verschinen Montag, alss ich eben zue Stuetgardten anderer Geschäffte halber gewessen, durch Johan Kepp-

ler Mathematicum ein Exception- vnd Defension-Schrifft sambt zweyen rotulis zuegestelt wurde. Wann dann er Keppler begert, das von dem Richter zue Lewenberg der rotulus examinis wider die Reinboldin, sonderbahrer eingefiegter Vrsachen wegen, in originali erfordert werden solle, alss habe nit vnderlassen sollen, E. F. Gn. solches hiemit vnderthinig zuberichten, vnd wie ich mich hierin zuverhalten ferners beschaidts erwarten sollen.

Kepleri scheda, quam dicit praefectus Guglingensis, haec habet manu Jo. Kepleri scripta:

Disser Rotulus sampt seinem anhangenden Rotulo reprobatoriali minori ist von der Beclagtin seitten dem Fürstl. Herrn Anwalt zu treüen Handen zugestelt vnd dargelihen worden, vnd diss zu befürderung des Process, biss das Herr Anwalt das Original von Löwenberg erhandelt vnd den actis beygelegt, ohne wölches der von ihme eingelegte rotulus secundus causae civilis an vilen nöttigen Orten imperfect, vnverstendlich vnd mancus seyn würde. Wan solches Original bey Löwenberg erhebt vnd den Actis criminalibus beygefügt, seind die Keplerische Willens, dise Inen zustendige copias vmb mehrer notdurfft willen wider abzufordern.

Cum ad praefecti literas Stuttgartia non rescriberetur, iterum adiit praefectus consilium Stuttgartiense, scribens d. 23. Junii: .... wan dan sie Verhafftin sich gar vnwirsch erzeigt, vnd allerley reden verlautten lasst, allss ob man die sachen wider sie muotwilliger Weiss vffhielte, beneben vihlfeltig angehaltten, dieselbige zuebefürdern, damit es doch einmahl zue endt komme, allss habe nit vnderlassen wellen, E. F. G. ein solches vnderthönig zueberichten, vnd vmb befürderung der sachen hiemit vnderthönige Anmahnung thon wöllen etc.

His respondit consilium Stuttgartiense: Von Gottes Gnaden Johann Fridrich etc.

Lieber getrewer. Hiebeygeschlossen lassen Wür dir ein deduction vnd respective Confutation, auff die von der Beclagtin seitten zuvor eingebrachte Exception vnd Defensionschrifft gestellet, zuekhommen, mit Befelch, dass du solche Deduction nechsten Tages Gerichtlich ybergebest vnd darbey cum oblatione solita submittierest. Da nuhn beklagten theilss darauff ohne Special Handlung alssbald auch zu Recht gesetzet würde, solltu gleich pure concludieren. Alss aber der Beklagtin fürsprech oder Beystandere copias oder das original selbsten begerten, soltu ihnen das zulassen, vnd folgendts, da sie darauff mündt- oder schrifftlich duplicieren, jedoch aber weder newe Kundtschafft zu fiehren begehren, noch sonsten brieffliche documenta oder andere in facto bestehende Newerung fürbringen, sonder allein de jure auss den pereits veriebten vnd einkhommenen actis disputieren würden, mit widerholung aller vorigen Handlungen, vnd gemeiner Widersprechung jedes ybrigen vnd widerigen, gleich darauff mündtlich beschliessen, vnd wie in der Klag beschehen, zuerkhennen, vnd fürderlich Vrtheil, damit dise so lang gewehrte sach einist zu End gebracht werden mögen, bitten. Soferr aber von dem Beklagten Theil ferrere Zeügen Verhör begehrt, oder mit beylegung zuvor gerichtlich nicht producirter documenten in facto newerung gesuocht werden wolte, hastu seines fürbringens abschrifft, vnd wass sich darauff zue handlen gebürth, Zeit zuebegeren, solches zu vnnserer Cantzley ehist zueberichten vnd beschaidts zugewartten. Dessen verrichtest du Vnsern Bevelch. Datum Stuetgardt den 6. Augusti anno 1621.

Melchior Kechler. von Schwandorff. Seb. Faber.

Mandatum principis, ut causa Kepleriae jurisconsultorum ordini Tubingensi ad ferendam sententiam traderetur, tribunali Guglingensi minus placuit, quare d. 23. Augusti haec Stuttgardiam referunt judices: .... Nachdem in deren vor vnss nunmehr lang gewehrten Peinlichen Rechtferttigung zwischen Fürstl. Anwaldt vnd der Verhafftin Kepplerin in puncto torturae so weit procedirt etc., ist vns andeittung gethan worden, vns der Vrthel halber bey der juristen Facultet zue Tüwingen Rechz zuebelehrnen. Wann aber der einkhommenen Actorum vihl, vnd die sachen sehr weitlaüffig, dan in derselben Raht zuepflegen es ein merckhlichen grossen Vncosten erfordern, vnd vnss denselben von gemeiner Statt wegen zuerstatten ganz beschwerlich vnd bedenckhlich fallen würde, seintenmahlen Verhafftin Kepplerin nicht in Güglinger Ambtung beygefangen, sondern vff Ihres Sohns Christoph von Leonberg beschehen vnderthänig supplicando ersuechen vnd Pitten, von Leonberg auss nacher Güglingen in Hafftung transferirt worden: allss haben bey E. F. Gn. wessen mann sich hierinnen angeregten ohncostens halber zuverhaltten, vnd wer dennselben zuerstatten, wir vns desswegen gnedigen beschaidz

erholen vnd beneben E. F. Gn. zu beharrlichen gnaden vnderthönig vnd gehorsams fleiss empfehlen wollen.

Ad haec Stuttgardia rescriptum est d. 28. Augusti: . . . Vff ewer vnderthenige beschaidtserholung, wessen Ihr Eüch in der Keplerin sachen zuverhalten, ist Vnser Bevelch, Ihr wöllendt mit Vberschickhung der Actorum nacher Tüwingen fürgehen, vnd allssdann der Juristen Facultät bedenkhen mit dem Vrthel anhero yberschikhen. Darauf gedenckhen Wür Vnnss zugleich des Vncostens halben auch zuerclären vnd beschaidt zugeben, wer die sportulas erlegen solte.

Hieran geschicht Vnser meinung.

Christoph von Engelzhoven. Sebast. Faber.

Eodem die quo praefectus Guglingensis de causa Kepleriana Tubingam mittenda et sumtibus erogandis Stuttgartiam scripsit (23. Aug.), Reinholdus consilium adiit Stuttgartiense, petens: . . . Wann dann die Kepplerische freündtschafft sich vndersteht, den Peinlichen Process so lang vffzuhallten, biss die Kepplerin daryber sterben oder durch lange gesuchte Mittel vsser der gefengnus khommen möchte, derselben Vermögen auch vnder dessen allso vffgeht, das ich mich wegen vilfeltigen Vssgebnen Artzetlohns, vnd dann sovil mir vff die Rechtfertigung gangen, inskünfftig nit mer erholen köndte: allss gelangt ahn E. F. Gn. vmb Gottes vnd der gerechtigkeit willen mein vnderthenig flehenlich anrueffen vnd Pitten, die wollen, in gnädiger erwegung, ahn der Kepplerin ybelthatten nit zuzweifflen, sonder dieselben allberait Landtkündig, vnd dass Ich zu vorgangnem Rechtlichen process gezwungen worden, durch gnedigen bevelch ahn gehörige orth Verordnung thun lassen, dass eintweder ich vmb meinen Verlust, sovil daran liquidirt werden khan, befridigt vnd Schadloss gehallten, oder vffs wenigste biss vff endlichen Aussgang mir vff 300 Guldin in arrest gelegt vnd vorbehallten werde etc.

His d. 28. Aug. respondit curia Stuttgartiensis: der Supplicant hat vor diesem die Keplerin beschuldigt, Sie habe seinem Weib einen verzauberten ,trunckh zugebracht, dessen die Verhafftin nit gestendig sein will, dahero er dasselb mit Recht darzuethun vermeint. Nun ist gleichwohl die Verhafftin in andern Puncten mehr gravirt, desswegen Sie zue Güglingen von dem Vogt beclagt vnd berechtet würdt. Dieweil Sie aber in dem Process so weit noch nit kommen, dass etwass erwiesen, sondern in p° torturae vf einhohlung der Vrthel bey der Juristen Facultät zu Tübingen bestehet, so kan dem Supplicanten zu seinem viel zufrühe beschehenem begeren nicht wilfahrt werden, sondern mag dess angefangenen Processes Aussgang erwarten. Buwinckhaussen. Ayhin.

Literis praefecti Aulberi (d. 11. Maji) adscriptum est: Vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn Cantzley Advocat Hier. Gabelkover hat hiebey der Verhafftin Kepplerin eingebene Exception vnd Defension Schrifft neben den andern Actis zue empfahen. Drauf soll Er, im fahl es die noturfft erfordern möchte, ein ableinung begreiffen, vnd selbige zur Cantzley yberschickhen.

Decr. in Cons. 14. Maji 1621.

Keplerus refert consilio supremo, se scriptum hoc praefecto Guglingensi tradidisse, scribens:

Durchleüchtiger Hochgeborner, Gnädiger Fürst vnd Herr.

E. F. Gn. seind mein vnderthänige arme dienste bevor. E. F. Gn. geb Ich zuvernemen, das jüngst verschinen sibenden Maji auff seitten meiner zu Güglingen vnschuldig verhafften Mutter Katharina Keplerin die Notwendige Schutz- vnd Defensionschrift, wider die durch E. F. Gn. Anwalt, Vogt alda, eingelegte vermaintliche documenta, eingeraicht vnd ermeltem Anwalt damahls alhie zu Stutgart anwesend, extrajudicialiter eingehendigt worden. Wan dan hierauff bey jetzerwentem Anwalt Ich zu Güglingen den 13. Maji hernach vmb fernern fürderlichen gerichtstag angehalten, derselbig aber mir zur Antwort geben, das Er die empfangne schutzschrifft sampt zugehörigen beylagen in die Fürstl. Cantzley yberschickt, derentwegen er von dannen auss mehrer Verordnung gewärtig sein müess, als hab Ich nit vnterlassen, bey E. F. Gn. Cantzley vmb befürderung der sachen mundliche anmahnung zuthuen: hierauff Ich sovil berichts eingenommen, das die benente Acta einem Cantzley Advocaten hinauss geben, darneben Ime anbefohlen worden, wafer er für not-

dürfftig befinden werde, etwas wenig oder vil zu replicirn, das Er solches ohne allen auffschub fürkehren solle.

Wan dan Ich an jetzo ferners sovil verstanden, das dise hochbeschwärliche, nunmehr in den zehenden Monat verlengerte handlung nochmahlen bey jetz benentem Cantzley Advocaten steckhen pleibe: als gelangt an E. F. Gn. mein ferner vmb Gottes Willen flehenlich bitten, E. F. Gn. wollen durch mehr instendigliche Befelche diser sachen dermahlen eines also zu end verhelffen, damit ein alte vieryndsibenzig Järige Weibsperson nit so gantz vnd gar vmb Ir Armuth, Leibsgesundhaitt vnd Verstand gebracht, oder durch dise vnverdiente Verlengerung etwa zu eüsserster kleinmüettigkhaitt verursachet werde. Das würt der höchste Beschützer aller Notleidenden vnd Verfolgten seiner Zuesag nach gewisslichen vergelten. E. F. Gn. mich vndertheniglich empfehlend

E. F. Gn.

Vndertheniger
vnd gehorsamer

Johan Keppler,
der Zeitt E. E. Landt. in Oesterreich ob der Ens Mathematicus.

Rescr. Vnsers gnädigen Fürsten vnnd Herrn Cantzley Advocat Hieronymus Gabelkover wolle dises lesen vnd die sachen woh müglich befürdern.
In Cons. 25. Maji A. 1621.
Paulus Schnepff.
Joh. Vlrich Rösch.

„Copiae Peinlichen Gerichts Prothocolls zue Güglingen“ summam eorum exhibent, quae eo usque in causa criminali acta sunt. Ex his haec excerpsimus: die 4. Sept. 1620 praefectus Aulber mandati muneris accusatoris sibi delati fidem facit, judicibus tradens decreta Stuttgartiensia (p. 438), simul accusationem a se conscriptam legit. Defensor (procurator Ruoff) petit, ut sibi exemplum accusationis tradatur, et aliquot septimanarum dilationem ad perficiendam defensionem, quam petitionem judices concesserunt. Die 4. Octobris 1620 coram judice accusata responsionem suam tradidit, „litem contestans“ (p 444). Die 10. Oct. respondit accusator ad litis contestationem accusatae, tradens: „Acceptationes responsionum, respective responsiones ad praetentos“ etc. (p. 448). „Verhafftin thuet beneben Ihrem freündlichen lieben Sohn, Herrn Joh. Kepplern Mathematico zue Linz auch gebürlich erscheinen, vnd lesst Ihrin nit endtgegen sein, das des Herrn Fürstl. Clagenden Anwaldts eingebene schrifft abgelessen werde. Fürstl. Anwaldt: Weil der Process sich nunmehr lang verweilt, derselb aber einest befürdert werde, allss will man ex hac parte, vnd damit die Zeügen noch vor den Feriis beaidigt werden, den Stattschreiber zue Brackhenheim hiemit pro Commissario ernent haben. Verhafftin: Hab allss vnschuldig Peinlich Beclagtin die responsiones etc. zimblicher massen vernommen, will dasjenige, so Ihren darinnen nuzlich vnd dienstlich, bester form acceptirt, das yberige aber per generalia widersprochen haben, vnd damit man sehe, dass disser seiz der Processus ebenmessig begehrt befürdert zuewerden, vnd aber Fürstlich Anwaldt in fine disser seiner responsionschrifft Ihme fernere Beweissung zuegestatten gebetten, allso waisst man solches disser seiz nit verhindern, sondern lassts guetwillig zue, protestirt sich alle vnd jede exceptiones wider sein responsiones reservando einzuewenden, vnd bevorzuebehaltten, mit ferrerm dissem reservat, wo man für nothwendig achtet, disser seiz ebenmessig nit weniger der Beweissung sich zuegebrauchen, vnd will Beclagtin Ihrin alle vnd jede exceptiones wider die Zeügen vnd deren Aussagen, sodann auch sonsten alle vnd jede rechtliche mittell, vorab auch was wider die Confrontation eingewendet werden möchte, hiemit protestando vorbehaltten. Mit dem Commissario ist man disser seiz wohl zuefriden, mit vorbehaltt, Ihme wo es für ein notturfft erachtet, Jemanden zue adjungiren. Will auch vmb communicationem der nominationum testium dienstlichs fleis gebeten haben. Fürstl. Anwaldt: weil Testes Ihme noch der Zeit nit Namhafft gemacht, allss solches auch nit willfart werden könne, nachdem auch dergleichen nit herkommen, alss würdt man selbige, wann sie dem Commissario producirt, wohl vernemmen mögen. Ex parte der Beclagtin lasst mans geschehen.

Die 13. Febr. 1621 refert accusator, testium examina a commissario sibi tradita esse, petit, sicut et defensor, eorum „publicationem“ et exempla examinis, quam petitionem judices concesserunt.

Den 7. Maji a. 1621 hat der Beclagtin Sohn Herr Johann Keppler Mathematicus Herrn Vogt allss Fürstlich Herrn Clagenden anwaldt ein Exception vnd Defensionschrüfft extrajudicialiter eingelüfert, so heut dato den 20. Augusti hernach mir dem Stattschreiber ad acta zue registriren ybergeben worden (v. infra sign. I.)

Den 20. Augusti anno 1621 thuet Fürstlich Clagender Anwaldt sich widerumb gebührlichen erzaigen, vnd bringt für, ferners in puncto torturae zuvolfahren. Demnach seidt jüngst gehaltnem Peinlichen Rechtstag die Beclagtin ein Exception- vnd Defensionschrüfft sambt zweyen rotulis Ihme extrajudicialiter ybergeben, darauff er nit vnderlassen, die Deduction-respective Confutation schrüfft (v. infra sign. II.) vff heut angesezten Peinl. Rechtstag Gerichtlichen zuybergeben, mit begehren, selbige, wo von nöthen, öffentlich ablessen zuelassen, auch da im fahl vff der Verhafftin seitten Newrung vermitten pleiben soltte, das Fürstl. Anwaldt die sachen in puncto torturae hiemit zue Richterlicher Erkantnus gesezt, zuemahl auch das streng Richterlich Ampt vmb erthailung der Gerechtigkheit vnd gebührenden scharpffen Rechtens omni meliori modo et forma angeruoffen haben wölle.

Verhafftin erscheint auch gehorsamblichen, „*Laider*“ mit Beystandt Ihres Herrn Sohns Johann Kepplers Mathematici, vnd dieweil man vernommen, das Fürstlich Herr Anwaldt yber die seidthero jüngsten Gerichtstag ex parte der Verhafftin einkomne Exception vnd Defension-schrüfft sein Deduction oder resp. Confutation schrüfft alberait judicialiter ybergeben, vnd selbige abzulessen gebetten, allss lasst zwar die Verhafftin Ihr keines weegs endtgegen sein, das selbige begehrter massen abgelessen werde, dieweil man aber sihet, das solche Deduction schrüfft ein grosses Libell, vnd da dieselbige abgelessen werden soltte, solches nur zue vergebenlichem Vffhaltt des Herrn Richters dienen würde, allso würdt zuegewinnung der Zeit vff seitten der Beclagtin dienstlich gebetten, Ihrin solche Deduction- vnd Confutation schrüfft ad manus fideles in originali zuezuestellen, damit man sich vmb etwas darinnen ersehen möge. Wie man dann zue gleich zue dem ende sambt den halben Thail der Gerichts Persohnen vmb einen Abtritt dienstlichs fleis wolle gebetten haben, so bewilligt.

Vff genommenen Abtritt Verhafftin ferrers fürbringen lassen, man hab sich gleichwol vff Ihr der Beclagtin seitten in Fürstl. Anwaldts Deduction vnd Confutationschrüfft vmb etwas ersehen, kan aber wegen derselbigen Weitlaüffigkheit in solcher eyhl vff alle vnd jede Puncten derselbigen mit Vffhalttung des Herrn Richters mundtlich nit beschliessen. Nun befündt man aber in solcher Confutation schrüfft, das wann vff seitten der Beclagtin nichz newes in facto einkomme, so wolle Herr Fürstl. Anwaldt gleichzuemahl in hoc puncto torturae beschlossen haben. Nun erclert man sich vff seitten der Beclagtin keine newe sachen in facto fürther einzuebringen, sondern ebenmessig zuebeschliessen, allein aber, was Deductionem juris anlangt, will man verhoffen, es gebühre der Beclagtin das letste Wortt. Dieweil aber Herrn Anwaldts Schrüfft allso weitlaüffig, sonderlich die allegata juris, bevorab was Cumulationem levium indiciorum anlanget, sehr gefehrlich, zue deme in der Deduction ein gantz newe Ordnung der Puncten sich befündet, dardurch entweder der Richter irr gemacht, oder denselben leichtlich vff ein Missverstandt verlaitten köndte, yber das auch hierdurch vff seitten der Beclagtin einkommene Defension schrüfft jezberürter Vnordnung wegen gleichsam vergebenlich sein würdt, allso will man zwar aniezo vff seitten der Beclagtin auch beschliessen, jedoch vmb vorgehörtter Deductionschrüfft willen vmb Communicationem derselben vff 3 oder 4 Tag dienstlich gebetten haben. Wann nun solches verhoffentlich beschicht, so solle innerhalb der bestimbten Zeit die Conclusion schrüfft (vide infra n. III.) anstatt mündtlichen Beschluss ohne ferrere behelligung des Herrn Richters extrajudicialiter eingeraicht werden, mit nochmahliger disser protestation, vnd vssgedruckhter ercleruug, wann sich in disser Schrüfft, allss villeichten Fürstlicher Herr Anwaldt Ihme die gedanckhen schöpffen möchte, etwas einkommen soltte, so für newe attentata gehaltten werden wollten, das man solches disser seiz selbsten annihiliren vnd für nichtig gesetzt gehaltten wolle.

Fürstlich clagendem Anwaldt ist nit zuwider, das die Confutation schrüfft der Beclagtin vff 3 oder 4 Tag lang in originali zugestelt werde, des Versehens, man werde ex parte der Beclagtin die sachen in der ernantten Zeit gewisslich befürdern, sonsten im widerigen fahl des langen Verzugs protestirendt.

Darauff ist der Richter mit Communication des Fürstl. Herrn Anwaldts eingegebener Deduction vnd respective Confutation schrüfft, wie auch begehrter dilation halber zuefriden. — Stattschreiber zue Güglingen Bernhardt Khienlin.

Filius Joannes interim his adiit Principem:

Durchleüchtiger Hochgeborner, Gnädiger Fürst vnd Herr.
E. F. Gn. seind mein vnderthänige arme dienste
vnd Gebett zu Gott bevor.

Gnädiger Fürst vnd Herr. Wegen meiner zu Güglingen nunmehr in den ailfften Monat vnschuldig verhafften vier vnd sibenzig Järigen Mutter bin Ich vor 14 Tagen vnderthänig supplicando einkhommen: Dero gehorsamlich zu Gemüth führend, das selbige den 7. Augusti verschinen zwainzigisten Jahrs in hafftung genommen, den 4. Septembris zu Güglingen peinlich beclagt, vnd dem nach sie nechstfolgenden 13. Septemb. antwortten sollen, Ir aber vnter dessen dilation biss zu meiner Ankunfft erthailt, als hab Ich den 28. mich eingestelt, vnd gleich vmb einen Gerichtstag zur litis contestation angehalten, die hierauff nechstfolgenden 2. Octobris fürgangen: von da an es abermahlen in die 10 Wochen, biss 11. Decembris angestanden, ehe der Clagende Anwalt vnsere Responsiones gerichtlich acceptirt vnd ad probandum admittirt zu werden begehrt. Nach Verstreichung der Feirtäge ist den 8. Januarii anno 1621 zu beaidigung der Zeugen geschritten, aber vnser seitt, nach eröffnung der Zeugen ausssag, abermahlen biss auff 2. Aprilis die Probationschrifft erwartet worden, ehe vnser advocat gewust, das Er sich khainer mehrern schrifft zuversehen habe.

Nu wäre zwar meiner höchst angefochtenen Mutter nichts liebers gewest, dan das der langwürigen Gefengnuss ein End gemacht, vnd da es je nit anderst sein möchte, nur schlecht ohn einige defensionschrifft submittirt worden wäre. Dieweil aber vnser Advocat erinnert, das ein solliches Stillschweigen der Vnschuld zum Nachthail geraichen vnd Ime nit verantwortlich fallen möchte: also hatt zwar dissmahls der process sich auff vnser seitt, doch mit höchster betrübnuss der Verhafftin in die fünff Wochen aufgehalten, vnd ist die in mittels gestelte defensionschrifft den 7. Maji dem Fürstl. Anwalt zugestelt worden. In ansehung diser höchst beschwärlichen Verlengerung hab E. F. Gn. Ich vor 14 Tagen gantz flehenlich gebetten, die Gnedige Verfüegung zuthun, das doch nunmehr der armen Gefangnin zur erquickung der process befürdert vnd zu end gebracht werde. Warauff dan Ich seidher zu vnderschidlichen mahlen zu einer kurtzen weniger Tagen gedult vermahnet worden, dessen sich die arme gefangne gar höchlich erfreüet vnd E. F. Gn. derentwegen demüetigen Danckh gesagt.

Weillen aber nunmehr abermahlen fünff gantzer Wochen fürüber, vnd hinzwischen neben der armen Gefangnin fast vnerträglichem Vnmuth vnd zuewachsender eüsseristen Armueth, auch mir in sonderhaitt bey verlengerung dises peinlichen process die eüsseriste gefahr angedröet würt: als hab ich nit vnderlassen khönden, bey E. F. Gn. nochmahlen vmb entliche effectuirung der gegebnen Gnedigen Vertröstung durch Gottes barmhertzigkhaitt flehend anzuklopffen, mit deren gehorsamen erinnerung, das zwar ja nit ohn, das die Acta zimlich weittlaüffig, E. F. Gn. aber bey dero Fürstl. Cantzeley yberheüffte verrichtungen haben; aber doch E. F. Gn. als ein Gerechter Landsfürst vnd Vatter dise weitlaüffigkhaitt der armen vnschuldig gefangnen nit zuemessen, sondern sich dero selben vil mehr desto gnediger erbarmen werden: angesehen sie eben diss Gott im hohen Himmel zuclagen hatt, das dise nunmehr sechsjärige Handlung, so in zwo, oder wol vier vnderschidliche Burgerliche actiones erwachsen, durch Irer Widerwärtigen Liste vnd Practiken entlichen zur peinlichen Clag assumirt, sie von den erlangten Landsfürstlichen

befehlchen, in wölchen post meliorem informationem anbefohlen worden, biss zu schöpfung der Vrthail burgerlich zuverfahren, hinweg gestossen, auch die Attestata in Bürgerlicher sach vom Fürstl. T. Anwalt wider sie eingelegt, sie also notdrungenlich auch Irer seitz burgerlich eingebrachte attestata bey diser Peinlichen Rechtfertigung (Wiewol cum exceptionibus solennibus contra dicta et personas, totosque adeo rotulos) zu erweisung Irer Vnschuld zu reproducirn verursachet worden. Wan auch je die weitlaüffigkhaitt der Acten, vnd die berhüerte defensionschrifft zu noch lengerem gantz Trostlosem Auffzug gedeyen wolte: als wäre die arme Gefangene erbiettig, von der eingebnen defension vnd beygelegten Attestatis zuweichen, vnd die wider zuruckh zunemen, so doch, das auch die wider sie auff des Fürstl. Anwalts seitten eingelegte Burgerliche Attestata von der Action gethon werden: wolte sie alsdan sich der Barmherzigkhaitt Gottes vnd des Richters Vleiss ohne weittere aussführung befehlen: doch E. F. Gn. im wenigisten nichts fürschreibend, sondern Dero Huld vnd Gnad als ein arme verlassene verwittibte Vnderthanin, sich neben mir gehorsamlich vnd demüetig befehlend.

10. Junii 1621.

E. F. G.

Vnderthäniger
vnd gehorsamer

Johan Kepler,
Mathematicus.

Resol. Hieronymus Gabelskofer, Cantzley Advocat, wolle mit vorhabender schrifft, hierinn vermelden Peinlichen Process sich, da es sein kan, in Zeit 14 Tagen allso befürdern, damit die sach dermahlen eins Ihr endschafft erreichen, vnd die Fürstl. Cantzley derentwegen ferner vhnbehelligt vnnd vnyberloffen verbleiben möge. Decret. in cons. Stutg. d. 11. Junii Anno 1621. Seb. Faber.

Libelli, de quibus agunt literae praemissae et conscriptio judicis Guglingensis (p. 490), hi sunt.

I. Exception vnd Defensionschrifft

Cath. Keplerin Peinlich Beclagtin Contra Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn Anwalden, Herrn Vogt zu Güglingen, Anklägern. Extra Judicialiter eingeben den 7. May anno 1621.

Ehrnvest, Fürsichtig, Ersam, Wollweise Herrn Stabhalter vnd Richtere diss peinlichen Gerichts alhie, insonders günstige Herrn.

Demnach in Peinlicher Rechtssach, sich haltend zwischen vnsers gn. Fürsten vnd Herrn Anwalden, Anklägern eines, sodan Cath. Keplerin Peinlich Beclagtin anders Theilss, verhörter Zeugen deposition eröffnet worden, alss soll anfangs vnangeregt verbleiben, dass die Reinholdische Zeugen hievor in bürgerlichem Process examinirt, jedoch nicht publicirt worden, wann dan inter causam civilem et criminalem ein merckhlicher Vnderschid, vnd testes in uno judicio producti in alio judicio (si praesertim personarum diversitas interveniat) fidem mereantur nullam: alss solle in diser leib vnd leben betreffender sach angezogen Reinholdisch Examen nicht in auffacht genommen, sondern gentzlichen verworffen werden, weil bevorab demselben auch etliche ganz Partheysche Zeugen beygefüegt.

Wann aber angeregtes Examen bereits eröffnet vnd damit der Herr Richter auch vmb dasjenige, was auff seiten der Keplerin einkommen, wissenschafft haben möchte, so thut man hiemit das erste Examen gleicher gestalt producirn vnd bitten, E. E. W. wollen günstige Verfüegung thuen, damit selbiges bey einem E. Gericht zu Leonberg in originali erhebt vnd denen in hoc processu einkommen Actis beygethon werde. Welches zwar in nichten dahin gediten werden solle, alss wolte Peinlich Be-

clagtin durch diss ihr begehren dasjenige, wass in angeregtem ersten Examine begriffen sein möchte (gestaltsame bey selbigem sich etliche Zeugen befinden, welche von der Reinbolden vnd ihrem Anhang gentzlich verleitet, auch durch die aussgebreitete sträffliche diffamation allzusehr eingenommen worden), bekhennen solte, sondern dass den vernünfftigen Richtern der gantze zu Leonberg gehaltne Process für die Augen gestelt werde.

Anlangendt aber die Zeugen, welche vom Fürstl. Herrn Anwaldt gestelt worden, seynd selbige eben diejenige, so deren Confrontation beygewohnt, bey welcher der Vogt zu Leonberg gleichsam Präses gewessen, dass Directorium geführt, ihme selbsten seines gefallens Adsessores erwehlet, vnd nicht die Eltisten im Gericht, sondern solche Leuth zu sich gezogen, welche ihme wol vermeint, theils der Keplerin abhold, theils aber vmb dero Thun vnd Lassen geringe wissenschafft gehabt, desswegen diser ybel affectionirten Zeugen aussschweiffende Aussag vmb sovil weniger in einige Consideration gezogen werden solle: Inmassen ermelter Vogt wegen etlicher wider ihne abgangner Bericht auff die Keplerin vnd die ihrige ein vnversöhnlichen widerwillen geworffen, hingegen der Reinbolden vnd ihrem Bruedern Vrban Kreitlin wol beigethan, auch (inmassen er bey generalibus interrogatoriis nit verneint) dem Herrn Fürstl. Anwald eintweders die Peinlich Klag selbsten stellen lassen, oder auffs wenigst hierzu bericht vnd information ertheilt. So hat auch Statschreiber zu Leonberg fervorem juvenilem, dene er wider die Keplerin allzusehr erscheinen lassen, noch nit abgelegt, auch vnder dess Vogts kurtzer Beamptung Burger, Burgermeister vnd entlichen Statschreiber alda worden. Beneben gibt auch Herr Special (welcher sich so hefftig erzeigt, alss wann er etlich Jahr pro Inquisitore were gebraucht worden) sein vnzeitiges Judicium zuvil an Tag, alss welcher nach Leonberg vor kurtzer Zeit, vnder deren die Reinboldische Verschreyung auff das höchst kommen, transferiret worden, auch anders nichts wissen kan, dan was er bey des Vogts, Statschreibers oder auch der Reinbolden Befreundten, des Forstmeistern vnd Burgermeisters Conversation (dan anderer Leuth gemeinschafft er sich vermuthlich wenig gebraucht) erlernt haben möchte. Welcher aber bey der Keplerin sich solcher gestalt erzeigt, dass wenig gunst bey deme zuverspüren gewessen, Sintenmahl er derselben das heylig Abendmahl versagt, da sie doch nit convincirt, auch ihme Herrn Pfarrern von ihro für sein Person im geringsten nichts bösses oder ärgerlichs bewust, hingegen er die Reinboldin (obwol dieselbige etliche Tag yber feld reiten vnd aussgehen kan, bey Hochzeitlichen Versammlungen vnd auff dem Marckt sich vilmahlen finden, vnd allein die Kirch ihro zuwider sein lasst) in ihrer Behaussung communicirt, aber nichts desto weniger bey ertheilter deposition selbsten bekant, dass sie in empfahung dess heyligen Abendtmals raach vber die Keplerin schreye.

Anlangendt die drey Beysitzere, so zu der Confrontation gezogen, ist vnder selbigen sonderlich Ludwig Bilfinger (wider welchen nit geringe causae rejectionis partim ex propria ipsius confessione beygebracht werden möchten) der Beclagtin nit wenig abhold, vnd hat dem vnbegründten vnd von Reinboldischer Rechtsach verursachten Geschrey allzuvil stat geben, dannenhero gegen der Beclagtin ein widrige affection geschöpfft, vnd diser Vrsachen willen vermutlich von dem Hern Vogt zu Beysitzern erwehlet worden.

Aber bey solchen Zeugen allen hat die Peinlich Beclagtin sich vmb so vil weniger zubefahren, weil dieselbige sametlich bekennen müessen, dass Keplerin bey der Confrontation im geringsten nichts bekennet habe, wissen also anders nichts zu deponiren, weder wass sie von denjenigen gehört, welche mit ihr Kepplerin allss interessirte Partheyen confrontirt, die mit grossem wider sie gefassten Hass vnd Neid eingenommen, auch in dissem Peinlichen Process weder beaidigt, noch sonsten ordentlich examiniret worden.

Sonsten zur Hauptsach sich etwas mehrers zu nehern, hat dieselbige dahero ihren anfang genommen, dass Reinboldin vor 10 Jahren auss allerhand Vrsachen in grosse, langwierige Haupt Krankheit gerathen, bey wehrendem disem Zustand sie ybel fundirte Artzt, vnd allerhand vnordenliche mittel, dardurch die beschwehrlichkeit mehr zu dan abgenommen, gebraucht (alss im ersten examine zu finden, dass sie von gebrauchtem Artzt einen Trunckh eingenommen, welcher sie halber vnbesindt gemacht, der ihro fast das hertz abgestossen vnd die Augen hefftig zum Kopff herauss getriben). Wann aber dergleichen empirici im gebrauch, dasjenige wass sie verderbt oder sonsten nit curiren könden, auff Zauberey zu deuten, welches auch hier von einem vermeinten medico beschehen: dannenhero Reinboldin sich erinnert, dass sie bey der Kepplerin (mit deren vnd ihrem Sohn sie kurtz zuvor in Zanckh vnd Feindtschafft gerathen) getrunckhen, desswegen ihr die schuld zugemessen, vnd nit betrachtet, dass solches auss natürlichen Vrsachen entstanden, von gebrauchten vntaugenlichen medicamentis

vermehrt, vnd von dem Allmächtigen zu straff begangner Sindt zugesandt worden, gestaltsame Reinboldin wegen beschuldigter Vnzucht in gefengnus gelegt worden.

Alss aber Keplerin von diser Reinboldin (welche ein aberglaubisch Mensch, auch ihrem aignen anzeigen nach, ehe sie nach Leonberg kommen, dergleichen händel mehr gehabt, vnd ihre befundne Leibsschäden den eingebildten Hexen zugeschriben) je lenger je mehr verschrait worden, hat Keplerin actionem injuriarum wider selbige instituiret, darauff Reinboldin litem contestirt, Keplerin ihre Zeugen producirt, auch biss zu entlicher submission beede Partheyen procedirt, hingegen Reinboldin sich einer newen Clag (damit sie die Vrthel decliniren oder doch auffhalten möchte) vnderfangen, da sie zuvor Beclagtin, sich selbsten zu einer Clägern gemacht, allerhand auffgeschwaibelte, meistentheils vbel affectionirte mit vnversenlichem Neid eingenommene, vnd gantz Partheysche Zeugen geführt. Aber ehe dero depositiones gerichtlich publicirt, Sie mit gebrauchten Practiken so vil erhalten, dass auch diser andere Process eingestelt, vnd Keplerin criminaliter beclagt worden: Alles zu dem ende, damit jeniges, wass in burgerlichem Process zu volkomner beweissung vntaugenlich, criminali in causa zu begerter tortur vnd strenger Frag möchte ihres vnbillichen, widerrechtlichen erachtens gebraucht werden.

Gleich wie aber der Vrsprung dises Peinlichen Process von der Reinboldin, alss einer neidischen, aberglaubischen, auch wegen ärgerlichen lebens in hafftung gelegener Weibsperson herüeret, alss werden auch die wider Peinlich Beclagte eingeführte sonderbahre argumenta, indicia vnd anzeigungen, wan dieselbige mit fleiss betrachtet vnd erwogen werden, einiger erheblichkeit nit geachtet werden könden. Dann in dergleichen hochwichtigen sachen, bey welchen auch die Vernünfftigste sich irren könden, auff geringe, schlechte, weit gesuochte Vermuotungen, suspiciones vnd argwöhn wider ein verhaffte Person nit zusehen, sondern es werden zu Vornemung scharpffer Frag clare vnwidertreibliche Indicia, welche glaublich die Misshandlung anzuzeigen pflegen, alss dass zu erlernung der Wahrheit allein dess Malificanten aigne Bekantnus noch yberich, erfordert. (P. milites. 8. §. 1. C. de quaest P. 1. §. 1. ibi, *ut sola confessio deesse videatur ss. et quod (ut modo dictum) indicia debeant esse verisimilia, probabilia, non levia aut perfunctoria, sed gravia, urgentia, certa, luce, ut aiunt, meridiana clariora, ut Judex non solum sit quasi certus de delinquente, sed nihil aliud, quam ejusdem rei confessio deesse videatur,* tradit et pluribus illustrat Menochius de Arbitariis Judicum quaestionibus et causis, et in tractatu de praesumtionibus lib. I. quaest. 89. n. 3. Mascardi de probat. concl. 385. n. 20. *Nam alias indicia ad torturam non sufficiunt, nisi faciant semiplenam probationem,* per ea, quae tradit Bart. in lib. Jurand. Prosper Farinacius in Praxi Crim. Quaest. 36. n. 281, ubi ait, *licet dicatur, quod indicia ad torquendum sint judici arbitraria, hoc tamen ita intelligendum esse, dummodo semiplenam constituant probationem.*)

Inmassen auch zur Peinlichen Frag noch weiters requirirt wirdt, dass ein jedes indicium mit zweyen vnverwürfflichen, vnpartheyschen, in sachen nit interessirten Zeugen erwissen werden, alss in Halsgerichts ordnung art. 20 s. begriffen, davon auch weitere aussfüehrung thut Prosper Farinacius quaest. 37. n. 13: *Inde nec singulares testes ad inferendam torturam sufficiunt*; Antonius Gomes, cap. 13. de tortura reorum n. 18; Bossius de indic. et.tortura, ubi generalem ponit conclusionem, *quod duo testes, deponentes de duobus indiciis, non conjungantur ad constituendum unum indicium perfectum. Quod praecipue procedit, si testes non sint omni exceptione majores, et non super indiciis delicto proximis, sed remotis deponant.* Farinacius alleg. quaest. 37. n. 38, quamvis Carol. Imp. in ord. Crim. art. 23. et 30. *ne quidem cum praedicta declaratione testium singularitatem admittere videantur.* So werden yberdiss in Peinlichen Sachen, da auff die tortur oder Leib vnd Leben geclagt wirdt, allein Mansspersonen vnd keine Weiber zu Zeugen zugelassen: foeminam enim credulam, superstitiosam, mutabilem, suspicionibus nimiis indulgentem, fragilem et variam esse, nemo ignorat, hocque pluribus illustrat Tiraquell in Legibus connubialibus et Mascardius de probat.

Vnd nachdem bissanhero etliches, so bey gegenwertiger sach in genere zu consideriren angeregt worden, alss sollen nunmehr die vorgebrachte vermeinte indicia in specie abgeleint vnd dero Vnerheblichkeit an dass Liecht gebracht werden.

Anfangs thut Fürstl. Herr Anwaldt einführen, Peinlich Beclagtin habe sich durch hin- vnd herlauffen in die Heusser verdächtig gemacht, dass sie fast meniglich für ein hex gehalten. Nuhn ist gleichwolen Criminalibus in causis die fama vnd gemeiner Leumuth nit ausser acht zu lassen, aber neben deme hierdurch Niemand ad torturam zu condemniren, so wirdt auch ad famam erfordert, quod testes dicant, se audivisse publice

ita dici et a majore populi parte. (Gloss. in l. 3. de testibus, Bartol. in l. de minore; Cravetta Quaest. 41. n. 5).

Es thuen sich aber in dem ersten examine vil Zeugen befinden, welche von der Keplerin vor entstandener Rechtfertigung nicht Vnrechts gehört zu haben anzeigen. Hingegen finden sich ehrliche Leüth zu Leonberg, welche sie vnschuldig glauben, vnder denen alt Hanss Beitelspacher, des Gerichts, welcher deponirt, „er habe bissweilen gehört, dass sie sich in ihren geberden nit allweg witzig erzaigt," dass sie aber einiger Ybelthat halber jemahlen für die Obrigkeit kommen sein solte, könde er bey geleistem Aydt nit sagen. Ebenermassen Michel Stahl, auch des Gerichts, sagt, er habe die Keplerin in ledigem vnd Ehestand gekant, ihro aber nie nichts vnrechts oder verdächtigs nachzusagen gehört, weder wass erst in wehrender Rechtfertigung vnder der Burgerschafft erschollen. Gleicher gestalt wirdt von weiteren Zeugen aussgesagt, sie könnten die Keplerin nichts beschuldigen, dan sie selbige jeder Zeit für eine solche fraw gehalten, welche gerendt vnd geloffen, vnd dass ihrige gern gehabt.

Nicht weniger ist zu bestendiger beweissung eines gemeinen ruoffs vnd Leumuth notwendig, dass selbiger von ehrlichen, glaubwürdigen vnd wol angesehnen Personen seinen anfang genommen (tex. in cap. licet ex causa de test., et l. miles, mulier de adult. Mascard. de probat. concl. 748. n. 9), welches sich hier keines weges finden thut. Dann dass dergleichen widerige reden von der Keplerin nur vnder gemeinen leuthen vnd Pöfeln entstanden, wirdt im ersten Examine von 4 Zeugen deponirt.

Ferners wirdt hierzu erfordert, dass angezogene fama, geschrey vnd Leinmuth nicht von missgünstigen leuthen, oder denjenigen, welche ein Nutzen hierauss zu hoffen, oder ererst nach entstandner stritigkeit entsprungen seye. (c. licet ex quadam..., et ibi Panormus de testibus, Bossius in pract. crimin. tit. de part. suppos. n. 21. Mascard. concl. 749. n. 18 et 30. Prosper Farinac. quaest. 47. n. 172.).

Wass gestalt aber der angezogne Verdacht ererst in wehrender Rechtfertigung vnd nachdeme Keplerin mit der Reinboldin wegen ihrer hochschmählichen diffamation in stritigkeit erwachsen, entstanden seye, wirdt von mehreren Zeugen angezeigt. Inmassen dass Reinboldin diss geschray vnder die leuth gebracht, ist ausser gantzem erstem Examine zuerlernen; darob sich dan vmb so vil weniger zuverwundern, weil sie meniglich ihren schmertzen geclagt, vnd leichtfertiglich vorgegeben, wolle darauff sterben, dass Keplerin ihro solchen verursacht. Dannenhero auch anderen, so zu der Reinboldin gemeinschafft gehabt, anleitung gegeben worden, nit allein dises weiter ausszubreiten, sondern auch, wan ihnen selbsten oder den ihrigen ein bösser Zustandt begegnet (wie dan alle Menschen nichts anders, alss schmertzen, Kranckheiten, vnd den Todt zuerwarten), also bald der Keplerin (da sie einmahl mit ihro gessen vnd getrunckhen, oder allein sie bey ihnen fürüber gegangen) die schuld beyzumessen. Gestaltsame Benedict Beitelspacher, ihr Reinboldin nechster Nachbaur, vnd bey dero täglich im hauss, welcher vor der Reinboldischen Verschrayung nie nichts clagt, noch gegen die Keplerin geeussert. Dessgleichen thut Osswaldts Zaanen Weib in ihrer deposition selbsten anmelden, alss Reinboldin erzelt, Keplerin hab ihro ein Trunckh geben, davon sie kranckh worden, seye ihr Zeugin darüber eingefallen, weil Keplerin dess Tags, alss ihr Kalb kranckh worden, auch im hauss gewessen, möchte sie dasselbig geritten haben. Ferner der Barbierer Gesell hat in der Reinboldin hauss gewohnt. So hat Jergen Hallers Weib gleichsam ihr mehiste Nahrung von der Reinboldin zu gewarten.

Wan dan diss Geschray principaliter von der Reinboldin, auch ausser dern zwischen ihr vnd der Keplerin erfolgter stritigkeit vnd langwiriger Rechtfertigung erstanden, welches sowol sie Reinboldin, alss ihre Freundt, Nachbarn vnd bekanten je lenger je mehr (fama enim a minimo sua per vestigia crescit, viresque adquirit eundo) aussgebreitet, alss kan selbiges in diser schwehren hochwichtigen sach nit attendirt werden, angesehen (wie auch hieoben anregung beschehen) *fama, quae ortum et principium habuit ab inimicis malevolis, ab eo qui se offensum dicit, vel ab ejus affinibus et conjunctis, nullius est momenti.* Clarus in pract. crim. §. fin. quaest. 6. Mollerus in prax. crim. in verbo, dentur capitula, quod suffocavit uxorem, n. 35, ubi dicit: *si probetur, quod affines praetensi offensi, vel ipse offensus, vel inimici et malevoli inquisiti, in diversis partibus civitatis id dixerint, tunc praesumendum esse, quod ex eorum dicto fama originem sumserit.*

Ausser welchem erfolgt, dass diser bösse, von vbel affectionirten Leuten entsprungne ruoff, auch in andere Personen (bevorab wegen lang gewehrten Rechtens, vnd dess Vogts gefasten Vngunsts) gesteckt vnd entlich vmb so vil aussgebreitet worden, dass in nachgefolgtem andern vnd dritten Examine sich etliche Zeugen vnder-

fangen, de praetensa hac fama zu deponiren. Wann jedoch andere, im ersten Examine begriffne Zeugen, theils der Keplerin ein gut lob geben, theils von dem bössen geschray gantz nichts bekundtschafften, theils aber deponiren, solche fama were ererst in wehrenden Rechten entstanden, alss soll disen, pro reae innocentia attestirenden Zeugen mehr, alss den andern widerwertigen testibus, geglaubt werden. *Nam si adsint testes invicem contrarii, testes bonam famam probantes, tanquam deponentes super eo, quod Juris dictat praesumtio, praeferuntur testibus probantibus malam famam, uti receptum communiter.* Cravetta Cons. 6. n. 63 et cons. 9. n. 8, Natta, 362. n. 11. lib. 4, Roland. cons. 63. n. 39. lib. 2, Mascardi de probat. concl. 223. n. 1 et 2. et concl. 334. n. 2 ss. Mal. inter cons. crim. divers. Jurecons. 110. n. 24. vol. 1, ubi extendit hoc pronunciatum: *etiamsi testes bonam probantes famam essent pauciores;* porro: *bona fama non solum tollit testimonium malae famae, sed etiam omnem aliam delicti praesumtionem et indicium.*

Weil bevorab diser vermeintliche bösse Leinmuth ausser gantz schlechten vnerheblichen, nit schliessenden Vrsachen seinen anfang genommen: dan wan Jemand in der Keplerin hauss getrunckhen, oder sie Keplerin bey einem voryber gangen, vnd hinach dieselbig Person oder sein Vieh in Kranckheit gefallen, kan nicht alssbald geschlossen werden, ob solte Sie Keplerin dergleichen Zuständ durch Zauberey verursacht haben (*Non autem attenditur fama, nisi ex verisimili ratione et causa orta fuerit, alias tanquam vana vox vanusque populi rumor rejicitur.* Fichard. lib. 2. cons. 113. n. 3.) Dannenhero der Fürstl. Herr Anwald kein vehementiam famae wider die Beclagte Keplerin erzwingen wirdt, alss welche nit ex numero testium, sondern ex causa zu eruiren. *Nam fama nunquam dicitur vehemens, quando illa ex personis non fide dignis, suspectis, inimicis et malevolis orta, et propagata.* Bossius tit. de indic. n. 65, Mascard. concl. 754. n 7. Prosper Farinacius in praxi crim. quaest. 47. n. 32 ex Casono: *Atque etsi fama ex mille personis originem habuerit, et nulla appareat causa verisimilis, non utique habenda est in consideratione. Judex enim, unde, a quibus, quid, et quale dicatur, ponderare debet.* Simon de praet. cons. 10. n. 18.

Inmassen, wan dise angegebene beschrayung einiges wegs begründt, vnd Beclagtin der Hexerey ergeben sein solte, würde sie mit dergleichen verdächtigen Weibern Kundt- vnd gemeinschafft (So in K. Halsger. ordnung auch für ein indicium angezogen wirdt) gehabt haben, welches aber im geringsten nit allein nit dargethon, sondern auch, ob wol in der Stat Leonberg zu etlich mahlen Vnholden justificirt vnd verbrendt worden, kan jedoch F. Herr Anwald (gestaltsame im ganzen Process dessen kein einige anregung beschehen) nit bescheinen, dass Peinlich Beclagtin jemahlen von einer in Hafftung gelegner hexen angegeben, auch ichtwass, so die geringste suspicion der hexerey haben möchte, auff sie bekent were worden, da doch solche justificirte Personen hertiglich torquirt, auch alles, so ihnen von sich selbsten vnd andern ihren gespilen bewust gewesen, mit vnleidenlicher Pein vnd Marter aussgeprest worden. Ja auch eine vnder disen eingezognen Weibern (vnd vileicht andere mehr), so ihr Vnschuld per torturam barbaram et diminutionem membrorum corporis (inmassen ihr der Daumenfinger in der Waag hangen gebliben) purgirt vnd aussgelassen, anzaigt, dass sie durch zwo zu ihro gesendte Gerichtspersonen auff die Keplerin in specie verbotner weiss befragt worden; welches ein grosse, gantz erhebliche Anzeigung der Beclagtin Vnschuld, so auch in gantzer sach von dem Herrn Richtern in fleissiger obacht gehalten werden solle.

Sonsten aber, obwohl F. Herr Anwald ein andere Vrsach mehr gedachter Verschrayung anziehen thut, jedoch wie schlecht vnd gering dieselbige seye, ist ausser vorhabendem erstem vnd anderm Clag Articul zuerlernen, in welchem zufinden, dass Beclagtin mit hin vnd widerlauffen an diejenige ort, wo sie nichts zuverrichten gehabt haben solle, sich sehr verdächtig gemacht, auch von meniglich vngern gesehen vnd für ein hexen gehalten worden. Aber zu geschweigen, dass Peinlich Beclagtin in die heusser zugehen genugsame Vrsach gehabt, so möchte zwar solch hin vnd herlauffen für ein anhang weiblicher blödigkeit, aber nit für ein Anzeig des Vnholden Werckhs (inmassen diss Wandern in die heusser allererst nachdem sie mit der Reinboldin in Rechtfertigung erwachsen, vnd hierdurch bey etlichen verschrait worden, ihr zum Verdacht gezogen worden) gehalten werden, wie dan, da Jemand ein Alt Weib nit gern im hauss sihet, nit also bald ein Anzeig des Vnholden Werckhs hierauss erzwungen werden kan. Dan sonsten alte, geschwetzige, vnd dannenhero bey vihlen sehr vnangenehme Weiber, dergleichen bössen Argwöhn nimmermehr befreyet weren.

Wan nuhn dise angegebene vngleiche beschreyung verhoffentlich genugsam ab-

geleint, vnd aber Fürstl. Herr Anwald in dem dritten Clag Articul setzet, dass Peinlich Beclagtin Menschen vnd Vieh beschedigt, auch bei folgenden articulis 11 vnderschidliche vermeinte hexenstuckh namhafft machen thut, vnder welchen allein zwey (namlich von der Reinboldin, alss sie actione injuriarum astringirt worden, vnd des Hallers Maidlin, welches die Reinbolden in wehrendem Process auffgewaiblet, damit die angestelte Zeugen Verhör hierdurch abgestelt werden möchte) der Obrigkeit vorgebracht, aber die ybrigen sonsten hin vnd wider von berüerter Reinboldin, zu vermeintem obsig Rechtens, vnd sich hierdurch von intendirter schmach Clag zubefreyen, auffgeklaubt worden. Gestalt nit wenig Zeugen sich befinden, welche, alss sie in gemein gefragt worden, wass ihnen von der Keplerin Vngleichs bewust, hierauff nichts anders anzuzeigen wissen, alss was die Reinboldin ihnen selbsten referirt: Alss wolle der Herr Richter anfänglich in gemein von allen angegebnen vermeinten hexenthaten wol fassen vnd zu gemüeth nemmen, dass bey keinem derselben ein rechts offenbarlichs corpus maleficii nit zuverspiren, mit notwendiger erinnerung, dass ein anders seye, factum simplex, generaliter sumtum, vnd aber ein anders, factum maleficum in specie sumtum.

Hiebey aber die facta an ihnen selber zuerwegen, will man auff seinem Werth vnd Vnwehrt bewenden lassen, vnd sine praejudicio gesetzt haben, dass die Reinboldin schmertzen im haupt erdulde, dass Beitelspacher erlambte glider habe, dass Bastian Mayers haussfraw aussgesocht vnd gestorben, dass Zieglerin ein offnen Schenckhel habe, dem Bader gesellen etlich Stund vnrecht im leib gewessen, vnd sich erbrochen, dass Stoffel Frickh ein Tag oder zween an dem Schenckhel schmertzen empfunden, dass des Pfarrers seeligen zu Gebersheim Dochtern an einem fuoss wehe seye, dass dem Daniel Schneider Kinder gestorben, dass Hallers Döchterlin an einem Arm wehe gewessen, dem Jerg Beltzen ein Sau, dem Osswald Zaanen ein Kalbin abgangen, dem Michel Stahlen ein Kuoh vnrüehig vnd kranckh, bald aber wider gesund worden. Jedoch werden auss disen geschichten vnd factis in genere consideratis wahrhaffte hexen Thaten in specie nit zuerzwingen sein; dan vil phreneticae mulieres werden gefunden, vil sein deren, welchen die menstrua verhalten, ad superiores corporis partes divertirt werden, einen andern aussgang per evaporationem suochen, auch gemeinlich grosse haupts Blödigkeiten vnd vnleidenliche schmertzen verursachen. Sehr vil sein deren Weiber, welche in ihrer Jugend blutreich, vnd wie Rossen geblüet, mit der Zeit ihnen, wan sie (wie die Reinboldin) vnfruchtbar bleiben, auss yberflüssigkeit dess gebluets oder der gallen, die spiritus epatici inflammirt werden, darauss erschreckliche hauptkranckheiten erfolgen. Bei vihlen ist vitium uteri enthalten, so an der Reinboldin propter sterilitatem vermutlich, denen laesis tunicis uteri tunicae cerebri trahuntur in consensum, vnd gleichfahls immerwerende Kranckheit, hauptwehe causirn.

Es sterben täglich vil Manss- vnd Weibs Personen an der Lungensucht, vnd noch mehr Kinder an andern Kranckheiten. Es finden sich vil erkrumbte, erlambte Leuth. Es ist vnder denen leuthen, welche hart vnd schwehr heben, tragen oder springen, nit ein vngewöhnlicher Zustand, dass sie die Schlosse oder ruckhgrad verrenckhen, vnd die durch dieselben herab gehende Spanadern eintweders gelähmet, theils abgestossen, oder sonsten verletzt vnd an nottürfftiger befeuchtung von oben herab verhindert vnd aussgedört werden. Da dan eben diss erfolgen muoss, wass an Beitelspachern zuersehen, dass nemblich die obere glider gesund vnd fertig bleiben, die vndere aber erkrummen, vnd auss hinderung diser Krümme, auch wegen Verstopffung der natürlichen meatuum die Manschafft notwendig verbleiben muoss. So ist auch nichts vngewohnts, dass einem der Vnwill bricht, vnd ein Stund oder etlich der Kopff wehe thut. Nichts seltzames so einem Metzgern durch starckhes hawen vnd bewegnuss ein stich in fuoss kombt, vnd sich bald hinnach widerumb verzert; die erfahrnus bezeugts, dass junge vnd alte leuth das Rotlauffen am Arm oder Schenckhel bekommen.

Von Kueh vnd Schwein sterben (so täglich beschicht) achtet man den Herrn Richtern hiemit auffzuhalten vnnötig sein. Wie dan, alss des Haussbeckhen Kalbin abgegangen, der allgemeine Viehsterben an vihlen orten starckh angesetzt.

Wan nuhn alle dise geschicht ihrer substantz nach gar nit auff hexen Werckh andeutung thuen, wiewol etwa sonsten geschicht, wan dabey Zauberische Indicia vnd signa augenscheinlich sich erzeigen, alss wirdt der Fürstl. Anwald sein erhobne Clag hiemit nit besterckhen könden. *Nam differentia statuenda, utrum morbus ex naturali causa proveniat, an ex maleficio vel veneficio originem sumpserit, hocque a peritis facile dignoscitur. Quodsi naturalis sit morbus, nihilo minus tamen persona aegrota (ut plerumque superstitiosi homines, praesertim mulierculae, ad quidvis suspiciosae, facere solent) sibi persuadeat, se a certa persona laesam, quis non videt, huic in-*

stabili et periculosae imaginationi pertinaciaeque haud ferendae, *nullam fidem esse adhibendam?* uti in consilio quodam Bodini (libro de magorum daemonomania annexo), in resolutione secundae quaestionis n. 14. et 809. deducitur copiose. Proinde Fichard cons. 113. n. 5 versiculo: *Es ist auch* .... Lib. 2. in simili casu hujusmodi suspiciones nec ad capturam, nec ad torturam sufficientes esse tradit.

Wie dan vnder andern anzeigungen, damit die natürliche von vnnatürlichen Kranckheiten vnderscheiden werden, ist dise nit die geringste, dass einem bey Schaden, so von Hexerey entstanden, der schmertz gleich anfangs am aller grössten, auch keinen ordenlichen periodum haltet, so bei der Reinboldin, dem Beitelspacher, der Zieglerin vnd Hallers Maydlin sich nit befunden, der alss vnlaugbar von Tag zu Tag, biss er auff das höchst kommen, zugenommen. So wirdt auch dafür gehalten, dergleichen Schäden haben kein Natürliche art, dass sie sich nach dem Mon vnd Weter richten, wie bey dess Pfarrers seeligen von Gebersheim Dochter, vnd abermalen der Reinboldin beschicht, welche auch durch natürliche Artzneyen (Curatio quippe morborum hyperphysicorum arti medicae minime propria est) nit zu hailen, wie sonsten dess Hallers Maidlin durch ordenliche gemeine Mitel sein gesundheit erhalten.

Beneben aber, obangezogne auff Keplerin geclagte beschedigungen absonderlich vorzunemmen, wirdt bey dem 4. vnd 5. Clag Articul angebracht, Sie habe der Reinholdin durch einen Trunckh grossen leibsschmertzen vervrsacht. Dessgleichen hete sie ihro einen Trunckh gegeben zu haben selbsten bekant, vnd allein vorgewendt, es weren die Käntlin verwexelt worden.

Solches nuhn mit satem grund abzuleinen ist allbereit hieoben andeutung beschehen, dass diser Reinboldin kranckheit nit vnnatürlich, dass sie vnerfahrne Arzt, auch starckhe medicamenta, welche ihr solchen schmertzen vnd beharrliche leibs Vngelegenheit vervrsacht, gebraucht, inmassen noch ferner von ihrem Bruder berichtet worden, sein Schwester habe (vnder gebrauchten vnbequemen, theils verbotnen Artzneyen) ein vnrechtes brieffiein (darinnen ein starckhes Pulver gewessen) erwischt, von deme grosser schmertz entstanden seye. So thut auch die Barbara Beltzin, der Reinboldin negste Nachpeurin, bekundtschafften, Reinboldin habe bekant, dass sie nach empfangnem Trunckh erst wider in der Keplerin hauss von Zeugin gesehen worden, dahero abzunemmen, dass sie dazumal weder kranckh, noch in dem argwohn gewessen, alss ob sie von der Keplerin were beschädigt worden.

Weil dan sie Reinboldin ein aberglaubisch Mensch, so zumahl in ihrer Jugend nit die frömbst gewessen, auch Vnzucht halber in Verstrickhung kommen, vnd dergleichen leuth, welche ihres thuens vnd lassens wenig gegründet, ihre schwachheit vil eher bössen leuthen, alss der Natur oder ihren aignen Vbertretungen zumessen, ausser welcher Persuasion wider die in Verdacht gezogne Person ein yber grosser Neid, Hass vnd Feindtschafft erfolgt, alss kan ermelter Reinboldin (ob sie gleich solte anzeigen, dass sie darauff sterben wolte, es were ihro diser schad von der Keplerin begegnet) keinswegs geglaubt werden, wie in angezogenem Fichard, vnd in Consilio so zu ende dess Bodini tract. de daemonomania magorum zu finden, mehrers aussgeführt. In fernerer betrachtung, Sie mit gegenwertiger Sach vilfältiglich interessirt, indeme Keplerin anfangs ein schmachclag wider selbige angestelt, hingegen Reinboldin zu Ende dess Process sich für ein' Clägerin angegeben, vnd abtrag vermeintlich zugefüegter beschedigung erfordert.

Sonsten kan Peinlich Beclagtin mit Donati Gültlingers deposition nit graviret werden, weil erstlich diser Zeug nit in hoc processu criminali, sondern in burgerlicher Rechtfertigung von der Reinholdin producirt, zweitens er unicus et singularis, vnd zum dritten nit sagen kan, dass Keplerin jemalss solte bekant haben, es were in disem Käntlin ichtwas schädlichs gewessen; wie dan Zeug nit in abred, dass sie selbsten ihne wegen solcher vngütlicher Verschreyung zured gestelt habe. Inmassen zum vierten der Vogt zu Leonberg, in secundo rotulo testium testis primus (welchen rotulum man durch dise allegation nit agnoscirn, sondern desswegen ausstruckhlich protestiren thut) beym 8. probatorial anzeigt, Keplerin habe gleichwol gestanden, Ihr Reinboldin mehr alss einen Trunckh gegeben zu haben, aber in specie verneint, dass sie ihren denjenigen Trunckh, davon ihr (dero vnbegründtem anzeigen nach) geclagter Zustand hergeflossen, geraicht. Wie dan auch in confrontatione die Keplerin nit verleugnet, dass sie gesagt, Sie Reinboldin selber (welche eines bittern Truncks meldung gethon) möchte vileicht eimahl das vnrechte Käntlin erwischt haben, weil sie stetigs ein Kentlin mit bitern aber heilsamen Kreutern, darab sie Keplerin getrunckhen, in ihrer stuben stehen gehabt.

Bey dem sechsten Clag Articul wirdt der Keplerin zugelegt, ob hete Sie Benedict

Beitelspachern vnd Bastian Mayern haussfrawen einen Trunckh geraicht, davon die Mayerin gestorben, aber der Beitelspacher mit Verlust der Mannheit lam worden seye. Aber alhie hete Fürstl. Herr Anwald erweissen sollen, dass Kepplerin den Beitelspachern gelämbt, vnd die Mayerin zum Tod befürdert. Dan ob sie schon bey der confrontation nit in abred gewessen, dass sie einest ihme Beitelspacher (alss er namblich ihro ein handschrifft vmb etlich scheffel dünckhel, so sie ihme gelihen, gemacht) zu trinckhen geben, jedoch wirdt gantz ybel geschlossen, dass er desswegen lahm worden. Bevorab weil er Beitelspacher (in rotulo secundo testis tertius) anzeigt, habe anfangs nur ein wenig schmertzen im schenckel befunden, desswegen dass obangedeiter schaden demselben von der Keplerin herkomme, ihme zuwissen vnmüglich. Dabey dan, alss die höchste Vnwarheit, widersprochen wirdt, dass Beitelspacher seiner ybelbegründten aussag beygefüegt, es were Keplerin ein Zeit zuvor zu ihme in sein hauss yber das Essen, alss beede Thüren verschlossen gewessen, kommen. Dan wan solches beschehen, hete Beitelspacher sich ihro forthin nit angenommen, würde nichts von ihro entlehnet, vil weniger mit derselben gessen vnd getrunckhen haben. Wan aber Beitelspacher auch nachdeme er angezeigter massen in der Keplerin behaussung getrunckhen, wider zu dero kommen, stillstand wegen geborgter früchten begert, sich weder damalen, noch hernach (inmassen bey seiner affectionirten deposition er selbsten bekantlich) nit beclagt, biss Reinboldin mit der Keplerin in rechtfertigung erwachsen, Er auch yber diss in propria causa deponirt, angesehen wan Keplerin (welches doch, ob Gott wil, nimmermehr beschehen, sondern ihr Vnschuld verhoffentlich an Tag gebracht werden solle) convincirt würde, hete man sein Beitelspachers vnaussbleibliche Clag wegen praetendirten damni gewisslich zuerwarten, zugeschweigen, er wider die Keplerin ybel affectionirt, auch mit diser imagination eingenommen, ob solte er von der Beclagtin vmb zeitliches heil vnd wolfahrt, auch in eüsserstes elend gebracht worden sein: als wil man dem Herrn Richtern zu ermessen heimbstellen, wass von einem solchen Zeugen zugewartten, ob auff sein aussag im geringsten sich zuverlassen, ob ein armes blödes hocherlebtes 74jähriges Weibsbild mit der tortur desswegen zubelestigen seye. Welcher auch hiebey betrachten vnd zugemüeth ziehen wirdt, neben deme Beitelspacher in disem seinem anzeigen singularis vnd zumahl in vnzulässigem secundo rotulo begriffen, dass er noch mehrers sehr varirt, sich wanckhelmüetig erzeigt, vnd jetz diss, dan ein anders vorgewandt: sintenmahl er in seiner deposition ermeldt, Keplerin habe an einem Sontag ihne zu sich in ihr Behaussung beruoffen, vnd etliche brüeff ihren abzulessen gebeten, zugleich einen Trunckh beygebracht, von welchem ihme sein schad entstanden seye, hingegen er Beitelspacher seinem Schwager Jacob Kochen referirt, dass Keplerin ihme auss einem Bechern, alss er ihro getroschen, zutrinckhen geben, vnd hiemit sein Kranckheit vervrsacht habe.

Anlangend des Mayers verstorbne haussfraw, ist selbige lange Zeit ehe sie zu der Keplerin in ihr behaussung kommen, mit der Schwind- vnd Lungensucht (alss auff den Notfahl zuerweissen) behafft gewessen, auch dazumahl bereit ybel gehen können, sich auff der Keplerin Loterbeth gesetzt, vnd vermeldt, werde das letste mahl mit ihr trinckhen. Wie dan ihr Tochter Barbara, so auch Ihr Eheman nit allein nie nichts geclagt, sondern auch sich sehr beschwehrt, alss er vernommen, dass von der Reinboldin, Beitelspachern vnd ihrem Anhang aussgesprengt werde, ob solte sie bey der Keplerin den Todt getrunckhen haben, inmassen wan er desswegen den geringsten argwohn gefasst, er sein Döchterlin Barbaram zu ihr in das hauss nit würde gelassen haben. Vber diss, weil er Beitelspacher (wie von ihme selbsten angezeigt) vnd die Mayerin zu einer Zeit auss einem Becher getrunckhen, hete der Trunckh (da selbiger maleficio zugericht gewessen) eodem tempore bey beeden Personen similem effectum gehabt, würde auch eines wie das andere aussgesocht haben oder lahm worden sein.

Weil dan Beitelspacher (so sonsten ein gemeiner vnverstendiger Idiot vnd aberglaubiger Mensch) nit allein für sich selbsten Partheyisch vnd zum Zeugen keines wegs zu admittiren, sondern auch in jetz angezognen Vmbständen manifeste convincirt, dass er mehrers seinen widerigen affectibus, alss der Wahrheit indulgiret, zumahl in rotulo secundo er nuhr allein von sich selbsten, aber von der Mayerin nichts gewisses arguiren will, so kan der Beclagtin hierauss einige beschwehrung in nichten entstehen.

Bey dem 7. Clag Articul will von Fürstl. Anwald der Beclagtin verstorbnen Sohns Heinrichs Keplers angezogne reden zu einer redlichen anzeig der tortur gediten werden, aber vergebenlich. Dan gleichwoln in criminibus exceptis, so probationis difficilis, der Kinder depositiones wider die Elter zu Zeiten vmb etwas attendirt werden,

welches sich aber zu gegenwertiger sach keinswegs accommodiren last. Angesehen diser henrich nie examinirt worden, so ist auch auss seinen Worten (gesetzt er hete selbige vorgebrachtermassen proferirt) nit zuschliessen, dass sie auff Hexenwerckh von ihme verstanden worden. Vberdiss vnd wie er solche reden gemeint, ist ausser Hanssen Jossenhanssen ertheilter attestation zuerlernen, dass namblich Jacob Koch (so mit der Beclagtin diser reden halber confrontirt worden) der Keplerin vnder augen geredt, habe von ihrem Sohn Henrich gehört, man solt seiner Muter ein schmach anthuen, dan sie ihne alhie so lang habe hunger leiden lassen. Beneben ist besagter Henrich Kepler (so man gleichwol vngern anmelden thut) im 16. Jahr seines Alters von seinen Eltern, vor endung seiner Lehrjahren, hinweg geloffen, im Kriegswessen vollendt aufferwachsen, nach Verfliessung 15 Jahrn zu seiner anheimbkunfft mehr bösses alss gutes mit sich gebracht, von der Muter vil haben wollen, auch dannenhero offtermahlen vnkindtliche reden wider selbige aussgestossen, welche jedoch weder auff Zauberey gediten, noch wider die Beclagtin zu einiger rechtmässigen anzeig gebraucht werden könden.

Sonsten wirdt ausser disem kein Contradiction erzwungen werden könden, dass Fürstl. Anwald anregung thut, Keplerin habe vorgewandt, Sie hete ihrem Sohn den abfahl von Evangelischer Religion verwissen, vnd nichts desto weniger bekant, dass sie im 27. Jahr ihres alters zu Weil bey den Papisten communicirt. Wie dan so Jemand in der Jugend ausser der Evangelischen Kirchen gewohnheit zuschreiten verlautet wirdt, vnd doch wider vmbkehret, hernach aber im Alter einem Sohn sein beharrlichen Abfahl von Augspurgischer Confession verweiset, solches nit allein nit zu vituperiren, sondern sehr zu loben ist.

Vnd dass sich die Zahl der vermeinten indicien vermehren möchte, wirdt auch beim 8. Clag Articul Osswald Zaanen, haussbeckhen zu Leonberg gestorbne Kalbin herfürgestelt. Da doch keine andere Vmbstend beygebracht werden könden, dan dass Keplerin den Tag zuvor, ehe dise Kalbin kranckh worden, bey der Beckhin Mülch kauffen wollen, nachgehendts aber gelt zuwexlen, vnd ihrem Sohn Henrichen ein Brätlin in ermelten Beckhen Offen zubraten (wie sonsten bey dergleichen haussbeckhen gemeinglich beschicht) begert. Hingegen aber thut dises haussbeckhen Weib bekundtschafften, könde bey ihrem Aydt nit sagen, dass solches Kalb auss Vervrsachen der Keplerin gestorben, dergleichen, Keplerin habe das Kalb nit berüert, wie sie dan selbiges weder gesehen, noch in den Stall kommen. Vnd hat disen gefasten argwohn die Reinboldin alleinig vervrsacht. Auch wan durch den einigen Zuwandel in ein hauss Jemanden der abgang dess Viehes, welches es weder gesehen noch berüert, zugemessen werden könte, würden wenig betagte Matronen von dergleichen bössen nichtswerthen argwöhn (gestalt nit zuzweifflen, dass selbigesmahls mehr Weiber in dises Beckhen hauss kommen) vnbelestigt verbleiben.

Beim 9. Clag Articul wirdt des Michael Stahls Kue (so zu nacht ledig vnd vnruehig, aber bald wider gestilt vnd zurecht gebracht worden) auffgefiehrt, aber allein pro indicio angemelt, dass Keplerin am Morgens bei der Scheuren, darin die Khue gestanden, füriber gegangen, vnd von diser Kue geredt. Welches ein solch geringe nichtswerthe suspicio, dass hiebey sich lang auffzuhalten vnnötig, inmassen auch gedachter Stahl selbsten bekennen muoss, wisse die Keplerin nichts zuzeihen. Beneben aber hat er sich nit zuverwundern, dass Keplerin den Rumor in ihrem Bet gehört, sintenmahln ihr hauss vnd dess Stahls scheuern hart aneinander stehen, wie der augenschein vnd Ludwig Bilfingers aussagen zuerkennen geben. So hat auch Keplerin von ihrem hauss gegen den Marckt kein andern Weeg, alss neben des Stahls Scheuren gehen könden. Inmassen dass sie zu anderer Zeit in solche Schewren kommen, selbiges der Vrsachen beschehen, weil sie früchten darin ligen gehabt.

Bei dem 10. Clag Articul wirdt vorgebracht, dass Peinlich Beclagtin Barbaram, Bastian Mayers Döchterlin das Vnholden Werckh zu lehren vnderstanden. Solches aber so gar nit erwissen, dass Fürstl. Anwaldt keinen Zeugen darauff gestelt. Desswegen solche vnbegründte Zulag der Beclagtin mehr zu Vorstand, alss zu einigem schaden gereicht, angesehen hierauss zuvernemmen, wie leichtlich ein Ehrliches Weib mit Vertrehung vnd bösslicher Verkherung der Wort in Verdacht gebracht werden könde. Dan obgedachte Barbara nichts anders ausszusagen weiss, weder dass vor vngefahr 10 Jahren (dan zumal sie Zeugin das 10. Jahr ihres alters erraicht) die Keplerin (alss sie deroselben in der habern Erndt geholffen) gegen Abend ein Feur vmb Zuristung des Nacht Essens auffgemacht, vnd sich vmb etwas gebrendt, desswegen hete sie zu ihr Zeugin gesagt, O Jesus, wer wolte gern ein Vnhold sein, mit beyfüegen, ob dan sie eine sein möchte, vnd alss Zeugin solches verneint, Sie Keplerin geantwortet, möchte

fürwahr auch keine sein. Welche Wort (da sie gleich mit allen disen formalibus vorgelauffen sein solten) der Beclagtin zu einigem Nachtheil mit nichten geraichen könden. Wie dan Zeugin selbsten beyfüegt, glaube nit dass solche reden in argem gemeint worden, sondern halte darfür, wan sie sich nit gebrendt, hete sie deren geschwigen. Vnd obwohl in vnzulässigem andern Rotulo die Sechste Zeugin dise reden bösslichen verkhern vnd anzeigen thut, alss ob sie vil anders von Zeugin Barbara gehört haben solte, jedoch alss solche Barbara in examine reprobatorio (dessen Extract secundo Rotulo annectirt) widerumb angehört vnd abermals beaidigt worden, ist sie auff obiger ihrer ersten aussag bestendiglich verbliben. Ist also allegirte Sechste Zeugin weniger alss nichts zuachten. *Nam in criminalibus testes de auditu alieno, non solum non probant, sed ne praesumptionem, nec indicium ad torturam faciunt.* Prosp. Farin. in praxi crim. quaest. 68. n. 9 ss. *Praesertim si is, ex quo testes aliquid percepisse asserunt, adhuc vivat et illis contra dicat.* Menoch. de arbit. Jud. cas. 475. n. 6. etc.

Hiebey aber kan man nit vnderlassen, der gefährlichen subornation, welcher sich die Reinboldin durch Victorn Hechten, gewesten provisorn zu Leonberg zugebrauchen vnderstanden, anregung zuthuen. Dan diser Hecht bey der Keplerin sich verlauten lassen, alss ob ihme nit wenig, so ihro in sachen vorstendig, bewust, vnd hierdurch Sie bewegt, dass sie ihne zum Zeugen producirt, aber in erfolgter deposition er sich nit allein gantz widerig vnd verdächtig (angesehen er alles, darauff Reinboldin gefragt, von andern gehört zuhaben, deponirt, desswegen wol zuglauben, dass er sich zu einem exploratorn gebrauchen lassen) erzeigt, sondern auch andere Zeugen mit allerhand troworten zuverleiten vnd von der Warheit abzuführen begert. Massen er solches mit mehrermelter Barbara Mayerin sich vnderstanden, indeme er ihren Schwagern Martin Widman (vermeg Rotuli reprobatorii) beschickt, vnd deme vorgehalten, er solle seiner Geschwey rund anzeigen, wan sie nit bekundtschafften werde, dass die Keplerin einsmals bey Nächtlicher weil Ir einen buolen geben, vnd das hexenwerckh lehren wollen, ja dass auch die Keplerin ihr Muter seelig (deren hieoben meldung beschehen) mit einem hexentrunckh vmbgebracht, von welchem auch Beitelspacher, der Maidlins Schulmeister, ein particul eingenommen, vnd davon sein kranckheit bekommen habe, so werde man sie in Thurn legen. Ausser welchem zuerlernen, wass list vnd Practiken der Keplerin widerwertige gebraucht, damit sie dieselbige vmb ihren guten Namen vnd Leinmuth, vmb ehr vnd gepüehr bringen, auch in leibs vnd lebens gefahr setzen möchten. Wie dan eben solche bössliche Verschrayung des Endressen Leutbrands Weib (deren in dem 11. Clag Articul meldung beschicht) bewegt, dass sie yber lange Jahr hernach auff Keplerin einen vngleichen Verdacht wegen ihres Schenckhels (so vmb etwass schadhafft sein solle) geworffen. Es berichtet aber Beclagtin hierauff bestendiglich, wie sie sowol bey ihrem hausswirdt, alss auch anno 1602 zu Prag, bey ihres Sohns erster Ehefrawen erfahren, wass für ein Vngelegenheit dieselbig an Schenckheln wegen des rothlauffens erliten, auch etliche experimenta, sonderlich von ihrer Schwiger (so ein ehrliche vnd bekandtliche guete Artztin gewest), dan auch von ihrer Söhnin erlernt, vnd darüber auff ein Zeit in dem gemeinen bad ernante Zieglerin gesehen, den einen fuoss auffzustellen, auch selbigen mit einem band, damit er vor wasser verwahrt werden möchte, zu binden. Alss seye sie kurtz hernach in die Ziegelhüten, vmb Noturfft auff ihren Offen abzuholen, kommen, die Zieglerin im Beth ligen gefunden, desswegen sich, dass sie selbige im bad gesehen, erinnert, alss die vmb ihren Zustand erfragt, welche ihr den Fuoss gewissen, da sie alsbald abgenommen, dass an demselbigen das Rotlauffen starckh angesetzt, derhalben sie guter meinung sich anerboten, ihro etwas, so hierzu nit vnnützlich zugebrauchen sein möchte, widerfahren zulassen. Inmassen dass Beclagte bey gehabter Confrontation dise Vmbständt angezeigt, ausser dem 3. Rotulo zusehen. Indeme aber die Zieglerin etliche derselben nit bekantlich sein wollen, ist solches der länge der Zeit von 18 Jahren, vnd weil sie dise Circumstantias ausser gedächtnuss gelassen, zu adscribirn, zumahl noch ferners zu betrachten: Erstlichen, dass ermelte Zieglerin angeregten vorgegebnen schaden der Keplerin nit gewisslich zumessen könde, sondern vil Jahr hernach, alss sie solchen Zustandt bekommen, vnder wehrender Reinboldischen Rechtfertigung dise gedanckhen geschöpfft, ob solte derselbig von ihro herüeren, alss der 9. Zeugin in 2. Rotulo ertheilte aussag zuerkennen gibt. Inmassen, vnd zum andern, so sie wegen vorbeschehener betastung des Schenckhels die Keplerin in bössen argwohn gezogen, würde sie hernach das steinlin nit von ihre angenommen vnd gebraucht haben. So ist auch zum dritten dise Zieglerin sowol ob sexum, alss wegen

vnordenlicher Examination propter conceptum odium et sinistram suspicionem, zur Zeugen (wie sie dan auch unica et singularis) gantz vntaugenlich. Viertens thut die Zieglerin sich einer vnverantwortlichen variation gebrauchen, angesehen selbige in ihrer deposition bekhennt, dass sie einen bössen Schenckhel vnd schmertzen daran gehabt, ehe die Keplerin zu ihr kommen, hingegen Sie bey der Confrontation nit mehr wollen bekantlich sein, dass ihr zuvor ichtwas an solchem Schenckhel gewessen, welches doch an ihme selbsten ex circumstantia des fürgezeigten Schenckhels vnlaugbar. Welche variatio diser Zieglerin allen fidem diminuiren, ja gentzlich benemmen thut. Vnd weil vnlaugbar, dass sie vor der Keplerin ankunfft schmertzen am schenckhel empfunden, wie kan dan derselbig solcher schade zugelegt, vnd Sie Beclagtin damit einiges wegs beschwerth werden? Weil bevorab zum fünfften hiebey einige indicia vnd Vermutungen, dass solches ein vnnatürlicher schade, vnd maleficio solte zugefüegt worden sein, sich nit befinden; gestaltsame tägliche erfahrung bezeigt, dass blutreiche Weibspersonen nach der Geburt auss Vberfluss hitziger gallen das Rotlauffen bekommen, sich durch netzen oder in andere weeg selbsten leichtlich verwahrlossen, also der schad an einem Schenckhel (dahin er sich gemeincklich setzen thut) entlich auffbreche, auch nimmermehr davon aussetze, sondern alle flüsse dahin derivirt werden, vnd daselbsten ihren aussgang suchen. Vnd obwohl der Special zu Leonberg gantz vnbedächtlich deponirt, er hete von Jergen Hallers Weib (welche der Keplerin ärgste wissentliche feindin) vernommen, dass selbige von der Zieglerin gehört, es seye erst neulich haar auss ihrem schaden kommen: ist jedoch solch Hallerisch Vorgeben, ohn allen Zweifel, der lauter Vngrund, auch gantz seltzam zuvernemmen, dass er Herr Special sein Deposition auff eines vbel affectionirten, starckh interessirten, leichtfertigen Weibs relation vermeintlich fundiren solle, da doch meniglich bekant, dass testimonium de auditu auditus nullius omnino sit momenti.

Was im widerspil von diser aberglaubischen Hallerin vnd Iren verübten Thatten des jetzigen Hern Specialis nechster antecessor, Herr M. Grab, jetziger Spitalprediger zu Stutgart, gehalten vnd bezeugt, hatt man mit dessen Handschrifft zum Notfall zu bescheinen.

Vnd gesetzt, es hete dise aberglaubische Zieglerin seithero in 18 Jahren ein Vnholdin beschedigt, was wirde sich dessen die vnschuldige Keplerin vnd ihr gegebner heilsamer rath zuentgelten haben?

Den 12. Clag Articul belangend, hat Keplerin zu ihrem täglichen getranckh fast stetigs ein Käntlin mit Wein, von Wehrmut vnd Cardobenedicten, darin auch zu Zeiten Imber gestreyet, in der Stuben stehen gehabt, davon sie deme in solchem Articul gemelten Badern, alss er ihro vor 9 Jahren geschröpfft, einen ehrtrunckh zu seinem guten belieben angeboten. Ob nuhn das angegebne erbrechen beschehen, kan gleichwol Beclagtin anders nicht, alss wass diser Bader in secundo Rotulo deponirt, wissen. Aber, ohne Begebung der Warheit gesetzt, diss solte sich also verhalten, will man jedoch auff der Medicorum Judicium vnd tägliche Experientz sich beruoffen haben, ob nit leichtlich beschehen könde, wan Jemand vor Mittag nit recht abgedeyet, oder sonsten ob einem, gleichwoln an ihme selbsten vnschädlichen Trunckh, ein Vnwillen bekommen, dass er sich erbrechen thüe? Inmassen, dass er Bader allein wegen des Imbers ein abschewen gehabt, sonsten aber der Trunckh ihme gar nichts geschadet, er desswegen auch Niemanden nichts bezeihe, thut er selbsten (so in Rotulo secundo testis 10) auff den 22. probat. vnd desselben Fragstuckh bekundtschafften. Dannenhero auch der Vogt zu Leonberg ihne mit der Beclagtin zu confrontiren vnnötig erachtet. Wan aber der Keplerin widerwertige dise vnd dergleiche Articul dem Fürstlich Herrn Anwald allein der Vrsachen angegeben, damit sie vmb so vil mehr mit dem numero vnd anzal der vermeinten Indiciorum gravirt werden möchte, als wirdt diss alles in gegenwertiger wichtigen Sach in einige Consideration verhoffentlich nit gezogen werden könden.

Gleiche Vnerheblichkeit befindet sich bey dem folgenden 13. Clag Articul. Dan kein recht gesindter für glaublich achten wirdt, dass der Keplerin vnverbotnes notürfftiges fürübergehen bey Stoffel Frickhen Metzgerbanckh (davon doch niemand anderer, alss er Frickh, so pro teste unico zuhalten, in stritigem 2. Rotulo deponiren kan) ihme Frickhen (dene sie nit beriert) einigen schaden vervrsachen könden, sondern tägliche erfahrung bezeugt, dass Jemand wegen vorhergehender starckher bewegung (wie dan bey den Metzgern im Fleisch ausshawen beschicht) leichtlich ein schmertzen an einem glid bekommen könde, welcher sich folgends nach vnd nach wider verziehet. Gestaltsame berüerter Frickh selbsten bekent, dass er diss orts die Keplerin nichts bezüchtigen könde. Vnd ist die von ihme angedeute aberglaubische hilffsbitung (so

doch der Keplerin vnwissendt beschehen) für ein redliche anzeigung vnd Indicium oder dass er auff solche wider gesund worden sein solle, keines wegs zu halten. *Cum indicium ad torturam sufficiens tale esse debeat, quod Judex suo humano et naturali judicio apprehendere possit.* D. Henr. Bocer, de quaest. et torturis reorum, cap. 3. n. 101.

Dass aber Fürstl. Anwald diss gantz vntaugenliche vermeinte Indicium durch die in dem 16. vnd 17. probat. begriffne Vmbstend zu besterckhen vnderstanden, mit Vorwenden, alss ob Beclagtin sich etlicher Trowort gegen dem Frickhen solte haben vernemmen lassen, ist hiebey insonderheit zu merckhen, dass gedachter Frickh dessen in seiner deposition kein meldung thut, sondern allererst in Confrontatione dergleichen Vmbständ (vnzweiffel seinen gefasten vnrümblichen aberglauben damit zu bementeln) vorgebracht. So könden sich auch fast alle Zeugen der Verborum formalium nit mehr erinnern. Hingegen wirdt von der Keplerin bestendig angezeigt, alss Frickh in ihrem Beysein sich verlauten lassen, das vorgegangen grosse weter were von hexen vervrsacht worden, welches die Keplerin (so dazumal von der Reinboldin starckh verschrait gewessen) auffgenommen, dass solches wider sie verstanden worden, vnd beneben sich zuerinnern gehabt, dass auch ihr Encklin von des Frickhen kind desswegen aussgemacht worden, der Vrsachen, alss Frickh ihr begegnet, Sie ihme nichts anders zuverstehen zu geben begert, dann dass solches ihro zu hertzen gange vnd nit so bald zuvergessen, vnd solle er an die seinige gedenckhen, welche auch mit hexerey stumpffirt werden, dann sie ihne mit gleicher mintz bezalt zu haben vermeint, vnd solches durch die Wort „wett gmacht“ verstanden.

Der 14. Clag Articul auch hierauf gezogne 18. 19. vnd 20. probatoriales beruehen auff Barbara, Severini Stahls verstorbnen Eheweibs Aussag, welche mit concurrirendem Zeugen nit besterckt, auch von einer solchen geschicht, die vor 25 Jahren sich begeben haben solte, (dazumahl dieselbige nit 7 Jahr alt gewessen) zu bekundtschafften sich vnderstanden. *Quod autem testimonium de visis in pupillari aetate, quando quis erat proximus infantiae, non valeat, sed necesse sit, ut quis deponat de iis, quae vidit dum erat proximus pubertati,* tradit Alberi de lege Julia l. 3. n. 26, Clarus in practic. crim. 9. 24, Viviani in comm. opin., Mascardi de probat. l. 3.

Wie dan gedachte Barbara nit anzeigen kan, dass Keplerin die Schwein jemahlen berüert, vnd Sie Beclagtin nachmahlen bestendig hierauff verhart, dass Sie mit der Zeugin Vaters Knecht am weg geredt, welchem ein klein Schweinlin vnder das rad kommen, daryber er gefahren, solches aber vor Meister vnd Frawen verhalten, vnd könte gleichwoln ihme Beltzen sonsten zu einer andern Zeit (so obernanter Barbara vmb etwas in gedächtnus, jedoch mit vnbegründten Vmbstenden, gebliben sein möchte) ein grosses Schwein gestorben sein, davon aber der Keplerin nichts bewust, weniger dazumaln sich gegenwertig befunden.

Hienach zu dem 15. Articul zu schreiten (in welchem Peinl. Beclagtin beschuldigt wirdt, alss solte sie Anna Maria, weiland Johann Maisterlins, gewesten Pfarrers zu Gebersheim ledige Dochter an dem Schenckheln schmertzen zugefüegt haben), ist hiebey zu bedenckhen, dass selbiger allein auff berüerter Dochter (so in Rotulo secundo testis 19) zweifenlicher, nichts gewiss schliessender deposition beruehe. Vnd neben dem dieselbige testis unica, in judicio civili producta, so sich an die damahlige vnbegründte beschrayung zu liederlichem argwohn bewegen lassen, dessgleichen ein Weibsbild, deren aussag im Peinlichen Process vngültig, so thut sie auch yberdiss in ihrer deposition sehr variren: dan anfangs wirdt von ihr gemelt, alss Keplerin sie auff ihren linckhen fuoss geschlagen, (welches schlagen starckh verneint vnd bestendig widersprochen wirdt) seye sie Keplerin strackh davon gewichen, vnd dem Schlossblatz zugangen. Disem zuwider wirdt bald hernach von ihren aussgesagt, wie nach empfangnem streich sie Zeugin sich vmbgesehen, zuvernemmen, wer solches gethan, da hete die Keplerin mit ihr geredt, vnd gesprochen, ob sie schon wider zu Stutgardt seye etc. So ist auch in primo examine von Catharina Benedict Wochels Eheweib, der 12. Zeugin, auff des 1. vnd 2. Articuls 33. Interrogatorium vermittelst Aydts respondirt worden, dass berüerter Barbarä Muter ihro die sach vil anderst erzehlt vnd angezeigt, Keplerin were ihrer Dochter zu Stutgardt ybern Arm hinab gefahren, daryber derselbig arm ihr gar wehe gethan, wisse doch nit, woher der schmertz verursachet. (Testis „rotuli primi“, quem desiderari in tabulario supra dictum est.)

Wan dan bey obiger Zeugin ietz angeregte defect sich befinden, welche auch bestendiglich nit anzaigen könde, dass berüerter schmertz von der Keplerin entstanden, vnd durch verrenckhung des Schenckhels, oder auss andern natürlichen Vrsachen ihro besagter schad leichtlich entstehen könden, so sich auch natürlicher weiss nach

dem Mond vnd Weter richtet, wie Zeugin selber bekantlich, vnd zumahlen mit ordenlichen miteln (vngeacht *remediis arte adhibitis morbus magicus se non remittat, sed exasperatur potius.* Ex Mart. Del Rio) ihro benommen worden: alss wirdt hierauss der Peinlich Beclagtin einige Beschwerd in nichten zugezogen werden könden.

Ferners, den 16. Clag Articul (darauff der 21. 22. vnd 23. probatorialis gerichtet) anlangendt, verhofft Beclagtin, mit vermeinter erkennung des darinnen angezogenen Schneiders (alss eines Aberglaubischen Mannss) verstorbener Kinder Kranckheiten nit beschwerdt zuwerden, weil bevorab er in seiner aussag singularis, vnordenlich verhört, auch durch widerige einbildung vnd gegen der Keplerin vergebenlich gefasten bössen argwohn, mit nit geringem hass vnd Neid (dene er mit sonderlicher bei der Confrontation gebrauchter vehementz erwissen, wie die Zeugen deponiren) eingenommen. Wie dan sein Schneiders Weib vil anders von der Sachen geredt, desswegen, ob sie gleich von der Reinboldin zu Zeugen erstlich gestelt, Sie hernach, zu verhietung befarender Variation vnd contradiction, nit verhöret, sondern ausstruckhenlich vermeldt worden, dass man sie fallen zu lassen begere. Beneben dass Keplerin auff ein Zeit zu demselben vermelt haben solte, man thue ihme Schneidern starckh zusetzen, dessen hat sie sich im geringsten nit zuerinnern, auch da solche reden vorgelauffen, vnd er ein Verdacht darauss geschöpfft haben solte, würde nachgehendts er oder sein haussfraw der Keplerin Gebet nit von ihr gelernet, auch ihrem kranckhen kind nit gebraucht haben, gestalt auch der Schneider in gehaltner confrontation dessen kein anregung gethan.

So ist sich bey erkundigung der Vrsach, warumb Keplerin in dess Schneiders hauss kommen, nit auffzuhalten, weil er ihro (vermög seiner im Reinboldischen Rotulo hinderlassner Aussag) gearbeitet, auch Sie nach strümpffen (welches zwar nach des Schneiders anzeig sollen hossenbendel gewessen sein) gefragt, die ihr damahlen noch ledige Dochter ihrem guten freund beywessendt des Schneiders gecrambt haben solle.

Sonsten angedeutes gebet (so für ein seegen gehalten würdt) belangendt, ist Keplerin alzeit bekantlich gewessen, dass sie solch gebet knüendt vor der wiegen, aber nit auff offnem Kirchhoff (dan vngeacht Herr Special solches bezeigt, wirdt jedoch selbiges von dem Vogt ad 7. Interr. art. 23, desgleichen dem 5. vnd 6. Zeugen widersprochen) zu sprechen, dess Schneiders haussfraw gelerth, bey welchem keine vnrechte wort zufinden. Solte aber ein superstitio mit vnderlauffen, würde solches von Papistischen passirlichen traditionibus herraichen, vnd darumben einige Zauberey hierauss nit erzwungen werden könden.

Mit deme 17. Clag Articul auch hierauff gerichtem 24. probatorial wirdt es verhoffentlich ein schlechtes bedenckhen haben. Dan obwoln sie Kepplerin dene darin angezognen Todtenkopff von dem Todtengräbern zu Öltingen, wie dort erronee gesetzt, (dannenhero solcher nit vnbillich negirt worden) niehmahlen begert, jedoch Keplerin nit in abred gewessen, dass sie hierauss mit dem nuhnmehr verstorbnen Todtengräber zu Leonberg, alda ihr Vater begraben, geredt habe, dabey sich aber dise Vmbständt (vngeacht solche Circumstantien von den confrontirten testibus de auditu, alss welche nit dabey gewessen, vnaffirmirt verbliben) begeben. Namblichen alss sie einsmals auff den Gots-Ackher komen, ihres kurtz zuvor neben ihrem Vatern seeligen begrabnen Enckhels auffgesteckt Krentzlin in acht zunemmen, damit es in machung eines andern grabs nit zerstöret werde, hat sie den Todtengräber nahend ihres Vatern seeligen grab arbeiten gefunden, desswegen ihro eingefallen, sich auch gegen dem Todtengräbern erclert, dass sie solchen ihres Vaters seeligen Kopff möchte in silber einfassen lassen, hierinnen Sie nichts vngepürlichs vorzuhaben vermeint, angesehen sie in täglichen Predigten vnd erinnerung der Sterbligkeit diss Exempel mit dem Trinckhgeschirr auss der verstorbnen Eltern Todtenköpffen, auch den gebrauch derselben bey den Freudenfesten an etlichen Vȯlckhern hat loben hören, auch dergleichen auffbehaltner Todtenköpff lebendige Exempla im land vnd vor Augen gehabt. Vnd wan sonsten die Beclagtin bey ihrer Gegenpart in dem ruoff, dass sie listig vnd verschlagen, ist derenthalben nit vermutlich, dass sie eben zu der Zeit, da man zu Leonberg Vnholden verbrent, sich so vnfürsichtiglich mit erforderung ihres Vaters Todtenkopffs erzeigt haben würde, da sie selbigen zu vnrechten miteln zugebrauchen gewilt gewessen, inmassen, dass eben eines verstorbnen Vaters Cranium vor andern zur Zauberey taugenlich, niemahlen erhöret worden. Dannenhero albie in acht zunemmen, dass von rechtsverstendigen geschlossen wirdt, *quod indicia ad torturam non dubia, non obscura, et quae varie interpretari queant, sed concludentia et directe ad delictum inferentia esse debeant.* Bossius, de indic. et consideratione ante torturam n. 17. Mascard. de probat. concl. 223. n. 3. Menoch. cons. 283. n. 5 ss. vol. 3, ubi pluribus etiam comprobat, *quod ex verbis dubiis et obscuris non oriatur sufficiens*

indicium ad torturam. Sic etiam indicia ad torturam in suo genere perfecta ut sint, necesse est. D. Bocer de tort. cap. 3. n. 101.

So nuhn Peinlich Beclagtin mit wircklicher behaltung ihres Vaters seeligen Todtenkopffs ihr kein praejudicium vervrsacht haben würde, wie vil weniger hat sie es zuentgelten, weil sie solches an blossem begehren bewenden lassen. In mehrer betrachtung, diss begehren nit heimblich oder mit bössem Vorhaben, sondern vngefähr, alss man eben bey ihres Vaters grab ein newes begräbnus gemacht, auff offentlichem Gots Ackher, an hellem Tag, ohne einige argwöhnische Vmbstendt beschehen, sogar dass auch der confrontirte Martin Heller selber sich yber dise vngleiche beschuldigung verwundert vnd anzeigt, hete er gewust, dass man so vil darauss machen würde, wolte er dessen allerdings geschwigen haben. (Vermeg dess 1. vnd 6. Zeugen in 3. rotulo ad 24. prob. 3. Int. ertheilter deposition).

Bey dem 18. Articul hat sich der Keplerin Gegenparth zu Leonberg sehr bemüehet, dieselbige mit Jergen Hallers Döchterlin, ob solte es von ihro beschedigt worden sein, zu graviren, vnd hierdurch der Reinboldin vnder die Arm zugreiffen. Aber vngeacht Keplerin nie in abred gewessen, dass sie für solches Meydlin gegangen, ihro auch vnbewust, ob sie vileichten wegen des schmahlen Pfads, neben tieffem luto, an selbiges ohne gefähr mit der Armzainen gestossen haben möchte, jedoch dass solches von ihro geschlagen worden, thut sie wie allwegen, bestendiglich widersprechen vnd verneinen, wie dan hievon Niemandt anderer, alss der Zieglerin Maidlin (dessen Aussag in separato Rotulo der vngeendten Reinboldischen Rechtfertigung begriffen) zu deponiren waist, da doch noch 10 oder 12 Maydlin, welche alle Ziegel getragen, dabey gewessen, aber von disem stossen auff befragen ohne Zweiffel kein wissenschafft gehabt haben werden, dan sie sonsten auch zu Zeugen weren auffgestelt worden.

Aber erstlichen, hat es mit angedeutem Zieglers examinirtem Maydlin dise bewandtnuss, dass in einige dubitation nit zustellen, es seye sowol alss auch des Hallers maydlin mit bösser affection wider die Keplerin eingenommen gewest, weil sein muter, alss hieoben angehört, von ihrer Nachbeurin Hallerin zum Argwohn vervrsacht, gleicher gestalt einen von der Keplerin empfangnen schaden (dene sie doch am schenckhel gehabt, ehe die Keplerin zu ihro kommen) vorgewendet. So ist auch diss zeugend Maydlin (alss welches den 8. Nov. 1604. getaufft) zu Zeit der Examination nit 15 Jahr alt gewessen, auch von einem solchen facto deponirt, welches sich 4 Jahr zuvor begeben, also derselben alter sich dazumahlen nit vil yber 11 Jahr erstreckt. *In criminalibus autem nedum foemina, sed etiam minor 20 annorum a testimonii dictione repellitur.* Anton. Gomes, de testibus, Viv. in com. opin. verb. „testis non potest esse pupillus"; dass also bey diser Zeugin volgende vnleidenliche defect: examinationis nullitas, sexus imbecillitas, minor aetas, inimicitia et singularitas, samentlich concurriren.

Zum andern, dass einige indicia angegebnen schlagens, oder andere Circumstantiae maleficii cujusdam, oder sonsten ein gefährlicher vnheilsamer schade sich erzaigt, ist nit erwissen, sondern mit Christoff Georgen auff dem Sand, Barbierers zu Leonberg, des 13. Zeugen in erstem Rotulo ad 44. art. ertheilter deposition beygebracht, dass disem Maydlin ohne grosse mühe durch schmiehrung des Arms geholffen worden, desswegen alhero zu transportiren, was hievon de morbis maleficio illatis et quod remediis ordinariis non repellantur, attingiret worden. Da beneben ihme Maidlin ichtwas gemangelt haben solte, müeste solches gar gering vnd schlecht gewessen sein, weil Michael Teurer (der 10. Zeug in rotulo primo), so des Hallers negster Nachbaur, aussagt, er habe kein feel an dem Maydlin verspürt, also nit gewust, ob ihme etwass seye oder nit, inmassen es negster Tag hernach holtz getragen. Wie dan dass ein schwaches blödes kind (gestalt es damaln nit vil yber 7 oder 8 Jahr alt gewessen) mit Tragung schwehrer Ziegel den Arm leichtlich vermüehen, ihme durch auffhebung des lasts die Spau Adern beleidigt worden, vnd ein Fluss sich herab setzen könde, ist nicht zu zweifflen. Welches alhie vmb so vil mehr zu praesumiren, quia haec praesumptio naturae consentanea, pro reae innocentia adducta, et praedictae circumstantiae eandem maxime confirmant.

Dritens ist dise Schinders Burga (welche den vermeinten schaden an ihrem Döchterlin wider die Keplerin aussgesprengt) täglich in der Reinboldin behaussung, von dero sie nit wenig zugenüessen, alss die Armuth halber das Allmuossen empfangt, die auch sonsten ein leichtfertiges, vermessenes, ybelredendes Weib, so voller Aberglauben steckt, mit verbotnem Kopffmessen vmbgehet, ihr Mann wegen begangnen Diebstals flüchtig, auch entlich abgestrafft worden, wie ausser des 17. Zeugen in 1. Rot. ad 27. art. gethoner Ausssag zuerlernen. Yberdiss sie auch zuvor der Keplerin feind vnd auffsetzig, auch alss sie Keplerin ihr ein schuld abgefordert, selbige

anstat der bezahlung hexerey bezüchtiget, ihrer angefangnen gantz nichtigen beschuldigung mit mörderischem stechen vnd schlagen (wie in Rotulo separato ausser ihrer aignen deposition zuerlernen) einen schein von ansehen zumachen sich beflissen, beneben verhofft, wan sie die Keplerin in die flucht oder gar in Todt brächte, deren Armuth an sich zubringen: massen sie dan mit Vorwissen vnd vnzweiffenlichem Vnderschreiben des Vogts vmb ein Theil der Keplerin guet supplicirt, wie dan in 1. Rot. von der 20. Zeugin ad 29. addit. bekundtschafft wirdt, dass selbige ihr zeitlich die hoffnung gemacht, der Keplerin gut werde ihr noch alles heimbfallen, vnd darauff gelt entlehnen wolte. Vnd obwol sie Beclagtin dessjenigen, was ermelte Hallerin in Reinboldischem vnzulässigem separat Rotulo von einem schwartzen Vogel aussagt, gentzlich für ein fabel zuachten, auch Keplerin sich dessen nit anzunemen: jedoch wan gleich wahr sein solte, dass ein Vogel zu ihrem Sohn in die Stuben kommen, würde sich dessen nit zuverwundern sein, wan man betrachtet, dass sie ihrem Sohn (laut ihrer aignen aussag) gantz vnzulässige mitel gebraucht. Wie sie dan gegen berüerter 20. Zeugin geredt, er habe das hauptgeschaid, vnd der Keplerin einig schuld nit zugemessen, nachgehends aber, da sie von ihro zur bezahlung gemahnt worden, derselben vermessentlich die Schuld zugeben sich sträfflich vnderfangen. Ist also dise Zeugin (so auch mit andern mehrern erdichten Zulagen die vnschuldige Beclagtin zu beschweren sich vnderstehet) einiger importantz in nichten zuachten.

Demnach nuhn bey der Hallerin Döchterlin kein hexenwerckh vorgegangen, auch Keplerin dessen keines weegs (wie im 19. Clag Articul vnbedächtlich vorgegeben) yberwissen worden, alss mag auch die im folgenden 20. Articul fürgeruckte Corruptio nichts adminiculirn. Dan bey anerbietung des Bechers sich dise Vrsachen befunden: weil Beclagtin gesehen, dass Vogt zu Leonberg der leichtfertigen Hallerin alzuvil gehör gegeben, deroselben mörderische antastung vngestrafft hingehen lassen, von des Kinds Lämin sage vnd schreibe, da keine gewest, ein Kind zu Zeugen passiren lasse, auss desselben aussag ein volkomne beweissung mache, da sonsten wol Zehen bey dem Actu gewessen, die nichts von einem schlag gesehen, auch dannenhero dene yber Jahr vnd Tag sollicitirten mit grossen Vncosten angestelten Production Tag wider die Ordnung, vnwissendt des Richters, mit grosser Verschimpffung abzustrickhen, vnd also ihr Keplerin den weeg, sich der hochschmählichen Zulag durch gebührende mitel in civili judicio zuentheben, zu benemmen gedenckhe: derenthalben hat Keplerin (alss ein alte betrangte vnd sehr geängstigte Fraw) für dass rathsambste erachtet, berüerten production Tag mit einem Becher zubefürdern.

Gestaltsame, dass Vogt zu Leonberg, alss welcher der Keplerin sich ieder Zeit gantz widerwertig erzeigt, nit wenig zubefürchten gewessen, ausser nachfolgendem (zugeschweigen anderer Vrsachen, so dissmahls ausszuführen vnnötig) erscheint: es hat Beclagtin in erster Rechtfertigung articulirt, dass Reinboldin den production Tag (durch der Hallerin vnbegründtes deferiren) zu verhindern vnderstanden, welches der Commissarius in eingang dess primi Rotuli bezeigt, so zumahl von der Reinboldin selbsten bey yberraichten Interrogatoriis bekent würdt. Hingegen Herr Vogt (so in 1. Rot. test. 15.) thut in seiner deposition ad 13. addit. bekundtschafften, er kinde hievon nichts, aber wol dises anzeigen, dass er Ampts halber, vnd nit ausser der Reinboldin Vervrsachen, den production Tag zuruckh gelegt, in ansehung er die Keplerin einzuziehen schon damaln Fürstl. Bevelch gehabt. Welches in nachfolgenden Interr. offt widerholt wirdt, da doch der hallerische handel, Inhalt sein Vogts aignen, zu end des 2. Rot. angehengten Berichts, den 18. Oct. sich zugetragen, den 19. fürkommen, vnd stracks an disem 19. vnder solchem schein der auff den 22. angestelte Production Tag der Keplerin von ihme Vogt benommen vnd eingestelt, der Vogt allererst den 26. Oct. hinach seinen bericht datirt, vnd auff solches sein ybels berichten der vom Vogt praetendirte befelch, wie gleichsfahls auss dessen dato zuend dess 2. Rotul zufinden, ertheilt worden. Hierumben vnd wan Beclagtin ob mehr gedachtem Vogt sich nit wenig zu beschwehren gehabt, als ist ihro nit ybel zudeuten, wan sie denselben mit allen vorstendigen mitteln zu billicher Lindigkeit, auch befürderung ihrer angefangner Rechtfertigung zu bewegen vnderstanden. Bevorab weil er ihro, vor beschehener anbiettung des Geschenks (alss ausser dem 20. Clag Articul zuvernemmen) zuverstehen gegeben, dass sie zu Leonberg Peinlich beclagt, also anstat gesperten Rechtens, wider sie gleichsam de facto procedirt vnd ab executione angefangen werden möchte, da sie doch sich allerdings vnschuldig gewust. Massen der Clägerin Vorhaben nit dahin gerichtet worden, dass wegen der Hallerin vnwarhafften Vorbringens gantz still geschwigen werden solle, sondern fürnemblich ihr meinung gewessen, damit der Bericht, so lang biss auch ihre Zeugen verhört, eingestelt werde. Wie dan angedeuter

Bericht selbsten mit sich bringt, Keplerin habe ihne Vogt gebeten, nit zuberichten, oder doch zuverziehen. Beneben thut auch die Hallerin (deren Person man gleichwoln mit diser allegation keinswegs adprobieret haben will) in separato Rotulo ad 30. et 31. probatorialem Interrog. 25. respondirn, Keplerin habe dem Vogt einen Becher zuverehren begert, dass er mit seinem bericht wolle oberstehn, biss angefangne Rechtfertigung zu end raiche; diss hab sie hallerin von der Vögtin erfahren.

Wan dan die Verheissung dess Bechers zu Vertuschung einiger misshandlung nit gerichtet, sondern allein zu Continuation des Burgerlichen process gemeinet gewessen, alss wirdt verhoffentlich einiges praejudicium hierauss im wenigsten erzwungen werden könden: gestaltsame, da Keplerin dess hallerischen nichtigen handels einigen scheuhen getragen hete, sie nit die erte beim Vogt gewest sein, vnd der Schinders Burga hochschmähliche mordliche antastung clagendt fürgebracht haben würde.

Dass auch Sie Beclagtin bey der Confrontation (vermeg des 26. probat.) vermeldt haben solle, „der Becher müesse noch kommen", last sich gleichwoln der Statschreiber (alss 6. testis in 3. Rot.) verlauten, er hette dise Wort nit gehört, sondern etliche, namblich Special vnd die drey Beysitzere, haben den Inhalt heissen protocollirn, wie dann Herr Vogt nit darbey gewessen; aber zuwider des Statschreibers berüehmen, wissen die zwen Beysitzer (der 4. vnd der 5. Zeug) nichts darumb. Jedoch dass ausser diser von einem alten vnbedächtlichen Weib beschehner red ichtwass nachtheiligs zuschliessen, man disseits gantz nit sehen oder erachten kan.

Fast gleichen Verstand hat es mit dern im 21. vnd 22. Clag Puncten articulirten flucht. Es beschicht aber der Beclagtin mit disem Fürgeben vngüetlich, dass sie darumb flüchtigen fuoss gesetzt haben solte, weil selbige zu ihrer Dochter nacher Haymaden sich begeben, dan sie schon albereit aldorten hohen Alters vnd einsambkeit wegen in die Cost sich eingedingt, von dannen dissmals nacher Lewenberg kommen, vnd vnverzugenlich nacher Haymaden (inmassen zuerweissen, dass Sie nuhr wegen dess fürbeschaidens für den Vogt ein stund lenger sich gesaumbt, vnd ihr geferde vnderdessen ihrer gewartet) sich begeben, also Heymaden nuhnmehr ihr Wohnung vnd heimwessen gewessen. Welches dan so gar für kein flucht zuhalten, dass der Beclagtin Sohn, Christoff Kepler dem Herrn Vogt zu Leonberg (inmassen Er Vogt selber in seinem bericht bekant vnd kein flucht titulirt), da man aussgeben, sein Muter seye geflohen, vnd das hauss sperren wöllen, angezeigt, sein Muter seye auff dise Stund zu Haymaden, weil man aber sie an leib, ehr vnd gut angreiffe, dagegen das recht sperre, so wolle er sampt ermelter seiner Mutern ohne einiges verziehen nacher Lintz (wie dan ihr Sohn Johannes Kepler, Mathematicus, sie lengst zuvor, in einem an dero Curatorem abgangnem schreiben zu sich erfordert) vmb rath abraissen, inmassen sie beyde Mutter vnd Sohn solche Raiss alsobald in das Werckh gesetzt. *Sed quando quis discessit non ob delicti timorem, sed ex aliqua alia probabili causa, tum fuga, quamvis aliis adminiculis fulcita sit, nullum facit indicium ad torturam*, Mascard de probat., Prosp. Farinac. in praxi crim. quaest. 48. n. 36, ubi de discessione propter timorem contrariae factionis, propter metum et minas illatas a malevolis multa tractat. So auch ein Anzeig bössen gewissens bey der Beclagtin sich befunden, hete sie nit den orth, dahin sie sich begeben, durch ihr kinder mundtlich vnd schrifftlich anzeigen, vil weniger hernach berichten lassen, wa sie anzutreffen; allerwenigst würde sie proprio motu, ohne erlangung sichern gelaids (inmassen was von ertheilter salva guardia articulirt, disseits ganz nit bescheint, weniger bekent wirdt) sich von Lintz wider zu ihrer Dochter gen Haymaden begeben haben, auch zuweilen zu Lewenberg, vnd auff gegentheils anhalten gar für Obrigkeit erschienen sein. Nam reversio fugae praesumptionem tollit. (Menoch de sumpt. lib. 1., Par. in praxi Crim. etc.) Zudem, auff den vnbegebnen fahl gesetzt, es solte der Beclagtin abraissen von Leonberg gen Haymaden vnd Lintz pro fuga gehalten werden mögen, würde doch hierauss kein praejudicirliche praesumptio angezogen werden könden. *Quippe ex fuga post inquisitionem arrepta, nulla prorsus delicti suspicio oritur. Nam molestiam et vexationem carceris etiam innocentissimus quisque timet.* Clar. §. fin. quaest. 89. n. 39., Farin. q. 87. n. 27 et 35.

Dass aber bey dem letsten Clag Articul Fürstl. Herr Anwald gleichsam alss ein new adminiculum einführt, dass Peinlich Beclagtin tempore capturae sich zu Hewmaden versteckt, ist hierauss zuvernemmen, dass sie sich biss zur verhafftung in ihrer gewohnlichen Wohnung bey dero Dochtern betreten lassen. So were sie auch disen schmehlichen Vberfall vnd langwirige schwehre gefengnus zuentweichen berechtigt gewessen. Sie hat aber hierinnen für sich selbsten nichts tentirt, sondern allein den ihrigen gefolgt, vnwissendt im ersten erwachen vnd schreckhen, warumb es aigentlich

zuthuen. Inmassen mit dem Schultheissen von Haymaden zu bezeigen, dass ihr Dochter nur im hembd zur Muter geloffen, sie auffgeweckt, vnd gantz nackhend sambt einem Deckbeth in ein Truhen gelegt.

Wan nun die in einkommner Peinlicher Clag begriffne vermeinte Anzeigungen verhoffentlich genugsam abgeleint, vnd aber probatorio trigesimo beygefüegt worden, dass verhaffte Keplerin in gewehrter Examination gemeincklich die Augen von den Zeugen abgewendt, vnd sonderlich bey anhörung der Theologischen Articul ihro die Augen niemahlen ybergangen seyen, ist mit dem 3. 4. vnd 5. Zeugen erwissen, dass sie angezogene Verwendung der augen im gebrauch, also hierauss kein forcht oder stillschweigende bekantnus erzwungen werden kan. Dass sie sonsten vnerschrockhen geredt, denjenigen, mit welchen sie confrontirt worden, ihr anzeig bestendig widersprochen, auch theilss dieselbige für das Jüngste Gericht geladen, wirdt ebenmässig von mehr Zeugen aussgesagt.

Wegen angegebner Vnderlassung des Weinens ist zubedenckhen, wan gleich die Beclagtin (auff vnpraejudicirlichen fahl) gar keine Zehern vergossen haben solte, dass doch solches nit alleinig der hexen vnd Vnholden aigenschafft were, sondern auch andern ehrlichen leuthen (vornemblich denen, so erlebten alters, vnd desswegen siccissimae constitutionis) die treuen vertruckhnen könden, wie solches die erfahrung bezeigt. Derohalben darauff nit zugehen, sondern zur schuld oder Vnschuld, die Trehnen vergiessen oder verhalten, ein gantz vngewisse liederliche anzeigung. Cum itaque lachrymas fundere sit res indifferens, atque possit abesse vel adesse nocentibus et innocentibus, et ita haud necessario concludat, inde legitimum indicium ad torturam non elicitur. D. Bocer de tortura cap. 3. n. 101: *Et indicium ad torturam sufficiens tale esse debet, quod Judex suo humano et naturali judicio adprehendere possit.* (Keplerus adscripsit: *Dixit quidam sua mala majora lacrumis.*)

Mit deme bey dem 32. vnd 33. probatorial vermeinten Vorgeben, alss solte Peinlich Beclagtin den Statknecht zu Güglingen sie ausszulassen gebeten, auch denselben mit geschenckh zubewegen vnderstanden haben, kan nichts erheblichs wider Beclagtin inferirt werden: dan nit zuglauben, dass Beclagtin so vnbesonnen gewessen, vnd bey hellem Tag zuentlauffen vermeint habe. Inmassen der Statknecht selbsten (so in Rot. 3. testis 7.) anzeigt, dass Keplerin gesagt, wan sie schon hinauss könte, wolte sie nirgend hin. Wie es aber mit angegebner Verheissung bewandt, wird von berüertem Zeugen vermeldt, dass namblich solche versprechung dahin verstanden worden, wan er sie zu sich in sein Stuben (derentwegen ihr Sohn bey Fürstl. Cantzley gnedige bewilligung aussbringen möchte) nemen welte.

So sein zugleich die 2 letsten probatoriales, wegen des gehabten Messers, schlechter importantz, dan wie es hiemit bewandt, ist bey den interrogatoriis zufinden; beneben hat sie auch daselbig guter meinung offentlich gebraucht, vnd hierdurch im essen des Fleischs den mangel der aussgefallnen Zeen zuergentzen vermeint.

Wan dan die, so wol in einkomner articulirter Peinlicher Clag, alss auch hierauff erfolgten additionalibus articulis, eingeführte Anzeigungen an ihnen selbsten solcher erhebligkeit in nichten zuhalten, dass hierdurch ein Mensch, so die edleste Creatur, vnd zum Ebenbild Gotes erschaffen, der scharpffen Peinlichen Frag subjicirt werden könte, zugleich aber dieselbige nicht testes omni exceptione majores, sondern gantz vntaugenliche, vnzulässige, Partheysche, Interessirte, ybel affectionirte, auch in Peinlichem Process zum mehrern Theilen nicht examinirte Zeugen gestelt, zumal alle articulirte Anzeigungen von einander abgesöndert, vnd also ein jeder Zeug in suo dicto eintzig vnd singular ist, so zugleich de indiciis remotissimis, non tangentibus immediate ipsum maleficium magiae, nichtig deponirn, auch sonsten zu recht versehen, quod indicia in suo genere non sufficienter probata conjungi non possint (Jas. in l. admonendi n. 55.), alss hat die arm Peinlich Beclagtin sich in hoc puncto vnfehlbarer absolution zugetrösten. Solches vmb so vil desto mehr, weil sie Beclagtin decrepitae aetatis, ein hocherlebtes, schwach vnd blödes, 74jähriges Weibsbild, eines ehrlichen herkommens, nieh kein vnerbar stuckh von ihr gehört, auch ihre Kinder (so vil deren gefolgt) ehrlich vndergebracht, zumahl ohne erhebliche genugsame Vrsachen in so schmehliche Verhafftung gezogen, vnd dise lange Zeit vom 7. Augusti 1620 biss hiehero innengelegen, mit squalore carceris, vinculorum molestia, auch wartung allerhand von ihren Feinden gewalthetigkeiten vnd gefährung, mehr dan gnugsam gepeiniget worden:

Alss will Peinlich Beclagtin ihr bey eingebrachter Litis contestation beschehenes begehren repetirt, auch das miltrichterlich Ampt vmb ertheilung rechtens vnd der Gerechtigkeit demüetigsten fleiss angeruoffen haben.

Salvo jure etc.

II. Deduction- respective Confutation Schrifft

**Fürstl. clagenden Anwaldts
Joh. Vlrich Aulbers, Vogts zu
Güglingen,
Contra
Katharinam Kepplerin von Leonberg
peinlich beclagtin.**

**Praes. Stuttg. 14. July 1621. in p° torturae.
(In alio exemplo adscriptum est: Eingeben den 20. Augusti.)**

Ehrenvest, Ehrnhaffte, fürsichtige, Ersame vnd Weyse Stabhallter vnd Richter dess peinlichen halssgerichts zu Güglingen. Günstige Herrn.

. . . . Nachdem die einkomne examina den 13. Febr. publicirt vnd hierauff den Partheyen in copiis communicirt worden, auch Fürstl. clagender Anwallt seines theyls vff empfangnen befelch zu befürderung der sachen vff einkomne attestata allein per generalia concludiren, die Peinlich Beclagtin aber vnd die ihrige sich hiezu nicht verstehen wöllen, sondern ihnen schrifftliche handlung mehr belieben lassen, auch hierüber den 7. Maij jüngst ein weitläuffig vilblättrige vermeinte Exception- vnd angegebne defensionschrifft extrajudicialiter yberreicht, darzu, yber die beede in hoc criminali judicio publicirte examina testium, noch ferners ein tertium rotulum mit eingeführt: alss muss Er Fürstl. clagend Anwallt solches an sein ortt lassen gestellt sein, auch der peinlich Beclagtin hierinnen dise moram vnd gesuchte aussflüchten gestatten, will benebens vss angeregten vermeinten exceptionibus alles Ihme dienstliches für gerichtlich bekannt angenommen, allem ybrigen vnd widrigen per generalia facti et juris widersprochen, vnd der Beclagtin das wenigste mitt stillschweigen nicht eingeraumt, zumahl desswegen solenniter protestirt haben.

Die sach selb anzugreiffen, beruhet selbige nach anleittung der Peinlichen halsgerichtsordnung beim 28. Art. vff disen zweyen hauptpuncten: 1. Ob wider die Peinlich Beclagtin gnugsame anzeigung vorhanden, crafft deren sie, vermög der Rechten, zur peinlichen frag könde gezogen werden? 2. Ob solche anzeigung durch der Beclagtin exceptiones vnd angemasste defensiones zurück getriben, oder nicht?

Erster Hauptpunct. Es finden sich in der peinlichen anclag etliche vnderschidliche actus, das die Verhafftin Menschen vnd Vich angegriffen, darvon ettliche gestorben, ettliche aber noch, aber also leben, das ihnen der zeittliche tod vil liber vnd angenämer were.

I. Attentata corruptio Judicis. Diser ihrer bösen thatten ist peinlich beclagtin Ihr selb am besten bewusst gewesen, dannenhero sie dem Vndervogt zu Leonberg an statt Ihrer Verantworttung (Mann wollte dann die Wahrheit verläugnen für ein Verantworttung baltten) einen Silberin becher zu verehren versprochen. Welches darumb desto fleissiger in acht zunemmen ist, weyl man solch actum, quomodocunque etiam ex adverso torqueatur, anderst nicht dann pro attentata corruptione Judicis deütten vnd ausslegen kan, vnd dannenhero billich, junctis praesertim aliis adminiculis, pro indicio ad torturam zuhalten. Dan man sich ex jure zuberichten, dass dergleichen Corruptiones nit allein hoch verbotten, sondern auch poena falsi coërcirt werden. Vnd mag die peinlich Beclagtin gar nicht entheben, da sie sagen wollt, Sie hette dem Vogt kheinen Becher verehrt, sondern allein zuverehren versprochen, quia etiam is, qui Judicem corrumpere conatus est, punitur, secundum Balduinum in Comment. de novo Jure, quem refert et sequitur Marsilius.

II. Fuga. Da nun der Beclagtin diss ihr ohnordenlich mittel zu keinem fürstandt wöllen kommen, hatt sie ihr datum vff die flucht gesezt, sich zu Leonberg ohnsichtbar gemacht, ja gar zum Land hinaus begeben, in Oesterreich nacher Linz, item den Reichstetten zugezogen, verhoffend alda sicher zu sein, aber nirgend kein bleibende stell gefunden, biss sie entlich widerumb gen Hewmaden zu ihrer Tochtern kommen, allda gesucht (III. Latitatio) vnd inn einer beschlossnen truchen eingesperrt gefunden worden. Diss attestiren alle Zeugen, besonders Agnes Martin Wernern Weib, welche meldet, da man nach mehr Zeugen aussgesandt, hab Kepplerin deren nicht erwartten wöllen, sondern zur Statt hinauss gezogen. Mit welchen Zeugen der Kepplerin aigne Zeugen im 1. Rotulo concordiren. Es khan auch die Beclagtin dises ausweichens selb nit allerdings abredig sein, vnd praetendirt allein, ob were sie vss mütterlicher Zuneigung zu Ihrem elltisten Sohn, Mathematico Caesareo vff dessen schrifftlich begeren vnd selbigem Ihr hohe nott vnd anligen zuclagen, nacher Linz geraiset. Darinnen aber, wie auch was sie in responsione ad art. 23. vngereimbt für-

gibt, vnd wâs vff solche ohnbegründte praetextus zuhaltten, dem verstendigen, Gott förchtenden vnd die gerechtigkheitt liebhabenden Richter, der ausschlag gegeben, vnd ob diss alles nicht ein starckhes indicium ad torturam gebe, diss ortts heimgesezt würdt. Fugam certe, aliis praesertim suffultam adminiculis, subministrare indicium ad torturam, extra controversiam est; maxime si quis ante accusationem vel inquisitionem institutam aufugiat. (Zanger in tract. de tortura, Bossius in practica, tit. de indiciis n. 49., Binsfeld de confess. maleficorum.) Vnd diss indicium vmb sovil weniger auss der acht zulassen, weil die hieob angezogne latitatio auch darbey khompt, quae ejusdem cum fuga est effectus. (Farinac. in praxi crim. q. 48. n. 8.)

Es will zwar die Beclagtin nicht gestendig sein, das sie vss forcht oder bösem gewissen den Becher versprochen oder vsser land gewichen, sondern vndersteht sich ihr böse sach mitt allerhandt gesuchten Färblen zuverstreichen; wann mann aber die attestata dargegen halt, würdt sich vil ein anders finden.

Dann es findet sich in der khundschafft, das die beclagtin zu Leonberg vilfeltig hin vnd her geloffen, an end vnd ort, da sie weder zu verrichten gehabt, noch erfordert worden, ja da mann sie auch vngern gesehen, vnd gemeinlich hessliche letzinen hinder ihr gelassen, welche seitthero an den tag kommen. (Der 3. Zeüg Beüttelspacher, der 20. Zeüg Schmid, die 9. Zeügin Leibbranden Zieglers Weib. In rotulo 1. der Verhafftin aigner Zeüg Giltlinger.) Nun ist in der peinlichen halssgerichtsordnung art. 25. lautter versehen, wan ein verdächtige person an gefehrlichen orten zu der thatt verdächtig gefunden werde, das solches neben andern vmbständen ein anzaigung zur tortur sey.

IV. Laesorum et damnum passorum inculpatio. In angezognem art. 25. würt es auch für ein gemeine anzeigung gehalten ad torturam, wann ein beschädigter jemanden der missethat selbst zeihet, darauff stirbt oder bey seinem ayd betheürt. Vnd es würdt sich nicht nur ein beschädigter, sondern ein zimbliche anzahl deren, die eintweder selb an ihrem aignen leyb beschädigt worden, oder doch dergleichen beschädigungen an den ihrigen vnd an ihrem Vich erfahren haben, befinden, dass sichs dannenhero wohl zuverwundern, wie Kepplerin in ihren exceptionibus fürgeben dörffen, ob solte khein offenbares corpus maleficii oder delicti vorhanden sein, desshalben man sich doch diser seitt inn ohnnöttiges Disputat nicht einlassen, sondern domino Judici cordato et discreto den Ausschlag geben vnd volgende facta zuerwegen fürstellen will. (Sequuntur attestata testium ex Rotulo secundo ad verbum desumta. Vide supra p. 428 ss.)

V. Minae. Repetuntur verba Christophori Frickii (l. c.)

VI. Cranii paterni petita effossio (testium verba, legantur l. c.)

VII. Communis vox et fama. Es findet sich in allen rotulis, das Kepplerin der Hexerey halben yberaus sehr gravirt vnd verschreyet, vnd ist solch gemein geschray vmb sovil desto weniger zu negligiren, weyl yber dasjenig, was ex attestatis dargethan, 1) ihr Sohn Heinrich selb angeben, sein Mutter sey kein rechte Fraw etc., 2) ihr eigner Mann nicht könden bey ihr bleiben, sonder haab vnd gutt verlassen, vnd von ihr in Krieg hinausgezogen, 3) sie Kepplerin mit abgöttischem Segensprechen vmbgegangen, nicht allein selb yber ihre Kinder, mit höchstem Missbrauch dess allerheyligsten Namens Gottes vnd der hochbenedeyten Dreyfaltigkeit, Segen gesprochen, vnd die stummen Creaturen angerueffen, sondern auch zu solchem Abgöttischen Wesen andere ebenmessig verlaittet, ja, das noch mehr ist, solches segensprechen alss verantworttlich bestritten, vnd für ein gebett angezogen. Superstitionem autem ad torturam facere indicium et illud indicium maxime sacrilegii delicto proprium esse, tradit Binsfeld, cui addi possunt, quae scribit D. Brentius in explicatione Catechismi: „*Alii utuntur Verbis sacris ad consecrationes in medendis morbis hominum et bestiarum, quam magiam excusare solent, quod non nisi bonis et piis verbis utantur. At enim quo verba in incantationibus sunt magis pia, eo major est istorum hominum impietas, nam quo res est melior et divinior, eo peior et damnabilior est abusus ejus.* 4. Sie Kepplerin ihr Vnholdenwerk auch andere lehren wöllen (testem adducit accusator Dorotheam Hanss Klöblins weib, referentem de puella Barbara. v. s. p. 405), wiewohl die Barbara die sach etwas herumb bringen, vnd in favorem der Kepplerin deponiren, auch nicht darfür halten will, dass Kepplerin ettwas solte in argem geredt haben: so khan sie jedoch nicht in Abred sein, dass Kepplerin, alss selbige sich beim fewer vmb ettwas gebrennt, vnd gesagt, wer wolt gern ein Vnhold sein? etc. Welcherlei Reden einem alten, betagten Weib gegen einem vngefahrlich Eilffjährigen Mädtlin mehr dan ybel anstehen, vnd in keinem weg zu verantworten.

Will mann nun jezo erwegen, was der Kepplerin halb fürgangen, da sie ante

capturam examinirt, vnd die wider dieselb examinirte Zeugen mitt ihr confrontirt worden, so finden sich abermal vnderschidliche indicia ad torturam oder doch adminicula prioribus indiciis robur addentia.

I. Variatio et inconstantia. Dann es findet sich vilfeltig, das die Kepplerin in ihren Reden ohnbeständig, wanckelmüttig vnd in denselben variere, wie der verstendige Richter in Rot. 3° zerschidene exempla finden würdt, vnd solches alles aussfüehrlich were specificirt worden, wo man gepührende Zeit hierzu gehabt hett. Ex variatione autem et inconstantia sermonis indicium oriri ad torturam, tradunt D. D. Zanger in tract. de quaest. c. 2. n. 96, Clarus, q. 21. n. 39, Carerius in practica crim. tit. de indiciis 5. n. 1, Bodinus, de Magorum daemonom. lib. 4. c. 4, ubi intrepide tenet, mendacia et responsa varie nutantia esse violentissima indicia et praesumptiones adversus Magos, ex quibus torqueri eos legitimum sit.

II. Oculorum in terram demissio. So befindet sichs am andern, das die Kepplerin in gewehrter examination keinen Zeugen rechtschaffen angesehen, sondern die augen von denselbigen abgewendet. Welches auch ein indicium ad torturam gibt, oder doch adminiculirt, prout attestantur Bodinus, qui scribit: *Alia indicia sunt haec: gestus Magi, nam fere vultum defigit humi, nec in os audet aspicere*; Binsfeld in tract. de confess. malefic. indicio 13, Guido de Suzaria in tract. de torment., et Jacobus de Belviso in pract. crim. Quos referunt et sequuntur Blancus de quaest. n. 260, Caterius in pract. crim. indicio 6. n. 2.

III. Lachrymarum defectus. Fürs dritt hatt die Peinlich beclagtin in gewehrter ganzer examination, da ihr sovil vnderschidliche abscheuliche thaten, vnd hierüber noch darzu die 12 Theol. Articul fürgehaltten worden, niemahlen einiche Zehren verröhret. Welches widerumb ein indicium wider die Verhafftin gibt, attestante Bodino, cujus haec sunt verba formalia: *Alia quoque praesumtio (quae sc. ad probationem et punitionem Magorum potest conducere) est, si non fleverit saga; quam praesumtionem Paulus Grillandus et inquisitores illi, quorum opera crematae sunt innumerae, annotant esse valentissimam.*

Indicia post capturam. Entlich hatt sich die verhaffte Kepplerin auch nach gefenckhlicher annehmung nicht ohnbezeügt gelassen, sondern dem Richter noch ferrnere indicia an die Hand geben, als da sie dem Stattknecht in Güglingen zugemuttet, er soll ihr die thurnthüren einmahl offen lassen (da sie denn ohne Zweiffel sich mitt der flucht zu salviren mag verhofft haben), volgents, als er ihr diss ortss nicht wöllen willfahren, ihm 100 gulden zu geben versprochen, welche vnderstandene corruptio darumb desto fleissiger in acht zu nemen, weil sie nicht nur disen Stattknecht, sondern auch hievor den Vndervogt zu Leonberg, vnd dann auch in gewehrter Rechtferttigung mit der Glaserin ettliche ihrer Gezeugen mit Verehrungen zu hindergehen, vnd sovil an ihr gewest, zu corrumpiren sich gelüsten lassen, wie in Rot. 1. zu lesen, so auch vff gnugsamen bedacht vnd gehegter geraumer Zeit ihr aigner 5. Zeug Hanss Dackh (?) item der 24. vnd der 6. Zeug hiervon bekhundtschafften. So hat auch die Verhaffte die vom Fürstl. Anwalt am 4. Sept. 1620 zusammengefasste 21 erste articul alle mit einander yber einen hauffen gelaugnet, vnd dem Richter die Warheit wissentlich verlaugnet, also in manifestis mendaciis ergriffen worden, vnd hierdurch ihr mendacia an den tag gelegt. Constat autem ex Bartolo, quod maxima sit praesumtio contra eum, qui repertus fuit in mendacio; et mendacium facere indicium ad torturam, tradit expresse Hippolitus de Marsil. in pract. crim., quem sequitur Zanger, Clarus et Carerius.

Wann nun bey disen jezo deducirten indicien die peinliche frag nicht sollte statt finden, kan mann vff Seiten des Fürstl. clagenden Anwaldts nicht sehen. was fürohin wider dergleichen Personen müssten für indicia probirt werden, darumb man dan alles ohnnöttiges disputiren, wievil indicia ad torturam erfordert werden? wie dieselbige an ihnen selb bewandt, vnd auch bewisen sein? Was für Zeugen requirirt werden? an sein ortt stellet, vnd hierüber den Dei timentem et amantem justitiae judicem erkennen lassen will. (Cit. Bodinus, Bossius etc.)

Ander Hauptpunct. Die Verhaffte fundirt sich erstlich vff ihr Vnschuld, secundo vff ihr hohes allter, tertio vff exceptiones, nemlich 1) wider den ganzen rotulum secundum oder das examen testium, 2) contra personas testium, 3) contra eorundem dicta.

Ihre Vnschuld will die Verhafftin hiermit darthun, weil sie nemlich die Reinbolden mit Recht ersucht vnd bürgerlich beclagt. Aber es ist diss argument deren importanz gar nicht, das mann sich bey selbigem lang vffhalten sollte. Sintemal vorhin mehr geschehen, das etwan eine, so für ein Vnholdin vnd Hexen gescholten wor-

den, nit allein bürgerlich geclagt, sondern auch den Sig Rechtens erhalten, vnd doch entlich, da sie ihr Zeittigung erraicht, alss ein viljärige Hex verurtheilt vnd verbrennt worden. Bey Ihrem 44. probat. in 1. rotulo gibt sie für, sie hab vff die 72 Jahr einen ohntadelichen wandel geführt, niemanden beleidiget, noch jemahlen einicher ybelthat halb für die Oberkheit geschleifft worden. Wan man aber jezo die in rot. 2. verhörte Zeügen besihet vnd durchgehet, würdt sichs finden, das berüertter 44. art. dem wenigsten Thail der Zeügen hat dörffen vorgehalten werden, vnd wird man nur bey 4 Zeügen finden, von denen der erst meldet, er hab sich vmb ihr Thun vnd lassen nitt vil angenommen, er könde nit sagen, dass die Kepplerin einiger ybelthat halben für die Oberkheit were geschleifft worden, der ander will ihr etlichermassen beyfall geben, das er nemlich ihr nie nichts ohnrechts oder verdächtigs hab hören nachreden. Da er aber hernach vff den art. 44 verhört worden, respondirt er, das jezo etlich iahr her vnder der Burgerschafft gemurmelt worden, die Kepplerin sei der Hexerey halben im verdacht. Die 23. Zeügin Catharina, Johannis Regii, Pfarrers zu Kornwesten Wittib will bei art. 44. keinen aussschlag geben, sagt sie lasse es vff ihrem Wertt vnd Vnwertt bewenden, wöll es andre leütt, so dessen besser berichtet, sagen lassen. Es gibt gleichwol die Verhaffte für, das ettliche ehrliche leütt sie vnschuldig glauben, aber ausserhalb dem 1. vnd 2., wie nicht weniger dem 17. vnd 23. Zeügen (in rot. primo) deponiren sie alle, das ihnen nichts weitteres wissend sey. Vnd hatt hierumb die Kepplerin ihr Vnschuld gar nicht erwisen. Sie will gleichwol zu Erzwingung ihrer Vnschuld auch diss urgiren, das sie nemblich von einigen Hexen, deren zu Leonberg ettliche justificirt vnd vorher härtiglich torquirt, nie angegeben worden, ohnangesehen eine von den eingezogenen Weibern, so nach aussgestandener tortur widerumb aussgelassen, in specie vff sie erfragt worden sein solle. Aber es würdt hierauff respondirt, das solches alles in facto beruhe vnd ein ohnerwiesen ding, et nuda partis assertio; auch schleusst diss argument gar nicht, wan man also wolte argumentiren: die Kepplerin ist von keiner Vnholdin zu Leonberg nie angegeben worden (den Fall, salva semper veritate, zu sezen, es were alles wahr, was in exceptionibus nude referirt worden), ergo so ist sie kein Vnhold, ist auch nicht zu torquiren. Geschweige jezund, wann Kepplerin einiches fundament ihrer angegebenen Vnschuld zu verificiren solte gewusst haben, Sie vnd die ihrige mitt der beweissung nicht würden zurück gehalten haben. Vnd wann mann auch alle conjecturas et praesumptiones, so von D. D. passim ad probandam innocentiam zusammengetragen worden, gegen den einkommnen attestatis halten wolt, würdt sich das gerade Widerspil bey der Kepplerin finden.

Betreffend der Kepplerin Alter, würdt gleichwol in rotulo primo bey dem 8. vnd 44. probat. gemeldet, das sie ein 72jährige fraw, aber von den ihrigen selb ad marginem gesezt, 2 weniger den 70, vnd weisst man doch benebens auch des marginirten Allters halb keinen Grund. Dem sey nun wie ihm wölle, vnd ob schon darfür will gehallten werden, quod senes regulariter non sint torquendi, dannenhero die Kepplerin hinder diser regul sich zu versteckhen verhofft, so hat man sich jedoch widerumb zu berichten, quod in horrendo hoc sortilegii crimine recedatur a regulis juris communis, et quod etiam torqueantur illae personae, quae alias regulariter torqueri non possunt: ita ut nullus omnino quocumque praetextu a tortura excusetur. (Baiardus in addit. ad Clarum lib. 5. Zanger de quaest. c. 1. n. 60 ss.)

Was nun jezo anbelangt die exceptiones contra rotulum secundum, würdt vor allen dingen das Reinholdische Examen perstringirt, welchem alle facultas probandi ex hoc unico fundamento will entzogen werden, quod testes in uno judicio producti, in alio (praesertim interveniente personarum diversitate) non mereantur fidem. Aber man würdt sich vff der gegen seitten könden erinnern, das diejenigen Zeügen, deren depositiones in rotulo secundo verfasst, nicht ad simplicem informationem Judicis, noch auch de simplici et plano, sondern in processu ordinario contra ipsam nunc accusatam olim instituto, post litem contestatam legitime seind verhört. So seind auch alle clagpuncten der Kepplerin oder ihren Kriegsvögten vnd befreundten ad interrogandum zugestellt, hierüber vff das schärpffist interrogirt, alle gezeügen in praesentia illorum, quorum intererat, vff das strengist mitt leiblichem Zeügenayd beladen, der Zeügenverhör ex parte der Kepplerin ein aigner adjunctus beygefügt, darzu die Kepplerische ad videndum et audiendum jurare testes ordenlich citirt worden vnd sich eingestellt. Dannenhero die von der Verhafftin eingewandte exceptio nicht in acht zunemmen.

So gibt auch die personarum diversitas keinen behelff, das desswegen die in voriger Rechtfertigung verhörten Gezeugen in jezo angestelltem peinlichen process nit solten in acht genommen werden. Constat enim ex libello Reinboldiano, quod

Reinboldus cum uxore intentaverit actionem damni injuriae seu legis Aquiliae et sic ex delicto egerit, prout etiam ex attestatis plurimorum per nunc captivam commissorum delictorum probatio elicitur. Jam autem indubitati juris est, ex quolibet delicto nasci duo jura et duas obligationes: unam passo damnum vel injuriam, alteram reipublicae, cujus interest, ne delicta maneant impunita etc. Weil sich dann in rotulo secundo vnderschidliche Verbrechungen, so von der beclagtin fürgangen, befinden, also respublica hefftig laedirt worden, hatt nitt vnbillich der Fürstl. clagende Anwalt propter interesse publicum der einkomnen kundschafften sich mit fueg zu behelffen, vnd hingegen die Verhaffte sich dessen nit zubeschwehren, vorab weyln Sie yber die eingeführte Puncten in hievoriger Rechtferttigung Ihre notturfft so aussführlich eingebracht.

Wafern aber noch wollte bestritten werden, quod testes in judicio civili prius admissi, in judicio hoc criminali nihil probent, vnd der Richter erkennen sollte, das alle Zeugen de novo examinirt werden sollten, so muss zwahr der Fürstl. clagende Anwalt (der ihm gleichwohl solches nicht einbilden khan, sonder in seiner Einfalt die sach bey Fürstl. Canzley zuvor vil reiffer erwogen zu sein erachtet) dasselbig geschehen lassen, hingegen aber will er gar nit zweifflen, es werde den gezeugen (vff den ohnverhofften Fall sie de novo zu reassumiren) ihre vorige depositiones widerumb fürgelesen werden, vnd mag die Peinlich Beclagtin die newe moram ihr selb vnd ihren Rhatgebern zumessen. Einmal aber kan vnd wüsst Fürstl. Anwallt die angeregte Zeugen nit fallen zulassen, behallt ihme nebens wegen derjenigen Zeugen, so hie zwischen möchten verstorben sein oder noch füraus sterben, alle rechtliche notturfft ausstruckenlich bevor.

Sonsten vernimpt mann mitt viler befrembdung, das die peinlich beclagtin, nachdem sie in hoc processu criminali, non contenta duobus examinibus testium, noch ferner das erste examen, sampt zugehörigem rotulo reprobatorio, mit ihrer exception schrifft eingelegt, gleichsam selb wider solch ihr aignes, von ihr selb sowohl zu Leonberg, alss jezo vor disem Richter eingelegt Examen excipiren will, inmassen sie dan in ihrer vermeinten Exception schrifft sich erclärt, man soll ihr die einlegung dess ersten Examinis nicht dahin deütten, alss wan sie dasjenig, so darinnen begriffen, agnoscirte, confitirte, vnd bekhennet, auch solche Erclärung vnd protestation bey denjenigen Zeugen, so Ihr nit annemblich (vnangesehen sie sich ihres Theils deroselben Aussag vnderschidlicher ortten vnd mahlen behilfft) passim erholen thut. Vorab weyln man sich ex jure zuberichten, quod Instrumentum a parte litigante in judicio productum et testis allegatus eo ipso et contra producentem et allegantem probet. Darumb man dissseits solche vngereimbte protestation vff ihrem offenbahren Vnwerth bewenden lasst, vnd zum Vberfluss semel pro semper wider dieselbig alss vngültig protestiren thut: sonderlich weil es nicht in potestate partis est, vim probativam examinis producti aut testis allegati in judicio zu restringiren. *Magis enim potest scire, quanta fides sit habenda testibus, qui judicat, quem ex sententia non partis, sed sui animi aestimare oportet, quid aut credat, aut parum sibi probatum opinatur*, prout divum Hadrianum Vinio Varo rescripsisse testis est Callistratus in l. 3. de testibus.

Was den dritten rotulum vnd die in hoc processu criminali producirte Zeugen anbelangt, müssen selbige sich sehr lassen durchziehen vnd perstringiren. Sovil nun den Herrn Vogt anbelangt, welchem nachgeschriben würdt, das er bey fürgangner confrontation gleichsam Praeses gewesen, das directorium geführt, ihm selb seines gefallens Assessores erwehlt etc., hatt man disserseitt vss den actis sovil gewisse nachrichten, das gedachter Herr Vogt nichts anders gehandelt, weder was ihm auffgetragen gewesen. Betreffend den Herrn Specialen vnd die ihm nachgeschribene Zulagen lasst man selbige, wie auch was sie dem Stattschreiber vnd den dreyen Beysizern nachschreyt, vff ihrem aignen Vnwertt bewenden. Allein khan man dess Ludwig Bilfingers halben (welchem die Verhafftin nachschreibt, ob solte er Ihr nit wenig abhold sein) diss vnangeregt nicht lassen, dass die Peinlich beclagtin gleichwohl ein sonderbahres fragstuck vff ihn gerichtet, aber vnder allen gezeugen mit einander ist nit ein einziger, der etwas hierumb wüsste oder solches glaubte. Vnd meldet besagter Bilfinger, er hab die tag seines lebens mit der Beclagtin nie nichts zuthun gehabt, dann allein dass er einmahl an sie beredt, alss sie inn einer an sein Zeugen stehend bestandscheuren morgens bey liecht treschen lassen, so die Beclagtin verdrossen. Welches aber Zeug billich beredt, vnd nit zuverdenckhen were gewessen, wann er gleich solch verbottnes treschen zu Ihro gepührenden abstraffung gehörig Ortten angebracht hette.

Nachdem auch in einer jeden sach vff den anfang vnd vrsprung zuesehen, cum cujusque rei potissima pars sit principium, alss wollt in ihrer Exceptionschrifft die Verhaffte vnd peinlich beclagte gern solchen anfang von der Reinboldin her deduciren,

von deren sie aussgibt, dass selbige vor 10 Jahren in eine grosse kranckheit gerathen . . . das Kepplerin sie injuriarum convenirt etc. (v. s. p. 494.) Nuhn hat sich gleichwohl der Fürstl. Clagende Anwaldt dises weittgesuchten wercks nicht zubeladen, weisst auch von dem angeregten Civil process weitter nicht, dann er ex actis finden kan, vnd das die Reinboldin in vnderschidlichen mahlen vmb befürderung dess process gerichtlich angesucht. Wie lang es auch sey, das ermelte Reinboldin kranck worden, was sie für Arzt gebraucht, vnd waher Ihro Ihr kranckheit herkommen? hat Fürstl. Anwaldt ebenmässig nicht zu scrupuliren. Darneben findet er bei der Kepplerin aignen Zeugen, dass sie sonsten von kheiner kranckheit, mit deren die Reinboldin jemahls behafft gewesst, alss der jetzigen wissen, auch solche kranckheit der Reinboldin von verüebter Vnzucht herkhommen, will Fürstl. clagendem Anwaldt zu judiciren nit gepühren, noch die Reinboldin mit einem praejudicio zugraviren. Aber er findet dannocht, dass kein Zeug den 69. probatorial affirmiren darff, sondern viel mehr der 8. 9. 10. Zeug solchen rund widersprechen. Vnd wan man auch alle 3 Rotul miteinander durchgehet, so findet sich jedoch weitter vnd mehr nicht, weder das sie inn ihrem Wittwenstand in gefenknus gesezt worden. Darbey doch Zeug Josenhanss bekundtschafftet, er hab seitthero nichts vnrechts von Reinboldin gehört. Auch sagt in rotulo tertio der 4. Zeug, Sie were nuhn mehr 18 Jahr lang sein Zeugen Nachbaurin gewessen, vnd hab doch nie nichts leichtferttigs von ihr gesehen oder gehört.

Was sonsten der Reinboldischen Zeugen halb von derKepplerin angeregt würdt, dass sie allerhand vffgewaibelte Zeugen gefüehrt, welche auch vmb sovil weniger in acht zu nemmen, weil sie weder beaydigt, noch sonsten ordenlich examinirt worden, dass lasst Fürstl. Anwaldt vf seinem Vnwehrt bewenden, vnd hat hingegen ex 1. rot. nit wenige muethmassung, dass vf der Kepplerischen seitten dasjenig, so man mit vffwaiblung der Zeugen die Reinboldin bezichtigen will, practicirt worden. Die Beaydigung vnd examinationem der Reinboldischen Zeugen betreffendt, referirt man sich, studio brevitatis, vff dasjenige, so bey den exceptionibus contra secundum rotulum deducirt worden. Die Zeugen geben an, das die Reinboldin den Trunckh alsobald geahndet, das sie früher ein gesundes Mensch gewesen. Dagegen findet sich von der Kepplerin, das sie nit nur vor 8, 9, 10 Jahren, sonder vor 18, ja vor 25 Jahren mensch vnd vich beschädigt. Vnd ist darneben bey ettlich Zeugen in acht zunemen, warumb sie die beschädigung nitt geclagt (quod reliqui testes sine dubio identidem indicassent, si desuper fuissent interrogati), weyl sie nemblich entweder ihr sach nitt hetten könden erweisen vnd besorgt, sie werden, reverenter, ligen müssen, oder doch verhofft, es werde wohl einmal ein aussbruch nemen. Ob auch solche Kranckheit der Reinboldin von verübter Vnzucht herkomm, will dem Anwallt nitt gepüren zu judiciren. Aber er findet kein einigen Zeugen, der affimiren darff, das die Reinboldin ohne schew hurerey getriben, sondern vilmehr solches von vilen widersprochen, vnd findet sich nichts, weder das sie in ihrem Wittwenstand in gefencknuss gesezt worden, wegen eines Kupfferschmids Jörg Ziehers, mit dem sie in vnehren solle zugehalten haben. Vnd den fall, es were damalen, nemlich vor 23 Jahren, ettwas verdächtiges fürgegangen, so köndte doch von solchem einzigen actu kein praesumtio wider dise Reinboldin entstehen.

Vff die exceptionem inimicitiae testium wird respondirt 1) das es nicht genug, einem Zeugen dergleichen hindertreibliche reception zu opponiren, sondern es muss dieselbig erwisen sein, 2) so ist nitt ein jede inimicitia ad repellendum testem sufficiens, sondern es muss ein grosse, ohnversöhnliche Hauptfeindschafft vnd capitalis inimicitia sein, dergleichen die Beclagtin nitt bewisen.

Am Endt würdt etlicher Zeug sexus objicirt vnd will man die Weibspersonen repelliren. Aber man würdt sich verhoffentlich vff der gegenseitt berichten lassen, quod de jure civili mulieres in causis criminalibus a testimonio dicendo non repellantur. Diss bezeugen Zanger, Clarus, Schneider, Cromezius etc. Ein gleiche meinung hatt es mit den Zeugen ratione aetatis, die entweder noch vnder 20 Jahren, oder doch von solchen händeln deponirt, so sich in ihren minderjärigen jahren zugetragen. Dan ein jeder verständig bey sich selber leichtlich zuermessen, dass man in dergleichen verborgenen misshandlungen die Wahl von gezeugen nicht haben khan, vnd das auch niemandt so verteuffelt, der ettwas dergleichen zauberisches wurde in gegenwart ansehnlich ehrlicher personen (wie gar es ihme sonsten an seinem Willen nicht ermanglete) begehren ins Werckh zurichten. Vnd ist vff derjenig Zeugen deposition vmb sovil mehr zugehen, welche von demjenigen, so sie in pupillari aetate gesehen vnd erfahren, facti jam majores testificiren.

Etlichen Zeugen thutt die Kepplerin singularitatem objiciren, das sie namblich

keinen mitstimmenden Zeugen haben, sondern ihre aussag singulares et unici sagen, vnd will hierauff dero gegebener Kundschafft ihr Krafft entziehen. Hierauff wird respondirt, 1) das vilen Zeugen singularitas objicirt werd, welche dennocht contestes haben, 2) Versirt man in materia criminis occulti et detestandi, ubi non est necesse regulis inhaerere, 3) wann sich gleich sollte befinden, das ein Zeug von einem sonderbahren facto redete, vnd respectu illius, de quo deponit, facti singularis were, so möcht ihme doch solche singularitas, utpote non obtestativa, sed adminiculativa, kein Hindernus bringen, weiln dergleichen facta singularia in unum finem collimiren, also die testes respectu ejusdem finis concordiren. So werden 4) ad probandum aliquid in genere, puta aliquem esse infamem, haereticum etc., testes singulares nicht verworffen, sondern admittirt, teste Mynshingero, Schradero, Zangero, Bodino.

Es kompt auch dise sehr weitt geholte exceptio vff die Bahn, vnd wird sonderlich dem Zeugen Beuttelspacher opponirt, das er in causa propria deponirt. Allein ob er wohl von einem schaden, so ihme selb von der Kepplerin widerfaren, deponirt, so geht doch weder die causa civilis, noch die criminalis ihne nichts an, vnd hat vss keiner deroselben das wenigste interesse für sein person nicht zugewartten. Denn ein testis, der nicht principaliter, sonder allein in consequentiam interesse bey der sach hatt, ist zu admittiren.

Weitters will ettlichen Zeugen fürgeworffen werden, das sie in ihren aussagen variiren vnd ihnen selb oder doch andern contrariiren, als exempli gratia der Beutelspacher vnd Koch, der ein gebe an, er hab den Trunckh an einem Sonntag, der ander er hab ihn an einem Tag in der wochen bekommen. Allein es ist doch wol müglich vnd vermuttlich, das entweders Koch dieselbig circumstantiam nicht recht observirt, oder villeicht damalen, als er solch factum hören erzehlen, gleich zumahl des treschens halben ettwas anders geredt mag sein worden. Vnd ist desswegen gedachtem Beutelspacher kein variatio zuzuschreiben. Est enim prudentis providique judicis, testium dicta conciliare, ut valeant potius quam pereant. Der Zieglerin will auch eine variation zugelegt werden, denn sie geb in der ersten examinatione für, das sie einen bössen schenckel gehabt, in confrontatione aber nitt mehr wöllen bekanntlich sein, das ihr zuvor ichtwas an solchem schenckel gewesen. Aber mann will den Herrn Richter ad attestata ipsa, tanquam ad fontes gewisen haben, welcher dan finden würdt, ob vss der Zieglerin aussagen ein variatio zu erzwingen. Dann ob sie wol meldet, das sie vor 18 jaren an ihren schenckeln in einer kindbett schmerzen empfunden, so sezt sie jedoch die vrsach gleich hinzu, nemlich von der vermüdung, weil sie niemanden gehapt, der ihr damal als einer Kindbettin ichtwas geschafft hette, welches dann gar vermüttlich. Benebens würdt sich in selbiger deposition mit keinem wortt befinden, das sie gemeldet, sie hett böse schenckel, sonder allein, das sie vff der Kepplerin befragen ob sie böse schenckel hett, vnd ob sie ihr wehe thüen, mit Ja geantwortet, welches Ja wortt aber billich von dem letsten quaesito, ratione doloris pedum, zuverstehen. Ist auch diser Zeugin einige variatio oder sonsten ichtwas vngleiches nicht anzutrawen, weil sie sonsten ein guttes testimonium hatt. Ob auch weiland M. Maisterlins Dochter ein variatio könde zugelegt werden, lesst man hierüb meniglich, qui vel micam habet salis, judiciren. Als wann das schlagen, der geschlagenen hinumsehen, der Kepplerin fortgehen vnd fragen nicht alles gleichsam in uno momento könde fürgehen! Was dann die andere diser Zeugin objicirte variation betrifft, kan gar wol sein, das die 12. Zeugin, was ihr die Pfarrerin erzehlt, nicht recht verstanden, oder villeicht von des Hallers mädlin etwas gehört, vnd hernach dieselbe Vmbständ vnder einander gemenget. Aber wie dem allem, so concordiren dannocht dise beede Zeugen in facta percussione, ratione percutientis, et personae percussae, vnd seind testium dicta billich vilmehr benigne zu interpretiren, dann zu cavilliren.

Dem Herrn Decano will die Verhafftin ebenmessig nachreden, das er mit den andern Zeugen nicht concordire. Aber mann lasst solches vff seinem offnen vnwertt bewenden, vnd ob gleich ehrnbesagter Herr Decanus in einer einigen circumstantia, der Kepplerin Segensprechen betreffend, sich solte geirrt haben (prout hominum memoria labilis est), so ist jedoch solcher Vmbstand, die Kepplerin hab denselben bestanden (nach Decani ansag) oder aber contradicirt (wie andere Zeugen melden), deren erheblichkeit gar nicht, das man sich desshalb lang vffhallten solle, weil es principaliter darumb zuthun, das die Kepplerin mitt abgöttischem Segensprechen vmbgegangen vnd solches auch inn andre leutt gestossen.

Dem Herrn Vnder Vogt wolte die Verhafftin in ihren exceptionibus auch gern eins anmachen, weil selbiger in rotulo primo von dem, das die Reinboldin den Rechtlichen Process zu hindern begert, nicht wissen will, darneben asseverirt, das er ampts-

halben vnd nit auss der Reinboldin Verursachen den Production tag zurück gelegt, in ansehung er die Kepplerin einzuziehen schon damahls Fürstl. bevelch gehabt, da jedoch der hallerische handel, vnder welchem schein der vff den 21. Octobris angeordnete productiontag eingestelt worden, den 18. ejusdem vorher sich zugetragen, vnd der hierumb zur Fürstl. Canzley ervolgte bericht den 26. Octobris hernach datirt, auch vff solch berichten ererst befelch ertheilt worden. Nuhn weisst der Fürstl. clagende Anwallt seins theilss nicht, wie dissortts eines vss dem andern hergegangen, will auch benebens der Kepplerin das wenigste nicht eingeraumbt haben, protestando desuper: darneben aber hatt er ex primo rotulo so vil nachrichtung, das in der Leonbergischen Rechtfertigung nicht nur ein, sondern etliche verschidene productionstäg sollen angestellt gewesen sein, vnd zwar den letsten Martii, 22. Aprilis vnd 1. December, damalen freylich Herr Vndervogt vnderschidliche Fürstl. bevelch, die Kepplerin in hafftung zunemmen, also die productionstäg zurückh zustellen Vrsach gnug gehapt. Vnd ob wol die Kepplerin in ihrer exceptionschrifft den Vndervogt fürnemlich wegen dess suspendirten ersten productiontags zepffen vnd in ein contradictorium einwicklen will, so hatt mann jedoch ex ipso additionali 13°, ut et sequentibus, zusehen, das bey denselbigen kein gewisse Zeit, vil weniger der allererste productiontag mitt solchen vmbständen (wie jezo in der Exceptionschrifft) namhafft gemacht worden, desswegen dann sein Herrn Vogts hierauff gethone depositiones vff die andere beede productiontäg mitt fügen könden vnd solten verstanden werden. Dicta enim testium non sunt cavillanda, sed benigna potius interpretatione juvanda. Es ist aber der Kepplerin darumb fürnemlich zuthun, das sie ihre attentirte corruptionem judicis vermittelst versprochnen Bechers, gern vss dem weg raumen wollen, wie sie denn zu dem End auch die Hallerin allegirt vnd sich dero kundschafft behilfft, welche sie jedoch in exceptionibus odiosissime exagitirt, vnangesehen sie Hallerin allein de auditu deponirt, vnd hochbetheuerlich meldet, Sie wolte, das sie erstummen solte, wann sie ein einig Wort von der Parthey production gewusst, oder solche zu verhindern begehrt hette. Darneben lasst man der Kepplerin protestation, das sie der Hallerin personam mit disser allegation nicht wöll adprobirt haben, vff ihrem aignen Vnwerth. Vber das hat der Herr Vndervogt der Kepplerin halb (ehe vnd dan ihrer Zeugen einich verhört, ja auch beaydigt worden) Fürstl. Bevelch empfangen gehabt, wofern sich ettwas malefizisches befinden werde, alssdann solches zuberichten, dannenhero Ihme Herrn Vogt in seiner deposition billich wohl zuglauben.

Es weren gleichwol sonsten noch mehr particularia anzuregen, vnd vff dieselbige zu respondiren. Weil man aber vff seiten der Kepplerin so indesinenter vmb befürderung der sach bey Fürstl. Canzley vnd sonsten ad partem sollicitirt, darzu inn fleissiger scrutatione vnd examinatione meritorum causae die resolutio aller dubiorum sich selb, auch darbey noch weitter finden würdt, das in den exceptionibus vil facta ohn einige bescheinung fürgeben, darzu manches mahl die attestata vil anderst allegirt werden, dann die examina mitbringen, alss will mann selbiges dem Herrn Richter committirt haben.

Weyl dann die sach deducirter massen beschaffen, vnd die Verhaffte mit so vilen indiciis merckhlich gravirt, zum fall auch deren eines oder das ander für gnugsam bewisen oder für sich selb ad torturam gülltig nicht wollte erachtet werden, jedoch dieselbige insgesampt mitt einander, vorab in detestando hoc maleficio, quod aequale non habet, ad torturam (verhoffenlich) mehr dann gnug, hingegen für die Verhaffte die wenigste gutte Vermuttung, so dieselbig von dem angeclagten schröcklichen, abschewlichen hexenwerckh entschuldigen möcht, für sich nitt hatt, darzu die Vrsachen des argwohns vil stärcker vnd weitt grösser seind, dann die zusammengesuchte Vrsachen von allerhand geferbten entschuldigungen, dannenhero die peinliche Frag wol vermög Peinlichen Halsgerichts ordnung zugebrauchen, yberdiss die ihrestheils allegirte langwirige custodia ihr deren Vrsach kein erleuchterung geben kan, weyl sie an disem inn ettwas verweiltem process nicht die wenigste schuld selbsten trägt, inn betrachtung Sie nach einkommner clag yber einen völligen Monat hernach erest litem contestirt, dazu nahend alle vnd jede clagpuncten wider ihr eigen gewissen vnd besser wissen durch den banck hindurch simpliciter negirt, vnd nach publicirter Kundschafft, vff welche der Fürstl. clagend Anwallt allein per pura generalia concludiren wöllen, ein weittleüffige schrifft yberraicht, also zu gepührend nottwendig gegenhandlung vnumbgenglichen anlass gegeben. Vnd dan endtlich ihre ehrliche vndergebrachte Kinder dessjenigen, was sie Verhafftin diss ortts delinquirt, billich für ihro personen gleichwol nichts zuentgeltten, im gegenspil aber der Verhafftin (alss welche selb weder ihres angegebnen ehrlichen herkhommens noch Ihrer vndergebrachten khinder ge-

schonet) zu ihrer entschuldigung nichts fürtragen mögen, sonderlich weyl das gericht dem Herrn gehalten würdt, bey welchem kein vnrecht, noch kein ansehen der Person. (2. Paral. 19. v. 6. 7.)

Dem allem nach ist clagenden Fürstlich Anwallts nochmalen rechtlich anrüeffen vnd begern, zuerkennen vnd zusprechen, wie zu end der peinlichen anclag petirt worden. Zum fahl auch vff der Verhafftin seitten newerung sollte vermitten bleiben, will Fürstl. clagender Anwallt die sach in puncto torturae hirmitt zu richterlicher erkentnuss gesezt, zumahl das streng richterlich ampt vmb ertheilung der gerechtigkeitt vnd gepürenden scharffen Rechtens meliori modo et forma angeruffen haben.

Salvo omni jure.

Peinliches Gerichts Prothocoll

zue Güglingen.

Den 22. Augusti vnd des 1621. Jahrs ist ex parte der Peinlich Beclagtin fürgebracht worden, was Jüngsten Rechts Tag weegen weitlauffiger Aussführung des Fürstlichen Herrn Anwaldts deduction vnd respective Confutation schrüfft begehrt vnd bewilligt worden, das man Namblichen jezgehörter weitlauffiger Aussführung wegen Ihr Kepplerin Fürsprech solch des Fürstl. Anwaldts deductionschrüfft vff 3 oder 4 Tag in originali ad fideles manus zuestellen wolle, sodann das allssbalden darauff in solcher Zeit Ihres thails ein Conclusion schrüfft an Statt mundtlichen beschluss solle yberraicht werden. Dessen, wie nit weniger, das mit Communication gedachter des Herrn Anwaldts deductionschrüfft willfahrt worden, hat sich der Herr Richter wohl zueberichten. Wann man sich nun inmittelst in vihlberürter Deductionschrüfft nicht allein nach notturfft ersehen, sonder auch ein Conclusionschrüfft darauff verferttigt, allso will der Peinlich Beclagtin Fürsprech hiemit die gedachte communicirte Deductionschrüfft vnd zuegleich auch die darüber geferttigte Conclusionschrüfft hiemit widerumb Gerichtlich yberraicht haben, deren ohngezweiffelten zuversicht, weil in solcher Conclusionschrüfft in facto nichz newes einkombt, es werde Fürstl. clagender Herr Anwaldt ebenmessig darauff völliglich concludiren vnd zue Recht sezen.

Fürstl. clagender Herr Anwaldt pittet vmb communication ersteingelegter der Beclagtin Conclusionschrüfft, vnd vmb einen Abtritt mit seinen Beyständen, sich darinnen haben zuersehen; dessen man zuefriden gewessen.

Nach genommenen Abtritt hat Fürstl. Herr Anwaldt in der Beclagtin eingegebener Conclusionschrüfft anstatt mundtlichen Beschluss sich vmb etwas ersehen, vnd weil er nichz sonders darinnen befunden, allss das Sie Verhafftin Ihre vorige Altte gesuechte Vssflichten, Renckh vnd Klenckh gebraucht, auch alle in disser Peinlichen Rechtssach geführte Ehrliche vnd ansehnliche Gezeügen, vnd jeden insonderheit ohnnöttiger weis stumpffiert, vnd vmbschwaiff suecht, dardurch den Herrn Richtern in disser so sonnenclaren sach in Zweifel zubringen, allss lasst sich Fürstl. Clagender Anwaldt dessen vnd anderst mehr im wenigsten nit irren, sondern will hiemit mit widerholung aller vorigen dienlichen handlungen, vnd gemeiner widersprechung Jedes ybrigen vnd widerigen, beschlossen vnd wie hieob in der Clag beschehen, zuerkennen, vnd förderlich ein Vrthel, damit disse so lang gewehrte sach einest zue endt gebracht werden möge, gebetten haben.

Ex parte der Peinlich Beclagtin lasst man sich nit irren, was Fürstl. Clagender Herr Anwaldt aniezo recessiren lassen, deme aber seye wie da wolle, weil sich Herr Anwaldt in der alberait, an statt mundtlichen Beschluss vff seitten der Beclagtin eingebener Conclusionschrüfft sich nothwendig ersehen, vnd selbsten nunmehr gesehen, das in Facto darinnen nichz newes einkommen, selbige darauff an statt Mundtlichen Beschluss passiren lasst, vnd gleich zuemahl seines Thails den Rechtssaz gethon: allss will Peinlich Beclagtin alles dasjenige, was in disser ganzen Rechtferttigung Ihrenthalben einkommen, bester Form hiehero repetirt vnd wie in jezgedachter Conclusionschrüfft, auch sonsten allenthalben Ihrentwegen gebetten worden, hiemit nochmahlen vmb ertheilung Rechtens vnd der Gerechtigkheit gebetten, vnd hiemit endtlich beschlossen, auch gleichergestaltten zue Recht gesezt haben.

Hanc responsionem, inscriptam *Conclusion Schrifft*, paucis diebus conscriptam esse, apparet comparato die adscripto: *Judicialiter ybergeben den 22. Augusti anno* 1621, cum die, quo accusatoris scriptum traditum est, 20. Augusto. Major pars hujus scripti (in exemplo primo ad paginas 128 excrescentis) manu Joannis Kepleri scripta est, ea vero, quae aliam manum exhibent, multis emendationibus, eadem Kepleri manu scriptis, purgata sunt, plurima denique verba et enunciata plane mentem

Kepleri ejusque scribendi rationem referunt, ut sine ulla dubitatione confirmaverimus, integram hanc responsionem ab ipso Keplero adjuvante juris quodam perito compositam esse. Eam ob rem opusculum hoc majoribus typis excudendum curavimus.

III. Conclusion Schrifft
an Statt Mundtlichen Beschlusses Catharina Kepplerin, Peinlich Beclagtin contra Vnssers gnedigen Fürsten vnd Herrn Anwalden.
Judicialiter ybergeben den 22. Augusti anno 1621.

Ehrnvest etc. des Peinlichen Halsgerichts alhie zu Güglingen. Insonders günstige Hern.

Es hete zwar die alhie in langwiriger Verhafftung ligende, vnd von dem Fürstl. Herrn Anwald beclagte Catharina Keplerin, nach entlicher im verschinen 23. Febr. beschehener publication der einkommenen Examinum vmb mehrer beförderung willen dises hochbeschwehrlichen Peinlichen Process nichts liebers gesehen, dan das der Herr Anwald gleichbald darauff seiner vermeinten Peinlichen Anclag deductiones auss den publicirten Examinibus verfasset, gerichtlich eingereicht, vnd hiermit der vnschuldig Verhafften zu besserer vnd kürtzerer stellung ihrer Defensionschrifft den Weg gebahnet hete. Weil aber wider alles Verhoffen sie Peinlich Beclagtin zween gantzer Monat, vnd biss 12. Aprilis in der Vngewissheit, wass Sie diss orts von Fürstl. Hern Anwald zugewarten, gelassen, vnd alss dan ererst verstendigt worden, dass sie keiner fernern deduction für selbigesmahl nit zuerwarten, sondern eintweder per generalia submittirn, oder ihre Gegen Noturfft (so auff 7. Maji hernach extra judicialiter beschehen) einbringen soll: alss hete sie sich doch zum wenigsten dessen versehen, es solte nuhnmehr ihrer mit nachgefolgter vnd jetz eingereichter dess Fürstl. Anwalds sehr weitleüffiger deduction, vnd bey derselben hinbringung abermahlen dreyer Monate, mitleidenlich verschonet worden sein: darumb hete man beides, auff ihrer, so auch auff dess Richters seiten diser fernern Conclusionschrifft auff den ersten oder andern weeg yberhoben bleiben khönden. An ietzo findet sich dise Vngelegenheit, dass der Beclagten Defension vorhergehet, dess Clagenden Anwalds Deduction aber allererst hernach folget. Derentwegen man auff der Keplerin seit nit vmbgehen könden, zum wenigisten kurtze andeütung zu thuen, an welchem ort ihrer defension auff ieden Puncten der Anwaldischen deduction allbereit geantwortet sey, dabey auch dasjenige, wass in Deductione mehrers wider der Keplerin defensionschrifft vnd sonsten auff die Füesse gebracht, mit grund der Warheit widertreiben, vnd entlichen auff dess Fürstlich Anwaldts eingegebener schrifft andern hauptpuncten oder Confutation von der Beclagtin seit concludendo geantwortet werden muss. Da dan die Beclagtin gleichsfals (vnd sonderlich, weil der Fürstl. Anwaldt in conclusione verhart) alles wass in dessen Deduction- vnd Confutationschrifft affirmando vel negando (oder auch zu denen Contentis ihrer der Keplerin defension- vnd Exceptionschrifft tacendo et praetereundo) ihr dienstlich sein mag, für Gerichtlich bekant angenommen, allem yberigen vnd widerigen aber protestando widersprochen haben will.

Belangend den 1. Hauptpuncten der auff Anwaldts seiten eingereichten schrifft, hat in demselben Herr Anwald ihme eine ordnung, alss weder in der Clag, noch Additional-Articulis gehalten worden, belieben lassen, zumahl die indicia praetensa vnd ybel angegebene facta in ein mehrere Anzal extendirt,

beids zu dem vnzweifenlichem intent, damit, wass diser ybel fundirten Anclag in materia abgehet, solches in forma vnd grossem Ansehen compensirt werde, vnd also, wa je nit die praetendirte tortur, doch zum wenigsten die enthebung der von der Keplerin wegen ihres hohen Alters vnd vnentpärlicher leibs noturfft auffgewendte gantz vnerschwingliche Vncosten auff Anwaldts seiten behauptet werden. Es versihet sich aber die Beclagtin zu dem Gerechten Richter, der werde sich nit gleichbald die blosse Anzahl der vermeinten Anzeigungen (so vilmehr lauter nullitäten zunennen), erschreckhen vnd einnemmen lassen, in betrachtung dass, wan es an Zahlen allein gelegen, es diser nunmehr verjährten höchst peinlichen Custodi nit bedürfft haben würde.

I. Vnd setzet Anwald anfenglich zum Eckstein, dass Keplerin dem Vogt zu Lewenberg einen Becher versprochen; dass aber auff disen schlag die Versprechung Bechers kein indicium per se, sonder hinunter gehörig, wan von vorhergehenden factis gehandelt wirdt, selbige vermeintlich zu adminiculiren, kan ein einfeltiger gleichbald merckhen, quia nonentis nullae qualitates, vnd wie die Vrsach zu diser Versprechung sich befinden wirdt, also wirdt auch die Versprechung selber anzusehen sein, dan niemanden verboten, absolute keim officiali nichts zu schenckhen. Wie bösslich aber dise Versprechung für ein corruptionem vnd bestechung dess Richters angeben werde, wirdt in der Keplerischen Defension bey widerlegung des 20. Puncten der Peinlichen Clag mit sattem grund aussgeführt, vnd bittet Peinlich Beclagtin den Herrn Richter, angezeigten Posten ihrer defension, alss ob er hieher ybersetzet, nochmahlen ablessendt zuerwegen. Dabey dan diss ferner zumerckhen, das, Inhalt Herrn Vogts beim anderten Examine einkomnen Canzley berichts, dise Versprechung allererst nach Verhörung beider streitender Partheyen, allererst nachdem Keplerin mit ihrem Sohn Christoph absonderlich fürn Vogt kommen (vmb fortgang dess productions Tags, aber vergeblich, anhaltend), allererst da Keplerin fürs dritemal allein zum Vogt gegangen, vnd sonsten nichts helfen wöllen, beschehen, alda wenn es ihr vmb Verduschung der Hallerischen That zuthun gewessen were, sie gewisslich allen dissen Handlungen vorgeloffen sein wirde.

Es hat zwar der Fürstl. Anwaldt sich vnderstanden, der Keplerin auss der Defensionschrifft angezogner justification der angebotnen Verehrung zum Theil zu nicht zu machen, welchem Posten alhie ausser der ordnung zubegegnen vnvmbgenglich sein will. Damit nu solches mit guter richtigkeit beschehe, wölle der Richter ausser der Keplerischen defensionschrifft den §. „gestaltsam dass Vogt zu Lewenberg etc.“ auffschlagen, dan Keplerin daselbsten erwissen, wie gar der Vogt sich einer vngemessnen macht yber ihrer Fürstl. Gnaden arme verwitibte Vnderthanin (in eigenwillig widerrechtlicher entnehmung dess mit recht nach so langem auffzug erhaltenen Production Tags, an welchem dero all ihr heil vnd Wolfarth gelegen gewest) vnderwunden. Dan 1. dass dise macht ihme Vogt von Ihrer Fürstl. Gn. nit absolute zu seinem Willen yberlassen, erkennet Vogt selber, alss welcher sich nit absolute auff sein Ampt, sondern auff gemessnen Befelch referirt. Dann 2. findet sich in der defensionschrifft lauter vnd clar, erweiset sich auch auss sein Vogts aignem Bericht, dass es ein gantz nichtiges fürgeben, dass Herr Vogt dise einstellung dess auff den 21. Oct. 1616 angestelten Production Tags auff empfangnen Fürstl. Befelch, die Keplerin beyzufahen, verschieben wöllen. Weil dan der Herr Anwald selber für bekant annimbt, dass solches dess Vogts damahliges fürgeben gar nit von dem jetz specificirten production Tag war sein khöne, hat man sich diser seitt mit mehrer erweissung dessen, alss allbereit in defensione geschehen, lang nit auffzuhalten.

Interim weil die zugemessne Corruptio judicis nuhnmehr zum Hauptpuncten der Peinl. Clag gemacht worden, derentwegen der Beclagtin leib vnd leben, so zu reden, hinanstehen will, welches der Herr Anwald selber erkennet („Es ist aber der Keplerin darumb fürnemblich zuthuen, dass sie ihre Corruptionem Judicis gern auss dem weeg raumen wollte"), ausser welchen Worten nit schwehr zu schliessen, dass Herr Anwald den obsig bey disem posten dess eingestelten Production Tages hierzu dienstlich erkenne, alss kan man auff seiten der Beclagtin nit vmbgehn, wider des Hern Anwaldts in confutatione gesuochte aussflüchte vnd Conciliationes dises Vogts depositionum, folgende mehrere erleuterung zugeben.

Es will Herr Anwaldt fürgeben, Herr Vogt möchte nicht den ersten anno 1616 angestelten production Tag, sondern den andern oder dritten in anno 1617 angestelten (so auch verschoben worden) im sinn gehabt haben. Dargegen wolle der Richter alle dess Vogts responsiones nach einander ablesen, vnd wol erwegen, ob er als Zeug nit vor vnd nach ganz verstendtlich ohne die wenigste Confusion einig vnd allein von denen Geschichten, so anno 1616 im Octobri sich begeben, gefragt worden vnd geantwortet? dan ihme drey vnderschidliche zu disem puncten der abstellung gehörige Additionales, vnd nit weniger zwey fragstuckh fürgehalten, da er zu allen fünff, et per relectionem in fine depositionis gar zu zehenmahlen (auch zuwider der Beclagten Reinboldischen angebotner enthebung) auf diser, an ihr selber gantz nichtigen praetension dess Fürstl. Bevelchs jurate verbliben. Vnd wirdt darfür gehalten, Er Vogt werde selber ihme die jezige vom Fürstl. Anwald insinuirte aussred nit belieben lassen, oder bekennen, dass er anno 1617 einen oder andern Production Tag Ampts- vnd der anbefohlnen beyfahung halben eingestelt, weil damaln die Keplerin zu Linz gewest, vnd auff aussgebrachte Fürstl. Befelch Ihr Recht abwessend fortgesetzt, oder dass er Vogt sich (wie seine Wort lauten) nit solte zuerinnern gehabt haben, dass die Reinboldische Parth solche in anno 1617 angestelte beede Production Täge selber, vnd zwar supplicando, ja gar Appellando ad consilium Ducale, eingestelt gehabt. Bleibt also dise gantz vnverantwortliche Contradiction (wie Herr Anwald selbige titulirt) noch zur Zeit ohne einige conciliation sonnenclar erwissen, vnd gibt Beclagtin dem verstendigen Richter zubedenckhen, wan je Keplerin (dafür Gott sein wolle) einer solchen offenbahren Contradiction yberwissen werden solte, was alssdann ein solches zu der gesuochten schwehren frag für einen effectum haben würde.

Zum Hauptzweckh aber widerumb zukheren, ist hiermit für das ander erwissen, dass Herr Vogt den Production Tag aigens gefallens abgestelt, so gar dass er auch dritens die Reinboldische Partey mit fürstellung seiner aignen Person vnd prätendirten Ampts disser beschuldigung enthebt, vnd diss zuwider deroselbsten aigner bekantnus im 1. Fragst. ad Addit. 13, 14. Rot. 1.

Weil dan mit vorgehenden dreyen Puncten erwissen ist, dass ermelter Herr Vogt mit sperrung Rechtens so vil gethon vnd mehr, alss villeicht der Landsfürst selber zu einigem fahl attentiren wurde, also gibt man dem billigkeit liebendem Richter den aussschlag, wie starckh es einer vndergedruckten Vnderthanin zuverweissen, dass sie zu begüetigung eines solchen, ihr ob dem Halss sitzenden Stathalters vnd zu erhaltung des Vortgangs ihres Rechtens ihme eine Verehrung versprochen.

Der Fürstl. Anwald will auss disem der Keplerin fürgangnen Versuoch zu ihrem Rechten zugelangen, ein corruptionem judicis erzwingen, da doch der Vogt gar nit judex, vilmehr (wa mans nach der Beclagtin obgelegenen be-

drangnus erwegen will) sein aigner bekantnuss nach, ein hochbeschwehrlicher Verhinderer dess albereit angenomnen judicis gewesst, als wölchem der Vogt den verabschideten Weeg zu erlernung der Warheit, nemlich den angestelten Production Tag aigenwillig entnommen, vnd durch Einstrewung der newen Hallerischen sach auss handen zuziehen sich vnderstanden, sogar auch er Vogt mit diser handlung sich vilmehr zur gegenparth gemacht, alss welcher selber zu Zeugen designirt gewest, wider seinen guten Freund (der Reinboldin Brueder) sein Wissen zu deponiren, dessen er für selbiges mal durch aigenthätliche einstellung dess Production Tags yberhoben gepliben. Alda es auff der hochgedruckhten Keplerin, alss einer verlassnen Witib seit geheissen: esto consentiens adversario tuo etc.

Belangend aber die Hallerische sach, ist in defensione erwissen, dass Keplerin mit Zusagung dess bechers mehrers nicht dann moram (vnd diss nit vmb dess hallerischen, sondern Reinboldischen handels wegen) gesuocht, damit derselb durch den hallerischen nit gehindert werde. Were auch der Hallerin durch dise moram dass wenigste bey ihrer hoch- und nidern Obrigkeiten nichts benommen gewest. Der Keplerin aber ist durch dise moram in der verhinderten Reinboldischen trefflich vil widerrechtlich entnommen, also im wenigsten kein Corruptio judicis hierauss nit zuerzwingen. Dahero Fürstlich Anwald vergeblich allegirt, wass auff solche Partheyen, welche den Richterlichen spruch durch bestechung auff ihre seiten erhandlen, für straff gehörig.

II. Bey anziehung dess andern vnd dritten indicii, ob sei die Keplerin zu vnderschidlichen mahlen geflohen, item habe sich in ein Truhen versteckhet, finden sich allerhand vnerfindliche aufflagen vnd hochpräjudicirlichen ineinander werffungen vnderschidlicher actuum.

Erstlich Agnes Martin Werner Weibs deposition anlangend, vngeacht solche vermittelst Aydts beschehen, hat doch der Richter hierauss leichtlich zusehen, wie hoch dises fabelweib sich auff den Aydt verstehe, dass sie von lauter vnbekanten dingen zeuget, wass namblich der Vogt im Ampthauss mit der Keplerin vorgehabt, da doch sie Agnes nit darbey gewesst, der Vogt selber vnd andere Zeugen, so zugegen waren, hiervon („dass man nach mehr Zeugen aussgesandt“, item „sobald man nach den leuten geschickt, sei Keplerin zur Statt auss“) lauter nichts deponiren, auch nit sein können. Dann wan albereit damahls, alss der Hallerische handel fürm Vogt fürkommen, mehr yber Verletzung clagender Partheyen sich gefunden, vnd man nach denen geschickhet hete, würde Herr Vogt solche in seinem negste Tagen hernach gethonem Bericht nit ybergangen haben. Vnd wan Keplerin gleich von damahligem Actu, alss die Hallerin wider sie fürgestanden, aussgerissen vnd zur stat aussgezogen were, so müeste falsch sein, wass Herr Vogt in seinem zur Cantzley geschickten vnd Rotulo I. einverleibten bericht referirt, dass Keplerin erst nach verrichter Verhör, vnd nachdem sie mit ihrem Sohn zum andern mahl den Vogt angeredt, endtlichen allein ihme Vogten einen Becher hinderruckhs ihrer Kinder zugeben versprochen hette.

Vnd bittet die Peinlich Beclagtin, der vernünfftige Richter wolle bey disem der Agnes Wernin Exempel anmerckhen, wass ein bösslich aussgebrachtes Geschray vnd dardurch verursachter allgemeiner hass bey einzelen Personen nit vermöge, wie solche so gar vnbegründete niemahls geschehene sachen, weil sie selbige eins mahls auss hör ich sagen in ihre starckhe einbildungen gefasset, hernacher alss wahrhafftig geschehen gar mit leiblichem Aydt betewren.

Sonsten sind beide angegebne indicia in der Keplerin defensionschrifft gründtlich widerlegt vnd wirdt sich auff die defension schrifft berufen, vnd

wolle der Herr Richter zu mehrer justification der Keplerin kurtz vor dissem hallerischen handel verenderten Wohnung vnd Vberziehung nacher Heymaden, die Vmbstende der Zeit in acht nemmen, dass nemblich Keplerin ihre früchten allberait eingebracht vnd ihre feldgüter ihrem Sohn Christoph auff 3 Jahr in bstand ausszulassen willens gehabt, hierzu ihr vnd ihren Kindern des Vogts verspirte Widerwertigkeit grossen anlass gegeben, als welcher (neben deme er nahend zu allen Rechtstagen, an welchen der Reinboldische handel fürkommen, sich nachdencklich hochpraejudicirlich stichwort gebraucht, sein aigne, der Keplerin verargwohnung damit zubezeugen) etlich Monat zuvor an einem Gerichtstage dem Christoph Keplern für sitzendem Gericht gleichsam amptshalben anbefohlen, seine Mutter (alss wölche, durch dise schmachsachen vervnrhüeget, der spur vileicht etwas fleissig nachgangen sein möchte) innenzuhalten, dass sie den Leuten nit so vil zu Hauss gehe, vnd verdacht verursache. Dem vernünfftigen Richter wirdt zu bedenckhen heimbgestelt, wass dise durch den Vogt, nit ad partem, sonder in der offentlichen Gerichtsstuben, vor meniglichen beschehene ankündung für gute operationes zu besterckhung der Keplerin Gegenparth, zu Pflanzung argwohns bey dem Richter, vnd zu Vermehrung des Geschrays gehabt, vnd ob nit der Keplerin Kinder dannenhero genugsame verantwortliche, ja notdringende Vrsach gehabt, ihrer alten Mueter bey dero Tochter vmb ein rüehigere Wohnung zu trachten.

Wass der Fürstlich Anwald allegirt, will Beclagtin zu gesetztem, aber im wenigsten nit bestandenen fahl (ob solte ihr, neben ihrem Sohn Christoph gethane raisse nach Linz ein flucht genennet werden) zu ihrem behelff für sich angezogen haben. Dann so accusatio et inquisitio alss actus legitimi jemanden genommner flucht halben entschuldigen, wie viel mehr würde hierzu fürträglich sein illegitima persecutio, gravatio causae officialis, cum adversario collusio, ademptio examinis testium, minae capturae, observatio aedium praesentis apud filiam, wan Keplerin schon gar aussgewichen vnd nit widerkhert were. Uti testatur Farinacius: *Si quis propter timorem contrariae factionis, ob metum ob minas ab inimicis illatas fugiat, quod talis fuga minime pro indicio sit habenda, et in tali dubio quis praesumitur abesse potius ex bona et probabili causa, quam ob conscientiam patrati criminis.* Gestaltsam Fürstlich Cantzley vnderschidliche decreta ertheilt, theilss rotulo I. zusehen, dass die Reinboldin ohngeacht der Keplerin abwessenheit, in angefangnem Process fortfahren wollen, wie dan Reinboldin durch eine zu Leonberg ertheilte Interlocutori in handlung fortzufahren angehalten worden.

Es werden auch der Keplerin ihre andere fürgehabte oder verrichte raissen (nachdem sie schon wider von Linz kommen, ihr Burgerlich Recht biss zu verfassung der Vrthel gebracht, aber zu derselben nit gelangen mögen, nachdem sie an stat der Vrthel anderwertz [doch in eadem causa, wider dass Fürstl. Landrecht] geclagt worden, nit appellirt, sondern litem contestirt, geantwortet, der Zeugen Verhör erwartet, vnd drüber [mit eüsserster Confusion alles ihres Vorhabens] eine lange Zeit in ihrer gewohnlichen stell aussgewartet gehabt) für eine flucht vnd anzeig bösses gewissens in der Hallerischen sach, per confusionem temporum aussgedeutet, da sie doch nit allein vnverglübdet, sondern durch ausstrucklichen Fürstl. Befelch von dato 26. Nov. 1617 (Rot. I. zu sehen) zu ihrem Sohn in Oesterreich zu begeben licentirt, vnd von demselben vilfältig zur raisse angemahnet worden. Desshalben dan, vnd sonderlich weil sie die fürgehabte Raissen zu allem Vberfluss eingestelt, hierauss kein adminiculum, weniger das geringste indicium zuerzwingen.

III. Zu besterckhung aber dessen indicii wirdt vom Fürstl. Hern Anwaldt auch die **Versteckhung** in ein Truhen angezogen, welcher Posten in der Keplerischen defension all sein ableinung findet; alda des Fürstl. Herrn Anwaldts vngütliche exaggeration nit vnangeregt zulassen, alda ihr mit der Einsperrung vnd beschliessung der Truhen zuvil geschicht, sonsten sie wol erstickt sein würde, sondern sie hat sich in re subita, ingruentibus viris, also nackend mit sampt dem deckbet in dise negst stehende offne Truhen weissen lassen. Da hiermit ihre Tochter den spot dess offentlichen abfüehrens von der mueter vnd vom Pfarrhauss abreden hete könden, wurde es deroselben gar wol zuverantworten gestanden sein, angesehen die Keplerin mit dreyjähriger vnverruckter Wohnung zu Heimaden bey ihrer Tochter zu einem solchen Vberfall ante citationem nit Vrsach geben.

Nach abfertigung dises vermeinten indicii folgt in Herrn Anwaldt Deductionschrifft extra numerum et proprium titulum von dem hin vnd widerlauffen der Keplerin in die heusser, da man sie nit gern gesehen. Sofern nuhn auss demselben ein richtige Vrsach dess entstandnen bössen geschrays erzwungen werden wolte, ist solches in der Keplerischen defensionschrifft grundtlich widerlegt. Warumb jemand die Keplerin nit gern gesehen, das mag der Richter leichtlich auss der Zeugen depositionibus abnemmen, als deren keiner ist, welcher nit eintweder mit aignem argwohn die Keplerin beschwehrt, oder doch wie Donatus Gültlinger mit dissem yberlauffen der aussgegossnen schmählichen reden halben zuentschuldigen sich vnderstanden. Dass Keplerin dem Beutelspacher nach anno 1608, in welchem sie ihre Tochter verheurathet, vnd fürauss niemanden mehr zu Hauss gehabt, der ihr mit lesen vnd schreiben, dann sie dessen vnerfahren, zu ihrer noturfft gedienet hete, vil nachgangen, dessen gibt sein gewerb, alss der im lessen vnd schreiben der gemeind dienet, vnd sich für ein maidlins schulmeister brauchen lasset, auch seine aigne bekantnussen redliche Vrsachen an die Hand. Vnd solte diser Fabelmann sich zu erinnern wissen, dass manchem Haussvater dergleichen widerfahre, dass er meint er habe sein Hauss zugemacht, solches aber eintweder gar nit, oder nit gantz beschlossen, sondern nur zugeleinet, oder von iemand anderm seiner Haussgenossen wider auffgemacht vnd offengelassen werde, so anderst diss sein angebenes Verwundern vnd erschreckhen nit ein erdichter schein oder villeicht anfenglich nur sein gesag gewest, hernach zum ernst gezogen, vnd per errorem lapsu temporis irrepentem memorirt worden.

Zu Daniel Schneider, schneidern, zugehen, mag einem kunden (deren die Keplerin auch eine gewest zu sein, von ihme bekennet ist) ein leidliche Vrsach fürfallen. Das ligen yber die Wiegen wirdt nit bestanden, es mögens andere gethan haben, ist der Keplerin brauch nie gewesst. Zu der Zieglerin hat die Keplerin ihres zerbrochnen offens noturfft getriben, da kein selzamkeit, dass die Zieglerin solcher Vrsachen in 18 Jahren vergessen. Der Letzinen, so Keplerin disser dreyer orten hinderlassen, wirdt hie zur Vnzeit gedacht, doch kurtz: dem Beutelspacher hat sie nichts hinderlassen, dan er gibt seinen Zustand allererst einem nachfolgenden Trunckh schuld. Dem Schneider nichts, dan seine Kinder seind „nach vnd nach“ sagt Herr Anwald, vnd also auss vngewissen Vrsachen kranckh worden. Der Zieglerin nichts, sondern Keplerin hat sie mit schmertzen am fuoss behafft gefunden.

Dem Gültlinger ist Keplerin von Retung wegen ihres guten Namens vnd also von einer sehr wüchtigen Vrsach wegen zu hauss vnd sonsten zu gesicht gangen, aber der Vrsachen nie wilkommen, weil sie ihne der vermehrten ausstragung halben zu red gestelt, dessen er gern were geübrigt gewest.

Es allegirt der Fürstl. Herr Anwald hier auss dem Protocoll gehaltner Confrontation, welches nit publicirt, derhalben billich verworffen wirdt, dan es dass ansehen haben will, alss ob ein Verfählung fürgeloffen, vnd dass Beutelspachers fabel mit der verschlossnen Thür dem Gültlinger per errorem zugeschriben were, zu dem fall die attentirte cumulatio, mit den verschlossnen Thüren, vergeblich sein würde. Gesetzt aber, so kan doch leichtlich geschehen sein, dass des Beutelspachers voraussgesprengte fabel auch disem Gültlinger im Kropff gesteckt, desthalben als er die Keplerin (vnd zwar, auss besagten Vrsachen, vngern) ersehen, er desto eher auff gleichmässigen Vmbstand der verschlossnen Thüren gefallen, alda er aber weniger aussreden, als Beutelspacher, sich zu behelffen, weil er fürgibt, er hab in eim frembden hauss sich eingespert, so sonsten vngewohnlich, item solchs leichtlich von einem Haussgenossen (so seinem alss frembden gebot nit vnderworffen) mag wider auffgemacht worden seyn, vnd mag das Hauss noch ein Thüren, so ihme vnbewusst, gehabt haben.

In Michel Stahls Schewren, darinnen Keplerin Früchten ligen gehabt, hat sie mehr sorgfeltiglich zugehen gehabt, alss Stahel selber, weil nit ihre Früchten dessen Vihe, aber wol sein Vih ihre Früchten fressen könden.

Des Haussbeckhen Hauss kan zu Leonberg kein Haussmuter, welche niemand zu schickhen hat, meiden, zugeschweigen sie Haussbeckhin auch Milch zu verkauffen gehabt. Dass des Stoffel Frickhen Haussfraw fürgeben, wie sie die Kepplerin nit gern in ihrem hauss gesehen, darauss folgt noch nit, dass Keplerin yberflüssig drein kommen, weniger dass es ohne Vrsach geschehen oder nit geschehen sollen. Dann er ein Wührt vnd Metzger ist, bey welchem die Kepplerin bissweilen ihre beim Wein sizende Schuldner suochen müessen, vnd solte dise Fraw ferners vmb Vrsachen ihres vngern habens befragt worden sein, würde sie ohne Zweifel den Handel mit der Glasserin vnd erfolgte bössliche beschreyung der Keplerin, wie auch dass sie ihres aignen guten namens in acht nemmen müessen, fürgewendet haben.

Dass nu hierauff Herr Anwaldt die rechtliche ordnung allegirt, gehöret dahero nit. Dann nit erwissen, dass Keplerin 1. vor der feindtseeligen Reinboldischen ausstragung auss erheblichen Vrsachen ein verdächtige Person gewesst, 2. an gefährlichen orten sich betreten lassen, 3. in der That verdächtig erfunden worden, folgt derhalben weder auff sie anzeig, noch neben anzeig.

IV. Volgend beriemt sich fürstlich Anwaldt viler delictorum facti permanentis mit anmeldung, dass pro indicio ad torturam zu halten, wann ein beschedigter jemand die missethat selbsten bezeihe, darauff sterbe oder mit Aid betewre. Hier wider aber in Obacht zunemmen, quod communi D. D. opinione receptum, in praejudicium alterius morienti non esse credendum, etiamsi talis assertio juramento confirmata sit. (Joach. à Beust, Gödelmann). Moller Semestr. lib. 3. cap. 8: *ad contrariae sententiae confirmationem dictum insufficientem esse, cum in eo de remotis etiam agatur indiciis; nec unquam se vidisse ait, quod ad morientis, nedum ita se mori velle dicentis assertionem, qualiscunque tandem is esset, tortura alicui dictata fuerit.* Zugeschweigen dass die Peinlich Halssgerichts ordnung nit expresse de praeternaturali et occulto damno, sonder von einer notorischen beschedigung, da jemand vom andern auff den Todt verwundtet wirdt, fürnemlich reden thut, in welchem fall einem moribundo mehreres, alss bey vngewisser vorgegebner laesion, glauben zuzustellen, welche interpretation mit dem text selbsten genugsam besterckt wirdt, darinnen vermeldt, dass solche Verletzung mit sonderbahren gnugsamen Vrsachen müesse validirt sein, welches

hier sich keinswegs findet, sondern diss vilmehr erscheinen thut, dass der vermeintlich beschedigten Angaben Theilss auff sträfflicher superstition, Theilss auff nichtigem argwohn gegründet, Theils auss neidischen hertzen entsprungen sind. Sonsten will der clagend Anwald sich der angegebnen factorum halb, ob es certa corpora maleficiorum, in vnnotig disputat nit einlassen, sondern D. Judici den Aussschlag geben.

Hie kan aber auff seit der Peinlich Beclagtin nit vmbgangen werden, zu interloquiren vnd den Gottsförchtigen Richter vmb der lieben Gerechtigkeit willen zubitten, dass er wol bedenckhen wolle, wass einem solchen Ancläger, welcher seiner Hauptclagpuncte in jure am wenigisten keinen grund setzet, sondern sich darmit aussredt, es werde der Richter die billigkeit wol erkennen, drüber aber ein arm verlassne vnd betagte Witib Jahr vnd Tag interim in hoch schmehlicher costbarer Verhafftung helt, für ein Sentenz zuerkennen; dann anstat dessen dass der Fürstl. Anwald nach 12 Monatlicher Verhafftung dermahleneins dem Richter, vnd zwar ohne aussführung seiner fundamenten circa speciem factorum, zuerkennen heimbsetzet, ob es corpora maleficiorum oder nit, hat die Peinlich Beclagtin allbereit den 4. Nov. 1620 gleichfals dem Richter heimbgesetzt, dass keine corpora maleficii angeben worden, vnd allbereit vor 3 Monaten ferners vmbstendlich von einem angegebenen facto zu dem andern rationibus et probatorum Doctorum sententiis erwissen, dass dem also sey, vnd diss bey jedem facto in specie an seinem ort. Weil dan Herr Anwald hierwider nichts einzuwenden, alss nimmet Keplerin diss ihr deducirtes fürgeben für bekant an, nebens sich nit mehr darüber verwundernd, warumb Herr Anwald nit die vorhergehende facta (alss welche keinen stich nit halten), sondern die vermeintlich nachgefolgte Corruptionem judicis vorn an die spitzen gestelt.

In ordnung der ybel angegebenen factorum hat der Fürstl. Anwald abermahlen seinen Vortheil verhandelt, vnd die Reinboldin nit, wie in ordnung der Clagpuncten, zuerst, sondern allererst an der sibenten stell eingeführet, damit dem Richter die in der defensionschrifft zu gemüeth geführte verursachung aller ybrigen argwöhn, auss der einigen Reinboldischen Verleimbdung, desto mehr auss den Augen zuruckhen, deren aber der Herr Richter zuversichtlich vmb diser Verstellung willen nit vergessen, sonder dieselbe in gebührende consideration ziehen wirdt. Für jezo muoss Peinlich Beclagtin sich deren vom Anwalden vorgemachten ordnung halten.

1. Vber Benedict Beutelspacher vnd die Mayerin selig wirdt der Herr Richter in der defensionschrifft eine gantze aussführliche ableinung finden. Ferners wirdt dem Beutelspacher die Zeit, alss ob diss factum anno 1607 oder 1608 sich zugetragen, rund widersprochen, dann so lang die Keplerin ihre Tochter bey ihr zu hauss gehabt, hat sie frembder Arbeit mit lesen vnd schreiben nit gepflogen. Es lasset sich auch die genaue Zeit aus blosser gedechtnus nit beaidigen, vil weniger disem Beutelspacher müglich, so genaw nachzudenckhen, wie bald auff empfangnen Trunckh sein schmertz yberhand genommen, auss Vrsachen, welche der Fürstl. Anwald gegen dem end seiner confutation schrifft vnd zwar zur salvirung diss Beutelspachers variationum (aber auch der Keplerin zum behelff contra praetensum jusjurandum respectu particularium istarum circumstantiarum) wol aussgeführt; am allerwenigsten er Beutelspacher diser angegebner Vrsach seiner leibsgebrechen versichert, sogar auch nit bald jemand in dergleichen fällen, mit bestreitung einer solchen ybernatürlichen Vrsach zu einiger Kranckheit, disem Beutelspacher an frechheit gleichen wirdt, vnd ist man der gentzlichen meinung, er seinen geleisten Aydt

per obrepentem aequivocationem nit von seinem rechten wissen, sondern nur allein von seinem Glauben, das ist von seinem Wohn vnd argwohn verstanden hab. Dan man sich dises missbrauchs der Wort „drauff sterben" (das ist ihme selber allerdings für gewiss einbilden) bey andern Exempeln wol zubesinnen hat. Nicht weniger auch vnglaublich ist, dass Beutelspacher als ein Mann von der Keplerin im hauss eingespert vnd mit gewalt zu erwarten oder zu trinckhen genötigt worden. Die fürgebene clägliche Wort, so er in Confrontatione geführt, helt man mestentheils für des Zeugen Herrn Specials Zugab vnd ausslegung, weil die ybrige Zeugen so vil nit darumb wissen, auch bey disem idioten vnd Maidlins Schulmaister so vil Hirns nit zusuochen. Vnd gibt schliesslich die Beclagte dem Herrn Richter vernünfftig zuerwegen, ob schon diser ybel gedeutete Vndertrunckh ein bar Jahr vor der Reinboldischen beschreyung hergegangen sein möchte, ob nit diser Beutelspacher allererst damahlen, alss sein Nachbaurin die Reinboldin angefangen, einen Trunckh auff die Keplerin zuklagen, auch durch den Victor Höchten des Bastian Mayers Tochter wegen etlicher ihr auffgedichten reden besprechen lassen, er Beutelspacher mit disser occasion darauff sich erinnert, dass er zumal mit besagten Töchterlins Muter bey der Keplerin getrunckhen, also auff seinen Verdacht gefallen sey. Dan in des ersten Examinis reprob. bekennet Barbara Basti Mayers Dochter, der Maydlins Schulmeister hab ihr einmals (vnzweifel nachdem sie schon auch in der Reinbolden Register gestanden) gesagt, dass er mit ihrer muter bey der Keplerin getrunckhen, darauff sie gestorben, Sie Zeugin wisse von aigner That nichts zusagen. Mit welcher aussag dan auch der vorhergehend anzug widertriben ist, dass dise Tochter Barbara zum Zeugen eine Zeit hernach gesagt haben solle, „Sie wolle drauff sterben, Keplerin hab ihr Zeugin muter vmbracht".

Nicht weniger auch dess 5. Zeugen (Rot. III.) Kundtschafft von dises Weibs hesslichem Angesicht vnd händen, indidem zuerclären sein wirdt, dass sie nemlich ein solch elende gestalt vnd anzeig der dörsucht lange Zeit vor empfangnem Vndertrunckh vmbgetragen haben miesste, damahlen sie von Zeugen noch vmbgehendt gesehen worden, dan nach empfangnem Trunckh (laut der Zeugin Barbara aussag, vnd zwar auss Beutelspachers mund) ist sie ihr Muter bald gestorben, vnd also von Zeugen nit mehr gesehen worden.

2. Von der Margretha des Zieglers Weib ist auch in der defensionschrifft ein aussführliche ableinung zufinden. Sonsten anlangend dass Beclagtin vor etlich Jahren die Zieglerin wegen ihres schadhafften Schenckhels widerumb zu red gestelt haben solte, ist solches der Vrsachen beschehen, weil von der Reinboldin sie vnschuldig beschwehrt werden wollen; desswegen dass sie Keplerin hierüber ihre nachfrag gehabt, nicht zu verdenckhen, weniger dises ihr zur Anzeig einiger schuldigkeit oder bössen gewissens geditten werden mag; alss auch die Zieglerin hierüber mit schmachworten an sie zusetzen begehret, ist von ihro Keplerin keinswegs Vnrecht beschehen, dass sie sich auff offentlicher strass in vnnötig gezänckh, dardurch sie wider Verschulden noch mehr beschreit worden were, nit einlassen wöllen, sondern Ires wegs dahin gangen. Es vnderstehet sich Herr Anwald einer conciliation mit verwunderlicher distinction, dass schmertzen am schenckhel, vnd ein bösser schenckhel zweyerley seyen, da es doch nit nur vnsichtbarer schmertzen, sondern sichtbare geschwulst gewest, wie dan auss dem abzunemen, dass Zieglerin den kranckhen fuess herfürgezeigt vnd betasten lassen, desshalben Herr Anwaldt hieran recht gethan, dass er den Richter ad attestata ipsa gewissen,

ob darauss ein variatio zuerzwingen, Welchem dan diss dilemma zu mehrer richtigkeit fürgestellet wirdt: soll es kein bösser Schenckhel haissen, wann er nit offen, aber sonsten schmertzlich wehe thut, so hat der Keplerin betasten vnd gezeigte mittel nichts böses gewirckht, dann der schmertzen vnd der Geschwulst seind zuvor gewest, aber erst lang hernach ist der Schenckhel auffgebrochen, das ist bös geworden. Ist aber auch diss ein bösser schenckhel, wan er selbsten gantz, aber wehe thut, geschwollen vnd roth ist, so ist er zuvor böss gewesst, ehe die Keplerin denselben gesehen. Baider orten hat die Zieglerin die verhaffte Keplerin in confrontatione veruntrewet vnd gefähret, indem sie sive verum negando sive aequivocando ihren leibsschaden auff sie Keplerin gedrehen. Man widerspricht nicht, dass sie Leiprandia sonsten erbar, aber nit yber captum mulierum, die könden sich in tali confusione nit gleich yber jeden Vmbstenden dess gethonen Aydts erinnern, oder vnnötig Scham mit Verbesserung dessen, wass sie fähl gesagt, entbrechen; diss so vil weniger, je erbarer sie sein wollen. Welches die Keplerin vmb sovihl desto mehr zu urgiren hatt, weil dero Ihre exceptiones contra foeminas vmbgestossen werden wöllen, dagegen bey dissem Exempel zubescheinen, auss was tringenden Vrsachen sie sich disser Exceptionum nit begeben könde.

Es finden sich auch sonsten bey Victor Hechten Aussag nit allein etlich zimlich importirende Vmbständ, so die Zieglerin demselben anderst, dann hernach aussgesagt (alss da nur einer vnd nit beeder Hände gedacht württ, welches der Keplerin behalten mehr nahendt, item Keplerin hab das stainlin selb gebracht, item Zieglerin hab den Fuess mit dem öel gesalbet, dagegen Zieglerin in andern Rotulis fürgeben, es hab kein öel oder Salben von sich geben, derhalben sie den Fuess mit dem Wasser gewaschen, damit sie es dann, wann es das roth lauffen, sonderlich wol getroffen haben würde), sondern auch die Hauptvrsach, warum Zieglerin nach so vil Jahren erstmahlen anfahen, einen bössen Argwohn vff die Kepplerin zu werffen vnd ausszugeben, indem sie zu Zeugen (alss welcher zweiffelsohn von der Reinboldin zu derselben wie zu andern geschickht worden) gesagt, „rewe sie, dass sie dem Vogt nit ihren Fuess gezaigt, wisse, er hette sie eingesezt“. Das hette sie aber nicht vnderlassen, wann es die Warheit were, dass sie (Rot. II. testis 9.) fürgeben, alss habe sie von so langen Jahren hero verhoffet, es werde wol einmahl aussbrechen: sondern alle circumstantiae bringen den Vrsprung ihres Argwohns auff die ybel empfundene Citation fürn Vogt, auff Victor Hechten Ausspehers Verhezung, oder zum höchsten auff ihrer Nachbäurin der Hallerin tägliche Beywohnung. Vnd werden mit disses Hechtens Anzug darum dessen, alss reprobirten Zeugen, andere Aussagen nit bestättet oder acceptirt, sondern er allein darumb nit vmbgangen, weil er in Rot. II. vom Gegentheil widerumb producirt worden.

Der Fürstl. Anwald gebraucht sich vast bey allen confrontationibus disser Wortt, Keplerin habs in confrontatione nit allerdings können laugnen, abredig sein, widersprechen. Man widerspricht aber ein mahl für alle mahl, dass sie das wenigste an einiger fürgebenen That, sofern solche für ein Hexenstuckh oder schädtlich angeben würdt, bestanden oder nur mit stillschweigen zugeben habe.

3. Michel Maiers Baders zu Renningen vnd 4. Ana Maria Maisterlin Ausssagen sind albereit in der defensionschrifft abgeleint. Man nimmt an, dass Michel zu Maister vnd Frawen, in der Reinboldin hauss wohnhafft, gesagt habe, „wass die für ein fraw“ (ein alt Weib, so mit bittern trünckhen vmb-

geht), dan hierauss abzunemmen, dass anno 1609 oder 10 (dahin die von ihme angebne 8 Jahr gelangen) in der Reinboldin Hauss selber noch khein Geschray von der Keplerin gewest. Bey der Maisterlin besteht die Contradiction nit nur auff der Zeit, sondern auff dem runden fürgeben, Keplerin hab sie geschlagen (gleich alss hette Zeugin diss mit Augen gesehen) vnd drauff erfolgten Vmbsehen, waher ihro disser Schlag komme; vnd diss vnder dem Ausstrib der Gaissen. Benebens der vernünfftige Richter anzumerckhen hatt, dass Keplerin zu deren Zeit, da sie für flüchtig angeben württ, zu Stuttgartt auff offner gassen mit bekanten Leuten geredt. Welcher Vmbstand der Zeit auch erleuterung gibt, warumb disse Maria lieber die ersehene Keplerin, dann etwa einen fürlauffenden bockh oder einen Hürtenbuoben dess fürgebenen (aber noch vngewissen vnd nit gnugsam bewissenen) Schlags oder stosses verargwohnet. Dann es gleich disse Zeit gewesst, da das gemein geschray yberhandt genommen, alss ob Keplerin aussgewichen vnd derohalben Vnholdt were.

5. Dess Daniel Schmidten Schneiders Argwohns sich vmb so vil desto weniger zuverwundern, weil er Schmid der Reinbolden vnd Beutelspachers nechster Nachbaur, aber sein Aussag vmb so vil weniger zur begerten Tortur erheblich, weil er principium petirt, nemlich sich mit seiner Aussag erst auff die Tortur selber referirt, zuvor aber vnd ehe disse vngepürlich begerte Beweissung erfolgt, für sich selber dasjenig, so er argwohnt, nit war sagen kan. Desshalben der Herr Richter auff dessen in confrontatione verübte frechait, mit deren er sein so ybel fundirte Aussag vollend hinauss bochen müssen, desto weniger zugehen hatt. Gestaltsame er auch von Sachen deponirt, die ihme zuwissen nit müglich, weil seine Kinder, alss ob angerühret, nach vnd nach kranckh worden. Hiebey auch mit wenigem zumelden, dass Herr Anwald im andern Puncten vergeblich sich vnderstanden, die Keplerin mit dem zu druckhen, dass sie in confrontatione dass zugemessene „legen über die wiegen" nit widersprochen. Dan wan sie dessen vnd so vilen Einreden in acht genommen, wurde sie es gewisslich nit passirt haben. Mag derhalben disser aberglaubische Schneider nach andern gedenckhen, so etwan dessen gepflogen. Sonsten, die in Rotulo III. vilfältig gefragte abführung anlangend, ist zu wissen, dass die Interrogatoria von der Keplerin beyständen in dero abwessenheit verfasset worden, alda dero Beystände Vermuthung mit eingelauffen.

6. Anlangent den vilberürten Handel mit Geörg Hallers Töchterlin, würt der Herr Richter in der defensionschrifft so vil finden, dass desshalben der Verhafftin nit allein kein Hexenthat oder Tortura zuzumuthen, sondern auch eben diser Handel das mittel gewesst, durch welches der Vndervogt (auff anhalten der Reinboldin als beclagtin) der klagenden Keplerin irer Zeugen production entnommen, einen hochpraejudicirlichen aber ybel fundirten Bericht zur Fürstl. Cantzley gethon, die Keplerin, seinem lang gesuchten vorschlag nach, vmb Raht ausszuraissen genöthiget, alle später producirte Zeugen von da an wider sie auffgebracht, vnd entlich der beklagten Reinboldin zur newen Clag auffgeholffen, auss welcher dann ferners durch sein Vogts besonder gebrauchten Vleiss baide Burgerliche Actiones zur Criminal Clag ybernommen worden. Es allegirt zwar der Fürstl. Anwald deren Zeugen drey, wan aber der sachen nach getrachtet würt, so rhüeret alle Ausssag vrsprünglich von der einigen Hallerin (alss Muter) hero. Dann alldieweil sie selber bekhennet, wie sie lang zuvor die Keplerin wegen ihres kranckhen Sohns offentlich bezüchtiget, damalen die Keplerin vmb ihr ausständige schuld in der Hallerin hauss

kommen, alss ist vermuotlich, diss Maidlin, alss welches dem Zanckh beigewohnt, werde diss in gedächtnus gefasset haben, oder von der Muoter gewarnet worden sein, die Keplerin zu fliehen, darauff erfolgt, dass diss klein Siben jährig Kind solch Warnung bey der Zügelhüttin gefolget vnd die fürübergehende Keplerin geflohen, auch wie sonsten dergleichen Kinder im brauch haben, ihme selber im lauffen einen grauen gemacht, vnd auss kindtlicher vnd sonsten von Muter angeborner leichtfertigkeit ihrer nechsten Gespühlin, des Zieglers Töchterlin gesagt, A we, schaw die Keplerin hat mich geschlagen, drauff ein jede diss ihrer Muter zu ohren gebracht. Dann wol zu merckhen, erstlich dass das vermeintlich verletzte Döchterlin selber in Rotulo II. nit producirt, weniger confrontirt worden, fürs ander, dass sich in des Zieglers Tochter (in rotulo separato) deposition nit lauter findet, das sie den schlag selber gesehen, sondern hat allein die Keplerin fürübergehen gesehen. Vnd wol zu bedenckhen, dass in diser Zeugin aussag die vom Fürstl. Anwald hie angezogne formalia (das namlich das Maidlin gleichbald daruff schmerzen empfunden) nicht, hingegen disse zu finden, „in einer oder anderhalben stunden hernach“, in welcher Zeit sie im Ziegeltragen fortgefahren, vnd also dieselbige alss ein zartes Kind, wie in der defension angemeldet, leichtlich erst hernach den arm vermüeden vnd geklagte schmertzen verursachen können. Auss welchen vnd allen andern Vmbständen der Herr Richter leichtlich zuschliessen haben würt, dass diss vermeintliche indicium auff dem wenigsten grund Rechtens nit bestehen könde. Das Interesse proprium, welches disse Schinders Burga bey ihrer testification vnd gehoffter peinlicher Frag suchet, ist in defensione so sonnenclar erwissen, dass der Fürstl. Anwald in confutatione tit. 5. „in re propria“ dessen nit mit einem wort gedenckht. Dahero vnnoth, wider dessen generale theorema, ob das Interesse proprium a testimonii dictione ausszuschliessen, sich mit allegationibus einzulassen. Dem gerechten vnd vorsichtigen Richter würt zuerkennen heimbgestellt, ob diser Hallerin, wie auch Beutelspachers (alss welchem nur allein noch diss abgehet, dass er noch nit wie dise Burga vmb der Keplerin Guth angehalten) Kundtschafften, wann die auch an ihnen selbsten ratione circumstantiarum genugsam erheblich wären, pro indicio anzunemmen.

7. Es hatt der Fürstl. Anwaldt in jetziger seiner deduction die offtbesagte Reinboldin (von welcher aller handel mit einander erreget worden) alss ob angemeldet, nit mehr zuerst, sondern allererst bey der letsten Stell eingeführet: gleichsam ob ihme Anwalden nit daran gelegen were, wass deren privat praetension wider die Keplerin sein möge, sondern er einig vnd allein sich vmb das Interesse Reip. anzunemmen habe, inmassen Herr Anwald im andern Hauptpunkten (Tit. Exceptiones contra Rotulum II.) sein actionem allegatione jurium zu fundirn sich vnderstehet. Dagegen aber Keplerin einwendet, das alssdan allererst Ihme Anwalden das praetendirte Jus zugewachsen vnd emergirt were, wan sie in Burgerlichen Sachen vndergelegen, vnd dess intentirten delicti convincirt worden were. Mann je vermeinen will, wann von der Reinboldin bezüchtigung wegen, Ihr aigne Person betreffent, der Fürstl. Anwald zur Peinlichen Clag befüegt gewesst were, würde solche noch vor anfang der ersten Burgerlichen Rechtfertigung anno 1615, da Reinboldin die Keplerin fürn Vndervogt zu Löwenberg fordern lassen, fürgenommen worden sein. Dann dass Fürstl. Herr Anwald jetzo einzuwenden hatt, es kommen der Zeugen mehr für: darauff würt disser seit geantwortet, dass solche nit für sich selber, vnd ehe sie von der Reinboldin verursacht vnd producirt, weder

zu argwohnen, noch zu deponiren sich vnderwunden. In massen dan disse vnd mehrere Exceptiones wider disse Clägere vnd vermittelst deren Clag intentirtes indicium in der Keplerin Defensionschrifft aussführlich zufinden, dahin man sich kürtze halben referirt haben will.

Es werden auch auss den bisshero gesetzten fundamentis der Keplerin Exceptiones contra Rotulum II. leichtlich behauptet. Dan in gesetztem, doch vnzulässigem fahl, das es mit forma examinis, forma publicationis vnd personarum identitate allerdings diejenige richtige beschaffenheit habe, wie Fürstl. Anwald quasi per speciem persuasionis der Verhafftin fürmahlet, so hatt sie doch der Vrsachen mehr, warumb sie sich dieser befüegten Exception sich zu begeben nit bereden lassen solle: weil nemblich disse Zeugen alle in erster burgerlicher Sach durch schwatzwerckh, Aussforschungen, geringe offensiones, bestetigung vnd besetzung vngefährlicher Wortt, vnd allso wunderbarlich vnvermerckhter weisse, wie es in burgerlichen Sachen hergehet, biss zur beaidigung sein herfürgebracht vnd gefesselt worden; da hingegen, wan gleich anfänglich vnd re integra sie zur kundtschafft in peinlicher mehr ernstlicher Sach gezogen worden weren, sie mit dergleichen vnerhöblichen Sachen, oder auch gefassten argwöhnen, mit gutem gewissen dahinden bliben weren. Welcher fähl nulla reassumptione fürter mehr zu verbessern, desshalben disse von Fürst. Herr Anwald gethone offerta der Verhafftin, sonderlich nach Verjährung solch Peinlich vnd Costbaren Verhafftung (derenthalben disse offerta einer insultation ehnlicher) nicht annemblich. (Cfr. p. 514.) Wie dan Herr Anwald bey hieanerbotener, disseits aber nit annemlicher reassumtion ernanter Zeugen sich selbsten einer gefahrlichen variation befahret, vnd deren Vrsachen begehrt, dass ihnen vff solchen fall Ihre hievor ertheilte, gutentheils Partheyische depositiones (so einer subornation vnd widerrechtlichen suggestion nit vnehnlich were) widerumb vorgelessen werden solten. Vnd mag dass vom Herrn Anwalden allegirte juramentum dandorum, welches Reinboldin bey eingeführter newen Clag gelaistet, zu keiner probation taugenlich sein.*) Angesehen dergleichen positiones vnd hierauff erstattete juramenta dandorum nicht dahin gestelt, dass actor approbationis onere eximirt, vnd also hierauss litis decisio erfolgen solte: sondern vilmehr zu dem end beschehen, ut per subsecutam confessionem adversarii veritas eliciatur. Nu hatt aber die Kepplerin solche Artikel so gar nit wahr gesagt, dass durch ihre Anwäldt sie mit leiblichem Aidt selbige pure verneinen, vnd wie ihr gewaltt vnd Vnrecht beschehen, constanter affirmiren lassen.

Ob auch wol disse Reinboldin, nit weniger alss Beutelspacher, frevenlicher weiss einen leiblichen Aidt zu Gott zuthun sich erbeüt, „dass Ihr der Keplerische Trunckh Ihre Hauptschmertzen verursacht", so ist doch oben vnd in der Defensionschrifft aussgeführt, dass der Richter hiermit der cohaerentia facti et effectus nit versichert: gestaltsame es dann die praxes criminales in hoc genere criminis, et in aliis nonnullis mit sich bringen, dass der Zeugen attestationes nit yber dasjenige requirirt werden, quod est in facto invisibile, sondern allein yber die circumstantias proximas; vnd würt hernach nit zu der Zeugen, sondern zu des Richters gutachten gesetzt, ob er einige cohaerentiam necessariam circumstantiarum attestatarum cum praetenso effectu laesionis,

*) Accusator in scripto suo „confutatorio" ad num. IV., ubi delationes testium contra Kepleriam collegit, ad Ursulae Reinholdiae dicta haec addit: Fürstl. Anwalts dritter Zeug meldet von diser Reinboldin, Sie hab in gewehrter Rechtferttigung, da er Zeug darbey gewessen, einen Ayd erstattet, dass sie ein befüegte Sach wider die Kepplerin hab.

naturali suo et humano judicio schliessen könne oder nicht. Dahero diss von der Reinboldin offerirte Juramentum, alss impertinens, temerarium, sed neque praestitum neque praestandum ob proprium interesse, in die wenigiste consideration nicht zuziehen.

Dass ferners Herr Anwaldt die Keplerin nochmalen mit Donati Gültlingers Aussag zubeschwehren sich vnderstehet, ob solte sie des Trunckhs mit dem Vmbstand der verwechsselten Käntlin bekantlich gewest sein, hierauff ist allberait in der Defensionschrifft dise Erleüterung gegeben, das noch anno 1615, ehe die Keplerin wissen können, wie bösslich disser Gültlinger Ihre wort memorirt oder verkehren würde, sie eben disse Wortt, aber nit von einem, sondern von mehr dan einem, aber keinem schädlichen Trunckh gegen der Reinboldin selber in anhörung des Vogts gebraucht.

Weil dan (vermög Herr Anwaldten relation) disser Gültlinger selber bekennet, dass er gleich zu anfang disses handels gegen der Reinboldin gesagt, warum sie mit der Keplerin getrunckhen, da sie doch wol wisse, wass sie für eine fraw, hiermit anzaigend, wass für ein praedicat Er mit seiner Gehaimen der Keplerin schon damalen hinderuckhs gegeben, alss excipirt Keplerin nit vnbillich wider ihne alss einen feind, vnd durch nachfolgende gegen Ime gebrauchte Verweissung, auch durch production dessen zu Zeügen noch mehr offendirten, vnd bitet mit dessen auffsetzlicher Zulag, als hete Keplerin bekent, „sie selber hete die Käntlin verwächsselt“ (mit dem verstand, das schädliche erwischet), nit beschwert zuwerden, bevorab weil disser Zeug (Rotulo I.) vil ein anders deponirt, dass Keplerin gesagt, Reinboldin habe damahlen das vnrecht käntlin erwischet. Welches Keplerin quoad personam nit abredig, doch mit dem Verstandt, „Reinboldin möchte das bitter kräutter Käntlin“, welches vnschädlich, erwischt haben.

Weil auch der Fürstl. Herr Anwaldt sich diser von ihme fürgestelten Reinboldin mit vilem ferners annimbt, will man auch selbigen titulum ventilirn. Vnd würt sie mit dem entschuldigt, das dem Vogt durch Fürstl. Bevelch aufferlegt worden, wafern etwas malefitzisches sich befinden werde, solches zu berichten. Dessen aber vnangesehen sagt Keplerin, dass die Reinboldische vor, mit vnd nach Ertheillung ermelten Befelchs die Sachen zu jetzigem laidigem standt zurichten, durch sich vnd ihre wolgewolte practicirt haben.

Wassmassen die Reinbolden vorher practicirt, ist allein auss dem offenbar: Anno 1610 ist sie mit der Keplerin noch in gutem Vernemmen vnd kundtschafft gestanden. Dan obwol zwischen deroselben vnd ihren Nachbauren hinterruckliche Reden getriben sein möchten, sonderlich zu deren Zeit, alss man im Löwenberger Ampt angefangen, etliche schuldige einzuziehen vnd zu justificirn, vnd desshalben in gemein auff alte verwittibte Weiber mit stumpffierwortten (wie noch heut zu tag alda vilen ehrlichen Weibern begegnet) zu stechen angefangen, ob auch wol bald hernach ihre Nachbaurn Beütelspacher vnd Daniel Schneider, auch die Bältzische, die häfelin nach vnd nach zusamen getragen, allso das nunmehr die Keplerin zwischen der Reinboldin vnd Gültlinger in der geheimb, doch ohne gewissheit, als ein vnrüchtig Weib vmbgetragen vnd durchgezogen, auch drauff deren schädlichen Tränckhe, so in der Keplerin hauss geschehen sein sollen, drey worden, von welcher Zeit vnd Trunckh hero die Reinboldin die Keplerin für ein richtige Vnhold gehalten haben soll: so hatt doch die Reinboldin auff ervolgte der Keplerin Klag ein gantzes Jahr lang mit keinem schein einiges Vnholdenstückhs (sich damit gegen die clagende Keplerin zuschützen) nit auffkommen kön; bezeugets selber

Rotulo I., dass sie mit dem Process darum yber den 21. Oct. 1616 innengehalten, auff dass sie mehr Vnholden stuckh erfahren möchte, zu verstehen, mit vmblauffen, yber feld raissen, yber Nacht aussbleiben, zu Hoffnung bey einer frawen (Apollonia Schmidin, Rot. II. der 21. Zeugin), laut derer Aussag, die man gern auch erpracticirt hete, vnd dem schein der Verspäthung, da vnderdessen Sie Reinboldin die Statt mit gleissnerischen Weheklagen yber ihren Schmertz erfüllet, das einer meinen mögen, sie mit einem tritt von hauss zuthun, item mit Hin vnd herschickung des Provisors Hechten, ihres ausspähers, der die leütte herfürgelockhet, hernach der vnvorsichtigen Keplerin sich zum Zeug eingeschwäzt, zuvor aber die Materi zu den 33 Fragstucken zusammen tragen helffen, damit sie wissen, worauff gefragt werden könne, oder wer sonsten zu fragen. Nun ist disser orthen meniglich vnverborgen, das derjenige, so dem Richter derogleichen Sachen von einer Person würcklich einbildet, solch einen peinlichen Process verursache.

Mit dem Fürstl. Bevelch ist practicirt worden, das ist denselbigen Bevelch selbsten hat die Reinboldische Parthei verursacht, alss sie vilfältig zur Canzley supplicirt, fürgebend, ob wäre man mit Beweiss viler Hexenstuckhe wider die Keplerin gefasset, desshalben sie gegenwärtig beim Richter erscheinen müesse, hernach als der Richter eine sententz erthailt, das vnangesehen der Keplerin abwesenhaitt im Rechten fortgefahren werden solle, sie von Fürstl. Bevelchen an das Fürstl. Consistorium zu Tübingen appellirt, demnach sie aber abgewisen, vnd sich jedoch zu Löwenberg zu respondirn vnd Zeugenverhör zugestatten nochmahlen beharlich widersetzet, der Keplerin abwesenhaitt praetendirend: als ist entlich hierdurch die Fürstl. Cantzley zu hie ob angebnem etwas praejudicirlichem Bevelch verursacht worden. Nach berüertem Fürstl. Bevelch hat die Reinboldische Part ferner schädlich practicirt, das wie sie gesehen, dass auss der Fürstl. Cantzley entlich, nach widerstellung der Keplerin, de dato 26. Nov. 1617 (Rotulo I. zu sehen) vorerwehnter Bevelch gemiltert vnd anbefohlen worden, in burgerlicher Sach biss zum beschluss zuverfahren, vnd allso ihr in der ersten Sach gebrauchte ränckhe zu ihrem intent nit gelangen wöllen, sie (5. Mart. 1618) eine andre Clag, wider das Landrecht, eingeführt, bey dem Vogt, alss ihres Bruders guttem Brueder (vnd wölcher sonsten ihrem starckhen Anhang wol verwant) so vil erhaltten, das zuwider dem ertheilten Consilio, auch zuwider einem fernern Fürstl. Befelch (15. Maji 1618), alda abermahlen befohlen worden, vngeacht der eingestreüten neüen Clag, in der Burgerlichen Rechtssach fortzufahren, vnd wan der Richter der Vrtel bedenckens habe, bey der facultet zu consiliren: dissem allem zuwider dise im Fürstl. Befelch gerüerte Erste Sach durch die vorerwehnte neüe vermeinte Reinboldische Clag widerrechtlicher gewaltthättiger weise suspendirt worden, inmassen dan solche noch auff disen tag zu Löwenberg vnerörtert anhängig verpleiben muss. Noch mehr hat die Reinboldische Part vnd ihr Anhang practicirt, indem erstlich der Vndervogt den lezten Fürstl. Bevelch hindangesezt vnd den ersten herfürgezogen, vnd anstatt dessen, dass man (laut des jüngsten) zu endt hette verhandlen sollen, das verschlossen Examen vnder dem schein inverleibter Malefitzisch Sachen zur Cantzley geschickht. Auff welches nunmehr vestgesetztes fundament allererst das rechte Meisterstuckh wol verdeckhter vnd mit dem schein der Maturirung Rechtens verklaideter practic ervolgt, davon der Fürstl. Anwaldt meldung thut. Dann mit vnd neben der Reinboldischen Supplication vmb erledigung der eingeraichten Sachen auff die captura getrungen worden, mit fürwendung, die Keplerin zur Flucht berait

seye: desshalben Reinbold selber zu Haimaden vnd in den vmbligenden höltzern alss ein Aussspäher gesehen worden. Sogar auch nach der Verhafftung vnd litis contestation, alss die Reinboldische vnzweiffel durch ihre bestelte avisirt worden, wahin der Keplerin defensionales gehen, haben sie keinen schew getragen, der armen gefangnen offentlich zu illudiren, sie für Gericht zu Löwenberg citirn lassen, auff befürderung des albereit zur Criminalclag angenommenen Rechtens getrungen: welches alles sich finden württ, wann der Fürstl. Anwaldt die hie allegirte zu Fürstl. Cantzley geschickte Acta vnd supplicationes auffzaiget.

Ein sonderliche besterckhung des richterlichen Argwohns versucht der Fürstl. Anwaldt mit dissem Vmbstandt, das die Reinboldin solchen Trunckh bald geantet, welches aber die zwen eingeführte Zeugen allein de auditu ex ipsa fürgeben. Auch da dem schon allso, es doch nit seltzam, dass ein Person der bitterkeit eines für sie nit gehörigen Kräutertrunckhs (dann von einigem deroselben durch die Keplerin selbs zugestelten Ehrtrunckh man dessen, namlich der biterkeit, nit bekantlich) gleich im ersten Versuchen warnimmet, vnd mag solches dem auffsichtigen Richter die wenigste bösse Vermutung nit geben. Dass hingegen Reinboldin nit gleich nach angebnem empfangnen Trunckh (wie sie Rotulo I. fürgibt), kranckh worden, erweiset Keplerin mit selbigen Examinis 4. Zeugen deposition, weil anno 1617 vor 3 Jahren (das ist anno 1614, gleich in dem Jahr, alss Reinboldin ihre bössliche Beschrayung angefangen) sie noch in der Keplerin hauss gesehen worden, mit dero freündtlich redendt, der Trunckh aber zuvor geschehen sein sollen.

Cläger will nit scrupulirn, wie lang es aigentlich sey, dass der geclagte Trunckh gegeben worden: desto weniger grundt Rechtens hatt sein hierüber geführte Clag zur Tortur, cum facto, quantum in accusante, desit circumstantia temporis, adempta reae defensionis.

Doch vnderstehet man sich mit drey Zeugen zuerweissen, dass Keplerin falsch fürgebe, ob Reinboldin vor 10 Jahren ihr jetzigs Kopff-Wehe bekommen: welche Zeugen aber nur allein das Wortt „jetzige kranckheitt“ brauchen, vnd diss anno 1617, nit anzaigend, wie lang disse Ihre sogenente „jetzige“ Kranckheit gewäret. Anwald beruffet sich ferner auff der Reinboldischen fürgeben, ob solt ihre kranckheit ererst anno 1613 angefangen haben. Dass aber disse Zeit Ihnen mit Aidt zubeteüren vnmüglich, erweisset sich daher: alss Keplerin Rotulo I. Probat. 15. articulirt, die Reinboldin hab anno 1615 im Augusto fürgeben, es sey beynahendt 3 Jahr von Zeit des gegebnen Trunckhs, dahin sie ihr kranckheit referirt, lasset drauff Reinboldin die Zeugen nichts dan allein Vrsach Wissens fragen, vnd demnach Keplerin probat. 24. wahr sagt geantwortet zu haben, wie Reinboldin inner 3 Jahren in ihrem Hauss nie getrunckhen, interrogirt abermalen die Reinboldin mehrers nit, dan nur ob nit „zur Zeitt alss die Reinboldin angezaigt“, Keplerin dero den Trunckh geraicht zuhaben gestendig gewest? Hiemit ist damahls bekent worden, dass sie Reinboldin selber den Trunckh in anno 1612 gelegt. Inmassen dan der hierüber producirte 15. Zeug, Luther Einhorn Vogt, nichts widerigs deponirt, dass aber Keplerin auff ernennte Zeitt 1612 der Reinboldin einen Trunckh geben zu haben bekennet hette, nit bezeügen kan, allso es noch darauff bewendet, dass Keplerin seiten anno 1612, das ist in 3 Jahren, dero keinen Trunckh in ihrem der Keplerin hauss geben. So auch die Reinboldin damals gewusst, dass die Geschicht in anno 1613 fürgangen, würde sie in ihren wider die Keplerin auff 4. Maji 1616 communicirte Probatoriales gestelten, vnd

8. Augusti eingegebnen 7 Defensionalibus nit vergessen haben, dass Keplerin Art. 15. vnd 24. vngleiches der Zeit halben articulirt. Hiermit ist dem Richter erwissen, das Keplerin den anfang der Reinboldin kranckheit (weil die Reinboldin selber solchen mit einem von der Keplerin empfangnen Trunckh connectirt) recht vnd wol in das 1611. Jahr gesetzet, also nunmehr vor 10 Jahren geschehen; vnd derhalben die von der Reinboldin angegebne Zeit des Truncks anno 1613 gantz vnrichtig vnd falsch, das also von der Reinboldin ererst 2 oder 3 Jar nach dem angegebnen Trunckh klag vorkommen sey, welches der Herr Richter in ventilatione hujus praetensi indicii wol in acht zunemmen gebeten würt.

Die hienach volgende vom Fürstl. Anwaldt zu sonderlichem grauen zusamengeflickhte cumulatio testium, da Keplerin vor 8, 9, 10, 18, 20, 25 Jaren zur Vnholden gemacht werden will, zerfallt nach vnd nach für sich selber, in dilutione singulorum factorum de annis hisce, vnd bleibt der Keplerin fürgeben vnvmbgestossen, dass die Reinboldin auss nichtigen Vrsachen den anfang zur Beschraiung gemacht, vnd allen ybrigen, nach so vilen Jahren, zuargwohnen vnd zureden Vrsach gegeben. Vnd würt das lange stillschweigen der Zeugen mit der angegebnen forcht bösser händel nit erwissen, aldieweil Järliche Ruggericht gehaltten werden, da niemandt vermähret württ. Sonderlich die Reinboldin gibt hie bey Anwalts allegatis fälschlich für, habe so lang geschwigen, alss sie immer gekonnt, sondern sie hat so lang geschwigen, biss sie von der Keplerin Sohn erzürnet, denselben bey der Muter verklagt, Er aber von der Muoter gegen der Reinboldin, alss habe er die nichts vnwahrhafftigs bezigen, verthaidiget worden.

Dass Reinboldin ordenliche Artzneyen gesucht, mag die Keplerin nicht beschwehren, sonderlich weill diss erwissen, dass sie auch vnordenliche Empiricos gebraucht.

Von der Reinboldtin Verhalten findet sich kein Zeug, welcher der Keplerin 69. Probatorial Rotulo I., nach Clagenden Anwaldts fürgeben „rund widersprochen hette“, sondern sie entschuldigen sich allein Ihres aigenen Wissens, dann es nicht herkhommens, dass man Zeugen zu vnzüchtigen Thaten erfordere: allso dissorts Keplerin gnugsam bezeüget, dass Reinboldin ermeltten Lasters halber abgestrafft worden, dan hierauss volgt, das die damahlige Obrigkeitt mehrers in erfahrung gebracht, alss man die gemaind pfleget wissen zulassen. Man lesset auch die von Herrn Anwalden selber gerüerte allegation „qui semel malus“ etc. neben der fürgegebnen probatione in contrarium (dass namlich der 4. Zeug Rotulo III. von seiner Nachbäurin nie nichts leichtfertiges, so sie tecte sub velo conjugii comitante sterilitate verüebt hette, erfahren könden) zu des Richters gedanckhen gestellet sein. Diss aber werden erfahrne Medici vnd wundtärtzte nicht in abredt sein könden, dass Vnzucht bissweillen solcherley kranckheitten vnd drauff gehörige Quecksilber-Churen verursachen, welche 20 vnd mehrjärige Letzinen in juncturis membrorum et cranii hinterlassen. Zugeschwigen, wann man in der Jugend etwan von lieb gehabten Apoteckhergesellen in der Apoteckh zu Ahnspach, da sie erzogen, auch mittel procurandae sterilitatis gebraucht hette. Darauss die Vngewissheitt hexenmässiger Vrsachen zu der Reinboldin Hauptwehe desto mehr erscheinet.

Hactenus ad partem Confutatoriam. Zur ordnung der angegebnen beschädigungen im ersten Hauptpuncten wider zukehren, ist 8. wegen des Michel Stahlen angezogner Kue in der Defensionschrifft bey Widerlegung des 9. Clagarticuls nottürfftige Ableinung zufinden; vnd werden die ipsissima for-

malia: „gelttet, es hätt ihr dass schlagen schier vertriben“, alss von einem einzigen Zeugen zu vnzweiffenlicher beschönung seines gefassten aberglaubischen Argwohns auff disse Weisse gespitzet, gantz vnerwissen, auch im widrigen, nit zugelassnen fall, doch indifferentia gesagt. Gestaltsame auch Rotulo III. Art. 12. 13. auff solche Wortt, ob solten die in confrontatione der Keplerin fürgehalten worden sein, nichts gefragt worden.

9. Der dem Haussbeckhen abgangnen Kalben, vnd des vilfeltigen gehens halber ins Beckhenhauss würt der Herr Richter in die defensionschrifft remittirt, auch dessen erinnert, dass der eine Gang, da man flaisch in Beckenofen zum braten getragen, den andern, da mans wider abgeholet, auff dem Ruckhen trage.

10. Weil auch dess Georg Beltzen vor 25 Jaren gestorbne Saw, vmb welche in confrontatione vil streits vnd missverstants gewesst, wider vff die Bahn gebracht würt, alss findet der Herr Richter in der Defensionschrifft mehr dann zu vil gegenberichts. Dabey zubedenckhen, das angezogne Zeugin Barbara, sein Beltzens hinterlassne Tochter, Severini Stahels Weib, auch in der Reinboldin Nachpaurschafft gehörig, alss albereit hieoben anregung geschehen. Sonderlich aber sich zuverwundern, dass ermelter Zeugin, als damalen eines kleinen Kindts leibliche Muter, Barbara Georg Beltz seeligen Wittib, im I. Rotulo die 4. Zeugin, von disser Sau lauter nichts zu deponiren gewust.

11. Des erst in jetziger Deduction- vnd Confutationschrifft auf ein newes addirten Punctens halber, anlangend der Güldenmännin Kue, will man zu Verschonung des Richters mehrers nit dan allein der angezogenen 16. Zeugin Rotulo II. aigner deposition ad art. 27. 28 erwehnen, in welcher zufinden, das Zeugin im grund nicht zusagen gewusst, ob ihr Vihe von dem geraichten Tuch vol Grass, oder villeicht von einem darinn gewessnen Vnzifer, oder sonsten kranckh worden, wie sie dan auch beim art. 28. von keiner vngewohnlicher kranckheit zu deponiren waist, sondern allein anzeigt, dem Rind were der Halss vffgeloffen gewesst, welches für den Zabl gehalten worden.

12. So auch der mit Basti Würths, Rotulo II. 22. Zeug, krumem hals begangne actus, auff dessen aigne Deposition (in welcher Zeug sich lauter erklärt, das er der Keplerin, so ihne niemals angerürt, kein schuld zugeben wisse, nebens sein vngeferliche vermutung auff damals gethonen wassertrunckh richte) remittirt vnd dem Richter heimbgestelt ist.

Mit Stoffel Frickhen, Metzger, welcher an der Anzahl der 13., schliesset Herr Anwalt dass vierte, vnd fahet an das fünffte Indicium der gebrauchten Bedrauung, deme aber in der Defensionschrifft standthafft begegnet worden, vnd würt der Herr Richter in Auffschlagung des III. Rotuli vil ein anders abzunemmen haben, alss hie der Keplerin zugeleget württ. Inmassen auch bestendig widersprochen wirdt, dass Frickh noch selbigen Tags vnd bloss vor zugestandnen schmertzen am schenckhel jetz angezogne reden von der Beclagtin vernommen haben solte, angesehen besagte reden sich vff dem feld begeben haben sollen, hingegen er Frickh attestirt, es were ihme an einem sambstag Vormittag, alss er mit dem Fleisch ausshawen feyrabend gemacht, wehe an einem schenckhel worden, zu welcher Zeit vnd Tag er nit auff dem Feld sein können.

Zum VI. Vermeinten indicio zuschreiten, weist Peinlich Beclagtin in begehrung ihres Vaters Todtenkopff mehr nachdencklich gebrauchter Wort sich nicht zuerinnern, alss der Inhalt ihrer in der Defensionschrifft bey widerlegung des 17. Art. gesetzten bekantnus mit sich bringt. Protestirt desshalben tan-

quam contra testes de auditu, welchen vnzweifel die vom verstorbnen Todtengreber (oder ihme Todtengraber selbsten) die von der Keplerin verstandne formalia abgefallen. Inmassen auch des 4. Zeugen in Rotulo II. beym 19. Art. gethone aussag mehrers nit (vnd in summa alle drey nichts verbotnes oder geheimes) zuersinnen verursachen.

VII. Belangend das indicium communis vocis et famae, erachtet man diser seit sich in der defension Schrifft mit so dapfferen gründen Rechtens verwart zuhaben, dass dem Herrn Richter der wenigiste Scrupel zu einigem indicio nit hinderbleiben werde. Dan ob schon der Herr Anwald dessen vngeacht ex Rotulo I. bey die 10 Zeugen yber der Keplerin habenden bössen leinmuth anzeucht, hete er doch deren mühe gar wol yberhaben bleiben könden, angesehen die Reinboldische Burgerliche Rechtführung dise bekantnus für sich selber mitbringt, desshalben auch die Keplerin, zuvor vnd ehe sie zu offentlicher Clag gegriffen, sich bei dem 15. Zeugen, als gleich damahls angetretnen Vndervogt, raths erhohlen wöllen. Inmassen in der Defensionschrifft der hie angezognen 2. 13. 14. 15. 17, als welche dissem bössen geschray ererst noch dem Reinboldischen handel seinen Anfang geben, ausstruckliche meldung geschicht (dan des 13. Wort: „jeder Zeit" erclert dessen weib, die 14., weil auch beede Eheleut nit lang zu Leonberg gewohnet), welchen auch der 6. vnd 18. beyzusetzen, nit anderst der 19. zuverstehen, als welcher von gegenwertiger Zeit redet. Den 11. (welcher ererst vnder werendem Reinboldischen handel nach Leonberg kommen) achtet Beclagte nit zuzehlen sein, weil derselbige rechtmässiger Vrsachen verworffen worden. Derowegen dem Fürstlichen Anwald auss der gantzen anzahl der einige 22. yberbleibt, mit welchem es gleiche meinung wie mit dem Sechsten in Rotulo III. Werner Feuchten, jetzigen Statschreibern gewinnet, dan sie baide Jung, vnd bey allegirtem ihrem letsten andenckhen mit keinem Burgersman, sondern mit ihres gleichen junger auffwachsender Pursch (deren Theils der alten Keplerin bissweilen die Haussthüren dero dochter halben eingetreten vnd drüber aussgefiltzet vnd verklagt worden) kundtschafft gepflogen. Hiebey der gerechte Richter abermahlen zubehertzigen hat, dass der Keplerin zuvil geschehe, da man nit allein der Reinboldin vnerhebliches fürgeben zu einem, sondern jetzo auch das von dero erweckte vnd wider dieselbig in burgerlichem Rechten geclagte gemeine geschray zu dem andern indicio angeben will.

Mit denen ex Rotulo II. allegirten testibus de fama bedarff es nit viler Wort, allweil solche selber autores auctae diffamationis mit ihren vnerfindtlichen argwöhnen (die sie praetensione famae begert zu bementeln) erfunden worden. In tertio Rotulo ist der erste Zeug Herr Special allererst bey 3 Jahren nach Lewenberg kommen. Die folgenden (3. 4. 5.) deponiren vom gmeinen pöfel, wie sie auch selber nit die eltiste, Theils der Reinboldin nechste Nachpaurn, vnd desshalben vnzweifel vom Vogt zu Beysitzern beruoffen.

Der Herr Vndervogt, Zeug in allen dreyen Rotulis, bekennet zwar das ein, welches die Keplerin nit abredig, dass sie das erste mal, als sie ihme wegen der beschreyung clagt, den Vrsächer nit genennet, warumb er aber dass andere (warüber Keplerin Rotulo I. prob. 4. ihne producirt, da sie namlich wahr gesagt, dass er die Keplerin zur ruoh gewissen, biss die angegebne kranckhe Person aussgehe) so gar vergessen, mag der Richter auss andern seinen hieoben erwissnen erzeigungen abnemmen. Dan einmal nit vermutlich, dass die Keplerin noch in anno 1616, damaln dero an disem einigen Puncten so vil

nit, alss ietzo gelegen gewest, sich vnderstanden haben würde, diss neben anderm zu articuliren, wa sie dessen kein grund gewisst hette.

Dass Fürstl. Herr Anwald diss an ihme selber wichtige indicium famae mit andern vier adminiculis zu vnderfütern sich vnderwunden, ist auff das erste, Tit. Attestatio filii Henrici, alberëit in der defension Schrifft vnd ableinung des 7. Clag Articuls zum begnügen geantwortet, dabey zu merckhen, dass diser Sohn anno 1614 gleich zu anfang der Reinboldischen offentlichen beschreyung anheimbs kommen, welchem seine vnnütze Wort vnzweifel von den Reinboldischen mit Zusatz vnd Verkehrung auffgefangen vnd zu besterckhung ihrer bösslichen ausstragung missbraucht worden. Das ander adminiculum, Tit. expulsio mariti, auff welches die Reinboldin Rotulo II. nahend alle Zeugen in gemein fragen lassen, muss man auff der Keplerin depositionibus beruehen lassen, auss welchen allein dero kein schuld zuzumessen (dan dess allegirten 5. Zeugens Wort für kein attestation, sondern für dessen aigne Epicrisin zuhalten), demjenigen aber, wass etwa ihrem Eheman Heinrich Keplern zunahend, per generalia widersprechend; hienebens dem Richtern zu gemüth füehren, auff wass heillosse Vrsachen der von etlich wenigen, meisten Theils jungen Zeugen, bekhundtschaffte murmel von der Keplerin, so vor der Reinboldischen schmachsach hergegangen sein solle, sich fundirt haben möge. Beym dritten adminiculo famae, Tit. superstitio et profanatio divini nominis, muss vff der Beclagtin seyt bekennet werden, dass die Reinboldin vnd ihr Nachpaur Daniel Schneider durch gehässiges auffmutzen dises Segensprechens dero bösser intention dapffer auff die füesse geholffen, dass aber auch dise vilmehr weibliche einfalt in Nachlehrnung (deren doch auch der Schneider alss ein Man statgeben), als intendirte oder formata superstitio, zuwenig sey, eine zu recht, sonderlich in puncto torturae bestendige famam zuerweckhen, erweisset sich mit dem landleuffigen, zwar hiemit nit gebillichten Weiberbrauch, mit welchem das gantz ehrwürdige ministerium so vil Jahr hero noch stetigs zu thuen hat, sogar dass dergleichen auch in dass von D. Osswalt Gabelkhofern verfertigte Würtembergische Teutsche Artzeuey Buech einkommen.

Dass (vmb willen der fürgewente seegen ex intentione usuque et docentis Kepleriae et discentis testis ein gebet genennet, item keine vnrechte Wort bekennet worden) darumb das seegensprechen als verantwortlich bestritten werde, wirdt Judex discretus nit befinden könden. Verba quidem singula sunt vel Dei nomina, vel creaturarum, phrasis poëtica, salve Sol et lux Solis etc., ut illud, salve festa dies, nulla vocabula diabolica, nulla ne suspecta quidem vel barbara, kein anrueffung der stummen Creaturen (deren vorher meldung geschicht), sondern der Heiligen Dreyfaltigkeit (die nachfolgt) wirdt aussgetruckt, welches dem Herrn Richtern gnugsam ist, sich der gehabten guten intention halben zu versichern vnd allen argwohn einiges attentirten Deuffelswerckhs ausszuschliessen. Derenthalben Herr Anwald sich auff Binsfeldium (welcher ein Doctor Romano-catholicus, vnd superstitionem vil anderst, alss fiducia conceptorum verborum S. S. nominis divini definirt) im wenigisten nit zu referiren, das mitlauffende Vnrecht in superstitiosa fiducia et praepostero usu, wirdt verhoffentlich in die censuras Ecclesiasticas vnd gar nit ad potestatem gladii (vigore pacis religionis) gehörig sein.

Nit geringern Vortheil hat fürs vierte die Reinboldin zu aussbringung eines bössen Ruoffs mit aussforschung vnd vnwarhaffter Verunehrung der Keplerin gegen Bastian Mayers Döchterlin gebrauchter Wort ergriffen. Dan so iemand sich bereden lassen, die Keplerin hab dergleichen Vnholdenmässige

sachen zu einem jungen Maydlin gesagt, der hat anderst nit gedenckhen könden, dan dass Keplerin eine richtige Hexe seye. Man hat auch leichtlich zuerachten, dass eben dise gantz vngegründte Zulag die Fürstl. Cantzley maist für den Kopff gestossen, vnd zur Captur Vrsach geben, wölches man der Reinboldischen obbestritenen practicen (alss welche hie ermelten Effectum wol erwogen) zuzuschreiben. Dan wan der Zeugen Aussag, Inhalt des letsten Fürstl. befelchs, zuvor ventilirt worden were, würde sich der offenbahre Vngrund befunden vnd zu ietzigem traurigen effectu nit gereichet haben. Dann es hat Peinlich Beclagtin hierwider in der Defension Schrifft ihr Vnschuld aussführlich dargethon, nach ablessung dessen gibt die Beclagtin ferners wol zuerwegen, dass diss angegebne gespräch gleich vmb die Zeit falle, alss zu Löwenberg, nit weniger in der Nachparschafft Executiones wider Vnholden vorgenommen worden, welcher Vmbstand deren miteinfallenden händeln dissem Maydtlin Barbara Vrsach geben, vnder ihren gespilinen mit folgenden Worten herausszufahren: Mir ist gleich wie der Keplerin, thut ein klein Feur so wehe an eim finger, wie wehe thut es dan, wan man eines gar verbrent etc., erzehlend, wie in des Maydlins deposition zufinden. Darauff alss diss der Reinboldin zu ohren getragen worden, sie bald der spur nachgangen, wie Rotulo I. mit dess 11. 12. 14. 16. Zeugenaussag zu beweissen. Zu verwundern aber ists, dass die Reinboldische beym andern Examine die Zeugin selber freywillig fallen lassen, vnd doch nichts destoweniger ein anders fabelweib, welche dergleichen etwa andern damaln zu Sindelfingen justificirten Vnholden (wie Landkündig) nachsagen gehört, vnd vnderschidlicher leute reden per errorem (wie Fürstl. Anwald von M. Meisterlins Töchterlin vnd der 12. Zeugin glauben will) vnder einander gemengt haben mag *), zur bezeugung de auditu auditus dessen, was Ihres gueten Wissens die rechte Zeugin rund widersprochen, produciren vnd beaidigen lassen mögen. Welchen defectum der Fürstl. Anwaldt selber angemerckht, desshalben Er desto mehr auff die von der rechten Zeugin Barbara Majerin der Keplerin zugelegte Wort („Bärbele, möchtestu ein Vnhold sein") tringet, ob sollten solche der Keplerin in kheinerley Weeg gegen einem 11 oder 12järigen Medlin zuverantworten stehen. Es bekhennet sich aber die Keplerin zue jetzt gesetzten Worten anderst nicht, dann mediante accentu in voce Vnholdt; welcher gestallt solche, sowol allss die mitgelauffne argumenta a minori igne ad majorem eine rechte aigentliche vim dehortationis haben, welche abmanung oder Warnung vmb selbige Zeit, da man Vnholden abgestrafft, nicht für ohnnötig zuhalten: gestalltsame es die erfahrung gibt, dass auch ohnverstendige Khinder von Ihnen verführt werden; vnd gesezt, dass fromme Matronen anderer orten eine mehr vorsichtige form zureden gebraucht haben wurden, so soll doch billich propter idioma loci plebejum diese von der Keplerin gebrauchte form (allss welche lesens vnd schreibens ohnerfahren, vnd desshalben khein bessere form gelernet) zu keinem beschwerlichen nachdenckhen nicht gedeien.

Hiermit seindt deren zum Sibendten gezognen famae publicae die vier vermeinte adminicula benommen, vnd zuesambt der praetendirten mala fama selber zu nicht gemacht. Zue dessen standhaffterer bescheinung will fürters auch auss des Herrn Anwaldts anderem Haubtpuncten Tit. „praetensa innocentia" hieher zuybernehmen vnd zuewiderlegen sein: diss sonderlich

---

*) Praemissa manu scribae scripta sunt, intermixtis correcturis et additionibus, Kepleri manu scriptis. Hinc inde omnia ab ipso Keplero scripta sunt.

zu dem end, weil Keplerin mit Darthuung Ihres zuvorgehaben gueten Leinmuths, gar nicht wider dasjenig, was Jemandt in nachvolgender Zeit auff Sie zubeweisen zuhaben fürgibt, sondern allein wider das indicium malae famae, vnd die hierauss entstehende praesumtio Sich zuschüzen vnderstanden.

Sagt derowegen anfenglich, dass der Reinboldin bezüchtigung vnd der hierauss von ihr entstandener bösser Leinmuth eben darumb nicht für wahr zuhalten, oder zu einem indicio ad torturam anzugeben, weil Keplerin in terminis purgationis per actionem Injuriarum versirt, angesehen Sie hierbei gethan, was einer ehrliebenden vnd der Zulag Vnschuldigen gebühret, sogar auch, da sie diss vnderlassen, es dero für ein Indicium angezogen werden mögen.

Dem Fürstl. Anwaldt will es nachdenckhlich sein, dass Keplerin auss Ihrer defension de bona fama keine Zeugen gefürth, dessen Sie doch, allss beklagter theil, vmb das Ihr das vidimirte examen primum Testium zu statten khommen, nicht mehr bedürffte. Es will ferners Herr Anwaldt auch dissem Rotulo I. sein effectum mit dem vndergraben, dass Keplerin auf dessen 44. Prob. de bona fama auss 26 nuhr 4 Zeugen fragen lassen. Hierauff antwortet man, woferr sie allss damalen ein 70 Jähriges Weib nicht mehr Personen Ihres Allters gefunden, so selbige von Jugent auff khennet hetten, dass doch vermög der Rechten mit diser Anzahl der sachen gnueg geschehen sein wurde. Man hat aber gantzes Vleiss vnd zu Verschonung der Obrigkheiten, vnd der Zeit, Sich mit vieren contentiren wollen.

Dass nun deren besagten vier Zeugen einer entzwischen gestorben, hatt Keplerin dessen vnd der Muetwilligen verlengerung des Rechtens nichts zuentgelten. Der drey ybrigen Depositiones mögen durch des Herrn Anwaldts ausszeichnung etlicher Wort nicht verdächtig gemacht werden, da man sich vff den Rotulum selber referirt haben will. Dann da, würdt sich finden, dass der Erste mit dem Wort „dergleichen Vnholdensachen nie geachtet“ nuhr allein gegen den Reinboldischen, gantz ohnverhoffter dingen Ihme fürgehaltenen Fragstuckhen, seinen Vnwillen zuverstehen geben. Der ander ist Ihme selber nicht zuwider, da er vom Murmel jezo etliche (verstehe 4) Jahr hero deponirt, seydthero der Reinboldische handel gewehret. Dass auch die 23. Zeugin der Keplerin gefragten gueten Nahmen im ledigen Standt „vff seinem Werth vnd Vnwerth“ beruhen lasset, ist dahin zuverstehen, dass Sie Zeugin dieselb nicht von Jugendt auff khennet, sondern ererst nach Ihrer Verwittibung nacher Leonberg khommen. Sonsten mag die Keplerin mit derselben, wie auch mit den ybrigen in gueter Anzahl producirter Zeugen (welchen auch die in Rotulo II. von der Keplerin feinden selbsten wider sie producirte 21. Zeugin, vnd andre etliche mehr beyzufüegen) wol zufriden sein, vnd begehrt nicht decisionem totius causae, wie dero hie von Herrn Anwaldt abermahlen invidiose et impertinenter zugemessen würdt, sondern allein elisionem praetensae malae famae antecedentis mit denselben zubehaubten.

Gleiche meinung hat es auch mit dem Anzug, dass Keplerin von kheiner Hexen angeben worden. Dann hiermit allein der von etlichen Zeugen bekhundtschaffte Murmel, ex defectu causae solennis et frequentis, für ohnerheblich bestritten würdt. Alda es ohnnoth, auch vnbreuchig, die negativam per infinita singularia zubeweissen, allss welche so lang wahr ist de nemine, donec producatur aliquis. Sonderlich weil Vogt zue Lewenberg dem Fürstl. Herrn Anwaldt auch das allergeringste, so wider die Beclagtin auffgebracht werden mögen, mit sonderm Vleiss vnd eifer suggerirt, desswegen, da Sie einiges mahls von angezogenen Weibern zue Leonberg im geringsten ange-

geben vnd verdächtig gemacht were worden, (welches berührtem Vogt, allss der der tortur jedesmahls aigner Person beygewohnt, nicht hette khönnen verborgen sein) solches, hindangesetzt alles Zweifels, bey gegenwertigem Process wider Beclagtin magno apparatu fürkhommen were. Es thuet auch Keplerin mit dem hiebei allegirtem Protocoll, alss welches Gerichtlich nitt einkhommen, vnd was mehrers frembder dingen hie gerührt werden, sich in nichten beladen; Schliesslich hoffend, dem Herrn Richtern werd yber alle affectirte des Herrn Anwaldts einreden in puncto famae hiermit gnugsame Satisfaction gegeben sein. (Haec ad praeallegatum paragraphum Partis secundae Confutatoriae dicta sunto. Redeatur ad primam).

Nach fürgebrachten sieben vermeintlichen Indiciis auss vorbeschehenen Vmbstenden vnderstehet sich der Fürstl. Clagendt Anwaldt, auch auss der Confrontation vnd Incarceration selbsten sein begehren zubehaubten. Beschuldigt die beclagte erstlich ohnbestendiger schwankender reden in confrontatione ante capturam (solte gesezt sein: ante accusationem, da sie freilich schon verhafft gewessen), doch ohne aussführung, fürgebend, dass er hierzu (verstehe in 11 Monaten von der Confrontation) nicht Zeit gehabt, Sich allein vff die sechs Erste Zeugen des 3. Examinis referirendt. Auss welcher depositionibus aber dergleichen variationes in keinem haubtsächlichen Vmbstand nicht zuerzwingen. In Sachen aber, so für 10, 18, 20, 25 Jahren geschehen, khein Mensch, sonderlich so hohen Alters, auch die vmb Leib vnd Leben vnschuldig Anclagte so vertiger gedechtnus vnd Zungen, der durch vielfalltiges einreden nicht einmahl geirret vnd verwirrt werden khöndte. Dan man sich leichtlich verredt hat, wann ein gantzer Text von mehrerley aneinander hangenden Sachen erzehlet, vnd drüber Personen angezogen werden, auff welche nuhr der ein theil des erzehlten zueziehen. Alda der Beclagtin billich dasjenige vielmehr zur relevation dienen solle, was Herr Anwaldt titulo exceptionis contra dicta testium des Beutelspachers, vnd sonderlich des Herrn Decani (allss welcher sich bey diesem Puncten sonderlicher gehässiger Depositionum, seinen eyver zuerweissen, beflissen) zu Stabilirung derselben gefährender Aussagen eingewendet. Hienebens der in der Defensionschrifft gebrauchten Exceptionum wider jetzermelten Zeugen nicht zuvergessen.

Vnderschlagung der Augen ist zwar an ihme selber gmein allen denen, so auff einerley weise vor einer Versamblung beschämet, gescholten oder ybel gehandelt werden, es seye auss Verschulden oder Vnschulden; ist aber in der Defensionschrifft zurückgetriben. Wie auch dass die Beclagtin nicht gewainet auff fürhaltung deren Sachen, so Sie schon von so vilen Jahren hero ex civili gemina actione gar wohl an Ihre Widersacher gewusst vnd Sie theils langst drüber zue Red gestellt. Darwider ist grundtliche ableinung in der Defensionschrifft zu finden vnd hieher zu referiren.

Die vom Clagenden Anwaldt der Verhafftin, nach gefenglicher annehmung (sollte haissen nach beschehener Yberführung nacher Güglingen) zugemessene Behandlung des Stattknechts (so in Ihrer Defensionschrifft widerlegt worden) will Herr Anwaldt mit angegebener corruption dreier Zeugen primi Examinis cumulirn, welche Zuelag aber zur Criminal Sach gar nicht gehörig, auch im wenigsten zue kheiner hindergehung ausszudeutten. Dann der angegebene 5. vnd 6. Zeug Rotulo I. seind allein dessen Artzts halben, welchen die Reinboldin gebraucht, denselben zu nennen, vnd zu zeigen gebetten, vnd deren Willfahrung durch Verheissung ettwas zuschenckhen gesuecht, die 24. Zeugin aber anders nicht, dann Khundtschafft zuesagen (verstehe die war-

heit), das ist, Irenthalben ein sehr verdriessliche mühe, für Gericht zukommen, auff sich zunehmen, nuhr angelassen, vnd dabei mit der Versprechung gar nicht continuirt worden. Alda Keplerin aller Formalien halben sehr anstehet, hierumben sich auff diejenige rechtliche entschuldigung diser Zeugin, welche Herr Anwaldt bey Salvirung deren wider die Beclagtin producirter Zeugen erscheinender variationum fürgewendet, referirendt. Mit deren Versprechung, so dem Herrn Vnder Vogt beschehen, hatt es droben seinen abgeschaidnen vnd gemessenen Weeg gehabt.

Endtlichen beschliesset Herr Anwaldt diesen so langen Catalogum indiciorum mit Zusatz noch eines sehr wichtigen Tituls Mendaciorum, alda principium petirt würdt. Dann dass die Widersprechung seiner 20 Clagarticul auff der Vnwahrheit beruhe, begehrt Er durch die strenge Frag zuerweissen, vndt macht doch iezo vorher, ob sei diss albereit erwisen, ein Anzeig zur strengen Frag darauss. Ess hette aber der Clagende Anwaldt mit Verlierung der Zeit bey disem vnd andern vilen ohnerheblichen einwürffen dem Herrn Richter, sonderlich aber der so Peinlich Verhafftin, vnd nach endtlicher erledigung Ihrer verjährten Verstrickhung zu Gott seuffzenden Keplerin, gar wol verschonen khönden.

Damit dann auch mit diser Replica, verbis accusatoris inhaerendo, zum schluss gegriffen werde, gibt Peinlich Beclagtin dem Herrn Richter zubeherzigen, wann allwegen bey so beschaffnen indiciis allein vmb dero geheuffter Anzahl willen, die peinliche Frag sollte stattfinden, wann so greiffliche defectus, ipsam penitus essentiam indiciorum plane omnium attingentes, einig vnd allein mit fürgewendtem schein, in occultis non requiriri argutam probationem, sufficere etiam minus legitimam, solten erstattet sein: wann der Richter diserley Beilag oder Crimen für so erschröckhlich ansiehet, das bey Ihme nicht erscheinen mag, wie viel erschröckhlicher es seye, mit demselben ein vnschuldig Verhafftin auss ohnvorsichtiger Nachhengung seinen Bewegungen des gemüts zugefahren, vnd in Leibs vnd Lebensgefahr auff ohnbesunnenem Gerathwol zuwagen: wann von diser Abscheulichkeit wegen der Hexerei die regulae juris vnd sententiae Doctorum, welche de corporibus maleficiorum manifestis reden, auch auff gar gemeine, vermutlich natürliche vnd also ihres Vrsprungs halben (auffs höchste) ohngewisse facta zuziehen, item welche von solchen testibus illegitimis reden, die doch apti vel necessarii ad probandum crimen ratione suae qualitatis, auch auff alle andere ganz verwerffliche, vnd gar nicht allso conditionirte Zeugen ausszudeutten sein wollten: wann diejenige leviores et minores suspiciones, welche in enormibus (ne Deus offendatur impunitis) criminibus ad inquirendum gnugsamb seindt, auch gleich darumb ad torquendum gellten sollten, ohnangesehen der Richter nicht versichert de Injuria innocenti irroganda: wann das arbitrium judicis in secretis (sine manifesto facto, sive tantum suspicione nixo constantibus) so gar animosum vnd vngemessen sein khan, dass es auch durch Keyser Caroli Peinliche Halssgerichts Ordnung nicht enger eingesponnen werden solle: So khan man vff seit der Peinlich Beclagtin nicht sehen, welche verwittibte vnd erlebte Matron, die von irgend einem verwegenen, ruchlosen Todtfeindt (dergleichen die Wellt voll) einigerlei Vrsachen halben angefochten würdt, mit aller Ihrer Vnschuldt der peinlichen Frag zuentgehen habe. Derohalben der Got förchtende Richter demütiglich erinnert vnd ersucht würdt, des Herrn Anwaldten allegata ex Zangero et aliis mit so gemessigter Bewegnus ad vindicanda maleficia anzusehen, ne tamen interim fores aperiat crudeli-

tati. Dentur testes, quos Zangerus requirirt, idonei, tam ratione personarum, quam ratione infallibilitatis circa circumstantias factorum, et tum demum quasdam exceptiones illegalitatum generales judex ponderet, et si testes Zangeri idonei dentur, tum demum de pluribus imperfectis probationibus, pro facienda plana probatione ad torquendum, conjungendis exceptionibusque captivae contrariis cogitet.

Hienebens sich auff die Defensionschrifft (praesertim quod indicia in suo genere non sufficienter probata conjungi haud possint) referirend, ist beyzufügen, nunquam in jure cautum reperiri, quod ob difficultatem probationis testi vel inimico vel in causa propria deponenti credatur. Henoch de arbitr. jud. lib. 1. q. 28. Gomez, variar. resolut. cap. de probat. delicti n. 21, Prosp. Farinacius in praxi crim. q. 46. n. 42. *Et quamvis in criminibus exceptis testes non idonei fortassis admittantur ad probandum delictum principale, non tamen admittendi sunt ad probanda adminicula ipsius delicti,* ut docet Bartolus, Bossius, Mascardus. Vnd last man sich dess Bodini auch andrer seines Gleichen Scribenten vorgeschribne geschwinde Process nicht irren, angesehen in disem hochlöblichem Herzogthumb in praxi anders recipirt, auch vielfeltige erfahrung bezeugt, wie gefahrlich es seie, auff dergleichen weittgesuechte, auch theils von ybel affectionirten, ohnverstendigen, aberglaubischen Leutten proferirte Khundtschafft, einen zu Gottes Ebenbildt erschaffenen Menschen, wegen angeclagter occultorum delictorum (darinnen auch die verstendigste leichtlich irren khönden), mit der Tortur anzugreiffen vnd grimmig zu laceriren.

Was des Herrn Anwaldts andern Haubt Puncten anbelanget, hatt Peinlich Beclagtin nitt Vrsach, den Herrn Richter mit zurücktreibung desselben weitleufftig auffzuhalten, dieweil selbiger schon gueten theils zu den ersten Indiciis gezogen worden. Betreffend der Keplerin Alter will den Keplerischen ein variatio zugemessen werden, die sie distinguendo tempora folgender gestallt verificirn: In deme bey Rotulo I. articulirtem actu atrocissimae injuriae vorm Vogt zue Leonberg de anno 1615 war Sie 68 Jahr alt, aber bey der Zeugenverhör war sie im 71. Jahr, bey der andern Zeugenverhör 72 Jahr, aniezo aber vff Martini khünfftig würdt sie 74 Jahr zurückh bringen. Vnd ist deren Alters in Defensione allein causa demonstrandae magnitudinis mali torturae ob periculum vitae gedacht, alda zu Gott vnd dem Gottliebenden Richter die tröstliche hoffnung gesezt würdt, es werde horribilitas criminis falso imputati, deficiente probatione ejus semiplena, gegen dero hohem Alter nicht abgewogen werden dörffen.

Belangendt den Tit. Exceptiones contra Rotulum II. der Keplerischen Defensionschrifft, remittirt die Beclagtin solche dem Richterlichen Sententz. Die des Fürstl. Herrn Anwaldts angebottene Guetwilligkeit in Heimbstellung, ob man die testes Rotuli II. (nachdem albereit ein gantzes Jahr vnder der schmertzlichen Verhafftung zu end gelauffen) wider reassumiren wolle, wäre mit blutigen Zähren zubeweinen.

Bey ebenmässiger heimbstellung es auch folgends verbleibet. Dan Keplerin auff begehrten fahl, wann der vom Fürstl. Anwaldt auss der Civilsach producirte Rotulus II. verbliben were, auch Ihren Rotulum I. einzulegen weniger Vrsach gehabt haben würde. Vnd derohalben, jetzo ex abundanti et superfluo, vnd zum ohnverhofften fahl, dass Rotulus II. in Besterckhung ettlicher wider sie geführter Indiciorum einer sonderlichen Importanz vnd für gülltig angesehen werden wollte, allssdann Ihren Rotulum I. dem andern beyzusezen genöthigt, aber nebens die sowol in einem alss im andern begriffne dicta et

testes zu ventiliren berechtigt ist. Sonderlich weil Rotulo I. albereit hievor wider ettliche Zeugen excipirt worden, welche Exceptiones man neben dem Rotulo selber in gegenwürtiger Peinlicher Sach billich reassumirt: hingegen Rotulus II. zu Lewenberg vnd zwischen jenigen Personen, von denen er aussgevertigt, niemahlen publicirt, demselben auch ettliche Zeugen (so absonderlich eingeschlossen, vnd wider welche erhebliche Exceptiones vorzubringen, reservirt verleibt) beygethon worden, so aber nachgehendts der Fürstl. Anwaldt zur Handt gebracht, selbigen Aigenwillens publicirt, dem Richter zue Güglingen edirt, auch hierdurch der Peinlich Beclagtin die im Rechten zugelassene mitteln, erhebliche exceptiones ante publicationem zu proponiren, so viel an Ihme gewesen, gentzlich abgeschnitten vnd benommen.

Zum nachfolgenden Titulo, Taxationes Rotuli III. würdt zu der Peinlich Beclagtin Vnglimpff gemeldet, ob weren die drinnen producirte Zeugen zuviel durchgezogen vnd perstringirt worden. Dann weil sonsten, qui suum jus persequitur, nemini facit injuriam, so hatt Peinlich Beclagtin hiebey anderst nichts, dann Ihres Leibs vnd Lebens, auch Ehren Notturfft gehandelt, auch dem Herrn Vogt, als anderten Zeugen im dritten Examine, mit Ihren Anzeigen vmb soviel weniger verschonen sollen, weil selbige nicht schmählich, vnd was hie vermeldet, dem Herrn Richter zuwissen für fürträglich geachtet worden, würdt für bekhandt angenommen, dass Herr Anwaldt selber soviel zu verstehen gibt, Vogt hab die drey Beysitzer aigens gefallens erkhiesset. Wie viel aber der Verhafftin vnd damals confrontirten daran gelegen, dass die Beysitzer Junge, nemblich mit Ihren Khindern (offtermalen auch vnder Ihrer der Keplerin Straff vnd Aussscheltungen) auffgewachssene, mit der Reinboldin in guetem vernehmen stehende Leutte, wie Bilfinger, ihr nechster 18jähriger Nachpaur, wie der vierte Zeug Josenhannss, Inhalt seiner aignen deposition: das würdt nit allein ex consideratione dicti actus, sondern auch in ansehung dessen, was droben von des Vogts bey diser gantzen Reinboldischen Rechtführung (von anfang her, seines auss liederlicher Vrsach gefassten vnd bey allen rotulis selbs bekhandten, nichtigen argwohns) continuirenden widerwertigkeit, ferners, was ratione famae, qua imbuti potissimum vicini adversariae, item was ratione originis negocii ventilirt worden, dem Richtern leicht sein zuermessen. Vnd mögen die vom Herrn Anwaldt der Keplerin fürgerückhte Ihre aigne glimpfige probatoriales Rotulo I., so den 4. Maji 1616 eingeraicht, den Herrn Vogt disser beschuldigung seiner erzeigten Vngüete nicht entheben, dann Er sich zuvor mit offtmahligen Worten, wie schädlich Er sein khönde, gnugsamb erzeigt, vnd der Keplerin Vrsach geben, Ihre probatoriales allso zustellen, damit Er doch zu mehrerm widerwillen nicht angereizet werde. Dessen aber ohnerwartet Er baldt hernach, den 18. 19. Oct. 1616 vnd folgendts, Sich schlechter erwaichung vernehmen lassen, hiermit auff dessen zu ermelten Monats Octobris 26. Tag zur Fürstl. Cantzley geschickhten Bericht (in welchen die Reinboldische Sach mit so vortheiligen Worten gerühret, dass Keplerin viel ehe für die Beclagtin, alls Clägerin verstanden werden mögen; ferners auch der Hallerin Buebens erwehnung geschicht, yber welches Kranckheit doch die Hallerin selber in Rotulo II. nicht mehr clagt, auch der Fürstl. Anwaldt in auffsuchung auch des geringsten, gantz still geschwigen), sodann auff ervollgten sein Vogts beeden Examinibus einverleibte gehässige Depositiones wider die Keplerin vnd ihre Khinder, vnd was er mit fürziehung des älltern Fürstl. Bevelchs vnd hindansetzung des jüngeren, zue Vernachtheilung der Peinlich Beclagtin erwissen, schliesslich auff sein Vogts gebrauchte vnd

vom Herrn Commissario memorirte vngeduldige Wort, mit welchen Er sein offensionem wegen der vorigen geführten Civil rechtfertigung gnugsam bezeuget, man sich deferiren thuet. Indem auch Herr Anwaldt sich sonderlich des Bilfingers annimmet, allss sei dessen angebener Widerwillen nicht erwisen, achtet man diser seit, wan Er Bilfinger befragt wurde, von wem, vnd wer zu der torquirten, vnd endtlich aussgelassenen angegebenen Hexen in Turn, auff die Keplerin mit Nahmen zufragen, geschickht worden, was auch demselben zur antwort worden, möcht Er sich ettlicher Sachen erinnern, so ihme dissmahls villeicht abgefallen gewesst.

Der Tit. praetensa origo negotii, so sich in viel Blätter verlaufft, wird hieoben hindangefertigt.

Die der Reinboldin zugemessene Vffwaiblung der Zeugen will Herr Anwaldt mit gegengestellter Vffwaiblung der Keplerischen Zeugen zu nicht machen, welche Vffwaiblung nechst hievor zu nicht gemacht worden.

Die Exceptio Inimicitiarum soll darumb nichtig sein, weil sie Rotulo II. nicht articulirt worden. Antwortet man, dass die Beweissung solcher Inimicitiarum bey producirung berührten andern Rotuli nicht vnderlassen worden were, welches aber wegen eingestellter Civil Sach der Beclagtin benommen worden. Zue dem so gibt Leibs vnd Lebens gefahr mehr Vrsach zu excipiren, dann Civil schmach Sachen. Anwaldt begehrt nochmalen Beweiss der feindtschafften. Nun ist bei 1. Beutelspacher desshalben in Defensione gnugsame Aussführung beschehen, vnd hieoben mehrers erwehnt. Die 2. Zieglerin lasset sich rewen, dass Sie die Keplerin nit allss eine Hexe ins gefengnus gebracht. Der 5. Schneider lasset Sich vernehmen, wie gern Er sehe, dass man Sie torquirte. Die 6. Hallerin ist laut Irer aignen Aussag, neben ohnverschuldter bezüchtigung Hexerey, so Keplerin an Ihrem Sohn verübt haben solle, mit Messer vnd Waschplewen mörderisch yber die Keplerin eingestürmbt. So soll auch der vernünfftige Richter Sich die Reinboldin, allss Fendrich vnder disem benachbaurten vnd sonsten interessirten Hauffen, nicht commoviren lassen, weil bey deren die offenbahre vnd capitalis inimicitia am Tag, die auch durch gegenwertigen Peinlichen Process doppelte Victoriam in beeden noch ohnerörterten Civil Sachen zuerlangen verhofft, die andere Civil Sach auss lauterer Rachgir, weil sie in der ersten mit actione Injuriarum gefasset vnd beharrlich urgirt worden, angefangen, nachgehendts zu vihlen mahlen, vmb die Keplerin inn Hafftung zunehmen, angehallten; dero succenturiatus der Gültlinger wollte die Keplerin auch gern erschreckt oder erplewet haben. Dessen alles disse vermeinte Zeugen Sich vor, inn vnd nach der Deposition vermerckhen lassen. Wohin dess Vogts zue Leonberg würckhliche mit seinem Ambt entschuldigte Verhandlungen, die doch amptshalben wol glümpffiger sein mögen, gesehen, ist yber obstehende deduction weiters ausszuführen ohnnötig, deme sich auch der Stattschreiber, allss Rot. III. Sechster Zeug, allss ein getrewer Officialis mit seinem in Depositione erzeigten fervore zimblich accommodirt, vermutlich weil Er dieser mühsamen Rechts Sachen, damit Er viel zuthuen, verdrüssig, vnd vor dieser Zeit vielfaltig, aber nicht ohne Verursachung, offendirt worden.

Wass wider die Exceptiones contra Testes feminei sexus, minorennes, singulares et unicos gefochten würdt, will es der Zeit vnd der Peinlich Beclagtin hoher Notturfft halben nicht thunlich sein, mit weitleufftigen disputationibus vnd allegationibus dem Fürstl. Anwaldt zu pariren. Derhalben man sich allein (neben widerholung dessen, was bey jedem Zeugen insonderheit, anlangend dise exceptiones, eingewendet) mit zuvor im Beschluss des ersten

Theilss angerührten generalibus distinctionibus vnd erinnerlichen conditionibus, welche von den allegatis Doctoribus gesetzt oder gemeint worden, verwahrt haben will: — *Si qualitas facti nonnisi a foemina vel puero vel uno prodi potest; si pro reis producti; si ad adminiculandum indiciis seorsim idoneis, ut tamen semiplenam probationem soli non faciant; si de maleficii corpore constet publice, author vero quaeritur: nam aliter corpus criminis difficilis est probationis, ut homicidium, subito desiderata persona, spoliis tamen apud socium comparentibus, ut morbus, praecedente magica ceremonia, ut adulterium deprehensis eodem lecto personis; aliter author facti per se manifesti, ut si caesi cadaver in conspectu, aut si grex omnis et is unicus, eodem tempore enectus, nulla suspicione ullius causae naturalis; aliter denique si nec de corpore maleficii certo constet, nec authoris praetensi factum neque qualitatis suspectae (ut si tactus, curae causa, pes, dudum inflammatus, ulceretur), neque confessum (ut si pedem ego leviter doleam, tibi veneficium imputem, neque tu me percussisse fatearis), ubi nequaquam atrocitas criminis (quippe nec ex facto personae nec ex delicti corpore liquidi) crudelitati praetendenda. Ita si stuprum quis obtulerit puellae immaturae vel puero, aut si facta publica et clara, ut solennitates foederum in annos 100, aut si factum oculis hominum subjiciatur, nec acre judicium et prudentiam requirat. Et alias juramentum puberis facti non subvenit labilitati et erroribus memoriae impuberis, diuturnitate jam vel obsoletae vel confusae. Item Testes singulares ad probationem maleficii in genere conjungendi, si sc. non colludant, si non inimici, si legitime examinati, si ex depositione commodum non sperent etc., si nimirum sola ipsis objiciatur singularitas, si tendant ad unum crimen non mentes solummodo testium singularium, sed ipsae etiam factorum singularium qualitates, de quibus ii deponere possunt, si talia dicant, quae noctu et in abditis locis perpetrantur, si non indifferentia sint personarum facta, sed magorum propria.* Denique quo tendat allegatio crudelitatis ex Bodino, ut quam nemo Doctorum sequitur, diligenter observetur.

Von der Exceptione in re propria ist albereit droben der Notturft nach gehandlet worden. Dabey nicht auss der acht zulassen, *si Interesse et commodum testis sit certum, vel per necessariam consequentiam ex causa, in qua testimonium tulit, proveniat, quod tunc, non attenta quorundam Doctorum traditione (qui volunt Interesse in consequentiam non repellere testem) omnis adimatur testi producto fides.* (Felinus, Pedemontanus, Sichardus.)

Anlangendt den nachfolgenden Tit. „Exceptiones contra dicta testium“, dess Beutelspachers, der Zieglerin, der Anna Maria Meisterlin, seindt solche des Clagenden Anwaldts gegenwürffe albereit hieoben bey Widertreibung des 4. Indicii vnd drinnen angegebner Verletzung zu rechtlicher Notturfft abgeleint worden.

Mitt Herrn Decani dictis lasset es Peinlich Beclagtin vff des Herrn Anwaldts eingewendter excusation bewenden, soviel aussdingendt, dass solche auch Ihr Keplerin obgedingter massen vom Richter passiert werde; das Vberig, was alhie von des Schneiders wegen widerholet, hinauff an sein stelle zum 4. Indicio vnd daselbsten 5. Clagende Person verweissendt. Betreffendt des Herrn Vndervogts dicta, alda der Fürstl. Anwaldt die regulam juris, de dictis testium non cavillandis, sed benigne juvandis, contra miseram captivam, et in capitali quidem circumstantia, gantz ohngereumbt einführet, ist hiervon gleich baldt nach dem eingang disser Schrifft, beim 1. Indicio „corruptionis judicis“ ohnwidersprechliche demonstration gethon worden.

Demnach nun der Clagend Anwaldt zum schluss sich gewendet, allss muess vff der Peinlich Beclagtin seitt demselben nachgefolget werden, vnd weil Herr Anwaldt auss der grossen Anzahl Indiciorum khein einiges zue gebührlichen vnd für Recht gültigen Ständen nicht erwissen, derowegen auch

die blosse anzahl oder deren aller gesambte betrachtung (weil Ihrer Feinde Practickhen bey zusammenheuffung deroselben offenbahr, vnd alles ferrere Nachdenckhen dem Richter benehmen) so wenig gülltig, allss so man sonsten Jemand mit ettlich hundert Vnthaten beschwerete, vnd dannoch khein einige sich erfinde, auch khein Vnschuldige mit ihrer Feinde Practickhen hindergangne detestabilitatis maleficiorum verorum zuentgellten: hingegen dero, wie aller ehrlichen Leuten, Manns- vnd Weibspersonen (sonderlich aber, welche in allem yberigen Leben vnlasterhafft, vnd Ihre Khinder [so viel deren gevolget] bey schwerer Ausskhunfft im 32järigen Wittibstandt zue ehren aufferzogen, auch mit Straff vnd Vermahnungen gemeine Zucht nach gelegenheit Ihres Standts bey der Jugendt pflanzen helffen) diese Maxima in alleweeg dienlich vnd für alle andere Beweiss gnugsamb, *quod quilibet praesumatur bonus, donec contrarium probetur:* allss bittet die Peinlich Beclagtin den Herrn Richter zuerkhennen, wie Sie begehrt, vnd zwar ein solchen Sentenz zuertheilen, bey welchem sie widerumb zue Ihrem, durch Langwirigkheit der gefengnus, bey Freunden vnd Feinden, je lenger je mehr geschwechten gueten Nahmen zugelangen Hoffnung habe. Welchem Sie sonderlich auch die zuegelegten Vrsachen der so langen Verhafftung mit betrübtem Herzen zue Gemüth führet: Angesehen sie inner der ersten Acht Tagen deren angezogener Vier Wochen Ihres theils willig gewest were, litem zuecontestiren, wa nicht solches dero auff ergangenen Fürstlichen Bevelch (dass mit dem Process biss zue Ankhunfft Ihres Sohns von Linz innen gehallten werden solle) vom Herrn Anwaldt Selbsten were verwehret worden. So hat Sie auch gewissens halben anderst nichts, dann den Clag Puncten widersprechen, auch auff publicirte vnd ertheilte Examina Testium (derenthalben sie mit peinlicher Clag angefasset worden) Ihre schrifftliche Verantwortung, Sich selbs vor Pein, die Ihrige vor schand, vnd den Richtern Ihres theils vor vngerechter erkhandtnus zuverwahren, verfassen vnd bey Gericht einraichen müessen. Auch gesezt, dass Ihr Verhafftin zween oder maist drey Monat von diser langwirigen Zeit zuzumessen, so bleiben doch noch albereit Neün Monat dem Fürstl. Anwaldt zuezuelegen, derhalben Sie diese Zumessung für ein peinliche illusionem personae miserae vertruckhen vnd Gott befehlen muess.

In erwegung dessen ist der armen ohnschuldigen vnd hochbetagten Peinlich Beclagtin nochmahlig demütigstes Bitten, zuerkhennen, wie zue endt einkhommner warhaffter Verantwortung petirt worden, inmassen so Fürstl. Herr Anwaldt in khünfftig, als er dann bey jüngst gehaltenem Gerichtstag den 20. Augusti recessiren lassen, nichts ferners einbringen würdt (welches dann Er Sich vmb soviel weniger zue vnderfangen, dieweil bey gegenwertiger schrifft in facto nichts Newes einkhombt, auch Peinlich Beclagtin zuletst gehört werden solle, zumahl von Ihme gleich anfangs diese Erclerung beschehen, dass Er auff publicirtes Examen nichts zuverhandlen gedenckhe), Peinlich Beclagtin im Nahmen Gottes dess Allmechtigen hiemit cum oblatione si quid facti submittirt, auch das Millitrichterlich Ambt vmb ertheilung Rechtens vnd der Gerechtigkheit höchstes Vleiss angeruffen haben will. — Salvo omni Jure.

Judices Güglingenses obsecuti mandatum Principis examina testium et scripta accusatoris et defensoris Kepleriae Tubingam miserunt, ut juris consultorum ordo sententiam ferret. Haec sententia inest volumini, quod conservat bibliotheca Tubingensis, inscripto: Liber Sententiarum et Consultationum ab amplissimo Collegio Facultatis Juridicae in inclyta Academia Tubingensi decisarum seu redditarum.

Sententia autem haec est:

Güglingen.

Missiv Bedenkhen vnd Vrtheil

In Causa Criminali et quidem puncto Torturae

fürstlichen Anwaldts zue Güglingen, Klägers,

Contra

Catharinam Käpplerin, von Leonberg, beklagtin.

Herrn burgermeistern vnd Gericht zu Güglingen yberschickht am 10. Septembris Anno 1621.

Vnser freundtlich willige Dienst etc.

Nachdem Vnns vor wenig Tagen weittläuffige Gerichts Acta in Peinlicher rechtferttigung zwischen dess Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Friderich, Hertzogen zu Württemberg vnd Teckh, Graven zue Mümppelgart, Herrn zue Heydenheimb etc. vnseres gnedigen Fürsten vnd Herrn, Anwalds, Kläger eins, sodann Catharina Kepplerin von Leonberg, beklagtin, anderntheils vmb vnser rechtmässig bedenkhen, welchermassen hierunder in puncto torturae zue vrtheilen sein möcht, yberschafft worden; haben wir solche Acta zur befürderung heilsamer Justicien nicht allein willfährig angenommen, sondern in mittelt auch collegialiter abgelesen, vnd gepürendter massen erwogen.

Nun hatt zwar fürstlicher Anwaldt wider die Verhaffte vnd beklagtin allerhandt beschwerliche indicien articulirt vnd deducirt, darumb Er vermeindt, es soll die begerte tortur erkhendt vnd exequirt werden: Es sein aber selbige zum recht theils nicht genugsam, theils allein mit singularibus testibus, oder sonsten nicht der gepür nach erwisen, vnd ist die Beklagtin ihres Allters yber Sibentzig Jahr, derowegen, vnd weil die rechten vermögen, das zue würkhlicher peinlichen frag sufficientia indicia von nötten, vnd iedes zum wenigsten mit zweyen taugenlichen Zeugen zue probiren, auch dergleichen, vnd so hohen Allters Personen realiter nicht torquirt werden sollen, realis tortura diss Ortts kheineswegs statt haben wird.

Ob dann wol Beklagtin auch wider die ybrige indicien vnd deren beweissungen excipirt, vnd darfür hallten will, Sie sey allerdings zu absolviren vnd ledig zuesprechen, angesehen jedoch ihr eingewandte exceptiones ebenmässig pro parte kheiner erheblichkheit, pro parte aber ohnerwisen, also das Sie nicht schlechtlich, Sonderlich propter concursum indiciorum noch gravirt verpleibt, würde es exemplo grave vnd ohnverantworttlich sein, wenn simplex absolutoria ervolgen sollt.

Sein dem allem nach, vnd ponderatis omnibus ponderandis, der meinung, das von rechts wegen hernach geschribne Vrtheil in diser Sach gleichwol zue ertheilen, aber andere gestallt nicht zue exequiren, allss das Verhafftin, ob hierdurch die warheit auss ihr geschreckht werden möcht, an dem gewohnlichem vnd zur tortur bestimbten Ort geführt, ihr auch allda der Nachrichter vnder augen gestellt, dessen instrumenta fürgezeigt vnd damit ernstlich getrowet, jedoch von demselben Sie nicht angegriffen, vil weniger angefesselt oder vffgezogen, noch sonsten gemarttert werden soll.

Vrtheill.

In peinlicher Rechtfertigung etc. Vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, Anwaldts, Kläger an einem, gegen vnd wider Catharinam Kepplerin von Leonberg, beklagtin am andern theil, ist vff alles gerichtlich für- vnd einbringen,

nach gethonem rechtsatz genommenem bedacht vnd gehabtem Rath, in puncto torturae mit Vrtheil zue recht erkhend: das beklagtin zue erlehrnung gründtlicher warheit Peinlich gefragt werden soll.

Wollten wir Euch (denen wir auch in andern weeg angeneme freundschafft zue erzeigen bereitwillig) neben widersendung aller empfangener Actorum zue nachrichtung E. G. nicht verhallten, Göttlicher Allmacht vnns damit allerseits trewlich bevehlendt. Actum in Collegio nostro den 10. Septembris Anno 1621.

Praefectus Guglingensis Stuttgartiam refert: Durchleuchtiger etc. Gnediger Fürst vnd herr. Demnach E. F. G. in der Kepplerischen Peinlichen Rechtferttigung gnedigen befelch haben abgehen lassen, das der Richter in solcher sach nit allein bey der Juristen Facultet zue Tübingen Consuliren, sonder auch die Vrthell ante publicationem zue E. F. G. Canzley vberschickhen solle.

Wan dan der Rathschlag gestriges Tags alhero kommen, allss thue E. F. Gn. Ich selbigen sampt der Vorvrthell hiemit vnderthönig yberschickhen. Weil aber gedachter Ratschlag dahin gehet, das die Vrthell an Ihr nit exequirt. sonder die Verhafftin, ob die Wahrheit vss Ihr zuebringen, damit geschröckht werden soll, vnd zuebesorgen, das sie vff solchen weeg nichzit bekennen möchte, beneben aber alberait Consulenten gelltt vnd Pottenlohn vff die 15 guldin, dessgleichen auch in wehrender Ihrer Verhafftung grosser Vncosten, darunder Ich bisshero etliches von Amptzwegen bezalt, vffganngen: alss werden E. F. Gn. wessen Ich mich hierinnen zuverhaltten, gnedigen befelch zuerthailen wissen, Deroselben hochgedacht E. F. G. mich damit zuebeständigen gnaden vnderthönig befehlendt.

Datum den 14. Septembris anno 1621
E. F. G.

Vnderthöniger
Gehorsamer

Vogt zue Güglingen
Johan Vlrich Aulber.

Ad hoc petitum Stuttgartia rescriptum est: . . . . Der Vogt solle die Vrthel begriffener massen publiciren vnd der Juristen Facultet Andeütten nach exequiren. Da ettwas vss Ihre geschröckht oder was Sie bekhennen würdt, ein solches alhero berichten vnd darauff, zuemaln des vffgewandten Vncöstens halb fernern beschaidts gewartten. Was aber das Consulirgeltt anbelangt, würdt der Richter dasselb zu bezahlen wissen. Decr. Stuttg. in consilio den 17. Sept. 1621. Janowiz. D. Ayhin. Schnepff. D. Kölz. D. Rösch.

Praefectus refert: Durchleüchtiger . . . . . Gnediger Fürst vnd Herr. Demnach E. F. G. mir gnedigen Bevelch zuekhommen lassen etc. (v. s.) . . . alss hab zue vnderthönig schuldiger Volnziehung vorberierten Vrthel vnd exequirung derselben Ich gestern Mittwochs einen Peinlichen Rechtstag angestellt, auch vff Ihres Sohns des Mathematici anhaltten Ihr solchen tag anzaigen, auch zue solchem ende dem Vndervogt zue Vayhingen, den Cleemaister daselbsten alhero zuebeschaiden, zuegeschriben, welcher mich gleichwohl bey solchem Potten mundtlich berichtet, das gedachter Cleemaister sich vf solche Zeit einstellen werdt, alss ich aber nachmittag im feldt gewessen, hat er mich nachgehendtz durch aigenen Potten widerumb in schrifften beantworttet, das beriertter Cleemaister Ihme vff beschehen gebietten zuerkhennen gegeben, das er solches, weil er sich mit dem jezigen Nachrichter zue Stuttgardten noch nicht verglichen, ohne sein Vorwissen vnd bewilligen für sich selbsten nicht thuen dörffe, hab Ich Ihme, damit grösserer Vncost verhüettet vnd der langwirige process einest befürdert werde, nochmalen mundtlich andeittung thun lassen, ihme nochmalen vf bestimbte Zeit zuerscheinen vfzuerlegen, vnd annderst nit verhofft, dann das er selbigen tags morgens zue anhörung der Vrthail vmb 7 Vhren alhie erscheinen werdt. Ist er doch solchen Tags ererstèn vmb den Mittag erschinen, also das die Publication vnd Execution der Vrthel nit, sondern ererst heitt ist publicirt worden. Da ich dann nach publicirter Vrthel in Beysein Hannss Stenglins, Jacob Schönbergers vnd Samuel Epplins, aller dreyer des Gerichts, vnd des Stattschreibers, anfänglichen Sie Verhafftin im Thorstüblin in güettin nach notturfft besprochen, nachgehendz auch vff all Ihr widersprechen vnd verlaugnen, Sie an den gewonlichen vnd zur Tortur bestimpten ortt füehren lassen, Ihr auch alda den Nachrichter vnder augen gestellt, dessen instrumenta fürgezaigt, damit ernstlich vndt nach notturfft die Warhait anzuezaigen,

vndt Ihr selbsten vor grossem schmerzen vnd Pein zusein, erinnert. Hatt Sie jedoch ohngeachtet aller ernstlicher erinnerung vnd Betrawungen der beschuldigten Hexerey halber durchauss lediglich nichzit gestendig sein noch bekhennen wollen, mit anzaigen, mann mache mit ihr was mann wolle, vnd da mann Ihr schon auch ein Ader nach der andern auss dem leib herauss ziehen soltte, so wüsste sie doch nichzit zuebekhennen, vnd allzuemit vff die Knie nider gefallen, ein Vater vnser gebetten, vnd darauff vermeldendt, Gott solle alda ein Zaichen thuen, wann Sie ein Hexin oder Vnholden seye, vnd jemahlen mit der Hexerey zuethuen gehabt habe. Sie wolle auch darauff sterben, Gott werde die Warhait an tag geben, vnd nach Ihrem Todt offenbahren, das Ihrin Vnrecht vnd gewaltt geschehe, deme Sie Alles wolle bevohlen haben; dann Sie wisse, er werde seinen Hayligen Gaist nit von Ihr nemmen, sondern Ihr Beyständer sein, Sie habe weder der Glasserin, dem Schuelmaister, noch Jemandt andern beschuldigter massen einigen schaden zuegefüegt, vnd da Sie schon etwas vss Martter vnd Pein vff sich bekhennen würde, so were es doch nit die Wahrhait, sondern mieste (cum venia) vff sich selbsten liegen. Wer Ihrs rathen woltte, vff sich selbsten die Vnwarhait zuesagen, vnd so ein grosse Sündt vff sich laden soltte, oder ob einer zuegegen, der solch sündt vff sich nemmen woltte, wann Sie die Vnwarheit vff Sie sagen, vnd Ihr selbsten Vnrecht thun würde. Was die Glasserin anlangen thüe, wolle Sie mit Gott bezeügen, das Sie, cum venia, Ihren bössen Schenckhell von Anspach nacher Leönberg gebracht, vnd des Schuelmaisters schad dahero riehre, das er also yber einen graben gesprungen seye, wie dan sein Muetter selbsten zue Ihme gesagt habe, Es seye Ihme recht geschehen, das er also gesprungen seye. Ohne seye gleichwohl nit, das Sie den leitten etwan Kräitter zuegebrauchen gebe, habe aber nit vermeint, das es Ihren also ybell aussgedeittet werden soltte, mit nochmaligem Vermelden, wann sie ein Hexin seye, oder mit der Hexerey jemalen etwas zuethuen gehabt, so solle Gott ein Zaichen thuen, das es an Ihre offenbahr werde. Hatt darneben vmb Gottes willen gebetten, mann solle sich nit an Ihr versündigen, wie mann gegen Ihr zu Leönberg gethon habe, Sie wisse, Gott werde die Zeügen noch straffen, welche Sie also in disen handel gebracht haben, dann es geschehe ihr damit gewalt vnd Vnrecht. Sie wolle ehender sterben, ehe vnd dann Sie vff sich selbsten die Vnwarhait reden woltte. Wann sie aber ein Vnholdin were, so woltte sie solches hiezwischen der Verhafftung bekhendt, vnd so lang nit geschwigen haben. Hat also vff vilfelttiges erinnern vnd betrowen nichzit bekhennen wellen, sonder vff Ihrem ieder Zeit widersprechen vnd verneinen, das Sie der Hexerey halber behafft sein solle, pure et constanter verbliben, desswegen Ich dan Sie widerumb in Ihr custodiam füehren lassen.

Was den Vncosten so bisshero in gewertter Ihrer verhafftung vffgangen, belangt, belaufft sich derselbige, was allein den Stattknecht betrifft, so Ich Amptzhalber bezahlen solle, — 77 fl. 46 kr. 2 h. Dessgleichen als die Commission zue Leönberg verricht worden — 59 fl. 15 kr. sambt den Pottenlohnen, ohne was diss Jars vssbezalth worden. Wessen Ich mich nun hierinnen zueverhaltten, werden E. F. Gn. sich hieryber gnedig zue resolviren wissen.

Deroselben etc. den 28. Sept. 1621.

Vogt zu Güglingen
J. V. Aulber.

Ad hanc relationem responsum est: Von Gottes Gnaden Johan Friderich, Herzog zu Württenberg. Lieber getrewer. Vnss ist dein vnderthenig bericht vnd beschaidtz erholung, wessen du dich ferrer gegen deren bey dir verhafften Catharina Kepplerin von Leonberg verhaltten, vnd wa du dich dess in selbiger sach vfgelofnen kosten zuerholen, verlessen worden. Hirauff ist Vnser befelch, Stabhaltern vndt peinlichen Richtern anzuezaigen, demnach die Kepplerin durch aussgestandene Territion die einkhommene indicia purgirt, selbige durch Richterlichen Spruch, darzue du einen fürderlichen Rechtstag, noch vor instehendem Herbst ansetzen solt, von angestelter Clag zue absolviren, darauff du, wann die Ihrige die Ihnen nachfolgender massen am ohncosten assignirte portion erlegen, oder desswegen gnuegsame versicherung gethan haben werden, sie alssdan von statten lassen sollest.

Anrierendt den vnkosten haben wir selbigen als ybermässig dahin moderirt, dass dem Commissario mehr nit alss 50 gulden, vnd dem Stattkhnecht auch nit yber 70 gulden, also an allem 120 gulden zuepassiren. So hastu solche Summen volgender massen einzuefordern: nämblich von Jacob Reinbolden, glassern zue Löwenberg, alss der dise Ihr Captur verursacht (derenthalben er auch, da es seines vermegens halber sein möchte, wohl mehrers an vncosten zuetragen schuldig were) 10 gulden, von der Ver-

hafftin Sohn Christoff Kepplern, weil er sie nacher Güglingen zue transferiren supplicirt, vnd dannenhero extraordinari Vnkosten causirt, 30 gulden, sodann von denen von Leonberg, alss der Ampststatt, 40 gulden, vnd entlichen von vnserm Vogte zue Lewenberg auch 40 gulden, so wir als Malefizherr, in vnserm Namen amptz halb ausszuhaltten vnd zueverrechnen Ime berait in Bevelch vferlegt.

Daran beschicht Vnsser Meinung.

Stuttgarden den 3. Octobris 1621.

Bouwinckhauss. Paulus Schnepff.

Joanni Keplero hoc testimonium traditum est, quo accepto statim Ratisbonam ad familiam ibi relictam indeque Lincium profectus est: Nachdeme Catharina Kepplerin von Leonberg eine lange Zeitt hero in einer schweren Rechtfertigung vergriffen gewessen, solche ehender nicht alss heütt dato ihre endtschafft erreichet, vnd aber zu deren Fortsetzung Johann Keppler Mathematicus, ernandter Catharinae Sohn, bei dess Durchl. Fürsten Cantzley alhie bisshero vilfältig sollicitirt vnd andere notturfft verhandelt, derowegen solches Verzugs vnd seines auffhaltens halb einen schein begert, alss ist ihme solcher vnder I. F. Gn. Cantzleysigel hiemit ertheilt worden. Actum Stutg. den 4. Oct. 1621.

Distributio sumtuum in actionem criminalem impensorum et reliqua, quae continet mandatum consilii supremi, nulli parti placuerunt. Praefectus Aulber nunciat Stuttgartiam: .... Vff E. F. G. Bevelch etc. gib Ich vnderthönig zuvernemmen, das Ich solchem gern nachsetzen wollte, weil Ich aber alberaith Anstellung des Herbsts in meinen Ampzfleckhen, welche ohne E. F. G. schaden sich nit einstellen lassen, nit wenig zuthun, neben dem das bis morgen etlich inquartirte Reitter, so E. F. Gn. Herrn Bruodern Herzog Magno zuegehörig, in meinem Ampzfleckhen Frawenzimmern ankommen, mit welchen ich wegen allerhandt vorlauffenden Ambzgeschäfften beladen vnd verhindert würdt, alsso getrawe Ich gemeltten Rechtstag allso fürderlich nit anzuestellen, es seyen dan ob gedachte Herpstgeschäfften zuvor verrichtet. Darneben aber vnd weil E. F. G. den Vncossten sowohl gegen dem Commissario allss auch dem Stattknecht moderiren lassen, hingegen vnd was seidthero weitters vff die Verhafftin gangen, vnd Ihrendthalber von Ampzwegen müssen vssgelegt werden, in gemelttem Bevelch nit resolvirt, desswegen Ich nit vnderlassen sollen, E. F. G. ein sonderbahre Verzaichnus vnd Specification, was von dem Tag, an welchem Sie in hafftung alhero gebracht worden, biss vff heut Sontag den 7. dis für Vncossten vffgangen in Vnderthönigkheit zueyberschickhen. Weil dann darinnen nichzit anders, allss was nothwendig hat müssen endtrichtet werden, sonderlichen dem Stattknecht, welcher bey seiner täglichen tax verbleiben muess, auch bisshero je vnd allwegen bey erstatteten meinen Ampzrechnungen passirt worden, darzue er Stattknecht bey disser ohne das beschwehrlichen theüren Zeit mit disser Verhafftin, allss welche sich ohne das sehr vnwirsch erzaigt, vnd alles Ihres gefallens an essen vnd trinckhen haben wollen, nit wenig eingebüsst, auch da Ihme, allss einem ohne das armen gesellen, von den Ihrigen kein ergözlichkheit gegeben würdt, grossen schaden erleiden muess, allss werden E. F. Gn. inmittelst hierüber fürderlichst in gnaden sich zu resolviren wissen, was bey einem oder dem andern Puncten des Commissarii halber, wann anderst was vngebührlichs zuefünden sein würdt, moderiren, vnd im Ybrigen von Jedem sein gebuhrende Portion erfordern lassen wöllen. Sollen allssdann inmittelst die Herbstgeschäfften verrichtet vnd fürders mit dem Rechtstag fürgeschritten werden. Was nun E. F. G. hierüber ferners gnedig befehlen, dem solle in Vnderthönigkheit gehorsamblichen nachgesetzt werden etc.

Datum den 7. Oct. 1621. *)

---

*) Quem dicit praefectus commentarium sumptuum in causa Kepleriae erogatorum, haec habet: Verzaichnus, was vff die alhie in hafftung ligende Kepplerin vom 29. Aug. 1620 biss den 7. Oct. 1621 an Thurnazung vnd anderm vffgangen vnd Ampzhalber vssbezalt worden.

Alls Kepplerin in hafftung alhero gebracht worden, habe Ich vff beschehen Examiniren Ihre Vssagen bey Hanss Frankhen Burgern alhie zuer Fürstl. Canzley geschickht, damahlen Ihme sein Pottenlohn entricht: — 30 kr. Vff den 30. Oct. 1620 Mathis Eltlin widerumben mit einem bericht in Obern Rath geschickht, desswegen sein Pottenlohn neben einem halben Tag Wartgellt zusamen bezalt — 36 kr.

Stattschreiber zue Brackhenheim hat in seiner anbefohlnen Commission mit Schreiben, item Zöhrung, Rosslohn vnd anderm vffgewendt: Zwey Schreiben an mich den Vogt vnd der Beclagtin Anwaldt oder Beystandt geferttigt, jedes 8 kr. thuet — 16 kr. Einen Potten da-

His respondit consilium Stuttgartiense die 9. Octobris: Man habe seinen Bericht etc. hören verlessen; Nun hette er billich die Vrthel alssbalden, weyl es ein kurtze Zeit erfordert, publiciren sollen. Dieweil es aber nicht beschehen, solle er den vom 7. diss an zurechnen, biss zu Ihrer Kepplerin erledigung vnd aussprechung

---

vor nacher Güglingen zuetragen — 6 kr. Ein schreiben an den Vogt zue Leonberg, den daselbsten nominirten Gezeugen zuegebietten, sampt Abschrüfft der Commission geferttigt — 10 kr. Ebenmässig ein schreiben an Herrn Specialem zue Leonberg, so zue einem Gezeugen angeben worden, sambt Abschrüfft der Commission schreibens — 10 kr. Jacob Reschen, Burgern zue Brackhenheim davon nacher Leonberg zuetragen, Pottenlohn vff 4 Meil wegs — 32 kr. Den 7. Jan. allss besagter Commissarius nacher Leonberg geritten, hat er zue Schwiebertingen sampt seinem Diener yber dem Morgen Imbis verzörth vnd verfüttert — 50 kr. Ermeltten Tags Abendts zue Leonberg ankommen, vnd daselbsten die Zeugen verhört biss Sontag den 14. Januarii, vnd haben er vnd sein Scribent gehabt Jeder 13 Mahlzeitten, Ihme dem Commissario für jede 6, vnd seinem Diener 5 bazen, thuet zusamen — 9 fl. 32 kr. Mit seinem Klepper veräzt 4 Sri. 1 Vlg. habern, das Sri. zue 6 bazen thuet — 1 fl. 42 kr. Stallmüeth 7 Nächt, jede 4 kr. thuet — 28 kr. Versattelt — 4 kr. Lezin 24 kr. Dem Stattknecht zue Leonberg, das er 6 Tag die Stuben eingehaizt, den Zeugen gebotten, auch Morgens vnd Abendts Liechter geben: — 24 kr. Am heimbraissen hat er zue Biettigkheim sampt seinem Scribenten wider verzörth vnd verfüttert — 50 kr., am Klepper verschlagen — 9 kr. Den 16. Jan. in Verhörung der Gezeugen zue Güglingen hat er vnd sein Scribent yber 2 Mahlzeiten verzörth — 1 fl. 28 kr. Mit seinem Klepper verbraucht 3 Vierling Habern — 18 kr. Stallmüth — 4 kr. Lezin 3 kr. Item 9 Tag Rosslohn, jeden Tag 5 Bazen, thuet — 3 fl.

Mit Verhörung aller Zeugen, auch dem Vff- vnd abraissen nacher Leonberg hat er zuegebracht 9 Tag. Jeden Tag für Taglohn 5 Bazen, thuet — 3 fl.

Item haben die Gezeugen, weil selbige vff 35 Beweiss Articul, dann 19 interrogatoria zue examiniren vnd zueverhören gewessen, im Prothocolliren geben 108 Platt, für jedes 2 kr., thuet — 3 fl. 36 kr. Dan helt das Examen lautter ingrossirt 162 Platt, für jedes 3 kr., thuet — 8 fl. 6 kr. Davor einzubinden Hannss Diettrichen Buechbindern bezalt — 12 kr. Davon nach Güglingen zuetragen — 6 kr.

Allss nun vff Commissarii ankünden dem Production Tag beyzuewohnen erschinen, habe Ich sambt dem Amptknecht im hinauffraissen zue Enzweyhingen yber den Mittag Imbis verzörth 12 bazen, 2 Vlg. Habern 12 kr., am Pferdt bössen Wegs halber verhuoffschlagt 12 kr., zusamen 1 fl. 12 kr. Selbigen Abendts zue Leonberg ankommen, volgenden Tags die gezeugen producirt, vnd andere sachen der gebühr nach verricht, für 4 Mahlzeitten bezahlt jede 6 bazen, thuet 24 bazen, 6 Vlg. Habern 9 bazen, Stallmüth 8 kr. vnd Lezin 12 kr., zuesamen — 2 fl. 32 kr.

Im heimbraissen zue Enzweyhingen yber den Mittag Imbis verzörth 12 bzn., 4 Vlg. Habern 6 bzn, 2 Stallmüth 10 kr. vnd Lezin 6 kr. zuesamen — 1 fl. 28 kr.

Dem Stattschreiber alhie von meiner gethonen Peinlichen Clag Abschrüfften zuverferttigen vnd zuer Fürstl. Canzley zueschickhen, dessen 6 Platt gewessen, jedes 3 kr., thuet — 18 kr.

Item der Beclagtin Kepplerin Abschrüfften Ihr litis Contestation, auch zwischen beden Partheyen gehalttnen Recessen, so auch zuer Fürstl. Canzley yberschickht worden, zuverferttigen, dessen Platt 12, thuet — 36 kr.

Sodann von den einkommenen Kundtschafften, so wol in der Civil- allss Criminal sachen Copias zuverferttigen, vnd zuer Fürstl. Canzley zueschickhen, deren samentlich 321 Platt gehaltten, jedes 3 kr., thuet — 16 fl. 3 kr. Mathis Eltlin hat solche Copias zuer Fürstl. Canzley getragen — 30 kr.

Gedachter Eltlin hat die bey der juristen Facultet Tübingen erganngne Vorvrthel zuer Fürstl. Canzley getragen, sein Pottenlohn bezalt — 30 kr. Erhardt Köllin Canzley Potten, so ein Fürstl. bevelch vff solche ergangne Vrthel alhero gebracht, den 8. Aug. sein Pottenlohn bezalth — 40 kr. Hannss Hemmingern, Burgern alhie zue Güglingen, mit einem schreiben nacher Vayhingen an Vogten, den Clemaister alhero zue exequirung angeregter Vrthel zuebeschaiden, Pottenlohn 16 kr.

Alss vff den 27. Sept. 1621 Hannss Michel Gentner, Cleemaister zue Vaihingen alhero kommen, vnd die in puncto torturae ergangne Vrthell an der Verhafftin Keplerin exequirt, in 3 Tagen Rittgellt, jedes Tags 1 ℔ 2 β, thuet 3 ℔ 6 β, sodan Vrthelgellt 5 β, zuesammen thuet Kreyzerwehrung — 2 fl. 32 kr. 1 hl.

Martin Franckh, Stattknecht, der Kepplerin vom 29. Aug. 1620 biss 7. Oct. 1621, allso 405 Tag in der Thurnazung erhaltten, Speiss vnd Cost geraicht, jedes Tags 5 β, thuet

der Vrthel vffwenden Atzungs Costen vsser seinem aignen seckhel bezahlen, mit der Moderation aber dess Commissarii, alss welcher selbsten die Feder ohne einen scribenten wol ansetzen vnd den ybermessigen Costen ersparen mögen, vnd dess Stattknechts forderung lasse man es allerdings bey hievorigen befelch verbleiben, deme er würckhlich nachzusetzen wissen werde.

Leobergenses (praefectus et judices) haec opposuerunt: . . . Durchleuchttiger etc. Den 3. Oct. abgangnen gn. Bevelch haben wür jüngst verflossner tagen in vnderthönigkhait verstanden, dass an dem zue Güglingen durch die Verdächtige Catharina Kepplerin wür an dem vffgewendten Malefitz Costen (der vnss doch gar nichts beriert) 40 guldin erlegen soltten, welches vnss dann mit höchster befrembdung vnd vnderthöniger Verwunderung vorkhommen. . . . . (Haec sequitur longa repetitio eorum, quae Leobergae coram judice acta sunt). Dass aber wür vnss nicht einbilden khenden, ein solche böchlich gravirte vnd nicht allein bey der Statt, sondern auch den genachparten Amptsfleckhen vnd anderer vihlen orthen inn- vnd vsserhalb Landts verschraitte Persohn, vsser dem Malefitz Rechtt ausslösen vnd von Statt vnd Amptswegen 40 guldin bezahlen soltten, haben E. F. Gn. hochverstendiglich zuermessen, dass solches anietzo vnd hinfüro zue öwigen Zeitten vns vnd vnserer posteritet ein immerwehrender vnerträglicher hohn vnd spott were, darzue vnss ebensobaldt von der Kepplerin, allss den Ihrigen zue eüsserstem schimpff fürgeworffen vnd vffgerupfft werden möchte.

Darumben ahn E. F. Gn. vnser etc. Pitten, Die wollen doch nicht allein dises vnser so vnertreglich vnd hochbeschwerlich zuegemuettet gravamen, sondern auch dass zue gemüet ziehen, wass bey so beschwerlichen nun mehr lang gewertten Sorgsamen Kriegsleüffen, indem wür yber die schuldige Steüren vnd Ablosungshülffen innerhalb dreyen Jahren zue Löblicher Landtschafft ahn vmbgelegtem Vorrathgeltt, defension vnd Kriegsteür yber die 13000 guldin Paren geltts gelüffert, vnd noch fürohin bey E. F. G. vnd gantzem hochlöblichen Hauss Württemberg, dass eüsserste, in erhaischenden nothfällen, mit Darstellung Leib, guet vnd Bluets, jedesmahl vff erfordern, in Vnderthönigkhait praestiren, vnd wie vormahls allwegen ohne ainichen Verdruss zuelaisten gedenckhen, die wollen doch vsser eingefürtten wahrhafft erzeltten motiven vnser mit angeregten 40 guldin, welche vsser E. F. G. armen Vnderthonen Seckhel mit grossem seyfzen vnd Weheklagen genommen werden müesten, die wir aber verhoffendtlich für khein so hoch gravirte Persohn zuerstatten schuldig, weyl sonderlich sie Kepplerin noch Aeckher vnd Wisen, sampt einer Hausschultt alhie, allso noch wohl selbsten zuebezahlen hatt, in gnaden verschonen, vnd da E. F. Gn. grösser Vnhail vnd gewisslich ervolgenden Todtschlag gnedig zuverhietten gedenckhen, Ihr Kepplerin kheinen Vnderschlauff mehr bey vnss zuegestatten, sondern anderwertz zuewohnen anweisen, dann es bey denjenigen Persohnen, welche durch sie so ellendt vnd jämmerlich hingerichtt worden sein sollen, nicht allein ein solch Erbärmlich schmertzlich vnd täglich Weheclagen, dass vnss solches jedesmahlen anzuehören selbsten zue Bang macht, sondern auch pereitz ein lediger gesell darunder, so nicht wohl yber die 17 oder 18 Jar seines Altters, da Ine der Liebe Gott nit baldt vsser seinem Creütz erlöst, nechsten tags neben andern von Ihr also beschedigten Persohnen dem Armen Casten heimbfallen. Also weyl wür nit allein mit selbigem, sondern auch (ohnwissendt wass stundtlich noch weitters volgen mag) in ander weg der vssgaben sovihl, dass es beynahendt ohnmüglich mehr zuerschwingen, allss werden hocherleüchtt E. F. Gnaden, darumben wir nochmahlen vnderthänig pitten, vnser hierinnen desto ehe gnedig verschonen, vnd in vnserm billichen begehren zuewillfahren, khein ferner bedenckhen haben.

Solche verhoffendtlich erweisende hohe gnad wollen vmb mehr hochgedacht E. F. G. zuvor angeregter masen wür allss deroselben gehorsame Vnderthanen vff begebenden nothfall mit darstreckhung Leib, guet vnd Bluets in aller willfähriger vnderthönigkhaitt zuverdienen in kheinen Vergess khommen lassen etc.

Datum den 15. Oct. 1621.

---

101 ℔ 5 β, vnd Kreyzerwehrung — 72 fl. 19 kr. 2 hl. Dan Ihme für die gänng, deren 405 Tag gewessen, jedes Tags 3 Dj., thuet 10 ℔ 2 β 3 Dj. Kreyzerwehrung 7 fl. 14 kr. 2 hl.

Dann von jezigem letsten Bericht nacher Stuetgardten zuetragen Pottenlohn — 30 kr.

Summa 143 fl. 27 kr. 5 heller.

Das dise Summe von Herrn Vogt zu Güglingen, J. V. Aulbern von Ambts wegen richtig aussbezahlt worden, Vrkhundt Stattschreiber zu Güglingen Bernhardt Khienlin.

Responsio Stuttgartiāna haec habet: dieweyl man vernemme, dass Keplerin noch aigne Gütter zue Leonberg habe, so solt der Vogt all Ihres Vermögens ein Inventarium verfertigen, folgents Ire Kinder darüber anhören, ob vnd wass jedes daran für Forderung, Ansprach oder Interesse dabey habe, sonderlich von dem Kantengiesser, Irem Sohn, vernemmen, ob er seiner Mutter in wehrender Irer Verhafftung Gütter, vnd was vor stuckh, auch wie hoch abkhaufft vnd contrahirt habe, folgents dasselb alles zur Cantzley berichten, vnd fernern bescheidts gewarten. In Cons. 28. Oct. 1621.

Ursula Reinholdia eodem tempore adit consilium supremum, et repetens querelas de potu a Kepleria sibi illato addit: die Kepplerin hatt wider mich vor dem Richter zu Leonberg Actionem injuriarum civilem angestelt. Weil dann E. F. Gn. ermelte Kepplerin in Hafftung ziehen vnd vff Ihres Sohns suppliciren nacher Güglingen (selbige Peinlich zubekhlagen) füehren lassen, so volgt hierauss, das Ich solche Captur nit verursacht. Nun aber ist E. F. Gn. Vndervogt alhie befelch zukhommen, das Ich solt 10 guldin wegen vffgewendter gfengknuss Kosten erlegen. Welches mir aber alss einer von solcher peca ybel zugerichten vnd wiss Gott Arbaitseeliger Weibspersohn gantz beschwehrlich, ja dem vnerörterten vnd anhangenden Civil Process (welchen Ich jeder Zeitt zubefürdern geneigt gewessen) in vil weeg praejudicirlich ist, daferr Ich desshalber vor der sachen Verlust etwas erstatten solte, ja ohne schwehr ein jeder darauss schliessen kenndte, dass dardurch die Handlung vff meiner seitten verlohren were, vnd Ich mit endtrichtung solcher 10 guldin mich in die schuldt handtgreifflich geben thette. Derhalben gelangt vnd ist an E. F. Gn. mein vmb jüngstes Gericht willen hochflehenlich vnd demüettiges Pitten, die wellen wegen oben eingefüertter wahrhaffter motiven deren geforderten 10 guldin gnedig erlassen. Beneben aber Kepplerin dahin anhalten lassen, das sie ohne ferrner quereliren, excipiren vnd hochsträflich tergiversiren, so sie Ihrer bessen, verschlagenen Art vnd gewohnhaitt nach in infinitum continuiren mechte, den angefangenen process mit mir gebührlich volnführen sollen, wie nit weniger dem Richter zue Leonberg Andeüttung zuthun, damit das Examen Testium, welches mich allain an die 40 guldin gecostet, publicirt, in der sachen ferner decidirt, auch meines gegenthails noch habendes Vermegen vnverendert verbleiben, vnd Ich dermahl einest zue endtlichem Vsstrag gelangen möge etc.

His adscriptum est: Vndervogten zu Leonberg zuerkennen zugeben, dass man es der vfgelegten 10 fl. malefiz Costen nochmahlen bey vorigem bescheidt verbleiben lasse, angesehen Sie vmb gefengliche einziehung vnd inquisition wider die Keplerin verschiedlich mahl angehalten. Sonsten solt er Vogt den Process befürdern, vnd den Rotulum der Zeugensag publiciren, welchen er von Güglingen wüder fordern möge, da es noch nit beschehen. In Cons. 28. Oct. 1621.

Scriba Brackenhemensis d. 21. Nov. contra diminutionem sumtuum erogatorum his remonstrat: .... Alss ich vor verschinen Jahrsfrist vngefahrlich pro Commissario in der peinlichen Clag gegen die Käpplerin vorgeschlagen vnd bewilligt worden, hab ich mich beedes nacher Lewenberg vnd Güglingen verfüeget, vnd weyl ich damahlen nit allein einen gantz beschwehrlichen Zuestandt an einem Arm gehabt, dass Ich selbsten in die länge nit schreiben khönden, sonder auch sonsten etwas ybel auff gewessen, hab Ich einen Scribenten mit mir genommen, welchem ich 5 fl. 10 Bazen Zehrung gegeben, so der Vogt zue Güglingen vssbezahlt hatt. Nun thut anjetzo bemellter Vogt mir berüerte Zehrung wider abfordern, weil bey E. F. Gn. Cantzley Ihme selbige nit passirt worden.

Wann aber es meiner Leibs Gelegenheit hallb die oberzählte wahre beschaffenheit gehabt, vnd dahero mir ohnmüglich gewessen, die Feder selbsten zueführen, darzue bisshero in dergleichen Commissionibus je vnd allwegen ein Diener passiert worden, auch wohl zue passieren ist, weyl die Zöhrung, so vff einen gehet, volkhommen wider hereingebracht würdt, syntemaln, so einer allein ist, den Zeugen die Articul vnd Fragstuckh vorhallten, darüber anhören, Ihre Vssaag fassen, vff derselben gestus vnd gebehrden Achtung geben, vnd zuemahl die Feder füehren soll, es nimmermehr so streng allss vff jenen weeg fortgehen khan. Dannenhero mir nit wenig beschwehrlich fallen will, zue grosser müehe vnd arbait, so ich gehabt, biss ich bey kalltem Wetter vnd kranckhem leib vff- vnd abgeraist, auch die Zeugen in so wichtiger sach vff 35 Beweiss Articul etc. examinirt hab, erst darzue mein eigen Gellt ausszuelegen vnd einzuebiessen: allss gelanget an E. F. Gn. mein gantz vnderthönige Pitt, Die wollen mich mit berüertem Vncosten nit beschwären etc.

Praefectus Güglingensis hanc scribae petitionem adjuvans (in literis d. d. 10. Febr. 1622), addit, misisse praefectum Leobergensem 40 fl., Christophorum Keplerum 30 fl., Reinholdum vero et magistratum Leobergensem negare solutionem debiti. —

Kepleriae liberi hac petitione consilium Stuttgartiense adiernnt:

Durchleüchtiger etc. Gnediger Fürst vnd Herr. Demnach in burgerlicher Rechtfertigung zwischen etc. nahendt vor 4 Jahren submittirt, inmittelst Gegentheil ein newe Clag eingefürth, vnd Er von Keplerin gleichsfalls durch ein Reconvention gefasst, auch hierdurch die alte Sach gentzlich suspendirt worden, volgendts Reinhold, allss selbiger vermerckht, dass Er durch vorgenommnes mittel zue seinem ohnzimblichen intent nicht gelangen möge, vmb fängliche einziehung vnd Inquisition zue vnderschidlichen mahlen gebetten, auch so vil erhalten, dass vnser Muter mit peinlichem Process angestrengt, welche jedoch endtlichen absolvirt, auch Ihme Reinholden, allss Verursachern, dieses Process an vffgewendten Vncosten 10 guldin zuerstatten vfferlegt worden. . . . . Nichtsdestoweniger hatt Er Reinholdt zue forttreibung obangezogener seiner newen Rechtsach (in welcher hievor usque ad publicationem Examinis procedirt worden) vnser Mueter Curatores für ein Gericht zue Leonberg widerumb rechtlich vertagen lassen. Vnd ob wir gleichwoln des Recht kheins weegs zuentfliehen begehren, auch nit allein auf die Reinholdische resuscitirte action die gebühr zuverhandlen, sondern zumahl mit der ersten beschlossenen Rechtsach fortzuschreiten vnd fürnemblich allen bisshero erlittnen Costen vnd schaden zuerfordern gemeint: jedoch weil Burgermeister vnd Gericht zu Leonberg vnser Mueter ererst nach deren in peinlicher Rechtsach erfolgter absolution in Ihren yberraichten Supplicationibus höchlich injurirt, dieselbige ohne schew, sowol wegen der Reinholdin, alss anderer Persohnen, sonderlich eines ledigen Gesellen (welcher dero anzeigen nach besorglich ihrem Spital oder Armen Casten heimbfallen werde) vermeintlich zuegefügter beschädigung, tanquam manifestam et convictam ohngrundtlich beschuldigt, Sie als ein bösse Päckh (wie Ihre Wort lauten) in Leonberg nicht mehr zugedulden oder einkhommen zulassen gebetten, auch sich zuvor in processu (welches wir je mehr vnd mehr in erfahrung bringen) allso erzeigt, dass jeder Zeit ein besonderer favor gegen der Reinholdin, vnd ein beschwerlicher Affect (welcher sich besorglich ausser dieser Vrsachen vermehrt, dieweil Inen 40 guldin an auffgewendtem Vncosten zuentrichten gnedig anbevohlen) wider vnser Mueter verspürth worden, mit welchem allem Sie Sich (die wir gleichwoln ohngleich oder ohngebührlich anzuziehen in nichten gedenckhen, auch desswegen solemni modo protestirt haben wollen) mehr allss suspect gemacht, vnd mit dergleichen praejudiciis allpereit, auch vor eröffnung der Khundtschafft, gnugsamb bezeugt, was für ein Vrtheil von Ihnen zuerwarten seye:

Wann aber zu Recht versehen, *quod causis de novo emergentibus, quandocunque ante conclusionem, imo nonnunquam post submissionem, exceptio recusationis objici queat, quodque manifestae sint recusationis causae, si Judex injuria litigantem afficiat, si eundem odio prosequatur, si alteri faveat parti, si legitima cognitione nondum suscepta, alterum condemnet, et praematuro ac intempestivo judicio animi sui motum aperiat, et praeterea dubitandum non sit, quod ob suspicionem et recusationem, causa in alio judicio pendens, a superiore, proprio etiam motu, avocari possit* (Guid. Pap. decis. 440):

Allss ist an E. F. Gn. vnser vnderthenig hochvleissiges Bitten, Die geruhen, ausser jeztangehörten gantz erheblichen Vrsachen, oberzehlte beede Rechtsachen von dero Vogt vnd Gericht zu Leonberg gnediglich avociren, vnd abfordern, auch beederseits Partheyen für das Stattgericht Tübingen oder Candstatt (nach vnsers Widertheils freyer Wahl) gebührlich remittiren vnd transferiren lassen. Welch erzeigte Gnad vmb E. F. Gn. in Vnderthenigkeit vnd höchster demuth eusserstens Vermögens zuverdienen, Wir Jeder Zeit gehorsamblichst bereit etc. Verthenige Catharinae Keplerin Khinder.

His adscriptum est: Vogt zu Lewenberg solle der Supplicanten Gegenthailn dise Supplication fürhallten, vnd von Ihnen vernemmen, welcher vnder beeden vorgeschlagnen Richtern zu gentzlicher Aussübung angefangner Rechtferttigung Ihnen annemblich, hierüber Ihr Erklärung, mit widersendung diss firderlich zur Cantzley gelangen lassen. Darneben solle Vogt Verordnung thun, dass die Acta judicialia zwischen obigen Partheyen, so weitt selbige vorm Richter zu Lewenberg gebracht, gantz vnd volkommen registrirt, vnd einrotulirt werden, damit, wann selbige kinfftig vom Remissions Richter abgefordert, solche alssdann selbigem Richter vnder der Statt Lewenberg Insigill richtig mögen yberschickt werden. Decr. Stuttg. 12. Apr. 1622.

Christoph Engelshoven. Sebast. Faber.

Ad praefecti Güglingensis relationem de recusata a Leobergensibus solutione sumtuum ipsis imperatorum Stuttgardia rescriptum est: . . . . Wir haben, lautt vnsers vnderm dato den 3. Oct. jüngsthin abgangnen Bevelchs den berechneten Vncosten auff 120 fl. moderirt, welche du volgender massen entrichten lassen sollt: Nemblichen

vmb Bottenlohn 3 fl. 32 kr., dem Stattschreiber zu Brackenheimb an allem 38 fl. 56 kr., dem Stattknecht 75 fl., dem Wasenmeister 2 fl. 32 kr.

Vnd weil wir vernemmen, dass Vnser Vndervogt zu Lewenberg dir allberaitt hieran erlegt 40 fl., dessgleichen der Kanttengiesser Christoph Keppler 30 fl., Jacob Reimboldt aber, als der dise Captur verursacht, dir die 10 fl., so er hieran zubezahlen hatt, noch nit eingehändigt, So solltu auf amptliche hilff vnsers Vndervogts zu Lewenberg solche 10 fl. nochmahlen erfordern, darzu dir dann er Vogt vermög vnsers an Ihne abgangnen Bevelchs verholffen sein wirtt.

Nit weniger haben wir auch Ihme wegen der ybrigen 40 fl., so die von Lewenberg, als die Amptstatt dir hieran erlegen sollen, weittern bevelch ertheillt, auf dessen erfolgten Bericht dir alssdan weitterer Bevelch zukommen würt, durch wen erstangeregte 40 fl. dir hernach zugeschafft werden sollen. Dat. Stuttg. den 23. Apr. 1622.

Eodem die haec ad praefectum Leobergensem data sunt: . . . Wann dann Wir vernommen, dass Catharina Kepplerin noch aigne gütter habe, so solltu all Ihres Vermögens ein Inventarium verferttigen etc.

Alss sich auch vnser Vogte zu Giglingen erklagt, dass J. Reinhold seine am Malefitzkosten Ihme Reinholden (als der disen Process verursacht) aufferlegte 10 fl. noch nit erstattet, so solltu gedachtem Reinholdten nochmahlen aufferlegen, solche 10 fl. vnserm Vogt zu Giglingen ohneingestellt gutt zumachen, oder in verbleibung dessen Ihne Reinholdten mitt dem Thurn dahin anhaltten, damit wir hierunder weitter nit molestirt werden. Daran etc. Stuttgarten.

Ad rescriptum datum die 12. Apr. (silentio praeteriens monitionem de 10 florenis) respondit praefectus Leobergensis: Vff E. F. Gn. gnedig ertheilt decret, das Ich die Supplication der Kepplerin Gegentheiln vorhaltten vnd von Inen vernemmen soll, welcher vnder den vorgeschlagnen Richtern Inen annemblich: gibe deroselben Ich hiemit gehorsamblichen zuvernemen, dass Ich alssden E. F. Gn. anbevehlen nachgesezt. Es hat sich aber der Kepplerin (welche vnderdessen mit tod abgangen) gegentheil darüber mundtlich zuercleren beschwerdt, mit der endtschuldigung, sein notturfft in ein vnderthenige Supplication zubringen, welche er mir diser tagen zugestelt, inmassen E. F. Gn. hiebey ligendt mit mehrerm in gnaden zuvernemmen. etc. Datum den 5. Maji 1622.

In hac petitione Reinholdus dicit: . . . . Nun khombt mir solches gantz verwunderlich vor: bevorab dieweill in conventione alberait finaliter beschlossen worden, auch in Reconventione die Sachen daruff beruehen, das Ich in nomine uxoris per pura generalia vf die Einkhommene Khundtschafft zue Submittieren, mich vorm Richter resolviert vnd erclärt habe. Ich khan leichtlich erachten, das die Gegentheil das factum an Ihme selbsten nicht fideliter erzälen, was gestallten mein hausfraw (inmassen selbige mir bekhümmerlich angezeigt, vnd sonsten Ich für mein Persohn nichts nit wissen khan) bey vngefahrlich 9 Jahren einen hochschädlichen Trunckh eingenommen etc. Sequitur repetitio querelarum de doloribus uxoris et causae juridicae historia, et excusatio, „weil der Schmertz täglich yberheuffen zuegelegt, vnd mein Haussfraw von andern Leuthen mehrmalen darüber befragt worden, hat selbige aus höchst bekümmertem Hertzen, aber durchauss nicht schmählichen Gemüeths, wie solches von der Kepplerin herkhommen were, aussgeschlagen, welliches allss Sie in Erfahrung gebracht, hat selbige gleich den rechtlichen process angefangen, da Ich dann mich meines Eheweibs schuldig weis defendendo anzunemmen, vnd selbige litem negative contestando (das benanntlich khein propositum injuriandi vorhanden, sondern alles vss höchstem von der Gegentheilin selbst verursachtem Schmertzen hergeflossen) verantworten sollen.“ . . . . „Dannenhero mir gar beschwehrlich fallen will, das Ich anjetzo vor einem andern Richter dise Rechtfertigung ausfindig machen sol. Derentwegen will E. F. Gn. Ich gantz vnderthänig gebetten haben (damit Ich vnd mein armes hochangefochten, mehr dan ybel hingerichtes weib, nicht gar an Bettel Staab vollendts gerichtet werden möchten) die Sachen im allten Stand gnedig verbleiben zuelassen, vnd dem Richter alhie calculum ferendae sententiae, allss wellicher biss daher sich gantz just utrique erzaigt, zuevertrawen“ etc. (d. 6. Maji 1622).

Consilium Stuttgartiense ad haec respondit: Lieber getrewer. Welchermassen im Aprili jüngsthin weyland Cath. Kepplerin Kinder supplicando gebetten, die Rechtsach zu vollender aussybung derselben für den Richter zu Tübingen oder Cantstatt zu remittiren, dessen hasst du dich guettermassen zuerinnern. Wiewol wir nun dir darauff per decretum bevolhen, von Reinholdten zuvernemmen, welcher vnder beeden vorgeschlagenen Richtern Ime annemblich, so befinden wir doch vss sein Reinholdten darauff eingeraichter Supplication, dass er sich zwar dessen beschwerdt vnd darneben

pitten thuet, die sach bey dem Richter zu Löwenberg pleiben zulassen vnd selbigem die erkhandtnus vnd Vrtheil zuvertrawen. Dieweil wir aber auss erheblichen, von den Käpplerischen Kindern vnss fürgebrachten Vrsachen der gebettenen remission statt zuethun entlich gemeint, allss sollestu Ime Reinholdten solliches vnd dass er sich eines der fürgeschlagnen Richter halben ercleren solle, anzaigen, sonsten in Verpleibung dessen wir der vorgeschlagnen Richter einen ex officio zuverordnen gedenckhen. Datum Stuettgarten den 11. Junii 1622.

Die 10. Martii 1623. haec dat praefectus Leobergensis consilio supremo: E. F. Gn. haben den 23. Aprilis nechstverschinen Jars vff Burgermaister etc. vnderthenige endtschuldigung wegen angeforderten 40 fl. Malefizkosten gn. Bevelch ergehen lassen, das der Kepplerin Vermegens ein Inventarium geferttiget, volgendts Ire künder, sonderlich Christoff Keppler darüber angehert werden, vnd dasselb alles berichten solle. Darauff gibe deroselben gehorsamblichen zuvernemmen, das Ich gedachter Kepplerin künder vnd Erben wegen Abwesenheit, weder zue Inventation, noch erclerung gehaben künden, sonder vnder denselben Christoph Keppler Kanttengiesser mich immer von einer Zeit zur andern vffgezogen, biss Sie endtlich zur thaillung geschritten, welche in beysein E. F. Gn. Obern raths Herrn D. Wilhelm Bidenbachen fürgenommen worden, inmassen E. F. Gn. ausser beyligenden Abschrifft solcher theillung mit mehrerm, sonderlichen aber gnedig zuvernemen, das iber allen gebürenden abzug an der verstorbnen Kepplerin Vermegen bevor gebliben 54 fl. 51 kr.

Weil nun E. F. Gn. Vogt zu Güglingen bey wehrendem Landtag obberiertter 40 fl. halben Anforderung gethon, alss habe darauff disen vnderthenigen bericht Ich nit vmbgehn sollen etc.

Distributio bonorum Kepleriae talis fuit:

Zuwissen, alss Catharina weyland Heinrich Kepplers seeligen hinderlassene Witib todts verfahren, hat selbige zu Erben hinderlassen: 1. Herrn Johan Kepplern, Kays. Mathematicum, dessen bevolmächtigter Anwald gewesst Herr D. Wilhelm Bidenbach, 2. Margaretha M. Jerg Benders Pfarrers zu Rosswelden haussfraw, welche zu Irem Anwald geordnet deren Vettern Ludwig Kepplern, Burgern zue Weil der Statt, 3. Christoph Kepplern, 4. Heinrich Kepplers seeligen hinderlassene beede Tochter, Anna Maria vnd Anna, welchen obrigkhaitlich zu Pflegern geordnet J. Schumacher des Gerichts.

Es hat aber Herr D. Bidenbach in namen seines principals rund protestirt, dafern zwischen den Erben vnd interessenten khein güetlicher Verglich getroffen werden solte, weil in dem inventario etliche sachen ermangeln thetten, das zu einforderung dessen vnd andern ohnerörtterten Puncten Ime solches bester massen bevor behalte, vnd nichzit vergeben sein solte. Christoph Keppler vnd sein Schwester die Pfarrerin zu Hewmaden (Rosswelden) erclären sich dahin, deren Bruedern Herrn J. Kepplern für den zum andernmahl vfgewendten Raisscosten so Er von Lentz biss in das Landt Württemberg vffgewendt, jedes 25 fl., thuet 50 fl., zuerstatten.

Die beede Waisen aber betreffendt, nimbt Herr Bidenbach in namen seines herrn Principals sovil vf sich, das Er solche Inen nachlassen, oder schenckhen, oder auch Herrn Kepplern, da Er damit nicht zufriden, ehe gar vss seinem Beuttel zuendtrichten; welche 25 fl. dan beyseits zusetzen, vnd yber abzug der schulden den Kindern zuem Vorauss zuzuthailen.

Das gantze Vermögen ist Inhalt verfertigter Rechnung vnd vfgerichten Inventary 772 fl. 46 kr. Dagegen ist man in allem schuldig 648 fl. 6 kr. Verbleibt also noch im Vermögen bevor 124 fl. 40 kr. Darvon gehören Herrn Johan Keppler wegen beeden töchtern, obigen verehrten Reisscostens 25 fl., restirt demnach noch 99 fl. 40 kr. dargegen zeucht man an der Haussschuldt nach, da derselben ist 215 fl., hingegen nimbts die Pfarrerin an vmb 170 fl. 11 kr., also das nachgezogen 44 fl. 49 kr. Ist also das Vermögen hierüb noch 54 fl. 51 kr., trifft einen Erben 13 fl. 43½ kr.

Darauf wirdt Herrn Johan Kepplern gelegt, was man Ime summarie schuldig, dessen 462 fl. 57 kr., thuet zusamen 476 fl. 40½ kr. *). Darfür seindt Ime alle ligende güetter in beschehener Aestimation zugetheilt worden.

---

*) Hic superest commentarius, Kepleri manu scriptus, sumtuum in causa matris expensorum:

Memorial der Keplerin erledigung betreffendt.

Merita causae in puncto sumptuum.

1. Vierzehen Monat in der gefangnuss auffgehalten, da wir mit vnsern rechtlichen Notdurfften nit zwen Monat zugebracht.

Ferner an noch vnbezahlten schulden: Steuer 4 fl. 3 kr., dem Stattschreiber wegen gefüebrter Rechtfertigung 2 fl. 55 kr. H. D. Besoldten zu Tüwingen 8 fl. Dan ist man der Tochter Margaretha schuldig 170 fl. 11 kr. Darfür seind Iro 215 fl. Haussschuld ybergeben, auch der Schuldtbrieff einzuraumen anbevohlen worden. Damit Sie allerseits verglichen vnd abgefertiget.

Was sonsten die Vahrnuss anbetrifft, weil Sie gar gering, vnd nicht vilmehr zugegen, wellen Sie sich selbsten dergestalten miteinander vergleichen, das khein Vernachthailung zuverspüren.

Actum vor Herr Vndervogt, Burgermaister vnd Waisengericht zu Leonberg den 10. Dec. 1622.

Testis: Stattschreiber Feücht.

Ad relationem praefecti Leobergensis (d. 10. Martii) adscripserunt consiliarii Stuttgartienses: der Vogt solle die nacher Güglingen noch austendige 40 fl. dem Vogt alda yberschickhen, vnd das ybrig vngeradene der Keplerin Kinder inhändigen, damit man diser sachen einist abkomme. In Consilio 5. Apr. 1623.

Contra imperatam solutionem 40 florenorum intercesserunt pastor Binder et Christophorus Keplerus, scribentes: . . . . da Wir solche 40 fl. zu geben gantz nit für schuldig verhoffen, weil zur Zeytt der thailung, welcher er Vogt selbs persönlich beygewohnt, nichts von vns gefordert, welches damahlen billich soltte beschehen sein, vnd weil wir nichts geerbt, vnd nur allein jedes vmb sein zu dem process dargeliehenes ist befridigt worden, vnd guotten Theil aber des vetterlichen gar dahinden lassen müssen *), so haben wir vns dessen beschwert. Ist also die sach biss hieher versitzen gepliben, da der Reichsthaler von 6 biss vff anderthalben Gülden gesezt worden, da fehrt er Vogt zu, vnd legt mir dasjenig, so mir de jure gehörig, in Verbott, vndt legt meinem Creditori (sic) amptshalben auf, ihme das Geltt, so mir vff purificationis Mariae fellig, einzuhendigen. Weil ich nun hierin mich gantz beschwerdt befind, also ist mein etc. bitten, E. F. Gn. wolle mir in solcher gantz vnrechtmessiger gewaltthat schutz vnd schirm halten, vnd vns samentlich solcher 40 fl. erlassen.

---

2. In diser Zeitt zu Güglingen durch den gantzen sehr kalten Winter das Thorstüblin haitzen müessen, mit erkauffung holtzes, wölches sehr teüer in ermeltem ort, also diss orts bey 40 fl. ohn worden.

3. Selbige Zeit yber, anfenglichen zwen, hernach einen hüetter, jeden täglich vmb 5 Batzen, auss aignem beüttel bezahlen müessen: thuet yber 100 fl.

4. Alle leibs Notdurfften, was yber das deputat eines gefangenen, von Milch, Bier, flaisch, Wein etc. vom Statknecht in höchstem Werth annemen müessen, vnd doch wegen manglung der Zäne das wenigste vom flaisch genüessen mögen.

5. Dem Bestelten Advocaten zu Tübingen wegen der schrifften bezahlt 40 fl.

6. Dem Gerichts advocaten zu Güglingen auch seinen lohn, wegen stättigen yberlauffs.

7. Cantzley Tax für die begerte abschrifften, auch bey 20 fl.

8. So hab Ich Johann Kepler mich vmb der Mutter gefahr willen ins land gemacht, ein Jahr drinnen zuegebracht, hierunter mein jährliche besoldung in Oesterreich in die schantz geschlagen: 400 fl.

9. Hingegen Ich im Land mit Raisen vnd Zeerung in Würtsheüsern dieses gantze Jahr hindurch gebraucht yber 300 fl.

10. Entlichen, mag Ich wol sagen, das mein Mutter nit eins hellers werth aigens habe, zu wölchem nit Ich noch alte ansprachen habe, zu geschweigen, das mir mein geführter Vncosten vermüg Fürstlichen Befelchs zuforderist erstattet werden solle.

Solte nu sie ererst die Tax für ein gefangne, item den völligen Cantzleytax, Bottenlohn, das Consilium zu Tübingen, vnd anders auch bezahlen müessen, so würde solches vns Kindern abgenommen werden müessen.

Hie nit zu vergessen, das Vogt vnd Statschreiber zu Löwenberg alberaitt denjenigen Vncosten, der auss Fürstl. befehl mit Beyfahung vnd confrontation der Mutter aufgelauffen, eingefordert, thails vor 8 Monaten in meinem abwesen gerichtlich begehrt, vnd von dem gericht zu Löwenberg erhalten, wölcher vnordenliche eingriff vns nit so sehr wegen der summen, als sonsten in andre wege beschwerlich vnd verklainerlich; Bitten restitutionem in integrum.

*) Christophorus Keplerus dicit: Wier 4 Kinder haben über die 1000 fl. veterlichs gehapt, da doch wier in Allem nicht 600 mehr yberkomen, da doch das müetterlichs auch yber die 3000 fl. gewessen. Ich begehr gar nichts mehr, wann man nur meinen brueder vndt schwester bezalen kindt, vnd darmit mein brueder nichts mehrers dahhinden miese ligen lassen.

His adscriptum est: Vogt solle Ihme Supplicanten zuverstehen geben, man wiss Ihm nit zuwillfahren, sondern soll er Supplicant vihl mehr sich benügen lassen, dass es mitt seiner Schwiger so leidenlichen Aussschlag gewonnen, derowegen dan er Vogt von iedem Erben sein gebürende Portion einziehen vnd selbige vnserm gn. Fürst vnd Herrn nit austrechen lassen solle. Decr. in Cons. die 17. Apr. 1624.

Canzler V. Canzler S. Faber.
Buwinckhausen. D. Ayhin.
Dögger.

Die 10. Maji 1624 misit Binderus Güglingam summam imperatam, his additis literis: .... Ob nun woll vnser bruder vnd schwager Johann 70 fl. an Philippthalern, zu 6 fl. 5 bazen gerechnet, anno 1623 den 15. Aprilis bey einem Ersamen Raht der Statt Göppingen hinderlegen lassen, 40 fl. für Malzeitt vndt schreybersold, so in der erbthailung vndt Verglichung aufgeloffen, item 28 fl. wegen Heinrich Kepplers hinderlassnen armen Waysen, so er kaiserischer Mathematicus aus lautter güette den armen Waysen zum besten an seinem aussstand nachgelassen: So haben wir vns doch allerseitz dahin verglichen, Vnrueh vndt Weyttleüffigkheitt zu verhindern, Fürstl. Bevelch genüegen zuthun. Schickhe demnach von obermelten 70 fl. dise wider alles verhoffen aufgetrungne 40 fl., nemblich 6 Philippsthaler sampt zweyen Hirschen, 1 Hirschen pro uno floreno, weil es in solchem Werth zu Göppingen deponirt worden. Stehen desswegen in guotter hoffnung, E. E. werde mit solcher bezahlung content sein etc.

Praefectus Aulber solutionem refert Stuttgartiam, recepisse se summam 40 florenorum „doch im hohem Werth," welches mir ohne sonderbahren habenden Bevelch anzuenemmen nit gebühren wellen. Desswegen Ich E. F. Gn. wessen Ich mich hierinnen zuverhalten, vndt in wass valor angeregt gellt *) anzunemmen fernern beschaidts erwarten solle. Responsio: der Vogt solle den Costen in jezigem Werth einfordern, auch die angebottene Königsthaler in Abschlag anders nit annemmen. (25. Maji 24.) E decreto dato die 19. Maii 1626 ad praefectum Aulberum apparet, Keplerios tum ea, quae de summa 40 florenorum deficiebant, nondum solvisse, quo, ultimo eorum quae de actione supersunt contra Kepleriam, finem facimus hujus historiae haud pauca memoratu digna referentis.

---

*) Anno 1618 valebat imperialis 1 fl. 32 kr., ducatus 2 fl. 32 kr., florenus aureus 2 fl. Anno vero 1622: imperialis 10 fl., ducatus 16 fl., aureus 12 fl. Anno 1623: imperialis 1 fl. 30 kr., ducatus 2 fl. 20 kr., aureus 1 fl. 44 kr., florenus vero cervo insignitus (Hirschgulden) levatus est ad decem crucigeros. (Pfaff, Geschichte Wirtenbergs.)

Additamentum.

In proömio „Judicii" diximus (secuti Breitschwertum in vita Kepleri), curatores ducatus Württembergensis defensione Kepleri motos edicto publico anno 1621. multa in melius vertisse, quae usque ad illud tempus nimia acerbitate in actionibus contra homines veneficiorum artiumque magicarum accusatos commissa essent. Haec non plane et omnibus numeris vera sunt. Inspectis tabulis publicis deprehendimus duo edicta publica, alterum datum die 23. Junii 1621, alterum d. 10. Jan. 1656, quae maxima ex parte id spectant, ut actio in maleficos (non tantum in veneficiorum accusatos) breviori tempore quam antea ad finem perducatur. Quibus edictis quum quaedam in praemissa historia illustrentur, summam illorum, concludentes narrationem judicii matris Kepleri, lectoribus exhibendam censuimus.

Inscriptum est decretum anni 1621: Aussschreiben an alle Amptleut, auch Stabhalter vnd Richter, an denjenigen Orten im Hertzogthumb, da Malefitzgericht gehalten wirdt. Darinnen ein kurtze Manuduction, welcher gestalt gegen den Maleficanten mit der Captur vnd Beyfahung; item mit der Examination; nicht weniger in puncto torturae; auch in principali; So dann mit der Cognition vnd Execution zuprocedieren vnd zuverfahren.

Demnach Vns angelangt, dass bey theils Vnsern Amptleuthen: nicht weniger auch bey theils Stabhaltern vnd Blutrichtern, Fähl vnd Mängel fürgeloffen, auch manchmahl die Process (mit welchen in solchen Fällen schleinig vnd doch bedächtlich vnd den Rechten gemäss fürzugehen) sich lange Zeit verzogen: Als haben Wir vor ein Nothturfft erachtet (damit hierinnen der Sachen weder zuvil noch zu wenig, vnd niemandt vnrecht, darneben aber auch der lieben Justitz ein Beniegen geschehe) kurtze Manuduction zu geben, deren dann in allweg gelebt werden solle.

Hanc praefationem sequuntur tredecim capita, quorum primum judicibus imperat, ut in institutionibus criminalibus regni Germanici et Würtembergiae studium collocent, secundum agit de comprehensione et custodia maleficorum, tertium hoc habet: „die Examination vnd Confrontation ist aufs lengst innerhalb dreyer Tagen nach gefänglicher Beyfahung in beyseyn zweyer des Gerichts fürzunemmen, vnd gegen keinen Verhafften lenger zu Vnserer kostbarer Vngelegenheit vnd der Verhafften selbsten Beschwernuss einzustellen." Cum accusatus crimen fateatur, hoc referendum esse ad consilium supremum. 4. De testibus et inspectione vulnerum etc. 5. „Wann von Vnsern Obern Räthen Vnsern Amptleuthen Bevelch zukompt (dann ohne Vnser oder Vnserer Räth Vorwissen vnd Bevehlen soll in Vnserm Hertzogthumb mit peinlichen Rechten wider niemanden verfahren werden) gegen der verhafften Person mit Criminal Process vnd Anklag zuverfahren, sollen sie darmit alssbalden fürgehen, vnd auff den nechsten Tag nach empfangenem Bevelch einen peinlichen Rechtstag ansetzen, vnd die Anklag auff des Beklagten Verbrechen mundtlich anstellen, mit rechtlichem begehren, sich zur Beweisung zuzulassen oder nach Beschaffenheit der Sachen, ihne Beklagten Zuerlernung der Wahrheit auff die Tortur zuerkennen: oder aber (wann der Beklagte der Missethat geständig) mit Vrthel vnd Recht in principali zu sprechen. 6. Als auch die Beklagte jeweilen schrifftlich zu procedieren begehren, sollen Stab-

halter vnd Richter darüber erkennen, ob solche erhebliche Vrsachen vorhanden, derenthalben ihnen solche schrifftliche Process, doch auff ihren Kosten, zuzulassen.“

7. „Demnach auch mehrmahlen beschehen, dass die Beklagte (die gleichwol an Vorbringung ihrer Verantwortung vnd anderer rechtlicher Nothturfft keins wegs zuverkürtzen noch zuübereilen) vor ihr litis contestation, da sie allein mit Ja oder Nein ihres aignen Facti halber antworten sollen, lange dilationes zum Bedacht begehrt, So ihnen auch von Stabhaltern vnd Richtern offter auf Sechs oder mehr Wochen (den Rechten zuwider) zugelassen, dardurch dann die Sachen verlängert, vnd die Justitz auffgehalten: Hierumben nun sollen Vnsere Amptleuth als Kläger, an Stabhalter vnd Richter jederzeit begehren, die beklagte Person zur förderlichster litis contestation vnd runder Erklärung, ob sie deren wider sie geklagter Puncten geständig oder nicht, anzuhalten. Da dann Stabhalter vnd Richter, ohne Massgebung auss tragendem Richterlichem Ampt, nach befundenen Dingen, zuerwegen haben, ob und auff wievil Tag dem Beklagten etwa eine Dilation zubewilligen, wie auch sie alle ohnnöthig gesuchte Auffzüg vnd Aussflüchten abzuschneiden, vnd auff dess Beklagten verneinen, den Kläger, ohn gestattetes auffhalten, zu ordenlicher Beweisung zuzulassen, oder auff dess Beklagten Bekanntnuss vnd ohnwidersprechliches Factum in der Hauptsach, was recht ist zusprechen, oder in zweiffelichen ihnen zuschwehr fürkommenden Fällen bey den Rechtsgelehrten zuconsulieren vnd Raths zupflegen wissen werden. 8. „So vil nun die Tortur anbelangt, sollen Vnsere Amptleuth soche in beysein etlicher der Richter vnd dess Gerichtschreibers exequiren lassen vnd verfügung thun, dass selbige weder gelinder noch schärpffer als dess Richters Intention gewesen, volnzogen werde, vnd zwar ohnvnderbrochen auff einen Actum, vnd nicht, wie etwa auss Ohnerfahrenheit der Rechten geschehen, zu vnderscheidenen Zeiten nacheinander, dann selbiges anders nichts, als Reiteratio Torturae, welche ohne sondere newe Rechtliche Erkandtnuss gegen keinem beklagten armen Sünder kan noch solle fürgenommen werden. Es soll auch sein peinliche Vrgicht auss seinem Mund, allerdings wie selbige, vnd zwar nicht wann er an der Marter hangt, sonder wann er herabgelassen ist, selbsten ausssagt, fleissig beschriben werden.

9. Wurde der Verhaffte in solcher an ihme exequierter Tortur eintweder gar nichts bekennen, vnd sich durch Aussstehung derselben purgieren, oder aber dasjenig so er bey vorgenommener Tortur bekennt, nachgehends an der Besibnung (quaestio coram septem testibus), — wann ihme nämblich nach Verfliessung vier vnd zweyntzig völliger Stund nach aussgestandener Marter, sein Vrgicht, so er bey der Tortur zuvor bekent, vor siben ehrlichen Männern zu Vormittagszeit, vnd zwar nicht an dem Orth, Thurn oder Gewölb, da er torquirt worden, auch nicht in beywesen dess Nachrichters, widerumb verständtlich vorgelesen wirdt — revociren, sollen Vnsre Amptleuth ein solches alles zu Vnser Cantzley an Vnsre Obern Räth vmbständtlich berichten, vnd ferrern Beschaidts gewarten.

10. Daferr aber der Verhaffte seiner in der Marter gethaner Vrgicht bey der Besibnung (welche keins wegs zuvnderlassen) noch geständig vnd darauff beharrt, sollen Vnsere Amptleuth auff Verfliessung dreyer oder vier Tagen selbigem vorm Richter sein Vrgicht widerumb vorhalten, vnd wann er noch darbey verbleibt, ihne alssdann in principali auff solche bekannte übelthaten beklagen, vnd was Rechtlich erkennt, an ihme fürderlich exequiren vnd vollstrecken lassen.

11. Wann auch vmb mehrer Sicherheit wegen, die Vrthel vor der Publication zu Vnser Cantzley zuüberschicken, durch Bevelch aufferlegt würde, sollen allwegen auch der Rechtsgelehrten Rathschläg vnd Bedencken, wann consuliert worden, neben der Vrthel zumahl überschickt werden.“

Capitibus 12 et 13 agitur de praeparatione ad mortem capitis damnatorum et sepultura morte multatorum seu morte voluntaria exemtorum.

Anno 1656 dux Württembergiae Eberhartus caput quartum praemissi edicti de novo inculcat, „da Wir mit besonderem ungnädigem Missfallen verspüren und erfahren müssen, wie dass biss dato in einem und anderm Orth ob solchen wohlverfasten Ordnungen schlechtlich gehalten worden seye“. His pluribus explicatis edictum sic pergit: „Nachdem Wir auch über bereits vielfältig gegebene ernsthaffte Vermahnungen vnd Befelche, zu nicht geringem Vnserem Missfallen verspüren müssen, dass die criminal-Processen gar schlechtlich gefürdert, die Verhaffte in langwüriger Gefangenschafft ohnnöthiger weise beschwehrlich auffgehalten, die Costen auff ein grosses getrieben, vnd dadurch zu allen Seiten merckliche Ohngelegenheit vnd Beschwernussen verursacht werden, ... als ist zu solchem Ende an alle vnd jede Stabhalter vnd Rich-

14

tere, Commissarios, Consulenten vnd Advocaten hiermit Vnser gantz ernsthaffter Befelch vnd Meinung, dass sie dergleichen vorkommende Criminal Sachen forthin auff das fürderlichste beschleunigen, allen andern etwa vorhabenden Civil-Processen und Handlungen vorziehen, vnd keine lange dilationes, wie bissher beschehen, gestatten, insonderheit aber die Advocati mit überhäufften Probatorialen und Interrogatoriis, wie auch weitläuffigen Schrifften und Producten keines wegs sich auffhalten sollen. Auff dass auch dise Vnser Verordnung von desto gewisserem Nachdruck seye, und umb so eifferiger observiret werde, so befehlen Wir zugleich allen Vnsern Vögten und Amptleuthen, oder ihren Verwesern, dass sie, so offt eine peinliche Rechts-Sache vorkombt, ohnfehlbarlich von 14 zu 14 Tagen zu Vnserer Cantzley vnterthänig berichten sollen, was darinnen biss dahin gehandlet worden, was man vor Dilationes gegeben, wie weit man dieselbe extendirt, auss was für Motiven ein solches geschehen: Auch in specie, worauff und an weme der Process das mahl haffte, auff dass wir solchem nach gegen die jenige, von denen etwan einige ohnnöthige Hindernuss verursacht würde, gebührend ohnaussbleibliches Einsehen haben, und diss Vnser Rescript bey gehörigen Kräfften erhalten mögen. Hieran verrichten ihr Vnsere gnädige vnd ernstliche Meinung.

Geben in Vnserer Residentz-Stadt Stuttgarten, den 10. Jenner anno 1656. (Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.)

